Digitized by Google

JS
5485
A4
2
1889/95
2

Digitized by Google

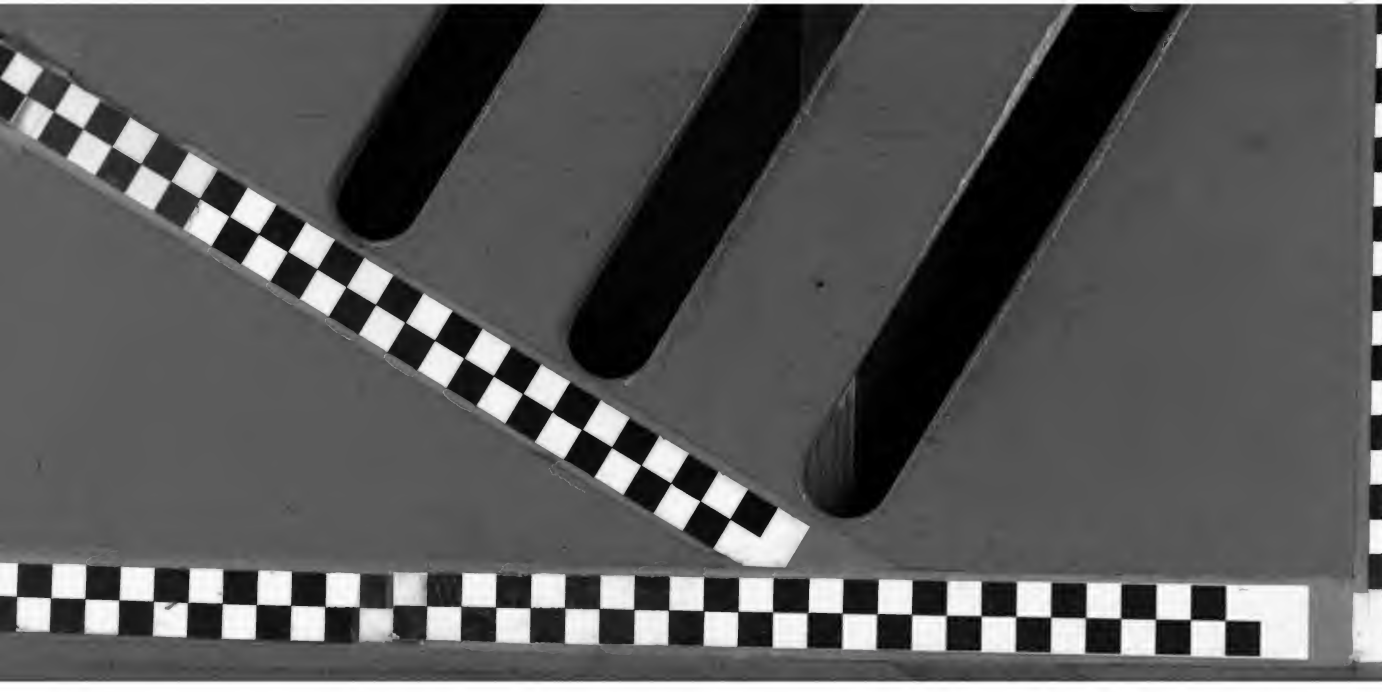

Digitized by Google

Digitized by Google

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1889 bis 1895.

Mit Abbildungen.

Zweiter Theil.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1899.

Digitized by Google

Digitized by Google

JW4/12
+E4
1889/95
2

JS
5485
A4
2
1889/95
2

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Allgemeine Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes 1889/95 1
II. Das Kämmereivermögen; Städtisches Grund- und Lagerbuch 8
III. Die von der Bevölkerung erhobenen Steuern. Die Vorarbeiten zur Neuordnung der Gemeindesteuern 21
IV. Die Ueberschüsse aus der Verwaltung der städtischen Werke 43
V. Dotationen und Renten 47
VI. Einnahmen aus der Veräußerung städtischer Grundstücke und Gerechtsame . . . 50
VII. Städtische Anleihen 62
VIII. Städtische Sparkasse 66
IX. Städtische Kassenverwaltung; Etats-, Rechnungs- und Zwangsvollstreckungswesen 74
X. Der Magistrat als Kirchenpatron 78
XI. Städtisches Schulwesen (Abbildungen) 84
XII. Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten 133
XIII. Die Standesämter 204
XIV. Die Schiedsmänner 213
XV. Der Stadtausschuß zu Berlin 215
XVI. Die Berliner Polizeiverwaltung 220
XVII. Die gesetzlichen Militärlasten 235
XVIII. Die städtische Feuersozietät 242
XIX. Das Berliner Pfandbriefamt 248

Anhang I. Die Verwaltung der Feuerwehr und des Feuerwehr-Telegraphen von Berlin in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis 31. März 1895 259
Anhang II. Reglements, Petitionen, Statuten u. s. w. 284

Digitized by Google

I.

Allgemeine Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes 1889/95.

Die nachstehende Uebersicht (S. 4 u. ff.) enthält die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Stadt-Hauptkasse für die Jahre 1889/95. Nicht einbegriffen sind die Einnahmen und Ausgaben aus dem bei der Haupt-Stiftungskasse geführten Grundstücks-Erwerbungsfonds; demgemäß sind die Ausgaben dieses Fonds für den Ankauf von Grundstücken für Verwaltungszwecke, namentlich von Schulgrundstücken ꝛc., nicht berücksichtigt.

Das finanzielle Gesammtergebniß weicht daher von demjenigen in den Jahresabschlüssen der Stadt-Hauptkasse insofern ab, als den einzelnen Kapiteln auch die Kosten der dazu gehörigen Hochbauten zugeschrieben sind, andererseits aber die Ueberschüsse aus Vorjahren berücksichtigt sind, welche zu bestimmten Zwecken bewilligt sind und deren Zahlung ohne Uebertragung auf Spez.-Verw. 45 der Stadt-Hauptkasse direkt erfolgt ist.

Im Einzelnen fällt bei II (Verwaltung der städtischen Werke) das Sinken der Einnahmen in den 6 Berichtsjahren um rund 3 Millionen Mark auf. Es ist dies hauptsächlich daraus zurückzuführen, daß zum Theil die Produktion und der Absatz von Gas in Folge Zunahme der elektrischen Beleuchtung geringer geworden, andererseits auch die Hausanschlüsse erheblich zurückgegangen und die Erstattungen der Grundstückseigenthümer, welche gemäß dem alljährlich durch Gemeindebeschluß im Voraus festgesetzten Tarif erfolgen, einen größeren Theil der Kosten gedeckt haben.

Die Einnahmen aus Renten und Dotationen (IV) stammen aus Beiträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen und den Kommunalverbänden überwiesen werden (lex Huene)*), aus den Beiträgen aus der Staatskasse auf Grund des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ Juni } 1888}{31. \text{ März } 1889}$, betreffend die Erleichterung der

*) Durch das Gesetz vom 14. Juli 1893, betreffend Aufhebung direkter Staatssteuern — Gesetz-Samml. S. 119 — vom 1. April 1895 ab, in Fortfall gekommen.

Digitized by Google

Volksschullasten, aus Abgaben der Pferdeeisenbahn-Gesellschaften für die Benutzung der Straßen, Plätze und Chausseen der Stadt zum Betriebe der Pferdebahnen, aus der Rente aus den Antheilen des Stadtkreises Berlin an den Dotationsgeldern der Provinzial- und Kreisverbände, der Rente von der Imperial-Kontinental-Gas-Association zu London für die Erlaubniß zur Legung von Verbindungsröhren, aus der Abgabe der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke“ für die Benutzung eines bestimmten Straßengebietes zur Legung elektrischer Leitungen.

In dieser Position sind dagegen nicht enthalten die Renten für die Uebernahme der Verpflichtung seitens der Stadt, das Bahnterrain in den Straßen, in welchen Pferdebahnlinien hergestellt sind, mit besserem Material und neuer Unterbettung neu- bezw. umzupflastern.

Bei V (Kapital- und Schulden-Verwaltung) verminderte sich die Mehrausgabe in den ersten drei Jahren, weil weniger Stadtanleihe zur Verfilberung gelangte und auch weniger Zinsen gezahlt zu werden brauchten; die Steigerung vom Jahre 1892/93 ab hängt mit der Aufnahme der 1892er Anleihe zusammen.

Die bei VIII (Oeffentliche Gesundheitspflege) gegen die Vorjahre geringere Ausgabe des Jahres 1894/95 hat ihren Grund in dem Wegfall von Ausgaben für die Irrenanstalt bei Lichtenberg und die Anstalt für Epileptische zu Biesdorf, da deren Bau vollendet war.

Die größere Ausgabe im Jahre 1891/92 bei IX (Park- und Garten-Verwaltung) betrifft die Fortführungsarbeiten zur Herstellung des Viktoriaparkes mit Wassersturz.

Das Zunehmen der Ausgaben bei XII (Polizei-Verwaltung) im Jahre 1889/90 hängt mit dem Bau des Polizeidienstgebäudes am Alexanderplatz, dasjenige vom Jahre 1893/94 und folgende mit dem Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 zusammen. Durch dieses Gesetz sind der Stadtgemeinde größere Verpflichtungen als bisher auferlegt worden. Während früher die Stadt nur die sächlichen Kosten zu tragen hatte, hat nach diesem Gesetze die Stadtgemeinde einen jährlichen Beitrag von 2,50 ℳ. pro Kopf der durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelten Civilbevölkerung zu zahlen.

Die bedeutende Mehrausgabe bei XIII (Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung ꝛc.) im Jahre 1894/95 ist in Folge der starken und zahlreichen Schneefälle hervorgerufen.

Bei den Gemeindefriedhöfen (XIV) sind die Mehrausgaben pro 1893/94 durch den Neubau von Leichenhallen entstanden.

Bei Titel (XVII) „Verschiedene Einnahmen und Ausgaben“ betreffen die Einnahmen u. A. Konventionalstrafen für nicht rechtzeitige Lieferungen oder

Digitized by Google

Leistungen, Ueberschüsse der Heise-Stiftung zur Verwendung für Unterstützungen 2c.; die Ausgaben sind Leistungen auf Grund testamentarischer Bestimmungen, an Leibrenten 2c.

Als Einnahmen aus Anleihen (XVIII) sind nur diejenigen gerechnet, welche der Stadt-Hauptkasse überwiesen sind. Die den städtischen Werken (Gas-, Wasser-, Kanalisationswerke, Vieh- und Schlachthof sowie Markthallen) überwiesenen Anleihen sind hier ebensowenig enthalten, wie die Ausgaben 2c. der einzelnen Werke, in diesem Titel kommen nur die Ueberschüsse der Werke zur Vereinnahmung.

Aus Anleihemitteln wurden hauptsächlich bestritten Schulbauten, der Bau des Polizeidienstgebäudes am Alexanderplatz, der Bau von Krankenhäusern und Irrenanstalten, Ausbau der Dammmühlen, Anlegung eines Hafens am Urban, verschiedene Brücken- und Wasserbauten 2c.

In den Ausgaben für kirchliche Zwecke (XX) pro 1889/90 ist zum Bau einer Kirche für die von der St. Markuskirchengemeinde abzuzweigende neue patronatsfreie Kirchengemeinde ein Betrag von 203 506,85 ℳ. enthalten; in 1891/92 sind 60 000 ℳ. Zuschuß zur Errichtung einer Kirche auf dem Lausitzerplatz (Emmauskirche); in 1892,93 für Reparatur der Thomaskirche 15 419,87 ℳ., zum Bau einer dritten Kirche im Gebiete der St. Markuskirche 50 000 ℳ., zur Errichtung einer Kirche auf dem Lausitzerplatz 70 000 ℳ. Zuschuß enthalten.

Unter Titel XXI: „Repräsentation" befinden sich:

im Jahre 1889/90: 175 563,55 ℳ. Kosten für Ausschmückung der Straßen bei Ankunft des Königs von Italien,
43 810,63 ℳ. als 1. Rate für den als Huldigungsgeschenk dem Kaiser dargebrachten monumentalen Schloßbrunnen.

" " 1890/91: 40 000 ℳ. zur Beschaffung von Ehrenpreisen für das X. Deutsche Bundesschießen,
122 431,20 ℳ. II. Rate für den Schloßbrunnen.

" " 1891/92: 26 392,70 ℳ. für künstlerische Ausstattung des für Dr. Virchow bestimmten Ehrenbürgerbriefes sowie Beschaffung der Bildnisse der Herren Dr. Virchow und Oberbürgermeister von Forckenbeck,
149 590,27 ℳ. III. und letzte Rate für den Schloßbrunnen.

" " 1892/93: 5 381,16 ℳ. für die Herstellung eines Modells von den Bauausführungen am Mühlendamm behufs Ausstellung beim V. Internationalen Binnenschiffahrts-Kongreß.

" " 1893/94: 10 300 ℳ. zu Prämiirungen auf der Deutschen landwirthschaftlichen Ausstellung und der Märkischen Obst-Ausstellung.

Digitized by Google

Nach dem Haupt-Jahresabschluß der Stadt-Hauptkasse:

Jahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehr-einnahme M.	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehr-einnahme M.
	I. Kämmerei-Verwaltung.			II. Verwaltung der städt. Werke.		
1889—90	256 672,34	807 503,45	550 831,11	2 266 837,37	9 445 730,34	7 178 892,97
1890—91	255 562,90	830 949,05	575 386,15	2 033 365,50	8 351 415,16	6 318 049,66
1891—92	340 813,53	867 677,47	526 863,94	3 998 676,13	8 293 937,62	4 295 261,49
1892—93	166 119,86	838 754,57	672 634,71	2 526 764,74	7 836 300,53	5 309 535,79
1893—94	199 655,00	913 821,58	714 166,58	3 079 953,77	7 329 845,39	4 249 891,62
1894—95	179 959,52	911 904,45	732 034,93	3 210 448,54	6 438 181,80	3 227 738,26
	1 398 783,20	5 170 700,57	3 771 917,37	17 116 041,13	47 695 410,84	30 579 369,71
	III. Steuer-Verwaltung.			IV. Renten, Dotationen 2c.		
1889—90	260 439,83	34 314 226,56	34 053 786,73	14 748,57	3 768 170,22	3 753 421,65
1890—91	283,172,49	37 073 406,44	36 790 233,95	5 463,27	5 110 846,06	5 105 382,79
1891—92	370 760,25	37 220 521,76	36 849 761,51		6 518 057,96	6 518 057,96
1892—93	324 003,43	35 668 144,91	35 344 141,48		7 203 140,83	7 203 140,83
1893—94	356 662,98	39 270 324,08	38 913 661,10		8 129 285,36	8 129 285,36
1894—95	443 678,94	42 095 722,93	41 652 043,99		7 522 643,46	7 522 643,46
	2 038 717,92	225 642 345,68	223 603 628,76	20 211,84	38 252 143,92	38 231 932,08

Jahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehr-ausgabe M.	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehr-ausgabe M.
	V. Kapital u. Schulden-Verw.			VI. Unterrichts-Verwaltung.		
1889—90	12 431 052,11	9 649 173,92	2 781 878,27	15 298 854,12	1 977 369,10	13 321 485,02
1890—91	13 687 080,53	11 444 843,78	2 242 236,55	15 587 185,48	2 028 082,69	13 559 102,79
1891—92	13 857 349,25	12 122 610,28	1 734 738,97	16 017 327,20	2 065 414,63	13 951 912,57
1892—93	14 267 265,00	12 331 233,17	1 936 031,83	16 313 957,70	2 085 746,20	14 228 211,50
1893—94	15 195 097,48	12 991 202,07	2 203 895,46	16 056 269,67	2 200 938,08	13 855 330,59
1894—95	16 712 223,01	13 910 757,63	2 801 465,38	16 883 579,66	2 246 165,81	14 637 413,85
	86 150 067,61	72 449 821,00	13 700 246,51	96 157 123,84	12 603 667,63	83 553 456,21
	VII. Armenverwaltung.			VIII. Oefftl. Gesundheitspflege.		
1889—90	7 536 506,43	859 453,18	6 677 053,25	4 506 652,32	668 799,08	3 837 853,24
1890—91	7 242 965,30	976 417,76	6 266 547,54	6 487 272,28	786 038,78	5 701 233,50
1891—92	8 533 390,69	1 019 249,60	7 514 141,09	7 256 598,54	962 665,41	6 293 733,10
1892—93	8 827 639,87	1 038 051,80	7 789 587,87	7 444 641,04	1 018 832,58	6 425 808,46
1893—94	9 724 781,10	1 094 799,07	8 629 982,03	8 785 043,80	1 211 729,49	7 573 314,48
1894—95	9 963 288,36	1 115 997,85	8 847 290,51	6 177 876,79	1 342 012,67	4 835 864,12
	51 828 571,50	6 103 969,40	45 724 602,50	40 657 884,01	5 990 078,04	34 667 806,57

Digitized by Google

Jahr	Ausgabe	Einnahme	Mehrausgabe	Ausgabe	Einnahme	Mehrausgabe
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	IX. Park- und Gartenverwaltung.			Xa. Vorarbeiten der Hochbauverwaltung.		
1889—90	615 451,09	28 199,21	587 252,68	39 154,03	2 253,75	36 901,18
1890—91	642 757,04	27 577,76	615 180,14	73 106,69	1 971,94	71 134,75
1891—92	2 720 609,55	21 323,82	2 699 285,73	98 530,52	830,50	97 700,02
1892—93	952 732,62	44 219,73	908 512,89	61 056,40	1 226,05	59 830,81
1893—94	909 727,14	18 337,51	891 389,63	72 129,03	1 282,25	70 846,78
1894—95	715 557,31	24 734,51	690 822,83	36 759,23	9 828,68	26 930,55
	6 556 836,48	164 392,51	6 392 443,94	380 737,29	17 393,17	363 344,12
	Xb. Tiefbauverwaltung.			XI. Verwaltungskosten.		
1889—90	11 984 933,09	2 180 729,77	9 804 203,32	5 782 092,36	643 965,80	5 138 036,56
1890—91	12 782 651,61	2 237 615,73	10 545 035,88	6 489 797,74	464 455,59	6 025 342,15
1891—92	13 919 527,07	2 303 729,12	11 615 797,95	6 968 803,00	761 639,70	6 207 163,30
1892—93	14 328 595,98	2 486 878,13	11 841 717,85	7 593 186,87	959 580,95	6 633 605,92
1893—94	14 261 070,80	2 005 250,39	12 255 820,41	8 270 645,14	955 830,36	7 314 814,78
1894—95	14 751 198,17	3 446 941,31	11 304 256,86	8 245 709,63	954 538,49	7 291 171,14
	82 027 976,88	14 661 144,44	67 366 832,41	43 350 144,89	4 740 010,89	38 610 133,91
	XII. Polizeiverwaltung.			XIII. Straßenbel., Reinigung ꝛc.		
1889—90	4 713 284,89	559 399,19	4 153 885,70	1 941 136,72	124 913,28	1 816 223,44
1890—91	3 416 882,74	553 874,67	2 863 008,07	2 430 968,51	127 786,46	2 303 182,05
1891—92	3 331 059,21	571 026,30	2 760 032,91	2 288 976,46	127 545,24	2 161 431,22
1892—93	3 359 107,57	611 836,79	2 747 270,78	2 920 340,22	164 121,41	2 756 218,81
1893—94	5 456 717,30	641 481,54	4 815 235,76	2 266 142,74	129 549,06	2 136 593,68
1894—95	5 516 448,85	766 449,56	4 749 999,29	3 625 054,34	181 256,13	3 443 798,21
	25 793 500,76	3 704 068,25	22 089 432,51	15 472 618,99	855 171,58	14 617 447,41
	XIV. Gemeindefriedhöfe.			XV. Civilstandsämter.		
1889—90	24 082,08	12 290,63	11 791,25	236 189,89	26 522,90	209 666,99
1890—91	73 816,82	11 701,65	62 115,17	237 971,18	25 387,80	212 583,38
1891—92	89 455,72	14 665,22	74 790,50	244 641,67	26 817,60	217 824,07
1892—93	105 974,53	11 053,62	94 920,91	270 212,86	24 079,20	246 132,98
1893—94	124 980,41	10 412,91	114 477,20	269 207,00	25 470,20	243 736,80
1894—95	34 272,85	9 283,74	24 989,11	268 339,31	24 715,85	243 623,46
	452 492,11	69 407,97	383 084,14	1 526 562,43	152 994,25	1 373 567,88
	XVI. Anschlagwesen.			XVII. Versch. Ausgab., Einnahm.		
1889—90		50 000,00		7 695,60	6 964,45	
1890—91		50 000,00		9 182,85	5 497,20	
1891—92		255 000,00		7 225,60	4 595,59	
1892—93		255 000,00		23 228,61	10 620,31	
1893—94		255 000,00		7 007,10	11 347,57	
1894—95		255 000,00		7 338,72	11 317,73	
		1 120 000,00		61 978,48	50 342,91	

Digitized by Google

Jahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XVIII. Aus Anleihen.			XIX. Aus Ueberschüssen.		
1889—90		6 963 917,37			4 858 533,53	
1890—91		5 071 462,52			4 014 055,65	
1891—92		5 392 771,25			6 121 015,35	
1892—93		6 710 798,05			4 714 010,63	
1893—94		6 319 729,86			2 632 641,44	
1894—95		3 212 037,44			4 270 985,80	
		33 670 716,49			26 611 242,72	
	XX. Kirchliche Zwecke.			XXI. Repräsentation.		
1889—90	238 479,15	7,50	238 471,65			235 086,64
1890—91	177 326,00		177 326,00			315 124,75
1891—92	61 190,51		61 190,51			184 846,78
1892—93	136 011,87		136 011,87			19 596,53
1893—94	2 752,00		2 752,00			15 751,54
1894—95	502,00		502,00			6 835,96
	616 261,53	7,50	616 253,94			777 242,20
	XXII. Beiträge an Vereine 2c.			XXIII. Unterstützungen.		
1889—90			194 726,48			14 770,53
1890—91			229 857,50			14 004,00
1891—92			444 050,37			19 269,00
1892—93			262 299,08			18 022,50
1893—94			338 633,07			21 898,50
1894—95			286 907,83			17 714,64
			1 756 474,33*)			105 679,17
	XXIV. Gemeinnützige Zwecke.			XXV. Märk. Prov.-Museum.		
1889—90			8 641,96			15 069,94
1890—91			10 400,28			14 348,11
1891—92			5 092,00			9 940,40
1892—93			14 312,61			20 983,54
1893—94			7 152,00			14 213,22
1894—95			20 033,37			11 986,79
			65 632,22			86 542,00

*) Einschließlich der in Höhe von 107 431,60 M. jährlich der Stadtgemeinde durch das Dotationsgesetz auferlegten feststehenden Beiträge.

Digitized by Google

Jahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehr-einnahme M.	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehr-einnahme M.
	XXVI. Grundst.-Erwerb.-Fonds.			XXVII. Ausstellungen.		
1889—90			1 900 000,00	(Unfallverhütung) . . .		100 000,00
1890—91			456 013,00	(Gartenbau)		15 000,00
1891—92			721 388,00	(Kunst)		100 000,00
1892—93			—	(Chicago)		25 996,05
1893—94			—	(Chicago)		28 013,70
1894—95			—	(Petersburger Hygiene u. Chicago)		1 905,41
			3 080 401,00			270 915,19
	XXVIII. Kunstzwecke.			XXIX. Statistisches Amt.*)		
1890—91			11 000,00			
1891—92			44 000,00			
1892—93			—			
1893—94			14 683,00			20 610,70
1894—95			60 562,97			60 686,60
			130 245,97			81 297,30

XXX. Jahr	Gesammt-einnahme M.	Gesammt-ausgabe M.	Mehr-einnahme M.
1889 - 90	76 948 123,59	70 622 469,37	6 325 654,15
1890—91	79 193 337,14	72 982 527,73	6 210 809,41
1891—92	84 671 094,65	81 636 321,81	3 034 772,84
1892—93	84 013 630,56	79 982 050,05	4 031 580,51
1893—94	86 148 279,01	85 538 081,51	610 197,50
1894—95	88 750 565,30	87 199 490,59	1 551 074,71
	499 725 030,18	477 960 941,06	21 764 089,12

*) Die Kosten des Statistischen Amtes werden erst seit 1. April 1893 in einen Etat zusammengefaßt; die Kosten aus den Vorjahren sind in den allgemeinen Verwaltungskosten XI mitenthalten.

Digitized by Google

II.

Das Kämmereivermögen und die Einnahmen der Stadtgemeinde aus demselben. Städtisches Grund- und Lagerbuch.

1. Das Kämmereivermögen und die Einnahmen der Stadtgemeinde aus demselben.

Das unbewegliche Vermögen der Stadt umfaßt einmal solche Grundstücke, aus denen die Stadtgemeinde überhaupt keine oder nur unwesentliche Einnahmen erzielt; hierhin gehören:

1. die Grundstücke für allgemeine Verwaltungszwecke;
2. kirchliche Grundstücke;
3. Grundstücke, welche besonderen Verwaltungszwecken oder der Erfüllung solcher Aufgaben der Gemeindeverwaltung dienen, deren Kosten wesentlich von den Steuerzahlern aufzubringen sind (Steindepotplätze, Feuerwachtgebäude, Straßenreinigungsdepots, Schulgebäude, Waisen-, Krankenanstalten, Irrenhäuser, Volksbadeanstalten, Leichensammelstelle, Begräbnißplätze, öffentliche Parks ꝛc.);
4. Grundstücke, welche zum Betrieb der der Stadt gehörigen industriellen Anlagen erforderlich sind, also: der Immobiliarbesitz der städtischen Erleuchtungsanstalten, der Viehhofs- und Markthallen-Verwaltung, der städtischen Wasser- und Kanalisationswerke und des Müll-Abladewesens.

Im Gegensatz zu diesen Grundstücken, welche, wie bemerkt, der Stadtgemeinde keinen oder keinen wesentlichen Ertrag gewähren, ausgenommen die Markthallengrundstücke, soweit sie zu Wohnzwecken vermiethet sind, und den landwirthschaftlich benutzten Gütern der Kanalisationswerke — bringen die folgenden zwei Kategorien zum Theil nicht unerhebliche Einnahmen:

1. Grundstücke, die in Folge ihrer Einrichtungen dem Publikum eine beglaubigte Feststellung des Gewichtes gehandelter Waaren ermöglichen, d. h. die Rathswaagegebäude, bei denen die der städtischen Kasse zufließenden Einnahmen allerdings nicht aus dem Ertrage des Grundstückes, sondern aus den Waagegebühren stammen;

Digitized by Google

2. Grundstücke, welche die Stadtgemeinde, ohne daß sie einem einzelnen Verwaltungszweige dienen, durch Verpachtung oder Vermiethung, durch landwirthschaftlichen oder bergmännischen Betrieb oder in sonst geeigneter Weise ausnutzt.

Eine Abschätzung des Werthes des gesammten, vorstehend nach seinen verschiedenen Bestimmungen charakterisirten städtischen Grundbesitzes hat bei der alle fünf Jahre, zuletzt im Jahre 1891 vorgenommenen Revision des nach §. 71 der Städteordnung von 1853 zu führenden Lagerbuches durch die Grundeigenthums-Deputation stattgefunden.

Diese Abschätzung, bei welcher der Werth der Grundstücke nach einem mäßigen Durchschnitt der üblichen Preise berechnet wurde, hat für das Jahr 1891 als Werth des gesammten städtischen Grundbesitzes 311 479 736 ℳ. ergeben gegen 224 946 103 ℳ. im Jahr 1886. Da in diesen Summen erhebliche Beträge für noch nicht definitiv abgeschätzte Baulichkeiten bezw. noch nicht fertig gestellte fehlten, so sind dieselben bei Feststellung des städtischen Vermögens für das „Grund- und Lagerbuch" hinzugefügt und stellte sich die Gesammtsumme unter Berücksichtigung dieser Baulichkeiten auf 316 719 450 ℳ. im Jahr 1891 gegen 230 389 459 ℳ. im Jahr 1886.*)

Faßt man nur die durch Verpachtung, Vermiethung u. s. w. ausgenutzten Grundstücke zusammen, so wurde deren Werth im Jahr 1891 auf 46 639 951 ℳ. geschätzt gegen 37 604 332 ℳ. im Jahr 1886.

Die Einnahmen aus den durch Vermiethung genutzten Grundstücken einschließlich derjenigen, welche von den Verwaltungszwecken dienenden sowie aus den Feuerwachtgebäuden bezogen wurden, ergeben sich für die Jahre 1889/90 bis 1894/95 aus nachfolgender Uebersicht, welche auch zugleich die Größe der betreffenden Grundstücke erkennen läßt:

Etatsjahr	Landwirthschaftlich bezw. gärtnerisch genutzte Grundstücke				Vermiethete Holz- und Steinplätze				Vermiethete Wohnungen in Gemeindehäusern, Miethe	Rüdersdorfer Kalksteinbruch. Einnahme der Stadt	Einnahme aus den Seen	Einnahme überhaupt
	Umfang			Ertrag	Umfang			Ertrag				
	h	a	qm	ℳ.	h	a	qm	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1889/90	588	34	40	44 843	38	70	10	125 281	350 842	159 607	13 519	694 092
1890/91	580	31	34	45 793	39	70	12	135 312	371 524	129 072	13 729	695 430
1891/92	572	12	74	42 113	44	11	22	132 519	448 634	110 036	13 688	746 990
1892/93	564	17	11	42 185	48	71	32	134 902	458 355	71 847	14 059	721 348
1893/94	562	30	86	41 127	49	29	14	147 768	538 292	61 723	14 522	803 432
1894/95	563	41	70	39 895	51	82	88	153 011	546 026	56 840	14 920	810 692

*) Siehe am Schluß dieses Abschnitts: Grund- und Lagerbuch.

Digitized by Google

Die hier gegebenen Zahlen stimmen namentlich hinsichtlich der Mietherträge aus Wohnungen nicht völlig mit den Angaben der einzelnen Jahresberichte der Grundeigenthums-Deputation überein, weil in unsere Uebersicht auch Miethserträge solcher Grundstücke aufgenommen sind, die der Verwaltung der Grundeigenthums-Deputation nicht unterstehen.

Im Einzelnen bemerken wir noch, daß sich der Bestand der ländlichen Pachtgrundstücke um einen Theil jener 39 ha vermehrt hat, die im Gemeindebezirk Biesdorf zur Errichtung einer Anstalt für Epileptische zwar angekauft, aber zu diesem Zweck nicht gebraucht wurden. Während die in der Uebersicht über den ländlichen Besitz aufgeführten Zahlen nur das verpachtete Land angeben, hatten die thatsächlich im städtischen Besitz befindlichen Ländereien (verpachtete und unverpachtete) folgenden Umfang:

Lage der Ländereien		1889 ha a qm	1890 ha a qm	1891 ha a qm	1892 ha a qm	1893 ha a qm	1894 ha a qm	1895 ha a qm
Innerhalb	des Weichbildes	180 92 74	178 92 39	176 42 45	170 31 38	166 39 56	166 68 73	170 63 76
Außerhalb	des Weichbildes	401 38 45	400 35 40	406 86 61	406 86 61	405 28 76	405 28 76	405 55 78

Der Gesammtumfang der ländlichen Pachtgrundstücke war auch in den Jahren 1889/95 im allmählichen Rückgang begriffen. Innerhalb des Weichbildes würden nicht unerhebliche Flächen dieses Landbesitzes Zwecken der städtischen Verwaltung dienstbar gemacht; z. B. sind zum Bau eines Beamtenwohnhauses der städtischen Siechenanstalt, ferner zur Erweiterung des städtischen Obdachs, der Parkdeputation zu botanischen Zwecken und zur Straßenfreilegung nicht unerhebliche, früher durch Verpachtung genutzte Gelände, hergegeben.

Von dem außerhalb des Weichbildes belegenen Grundbesitz, welcher sich trotz Abgabe, durch Erwerbungen um ca. 5 ha gegen den Bestand von 1889 vermehrte, wurden zum Schul- bezw. Kirchenbau in Rummelsburg Flächen abgegeben.

Der Rückgang des Pachtertrages der landwirthschaftlich genutzten Ländereien rührt zumeist daher, daß das hinzugekommene Terrain nur einen geringen Pachtertrag lieferte, während für die anderweitig verwendeten Flächen verhältnißmäßig hohe Beträge in Abgang gekommen sind.

Auf Grund des Rezesses vom 25. Februar 1889 betreffend die Bildung einer selbstständigen Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg, die an die Stelle der bisherigen Kämmereidörfer trat, wurden derselben seitens der Stadtgemeinde Berlin, wie bereits bemerkt, 74 a 26 qm der Rummelsburg-Boxhagener Ackerländereien im Juli 1889 übergeben (aufgelassen am 26. Juli 1890) zur Errichtung eines Schulgebäudes bezw. Anlage eines Begräbnißplatzes; da ursprünglich 30 a für das Schulgrundstück und 75 a für den Begräbnißplatz vorgesehen waren, wurden

Digitized by Google

zum Ausgleich noch 4000 ℳ. baar gezahlt; die ferneren im Jahr 1889/90 erfüllten Verpflichtungen der Stadtgemeinde Berlin bestanden in Zahlung von 23 000 ℳ. zur Erbauung eines Gemeindehauses; von 1580 ℳ. zur Beschaffung einer Feuerspritze; von 16 500 ℳ. zur Pflasterung der Straße vom Waisenhaus über Bahnhof Kietz-Rummelsburg nach Lichtenberg-Kietz; schließlich in Zahlung von 5000 ℳ. Jahresrente, welche letztere sich nach Maßgabe der fortschreitenden Leistungsfähigkeit der neuen Landgemeinde vermindern soll.

Was die Einnahmen aus dem als Holz- und Steinplätze vermietheten Landbesitz betrifft, die 1894/95 gegen 1889/90 27 730 ℳ. mehr ergaben, so wurden dieselben namentlich durch günstigere Vermiethung einiger Plätze erzielt. Diese Mehreinnahmen haben dann aber mit der Vermehrung des Umfanges der Holz- und Steinplätze nicht gleichen Schritt halten können, weil günstig gelegene Plätze der Vermiethung, in Folge anderweitig nothwendiger Benutzung, entzogen werden mußten, die neu hinzugekommenen aber in der Regel vom Geschäftsmittelpunkt weit entfernt lagen und deshalb nur einen geringen Miethertrag brachten.

Die Einnahmen aus den vermietheten Wohnungen, die von 350 842 ℳ. im Jahre 1889/90 auf 546 026 ℳ. im Jahre 1894/95 stiegen, haben sich also um 195 184 ℳ. vermehrt; es beruht dies zum Theil auf der Erhöhung einzelner Miethpreise,*) hauptsächlich aber auf der Vermehrung des städtischen Besitzes an bebauten Grundstücken. Denn wenn auch mehrere Miethgrundstücke ausschieden, so z. B. zum Bau der Engros-Markthalle und mehrerer Schulgebäude, so sind doch anderseits in Folge einiger während unserer Berichtszeit in Angriff genommener Unternehmungen zur Verbesserung der Straßenzüge, namentlich behufs Verbreiterung der Gertraudtenstraße und Rosenthalerstraße ganze Komplexe bebauter Grundstücke in städtischen Besitz gekommen.

Die Einnahmen aus dem fiskalisch-städtischen Rüdersdorfer Kalksteinbruch — seit 1. Januar 1855 erfolgt die Ausbeute auf gemeinschaftliche Rechnung, so daß der Fiskus mit $^5/_6$, die Stadt mit $^1/_6$ am Reingewinn betheiligt ist — sind seit 1889/90 dauernd im Rückgang begriffen, wesentlich eine Folge der verminderten Bauthätigkeit in Berlin.

Die Ausnutzung des Rüdersdorfer Kalksteinlagers fand nachweislich bereits im 14. Jahrhundert statt, als die Städte der Mark Brandenburg den Bau massiver Häuser möglichst zu fördern suchten und deshalb ein bestimmtes Recht zum Brechen von Kalksteinen in den vorhandenen Brüchen der Mark erstrebten; man findet in den Schriften jener Zeit mehrfach auch einen Berliner und einen Köllnischen Bruch verzeichnet. In welcher Art der Erwerb derselben erfolgte, ist nicht aufgeklärt, nur so viel steht fest, daß die beiden Städte Berlin und Köln

*) Unter Anderem wurde die Pacht für das Eierhäuschen in Treptow, die seit 1886 jährlich 4900 ℳ. betrug, nach dem Neubau im Jahr 1890/91, für 1891/92 auf 8000 ℳ. erhöht und vom 1. April 1892 auf jährlich 12 000 ℳ.

Digitized by Google

im Besitz der Brüche waren und sowohl an das Kloster Zinna, dem das Kalksteinlager zuerst gehörte, als auch später an den kurfürstlichen Bergschreiber einen Zins entrichteten.

Unter der Regierung des Kurfürsten Joachim II. mußte die Stadt Berlin gestatten, in ihrem Berliner Bruch die zur Erbauung der Festung Spandau erforderlichen Kalksteine brechen zu lassen. Derselbe wurde hierbei verschüttet; Berlin brach dann im Köllnischen Bruch weiter und erhielt 1591 die später noch mehrmals bestätigte Befugniß, in den kurfürstlichen Brüchen ohne Begrenzung Kalksteine brechen zu dürfen. Um den Bruch nutzbarer zu machen, erwarb die Stadt später verschiedene Gelände; indessen stellten sich mehrfache Meinungsverschiedenheiten mit dem Fiskus beim Betriebe heraus, zu deren schließlicher Beseitigung unter dem 20. März 1858 ein Sozietätsvertrag zwischen Fiskus und Stadtgemeinde abgeschlossen wurde, der unter dem 1. April 1858 die Allerhöchste Bestätigung fand.

Nach diesem Vertrage haben beide Parteien ihre gesammten in der Feldmark Rüdersdorf belegenen Grundstücke und daselbst ausgeübten Gerechtigkeiten in die Sozietät eingeworfen; die ganze technische Leitung u. s. w. bewirkt der Fiskus bezw. das Oberbergamt zu Halle a. S.

Der Einsechstel-Gewinnantheil für die Stadtgemeinde Berlin ergab seit 1. Januar 1855, von wo ab die Ausbeutung des Kalksteinlagers auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgte:

im Jahr 1855 . . .	47 999 ℳ	im Jahr 1875 . . .	186 020 ℳ
„ 1856 . . .	88 428 „	„ 1876 . . .	171 162 „
„ 1857 . . .	39 516 „	„ 1877/78 . .	138 805 „
„ 1858 . . .	62 210 „	„ 1878/79 . .	101 867 „
„ 1859 . . .	67 369 „	„ 1879/80 . .	64 739 „
„ 1860 . . .	88 112 „	„ 1880/81 . .	57 578 „
„ 1861 . . .	92 994 „	„ 1881/82 . .	56 520 „
„ 1862 . . .	110 238 „	„ 1882/83 . .	54 556 „
„ 1863 . . .	107 825 „	„ 1883/84 . .	68 226 „
„ 1864 . . .	86 415 „	„ 1884/85 . .	69 948 „
„ 1865 . . .	72 872 „	„ 1885/86 . .	73 749 „
„ 1866 . . .	40 274 „	„ 1886/87 . .	111 801 „
„ 1867 . . .	62 273 „	„ 1887/88 . .	126 430 „
„ 1868 . . .	39 306 „	„ 1888/89 . .	148 143 „
„ 1869 . . .	74 082 „	„ 1889/90 . .	159 607 „
„ 1870 . . .	21 759 „	„ 1890/91 . .	129 072 „
„ 1871 . . .	5 029 „	„ 1891/92 . .	110 036 „
„ 1872 . . .	85 363 „	„ 1892/93 . .	71 847 „
„ 1873 . . .	129 156 „	„ 1893/94 . .	61 723 „
„ 1874 . . .	202 887 „	„ 1894/95 . .	56 840 „

Digitized by Google

Ueber die Gesammt-Einnahme und -Ausgabe sowie den Reingewinn des ganzen Bergwerksunternehmens ergiebt Näheres die nachstehende Tabelle, welche mit dem Jahr 1888/89 beginnt, weil s. Z. bei Abschluß des Berichtes 1882/88 die betreffenden Zahlen noch nicht vorlagen:

	Gesammt-Einnahme	Ausgabe	Reingewinn	Prozent
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1888/89	2 040 643	1 151 785	888 858	43,56
1889/90	2 301 401	1 343 727	957 674	41,61
1890/91	2 223 948	1 449 513	774 435	34,82
1891/92	2 181 240	1 521 024	660 216	30,27
1892/93	1 812 960	1 381 877	431 083	23,78
1893/94	1 639 981	1 269 642	370 339	22,58
1894/95	1 592 102	1 251 065	341 037	21,42.

Eine weitere Einnahmequelle der Stadtgemeinde aus Kämmereibesitz bildeten die Erträge aus der Verpachtung des Reinickendorfer und Rummelsburger Sees; die Nutzung beider Seen erfolgte auch für 1889/95 in derselben Weise wie dies ausführlicher im Bericht für 1882/88 Theil I S. 191 geschildert ist.

Die Pacht für den Reinickendorfer See (Schäfersee) wurde seit 1. April 1892 von 4600 auf 5000 ℳ. jährlich erhöht; für die seit Jahren den Norddeutschen Eiswerken A.-G. überlassene Rohr- und Eisnutzung, sowie für die große und kleine Fischerei auf dem Rummelsburger See ist der bisherige Pachtbetrag von 8220 ℳ unverändert geblieben. Außerdem bezieht die Stadt noch 1700 ℳ. aus dem Eigenthum des Rummelsburger Sees für die Erlaubniß der Lagerung von Floßholz, Kähnen ꝛc. und für die den Uferbesitzern gestattete Einleitung von Saug- und Abflußröhren sowie für Anlegung von Anlandebrücken und Ueberbauung kleiner Seeflächen.

Die aus den vorstehend genauer erläuterten Vermiethungen und Verpachtungen erzielten Einnahmen sind von 694 092 ℳ. im Jahr 1889/90 bis auf 810 690 ℳ im Jahr 1894/95 gestiegen; der zum Kämmereivermögen gehörende Immobiliarbesitz, um dessen Erträge es sich hier in erster Linie handelt, war, wie erwähnt, für das Jahr 1891 auf 46 640 000 ℳ. geschätzt. Wenn der Werth des z. Zt. (1895) vorhandenen Immobiliarbesitzes, wie wohl mit Recht anzunehmen ist, nicht weniger beträgt, so würde der Ertrag desselben sich nur wenig höher als auf 1¾ Prozent stellen, streng genommen noch etwas geringer, denn in der Summe von 810 000 ℳ sind auch die im Verhältniß zum Gesammtertrag freilich nur geringen nebensächlichen Einnahmen der Verwaltungszwecken dienenden Grundstücke enthalten, so daß der Nutzungswerth dieses Vermögens hinter der, wenn auch nur mäßigen Schätzung des Verkaufswerthes weit zurückbleibt.

Auf den mäßigen Ertrag ist der Umstand nicht ohne Einfluß, daß die städtischen Grundstücke und Wohnungen meist nur auf kurze Zeit bezw. unter Kündigungsbedingungen verpachtet oder vermiethet werden, welche die Aufhebung

Digitized by Google

der Verträge seitens der Stadtgemeinde selbst innerhalb der Vertragsdauer gestatten, z. B. wenn das betreffende Objekt ganz oder getheilt zu städtischen oder öffentlichen Zwecken gebraucht wird.

Die für den Grundbesitz der Stadt von dieser zu leistende Gesammtausgabe an Steuern*) betrug 1889/90 72 355 ℳ.; 1890/91 80 097 ℳ; 1891/92 79 685 ℳ; 1892/93 93 497 ℳ; 1893/94 96 854 ℳ. und 1894/95 99 446 ℳ. In Folge der im Jahr 1894/95 vorgenommenen Gebäudesteuer-Revision wurde der größte Theil der städtischen Gebäude vom 1. Januar 1895 ab mit einer höheren Steuer belegt, wodurch sich die Mehrausgabe gegen das Vorjahr um 3442 ℳ. erklärt. Die erhöhte Steuer wurde nur für Februar und März 1895 erhoben, da zum 1. April 1895 die Einziehung der Gebäudesteuer sowie auch der Grund- und Gewerbesteuer als Staatssteuer aufhörte, indem diese Steuern den Gemeinden zur event. Einziehung überlassen wurden.

Außer dem unbeweglichen Eigenthum, von welchem bisher gehandelt ist, gehören zu den Einnahmen der Kämmerei bezw. werden zu ihnen gerechnet auch verschiedene Einnahmen aus Berechtigungen, so aus dem Recht, Straßen und Plätze zur Aufstellung von Verkaufsbuden, Trinkhallen u. s. w. zu vermiethen, aus dem Stättegeld der Jahrmärkte und des Weihnachtsmarktes u. s. w. Eine Uebersicht aller hierher gerechneten Einnahmen sowie über die Gesammteinnahme der Kämmereiverwaltung für die Jahre 1889/90 bis 1894/95 ergiebt die nachstehende Tabelle:

Etatsjahr	Einnahmen aus:									
	Trinkhallen, Obstbuden u. s. w. ℳ.	Rathswaagen ℳ.	dem Stättegeld auf den Märkten ℳ.	herrenlosen Erbschaften ℳ.	Grund- und Erbzins, Scharren- und Wasserzins ℳ.	Magistratssporteln ℳ.	Einnahmen überhaupt ℳ.	Gesammteinnahmen der Kämmereiverwaltung ℳ.	Prozent gegen das Vorjahr + mehr — weniger ℳ.
1889/90	4678	39 315	12 500	11 088	184	47 788	115 543	809 635	$4_{,23}$
1890/91	6117	40 827	12 500	12 452	184	49 306	120 886	816 316	$0_{,83}$
1891/92	6216	43 219	12 024	6 687	184	43 053	111 333	853 324	$5_{,15}$
1892/33	6068	41 588	8 734	5 929	184	35 982	98 485	819 833	— $4_{,48}$
1893/94	5993	37 809	7 966	19 036	159	33 480	104 443	907 875	$10_{,74}$
1894/95	6063	38 339	8 000	9 776	159	29 940	92 277	902 968	— $0_{,50}$

*) Grund-, Gebäude-, Kriegsschulden-, Einkommensteuern für das Dienstpersonal der Rieselgüter; Kreis-, Amts-, Gemeindesteuer; Lehrer-Wittwenkassenbeiträge; bis 1891/92 auch Beiträge zu den Synodalkosten.

Digitized by Google

Die Einnahmen aus den Trinkhallen, Obstbuden u. s. w., welche meistens auf öffentlichem Straßengrund stehen, sind streng genommen nicht Erträge des Kämmereivermögens, da sie aber in dem die Kämmereigüter betreffenden Spezialetat aufgeführt werden, sind sie auch hier mit aufgenommen. Die 1892/93 und 1893/94 eingetretenen Mindereinnahmen sind auf Beseitigung einiger Verkaufsstände zurückzuführen.

Eine Vermehrung von Verkaufsstellen auf den öffentlichen Straßen findet nicht mehr statt, da sowohl die Stadtgemeinde wie das Königliche Polizeipräsidium seit Jahren an dem Grundsatz festhalten, die Erlaubniß zur Errichtung neuer Buden ꝛc. auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht mehr zu ertheilen. Neuerdings hat das Königliche Polizeipräsidium schärfere Maßnahmen behufs Einschränkung der Zahl der vorhandenen Verkaufsstellen ergriffen, wie aus einem Schreiben an die städtische Grundeigenthums-Deputation hervorgeht, wonach „nicht allein einer Vermehrung der Handelsstellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen vorgebeugt, also die Erlaubniß zur Etablirung neuer Handelsstellen nicht mehr ertheilt werden soll, sondern auch die vorhandenen auf den Aussterbeetat zu bringen sind."

Was sodann die Einnahmen aus den Rathswaagen betrifft, so sind zu den bisher bestehenden 4 in den Jahren 1889/95 zwei neuhinzugekommen; am 2. Januar 1892 wurde eine Rathswaage am Arminiusplatz und am 1. Dezember 1894 eine zweite in der Wienerstraße eröffnet; die letztere wurde in Folge Verlegung des Heu- und Strohmarktes vom Oranienplatz nach der Wienerstraße eingerichtet und wird auch nur an den beiden Markttagen, Mittwoch und Sonnabend, in Betrieb gestellt. Die Waage am Arminiusplatz wurde schon am 31. März 1895 wegen nicht genügender Benützung bereits wieder geschlossen. Der Gesammtverkehr auf sämmtlichen städtischen Waagen*) in den Jahren 1889/95 erhellt aus nachfolgender Uebersicht:

Etatsjahr	Centesimal-Brückenwaage			Dezimal-Brücken- und Schenkelwaage			Gold- und Silberwaagen		
	Wägeposten	Gewicht kg	Waagegeld M.	Wägeposten	Gewicht kg	Waagegeld M.	Wägeposten	Gewicht kg	Waagegeld M.
1889/90	44 052	130 082 279	37 798	6386	622 718	1500	41	297	17
1890/91	42 352	132 703 739	38 565	6763	740 030	1739	67	174	23
1891/92	43 864	141 377 336	41 271	8166	800 062	1928	56	182	21
1892/93	43 098	142 061 943	39 487	8609	890 048	2085	39	172	16
1893/94	37 721	125 130 321	35 331	9119	1 015 514	2464	45	105	15
1894/95	39 802	130 948 556	36 395	8157	813 021	1936	25	66	9

*) Nr. 1 Berliner Rathswaage am Alexanderplatz; 2. am Petriplatz; 3a) Rathswaage am Oranienplatz, b) für den Heu- und Strohmarkt in der Wienerstraße; 4. am Gartenplatz; 5. am Arminiusplatz.

Digitized by Google

Die aus dem Marktstandsgeld städtischerseits erzielten Einnahmen*) haben sich auch 1889/95 wieder erheblich vermindert; nachdem sie für das Jahr 1888 noch 30 000 ℳ betrugen, gingen sie von 1889 bis 1891 auf 12 500 ℳ. und vom 1. Januar 1892 bis Ende 1893 auf jährlich 11 700 ℳ herab; auch dieser Pachtbetrag mußte jedoch bereits vom 8. Februar 1892 ab, an welchem Tage der Wochenmarkt auf dem Gesundbrunnen einging, auf 9825 ℳ und vom 1. September 1892 ab, da Ende August auch der Wochenmarkt auf dem Nettelbeckplatz geschlossen wurde, auf 7955 ℳ jährlich ermäßigt werden. Vom 1. Januar 1894 bis Ende 1895 wurde die Pacht für das Marktstandsgeld auf jährlich 8000 ℳ. festgesetzt.

Die als „Magistrats-Sporteln" aufgeführten Einnahmen beruhen im Wesentlichen auf einer Bestimmung in der alten „Sportul- und Gebührentaxe für die Kanzlei des Berlinischen Magistrats" vom 22. September 1820, unterm 3. Oktober 1820 vom Ministerium des Innern genehmigt, der zufolge: für Abschätzung der Gebäude zur Versicherung bei der städtischen Feuersozietät für die Stadthauptkasse (Spez.-Verw. 3) von den Eigenthümern, welche die Versicherungsanträge gestellt haben, Verwaltungsgebühren erhoben werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Nachdem die alte Sportul-Ordnung im Laufe der Jahre verschiedene Abänderungen erfahren, wurde zuletzt unterm 6. Oktober 1892 ein noch gültiger neuer Tarif aufgestellt und von der Stadtverordnetenversammlung unterm 20. desselben Monats genehmigt.

Nach der neuen Gebührenordnung werden u. A. zur „Kasse" erhoben bei Aufnahme von Versicherungen bis zu 6000 ℳ ohne bezw. mit Rohbaubesichtigung 5 bezw. 11 ℳ; von 6000 bis 10 000 ℳ 6,50 bezw. 12,50 ℳ; von 10 000 bis 15 000 ℳ 8 bezw. 14 ℳ; von 15 000 bis 25 000 ℳ 10 bezw. 16 ℳ; von 25 000 bis 40 000 ℳ 12 bezw. 18 ℳ; von 40 000 bis 60 000 ℳ 14 bis 20 ℳ u. s. w.

Was sodann die aus herrenlosen Erbschaften herrührenden Einnahmen betrifft, so beruhen diese auf einem Privilegium der Stadtgemeinde, wonach durch Verleihungsurkunde des Kurfürsten Joachim I. vom 27. Dezember 1508 dem Landesherrn bezw. dem Fiskus nur die Erbfälle von „unächten und fremden Leuten" vorbehalten wurden. Ueber den Umfang des Erbrechtes der Stadt wurde in mehreren Prozessen u. A. Folgendes festgestellt:

1. Das Privileg der Stadt ist örtlich ausgedehnt, d. h. nicht nur auf das im Jahr 1508 bebaute Weichbild zu beschränken.
2. Zu den der Stadt zustehenden Nachlässen gehören auch die von verschollenen und demnächst für todt erklärten Civil- und Militärpersonen.
3. Die herrenlosen Erbschaften der Juden gehören dem Fiskus, nicht der Stadtgemeinde Berlin.

*) Vergl. auch Theil I Abschnitt VII: Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze für bauliche Anlagen.

Digitized by Google

Im Uebrigen bilden diese Erbschaften seit 1885/86 nur einen durchlaufenden Posten der Kämmereiverwaltung, da sie, soweit solche seit dem 1. April 1885 eingehen, von den Gemeindebehörden der Armendirektion zur Verfügung gestellt und demgemäß am Schluß jeden Jahres der Hauptstiftungskasse überwiesen werden. Bezüglich des in der betreffenden Tabellenspalte miterwähnten Scharrenzinses bemerken wir, daß, nachdem die letzten Scharren auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Jahr 1886 verschwunden sind, noch 6 solcher auf einzelnen Privatgrundstücken bestehen mit der Verpflichtung einer jährlichen Abgabe von zusammen 71 *M.*

Der ebenfalls erwähnte Erbzins beruht auf dem Recht aus dem städtischen Lehmberge in der Feldmark Glindow bei Werder, Lehmerde zu graben, welche anderweitig verpachtet ist.

Wasserzins wird endlich an die Stadt entrichtet für die Fischereiberechtigung auf der Unter- und Oberspree. Für erstere zahlen 6 Fischer an die Kämmerei jährlich 25,80 *M.*, für letztere werden 60,75 *M.* entrichtet. Das Rechtsverhältniß betreffs des Zins von der Oberspree ist seit dem Jahr 1858 dahin festgestellt, daß das Königliche Domänenrentamt gemeinschaftlich mit dem Magistrat Berlin das Recht zum Fischfang an die Fischerinnung verpachtet und erhält die Stadt die Hälfte des Pachtzinses, d. h. 60,75 *M.*

Die für 1893/94 gegen die Vorjahre eingetretene Einnahmeverschiedenheit (158,57 gegen 184,37 *M.*) beruht darauf, daß die zur Fischerei auf der Unterspree Berechtigten den jährlich zu zahlenden Wasserzins von 25,80 *M.* durch Zahlung eines Kapitals von 462,60 *M.* abgelöst haben.

2. Städtisches Grund- und Lagerbuch.

Nachdem 1887/88 die Feststellung der Werthe des städtischen Grundbesitzes stattgefunden, wurde das Verzeichniß des städtischen Grundstücksinventars vollendet, so daß für die Folge nur noch die Veränderungen fortgeschrieben bezw. zugefügt werden, um stets über den augenblicklichen Stand des städtischen Vermögens unterrichtet zu sein.

Nach §. 71 der Städteordnung entschied man sich dahin, daß das Grundstücksinventar allein die Kontrole des Grundbesitzes bilden sollte. Während im Grundstücksinventar die Grundstücke nach ihrer Lage eingeheud behandelt werden, führt das Lagerbuch dieselben nach ihrer Benutzungsart bezw. ihrem Bestimmungszweck auf.

Unter dem 18. November 1889 konnte nun das Lagerbuch auf Grund der von den einzelnen städtischen Verwaltungen eingereichten Vermögensübersichten, deren Gesichtspunkte durch die Magistratsverfügung vom 26. September 1887 festgestellt waren, für den 1. April 1886 sowie für die Rechnungsjahre 1886/87 und

Digitized by Google

1887/88 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, welche mit Rücksicht auf die zum 1. April 1886 stattgehabte Neuabschätzung des städtischen Grundbesitzes auf die für die Jahre 1874 bis 1885 nicht vorgelegten Abschlüsse verzichtete.

Das Lagerbuch der Stadt Berlin behandelt in zwei Theilen:

I. Kämmereivermögen,

II. Stiftungsvermögen,

und enthält auch eine Zusammenfassung beider Positionen.

Aus den Grundsätzen, die für Aufstellung des Lagerbuches maßgebend sind, ist hervorzuheben, daß alle Vermögensgegenstände, welche aus rein öffentlich-rechtlichen Titeln hervorgegangen sind bezw. sich noch in diesem Rechtsverhältniß befinden, nicht in das Lagerbuch aufgenommen sind; ferner werden die den einzelnen Verwaltungen gegen einander zustehenden Forderungen nicht aufgeführt, weil es sich beim Lagerbuch nicht wie bei dem Stadthaushalt-Etat darum handelt, die einzelnen Verwaltungen auch in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu zeigen, sondern vielmehr darum, das Vermögen der Stadtgemeinde als juristische Person und ihr Verhältniß zu Dritten festzustellen.

Für den Abschluß des städtischen Lagerbuches 1890/91 wurde zufolge Auftrages des Magistrats in jenem Jahr eine Neuabschätzung aller im Eigenthum der Stadtgemeinde stehenden Grundstücke vorgenommen; es kamen im Ganzen 535 Grundstücke, 516 Kämmerei- und 19 Stiftungsgrundstücke zur Abschätzung, für welche der 1. April 1891 als maßgebender Termin anzunehmen war. Die erheblichste Werthserhöhung ergaben in Folge der Neuabschätzung die Grundstücke im Stadttheil Stralau, bei denen allein der Zugang 6 117 486 ℳ. betrug, dann im Schöneberger und Tempelhofer Revier, wo er 4 218 118 ℳ. ausmachte.

Eine Herabminderung erfuhren nur die Grundstücke im Stadttheil Friedrichswerder und zwar um 82 163 ℳ.

Bei der Neuabschätzung wurde, trotz der seit 1. April 1886 unverkennbar eingetretenen Steigerung der Grundstückspreise bei den bisherigen Bodenwerthen nicht ein allgemeiner Preisaufschlag gemacht, weil nicht alle Grundstücke von der Werthsteigerung gleichmäßig betroffen wurden und auch die Gestalt der Grundstücke zu berücksichtigen war.

Dagegen konnten die unbebauten Grundstücke unbedenklich verhältnißmäßig höher geschätzt werden als die bebauten, namentlich als diejenigen, die einen ungewöhnlich hohen Feuerkassenwerth aufweisen oder als solche, die anders als für die gegenwärtigen städtischen Zwecke schwer verwerthbar sind.

Eine interessante Vergleichung bieten die Werthe der Grundstücke in den früheren Jahren bis 1891 vor der Neuabschätzung; die Zahlen aus der Zeit vor 1886 beruhen auf Ertragswerthung, während vom 1. April 1886 ab auf freier Schätzung beruhende Werthe zur Anwendung kamen, welche zum 1. April 1891 nachgeprüft wurden.

Digitized by Google

Es betrug hiernach der Werth

im Jahr		der Kämmerei-Grundstücke M.	der Stiftungs-Grundstücke M.	Zusammen M.
Dezember	1856	16 588 377	185 028	16 773 105
=	1873	59 308 365	374 418	59 682 783
=	1874	94 778 385	374 418	95 152 803
März	1886	224 946 103	5 482 476	230 428 579
=	1887	233 244 288	5 644 876	238 889 164
=	1888	239 684 269	5 938 276	245 622 545
=	1889	251 757 956	5 998 616	262 312 791
=	1890	270 208 667	6 720 896	281 289 522
=	1891	277 408 027	6 660 717	284 068 744
Nach der Neuabschätzung vom 1. April 1891				
	1891	311 479 736	7 087 297	323 806 748

Die nachfolgende Uebersicht aus dem Grund- und Lagerbuch der Stadt Berlin, welches nach §. 71 der Städteordnung von 1853 über alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde fortlaufend zu führen ist, enthält die Hauptergebnisse für die Jahre 1889/95 sowohl für das Kämmerei- wie Stiftungsvermögen:

I. Kämmereivermögen der Stadt Berlin am 1. April.

Bezeichnung der Vermögensabtheilung nach dem Lagerbuch*)	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Activa:							
1. Grundbesitz**) . . .	256 314 175	274 568 626	316 719 451	331 118 041	344 111 130	356 585 226	356 645 526
2. Ausstehende Kapitalien:							
a) Hypotheken ꝛc. . .	6 415 842	7 991 482	9 565 614	4 428 918	6 951 118	9 804 764	15 001 701
b) Inhaberpapiere zum Nennwerth	1 619 661	2 671 364	2 890 757	3 208 125	3 628 397	4 001 245	4 370 339
	1 568 325	*2 686 875*	*2 932 425*	*3 321 225*	*3 668 825*	*4 038 175*	*4 352 725*
3. Kassenbestände . . .	13 863 070	17 214 946	18 228 154	18 609 717	19 418 008	24 236 995	22 622 125
4. Einnahmereste . . .	757 171	770 141	828 777	636 660	1 598 266	1 124 266	861 903
5. Werth der Natural-, Material-, Betriebs-Bestände und Vorräthe	80 870 000	85 830 816	91 540 841	97 722 312	102 099 132	106 436 676	109 660 789
6. Werth des Mobiliar-Inventars, der Bibliotheken, Sammlungen ꝛc.	23 860 645	25 258 584	27 578 987	30 315 005	32 708 180	33 850 047	34 177 085
Activa überhaupt M.	383 704 564	414 305 959	467 352 581	486 038 778	510 514 231	536 039 219	543 339 468

*) cfr. §. 71 der Städteordnung von 1853.

**) einschl. Badeanstalten, öffentliche Bedürfnißanstalten, Anschlagsäulen, Schmuckanlagen, ferner des Scharrenzinses, Fischereizinses ꝛc.

Digitized by Google

Bezeichnung der Vermögensabtheilung nach dem Lagerbuch	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Passiva:							
1. Schulden:							
a) vom Grundbesitz .	3 576 106	4 186 069	3 927 838	3 130 262	3 150 147	3 193 373	—
b) Obligationsschulden	187 095 600	195 083 100	225 417 300	236 029 000	256 593 650	276 387 475	—
c) zeitweilig aufgenommene Darlehen	718	1 473	61 063	384 236	—	—	—
2. Ausgabereste . . .	1 668 534	3 598 985	7 038 778	6 817 868	6 737 101	5 083 626	—
Passiva überhaupt *M.*	192 340 958	202 869 627	236 444 979	246 361 366	266 480 898	284 664 474	288 803 031
Somit Bestand +	191 363 606	211 436 332	230 907 602	239 677 412	244 033 333	251 874 745	254 536 437

II. Stiftungs-Vermögen der Stadt Berlin am 1. April.

Art des Vermögens	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Activa:							
1. Grundbesitz	5 998 616	6 720 896	7 087 297	7 222 281	7 307 129	7 356 286	9 959 450
2. Ausstehende Kapitalien:							
a) Hypotheken- und sonstige Forderungen	10 798 801	10 608 478	11 314 315	12 620 881	12 960 570	12 724 056	12 723 638
b) Inhaberpapiere zum Nennwerth	7 415 408	8 202 214	7 991 090	7 399 101	7 841 983	8 353 017	11 809 043
b) Inhaberpapiere zum Brennwerth	*7 108 805*	*8 149 941*	*8 130 716*	*7 567 001*	*7 824 855*	*8 321 842*	*11 495 330*
3. Kassenbestände . . .	207 826	199 612	190 649	177 352	204 587	212 335	210 013
4. Einnahmereste . . .	50 733	47 390	58 823	79 836	87 503	66 596	59 476
5. Werth der Natural-, Material-, Betriebs-Bestände und Vorräthe	358	322	243	228	410	537	424
6. Werth des Mobiliar-Inventars, der Bibliotheken, Sammlungen ꝛc.	79 293	80 492	84 340	86 175	87 560	85 228	84 365
Activa überhaupt *M.*	24 551 035	25 859 404	26 726 757	27 585 854	28 489 742	28 798 055	34 846 409
Passiva:							
1. Schulden:							
a) vom Grundbesitz .	42 000	452 000	422 000	242 000	242 000	242 000	826 724
b) und c) vacat.							
2. Ausgabereste . . .	7 154	388	1 786	260	1 851	387	21 918
Passiva überhaupt *M.*	49 154	452 388	423 786	242 260	243 851	242 387	848 642
Somit Bestand *M.*	24 501 881	25 407 016	26 302 971	27 343 594	28 245 891	28 555 668	33 997 767

Digitized by Google

III.

Die von der Bevölkerung erhobenen Steuern. Die Vorarbeiten zur Neuordnung der Gemeindesteuern.

In den Jahren 1889/95 fand eine ruhige, gleichmäßige Entwickelung des gesammten, städtischen Steuerwesens statt. Wenn auch inzwischen das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 erging, so war es doch in unserer Berichtsperiode auf die städtischen Steuerverhältnisse ohne Einfluß, da es erst am 1. April 1895 in Kraft trat; immerhin fallen die für die Neuordnung der Gemeindesteuern erforderlichen umfassenden Vorarbeiten und Verhandlungen in das Jahr 1894, so daß wir über die Hauptergebnisse derselben wenigstens kurz am Schluß dieses Abschnittes berichten können.

Die Reform der direkten Staatssteuern, durch Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 eingeleitet, war inzwischen zum Abschluß gebracht. Jenes Gesetz, welches am 1. April 1892 in Kraft trat, war hochbedeutsam für den Ertrag der Gemeindeeinkommensteuer. Die Nothwendigkeit, letztere mit den vielfach veränderten Vorschriften des staatlichen Gesetzes vom 24. Juni 1891 in Einklang zu bringen, veranlaßte den Magistrat, das städtische Einkommensteuer-Regulativ einer Neubearbeitung zu unterziehen, aus welcher das neue Regulativ vom 15. März 1892 hervorging. Die finanzielle Wirkung des Einkommensteuergesetzes war in Folge der in §. 24 vorgeschriebenen Selbsteinschätzung für Einkommen über 3000 ℳ sehr erheblich, indem sich eine sehr bedeutende Steigerung der Einnahmen ergab, wie sie aus den später folgenden Tabellen III, VII, X, XI und XII spezieller ersichtlich sind.

Die Wirkung dieser Mehrerträge auf die Gemeindeeinkommensteuer zeigte sich darin, daß der Prozentsatz des Kommunalzuschlages zur Staatseinkommensteuer, welcher die ganze Vorperiode und die beiden ersten Jahre unserer Berichtszeit gleichmäßig 100 Prozent betragen hatte, im Etatsjahr 1892/93 auf 70 Prozent, 1893/94 auf 85 Prozent ermäßigt werden konnte. Für 1894/95 mußten allerdings in Folge der sich stetig steigernden Bedürfnisse der städtischen Verwaltung im ersten Halbjahr 105 Prozent, im zweiten 100 Prozent des Normalsolls erhoben werden.

Digitized by Google

Da die Staatssteuerpflicht nach §. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 erst mit Einkommen von mehr als 900 ℳ beginnt, so waren besondere Bestimmungen über die im Interesse der Kommunalverwaltungen unentbehrliche Heranziehung geringerer Einkommen als 900 ℳ zu treffen, was in Tit. IX (§§. 74—77) dieses Gesetzes, der die Heranziehung zu Kommunalabgaben und die Regelung des Wahlrechts betrifft, geschehen ist. Im §. 75 wird das Verwaltungsstreitverfahren für diese Censiten ausgeschlossen und ein besonderes geregeltes Berufungsverfahren von den Staatssteuerbehörden eingeführt.

Im §. 2 unseres Gemeindeeinkommensteuer-Regulativs war zwar bestimmt, daß die Steuerpflicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 420 ℳ beginnt, indessen ist den Gemeindebehörden vorbehalten worden, die unterste Stufe der Einkommensteuer für 420—660 ℳ außer Hebung zu lassen. Die Befreiung der Steuerpflichtigen in dieser Stufe konnte erfreulicher Weise während der ganzen Berichtsperiode beibehalten werden. Es waren dies im ersten Berichtsjahr 1889/90 154 426, im letzten 1894/95 noch 123 357 Censiten (Haushaltungsvorstände und Einzelnsteuernde) mit einem Normalsteuersoll von 463 278 bezw. 296 057 ℳ. Die städtische Steuerpflicht begann also mit Einkommen von mehr als 600—900 ℳ, von denen 1889/90 und 1891/92 6 ℳ, 1892/93 und 1893/94 je 4 ℳ (bei 70 Prozent nur 2,80 bezw. bei 85 Prozent nur 3,40 ℳ) Steuer zur Hebung gelangten. Für 1894/95 blieb auf Gemeindebeschluß auch diese 2. Stufe, d. h. die Einkommen über 600—900 ℳ. umfassend, außer Hebung, wodurch 179 633 Personen mit einem Steuersoll von 718 532 ℳ steuerfrei wurden, was 1889/90 bei 164 308 Personen dieser Stufe der Fall war.

Anzuführen bleibt noch, daß nach §. 73 des Einkommensteuergesetzes die örtliche Erhebung der Staatseinkommensteuer von Einkommen bis zu 3000 ℳ durch das städtische Einziehungsamt stattfinden muß.

Die erhebliche Vermehrung der Einschätzungsarbeiten ist daraus ersichtlich, daß die Zahl der auf Grund der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz gebildeten Unterkommissionen der Voreinschätzungskommission sich von 153 im Jahre 1892/93 mit 3591 Mitgliedern auf 184 mit 4272 im Jahre 1893/94 bezw. 1894/95 erhöhte.

In der Organisation der Steuerverwaltung hat sich sonst nichts Wesentliches geändert.

Auch das Verfahren in Steuersachen und die gegen die Heranziehung und Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer gewährten Rechtsmittel sind dieselben geblieben.

An Klagen gegen abweisende Bescheide der Steuerdeputation im Sinne des §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind nach Inkrafttreten des neuen Gemeindeeinkommensteuer-Regulativs, also in den letzten drei Berichtsjahren, eingegangen:

Digitized by Google

Betreffs der Gemeindeeinkommensteuer:

1892/93: 55, 1893/94: 74, 1894/95: 145 Klagen, also fast doppelt so viel als im Vorjahr; hiervon wurden zurückgenommen 21, 25 bezw. 56, abgewiesen 17, 20 bezw. 41, vollständig begründet erachtet 8, 16, 15; theilweise begründet erachtet 1, 2 bezw. 0; noch nicht entschieden waren 8, 11 bezw. 33.

Betreffs der Haus- und Miethssteuer

sind in den betreffenden drei Jahren 6, 29 bezw. 72 Klagen gegen abweisende Verfügungen der Steuerdeputation im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, davon wurden abgewiesen 1, 1 bezw. 19;

vor der Entscheidung zurückgezogen 3, 4 bezw. 12; nach erfolgter Klagloßstellung zurückgezogen 1, 7 bezw. 25; im Jahr 1893/94 wurde in 5 Fällen dem Klageantrag entsprechend erkannt, einer Klage wurde theilweise stattgegeben, 11 Klagen blieben unerledigt; für 1894/95 sind die entsprechenden Zahlen 9, 2 bezw. 6, während eine Streitsache durch Vergleich Erledigung fand.

Als wichtigere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes in Gemeindeeinkommensteuersachen verdienen folgende besondere Erwähnung:

1. Die Feststellung eines einheitlichen, über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbebetriebes bewegt sich auf thatsächlichem Gebiet und damit außerhalb der Grenze des Rechtsmittels der Revision. Entscheidend für die Einheitlichkeit des Betriebes ist die finanzielle Einheitlichkeit des Unternehmens wie sie in einem gemeinsamen Betriebskapital, gemeinsamer Einnahme- und Ausgabewirthschaft, ungetrennter Aufstellung des Ergebnisses des Gesammtunternehmens und insbesondere durch Bezeichnung des bezw. der anderen Betriebe als Zweigniederlassungen zu Tage tritt.

2. Ein bei der Ausgabe neuer Aktien (Kommanditantheile) erzielter Agiogewinn ist als ein im Gewerbebetrieb erzielter und deshalb steuerpflichtiger Geschäftsgewinn anzusehen. Dies gilt auch nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 (sogen. Aktiennovelle).

Diese Rechtsauffassung hat der höchste Gerichtshof nach nochmaliger Erwägung in einer neuen Entscheidung aufrecht erhalten.

3. Eine Kirche hat, so lange ihre Bestimmung zu gottesdienstlichen Zwecken nicht aufgehoben ist, keinen ortsüblichen Miethspreis im Sinne des §. 28 des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, also auch kein aus der Selbstbenutzung zu gottesdienstlichen Zwecken sich ergebendes steuerpflichtiges Einkommen.

4. Jedes selbstständige Immobile einer juristischen Person gilt bei Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz als besonderes Steuerobjekt, dergestalt, daß das Defizit bei dem einen, durch den Ueberschuß bei dem anderen nicht gedeckt, ein besteuerungsfähiger Betrag auch nicht mittels Zusammenrechnens mehrerer an sich steuerfreier Einzelbeträge gewonnen werden kann.

Digitized by Google

Dieses Präjudiz haben wir nicht als zutreffend anerkennen können und daher versucht, in ähnlichen Rechtsfällen eine, der entgegengesetzten Auffassung der Deputation entsprechende Entscheidung der höchsten Instanz herbeizuführen. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch in konstanter Praxis an diesem einmal ausgesprochenen Rechtsgrundsatz festgehalten. Wir haben indessen die Genugthuung gehabt, daß im §. 51, 2 des neuen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unsere Rechtsanschauung nunmehr gesetzlich fixirt ist.

5. Jede Selbstbenutzung eines Gebäudes, die seitens des durch keine gesetzlichen Bestimmungen beschränkten Eigenthümers geschieht, stellt sich als Erzielung eines Einkommens dar. Weil §. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 keine Ausnahme zuläßt, so macht der Mangel jeder Verfügungsbefugniß oder das Verbot der Vermiethung oder die Unmöglichkeit, einen geeigneten Miether zu finden, für sich allein den ein Gebäude benutzenden Eigenthümer nicht steuerfrei.

6. Der §. 53 (Städteordnung vom 30. Mai 1853) steht auch der kommunalen Besteuerung außerpreußischen Grundeigenthums entgegen. Diese Gesetzesstelle ist streng dahin zu interpretiren, daß alles außerhalb der besteuernden Gemeinden belegene Grundeigenthum (also auch außerdeutsches) auf jeden Fall von der Gemeindeeinkommensteuer freizulassen ist. §. 5 des Gemeindeeinkommensteuer-Regulativs vom 27. März 1886*) giebt für den Fall einer fremden (hier: außerpreußischen) Wohnsitzgemeinde neben Berlin letzterer kein Recht, ein Achtel des lediglich von auswärtigem, wenn auch außerpreußischem Grundbesitz fließenden Einkommens eines Censiten zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen.

Hieraus folgte, daß ein wohlhabender Einwohner Berlins, welcher z. B. hier und in Württemberg seinen Wohnsitz hatte, aber sein Einkommen lediglich aus württembergischem Grundbesitz bezog, sowohl von der Preußischen Staatseinkommensteuer (§. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1870) als auch von der hiesigen Gemeindeeinkommensteuer freigelassen werden mußte.

Zu einer vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigten vollständigen Befreiung eines sehr wohlhabenden Ausländers sowohl von der staatlichen wie von der kommunalen Einkommensteuer führte die in Rede stehende Entscheidung des höchsten Gerichtshofes in einem Falle, in welchem der Censit in Berlin seinen Wohnsitz genommen hatte, aber sich nicht des Erwerbes wegen hier aufhielt und sein Einkommen lediglich aus ausländischem Grundbesitz erzielte. Die Befreiung von der Staatssteuer rechtfertigte sich aus Art. 3 II Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891. Der §. 53 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird auch hierin für die Kommunalbesteuerung Wandel schaffen.

7. Die Ausübung der Praxis eines approbirten Arztes ist im Allgemeinen als ein stehender Gewerbebetrieb im Sinne des §. 1, 1 des Gesetzes vom 27. Juli

*) Siehe Verw.-Bericht 1882/88 Theil 1 S. 297. Das betreffende Regulativ wurde am 1. April 1892 aufgehoben und durch ein neues Regulativ vom 15. März 1892 ersetzt.

Digitized by Google

1885 nicht zu erachten, falls sich nicht im Einzelfall auf Grund besonderer Thatsachen eine Ausnahme ergiebt.

Betreffs der Feststellung der Beamteneigenschaft liegen die Verhältnisse noch genau ebenso, wie wir sie im Vorbericht Theil I für 1882/88 geschildert haben,*) d. h. es mußte die Entscheidung mangels einer feststehenden klaren Bestimmung von Fall zu Fall herbeigeführt werden. Von allgemeinem Interesse sind aber die folgenden Rechtsgrundsätze:

1. Die Anstellung eines Beamten kann niemals ohne oder gar gegen den Willen der Betheiligten zur Entstehung gelangen.

Es bedarf vielmehr neben der Zustimmung des Anzustellenden vor Allem bei den Staatsbeamten einer Erklärung der Staatsgewalt, bei der Anstellung von städtischen Beamten eines dem öffentlichen Recht angehörigen Willensaktes bezw. einer Willensäußerung von zuständiger Stelle des Inhalts, daß der Anzustellende in den Kreis der staatlichen bezw. städtischen Beamten aufgenommen worden und ihm die damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen werden.

Die Form des Willensaktes darf verschieden sein, aber über die Existenz desselben darf ein Zweifel nicht entstehen.

2. Die Beamten des Königlichen Domkirchen-Kollegiums sind nicht mittelbare Staatsbeamte (unmittelbare in keinem Fall), da diese Korporation jedenfalls seit dem Gesetz vom 3. Juni 1876 nicht zu den gewissen, dem Staate untergeordneten Korporationen und Gemeinen im Sinne des §. 69 Tit. 10 Th. II A. L.-R. gehörte. Damit fallen die mit dieser Stellung verknüpften Benefizien von selbst weg, sollte auch der Gesetzgeber sich dieser Konsequenzen nicht einmal bewußt gewesen sein.

3. Die Beamten des evangelischen Oberkirchenraths und der Konsistorien sind heute noch als besoldete unmittelbare Staatsbeamte anzusehen.

4. Durch Urtheil des Bezirksausschusses Berlin wurde einem hier wohnenden Assistenten der Königlichen Versuchsstation für Sprengstoffe zu Spandau (akademisch gebildetem Physiker) übereinstimmend mit unserer Rechtsanschauung, aber entgegen dem Gutachten des Kriegsministers die Eigenschaft als Staatsbeamter abgesprochen. Revision ist gegen das Urtheil nicht eingelegt.

Wir wenden uns nunmehr zu den Ergebnissen des gesammten städtischen Steuerwesens; in Betracht kommen die Gemeindeeinkommensteuer, die städtische Haussteuer, die erst am 1. April 1895 beseitigte Miethsteuer, die Hundesteuer, die seit 1. Oktober 1892 auf jährlich 20 ℳ. erhöht wurde, die Braumalzsteuer (25 Prozent Zuschlag zur Staatssteuer) und die Wanderlagersteuer (eingeführt durch Gesetz vom 27. Februar 1880).

Was zunächst die Gemeindeeinkommensteuer betrifft, so zeigt Tabelle I, daß die Bevölkerungszunahme Berlins in der Berichtszeit stetig geringer geworden ist;

*) Siehe Verw.-Bericht 1882/88 Theil I S. 172/174.

Digitized by Google

während sie 1882/83 bis 1888/89 ziemlich gleichmäßig zwischen 3,10 und 3,88 Prozent betrug, fiel sie 1889/95 stetig von 3,87 Prozent (1889/90) auf 3,51 im Jahre 1890/91 bis auf 0,91 Prozent im letzten Berichtsjahr 1894/95; der Grund für diese Erscheinung dürfte vor Allem in dem bedeutenden Abfluß der Berliner Bevölkerung nach den Vororten, verursacht durch die zunehmende Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel, wie wir dies an anderer Stelle näher dargelegt haben (Abschnitt IX), zu suchen sein.

Tabelle I.

Etatsjahr	Mittlere Bevölkerung[1] überhaupt	Mittlere Bevölkerung[1] gegen das Vorjahr mehr: Zahl	Mittlere Bevölkerung[1] gegen das Vorjahr mehr: %	Zur Gemeindeeinkommensteuer im Ganzen ursprünglich veranlagt: Personen überhaupt[2]	Personen gegen das Vorjahr mehr: Zahl	Personen gegen das Vorjahr mehr: %	mit einem Normalsteuersoll von 100% zu ℳ.	gegen das Vorjahr mehr (weniger) ℳ.	gegen das Vorjahr mehr (weniger) %
1889/90	1 511 543	56 304	3,87	370 751[3]	− 132 862	− 26,4	18 548 557[4]	899 031	5,1
1890/91	1 564 643	53 100	3,51	443 882[3]	+ 73 131	+ 19,7	20 642 789[4]	2 094 232	11,3
1891/92	1 598 556	33 913	2,17	475 181[3]	+ 31 299	+ 7,1	21 991 331[4]	1 348 542	6,5
1892/93	1 615 277	16 721	1,17	482 805[3]	+ 7624	+ 1,6	25 786 592[4]	3 795 261	17,2
1893/94	1 632 485	17 208	1,06	490 691[3]	+ 7886	+ 1,6	25 227 727[4]	− 558 865	− 2,1
1894/95	1 647 418	14 933	0,91	311 763[3]	− 178 928	− 36,4	24 146 357[4]	− 1 081 370	− 4,1

Dagegen ist der Steuerertrag mit alleiniger Ausnahme der beiden letzten Jahre 1893/94 und 1894/95, die eine Abnahme von 2,1 bezw. 4,1 Prozent des Steuersolls der Gemeindeeinkommensteuer gegen das Vorjahr zeigen (zur Ermöglichung eines Vergleichs durchweg zu 100 Prozent gerechnet), stetig gewachsen. Der Ausfall in den beiden letzten Jahren ist veranlaßt einmal durch die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse derselben, dann aber auch durch den als natürliche Folge auf die außergewöhnlich starke Steigerung des Jahres 1892/93 sich ergebenden Rückschlag; letzteres Jahr wies nämlich die höchste Steigerung des Steuersolls gegen das Vorjahr mit 17,2 Prozent auf, bedingt durch das Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes und die mit demselben eingeführte Deklarationspflicht der Steuerpflichtigen. Wenn in diesem Jahr wie früher wieder 100 Prozent des staatlichen Steuersatzes erhoben worden wären — es gelangten, wie bereits be-

[1] Auf Grund des Volkszählungsergebnisses vom 2. Dezember 1895 für 1890 bis 1895 berichtigt.

[2] Stufe 1, in welcher 154 441, 115 381, 110 040 Personen zu 3 ℳ. bezw. 119 621, 117 377, 123 357 zu 2,40 ℳ. veranlagt waren, blieb außer Hebung; 1894/95 auch Stufe 2 mit 179 633 Personen zu 4 ℳ.

[3] Einschl. 619, 649, 653, 686, 707, 544 juristische Personen.

[4] Ohne Rücksicht auf die nach den Gesetzen vom 11. Juli 1822 und 27. Juli 1885 zu gewährenden Ermäßigungen, welche auf 1 899 332, 1 890 642, 1 979 934, 1 858 667, 1 807 900 bezw. 1 638 409 ℳ. geschätzt wurden.

Digitized by Google

merkt, nur 70 Prozent zur Hebung —, so hätte es auch das höchste Normalsteuersoll mit 25 786 592 ℳ. gehabt oder etwa 3,5 Millionen Mark mehr als das Vorjahr.

Auch die des Vergleichs wegen folgenden beiden Uebersichten (II, III) über das Ist-Aufkommen an Einkommen- und Klassensteuer (Einkommen bis 3000 ℳ.) des Staates sowie an Gemeindeeinkommensteuer zeigen klar, daß der Ertrag an Steuern bis 1892/93 verhältnißmäßig erheblich höher war als die Zunahme der Bevölkerung.

Tabelle II.

Staatseinkommen- und Klassensteuer.

Etatsjahr	Mittlere Bevölkerung	Zunahme gegen das Vorjahr %	Ist-Einkommen in Mark: Klassifizirte Einkommensteuer (über 3000 ℳ. Einkommen)	Klassensteuer[1] (bis 3000 ℳ. Einkommen)	Zusammen ℳ.	Zu- bezw. Abnahme (±) gegen das Vorjahr %	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ.
1889/90	1 511 543	3,87	10 144 167	2 581 730	12 675 897	+ 6,58	8,36
1890/91	1 564 643	3,51	10 717 787	2 828 916	13 546 703	+ 6,86	8,65
1891/92	1 598 556	2,17	11 339 323	3 113 041	14 452 364	+ 6,70	9,03
1892/93	1 615 277	1,47	18 890 034[2]	3 273 060	22 163 094	+ 53,35	13,69
1893/94	1 632 485	1,07	18 472 126	3 341 146	21 813 272	— 1,58	13,33
1894/95	1 647 418	0,91	17 728 839	3 493 453	21 222 292	— 2,71	12,88

Tabelle III.

Gemeindeeinkommensteuer 1889/95.

Etatsjahr	Mittlere Bevölkerung: überhaupt	Zunahme %	Prozentsatz des Normalsatzes pro Jahr	Steuer-Erträge: ohne Rückzahlungen ℳ.	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr %	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ.
1889/90	1 511 543	3,87	100	15 745 974	+ 5,81	10,39
1890/91	1 564 643	3,51	100	17 464 421	+ 10,91	11,16
1891/92	1 598 556	2,17	100	18 491 936	+ 5,88	11,56
1892/93	1 615 277	1,47	70	16 151 882	— 12,66	9,98
1893/94	1 632 485	1,07	85	19 166 567	+ 18,66	11,71
1894/95	1 647 418	0,91	102,5	21 759 258	+ 13,53	13,21

[1]) Die Trennung in Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer besteht seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 am 1. April 1892 nicht mehr. Die Bezeichnung lautet jetzt kurz: „Einkommensteuer". Eingeführt wurde s. Zt. die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer durch Gesetz vom 1. Mai 1851, abgeändert durch Gesetz vom 25. Mai 1873 u. s. w.; der Klassensteuer waren unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren Jahreseinkommen 1000 Thaler nicht überstieg.

[2]) Einschl. Aktiengesellschaften.

Digitized by Google

Tabelle II ergiebt, daß das Wachsthum der Steuern durchschnittlich doppelt so groß war, wie das der Bevölkerung; das Jahr 1892/93 zeigt ungewöhnliche Verhältnisse, indem bei einer Bevölkerungszunahme von nur 1,17 Prozent gegen 1891/92 die Steuererträge um 53,35 Prozent stiegen, d. h. von 14 452 364 ℳ. auf 22 163 094 ℳ.; es war dies eine Folge der Anzeigepflicht, d. h. der vorgeschriebenen Selbsteinschätzung, ein Beweis, daß die Steuerkraft der Berliner Bevölkerung bisher nicht im vollen Umfange herangezogen war. Der Rückschlag in den Jahren 1893/94 und 1894/95 erklärt sich durch den damals eintretenden wirthschaftlichen Niedergang, in Folge dessen die Steuererträge um 1,58 bezw. 2,71 Prozent gegen das Vorjahr zurückgingen; immerhin ergeben sie noch etwa 7 Millionen Mark mehr, als im Jahre 1891/92, d. h. vor der gesetzlichen Einführung der Anzeigepflicht.

In der Tabelle III tritt bei der Gemeindeeinkommensteuer naturgemäß dieselbe Erscheinung zu Tage. Die Zunahme der Bevölkerung bewegte sich 1883/84 bis 1890/91 stets zwischen 3 bis 4 Prozent, 1891/92 betrug sie nur 2,17 Prozent, die des Steuerertrages zwischen 5 bis 8 Prozent; 1890/91 stellte sie sich ausnahmsweise auf 10,91 Prozent.

Die beiden nächsten Jahre 1892/93 und 1893/94, können zum Vergleich nicht herangezogen werden, da in diesen Jahren die Gemeindesteuer nicht voll, d. h. nicht mit 100 Prozent, sondern nur mit 70 bezw. 85 Prozent des Normalsolls zur Hebung gelangte. Im Jahre 1894/95 dagegen, wo der Jahresdurchschnitt der Gemeindeeinkommensteuer 102,5 Prozent des Normalsolls der Staatseinkommensteuer betrug, trat eine Zunahme des Ertrages der ersteren um 13,53 Prozent ein bei einer Bevölkerungsvermehrung um nur 0,91 Prozent.

In der Stadtgemeinde Berlin wurden im Jahr 1894/95 von dem gesammten Steuerbedarf durch die Einkommensteuer aufgebracht 53,4 Prozent, ferner durch Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer 14,3 Prozent, so daß 32,3 Prozent durch die übrigen Steuern gedeckt werden mußten, im Vorjahr 1893/94 wurden 49,4 und 1892/93 44,4 Prozent des Bedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht.

Zum Vergleich geben wir die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuern in einigen anderen deutschen Großstädten (bis 30 000 Einwohner) im Jahr 1894/95; es wurden aufgebracht Prozent der Gesammtsteuern (100) durch:

Stadtgemeinde	städtische Einkommensteuer	Grund-, Gewerbe-, Gebäudesteuer	andere Steuern
Altona	43,3	50,2	6,5
Halle a. S. . .	52,5	38,6	8,9
Harburg . . .	63,6	30,2	6,2
Kiel	57,4	26,3	16,3
Spandau . . .	58,5	25,7	15,8

Digitized by Google

Stadtgemeinde	städtische Einkommensteuer	Grund-, Gewerbe-, Gebäudesteuer	andere Steuern
Hildesheim . . .	67,5	22,5	10,0
Düsseldorf . . .	74,4	18,8	6,9
Wiesbaden . . .	52,8	18,8	29,2
M.-Gladbach . .	80,2	16,9	3,7
Breslau . . .	60,2	15,9	26,9
Frankfurt a. O. .	83,8	15,0	1,2
Köln	80,4	14,7	4,9
Essen	81,2	14,5	4,3
Berlin	53,4	14,3	32,2
Danzig	73,0	13,5	13,5
Cassel	53,3	13,5	33,2
Königsberg . .	80,8	13,2	6,0
Charlottenburg .	85,7	12,8	1,5
Aachen	58,9	12,6	28,5
Beuthen . . .	82,8	12,6	4,6
Potsdam . . .	57,0	11,9	31,1
Coblenz	62,9	10,4	26,7
Halberstadt . . .	88,9	9,3	1,8
Bonn	90,2	8,3	1,5
Erfurt	81,7	7,7	10,6
Magdeburg . .	85,0	6,6	8,4
Barmen	89,1	6,3	4,6
Elberfeld . . .	92,0	4,0	4,0
Frankfurt a. M. .	67,7	—	32,3
Posen	71,3	—	28,7

Im Anschluß lassen wir noch eine interessante Uebersicht für die drei Jahre 1892/93, 1893/94 und 1894/95 über den durch direkte Steuern aufzubringenden Steuerbedarf in einer größeren Anzahl deutscher Stadtgemeinden folgen, in der der gesammte Steuerbedarf als Zuschlag zur Staatseinkommensteuer dargestellt wird.

Die Prozentsätze schwankten für 1894/95 zwischen 385 Prozent in der Stadt Spandau und 139 in der Stadt Bonn und stellten sich im Einzelnen wie folgt:

Stadtgemeinde	1892/93 Prozent	1893/94 Prozent	1894/95 Prozent
Spandau	331	331	385
Kiel	325	334	348

Digitized by Google

Stadtgemeinde	1892/93 Prozent	1893/94 Prozent	1894/95 Prozent
Danzig	327	310	312
M.-Gladbach	288	343	305
Elberfeld	232	265	282
Breslau	192	232	274
Barmen	234	260	269
Königsberg	219	240	248
Aachen	227	243	246
Beuthen	210	209	241
Potsdam	238	240	234
Essen	203	207	214
Elberfeld	232	265	214
Kassel	227	211	210
Erfurt	212	208	208
Bromberg	204	204	204
Harburg	165	182	204
Frankfurt a. O.	204	204	203
Düsseldorf	197	197	202
Berlin	158	172	197
Coblenz	184	188	191
Cöln	176	177	187
Hildesheim	176	175	178
Wiesbaden	161	172	172
Magdeburg	169	169	171
Frankfurt a. M.	137	141	148
Charlottenburg	137	138	140
Bonn	137	137	139

Zu erheblich anderen Sätzen gelangt man, wenn man für die Zuschläge die verschiedenen Steuerarten in Betracht zieht. Die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer behufs Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer schwankten 1894/95 in den größeren Städten bis 30 000 Einwohner zwischen 300 Prozent in Krefeld und 90 Prozent in Wiesbaden, während im Vorjahr als höchster Satz 285 Prozent in M.-Gladbach und als niedrigster 85 Prozent in Berlin erhoben wurden. Im Einzelnen stellten sich die Zuschläge in 26 Großstädten wie folgt:

Stadtgemeinde	1892/93 Prozent	1893/94 Prozent	1894/95 Prozent
Spandau	250	225	225
M.-Gladbach	265	285	245

Digitized by Google

Stadtgemeinde	1892/93 Prozent	1893/94 Prozent	1894/95 Prozent
Barmen	230	240	240
Danzig	240	228	228
Breslau	110	150	165
Königsberg	187	200	200
Aachen	135	145	145
Beuthen	200	200	200
Potsdam	133	133	133
Essen	175	175	175
Elberfeld	230	242	260
Cassel	120	112	112
Erfurt	190	170	170
Bromberg	200	200	200
Harburg	120	130	130
Frankfurt a. O.	170	170	170
Düsseldorf	150	150	120
Berlin	70	85	105
Koblenz	110	115	120
Köln	150	150	150
Hildesheim	120	120	120
Wiesbaden	85	90	90
Magdeburg	145	145	145
Frankfurt a. M.	100	100	100
Charlottenburg	120	120	120
Bonn	125	125	125

Wir wenden uns nunmehr wieder den Berliner Steuerverhältnissen, speziell der städtischen Hausſteuer zu, einer Grundabgabe, welche, abgesehen von einigen Ausnahmen, auf allen innerhalb des städtischen Weichbildes belegenen Grundstücken und deren Zubehörung lastet.

Sie wird auf Grund des Haus- und Miethſteuer-Regulativs vom 16. September 1858 nach dem gesammten Miethe- und Pachtertrage einschließlich des Miethwerths der in Benutzung der Eigenthümer befindlichen Gelasse ausgeschrieben und von den Eigenthümern seit 1. Juni 1865 mit $2^2/_9$ Prozent des Nutzertrages erhoben.

Verschiedene fiskalische und andere öffentliche Grundstücke zahlen auf Grund von Privilegien u. s. w. keine Hausſteuer, sondern nur das bei den übrigen Grundstücken in der Hausſteuer mitenthaltene Nachtwachtgeld und zwar mit $^4/_5$ Prozent des Nutzertrages, soweit nicht für einzelne Grundstücke ein anderer Satz gilt.

Digitized by Google

Die Erträge (Steuer-Ist) der Haussteuer gestalteten sich in der Berichtsperiode 1889/95 wie folgt:

Tabelle IV.

Städtische Haussteuer.

Etatsjahr	Zahl der Grundstücke am Jahresschluß	Zahl der Grundstücke Zunahme gegen das Vorjahr %	Ertrag der Haussteuer ℳ.	Zunahme gegen das Vorjahr %
1889/90	21 974	3,35	4 897 411	6,21
1890/91	22 372	1,81	5 217 235	6,50
1891/92	22 796	1,90	5 537 061	6,13
1892/93	23 114	1,39	5 821 205	5,13
1893/94	23 402	1,25	6 006 459	3,18
1894/95	23 730	1,40	6 164 110	2,62

Die Zunahme der steuerpflichtigen Grundstücke hielt mit der der Erträgnisse ziemlich gleichen Schritt, doch erfolgte letztere mit einem zwei- bis dreifach höheren Prozentsatz; 1889/90 erscheint hier als das wirthschaftlich günstigste Jahr, in welchem eine Vermehrung der steuerpflichtigen Grundstücke (hauptsächlich waren es Häuser) um 3,35 Prozent und des Ertrages um 6,21 Prozent eintrat; am Schluß der Berichtsperiode war der Haussteuerertrag fast auf das Doppelte dessen gestiegen, was er am Ende des Jahres 1882/83 ergeben hatte, nämlich auf 6 164 110 ℳ. von 3 665 437 ℳ.

Eine seit Jahren vielfach bekämpfte Steuer war die Miethsteuer, weil sie den Einzelnen nicht nach seiner wirthschaftlichen Kraft, sondern nach Verhältnissen zur Steuer heranzog, deren Gestaltung oft von seinem Willen unabhängig war; sie wurde daher im Laufe der Jahre mannigfachen Reformen unterworfen (Regulative vom 21. Februar 1889 und 21. Juni 1890), beruhte aber im Wesentlichen auf dem Regulativ vom 16. September 1858, dem die erwähnten Zusatzbestimmungen vom Jahre 1889 bezw. von 1890 hinzutraten. Nachdem die Miethsteuer, die ursprünglich $6^2/_3$ Prozent für alle Miethen betrug, für Miethen bis 1000 ℳ. nach Beschlußfassung der Gemeindebehörden ermäßigt werden konnte, trat seit 1891/92 eine weitere erhebliche Ermäßigung für die unteren Miethwerthklassen ein (siehe später Seite 39).

Die Einnahmen aus der Miethsteuer stellten sich in unserer Berichtszeit wie folgt:

Digitized by Google

Tabelle V.

Miethsteuer 1889/95.

Etatsjahr	Mittlere Bevölkerung überhaupt	Mittlere Bevölkerung Zunahme %	Miethsteuerertrag überhaupt ℳ.	Miethsteuerertrag gegen das Vorjahr %	Pro Kopf der Bevölkerung ℳ.
1889/90	1 511 543	3,97	12 774 482	— 4,99	8,43
1890/91	1 564 643	3,51	13 501 415	+ 5,69	8,62
1891/92	1 598 556	2,17	12 320 370	— 8,75	7,70
1892/93	1 615 277	1,04	12 740 371	+ 3,41	7,87
1893/94	1 632 485	1,07	12 995 337	+ 2,00	7,94
1894/95	1 647 418	0,91	13 140 338	+ 1,12	7,97

Der Ertrag der Miethsteuer, der auf jährlich etwa 13 Millionen Mark angenommen wurde, hat diesen Satz im Jahr 1890/91 um fast 500 000 ℳ. und 1894/95 um 140 000 ℳ. überschritten, während er in den übrigen Jahren zum Theil recht erheblich darunter blieb, eine Folge der seit 1891/92 eingetretenen Steuerermäßigung für Wohnungen bis 1000 ℳ. Miethwerth.

Die Miethen der vermietheten Wohnungen waren in den Jahren 1889/90 bis 1890/91 im Steigen begriffen, seitdem trat ein allmählicher Rückgang ein; der durchschnittliche Miethwerth der unvermietheten Wohnungen ging in unserer Berichtszeit von 541 bis auf 446 ℳ. zurück.

Durchschnittlicher Miethwerth

	1889/90 ℳ.	1890/91 ℳ.	1891/92 ℳ.	1892/93 ℳ.	1893/94 ℳ.	1894/95 ℳ.
einer vermietheten Wohnung . .	659	674	688	687	684	680
einer unvermietheten Wohnung .	541	461	450	418	448	446

Tabelle VI.

Etatsjahr	Ist-Einnahme aus der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer ℳ.	Ist-Einnahme aus der städtischen Hausteuer ℳ.	Die Hausteuer ergab weniger als die Grund- und Gebäudesteuer ℳ.
1889/90	6 763 942	4 897 441	1 866 501
1890/91	7 156 489	5 217 235	1 939 254
1891/92	7 565 960	5 537 061	2 028 899
1892/93	7 995 516	5 821 205	2 174 311
1893/94	8 442 251	6 006 459	2 435 792
1894/95	8 959 315	6 164 110	2 795 205

Digitized by Google

Vergleicht man, wie bereits im Bericht 1882/88 geschehen, auch für unsere Berichtsperiode die Ist-Einnahme der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer mit dem Ertrage der städtischen Haussteuer, so ergiebt sich, daß auch in der gegenwärtigen Periode das Einkommen aus der mit $2^2/_9$ Prozent vom Nutzungswerth der Grundstücke erhobenen städtischen Haussteuer hinter dem der staatlichen Gebäudesteuer (4 Prozent des Nutzungswerthes bei Wohngebäuden, 2 Prozent bei gewerblich benutzten Gebäuden) nicht unerheblich zurückbleibt; auf beiden Seiten fand jedoch eine dauernde, ziemlich gleichmäßige Steigerung statt.

In den folgenden Tabellen (VII, VIII, IX und X) geben wir, wie in früheren Jahren, eine Uebersicht über das Veranlagungssoll bei den bisher besprochenenen drei Haupteinnahmequellen aus städtischen Steuern, ferner über die erfolgten Niederschlagungen, die verfügten Zwangsvollstreckungen und den Erfolg derselben, sowie über die eingegangenen Beträge.

Tabelle VII./VIII.

Etatsjahr	Veranlagungssoll (ohne die aus dem Vorjahre verbliebenen Reste)			Niederschlagungen auf das Jahressoll und auf Reste aus dem Vorjahre		
	Haussteuer	Miethsteuer	Gemeinde-Einkommensteuer	Haussteuer	Miethsteuer	Gemeinde-Einkommensteuer
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1889/90	4 902 793	12 993 780	16 339 034	4 009	214 515	476 165
1890/91	5 223 297	13 763 627	18 250 223	4 246	253 073	780 687
1891/92	5 540 965	12 508 632	19 447 714	3 313	187 702	944 125
1892/93	5 831 850	12 948 062	16 889 401	3 424	195 395	707 318
1893/94	6 032 668	13 240 783	20 416 639	8 560	208 963	979 625
1894/95	6 149 086	13 306 918	22 715 893	4 125	207 601	1 172 721

Es ergiebt sich eine allmähliche Zunahme des Veranlagungssolls bei der Haussteuer und Gemeindeeinkommensteuer, abgesehen vom Jahr 1892/93, in welchem nur 70 Prozent Einkommensteuerzuschlag erhoben wurde, während im Jahr 1893/94 das Veranlagungssoll bei 85 Prozent Zuschlag das des Jahres 1891/92 mit 100 Prozent schon um rund 1 Million Mark überstieg; die Ursachen, welche die Schwankungen im Ertrage der Miethsteuer hervorgerufen haben, sind bereits erwähnt.

Die Niederschlagungen (Ausfälle und Abgänge) sinken zunächst bei der Haussteuer von über 4000 *M.* (1889/90) bis auf 3424 *M.* im Jahre 1892/93, um dann plötzlich 1893/94 auf über das Doppelte, 8560 *M.* zu steigen, worauf 1894/95 wieder ein erheblicher Rückschlag um mehr als die Hälfte eintrat. Weniger bedeutend ist dagegen das Anwachsen der Miethsteuerausfälle seit 1891/92; die Mankos der beiden letzten Berichtsjahre mit 208 963 bezw. 207 601 *M.* bleiben

Digitized by Google

übrigens immer noch erheblich hinter denen der ersten beiden Jahre zurück. Bei der Gemeindeeinkommensteuer ist eine stetige, zum Theil sprungweise Erhöhung dieser Posten zu konstatiren; nur das Jahr 1892/93 bleibt hinter den beiden Vorjahren zurück, während für 1893/94 mehr als das Doppelte des Jahres 1889/90 eingestellt werden mußte und für 1894/95 noch eine weitere, recht bedeutende Steigerung der Ausfälle eintrat.

Tabelle IX.

Zahl der zur Einziehung der Haus-, Mieth- und Gemeindeeinkommensteuer 1889/95 ausgeschriebenen Steuerquittungen.

Etatsjahr	Ausgeschriebene Quittungen			Uneinziehbar blieben			Pfändungen körperlicher Sachen			Wirkliche Verkäufe		
	überhaupt	davon zur Exekution gestellt überhaupt	Prozent	überhaupt	in Prozent aller Quittungen	in Prozent der zur Exekution gestellten	Anzahl	Prozent aller Quittungen	Prozent der zur Exekution gestellten	Anzahl	Prozent aller Quittungen	Prozent der zur Exekution gestellten
1889/90	2 853 072	506 813	17,76	122 128	4,28	24,10	234	0,008	0,046	144	0,005	0,028
1890/91	3 182 955	626 922	19,69	171 967	5,40	27,43	286	0,009	0,046	192	0,006	0,031
1891/92	3 084 816	620 349	20,10	176 319	5,72	28,42	309	0,010	0,050	192	0,006	0,031
1892/93	3 207 664	599 421	18,68	170 874	5,33	28,51	225	0,007	0,038	145	0,005	0,024
1893/94	3 311 690	530 150	16,00	166 245	5,17	31,35	180	0,005	0,033	109	0,003	0,020
1894/95	2 624 143	459 576	17,51	131 016	4,99	28,51	197	0,007	0,043	105	0,004	0,023

Die Anzahl der zur Zwangsvollstreckung gestellten Quittungen der Haus-, Mieth- und Gemeindeeinkommensteuer hat trotz der fast steten Vermehrung der überhaupt ausgeschriebenen Quittungen, die von 2 853 072 im Jahre 1889/90 bis auf 3 311 690 im Jahre 1893/94 — eine Ausnahme bildete namentlich das Jahr 1894/95 — also um 16 Prozent stiegen, im Anfang unserer Berichtsperiode nur um 2,84 Prozent zugenommen; von da ab bis 1893/94 sogar um 2,59 Prozent abgenommen (von 20,10 bis 17,51 Prozent), ist sich also im Durchschnitt des ganzen Zeitraums ziemlich gleich geblieben. Ebenso hat sich der Prozentsatz der uneinziehbaren Steuerbeträge nur wenig vermehrt. Dieselben betragen durchschnittlich etwa 5 Prozent sämmtlicher und etwa 28 Prozent der zur Zwangsvollstreckung gestellten Quittungen. Auch die Anzahl der Pfändungen von körperlichen Sachen und die der wirklichen Verkäufe war verhältnißmäßig gering, durchschnittlich 0,02 Prozent sämmtlicher und 0,042 Prozent der zur Zwangsvollstreckung gestellten Quittungen.

Digitized by Google

Wir lassen nun eine Uebersicht der Ist-Einnahme der drei großen Gemeindesteuern (Haus-, Miethsteuer, Gemeindeeinkommensteuer) folgen mit Angabe der Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr.

Tabelle X.

Etatsjahr	Ist-Einnahme an: Haussteuer ℳ.	Miethsteuer ℳ.	Gemeindeeinkommensteuer ℳ.	Ueberhaupt	gegen das Vorjahr + mehr − weniger %
1889/90	4 897 411	12 741 482	15 745 974	33 417 867	+ 1,46
1890/91	5 217 235	13 501 415	17 464 421	36 183 071	+ 8,27
1891/92	5 537 061	12 320 370	18 491 936	36 349 367	+ 0,46
1892/93	5 821 205	12 740 371	16 151 882	34 713 458	− 4,50
1893/94	6 006 459	12 995 337	19 166 567	38 168 363	+ 9,95
1894/95	6 164 110	13 140 338	21 759 258	41 063 706	+ 7,58

Die Ist-Einnahme zeigt im Allgemeinen steigende Tendenz allerdings in sehr ungleichmäßigen Prozentsätzen; nur 1892/93 ergab sich ein Minus von 4,50 Prozent wegen des geringeren Prozentsatzes, der bei der Gemeindeeinkommensteuer (70 Prozent) zur Hebung gelangte.

Es erübrigt noch, kurz auf die Erträge der Hundesteuer, der Braumalzsteuer und der Steuer vom Wanderlagerbetrieb einzugehen; bezüglich der Sublevationssteuer und der Viehseuchen-Abgabe genügt es, auf die betreffenden Abschnitte in diesem bezw. Theil III dieses Werkes zu verweisen.*)

Die Einnahmen aus der Hundesteuer haben betragen:

1889/90	349 148,69 ℳ.	für	36 977	Hunde
1890/91	350 100,70 „	„	35 468	„
1891/92	320 020,27 „	„	30 396	„
1892/93	396 387,80 „	„	25 639	„
1893/94	498 596,00 „	„	23 473	„
1894/95	469 818,52 „	„	23 054	„ .

Freihunde waren in den sechs Jahren 1889/90 bis 1894/95 vorhanden: 2924, 2834, 3712 (1891/92), 4692, 4604, 4988; im Jahre 1891/92 erklärt sich die Vermehrung der Freihunde durch die bevorstehende Erhöhung der Hundesteuer

*) Siehe Theil II, 17 die gesetzlichen Militärlasten. Theil III, 9 die öffentliche Gesundheitspflege; ferner: Verwaltungs-Bericht für 1887/88 Theil III, 7 (Die gesetzlichen Militärlasten) und Theil II, 7 (Die öffentliche Gesundheitspflege).

Digitized by Google

von 9 auf 20 ℳ., in Folge deren viele Hundebesitzer, die bisher Steuer zahlten, um Befreiung einkamen; einem nicht unbeträchtlichen Theil der Gesuche mußte mit Rücksicht auf die nachgewiesenen Verhältnisse Steuerfreiheit bewilligt werden.

Die sprungweise Erhöhung der Einnahmen in den beiden letzten Jahren ist, wie bereits angedeutet, dem Umstand zuzuschreiben, daß auf Grund des Gesetzes vom 1. März 1891 die Hundesteuer im Gemeindebezirk Berlin vom 1. Oktober 1892 ab, von 9 auf 20 ℳ. jährlich erhöht wurde (siehe das Regulativ vom 2. Juni 1892, betreffend die Erhebung der Hundesteuer, speziell §. 32).

Der durch die Steuererhöhung beabsichtigte Zweck, eine Verminderung der Zahl der steuerpflichtigen, sogen. Luxushunde herbeizuführen, ist thatsächlich erreicht, ohne daß zugleich eine Verminderung der Einnahmen aus der Hundesteuer damit verbunden war.

Das neue Regulativ vom 2. Juni 1892 enthält eine weitere Ausdehnung der für die Steuerfreiheit der Hunde besonders zu berücksichtigenden Personen, so für Taube und Blinde (§. 16, 2 des Regulativs); ferner sind nach §. 16, 5 solche Hunde steuerfrei, die in staatlichen und wissenschaftlichen Anstalten als Versuchsthiere zu Forschungszwecken gehalten werden, unter der Voraussetzung, daß sie die Straße nicht betreten.

Die früher bestehende Befreiung der zum Viehtreiben erforderlichen Hunde der Viehtreiber und Schlächter (für jeden Gewerbetreibenden dieser Art Steuerfreiheit für einen tauglichen Hund) §. 16, 2 des alten Regulativs, ist dagegen fortgefallen.

Die Braumalzsteuer (0,50 ℳ. Zuschlag zu der vom Staat im Betrage von 2 ℳ. pro Centner Malzschrot erhobenen Steuer, abzüglich 5 Prozent als Erhebungskostenbeitrag) hat folgende Einnahmebeträge für 1889/95 ergeben:

1889/90	. . .	547 065,40 ℳ.
1890/91	. . .	540 186,85 „
1891/92	. . .	550 940,75 „
1892/93	. . .	558 105,45 „
1893/94	. . .	603 365,01 „
1894/95	. . .	561 858,29 „.

Endlich ist hier noch aufzuführen die vom Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom 27. Februar 1880) erhobene Steuer; dieselbe ergab für 1889/90 145,50 ℳ; 1890/91 48,50 ℳ; 1891/92 und 1892/93 je 134 ℳ; 1893/94 keinen Ertrag; 1894/95 339,50 ℳ.

Zum Schluß geben wir noch zwei Uebersichten, in denen sämmtliche direkte Staats- und Gemeindesteuern nach Kategorien gegenüber- bezw. zusammengestellt sind:

Digitized by Google

Tabelle XI.

Stadt Berlin. Aufkommen an indirekten Steuern an Staat und Stadtgemeinde. 1889/90 bis 1894/95.

Etatsjahr	Realsteuern: an den Staat	Realsteuern: an die Gemeinde (Hausteuer)	Miethsteuer (an die Gemeinde)	Personalsteuern an: den Staat: Gewerbesteuer	Klassifizirte Einkommensteuer	Klassensteuer	die Gemeinde: Gemeindeeinkommensteuer	Staats- und Gemeindesteuern überhaupt	pro Kopf
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1889/90	6 763 912	4 897 411	12 774 482	3 033 295	10 144 167	2 531 730	15 745 974	55 890 971	36,98
1890/91	7 156 489	5 217 235	13 501 415	3 140 177	10 717 787	2 828 916	17 464 421	60 026 440	38,37
1891/92	7 565 960	5 537 061	12 320 370	3 248 195	11 339 323	3 113 041	18 491 936	61 615 886	38,54
1892/93	7 995 516	5 821 205	12 740 371	3 325 757	18 890 034	3 273 060	16 151 882	68 197 825	42,22
1893/94	8 442 251	6 006 459	12 995 337	4 016 110	18 472 126	3 341 146	19 166 567	72 439 996	44,28
1894/95	8 959 315	6 164 110	13 140 338	4 105 887	17 728 839	3 493 453	21 759 258	75 351 200	45,75

Die bereits im Bericht für 1882/88 erwähnte Steigerung des Steuerbetrages auf den Kopf der Bevölkerung hat auch in unserer Berichtszeit angehalten und ist von 36,48 *M.* bis auf 45,75 *M.* gestiegen, während sie am Beginn der vorigen Periode (1882/83) nur 33,60 *M.* betrug. Die erhebliche Steigerung von 1891/92 zu 1892/93 um 3,68 *M.* ist wiederum veranlaßt durch die in Folge der Deklarationspflicht der vormals zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogenen Censiten sich ergebende bedeutende Erhöhung des Staatssteuersolls der Einkommensteuer um rund 7,5 Millionen Mark. Die Gemeindeeinkommensteuer desselben Jahres weist wegen des niedrigeren Erhebungssatzes von 70 Prozent (statt 100 Prozent) rund 2 Millionen Mark weniger als das Vorjahr auf.

Tabelle XII.

Direkte Steuern an den Staat bezw. die Gemeinde Berlin 1889/90 bis 1894/95.

Etatsjahr	An den Staat: Realsteuer	Gewerbesteuer	Klassifizirte Einkommensteuer	Klassensteuer	überhaupt	pro Kopf der Bevölkerung	An die Stadtgemeinde: Hausteuer	Miethsteuer	Gemeindeeinkommensteuer	zusammen überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1889/90	6 763 912	3 033 295	10 144 167	2 531 730	22 473 104	14,87	4 897 411	12 774 482	15 745 974	33 417 867	22,08
1890/91	7 156 489	3 140 177	10 717 787	2 828 916	23 843 369	15,77	5 217 235	13 501 415	17 464 421	36 183 071	23,93
1891/92	7 565 960	3 248 195	11 339 323	3 113 041	25 266 519	15,90	5 537 061	12 320 370	18 491 936	36 349 367	22,87
1892/93	7 995 516	3 325 757	18 890 034	3 273 060	33 484 367	20,70	5 821 205	12 740 371	16 151 882	34 713 458	21,46
1893/94	8 442 251	4 016 110	18 472 126	3 341 146	34 271 633	20,70	6 006 459	12 998 337	19 166 567	38 168 363	23,06
1894/95	8 959 315	4 105 887	17 728 839	3 493 453	34 287 494	20,62	6 164 110	13 140 338	21 759 258	41 063 706	24,70

Digitized by Google

Dies kommt auch in der vorstehenden Tabelle XII insofern zum Ausdruck, als die Gesammtsumme der direkten Staatssteuern von 1891/92 zu 1893/94 von 15,67 Prozent auf 20,35 Prozent pro Kopf der Bevölkerung gestiegen ist, während die Gemeindeeinkommensteuer in derselben Zeit von 22,55 ℳ. auf 21,09 ℳ. sank.

Der Milderung der Härten der Miethsteuer für die unbemittelten Klassen wurde in unserer Berichtsperiode seitens der Steuerdeputation fortdauernd eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die bereits am 1. April 1889 eingetretenen Erleichterungen der Miethsteuer für die Inhaber kleiner Wohnungen, deren Vorgeschichte am Schlusse des Verwaltungsberichts für 1882/88*) des Näheren dargestellt ist, blieben in den Jahren 1889/90 und 1890/91 bestehen. Nachdem aber bei der Etatsberathung 1890/91 die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat ersucht hatte, rechtzeitig Fürsorge zu treffen, daß bei Aufstellung des Etats pro 1891/92 eine weitere Ermäßigung der Miethsteuer durch stufenweise Herabsetzung des Steuerbetrages bei Miethwerthen bis zum Betrage von 1000 ℳ. einschl. in Aussicht genommen werden könnte, hat dieser eine Abänderung des bestehenden Haus- und Miethsteuer-Regulativs bei dem Herrn Oberpräsidenten dahin beantragt:

daß die Ermäßigung der Miethsteuer bei Miethwerthen bis einschl. 1000 ℳ. der Beschlußfassung der Kommunalbehörden vorbehalten bleibt.

Diesem Antrage ist unter dem 23. August 1890 stattgegeben worden, und bereits für den Stadthaushaltetat für 1891/92 wurde durch Gemeindebeschluß festgesetzt, die Wohnungen bis zu 200 ℳ. Jahresmiethe überhaupt von der Miethsteuer frei zu lassen, dagegen von Wohnungen von 201 bis 1000 ℳ. einschl. die Miethsteuer nach folgenden ermäßigten Sätzen zu erheben: von Wohnungen

im Miethwerth	von	201	bis	400 ℳ.	2	Prozent,
"	"	"	401	"	600	"	3	"
"	"	"	601	"	800	"	4	"
"	"	"	801	"	1000	"	5	"

Der volle Satz, 6⅔ Prozent, blieb daher nur für Wohnungen mit über 1000 ℳ. Miethe.

Diese Ermäßigung konnte Dank den günstigen Ergebnissen der Etatsjahre 1892/93 bis 1894/95, also bis zum Schluß unserer Berichtszeit bezw. bis zur gänzlichen Beseitigung der Miethsteuer, beibehalten werden; sie fand jedoch regulativmäßig nur dann statt, wenn der Miethwerth sämmtlicher miethsteuerpflichtiger Räume, welche die Censiten selbst oder durch Angehörige ihres Haushaltes benutzen, den Betrag, für welchen die bezügliche Ermäßigung beschlossen ist, nicht übersteigt.

Die Berathung des Etats von 1892/93 gab der Stadtverordneten-Versammlung wiederum Veranlassung, der Frage der Aufhebung der Miethsteuer näher

*) Siehe Bericht von 1882/88 Theil I S. 182 ff.

Digitized by Google

zu treten. Das Aufkommen an Miethsteuer betrug in diesem Jahr 12 740 371 ℳ gegen 16 151 882 ℳ an Gemeindeeinkommensteuer bei 70 Prozent Zuschlag.

Die Aufhebung der Miethsteuer hätte also damals ungefähr eine Erhöhung des Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlages mit 120 bis 130 Prozent erforderlich gemacht, wofür sich weder im Magistrat noch in der Stadtverordneten-Versammlung eine Mehrheit gefunden hätte. Auch bot sich z. B. kein gangbarer Weg, die Miethsteuer etwa durch eine andere Steuer zu ersetzen. Es bewendete also lediglich bei den beschlossenen Erleichterungen der unteren Miethsteuerklassen.

Nichtsdestoweniger wurde eine gründliche Reform der in verschiedenen Beziehungen nicht mehr zeitgemäßen Miethsteuer weiter im Auge behalten und fanden eingehende Berathungen in dieser Hinsicht statt. Die durch das neue Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, welches am 1. April 1895 in Kraft trat, veranlaßte Aufhebung der Miethsteuer fällt zwar in eine spätere Periode, immerhin fanden im Jahr 1894/95 umfassende Vorarbeiten und Berathungen über die nothwendig werdende Reform des gesammten städtischen Steuerwesens statt, auf die wir hier daher kurz eingehen. Die Hauptgesichtspunkte, nach denen dasselbe geregelt werden sollte, waren folgende:

1. Die direkte Besteuerung ist möglichst einzuschränken.
2. Innerhalb des Rahmens der direkten Besteuerung ist die Einkommensteuer nach Möglichkeit zu entlasten und die Gemeindebesteuerung mehr als bisher auf die Realsteuern d. h. auf die durch Gesetz vom 14. Juli 1893 vom 1. April 1895 ab der Gemeinde überwiesenen Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer zu begründen.
3. Die Gemeinden können besondere Steuern vom Grundbesitz und Gewerbe durch Steuerordnungen, welche der staatlichen Genehmigung bedürfen, schaffen.
4. Einkommensteuern sind regelmäßig durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer zu erheben; Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer bedürfen der Genehmigung des Staates.
5. Die kommunale Belastung der staatlich veranlagten Realsteuern hat zu der kommunalen Belastung der Staatseinkommensteuern in einem bestimmten, festen Verhältniß zu stehen.
6. Auch Realsteuern haben unter sich bei der Untervertheilung des durch sie aufzubringenden Bedarfs ein bestimmtes Verhältniß einzuhalten.
7. Die Betriebssteuer muß mindestens in Höhe der staatlich veranlagten Beträge erhoben werden.
8. Eine Umrechnung auf den durch Realsteuern und Einkommensteuer aufzubringenden Steuerbedarf findet weder bei der Betriebssteuer noch bei der Bauplatzsteuer (§. 27 Absatz 2 des Gesetzes) statt.
9. Mieth- und Wohnungssteuern dürfen hinfort neu nicht mehr eingeführt werden.

Digitized by Google

Nach eingehender Berathung beschloß die für die städtische Steuerreform eingesetzte gemischte Deputation — die späteren, definitiven Beschlüsse der Gemeindebehörden wichen allerdings in einigen wesentlichen Punkten davon ab — die Gebühren für die Kanalisation (Kanalisations-Abgabe) und das Schulgeld an den städtischen höheren Schulen zu erhöhen, letzteres in Anlehnung an den Vorgang des Staates; die Kanalisationsabgabe sollte auf 2 Prozent — definitiv wurde sie später auf $1^1/_2$ Prozent festgesetzt —, das Schulgeld der höheren Schulen auf jährlich 130 ℳ., für die Vorschulen auf 100 ℳ. erhöht worden.

Außerdem beschloß man: 1. diejenigen Liegenschaften, welche durch Festsetzung von Baufluchten in ihrem Werth erhöht wurden, zu einer Bauplatzsteuer von $^1/_2$ Prozent*) des festgesetzten Mehrwerthes heranzuziehen; 2. die Betriebssteuer in Höhe von 10 Prozent der staatlichen Veranlagung weiter zu erheben; 3. die vom Staat überwiesene Gebäudesteuer mit der bisherigen städtischen Haussteuer zu einer Steuer, der Gemeindegrundsteuer, zu verschmelzen, zu der alle Grundstücke gleichmäßig mit 6 Prozent des Nutzertrages veranlagt werden;**) 4. die Gewerbesteuer in Prozenten der vom Staat veranlagten Gewerbesteuer zu erheben und zwar mit dem gleichen Prozentsatz wie die Gemeindegrundsteuer; 5. hinsichtlich der Einkommensteuer, so lange nicht über 150 Prozent der vom Staat veranlagten Realsteuern erhoben werden, das Verhältniß der Real- zur Personalsteuer von 3 : 2 festzuhalten; 6. die Miethsteuer gänzlich fallen zu lassen.

Eine Lustbarkeitssteuer sowie eine Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Umsatzsteuer) wurde von der städtischen Deputation zunächst zwar abgelehnt, in der späteren Plenarberathung aber die Erhebung der Umsatzsteuer mit $^1/_2$ Prozent des Werthes des veräußerten Grundstückes angenommen.***)

Die mit dem 1. April 1895 in Kraft tretende Neuordnung der Gemeindesteuern bedingte auch die Aufstellung neuer Steuerordnungen, so einer

Einkommensteuerordnung vom 19. Januar 1895;

Grund- und Bauplatzsteuer-Ordnung vom 19. Januar 1895; genehmigt durch Ober-Präsidialerlaß vom 31. März 1895;

Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirk der Stadt Berlin vom 4. Mai 1895;

ferner neuer Geschäftsanweisungen für die Steuererheber der Steuerdeputation (vom 28. März 1895), welch' letztere Bezeichnung an die Stelle der alten: Steuer- und Einquartirungs-Deputation trat.

*) In der Bauplatzsteuerordnung vom 19. Januar 1895 wurde entsprechend den späteren Gemeindebeschlüssen 1 Prozent des Mehrwerthes (§. 11 der Steuerordnung) festgestellt.

**) Nach der späteren Steuerordnung vom 19. Januar 1895 §. 11 wird die Gemeinde-Grundsteuer in Prozenten des festgestellten Nutzungsertrages erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird alljährlich durch Gemeindebeschluß bestimmt.

***) Siehe die Steuerordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken in Berlin vom 4. Mai 1895 §. 1.

Digitized by Google

Der Stadtgemeinde wurde durch Königl. Verordnung vom 22. Januar 1894 gemäß §. 16 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 die Verpflichtung auferlegt, sämmtliche direkte Staatssteuern zu erheben und ohne Vergütung an die Staatskassen abzuführen.

Durch die somit zum 1. April 1895 zu erwartenden Mehrarbeiten in Folge der neuen Gesetze stellte sich das Bedürfniß zur Vermehrung des Bureaupersonals des städtischen Einkommensteuer-Bureaus heraus. Nach derselben reichten die Räume, welche dasselbe im Rathhaus benutzte, nicht mehr aus und fand deshalb Ende März 1895 eine Verlegung der Abtheilung II in Miethsräume, Spandauerstraße 16/17, statt, während Abtheilung I in der Poststraße 16 und Abtheilung III im Berliner Rathhaus verblieben.

Digitized by Google

IV.

Die Ueberschüsse aus der Verwaltung der städtischen Werke.

In dem vorigen Verwaltungsbericht für die Jahre 1882/88 sind die städtischen Wasserwerke, der Viehhof und die Gaswerke als solche Unternehmungen bezeichnet worden, von denen Ueberschüsse zur Stadthauptkasse geflossen, während die Ueberschüsse der städtischen Markthallen ausschließlich dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds dieser Verwaltung überwiesen worden sind. Von dem Betriebe des Schlachthofes und der Fleischschau dürfen, seitdem die Fleischschau ebenso wie der Schlachtzwang obligatorisch sind, nach gesetzlicher Bestimmung Ueberschüsse zu allgemein städtischen Zwecken überhaupt nicht verwendet werden, sondern nur zur Deckung der Betriebskosten bezw. zur Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals.

Auch für unsere Berichtsperiode 1889/95 kommen hier keine andere Ueberschüsse als die der obengedachten drei städtischen Werke in Betracht, da die Ueberschüsse aus dem Markthallenunternehmen nach wie vor zu dem Markthallenfonds genommen worden sind.

Die in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 zur Stadthauptkasse geflossenen recht erheblichen Ueberschüsse der städtischen Werke haben betragen:

im Etatsjahr	Gaswerke	Wasserwerke	Viehhof
1889/90	6 102 767 *M.*	2 245 319 *M.*	614 367 *M.*
1890/91	5 219 752 "	2 274 527 "	377 454 "
1891/92	5 186 279 "	2 254 320 "	368 838 "
1892/93	4 607 276 "	2 405 065 "	330 065 "
1893/94	4 063 232 "	2 272 014 "	518 234 "
1894/95	3 523 987 "	1 891 229 "	519 440 "

Einen erheblichen Rückgang der Ueberschüsse weisen somit die Gaswerke in der ganzen Periode, nicht minder die Wasserwerke für das letzte Jahr 1894/95 auf.

Bezüglich der Abnahme der Ueberschüsse bei den Gaswerken bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß der hohe Ueberschuß für 1889/90 ganz besonderen Umständen zuzuschreiben ist; in diesem Jahre hat er sich gegen das Vorjahr, welches 4 671 905 *M.* ergab, um 1 430 862 *M.*, also um mehr als 30 Prozent,

Digitized by Google

erhöht, während die Gasproduktion nur von 90 210 000 cbm auf 96 146 000 cbm d. h. um 6,58 Prozent stieg.

Diese ungewöhnliche Steigerung des Ueberschusses war eine Folge der frühzeitigen Abschlüsse über die Lieferung der Kohlen, deren Kosten mehr als die Hälfte aller etatsmäßigen Ausgaben für die Gasanstalten ausmachen; es wurden nämlich während des ganzen Betriebsjahres noch die früheren billigen Kohlenpreise gezahlt, während die Gasanstalten für den Verkauf der gewonnenen Nebenprodukte wie Theer, Ammoniak ꝛc. von der Preissteigerung, welche in Folge Erhöhung der Preise der Kohlen, auch für Theer und Koks eingetreten war, in vollem Umfang Nutzen ziehen konnten. Die Gasproduktion erfuhr in den Berichtsjahren bis 1891/92 eine dauernde Steigerung ebenso im Jahre 1894/95, während 1892/93 und 1893/94 ein kleiner Rückgang eintrat; es belief sich nämlich die Gaserzeugung im Jahr:

1889/90	auf	96 146 000	cbm
1890/91	=	100 113 000	=
1891/92	=	103 400 000	=
1892/93	=	102 524 000	=
1893/94	=	102 859 000	=
1894/95	=	103 913 000	= .

Die Steigerung der Produktion bis 1891/92 schwankte in den einzelnen Jahren zwischen 3 und 6 Prozent und belief sich 1882/88, also in 6 Jahren, überhaupt auf 28,8 Prozent. Die Zunahme 1889/95, d. h. ebenfalls in 6 Jahren, betrug im Ganzen nur etwa 8 Prozent.

Das Jahr 1892/93 zeigte zum ersten Mal eine Abnahme des Gasabsatzes an Private und erst 1894/95 trat eine mäßige Steigerung ein, welche die Produktionshöhe von 1891/92 um 0,5 Prozent überschritt. Zu den Verhältnissen, welche auf die Verminderung des Gasbedarfes hingewirkt haben, dürfte in erster Linie zu rechnen sein die fortdauernde ungünstige Geschäftslage in manchen Zweigen der Industrie und des Gewerbes, die zurückgegangene Bauthätigkeit, demnächst aber auch die ausgedehnte Anwendung des elektrischen Lichtes und die immer größeren Umfang gewinnende Benutzung des Gasglühlichtes bezw. von Brennern, welche bei wesentlich geringerem Gasverbrauch eine erhöhte Lichtstärke besitzen.

Außerdem trug zu einer Verminderung des Ueberschusses bei den Gaswerken auch die Thatsache bei, daß in der Berichtsperiode eine erhebliche Erhöhung der Anleiheschuld der Gaswerke nöthig wurde in Folge Erbauung einer 5. Gasbereitungsanstalt in Schmargendorf und einer Gasbehälteranstalt in der Lutherstraße, wodurch eine gesteigerte Zinsenlast entstand.

Ende März 1889 betrug nämlich die Anleiheschuld der städtischen Gaswerke noch 13 258 403 ℳ; hinzu kamen 1889/95 16 019 523 ℳ., getilgt wurden

Digitized by Google

in derselben Zeit 5 470 042 ℳ, so daß sich die Schulden um 10 549 481 ℳ erhöhten und Ende März 1895 23 807 884 ℳ betrugen.

Es wurden gezahlt:

	zur Tilgung der Anleihen	zur Verzinsung
im Jahre 1888/89 . . .	748 801 ℳ bezw.	530 336 ℳ
= = 1894/95 . . .	1 105 755 =	= 837 521 =
Die Steigerung der Ausgaben betrug also	356 954 =	= 307 185 =
zusammen 664 139 ℳ.		

Wenn auch die Ueberschüsse der Wasserwerke seit dem Jahre 1888/89 mit Ausnahme des Jahres 1892/93 fast gar keine oder doch nur unbedeutende Steigerungen erfahren haben, ist dagegen der Ueberschuß für 1894/95 sogar erheblich zurückgegangen, obgleich der Wasserverbrauch von Jahr zu Jahr zunahm und eine Tarifermäßigung nur bezüglich der Wassermessermiethe in Höhe von 25 Prozent der Einnahmesätze im Jahre 1891/92 eintrat. Während der Ueberschuß 1888/89 noch 2 229 268 ℳ. ergab, sank er für 1894/95 auf 1 891 229 ℳ. herab; die Zahlen für 1889/94 sind bereits S. 147, Theil I mitgetheilt.

Die Steigerung des gegen Bezahlung gelieferten Wassers sowie der dafür einschl. Wassermessermiethe erzielten Einnahme ergiebt folgende Uebersicht:

Etatsjahr	Geliefertes Wasser cbm	Einnahme ℳ.
1888/89	27 066 377	5 470 306
1889/90	30 290 971	6 025 803
1890/91	31 113 844	6 204 000
1891/92	32 103 844	6 338 613
1892/93	34 448 786	6 749 499
1893/94	35 829 620	6 968 629
1894/95	35 969 116	7 034 296

Der Mehrverbrauch an Wasser hat somit seit dem Jahre 1888/89 um 32,89 Prozent, die Einnahmen aber nur um 28,59 Prozent zugenommen, wogegen der Ueberschuß um 15,16 Prozent geringer geworden ist. Dieser Rückgang der Reineinnahme ist theils durch eine erhebliche Steigerung der Betriebskosten, eine Folge der Inbetriebnahme der neuen Wasserwerke am Müggelsee und der Vertheilungsstation in Lichtenberg, herbeigeführt, theils in der Vermehrung der Anleiheschulden der Werke begründet. Während die Betriebskosten der Werke im Jahre 1888/89 1 077 925 ℳ. betrugen, sind sie im Jahre 1894/95 auf 1 361 153 ℳ., also um 283 228 ℳ. oder 26,27 Prozent gestiegen. Die Anleiheschuld belief sich Ende März 1889 auf 35 941 610 ℳ; in der Zeit vom 1. April 1889 bis Ende März 1895 traten hinzu 31 679 823 ℳ., während in derselben Zeit 13 727 115 ℳ. getilgt wurden;

Digitized by Google

die Schuld hat sich also in dieser Zeit erhöht um 17 952 708 ℳ und betrug hiernach Ende März 1895 53 894 318 ℳ.

Gezahlt wurden

	zur Tilgung der Anleiheschuld	zur Verzinsung
im Jahre 1888/89	750 021 ℳ	1 576 079 ℳ.
= = 1894/95 . 2 931 962		
davon aus Anleihen 1 466 250		
somit	1 465 712 =	2 041 768 =
Dies ergiebt eine Zunahme der aus den eigenen Einnahmen der Verwaltung gedeckten Ausgaben um	715 691 =	465 689 =
zusammen um 1 181 380 ℳ.		

Was schließlich die finanziellen Ergebnisse der Viehhofs-Verwaltung betrifft, so hängen diese in erster Linie von dem Umfang des Viehauftriebes ab; es wurden aufgetrieben in den für uns in Betracht kommenden Jahren:

Etatsjahr	Rinder	Schweine	Kälber	Hammel*)
1889/90	233 392	600 673	140 745	804 053
1890/91	172 709	604 300	133 126	695 855
1891/92	174 623	675 986	134 722	696 914
1892/93	184 766	630 647	139 438	587 852
1893/94	209 800	707 646	151 321	640 400
1894/95	212 137	668 503	142 418	651 326

Der stärkste Auftrieb war hiernach im Jahre 1889/90, demnächst im Jahre 1893/94 und entspricht diesem Ergebniß auch der erzielte höhere Ueberschuß dieser beiden Jahre.

*) Weitere Angaben siehe Theil I Abschnitt 15 dieses Werkes.

Digitized by Google

V.

Dotationen und Renten.

Wie in unserem Bericht für die Jahre 1882/88 nachgewiesen,*) bezog die Stadtgemeinde in jener Zeit folgende Dotationen und Renten:

I. Vom Staat:

1. Den durch Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 festgesetzten Zuschuß von jährlich 99 000 ℳ. zu den Kosten des Straßen-Reinigungs- und Erleuchtungs-, sowie des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens. Die Kosten für das Nachtwachtwesen sind zwar auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Kosten Königlicher Polizei-Verwaltungen in Stadtgemeinden vom 1. April 1893 ab auf den Staat übernommen, es wird jedoch — wie in den Motiven ausdrücklich betont ist — die Subvention des Staates in voller Höhe fortgezahlt.

2. Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der dem Stadtkreise Berlin überwiesenen Staats-Chausseen jährlich 235 315 ℳ.

3. Aus den Antheilen des Stadtkreises Berlin an den Dotationsgeldern der Provinzial- und Kreisverbände, jährlich 289 155 ℳ, zur Verwendung für die in §. 4 des Preußischen Gesetzes vom 8. Juli 1875 bezeichneten Zwecke.**)

4. Dotation des Stadtkreises Berlin aus landwirthschaftlichen Zöllen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (lex Huene) für 1893/94 gezahlt 1895/96 mit 2 515 224 ℳ.

5. Beitrag auf Grund des Gesetzes vom $\frac{14.\ \text{Juni}\ 1888}{31.\ \text{März}\ 1889}$ betreffend die Erleichterung der Volksschullasten; für 1894/95 wurden 882 262 ℳ gezahlt.

*) Siehe Verwaltungsbericht 1882/88 Theil I S. 205; ferner auch Spezial-Etat Nr. 45.

**) 1. Neubau von chaussirten Wegen; 2. Beförderung von Landesmeliorationen; 3. Bestreitung von Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens; 4. Fürsorge bezw. Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen; 5. Unterstützung milder Stiftungen u. s. w.

Digitized by Google

II. Von Gesellschaften:

6. Von Pferdebahngesellschaften für die Benutzung der städtischen Straßen, Plätze und Chausseen:

a) Große Berliner Pferdebahn A.-G.: für 1894/95 wurden 1 130 713 ℳ. gezahlt.

b) Neue Berliner Pferdebahn A.-G.: für 1894/95 gingen 76 314 ℳ. als Abgabe ein.

c) Berlin-Charlottenburger Pferdebahn-Gesellschaft (J. Lesimann & Co.). Die 4 Prozent Abgabe dieser Pferdebahn-Gesellschaft wurde in Folge geringer Einnahme durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung bereits 1885 herabgesetzt und 1889 bis 1893 nur mit jährlich 1,95, 1,56, 1,22, 0,56 bezw. 0,22 Prozent erhoben; seitdem ist dieser Gesellschaft die Abgabe an die Stadt gänzlich erlassen worden.

7. Von der Imperial Continental-Gesellschaft Association zu London — die 1826 in Berlin zuerst die Gasbeleuchtung einführte —, für die Erlaubniß zur Legung von Röhren in den Straßen Berlins, Rente (für 1894/95) von 525 376 ℳ.

8. Von den Berliner Elektrizitätswerken A.-G. Abgabe für die Benutzung eines bestimmten Straßengebietes zur Legung elektrischer Leitungen (1894/95 389 899 ℳ.); ferner hat die Gesellschaft für die Jahre, in welchen der Reinertrag des Unternehmens 6 Prozent des darin angelegten Kapitals übersteigt, außer der Abgabe noch 25 Prozent von dem 6 Prozent übersteigenden Ertrag an die Stadtgemeinde zu zahlen;*) auf den Antheil der Stadt kamen 1894/95 133 292 ℳ.

Die Zahlung der vorstehenden Renten und Abgaben erfolgte auch in den Jahren 1889/95 und sind in der gegenwärtigen Berichtsperiode Abänderungen der Vertragsbestimmungen bezüglich der von den Pferdebahn-Gesellschaften, der Englischen Gaswerke und der Berliner Elektrizitäts-Gesellschaft zu zahlenden Abgaben nicht eingetreten.

Während der Betrag der vom Staat zu zahlenden Renten für Straßenreinigungswesen mit 99 000 ℳ, für die Unterhaltung der Staatschausseen mit 235 315 ℳ und aus den Dotationsgeldern mit 289 155 ℳ. dauernd feststeht, fällt die Dotation aus der sogenannten lex Huene demnächst ganz fort; die Höhe des Beitrages aus der Staatskasse zur Erleichterung der Volksschullast variirt.

Ebenso schwanken die von Gesellschaften zu zahlenden Abgaben nach Maßgabe der betreffenden kontrattlichen Bestimmungen. Die Zahlungen aus der Staatskasse auf Grund der lex Huene erfolgten übrigens immer erst im folgenden Etatsjahr, konnten daher nur in den Staatshaushalts-Etat des nächsten Jahres in Einnahme gestellt werden; in Folge dessen bildet die für 1889/90 nachgewiesene

*) Siehe Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil I S. 94/98 und Anhang S. 254 ff. (Vertrag des Magistrats mit den Berliner Elektrizitäts-Werken).

Digitized by Google

Einnahme den aus den Zöllen des Jahres 1887/88 gezahlten Betrag u. s. w.; es wurden vereinnahmt bei der Stadthauptkasse an landwirthschaftlichen Zöllen: 1889/90 974 860 *M.*, 1890/91 2 101 596 *M.*, 1891/92 3 364 579 *M.*, 1892/93 3 976 983 *M.*, 1893/94 4 802 590 *M.*, 1894/95 3 095 632 *M.*, 1895/96 2 515 224 *M.* (für 1893/94); 1896/97 3 469 975 *M.* (für 1894/95).

Zur Erleichterung der Volksschullasten wurden der Stadt überwiesen: im Jahr 1889/90 789 450 *M.*, 1890/91 809 950 *M.*, 1891/92 831 375 *M.*, 1892/93 844 525 *M.*, 1893/94 862 138 *M.*, 1894/95 882 263 *M.*

Die Abgabe der drei Berliner Pferdebahn-Gesellschaften stellte sich in der Berichtszeit wie folgt:

Etatsjahr	Große Berliner Pferdebahn	Neue Berliner Pferdebahn	Charlottenb. Pferdebahn (Berliner Gebiet)
	M.	*M.*	*M.*
1889/90 . .	985 645	62 553	12 830
1890/91 . .	1 046 537	65 000	6 200
1891/92 . .	1 108 168	64 932	15 359
1892/93 . .	1 115 535	62 868	5 000
1893/94 . .	1 128 809	70 757	1 890
1894/95 . .	1 130 713	76 314	—

Die Englische Gasgesellschaft zahlte an die Stadt 1889/90 bis 1894/95 513 080 *M.*, 538 151 *M.*, 550 687 *M.*, 550 687 *M.*, 533 813 *M.* und 525 376 *M.*

Die Abgabe der Berliner Elektrizitätswerke ist mit der Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung von Jahr zu Jahr gestiegen; während die Abgabe an die Stadt sich 1889/90 nur auf 139 097 *M.* stellte, betrug sie 1890/91 bezw. 1891/92 schon 254 259 *M.* und 292 682 *M.*, stieg 1892/93 auf 358 388 *M.*, 1893/94 auf 440 134 *M.* und schloß 1894/95 mit 523 191 *M.* ab.

Digitized by Google

VI.

Einnahmen aus der Veräußerung städtischer Grundstücke und Gerechtsame.

Zum Geschäftsbereich der städtischen Grundeigenthums-Deputation gehörten nach den zuletzt 1891 veröffentlichten „Verwaltungsregeln“ u. A. auch:

„Die Ankäufe von Grundstücken und Ländereien, deren Erwerbung zur Ergänzung des städtischen Grundbesitzes erfolgt, sowie der formelle Kontraktabschluß einschließlich der Auflassung, Erlaß der Kassenordres, Regulirung der Hypothekenverhältnisse betreffs aller übrigen von der Stadtgemeinde zu erwerbenden Grundstücke, endlich die Vorbereitung und der Abschluß aller Verkäufe und Vertauschung von städtischen Grundstücken.“

Aus den Kaufgeldern und zurückgezahlten Restkaufgeld-Hypotheken für veräußerte städtische Grundstücke, jedoch nicht solcher, welche selbstständig verwalteten städtischen Anstalten gehörten oder zur Kanalisation oder aus etatsmäßigen Mitteln zur Regulirung von Straßen und Plätzen erworben werden, wird ein eigener Grundstücks-Erwerbungsfonds gebildet.

Es wurden erzielt aus den Verkäufen städtischer Kämmereigrundstücke in den Jahren:

1861/76	2 867 436 ℳ.*)
1877/81	2 518 498 „ **)
1. Januar 1882 bis 31. März 1889	12 389 503 „ ***)
überhaupt vom 1. Januar 1861 bis 31. März 1889	17 775 437 „

In der gegenwärtigen sechsjährigen Periode 1889/95 hat der Erlös aus solchen Verkäufen, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, 12 440 525 ℳ. ergeben.

*) Siehe Verwaltungs-Bericht 1861/76 Theil I S. 111.
**) Siehe Verwaltungs-Bericht 1877/81 Theil I S. 203.
***) Siehe Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil I S. 211.

Digitized by Google

Verkäufe 1889/95.

Etatsjahr	An die Eisenbahn-Verwaltung	Für zu städtischen Zwecken verwendete Grundstücke aus Anleihen u. s. w.	An Private	Ueberhaupt für Verkäufe Einnahme
	M.	M.	M.	M.
1889/90	—	—	5 314 797	5 314 797
1890/91	—	689 324	656 907	1 346 231
1891/92	5 412	25 168	687 312	717 892
1892/93	18 930	—	1 724 682	1 743 562
1893/94	—	—	687 751	687 751
1894/95	245 973	—	2 384 552	2 630 525
überhaupt	270 315	714 492	11 455 951	12 440 758

Die Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Kämmerei-Grundstücke betrugen also im sechsjährigen Durchschnitt jährlich rund 2 073 400 M., d. h. mehr als das Dreifache der durchschnittlichen Jahreseinnahme in den voraufgegangenen $28^1/_4$ Jahren, die nur 629 219 M. ergab.

Stellt man die Ergebnisse der Verkäufe nach Kategorien aus den früheren Berichten für 1877/81 und 1882/88 denen für 1889/95 gegenüber, so ergiebt sich, daß aus Verkäufen an Eisenbahn-Behörden vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1889 766 556 M. gelöst wurden gegen 270 316 M. in den Jahren 1889/95; an die Kanalisations-Verwaltung wurden abgegeben 1877/89, d. h. in $12^1/_4$ Jahr, Grundstücke im Werth von 487 059 M.; 1889/95 fanden Verkäufe an diese Verwaltung überhaupt nicht statt; an andere städtische Verwaltungsstellen wurden 1877/89 für 2 777 466 M. Grundstücke abgegeben, 1889/95 nur für 714 492 M. Stiftungen erwarben 1877/89 städtische Grundstücke für 120 406 M.; 1889/95 fanden keine Erwerbungen statt. Die Verkäufe an Private beliefen sich 1877/89 auf 10 756 514 M., 1889/95 auf 11 455 951 M., so daß überhaupt eine Einnahme aus Grundstücksverkäufen erzielt wurde 1877/89 von 14 908 001 M. gegen 12 440 759 M. in den Jahren 1889/95 oder durchschnittlich im Jahr 1 216 980 M. gegen 2 073 460 M. für 1889/95.

Wie die Verkäufe an Private sich im Ganzen gegen früher gesteigert haben, ist aus den vorstehenden Zahlen insofern ersichtlich, als der Gesamtertrag in den letzten 6 Jahren um 699 437 M. höher gewesen ist wie in den vorhergehenden $12^1/_4$ Jahren. Als die beiden höchsten Verkaufspreise aus den Jahren 1889/95 sind hervorzuheben derjenige von 900 000 M. für das 1466 qm große unbebaute Grundstück Taubenstraße 23b und derjenige von 480 000 M. für das Reitbahnland von Poststraße 9 von 1210 qm mit den darauf befindlichen Baulichkeiten. Die Erträge beider Grundstücke sind der Stadt-Hauptkasse zugeflossen, weil derselben s. Z. auch die Kosten der Erwerbung dieser beiden Grundstücke, welche Zwecks

Digitized by Google

Durchlegung der Taubenstraße nach dem Hausvoigteiplatz bezw. zur Verlängerung der Burgstraße bis zum Mühlendamm nothwendig war, entnommen sind.

Aus den fortgesetzten Verkäufen von Baustellen im Süden der Stadt, auf dem Urban und dem Villenterrain im Treptower Park wurden während der Berichtsperiode 1889/95 2 893 621 *M.* bezw. 262 279 *M.* gelöst und bestimmungsgemäß dem Grundstückerwerbungsfonds zugeführt.

Unter Berücksichtigung des Zweckes der städtischerseits angekauften Grundstücke ergiebt sich, daß fast sechs Millionen Mark für Schulgrundstücke, fast eine Million für Parkanlagen ausgegeben wurden. Näheres ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Etatsjahr	Für städtische Schulen		Zu Parkzwecken	Für Krankenanstalten	Zu verschiedenen anderen Zwecken	Ueberhaupt
	Gemeinde-	Höhere-				
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1889/90	554 300	721 480	—	—	524 214	1 779 994
1890/91	1 171 747	635 384	5 000	—	257 756	2 069 887
1891/92	631 496	—	540 113	—	1 771 872	2 943 481
1892/93	327 784	689 850	60 306	—	4 752 331	5 830 271
1893/94	405 480	—	370 000	—	4 981 126	5 756 606
1894/95	651 765	480	—	370 000	761 317	1 783 562
überhaupt	3 742 572	2 047 194	975 419	370 000	13 048 616	20 183 801

Es haben also, wie diese Uebersicht im Vergleich mit der über die verkauften Grundstücke zeigt, die Kaufsummen für neuerworbene Grundstücke die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen überhaupt um 7 3/4 Millionen Mark überstiegen. Die erforderlichen Summen sind zunächst theis aus laufenden Fonds, z. B. den zu Straßenland-Erwerbungen jährlich ausgesetzten Mitteln, theils bei höheren Schulen aus Anleihen bestritten worden.

Daß dabei auch der Werth der, der Stadtgemeinde gehörigen, werbenden Grundstücke keine Verminderung erfahren hat, ergiebt sich daraus, daß die zum Lagerbuch der Stadtgemeinde (§. 71 der Städteordnung) verzeichneten werbenden Grundstücke Ende März 1889 mit 38 Millionen Mark, Ende März 1895 mit 46 1/2 Millionen Mark Werth eingestellt waren.

Auch die Einnahme-Ueberschüsse aus der Verwaltung des Kämmerei-Vermögens sind in ungefähr gleichem Werthe gestiegen; während sie für 1888/89 618 068 *M.* ergaben, beliefen sie sich 1894/95 auf 793 069 *M.* Aus diesen Zahlen ergiebt sich zugleich die überaus geringfügige Verzinsung, welche die Stadtgemeinde aus ihrem Grundvermögen zieht. Dieselbe beträgt nur etwa 1 2/3 Prozent.

Bei dem vielfachen Interesse an den Grund- und Bodenpreisen von Berliner Grundstücken geben wir im Nachfolgenden eine Uebersicht über die meisten der in

Digitized by Google

den Jahren 1889/95 seitens der Stadt angekauften Grundstücke unter Angabe der Größe derselben, des erzielten Kaufpreises und des Zweckes des Ankaufes.

Ankäufe 1889/95:

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ.	Preis pro 1 qm ℳ.	Zweck
I	1892	Gertraudtenstr. 2/3	89	173 000	1 944	Verbreiterung der Gertraudtenstraße.
"	1893	" 4	87	162 847	1 872	
"	1893	" 5/6	108	202 153	1 869	
"	1894	" 7	69	226 448	3 282	
"	1892	" 8	359	500 000	1 392	
"	1893	" 9 und Kl. Gertraudtenstr. 1	337	410 000	1 216	
"	1894	Gertraudtenstr. 10 und Kl. Gertraudtenstr. 5	187	319 804	1 710	
"	1894	" " 11	326	350 000	1 074	
"	1893	" " 12	200	218 000	1 090	
"	1893	Friedrichsgracht 48	67	80 000	1 194	Straßenverbreiterung.
VI	1894	Spittelmarkt 5	599	980 806	1 637	
"	1894	" 6	765	350 000	457	
"	1894	" 7	917	630 000	687	
"	1893	" 8/9	488	646 000	1 323	
"	1893	" 10	136	375 000	2 757	
I	1892	Poststr. 9	1 259	483 080	383	Verlängerung der Burgstraße.
"	1889	An der Fischerbr. 5 [1]	109	110 000	1 009	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Straße: Am Mühlendamm.
"	1889	" " " 2	54,5	104 706	1 939	
"	1889	" " " 4	65,5	60 000	923	
"	1889	" " " 3	71	61 937	872	
"	1889	" " " 6	43	26 798	623	
"	1892	Fischerstraße 42	203	112 500	554	Mühlendammregulirung.
"	1892	Hinter Fischerstr. 38/39	23	4 600	200	
"	1892	Fischerstraße 41	375	180 000	480	
"	1892	Breitestr. 22	328	302 777	911	
"	1893	" 21	282	370 000	1 312	
"	1894	Fischerstr. 39 und " 40	549 285	315 922	333	
"	1891	Hinter Fischerbr. 5/6 und Hinter Fischerstr. 37	38	7 600	200	Spreeregulirung.
"	1891	Breitestr. 24	541	352 975	652	
"	1891	Hinter Fischerstr. 40/41	26	5 200	200	
"	1889	Neue Friedrichstraße 29/30	3 487	1 698 635	487	Erweiterung der Central-Markthalle.
"	1890	Neue Friedrichstr. 36	331	105 920	320	

[1] 62 qm Bauland blieben verfügbar.

Digitized by Google

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ.	Preis pro 1 qm ℳ.	Zweck
III	1889/90	Stegliţerstraße	3 141	341 480	108,8	Zur 3. höheren Bürgerschule.
"	1889/90	Verläng. Göbenstr.	6 517	311 800	48	Zur Gem.-Schule.
"	1894/95	Dennewitzstr. 24a	5 065	251 000	49	Zur Volksbadeanstalt.
IV a	1889/90	Belleallianceştr. 80	4 096	380 000	93	Zur höheren Bürgerschule.
"	1891	Am Kreuzberg 6/9 Lichterfelderstr. 10	6 409	540 118	84,5	Zur Viktoriaparkanlage.
"	1894	Lichterfelderstr. 6/8 Weg hinter 6/8	3 537 852	370 000	84,5	
IV b	1892	Camphausenstr. 11	1 254	38 277	31	Straßenfreilegung[1]).
"	1892/93	Am Urban	48 954	1 466 509	29	Zur Hafenanlage.
"	1892/93	Plan Ufer 91	646	67 830	105	Verbreiterung des Plan Ufers.
"	1892/93	" " 92	693	72 765	105	
"	1889	" " 1 (Theil)	958	125 055	131	
V a	1890/91	Mariannenstr. 47	2 622	323 825[2])	81	Zur höheren Bürgerschule.
"	1890/91	Hinter Köpenickerstraße 154	4 941	276 696[3])	56	Zu Schulzwecken.
"	1892/93	Manteuffelstr. 7	711	186 000[4])	271	
"	1889	Pücklerstr. 43/44 Eisenbahnstr. 42/43	4 405	621 079	141	Zur Markthalle IX.
V a	1893	Kottbuser Ufer 47a	1 002	29 930	29,8	Zur Freilegung des Ufers.
V b	1889/90	Görlitzerstr. 51	5 000	190 000	38	Zur Gemeindeschule.
V b	1891/92	Kottbuser Ufer 22a	3 479[5])	215 000	61,8	Für Erweiterung der Desinfektionsanstalt.
	1892/93	Kottbuser Ufer 20/21	4 481[6])	240 000	53,7	Zur Arrondirung städtischen Grundbesitzes.
VI	(siehe auch Standesamt I Verbreiterung der Straße „Am Spittelmarkt“)					
VII a	1894	Vor dem Frankfurter Thor	1 236	35 079	28,4	Zur Kanalisation.
VII b	1891/92	Frankfurter Allee 68	13 262[7])	397 362	30	Zu Schulzwecken.

[1]) 212 qm Bauland verblieben.
[2]) Außerdem 116 175 ℳ. für auf dem Grundstück befindliche Baulichkeiten.
[3]) Außerdem 3 000 ℳ. für ein Saalgebäude.
[4]) Mit Baulichkeiten besetzt.
[5]) Davon 1123 qm zum Schuppen; 2260 qm zu Straßenland; 96 qm bebauungsfähig.
[6]) Davon 3982 qm Bauland, 499 qm Straßenland.
[7]) Außerdem 810 qm unentgeltlich abgetreten.

Digitized by Google

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ.	Preis pro 1 qm ℳ.	Zweck
(VII b)	1891/92	Vor dem Stralauer Thor	520	15 600	30	Zur Kanalisation (XII. R.-Syst.).
	1891	Am Oberbaum 1/2	773	124 324	161	Zur Kanalisation (XII. R.-Syst.).
	1891	Litthauer- und Graudenzerstraße	4 503	247 515	55	Zur Straßenfreilegung.
	1893	Frankfurter Allee 5/6	3 039 [1])	164 751	54	Zur Straßenfreilegung.
	1893	An der Petersburgerstraße	7 737	260 000	33,5	Zur Straßenfreilegung.
VIII	1889/90	Friedenstr. 33	4 638	282 500	61	Gemeinde-Doppelschule.
	1894/95	Christburgerstraße	5 511	214 929	39	Gemeinde-Doppelschule.
	1889	Prenzlauerstr. 59/60	1 795 [2])	550 000	307	Freilegung der Jostystraße.
IX	1892/93	Auguststr. 31	2 959	346 500	117	Zu Schutzzwecken.
		Linienstr. 113 Elsasserstr. 62	1 453 [3])	292 131	207	Durchlegung der Artilleriestraße.
	1893	Rosenthalerstr. 54 Weinmeisterstr. 19 Gormannstr. 31	729 [4])	610 000	836,5	Straßenverbreiterung.
	1893	Rosenthalerstr. 55 Gormannstr. 30	716 [5])	450 000	628	Straßenverbreiterung.
	1894	Linienstr. 60/61 Lothringerstr. 66	1 322 [6])	450 000	340	Verlängerung der Gormannstraße.
Xa	1890/91	Rheinsbergerstr. 4/5	3 044	197 860	65	Zur höheren Bürgerschule.
Xb	1889/90	Prenzlauer Allee	1 634	10 621	615	Zu allgemeinen Zwecken.
	1889/90	Danzigerstraße	5 519	177 979	34	Zur Gemeinde-Doppelschule.
Xb	1895/93	Kastanien Allee 81 und Hinterland, Kastanien Allee 80	1 262 682	175 000	90	Zur Gemeindeschule.
	1893/94	3 Parzellen Abth. XI Nr. 36a	5 713	176 390	30,9	Zur Gemeindeschule.

[1]) Es verbleiben 2333 qm Bauland.
[2]) 1088 qm Bauland verblieben.
[3]) 159 qm Bauland verblieben.
[4]) 425 qm Bauland verblieben.
[5]) 630 qm Bauland verblieben.
[6]) 311 qm Bauland verblieben.
[7]) 3425,4 qm Bauland; 93,6 qm Vorgarten.

Digitized by Google

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ.	Preis pro 1 qm ℳ.	Zweck
(X b)	1889	Treskowstr. 14 Wörtherstr. 45	7 611	381 000	50	Zur Markthalle XIV.
XI	1894/95	Strelitzerstr. 41a	5 150	257 500	50	Zur Gemeinde-Doppelschule.
XIIa	1890/91	Quitzow- u. Stephanstraße	7 626	528 197[1]	70	Dreifache Gemeindeschule.
	1892	Kirchstr. 1/2 „ 2a	1 994[2]	225 000	112,6	Besseren Zugang zur Moabiter Brücke.
	1890	Thurmstr. 85	841	98 670	117	Zur Volksbadeanstalt.
XIIb	1891/92	Am Platz A 1 (Siemensstr./Birkenstr.)	8 245	461 720	56	Zu Schulzwecken.
	1892/93	Thurmstr. 30	4 828[3]	343 350	73,9	Zu Schulzwecken.
	1893/94	Wilhelmshavenerstraße	1 537[4]	153 700	100	3. Th. zu Schulzwecken.
	1894/95	Siemensstr. (Unionplatz)	5 679	229 090	40	3. Th. zu Schulzwecken.
	1894/95	Birkenstr. 63/64 Thurmstr. 20/20a.	12 113	370 000	31	Erweiterung des Krankenhauses Moabit.
XIII	1890/91	Prinzen-Allee 8 Badstr. 22	9 641,6	333 095	35	Zu Schulzwecken.
	1891/92	Prinzen-Allee 62/63	6 440[5]	240 000	37,3	Zur Straßenregulirung.
	1892/93	Prinzen-Allee 64/65	7 360	235 000	31,9	Zu allgemein. städtischen Zwecken.
	1893/94	Prinzen-Allee 66	6 509	185 000	28,4	Zur Arrondirung.
	1894/95	Abth. X, Straße 37/38	4 867	23 810	4,9	Unbebautes Land, zur Arrondirung.
	1890	Reinickendorferstraße 2d/e Dalldorferstraße	5 160[3]	450 000	87	Zur Markthalle XIV.
	1889	Kolonieſtr. 143/44 Schwedenstr. 7/8	11 563[6]	163 038	14	Zur Straßenfreilegung.

[1]) Darunter 5623 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[2]) 880 qm Bauland verblieben.
[3]) Nach Vereinigung beider Grundstücke blieben 1943 qm Bauland übrig.
[4]) 5328 qm Bauland verblieben.
[5]) 1590 qm Bauland verblieben.
[6]) 63 qm Bauland verblieben.

Digitized by Google

Verkäufe 1889/95 seitens der Stadtgemeinde:

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Verkaufspreis überhaupt ℳ.	Verkaufspreis für 1 qm ℳ.
I	1893/94	Kaiser Wilhelm- und Klosterstr.-Ecke	76	64 600	850
	1894/95	Poststr. 9	1 210	480 000[1]	398
II	1892/93	Taubenstr. 23b	1 466[2]	900 000	613
	1894/95	Lindenstr. 7	1 510	453 000	300
III					
IVa					
IVb	1889/90	Boeckh- und Gräfestraße	501	45 090	90
	1889/90	" " "	813	85 365	105
	1889/90	Gräfestraße	276	30 360	110
			540	59 400	
	1889/90	Boeckhstraße	928	102 173	110,1
	1889/90	Grimm- und Urbanstraße	104	135 500[3]	136,9
	1889/90	Tiefenbachstr. 12	749	82 390	110
		Tiefenbachstraße	682	68 200	100
		Gräfestraße	713	74 865	105
		Boeckhstraße	1 561	163 905	105
		"	893	93 765	105
		"	1 263	132 615	105
		Kottbuser Damm und Boeckhstraße	2 086	198 170	95
		Tiefenbachstr. 54	979	97 900	100
		Gräfestr. 76	817	89 870	110
		Urbanstraße	1 218	133 980	110
		Nixdorfer Dammenden (Kottbuser Damm)	6 950	253 675	36,5
	1890/91	Boeckhstraße	814	85 470	105
		Boeckhstr. 9	782	86 020	110
		"	1 277	130 254	102
	1891/92	Tempelherrenstraße / Wärwaldstraße	540	89 100	165
	1892/93	Wärwaldstr. 5/6 / Tempelherrenstr. 20	540	86 400	160
		Tempelherrenstraße	1 082	216 000	200
		"	332	53 120	160
		Boeckhstr. 37/41	729	83 835	115
		Kottbuser Ufer 4a (Hinterland)	3 422	217 196	63,5
IVb	1893/94	Boeckhstr. 38/40	1 459	168 515	115,5
		Wilmsstraße	1 080	176 800	160
	1894/95	Plan-Ufer 94 / Gräfestraße	563	67 500	120
	1894/95	Plan-Ufer 1a (Rest)	361	65 000	180

[1]) einschl. Baulichkeiten.

[2]) Restfläche von ursprünglich Hausvogtei-Platz 3/4 und einer Parzelle des alten grünen Grabens.

[3]) einschl. 4210 ℳ. Pflaster-, 1354 ℳ. Entwässerungskosten.

Digitized by Google

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Verkaufspreis überhaupt ℳ.	Verkaufspreis für 1 qm ℳ.
(IVb)	1894/95	Gräfestr. 15/17	706	87 544	124
		Plan-Ufer 94	1 954	233 240[1]	119,6
		Grimm- und Dieffenbachstraße	914	127 960	140
Vb	1893/94	Kottbuser Ufer 4	574	75 768	132
	1894/95	Pfuel- und Beverstraße	774	123 840	160
		" " "	665	86 450	130
		" " "	378	49 140	130
VI	1889/90	Gitschinerstr. 1	395	83 542[2]	211,5
	1890/91	Neue Jakobstr. 13 } Hinterland	217	20 615	95
		" " 14 }	600	57 000	95
VIIa	1889/90	Verlängerte Koppenstraße	34 073	338 030[3]	110
	1889/90	Pallisadenstr. 64 und 66/67	1 318 / 969	323 039[4]	141,3
	1889/90	Friedenstraße Ecke Koppenstraße	1 433	112 030[5] / 131 580	170
	1893/94	Stralauer Platz 28	904	191 190	211,5
VIIb	1889/90	Abth. 14 Straße 7b	7 746	387 300[6]	50
	1889/90	" "	1 375	81 300[7]	
	1889/90	Frankfurter Allee 81 (Hinterland)	413		63,45
		Weidenweg	2 181	137 403[8]	63
		Mühlenstraße	1 841	189 623	103
		Gubenerstraße Königsbergerstraße	2 536	304 320[9]	120
	1890/91	Königsbergerstraße (Bauwerke)	476	69 020	140
	1894/95	Abth. 14 Straße 47	386	23 160	60
	1894/95	Frankfurter Allee 69/71	2 946	346 000	117
	1894/95	Petersburgerstraße und Platz N.	475	28 500	60
VIII	1889/90	Elisabethstr. 27a	1 200	180 000	150
		Gr. Frankfurterstr. 11 (Hinterland)	34	2 400	71
		Gollnowstraße	2 461	400 000	162,6
	1894/95	Prenzlauerstr. 59/60	1 088	234 000[10]	214 (164)
IX	1894/95	Linienstr. 113 (Bauwerke)	151	50 000	331
Xb	1889/90	Oderbergerstraße Straße 53	3 360	277 362	83

[1]) einschl. Baulichkeiten (1622 qm Bauland).
[2]) einschl. 32 776 ℳ. Regulirungskosten.
[3]) einschl. 85 490 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[4]) einschl. 46 356 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[5]) einschl. 19 976 bezw. 21 954 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[6]) einschl. 29 407 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[7]) einschl. 5181 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[8]) einschl. 5481 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[9]) einschl. 17 629 ℳ. Straßenregulirungskosten.
[10]) einschl. 55 478 ℳ. für Straßenregulirung.

Digitized by Google

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Verkaufspreis überhaupt M.	Verkaufspreis für 1 qm M.
XI	1890/91	Chausseestr. 41	1 128	249 288	221
	1890/91	Verlängerte Grenzstraße	451	5 412	12
XII a	1889/90	Lessingstr. 13	742	51 940	70
XII b	1889/90	Stromstr. 17/18	832	93 948[1]	113 (106)
		Perlebergerstr. 11	11	1 430	130
XIII	1889/90	Pankstr. 50 Weddingstr. 5/6	2 398	199 034[2]	83 (78)
	1890/91	Reinickendorferstr. 39	935	46 750	50
		Antonstraße	283	6 226	22
	1890/91	Liebenwalderstraße	1 110	57 720	52

Außer den Einnahmen aus Grundstücksverkäufen hatte der Grundstückserwerbungsfonds noch eine, allerdings unbedeutende Einnahme aus der Veräußerung dinglicher Rechte, namentlich aus den der Stadtgemeinde zustehenden Vorkaufsrechten bezogen. Dieselben betreffen den der Stadtgemeinde früher, zum Theil auch heute noch gehörigen Grundbesitz in Reinickendorf, in Rummelsburg mit Vorwerk Boxhagen, in Treptow und Rixdorf und im Stadttheil Wedding.

Zur Zeit sind noch 348 Grundstücke in den genannten Ortschaften und auf dem Wedding, wovon auf Reinickendorf allein 260 entfallen, mit dem städtischen Vorkaufsrechte belastet.

Da bei jeder Veräußerung eines solchen Grundstückes sowie bei einer weiteren Theilung desselben die Erklärung über Ausübung des Vorkaufsrechtes seitens der Interessenten gefordert wird, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens die städtische Grundeigenthums-Deputation ermächtigt, im Fall eines einstimmigen Beschlusses ihrer Mitglieder selbstständig auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten. Im Jahre 1881 wurde die Grundeigenthums-Deputation weiter ermächtigt, auch in die Löschung des für die Stadtgemeinde auf Privatgrundstücken haftenden Verkaufsrechtes zu willigen und die dafür zu gewährende Entschädigung endgültig zu vereinbaren, ohne daß es bei einstimmigem Deputations-Beschluß noch der Genehmigung der Gemeindebehörden bedarf; vor Ertheilung des Löschungskonsenses ist jedoch stets bei der Bau-Deputation II anzufragen, ob etwa noch Forderungen an den Eigenthümer betreffs der Straßenregulirung zu stellen sind, die bei Gelegenheit der Aufgabe des Vorkaufsrechtes zur Geltung gebracht werden könnten.*)

[1]) einschl. 4210 und 1754 M. Pflaster- ꝛc. Kosten.

[2]) einschl. 10 681 M. für Straßenregulirung.

*) Siehe Verwaltungsregeln der Städtischen Grundeigenthums-Deputation zu Berlin. Berlin 1891. Seite 20/21.

Digitized by Google

Betreffs der Höhe der für die Aufgabe des Vorkaufsrechtes zu verlangenden Entschädigung bestehen keine feste Normen; dieselben werden von Fall zu Fall festgestellt, wobei besonders Größe, Lage und Form des betreffenden Grundstückes berücksichtigt werden. In den Jahren 1889/95 fand nur in zwei Fällen eine Ablösung zu Gunsten der Stadtgemeinde statt, wofür 380 ℳ. zum Grundstücks-Erwerbungsfonds flossen; anderseits hat die Stadtgemeinde in dieser Zeit bei sich darbietenden Gelegenheiten keine Veranlassung gefunden, von der Ausübung ihres vorbezeichneten Rechtes Gebrauch zu machen.

Außer im Weichbild der Stadt selbst fanden zur Vergrößerung der Rieselfelder bezw. zur Berieselung u. s. w. in der Umgegend erhebliche Landankäufe statt, über deren Größe und Erwerbspreis wir nachstehend einige Angaben folgen lassen.

Auf Charlottenburger Gebiet wurden zur Erbauung einer Gasbereitungs-Anstalt erworben im Jahr 1890 24 652 qm für 1 251 316 ℳ. oder 50,8 ℳ. für 1 qm; ferner 12 214 qm für 559 702 ℳ. oder ca. 46 ℳ. für 1 qm; im Jahr 1891 weitere 11 998 qm für 1 015 020 ℳ. und 5252 qm für 277 695 ℳ. oder für 85,7 bezw. 53 ℳ. das Quadratmeter.

Im Kreise Beeskow-Storkow wurden in Spreenhagen zur Unterbringung der städtischen Abfuhrstoffe Ende 1891 878 352 qm für 40 982 ℳ. oder 0,05 ℳ. für 1 qm angekauft.

Im Kreise Teltow wurden zur Vergrößerung des Steinlagerplatzes in Treptow erworben im Jahr 1890 10 201 qm für 215 940 ℳ. oder ca. 21 ℳ. das qm; ferner im Jahr 1894 1370 qm für 6850 ℳ. oder 5 ℳ. für 1 qm.

Ferner wurden 1889 in Sputendorf behufs Erweiterung des Rittergutes Schenkendorf 67 020 qm für 7875 ℳ. oder etwa 0,12 ℳ. pro 1 qm erworben 550 450 qm für 70 724 ℳ. oder 0,13 ℳ. pro 1 qm.

Von der Schenkendorfer Feldmark im Kreise Teltow wurden behufs Vergrößerung des Rittergutes Schenkendorf städtischerseits neu erworben:

Jahr	Areal qm	Preis in Mark überhaupt	Preis in Mark für 1 qm	Jahr	Areal qm	Preis in Mark überhaupt	Preis in Mark für 1 qm
1892	1 399	493	0,35	1894	57 170	10085	0,18
"	2 556	901	0,35	"	131 920	23 250	0,18
1894	131 180	24 661	0,19	"	324	116	0,36
"	372 105	73 114	0,19	"	4 611	887	0,19
"	177 522	58 069	0,32	1895	16 540	Tauschgeschäft	
"	50 257	9 189	0,18				

Zu Rieselzwecken wurden von Kleinbeeren (Kreis Teltow) erworben im Jahr 1890 4 728 382 qm für 900 000 ℳ. oder 0,19 ℳ. für 1 qm; ferner von

Digitized by Google

Spintendorf 5 001 895 qm ebenfalls für 900 000 ℳ oder 0,18 ℳ. für 1 qm; von Ruhlsdorf (Kreis Teltow) im Jahr 1891 4 278 040 qm für 800 000 ℳ oder 0,19 ℳ für 1 qm; von Gütergotz (Kreis Teltow) im Jahr 1893 6 856 855 qm für 1 400 000 ℳ oder 0,21 ℳ für 1 qm. Schließlich wurden zur Anlage einer neuen städtischen Gasbereitungsanstalt auf Schmargendorf-Wilmersdorfer Gebiet 1889/93 angekauft:

Jahr	Areal qm	Preis in Mark überhaupt	Preis in Mark für 1 qm	Jahr	Areal qm	Preis in Mark überhaupt	Preis in Mark für 1 qm
1889	45 594	138 723	3,1	1889	37 816	211 503	5,5
"	91 704	561 229	6,2	"	57 822	358 871	6,1
"	10 213	33 273	2,9	1890	897	4 216	4,7
"	42 586	141 398	3,3	"	5 508	33 048	6,0
1890	44 561	136 393	3,1	1891	2 407	7 071	2,9
"	46 745	143 186	3,1	1883	1 556	18 672	12,0
"	40 478	124 004	3,1				

Digitized by Google

VII.

Städtische Anleihen.

Nachdem der Zinsfuß der städtischen Anleihen, wie im Vorbericht für 1882/88 erwähnt,*) von $4^1/_2$ Prozent auf 4 Prozent herabgesetzt war, mußte mit Rücksicht auf die weiter wesentlich veränderten Verhältnisse des deutschen Geldmarktes eine weitere Herabsetzung in den Jahren 1889/95 erfolgen. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 1. Juni 1889 wurde der Zinsfuß sämmtlicher 4prozentigen Stadtanleihen von 1866, 1875, 1876, 1878 und 1882 im Betrage von 123 369 500 ℳ vom 1. Oktober 1889 ab auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt.

Behufs Durchführung dieser finanziell hochbedeutsamen Maßnahme sind die innerhalb des bestimmten Zeitraumes zur Konvertirung nicht vorgelegten Stadtanleihescheine zum gedachten Termin zur Rückzahlung gekündigt worden. Von den zur Konvertirung aufgerufenen 223 099 Stück Obligationen über 123 369 500 ℳ wurden konvertirt 209 794 Obligationen über 118 552 725 ℳ., d. h. 96,1 Prozent des Nominalbetrages sämmtlicher Stücke, während 13 305 Stück über 4 816 775 ℳ nicht konvertirt wurden und daher baar einzulösen waren. Den Obligations-Inhabern, welche konvertiren ließen, wurde eine Prämie von $^1/_3$ Prozent des konvertirten Kapitals gewährt; hierdurch entstanden 148 207 ℳ Ausgabe, außerdem für die Ausführung des Abstempelungsgeschäfts 19 853 ℳ, somit Gesammtkosten für die Durchführung der Konvertirung 168 060 ℳ, eine Summe, welche der beträchtlichen für das erste Jahr allein auf 622 348 ℳ sich belaufenden Zinsermäßigung gegenüber von der Stadt leicht getragen werden konnte. Infolge der stetig wachsenden Ansprüche namentlich in sanitärer bezw. hygienischer Beziehung sah sich die Stadtgemeinde genöthigt, weitere Geldmittel zu deren Befriedigung aufzunehmen.

Es wurden daher in den Jahren 1889/95 zwei neue Anleihen beschlossen und staatlich genehmigt. Die erste im Betrag von 55 Millionen Mark ist nach dem Königlichen Privileg vom 27. Juni 1890 bewilligt für die Fortführung der Kanalisation, für Vollendung der Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke und Anlage einer neuen Wassergewinnungsstation, für die Fortsetzung des

*) Siehe Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil I S. 220 ff.

Digitized by Google

Baues von Markthallen, für Neu- und Erweiterungsbauten der städtischen Gasanstalten sowie des Centralviehmarktes und des Schlachthofes, für Erbauung von Brücken, für die Vollendung des Baues des Dienstgebäudes für das Königliche Polizeipräsidium am Alexanderplatz, für den Neubau eines städtischen Krankenhauses, eines Hospitals und einer Siechenanstalt, für den Bau höherer (Bürger-) Schulen, für die Anlegung der Kaiser Wilhelmstraße, für den Bau einer zweiten Irrenanstalt und einer Anstalt für Epileptische, für Straßenregulirungen aus Anlaß der Erbauung der Stadtbahn, für Umgestaltung des Mühlendammes und Kanalisirung der Unterspree, für den Ausbau der Dammmühlengebäude, Anlegung eines Hafens am Urban, für Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn innerhalb des städtischen Weichbildes und zur verstärkten Tilgung des beim Reichs-Invalidenfonds aufgenommenen Darlehens.

Die zweite im Betrag von 70 Millionen Mark ist nach dem Königlichen Privileg vom 16. Oktober 1892 bestimmt für Neu- und Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke und Gasanstalten, sowie des Centralviehhofes und Schlachthofes, für die Fortsetzung des Baues von Markthallen, für die Vollendung des Baues einer zweiten Irrenanstalt und einer Anstalt für Epileptiker, für die Vollendung des Ausbaues der Dammmühlengebäude, für die Erbauung von Brücken, für die Umgestaltung des Mühlendammes und Kanalisirung der Unterspree einschließlich der damit zusammenhängenden Brücken und Wasserbauten, für die Verlängerung der Kaiser Wilhelmstraße, für Umgestaltung des Neuen Marktes, für die Anlage eines Hafens am Urban, für die Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn innerhalb des Berliner Weichbildes, für Straßenregulirungen aus Anlaß des Baues der Stadtbahn und zur verstärkten Tilgung des beim Reichs-Invalidenfonds aufgenommenen Darlehns.

Beide Anleihen sind mit $3^1/_2$ v. H. zu verzinsen; die erstere wird jährlich vom 1. April 1894 ab mit $1^1/_2$ v. H. vom Kapital unter Zuwachs der Zinsen von den zurückgezahlten Schuldbeträgen mittelst Verlosung bezw. Ankaufs der Anleihescheine getilgt.

Nach unserer Angabe für die Jahre 1882/88*) betrug Ende März 1889 die in Inhaberpapieren verbriefte Stadtschuld 163 340 125 ℳ., welche Summe jedoch auf 163 342 600 ℳ. zu berichtigen ist.

Dazu kamen bis Ende März 1895 folgende neu begebene Summen aus den Anleihen:

Der Ende März 1889 noch verbliebene Restbestand der Anleihe von 1886 mit 12 646 000 ℳ., ferner die Anleihe von 1890 mit 55 000 000 ℳ. und aus der Anleihe von 1892 mit 59 186 200 ℳ.**)

*) Verwaltungs-Bericht des Magistrats für 1882/88 Theil I S. 222.

**) Der Erlös von 9 097 550 ℳ. Anleihescheine ist bis Ende März 1895 nicht zur Verwendung gelangt, aber in obiger Summe mit enthalten.

Digitized by Google

In der Zeit vom 1. April 1889 bis Ende März 1895 wurden getilgt auf Grund des aufgestellten Tilgungsplanes 20 334 456 ℳ., durch außerordentliche Tilgung der Restbetrag der Anleihe von 1828 mit 1 333 044 ℳ., zusammen 21 667 500 ℳ.

Die in Inhaberpapieren verbriefte Stadtschuld hat sich hiernach vermehrt um 105 164 700 ℳ. und betrug also Ende März 1895 noch 268 507 300 ℳ. Von diesem Anleihebetrage belasten die städtischen Werke 192 829 247 ℳ. und zwar waren im Einzelnen daran betheiligt:

die Gasanstalten	mit	22 781 086 ℳ.
die Wasserwerke*)	=	42 252 317 =
die Kanalisationswerke	=	88 309 671 =
der Vieh- und Schlachthof	=	12 123 296 =
die Markthallen	=	27 362 877 =

Von der noch übrig bleibenden Schuld, im Betrage von 75 678 053 ℳ, gehen diejenigen 9 097 550 ℳ. Stadtanleihe vom Jahr 1892 ab, welche zwar bereits veräußert, deren Erlös aber nicht zur Verwendung gelangt ist.

Der Rest der Anleiheschulden mit 66 580 503 ℳ bildet die eigentliche Kämmereischuld; am 31. März 1889 betrug die in Inhaberpapieren verbriefte Kämmereischuld 38 052 025 ℳ.

Seitdem sind aus Anleihen verwendet worden:

1. für den Bau höherer Lehranstalten . . . . . (1882/88: 2 477 983 ℳ.)		1 346 261 ℳ.
2. für den Bau eines Krankenhauses am Urban		3 957 366 =
3. für den Bau einer zweiten Irrenanstalt		6 162 045 =
4. für den Bau des Polizei-Dienstgebäudes		1 958 660 =
5. für den Bau einer Anstalt für Epileptiker		5 179 591 =
6. für den Bau eines Hospitals und eines Siechenhauses .		769 210 =
7. für den Ausbau des Dammmühlengebäudes		853 480 =
8. für den Bau von Brücken		4 824 993 =
9. für Anlegung bezw. Fortführung der Kaiser Wilhelmstraße		635 936 =
10. für Straßenregulirungen aus Anlaß der Anlegung der Stadtbahn		1 647 954 =
11. für Umgestaltung des Mühlendammes und Kanalisirung der Unterspree		3 869 809 =
12. für Anlegung eines Hafens am Urban		2 410 487 =
13. für Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn im Berliner Weichbild		1 026 844 =
Zusammen also . . .		34 642 636 ℳ.

*) Auf das beim Reichs-Invalidenfonds aufgenommene Darlehn von 30 Millionen Mark verschulden die Wasserwerke außerdem noch 11 642 000 ℳ.

Digitized by Google

Dieser Betrag tritt noch als Kämmereischuld der am 31. März 1889 vorhanden gewesenen Schuld von 38 052 025 ℳ. hinzu, so daß sich die gesammte Kämmereischuld auf 72 694 661 ℳ. belief.

Getilgt sind in der Zeit vom 1. April 1889 bis Ende März 1895 planmäßig 4 781 113 ℳ, außerordentlich der Restbetrag der Anleihe von 1828 mit 1 333 044 ℳ, zusammen 6 114 157 ℳ.

Die Kämmereischuld betrug also, wie oben nachgewiesen, Ende März 1895 66 580 503 ℳ, sie hat sich seit Ende März 1889, wo sie 38 052 025 ℳ. betrug, um 28 528 478 ℳ. erhöht.

Der Kämmereischuld von etwa 66½ Millionen Mark stehen aber, wie schon in unserem Bericht von 1882/88*) erwähnt, zwei Forderungen an die Gasanstalten gegenüber:

1. die ältere von	9 309 000 ℳ.
2. der aus dem von der Stadthauptkasse zur Tilgung der Gasanleihe vom Jahre 1869 geleistete Vorschuß jetzt noch zum Betrage von	1 026 798 „
Insgesammt also . . .	10 335 798 ℳ.

*) Theil I S. 224.

VIII.

Die städtische Sparkasse.

Im Jahre 1886 war die städtische Sparkasse wie bereits in unserem letzten Bericht von 1882/88 erwähnt,*) in zwei Abtheilungen getheilt worden, die in den beiden der Sparkasse gehörigen Grundstücken Klosterstraße 68 und Zimmerstraße 91/92 ihre Geschäftsräume erhielten. Es war dadurch für die Verwaltung dem unabweisbaren Bedürfniß nach Raumvermehrung Genüge geschehen und namentlich den Bewohnern der westlichen Stadttheile die Benutzung der städtischen Sparkasse dadurch sehr erleichtert. Die Wirkung dieser Maßregel erhellt daraus, daß die jährliche reine Zunahme der Sparkassenbücher von 19 982 Stück im Jahr 1882, im Jahr 1888 bis auf 35 218 stieg; vom Jahr 1888 ab sank sie allerdings bis zum Jahr 1891 auf 16 762 herab, um dann aber bis zum Schluß unserer Berichtsperiode aufs Neue langsam zu steigen. Wenn auch in den von einander sehr abweichenden Zahlen hauptsächlich der Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse und außerdem auch die Herabsetzung des Zinsfußes zum Ausdruck kommt, so ergiebt sich doch aus dem Umstand, daß von der ganzen Zunahme vom 1. Januar 1886 bis 1. Januar 1894 (seit 1893/94 sind Etatsjahre eingeführt) von 215 102 Büchern allein über 180 000 Stück auf die II. Abtheilung (Zimmerstraße) entfallen, einen wie ausgedehnten Gebrauch das Publikum von der geschaffenen Erleichterung gemacht hat und wie willkommen die Errichtung einer II. Abtheilung im Westen der Stadt für einen großen Theil der dortigen Bevölkerung gewesen ist.

Dieses starke Wachsthum der Abtheilung II hatte aber zur Folge, daß die im neuen Sparkassengebäude, Zimmerstraße 90/91, vorhandenen, den Kassenzwecken dienenden Räume bereits 1893 voll besetzt waren und daß in absehbarer Zeit eine weitere Theilung ausgeführt werden mußte. Ebenso waren in der älteren I. Abtheilung (Klosterstraße) keine Räume mehr verfügbar und da eine Vermehrung der Zahlstellen auch hier nothwendig war, wäre hier ebenfalls früher oder später eine Theilung nothwendig geworden.

*) Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil III S. 88.

Digitized by Google

Gegenüber dem erwähnten Vorzug ergeben sich für die Verwaltung aus der Theilung aber auch manche mit Kosten verbundene Nachtheile, von denen wir nur die Nothwendigkeit eines größeren Personals hervorheben. Bei weiteren nothwendigen Theilungen wären die Uebelstände in noch höherem Maße zu Tage getreten und so führte das Bedürfniß nach Raumvermehrung und der Kostenpunkt zu dem Entschluß, die zwei Abtheilungen der städtischen Sparkasse wieder zu vereinigen. Hierzu bot der Umbau des Dammmühlengebäudes (Mühlendamm 1) willkommene Gelegenheit. Es wird im Interesse der Sparer Werth darauf gelegt, die Kassenräume zu ebener Erde zu haben; ein so großer, den Bedürfnissen entsprechender Flächenraum war aber kaum in einem anderen, im Centrum der Stadt gelegenen, leicht von allen Seiten erreichbaren Grundstücke zu finden.

Durch Beschluß der Gemeinde-Behörden wurde daher das ganze Erdgeschoß des betreffenden Gebäudes für die städtische Sparkasse bestimmt und zweckentsprechend ausgebaut.

Das neue Haus bietet Raum für elf Zahlstellen, also etwa für 600—650 000 Konten. Am Schluß unserer Berichtszeit, d. h. 31. März 1895, waren rund 571 000 vorhanden; es steht nach der durchschnittlichen Zunahme zu erwarten, daß die jetzt benutzten Räume für 5 bis 6 Jahre genügen.

Am 16. Dezember 1893 siedelte die I. Abtheilung, am 12./13. Januar 1894 die II. Abtheilung in die neuen Parterre-Räume am Mühlendamm 1 über. Gleichzeitig wurde der Sparkasse die Verwaltung des ganzen Gebäudes übertragen, dessen erstes und zweites Stockwerk der Armen-Direktion überwiesen wurde.

Die alten Räume der Sparkasse im Grundstück Klosterstraße 68 wurden umgebaut und der Hauptkasse der städtischen Werke, dem elektrotechnischen Bureau und Andern zugetheilt.

Mit der tiefgreifenden äußeren Umgestaltung der Sparkasse ging eine ebenso einschneidende Aenderung in der inneren Organisation durch Herabsetzung des Zinsfußes Hand in Hand; vom 1. Oktober 1889 ab wurde derselbe von $3^1/_2$ auf 3 Prozent ermäßigt, eine Maßregel, die, als durch die Macht der Verhältnisse bedingt, nicht länger hinausgeschoben werden konnte.

Im Jahr 1887 hatte der durchschnittliche Zinsertrag des vorhandenen Vermögens nur 3,74 Prozent ergeben, 1888 war er ein wenig höher, 3,75 Prozent, ging aber 1889 wieder auf 3,71 Prozent herab.

Der dem Reservefonds zugeflossene Reingewinn belief sich 1887 auf 300 893 ℳ und 1888 auf 497 372 ℳ oder auf nur 0,29 bezw. 0,48 Prozent des Interessentenfonds. Dabei war ein weiteres Sinken des Zinsertrages zu befürchten schon allein wegen der Umwandlung einer großen Zahl 4 Prozent-Effekten in solche mit $3^1/_2$ Prozent: Hypotheken mit einem Zinsfuß über 4 Prozent waren kaum noch zu erwerben, der Wechseldiskont betrug im Durchschnitt nur 1,37 Prozent. Nicht genug damit, machten Krankenkassen, Vereine und ähnliche Institute von der Vergünstigung,

Digitized by Google

höhere Bestände anzulegen, bei der Lage des Geldmarktes ausgiebigen Gebrauch, so daß es nur dem Umstand, daß die Sparkasse aus früheren Zeiten noch reichliche Bestände zu niedrigen Ankaufspreisen, also besserer Verzinsung besaß, zu verdanken war, wenn überhaupt noch ein Ueberschuß erzielt werden konnte. Die schleunige Herabsetzung des Zinsfußes war daher eine zwingende Nothwendigkeit geworden.

Die Verzinsung der hohen Einlagen der Kassen u. s. w. konnte, wie eben bemerkt, nur auf Kosten der älteren Bestände der Sparkasse erfolgen. Da ferner die Verwaltung die Möglichkeit des Eintritts kritischer Zeiten im Auge behalten und wegen der alsdann schweren Realisirbarkeit der Effekten plötzliche große Anforderungen an die Kassen möglichst verhindern mußte, solche aber gerade von jenen Kassen zuerst zu erwarten waren, so wurden den genannten Instituten die eingezahlten Kapitalien meist bis auf die allgemein zulässige Grenze von 1000 *M.* gekündigt.

Auf diese Weise wurde die Sparkasse ihrer gesetzlichen Bestimmung, dem kleinen Kapital zu dienen, wieder näher geführt. Die Verwaltung beabsichtigt, um diesem Zweck treu zu bleiben, die jetzige Maximalgrenze der Einzahlungen, d. h. 1000 *M.*, bis auf Weiteres nicht zu erhöhen.

Wenn diese Vorschrift vom Publikum durch Einzahlungen auf mehrere Bücher umgangen wird, und so immer noch größere Kapitalien der Sparkasse zufließen; obwohl die Gefahr eines Zinsverlustes für die 1000 *M.* übersteigenden Beträge damit verbunden ist, konnte dies doch nur in seltenen Fällen verhindert werden; immerhin trug auch diese Erfahrung zur Herabsetzung des Zinsfußes bei.

Die Folge dieser Maßregel war: eine weit geringere Zunahme der Sparkassenbücher und eine bedeutende Abnahme des Mehrbetrages der Einzahlungen über die Auszahlungen. Eine Vergleichung der nachfolgenden Tabelle mit derjenigen in unserem letzten Bericht für 1882/88 weist dies des Näheren nach.*)

Jahr	Reingewinn *M.*	Zu- (+) bezw. abzuschreibende (−) Kursdifferenz *M.*	Reservefonds *M.*	Buchwerth des Reservefonds, Prozent des Interessentenfonds	Das Vermögen der Sparkasse brachte Prozent
1889	720 627	+ 1 919 900	6 977 935	6,69	3,71
1890	887 171	— 1 557 674	4 287 533	3,81	3,71
1891	881 001	— 2 611 141	4 215 067	3,71	3,71
1892	967 894	+ 1 054 107	6 237 068	4,51	3,74
1893/94	1 035 574	+ 835 240	8 107 882	5,38	3,62
1894/95	1 111 201	+ 712 311	9 931 394	6,10	3,50

*) Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil III S. 90.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht zeigt in den Kursschwankungen die Nothwendigkeit, und in dem Anwachsen des Reingewinnes die Nützlichkeit der getroffenen Maßregeln. Der Reservefonds wurde früher nach dem Ankaufswerth, dem Nennwerth und dem Kurswerth berechnet, so daß die Ergebnisse, wie natürlich, unter einander sehr verschieden waren. Es fehlte ein feststehendes Verhältniß zum Interessentenfonds. Durch Reskript des Ministers des Innern vom 24. Januar 1891 sind nunmehr die Grundsätze für die Buchung des Reservefonds gegeben. Die kurshabenden Werthpapiere sind zum Tageskurse am Schluß des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem in die Bilanz und die Berechnung der Höhe des Reservefonds einzustellen.

Die Berechnung des Reservefonds und des Abschlusses überhaupt wurde seit Jahren dadurch erschwert, daß das Verwaltungsjahr (Kalenderjahr) mit dem seit 1. April 1878 in der städtischen Verwaltung geltenden, am 1. April beginnenden Etatsjahr in Uebereinstimmung gebracht war, für den Interessentenfonds aber noch das Kalenderjahr zu Grunde gelegt wurde.

Deshalb wurde statt des seit Bestehen der Sparkasse, 1. Juli 1818, geltenden Kalenderjahres vom 1. Januar 1893 ab das Etatsjahr (1. April bis Ende März) mit der Maßgabe eingeführt, daß behufs Erleichterung des Ueberganges vom Kalender- zum Etatsjahr das erste Etatsjahr die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende März 1894 umfassen sollte; die nachfolgende Uebersicht enthält daher für 1893/94 Angaben, die fünf Vierteljahre betreffen, während 1894/95 zwölf Monate regelrecht behandelt. Da jene Zahlen sich aber nicht zum Vergleich eignen, so sind zugleich noch die Ergebnisse für 1893 sowie für die Zeit vom 1. April 1893 bis Ende März 1894 zugefügt.

Ende des Jahres	Sparkassenbücher			Jahres-Einzahlungen		
	überhaupt	mehr gegen das Vorjahr überhaupt		überhaupt	gegen das Vorjahr (+) mehr, (—) weniger	
	Zahl	Stück	Prozent	ℳ.	ℳ.	Prozent
1889	392 236	27 574	7,56	32 555 556	+ 780 898	+ 2,46
1890	417 259	25 023	6,38	32 877 309	+ 321 753	+ 0,99
1891	434 021	16 762	4,02	32 092 879	— 784 431	— 2,39
1892	451 879	17 858	4,11	33 063 714	+ 970 835	+ 3,03
1. 1. 1893 / 1. 4. 1894	484 363	32 484	7,19	44 488 965	+ 11 425 251	+ 34,56
1894/95	509 732	25 369	4,98	37 965 394	+ 3 608 988	+ 10,50
1893	475 585	23 706	5,25	34 585 470	+ 1 521 755	+ 4,60
1894/95	484 363	22 452	4,86	34 856 406	+ 1 292 692	+ 3,91

Digitized by Google

Ende des Jahres	Jahresrückzahlungen überhaupt	Jahresrückzahlungen gegen das Vorjahr mehr (+), weniger (−)		Die Einzahlungen übersteigen die Rückzahlungen um	
	ℳ.	ℳ.	Prozent	ℳ.	Prozent
1889	24 515 337	+ 3 689 533	+ 17,72	8 040 219	32,80
1890	26 874 532	+ 2 359 196	+ 9,62	6 002 777	22,34
1891	29 518 240	+ 2 643 707	+ 9,84	2 574 639	8,72
1892	29 646 190	+ 127 951	+ 0,43	3 417 523	11,53
1. 1. 1893 / 1. 4. 1894	36 591 634	+ 6 945 443	+ 23,43	7 897 331	21,58
1894/95	30 766 170	+ 1 279 766	+ 4,34	7 199 224	23,40
1893	29 421 842	— 224 348	— 0,76	5 163 627	17,55
1893/94	29 486 404	— 159 787	— 0,54	4 870 002	16,52

Aus vorstehender Uebersicht erhellt, daß die Vermehrung der Sparkassenbücher, die im Jahr 1886 nach Eröffnung der Abtheilung II (Zimmerstraße) ihren Höhepunkt mit 13,47 Prozent erreicht hatte und welche in den folgenden Jahren einen mäßigen und natürlichen Rückschlag erfuhr, vom Jahr 1889 ab sehr beträchtlich zurückging und zeitweise knapp Schritt hielt mit der Vermehrung der Bevölkerung überhaupt, indem sie 1891 auf 4,02 Prozent sank, während die Zunahme der Bevölkerung 3,5 Prozent betrug.

Wenn auch der Einfluß der Zinsermäßigung nicht bestritten werden kann, so hängt diese Erscheinung doch in erster Reihe mit den wirthschaftlichen Verhältnissen, mit dem Darniederliegen von Handel und Gewerbe zusammen, wie ein Blick auf die Geschäftsergebnisse des Jahres 1891 beweist; neben der sehr geringen Zunahme der Zahl der Sparkassenbücher und dem seit Jahren einzig dastehenden Zurückbleiben der Einzahlungen gegen das Vorjahr (— 2,39 Prozent) finden wir, abgesehen von den großen Rückzahlungen des Jahres 1889 an die Kassen, welches deshalb nicht in Betracht kommen kann, die größte Vermehrung der Rückzahlungen (9,84 Prozent) und den geringsten Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückforderungen mit 8,72 Prozent.

Seitdem haben sich indessen die Verhältnisse gebessert, und wenn wir die Zahl der im Umlauf befindlichen Bücher von 510 000 in Vergleich setzen mit der Bevölkerungszahl von Ende März 1895 (1 654 914), so darf man wohl annehmen, daß nur vereinzelte Haushaltungen in Berlin vorhanden sind, in welchen nicht mindestens ein Sparkassenbuch der städtischen Sparkasse vorhanden ist. Ein derartiges Resultat ist sicher ein gutes Zeugniß für den Sparsinn und die Sparfähigkeit der Berliner Bürgerschaft. Es ergiebt sich dies auch aus der nächstfolgenden Tabelle, einer Fortsetzung der im Bericht für 1882/88 Theil III S. 91 gegebenen Uebersicht.

Digitized by Google

Einlagen in die städtische Sparkasse 1889/95.

Ende	Einlagen	
	Zahl	Betrag ℳ
1889	450 149	32 555 556
1890	463 420	32 877 310
1891	453 440	32 092 879
1892	459 404	33 063 714
1. 1. 1893*)	631 579	44 488 965
31. 3. 1894		
1894/95	526 295	37 965 394
1893	488 953	34 585 469
1893/94	481 370	34 356 406

Die kleinen Einzahlungen, von 1 bis 20 ℳ., sind in keinem Jahre verhältnißmäßig so zahlreich gewesen wie selbst im ungünstigsten Jahr der letzten Periode; immerhin betragen sie noch rund ein Drittel sämmtlicher Einzahlungen. Die Einzahlungen von 21 bis 60 ℳ. kommen nur für die beiden letzten Jahre der vorigen Periode gleich, bleiben aber im Uebrigen dahinter zurück.

Beide Kategorien zusammen bilden fast zwei Drittel aller Einzahlungen und beweisen, daß die Sparkasse im Wesentlichen von der minder wohlhabenden Bevölkerung benutzt wird.

Höhe der Einlagen 1889/95.

Ende	1—20 ℳ.		21—60 ℳ.		61—150 ℳ.		151—300 ℳ.		301—600 ℳ.		601—1000 ℳ.		über 1000 ℳ.	
	Zahl	Proz. aller	Zahl	Proz. aller	Zahl	Proz. aller	Zahl	Proz. aller	Zahl	Proz. aller	Zahl	Proz. aller	Zahl	Proz. aller
1889	150 775	33,5	142 560	31,7	101 692	22,6	54 240	12,1	458	0,1	263	0,06	161	0,04
1890	153 349	33,1	148 975	32,2	107 457	23,2	52 929	11,4	390	0,08	190	0,04	130	0,03
1891	150 695	33,2	144 716	31,9	104 476	23,1	52 918	11,7	319	0,07	175	0,04	141	0,03
1892	154 676	33,7	144 662	31,5	102 824	22,4	56 575	12,3	377	0,08	228	0,05	122	0,03
1. 1. 1893	212 689	33,7	197 913	31,3	146 030	23,1	74 112	11,7	465	0,07	227	0,04	143	0,02
1. 4. 1894														
1894/95	178 960	34,0	162 212	30,8	119 334	22,7	65 114	12,4	348	0,07	196	0,04	131	0,03

Hervorzuheben ist das beträchtliche Anwachsen der Einzahlungen von 61 bis 150 ℳ. und von 151 bis 300 ℳ. Die anderen höheren Gruppen betreffen fast aus-

*) Wegen der Verlegung des Verwaltungsjahres auf das Etatsjahr (siehe auch den Anhang) umfaßte die Verwaltungsperiode 1893/94 fünf Vierteljahr.

Digitized by Google

schließlich Mündel-Kassengelder und Kautionen und können daher zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse nicht in Betracht gezogen werden. Das Durchschnittsguthaben auf ein Buch stellte sich 1894/95 auf 319 ℳ, auch ein Beweis dafür, daß viele kleinen Leute die städtische Sparkasse zur Anlegung ihrer Spargroschen benutzen. Erheblich höhere Durchschnittsbeiträge finden sich allerdings bei den städtischen Sparkassen zu Bochum mit 1326 ℳ, Altona (städtische Spar- und Leihkasse) 1080 ℳ; daran reihen sich, wenn man die größeren Städte in Betracht zieht, Freiburg mit 988 ℳ, Mainz mit 935 ℳ, Dortmund mit 918 ℳ, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Karlsruhe und Mannheim mit über 700 ℳ, Duisburg und Kassel mit über 600 ℳ, Frankfurt a. M. und Lübeck mit über 500 ℳ.

Die vorstehenden Tabellen zeigen auch hinsichtlich der Berliner Sparkasse, daß sich sowohl die Einzahlungen selbst, als auch das Interessenten-Vermögen stetig vermehren. Auch in der Anlegung von Kapitalien ist kein Stillstand eingetreten.

Die hierbei erforderlichen Zahlungen wurden zum großen Theil auf das Girokonto beim Berliner Kassenverein angewiesen, mit welchem Verein der höchste Umsatz im Jahr 1893, monatlich fast 7 Millionen Mark erreicht wurde. Die Einrichtung hat sich so gut bewährt, daß sie ohne die größte Erschwerung des Geldverkehrs nicht mehr zu entbehren wäre.

Die hohen Bestände in Effekten, welche von 78 704 350 ℳ. im Jahr 1888 auf 121 743 400 ℳ. Ende März 1895 angewachsen waren, gaben Veranlassung, die Bestände an Reichsanleihen und Preußischen Staatsanleihen an das Staatsschuldbuch abzuführen und dadurch die Einziehung der Zinsen und die Verwaltung und Aufbewahrung der Zinsscheine zu erleichtern.

Wenn auch eine verhältnißmäßig stärkere Vermehrung der Hypotheken-Forderungen als der Effekten eintrat, so erreichten sie dennoch nicht die Hälfte des Besitzes an Werthpapieren; die Hypotheken stiegen nämlich von 23 292 384 ℳ. auf 47 927 275 ℳ.

Die Dokumente gingen in den Verwahrsam der Sparkasse selbst über.

Die stete Bereitschaft der Sparkasse, auch ungewöhnlichen Anforderungen genügen zu können, nöthigt dieselbe zur Reservirung eines jederzeit verfügbaren Bestandes, welcher in Wechseln angelegt wird, soweit er nicht zum Betriebe nöthig ist. Je nach dem Geldmarkt und den politischen Verhältnissen schwankt dieser Betrag; er war am niedrigsten mit 1 774 400 ℳ. im Januar 1889 und am höchsten mit 10 695 244 ℳ. im September 1890; im Durchschnitt stellte er sich auf 5—6 Millionen Mark.

Unter Hinzurechnung der baaren Bestände und Vorschüsse und des in seinem Buchwerth von 1 774 229 ℳ. gleichgebliebenen Werthes der beiden Grundstücke, beliefen sich die Aktiva der städtischen Sparkasse Ende März 1895 auf

Digitized by Google

176 430 979 ℳ. (Nennwerth) gegen 109 203 263 ℳ. Ende 1888, die Passiva auf 162 842 028 ℳ. gegen 104 551 496 ℳ. im Jahr 1888.

Mit der Zunahme der Geschäfte der städtischen Sparkasse war auch eine erhebliche Vermehrung der Beamten erforderlich. Es befanden sich im Sparkassengebäude, um den Anforderungen des Publikums zu genügen, 10 Zahlstellen, in denen je 6 Beamte thätig waren; außerdem wurden mit der Leitung, der Kalkulatur, Registratur ꝛc. beschäftigt: 1 Rendant, 1 Kontroleur, 1 Ober-Stadtsekretär, 6 Magistrats-Sekretäre, 2 Bureau-Assistenten, 1 Hülfsarbeiter sowie 8 Diener in den Sparkassenräumen und 2 Diener, welche die Annahmestellen zu befahren hatten, so daß das gesammte Sparkassenpersonal aus 82 Personen besteht, abgesehen von den im Ehrenamt thätigen Verwaltern von Sparkassen-Annahmestellen,*) die über die ganze Stadt vertheilt sind; mit der Ausdehnung der Stadt war auch die Zahl der Annahmestellen von 72 zu Anfang unserer Berichtszeit auf 89 am Schluß derselben erhöht worden.

*) Die vorhandenen Annahmestellen werden jährlich durch die Personalnachweisung der Berliner Gemeinde-Verwaltung (sogen. Rothbuch) zur Kenntniß weiterer Kreise gebracht (siehe Rothbuch 1898 S. 207/8).

Digitized by Google

IX.

Städtische Kassenverwaltung; Etats-, Rechnungs- und Zwangsvollstreckungswesen.

Auf die Vervollkommnung der Organisation des städtischen Kassen- und Rechnungswesens war auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode 1889/95 die Aufmerksamkeit der städtischen Behörden unausgesetzt gerichtet.

Zunächst heben wir in dieser Hinsicht die Feststellung von Geschäfts-Ordnungen für folgende Kassen hervor:

1. für die Vorschuß- und Ueberverdienst-Kasse des Arbeitshauses vom 6. September 1890;
2. für die Vorschußkasse des Friedrich Wilhelm-Hospitals und der Siechenanstalten vom 22. Juli 1891;
3. für die Vorschußkasse des städtischen Obdachs vom 27. August 1891;
4. für die Haupt-Stiftungskasse vom 8. Februar 1892;
5. für die Vorschußkassen der städtischen Krankenhäuser vom 1. März 1892;
6. für die Vorschußkasse der städtischen Straßenreinigungs-Verwaltung vom 10. November 1892;
7. für die Einziehungs-Abtheilung der Stadt-Hauptkasse vom 8. Juni 1893;
8. für die Kasse des Stadtausschusses vom 20. September 1893;
9. für die Kasse der Gewerbe-Deputation des Magistrats und für die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung der Stadt Berlin vom 30. Mai 1894;
10. für die Vorschußkassen:
    a) der Irren- und Idiotenanstalt zu Dalldorf;
    b) der Irrenanstalt Herzberge zu Lichtenberg;
    c) der Anstalt für Epileptiker „Wuhlgarten" bei Biesdorf;
    vom 20. November 1894;
11. für die Rezeptur des städtischen Feuer-Sozietäts-Bureaus vom 28. November 1894;
12. für die Kasse des Vereinigten Bureaus des Magistrats vom 18. Februar 1895;
13. für die Kasse des Gewerbegerichtes Berlin vom 27. Februar 1895.

Digitized by Google

Eine wesentliche Veränderung hat in Folge der Aufhebung des besonderen Stellenetats für die höheren städtischen Lehranstalten und Einführung eines gemeinschaftlichen Besoldungs-Etats für alle städtischen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen die äußere Gestalt des Stadthaushalts-Etats erfahren.

Während bis zum Jahr 1890/91 über die persönlichen und sächlichen Einnahmen und Ausgaben einer jeden Anstalt ein besonderer Spezial-Etat (Spez.-Etats 9 bis 28) aufgestellt wurde, werden von 1891/92 ab diese Einnahmen und Ausgaben aus diesen 20 Spezial-Etats zu dem neuen, zugleich den gemeinsamen Stellen-Etat aller vorgedachten städtischen Lehranstalten umfassenden Spezial-Etat 9/10: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, vereinigt und zwar umfaßte:

Abschnitt A. Das Lehr- und Verwaltungs-Personal;
" B. Die Unterrichtsbedürfnisse sowie Haus- und Geschäftsverwaltung;

in gleicher Weise ist auch bei den höheren Bürger- und höheren Mädchenschulen verfahren, so daß an Stelle der Spezial-Etats 29 bis 34 jetzt die Spezial-Etats 11 und 12 getreten sind. Außerdem ist Kapitel VI (Spez.-Etat 42) „Kirchliche Zwecke" ganz fortgefallen, indem die betreffenden Ausgaben auf das Kapitel „Verschiedene Ausgaben" (Spez.-Etat 45) übernommen worden sind. Dagegen sind, in Folge Eröffnung neuer Krankenanstalten, für das Krankenhaus am Urban, die Irrenanstalt Herzberge und die Anstalt für Epileptiker in Wuhlgarten neue Spezial-Etats (27, 29, 30) für diese Anstalten hinzugetreten. Ferner ist der frühere Spezial-Etat betreffend „Einrichtungen für die öffentliche Gesundheitspflege" in drei Spezial-Etats: A. Badeanstalten; B. Oeffentliche Desinfektionsanstalt; C. Heimstätten für Genesende und verschiedene Einrichtungen für die öffentliche Gesundheitspflege zerlegt worden.

Der Stadthaushalts-Etat weist somit jetzt, statt 14 Kapitel und 65 Spezial-Etats, die im Jahr 1888 bestanden, nur 13 Kapitel und 45 Spezial-Etats auf. Es betreffen im Einzelnen:

Kap. I. Kämmerei-Verwaltung;
" II. Verwaltung der städtischen Werke;
" III. Steuer-Verwaltung;
" IV. Kapital- und Schulden-Verwaltung;
" V. Unterrichts-Verwaltung;
" VI. Armen-Verwaltung;
" VII. Einrichtungen für öffentliche Kranken- und Gesundheitspflege einschließlich Heimstätten;
" VIII. Park- und Garten-Verwaltung;
" IX. Bau-Verwaltung;
" X. Verwaltungskosten;

Digitized by Google

Kap. XI. Polizei-Verwaltung;
" XII. Stadt-Straßenreinigung; Beleuchtung und Besprengung;
" XIII. Verschiedene Einnahmen.

Die Zahl der zu legenden Jahresrechnungen einschließlich der Rechnungen der Kirchenkassen und der Verwaltung der Stiftungen sowie der Wittwen- 2c. Kassen der höheren Schulen beläuft sich zur Zeit auf 190. Die Rechnungen über Neubauten und andere extraordinäre Konten betrugen für 1894/95 49 Stück.

Am Ende der Berichtsperiode war für die Hauptrechnungen bis zum Jahre 1892/93 einschließlich, bis auf 4 Stück Entlastung ertheilt.

Hinsichtlich des Vollstreckungswesens, zu dem wir nunmehr übergehen, ist, insoweit es sich nicht um die von der Steuer-Deputation auszuführenden Zwangsvollstreckungen wegen rückständiger Steuern handelt (cfr. Theil II Abschnitt III), eine Aenderung insofern eingetreten, als durch Magistratsbeschluß vom 29. Juli 1893 auf Grund des §. 59 der Städte-Ordnung in Verbindung mit §. 3 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, eine besondere Kommission mit der Bezeichnung „Magistrats-Kommission für Zwangsvollstreckungssachen" eingesetzt wurde, welche die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige städtische Vollstreckungsbehörde bildet.

Die bisherigen beiden Amtsstellen zur Erledigung der Zwangsvollstreckungsaufträge und bureaumäßigen Bearbeitung derselben — im Vereinigten Bureau und in der Hauptkasse der städtischen Werke — bestehen trotzdem fort.

Im Geschäftsjahr 1894/95 betrug die Gesammtzahl der Zwangsvollstreckungsaufträge bei den beiden Geschäftsstellen 54 837 bezw. 1836, zusammen 56 673 gegen 31 964 im Jahr 1888/89, also mehr 24 709 oder 77,3 Prozent.

Diese erhebliche Zunahme ist nicht plötzlich, sondern nach und nach eingetreten; jedes Jahr brachte eine Vermehrung und ist eine dauernde Zunahme der Aufträge zu konstatiren.

Die hauptsächlichsten Quellen hierfür bilden die Ortskrankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Requisitions-Abtheilung; die Aufträge zur Beitreibung rückständiger Ortskranken- und Innungskassenbeiträge allein haben sich von 4622 im Jahr 1888/89 auf 18 845 im Jahr 1894/95 erhöht; in derselben Zeit stiegen die Aufträge wegen Beitreibung von Unfallversicherungsbeiträgen von 3441 auf 5976 und die in Requisitionssachen von 6 110 auf 10 200.

Dagegen sind die Aufträge wegen Beitreibung von Beiträgen zum Gesindebelohnungsfonds seit 1888/89, dank der Unterstützung der Polizei, die beim Dienstwechsel bezw. bei Abstempelung des Dienstbuches auf Vorzeigung der betreffenden Quittung hält, von 11 122 auf 8943 und die in Lohnsachen von 1718 bis auf 6 zurückgegangen.

Digitized by Google

Die Verminderung der Aufträge letzterer Art wurde dadurch bedingt, daß die Zuständigkeit der Gewerbe-Deputation des Magistrats zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern seit 1. April 1891 erloschen ist und deshalb im Jahre 1894/95 nur noch Aufträge in den aus der Zeit vor dem 1. April 1891 anhängig gewordenen Lohnstreitigkeitssachen ergangen sind.

Anderseits sind in der Zwischenzeit neue Arten von Leistungen eingeführt, hinsichtlich welcher die verbleibenden Rückstände der Einziehung im Verwaltungs-Zwangsverfahren unterliegen; so sind neu hinzugetreten: Gewerbegerichtskosten sowie Beiträge und Strafen auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Im Geschäftsjahr 1894/95 waren bezüglich der ersteren Art 4696, bezüglich der letzteren 432 Zwangsvollstreckungsaufträge zu erledigen.

Von den 56 673 Aufträgen im letzten Berichtsjahr wurden erledigt: 2312 oder 4,08 Prozent durch Zahlungsnachweis bei der Mahnung, 18 351 oder 32,38 Prozent durch Zahlung bei der Mahnung, 8329 oder 14,7 Prozent durch Zahlung bezw. Zahlungsnachweis nach Ablauf der Mahnfrist, jedoch vor vollzogener Pfändung (behufs Abwendung der Pfändung), 5903 oder 10,41 Prozent durch körperliche Pfändung bezw. Zahlung nach der Pfändung, 330 oder 0,58 Prozent durch Pfändung von Forderungen, 9611 oder 16,96 Prozent durch fruchtlosen Pfändungsversuch, 1733 oder 3,06 Prozent durch Einstellung bezw. Aufhebung des Verfahrens; 10 104 Posten oder 17,83 Prozent wurden wegen Verzuges oder Ablebens der Schuldner in den Vollstreckungslisten gelöscht.

Digitized by Google

X.

Der Magistrat als Kirchenpatron.

Mit der in dem Verwaltungsbericht der verflossenen Periode von 1882/88 erwähnten Zerlegung der Berliner Kirchensprengel mit übergroßer Bevölkerung und zu großer Flächenausdehnung wie sie z. B. in der Thomas- und Markus-Gemeinde zu Tage getreten, ist in der Zeit von 1889/95, über die wir jetzt berichten, von Seiten der zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden fortgefahren worden.

Für die von der Thomasparochie abgezweigte „Emmaus"-Kirchengemeinde wurde das Kirchengebäude fertig gestellt und eingeweiht.

Bei der Markusgemeinde ist eine Theilung in 4 Parochien im Wesentlichen zur Durchführung gelangt, so daß neben der Mutterkirche je eine Parochie mit der Auferstehungskirche in der Friedenstraße, mit der Samariterkirche in der Mirbachstraße, in dem Stadttheil zwischen dem Viehhof und der Frankfurter Allee und mit einer Interimskirche in der Gubenerstraße (Lazaruskirche) begründet worden ist. Die beiden zuerst genannten Kirchen sind im Bau fast vollendet, die Interimskirche ist bereits in Gebrauch genommen. Ebenso ist von der Dorotheenstadt-Gemeinde ein Theil, welcher hauptsächlich das sogenannte kleine Thiergartenfeld umfaßt, als eine selbständige Kirchengemeinde abgezweigt; für letztere war eine Interimskirche errichtet und in Gebrauch, doch ist zur Zeit das neue Kirchengebäude, die Kaiser Friedrich-Gedächtnißkirche (Händelstraße) bereits eingeweiht und in Benutzung. Bei den Verhandlungen über diese Abzweigungen von städtischen Patronatskirchen ist diesseits dahin gewirkt und auch erreicht worden, daß die neu gebildeten Gemeinden patronatsfrei geworden sind. Im Uebrigen sind mehrfach Abzweigungen von Kirchen fiskalischen Patronats oder von patronatsfreien Kirchen sowie Bauten neuer Kirchen für diese neugebildeten Kirchengemeinden erfolgt oder projektirt worden.

Im Ganzen sind in unserer Berichtsperiode etwa fünfzehn neue Kirchen, meist monumentalen Charakters, in Berlin errichtet worden, in der Regel aus Mitteln

Digitized by Google

des unter dem Protektorat der deutschen Kaiserin stehenden Kirchenbauvereins, dem aus freiwilligen Beiträgen, vornehmlich der Berliner Bürgerschaft, Millionen zugeflossen sind. Die kirchlichen Verhältnisse der Hauptstadt sind dadurch nicht unwesentlich verändert, aber auch das Straßenbild Berlins, das bisher an monumentalen Kirchen arm war, hat dadurch eine wesentliche Bereicherung erfahren.

Die noch in unserem Bericht für 1882/88*) gehegte Erwartung, daß die vereinigte Kreissynode als Organ der gesammten evangelischen Bevölkerung Berlins für die Erbauung aller noch weiter benöthigten neuen Kirchen in Berlin aus den inzwischen übrigens auf 10 Prozent der Einkommensteuer erhöhten Kirchensteuern wie auch vermöge des ihr inzwischen verliehenen Anleiherechtes Sorge tragen würde, hat sich bedauerlicher Weise nicht erfüllt, vielmehr machte sich in den zur Zeit herrschenden kirchlichen Kreisen, welche sich bis dahin lediglich an das Interesse der Stadtgemeinde für die von den religiösen Gesellschaften erstrebten Kultuszwecke und an die namentlich für die evangelische Kirche stets an den Tag gelegte Freigebigkeit der Stadtgemeinde gewendet hatten, immermehr die Anschauung geltend, daß der Stadtgemeinde nicht bloß als Patron, sondern als politischer Gemeinde die rechtliche Verpflichtung obliege, im Unvermögensfalle der betreffenden Kirchengemeinde, für die erforderlichen Kirchenbauten aus städtischen Mitteln zu sorgen. Es war zunächst die Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde, welche einen Rechtsanspruch erhob, zu Folge deren Antrag der Kgl. Polizei-Präsident zu Berlin ein sofort vollstreckbares Resolut erließ, durch welches die Stadtgemeinde Berlin auf Grund der alten Neumärkischen Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahr 1573**) für verpflichtet erachtet wurde, einen vorläufigen Beitrag von 110 000 ℳ zum Bau einer neuen Kirche an Stelle der abzubrechenden Johannes-Evangelist-Kirche zu gewähren.

In dem nunmehr auf Aufhebung dieses Resolutes eingeleiteten gerichtlichen Prozeßverfahren ist die Stadtgemeinde Berlin unterlegen, indem das Reichsgericht nach der am 16. Dezember 1892 ergangenen Entscheidung die in Rede stehende Visitations- ꝛc. Ordnung von 1573 als noch zu Recht bestehend erachtet und das erlassene Resolut aufrecht erhalten hat. Diese freilich nur für den einzelnen Fall und auf Grund des dem Richter in diesem speziellen Prozeß dargebotenen Rechtsstoffs

*) Bericht der Gemeinde-Verwaltung 1882/88 Theil III S. 43.

**) Der Abschnitt „Von den Kirchen, jren Einkommen und Gebewden" bestimmt: „Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret und dergestalt in Bawlichen wirden gehalten und zugericht werden, daß man Gottes wort füglich drinnen predigen könne, und nicht dermassen Dach- oder Bawlos liegen, das beide Kirchendiener und Zuhörer darin zugehen schew tragen. Und wo im Gotteshause oder Kasten soviel davon es geschehen köndte, an vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath und Obrigkeit sampt der Gemeine in Stadten und Dörffern dazu hülffe zuthun und die Kirche Bawen lassen schuldig sein."

Digitized by Google

ergangene Entscheidung gab nun das Zeichen zu einem Ansturm der Kirchengemeinden auf die städtische Kasse. Die verschiedenartigsten Anforderungen von Kirchen meist nicht städtischen Patronats auf Beiträge zum Bau von Kirchen, Pfarrhäusern, Oberlinhäusern, zur Ausführung von Reparaturen, Heizanlagen, Hergabe neuer Orgeln sowie zur Beschaffung von Baustellen wurden gegen die Stadtgemeinde erhoben.

In Gemeinschaft mit fast sämmtlichen märkischen Städten, die, wenn die alte Konsistorialordnung von 1573 in Beziehung auf die kirchliche Baupflicht noch in Geltung stand und durch die von dem Reichsgericht bestätigte kammergerichtliche Entscheidung richtig ausgelegt war, von der Entscheidung ebenfalls betroffen waren, richteten wir sofort eine Vorstellung an den Minister der Geistlichen Angelegenheiten mit dem Antrage, im Wege der Gesetzgebung die Aufhebung der veralteten Bestimmungen der Konsistorialordnung von 1573 über die kirchliche Baupflicht herbeizuführen.

Erst nach längerer Zeit ging uns der Bescheid zu, daß der Minister sich mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath über eine Aufhebung im Wege der Ablösung in Verbindung gesetzt habe.

Inzwischen beschlossen die städtischen Behörden die Entscheidung des Reichsgerichtes, welche uns den Beweis, daß die Konsistorialordnung von 1573 für Berlin durch aufhebende Observanz bezüglich der Kirchenbaupflicht die Anwendbarkeit verloren habe, ausdrücklich vorbehalten hatte, und welche für Fälle, die in ihrem Thatbestand sich nicht völlig mit dem zur Entscheidung gelangten Sachverhalt deckten, nicht als maßgebend zu erachten war, für die städtische Verwaltung noch nicht als allgemein verbindlich anzuerkennen.

Jedenfalls war über die Baupflicht der Stadtgemeinde in dem Reichsgerichtserkenntniß eine Entscheidung nur getroffen für den Fall eines Erweiterungsbaues an der bereits vorhandenen Kirche einer bestehenden Gemeinde im ursprünglichen Weichbild der Stadt bezw. für einen an Stelle einer solchen alten Kirche tretenden Neu- und Reparaturbau.

Demgemäß wurden zunächst alle in Folge der Reichsgerichtsentscheidung bezw. auf Grund der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 erhobenen Anforderungen, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutrafen, von der Stadtgemeinde abgelehnt.

Die in Folge dessen bei dem Polizei-Präsidenten nach §§. 708, 709 Theil II Titel 11 A. L. R. angebrachten Gesuche auf interimistische Festsetzung der von uns beanspruchten Baubeiträge waren jedoch nur zum kleineren Theil von Erfolg. Anträge der Dankeskirche, der Lukaskirche, der Philippus-Apostelkirche, der Himmelfahrtkirche, der Versöhnungskirche, der Emmauskirche wurden zurückgewiesen. Nur die Markus- und Simeonkirche erzielten rechtskräftige Resolute, auf welche

Digitized by Google

jedoch in der Berichtszeit Zahlungen noch nicht erfolgten. Sobald dieselben erfolgen müssen, wird städtischerseits auf Rückgewähr geklagt und damit die ganze Frage nochmals, namentlich auch hinsichtlich der aufhebenden Observanz der richterlichen Prüfung unterstellt werden.

Auch die durch das polizeiliche Reskript bezw. die mehrgedachte Reichsgerichtsentscheidung festgesetzten Baubeiträge für ein neues Kirchengebäude der Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde sind in der Berichtsperiode noch nicht gezahlt worden.

Diese Kirchengemeinde beabsichtigt, das neue Kirchengebäude auf der Stelle des gegenwärtig vorhandenen alten Kirchengebäudes unter Hinzunahme des unzulänglichen Pfarrgebäudes zu errichten und scheint daher mit dem Kirchenbau so lange warten zu wollen, bis der Bauplatz und die Baumittel auch für die Errichtung eines neuen Pfarrgebäudes beschafft sind. Da seit Erlaß des Reskriptes sechs Jahre verflossen sind, und in der Zwischenzeit in der Nachbarschaft der Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde mehrere neue Gotteshäuser gebaut und Parochien geändert sind, so würden wir die Nothwendigkeit des neuen Kirchenbaues in der Johannes-Evangelist-Gemeinde, wenn die Baumittel aus dem Reskript von uns verlangt werden sollten, von Neuem zur Erörterung der zuständigen Behörde stellen müssen, zumal auch das Ministerium anerkannt hat, daß es für die Ausführung des Baues, für die Arbeitsverdingung u. s. w. im Streitfall hierüber neuer reskriptorischer Entscheidung ebenso wie für die Einziehung der wirklich entstehenden Baukosten einer neuen definitiven Festsetzung bedarf.

Hinsichtlich des von der Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde erhobenen Anspruches auf Hergabe der Kosten für die Beschaffung der Baustelle ist der Erlaß eines Reskriptes von dem Königlichen Polizei-Präsidium abgelehnt. In dem von der Kirchengemeinde hierauf wegen dieser Kosten und zugleich wegen der Baukosten gegen die Stadtgemeinde angestrengten Prozeß ist in I. Instanz die Stadtgemeinde zur Zahlung des verlangten Baukostenbetrages verurtheilt, die Kirchengemeinde aber in Betreff der Kosten für Beschaffung der Baustelle abgewiesen worden. Gegen diese Entscheidung ist von beiden Theilen Berufung eingelegt, über welche in der Berichtsperiode noch nicht entschieden war. Im Uebrigen schweben Verhandlungen wegen Ablösung der Kirchenbaupflicht durch einmalige Zahlung einer bestimmten Summe, doch sind die Forderungen des Evangelischen Oberkirchenrathes bisher zu hoch gewesen, als daß die Stadtgemeinde darauf hätte eingehen können.

Ueber die in der Stadt Berlin für kirchliche Zwecke aufkommenden Beträge an Kirchensteuern in den Jahren 1890/91 bis 1896/97 lassen wir auf Grund des Berichtes des geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode Berlin einige Angaben in Tabellenform folgen:

Digitized by Google

Steuerjahr	Veranlagungsbezirk	Kirchensteuerzahler	Kirchensteuer			
			Soll	Durchschnitt pro Quittung	Ertrag	Durchschnitt pro Quittung
			ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
1890/91	Berlin	64 396	838 445	13,02	791 796	12,29
1891/92	„	69 277	888 137	12,82	825 644	11,91
1892/93	„	79 632	1 136 738	14,27	1 059 353	13,30
1893/94	„	82 046	1 122 771	13,68	1 052 343	12,82
1894/95	„	82 046	1 100 286	13,41	1 032 782	12,58
1895/96	„	83 535	1 103 544	13,21	1 037 803	12,42
1896/97	Ganzer Stadtsynodal-Bezirk .	93 362	1 290 301	13,82	1 225 177	13,12
	darunter:					
	Berlin	82 593	1 111 799	13,46	1 059 793	12,83
	Charlottenburg . .	9 708	164 454	16,94	153 087	15,76
	Schöneberg (z. Th.) .	855	11 365	13,29	9 789	11,44
	Wilmersdorf (z. Th.) .	206	2 683	13,02	2 508	12,17

Im Jahre 1896/97 wurde der Stadtsynodalbezirk durch Hinzunahme von Charlottenburg mit 9708 Kirchensteuer-Zahlern und Theilen von Schöneberg (855) und Wilmersdorf (206 Steuerzahlern) vergrößert; der Steuerbetrag, welcher für Berlin allein 1 059 793 ℳ. in diesem Jahre betrug, stieg dadurch auf 1 225 177 ℳ., der Ertrag pro Quittung auf 13,12 ℳ. namentlich durch den Hinzutritt Charlottenburgs, für welches allein der Quittungsbetrag 15,76 ℳ. im Durchschnitt ergab.

Zum Schluß geben wir einige Angaben über die Kirchensteuerpflichtigen nach Konfessionen und über die Grundlage der Heranziehung zur Kirchensteuer bildende Staatseinkommensteuer-Soll der Betreffenden. Die Nichtübereinstimmung der folgenden mit den oben gegebenen Zahlen erklärt sich dadurch, daß 117 mit doppeltem Wohnsitz Veranlagte hinzugefügt, 2484 aber meist wegen Verzuges gestrichen sind.

Konfession der Steuerpflichtigen	Zahl der Steuerpflichtigen	Prozent aller Censiten	Mit einem Staatseinkommen-Soll ℳ.	Prozent des Gesammt-Solls	Einkommen-Steuer-Soll pro Kopf ℳ.
Kirchensteuerpflichtige Evangelische .	95 729	73,83	13 106 468	60,54	136,9
Französisch-Reformirte	658	0,51	211 793	0,98	321,83
Anstalts-Gemeinden	82	0,06	7 272	0,03	88,7
Evangelische Sektirer	294	0,23	36 573	0,17	124,4
Zusammen . .	96 763	74,62	13 362 106	61,72	138,1

Digitized by Google

Konfeſſion der Steuerpflichtigen	Zahl der Steuerpflichtigen	Prozent aller Cenſiten	Mit einem Staatseinkommen-Soll ℳ.	Prozent des Geſammt-Solls	Einkommenſteuer-Soll pro Kopf ℳ.
Uebertrag . .	96 763	74,69	13 362 106	61,72	138,1
Katholiken (römiſch und griechiſch) .	8 416	6,49	931 148	4,30	110,6
Andere Chriſten, Diſſidenten ꝛc. . .	597	0,46	154 265	0,71	258,4
Juden	20 819	16,06	6 604 113	30,51	317,2
Sonſtige Religion	14	0,01	3 492	0,02	249,4
Garniſon	3 068	2,37	593 516	2,74	193,5
Ueberhaupt . .	129 677	—	21 648 640	—	166,9

Digitized by Google

XI.

Städtisches Schulwesen.

A. **Elementarschulwesen;**
B. **Städtische Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten (die Fortbildungsschulen sind der städtischen Schuldeputation unterstellt, die Anstalten dem Magistrat);**
C. **Städtische Realschulen (Höhere Bürgerschulen);**
D. **Städtische Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen;**
E. **Städtische Höhere Mädchenschulen.**

A. Elementarschulwesen.

Auf dem Gebiete der äußeren Schuleinrichtungen, der Einschulung, der Schulbauten u. s. w. ist die städtische Verwaltung im Stande, den Bewegungen zu folgen, die sich innerhalb der Stadtbevölkerung vollziehen; auch die Berichtsperiode 1889/95 ist in dieser Beziehung von Interesse. Weniger frei waren die Gemeindebehörden in der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse, welche das Ende des Zeitabschnittes charakterisirt; am seltensten gelingt es für das innere Leben der Volksschule die Gedanken zu verwerthen, zu denen Erfahrung, Wissenschaft und Zeitbedürfniß drängen. Die gesetzlich centralisirte Leitung der Schulen durch die Staatsbehörden läßt auch einer großen Stadtgemeinde wie Berlin nur einen geringen Spielraum, und das natürliche Gegengewicht der Centralregierung, die öffentliche Meinung, ist bei uns, wie auch in anderen europäischen Kulturstaaten, für das Volksschulwesen deshalb von geringerer Bedeutung, weil die bestehende Kluft zwischen der Elementarschule und der höheren Lehranstalt die richtige Gestaltung und damit das Ansehen der öffentlichen Meinung beeinträchtigt. L'instruction primaire aux primaires! Diese verhängnißvolle Losung schloß bisher das Zusammenwirken der Pädagogen der verschiedenen Kategorien aus, welches der National Educational Association die Führung der Vereinigten Staaten sichert.

Die Zunahme der Berliner Gemeinde-Schulkinder war in den Jahren 1889—95 auffallend gering.

Im Allgemeinen müßte sie für jedes Jahr proportional sein der Differenz zwischen der vor 6 und der vor 14 Jahren eingetretenen Geburtenziffer. Diese Differenzen waren:

Digitized by Google

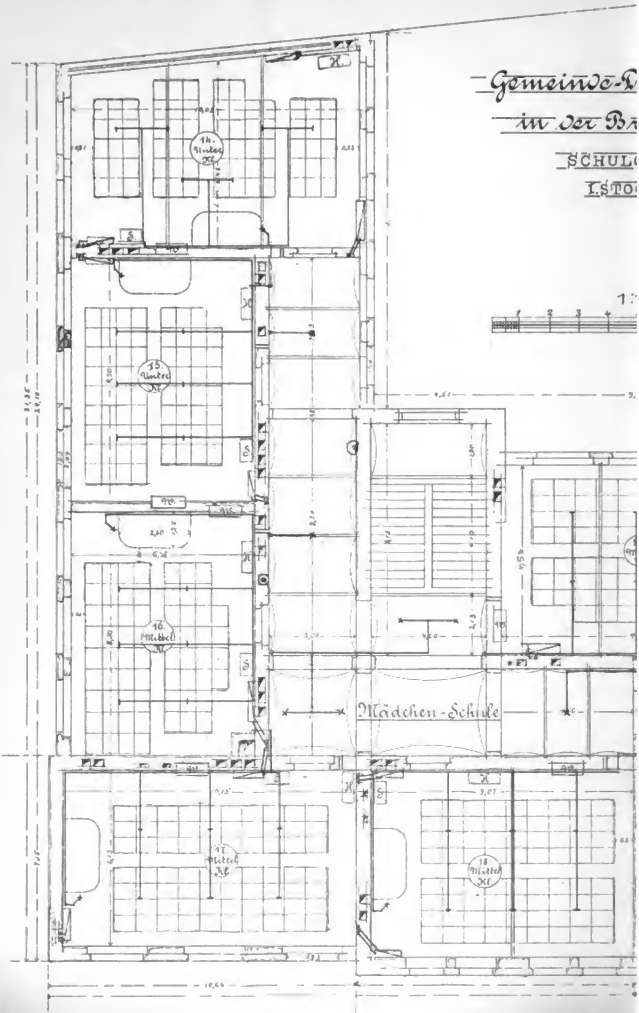
Gemeinde-D
in der Ba
SCHUL
I. STO
14. Unter Kl.
15. Unter Kl.
16. Mittel Kl.
17. Mittel Kl.
18. Mittel Kl.
Mädchen-Schule
31,35
29,10
10,64

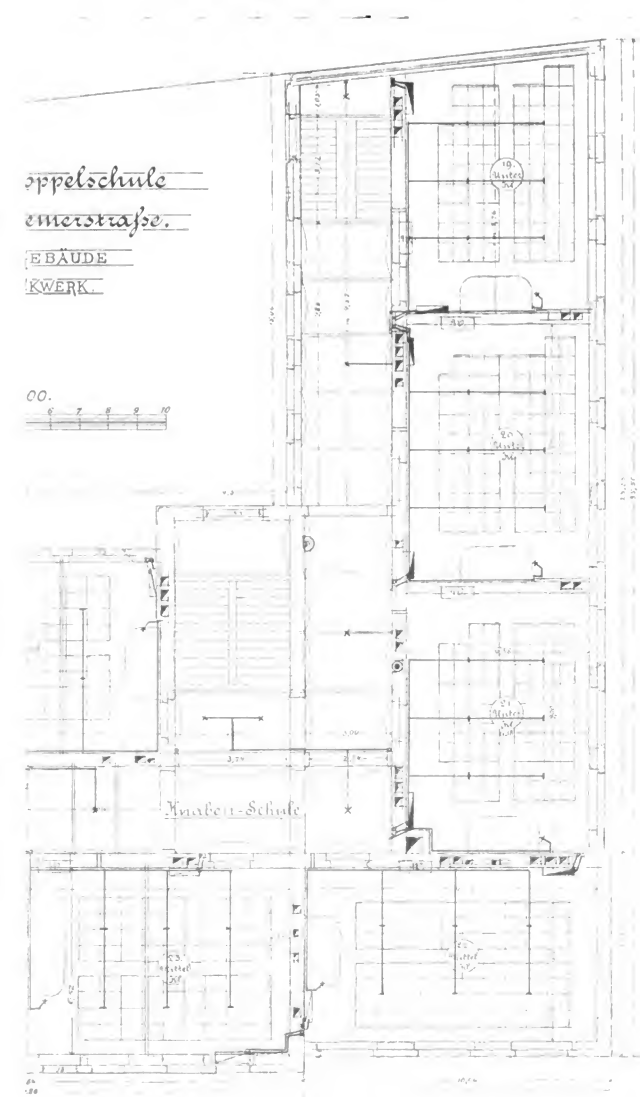

Digitized by Google

Gemeinde-Doppe

SCHU

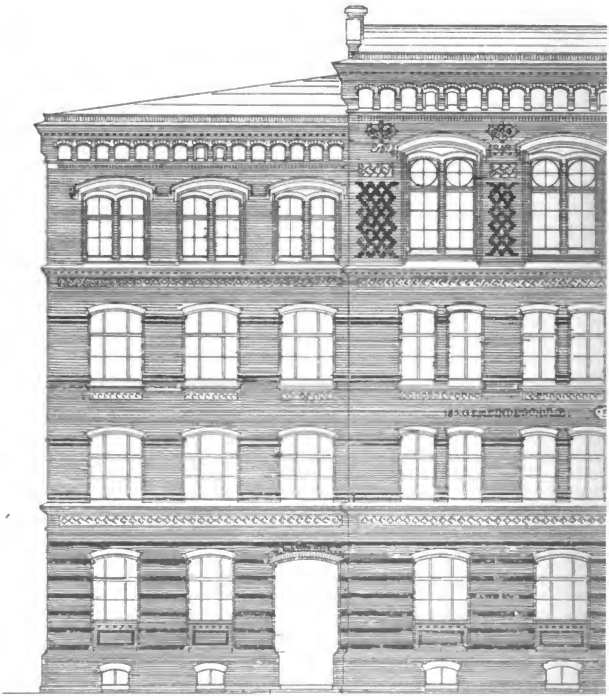

Digitized by Google

'schule in der Bremerstraße.

:GEBAEUDE.

INSICHT.

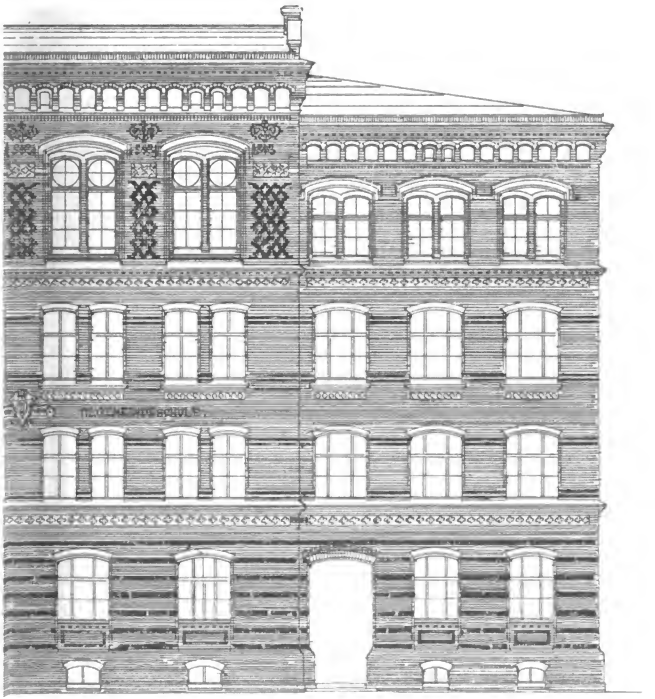

Digitized by Google

Jahr*)	Geburtenziffer (eintretender Kinder).	Jahr	Geburtenziffer (austretender Kinder).	Jahr	Differenz
1883	45 915	1875	43 757	1889	2 188
1884	46 400	1876	46 266	1890	134
1885	46 989	1877	45 875	1891	1 114
1886	47 694	1878	45 861	1892	1 753
1887	48 923	1879	46 065	1893	2 858
1888	49 804	1880	45 668	1894	4 136
1889	50 865	1881	45 216	1895	5 649

Welcher Gegensatz! Im Jahr 1885 war die Differenz zwischen ein- und austretenden Kindern 17 260 und im Jahr 1890 nur 134. Nicht ganz so schroff stellt sich der Gegensatz bei der Vergleichung der Zahlen für die schulpflichtigen Kinder; die Bewegung hat sich hier verzögert, es waren:

im Jahr	schulpflichtige Kinder in allen Schulen	Zunahme	schulpflichtige Kinder in schulgeldpflichtigen Schulen
1888 . .	197 748	—	35 518
1889 . .	202 277	+ 4 529	35 658
1890 . .	205 111	+ 2 834	35 430
1891 . .	208 165	+ 3 054	36 171
1892 . .	209 350	+ 1 185	35 900
1893 . .	211 568	+ 2 240	35 526
1894 . .	214 827	+ 3 259	31 489

Die kleinste Zunahme trat im Jahr 1892 ein; ihr Betrag 1185 ist der zehnte Theil der Zunahme des Jahres 1885, welche 11 823 betrug. Auf die Bedeutung der letzten Spalte kommen wir später noch zurück. Wir vergleichen zunächst die Bevölkerungszunahme mit der der schulpflichtigen Kinder:

Ende des Jahres	Bevölkerung überhaupt	Zunahme überhaupt	Zunahme der schulpflichtigen Kinder
1888	1 471 995	—	—
1889	1 528 712	56 717	4 529
1890	1 578 517	49 795	2 834
1891	1 606 538	28 021	3 054
1892	1 622 315	15 777	1 185
1893	1 640 730	18 415	2 240
1894	1 655 715	14 985	3 259

*) Vergl. für 1882/83 auch: Verwaltungs-Bericht 1882/87 Theil III S. 2.

Digitized by Google

Die Bevölkerungszunahme im Jahre 1885 betrug 52 417 und die Zunahme der Schulkinder 11 823; der größeren Bevölkerungszunahme des Jahres 1889 — 56 717 — steht die Schulkinderzunahme von 4529 gegenüber, welche nur etwa den dritten Theil jener Zunahme von 1885 erreichte.

Der Kinderreichthum der Stadt schwankte hin und her, er betrug 1881 11,8 v. H. der Bevölkerung, stieg bis 13,56 v. H. in den Jahren 1886 und 1887, ist aber jetzt im Sinken und fiel 1893 bis auf 12,8 v. H., während er für 1889 noch 13,8 v. H. betrug.

Zwei Ursachen haben trotz der geringen Zunahme der Kinderzahlen auf eine erhebliche Vermehrung der Gemeindeschulklassen hingewirkt.

Erstens suchte man die günstige Lage der Frequenzverhältnisse zu benutzen, um die Besetzung der einzelnen Klassen zu vermindern. Seit dem 1. April 1893 konnte man als Regel festsetzen, daß in den Klassen der Oberstufe nicht mehr als 50, in denen der Mittelstufe nicht mehr als 60 und in denen der Unterstufe weniger als 70 Kinder sitzen sollten.

So ist denn auch die durchschnittliche Besetzung der Klassen gesunken von 55,61 im November 1888 bis auf 52,84 im November 1894. Die Gesammtzahl der Gemeindeschulkinder stieg in demselben Zeitraum von 165 298 auf 183 633, die Zahl der Schulklassen in den Gemeindeschulen von 2963 auf 3475.*)

Zweitens hatte die Verwaltung mit einer Erscheinung zu rechnen, die bisher nicht aufgetreten war, mit der Verminderung der Schulkinder in bestimmten Stadtgegenden, der Verschiebung der auf billige Wohnungen bedachten Bevölkerung nach den Grenzen des Weichbildes. Große Geschäftshäuser im Innern der Stadt nehmen den Raum der früheren Wohnungen ein, die Bauordnung beseitigt die Kellerwohnungen, mehr und mehr tritt an die Stelle des Zusammenwohnens verschiedener Gesellschaftsklassen in demselben Hause die Sonderung, und am Rande des Weichbildes entstehen neue Arbeiterviertel. Allmählich entleeren sich die Schulen im Innern der Stadt und neue müssen an den Grenzen errichtet werden.

Schon im April 1891 war in einer Extrabeilage zum „Gemeindeblatt" Nr. 16 auf diesen Prozeß, der sich damals noch in den Anfängen befand, hingewiesen. Es wurden die Gemeindeschulkinder vom Jahr 1885 und 1890 für jeden Stadtbezirk einander gegenübergestellt. Indeß ergiebt eine solche Tabelle kein recht anschauliches Bild; eine Vorlage an die Stadtverordneten vom 19. Januar 1895 faßte größere Stadttheile zusammen und zeigte, daß vom 1. November 1890 bis 1. November 1894 verloren haben: Alt-Berlin 365 Kinder, Alt-Kölln 149, die Friedrichstadt 265 u. s. w., während z. B. der Stadtbezirk 113 (Leipziger- und Glogauerstraße) allein 790 Kinder gewonnen hatte; der Stadtbezirk 175 (Königs-

*) Die letzte Privat-Elementarschule, die noch als Ergänzung der Gemeindeschulen diente, die Hube'sche, Müllerstr. 179a, in welcher Ende März 1891 sich noch 775 Kinder befanden, ist mit dem 1. April 1891 eingegangen.

Digitized by Google

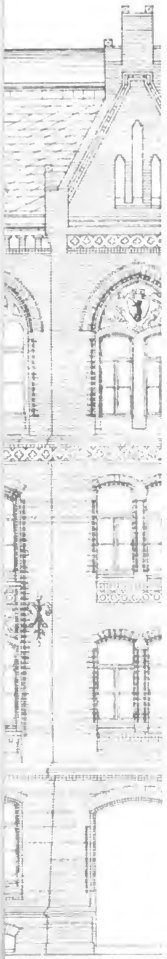

Digitized by Google

bergerstraße) 666; die Stadtbezirke 178/179 (Weidenweg, Grandenzerstraße 2c.) 766; die Stadtbezirke 242a und b (Ryke-, Hochmeister-, Danzigerstraße) 1247; die Stadtbezirke 291 und 292 (Wittstocker- und Siemensstraße) sogar 1715 u. s. w. Es sind die mächtig bebauten Flächen, welche sich, im Süden am Kreuzberg beginnend, dann im Osten und dem Norden der Stadt bis zum Gesundbrunnen und dem Wedding an der Peripherie hinziehen und im Westen in Moabit enden; sie sind es, welche nicht nur neuen Bewohnern den erwünschten Raum gewähren, sondern auch aus ihrer nach dem Innern zu gelegenen Nachbarschaft ältere Bewohner zu sich in die billigeren Quartiere laden.

So liegen denn auch die neuerbauten Schulhäuser vorzugsweise in diesem Gürtel: so das Doppelschulhaus (Hagelsbergerstr. 34) für die 108./116. Gemeindeschule mit 20 Mädchen-, 16 Knabenklassen; das Haus der 40. Gemeindeschule in der Gneisenaustr. 7; das dreifache Schulhaus für die Schulen 144, 176, 184 in der Gräfestr. 85/88 mit je 22 Knaben- und Mädchenklassen sowie 5 Knaben-, 5 Mädchen- und 2 gemischten Klassen; das Doppelschulhaus für die 163. und 192. Schule in der Diefsenbachstr. 51 mit je 18 Knaben- bezw. Mädchenklassen; das Doppelschulhaus für die 177. und 191. Schule in der Görlitzerstr. 51 mit je 21 Knaben- bezw. Mädchenklassen; das Schulhaus für die 37. Schule am Mariannen-Ufer 1a, das Doppelschulhaus für die Schulen 193/195 in der Manteuffelstr. 7 mit je 17 Knaben- und Mädchenklassen; das Doppelschulhaus für die 135./137. Schule in der Friedenstr. 37 mit je 18 Knaben- bezw. Mädchenklassen; das Doppelschulhaus für die 59./181. in der Dieffelmeyerstraße; das Doppelschulhaus für die 104./159. Schule in der Olivaerstraße; das Doppelschulhaus für die 162./197. Schule in der Danzigerstr. 23; das Doppelschulhaus für die 117./178. Schule in der Eberswalderstr. 10 mit 20 Mädchen-, 21 Knabenklassen, das Doppelschulhaus für die 110./174. Schule in der Schönhauser Allee mit 18 Mädchen- und 19 Knabenklassen; das Schulgebäude für die 171. Schule in der Kastanien-Allee 81; die Doppelschulhäuser in der Pflugstr. 12 für die 111./186. mit 16 Mädchen-, 21 Knabenklassen und in der Pulbuserstr. 23 für die 167./175. Schule mit 19 Knaben-, 18 Mädchenklassen; desgleichen in der Prinzen-Allee 8 für 140./194. mit 19 Knaben-, 16 Mädchenklassen; das an die 19. Schule angebaute Schulgebäude in der Ruheplatzstr. 5/7 mit 18 Knabenklassen; das dreifache Schulhaus in der Müllerstr. 158/159 für die 39., 183. und 196. Schule mit 64 Klassen; das dreifache Schulhaus in der Stephanstraße für die 168., 182. und 189. Schule mit 55 Klassen; das Doppelschulhaus in der Bremerstr. 13/17 für die 172./185. Schule mit je 20 Knaben- bezw. Mädchenklassen; das einfache Schulgebäude in der Gerhardstr. 4/5 für die 187. Schule.

Zu diesen Bauten treten, wie die später folgende Tabelle zeigt, einige andere z. Th. als Ersatz für veraltete oder sonst aufgegebene Häuser, so daß in den sechs Jahren 1889/95 insgesammt für 53 Schulen passende, neue Räume hergestellt worden sind.

Digitized by Google

Die Häuser sind beständig größer geworden; die Flure und Treppen meistens breiter, und zu den Klassenzimmern traten Physikzimmer und Kinderhorte. Ein Beispiel wohlgelungenen Neubaues ist die dreifache Schule in der Stephanstr. 27, von der wir Grundriß und Ansicht geben.

Bleiben wir aber bei der geschilderten Bewegung, dem Zuge der unbemittelten Bevölkerung nach der Peripherie und der Entstehung der Arbeiterviertel noch einen Augenblick stehen, und beachten, daß wir uns noch im Anfang dieser stetig zunehmenden Erscheinung befinden, so kommen wir auf eine Frage von schwerwiegender Bedeutung. Die Gemeindeschule wird besucht von der überwiegenden Mehrzahl aller schulpflichtigen Kinder; auch die oben gegebenen Zahlen für die schulgeldpflichtigen Schulen zeigen dies von Neuem; diese Zahlen nehmen eher ab als zu und ihr Verhältniß zu der Gesammtheit der Schulpflichtigen wird immer kleiner. Wenn nun aber in Folge der Bauordnung und der Geschäftsverhältnisse eine Gruppirung der Bevölkerung nach Gesellschaftsklassen einzutreten droht, wird sich dann diese Gruppirung nicht in den Gemeindeschulen bemerkbar machen und wird nicht, wenn der Vorstellungskreis und die Lebensweise in den Elternhäusern einen bestimmten Charakter annimmt, die Schule selbst ein besonderes Gepräge annehmen? Wird man nicht von der Vorstellung abgehen müssen, daß die Gemeindeschulen so gleichartig sind wie Marktstücke?

Es ist schwer, die 200 Gemeindeschulen in diesem Sinn zu charakterisiren, aber einen Beitrag dazu hat die am 1. Mai 1894 vorgenommene Zählung der Gemeindeschulkinder nach Berufsarten der Eltern geliefert, deren Ergebnisse s. Zt. im Gemeindeblatt mitgetheilt wurden. Darnach befanden sich am 1. Mai 1894 in den Gemeindeschulen:

Beruf der Eltern	Schulkinder		
	Knaben	Mädchen	überhaupt
Lohn- und Fabrikarbeiter	28 582	29 866	58 448
Handwerksgehülfen	24 572	25 345	49 917
Selbständige Handwerker, Gastwirthe ꝛc.	22 391	21 764	44 155
Unterbeamte	9 183	9 831	18 014
Kaufleute	3 213	3 112	6 325
Fabrikanten	534	589	1 123
Bautechniker, Ingenieure	432	426	858
Lehrer	434	328	762
Rentner	272	249	521
Höhere Beamte	276	167	443
Militairs niederen Grades	167	169	336
Aerzte, Apotheker, Geistliche ꝛc.	148	141	289
Offiziere, Militärbeamte	43	37	80
Beruf unbestimmt	37	39	76
Zusammen	90 284	92 063	182 347

Digitized by Google

Dreifache Gem.-Sch

Einfach

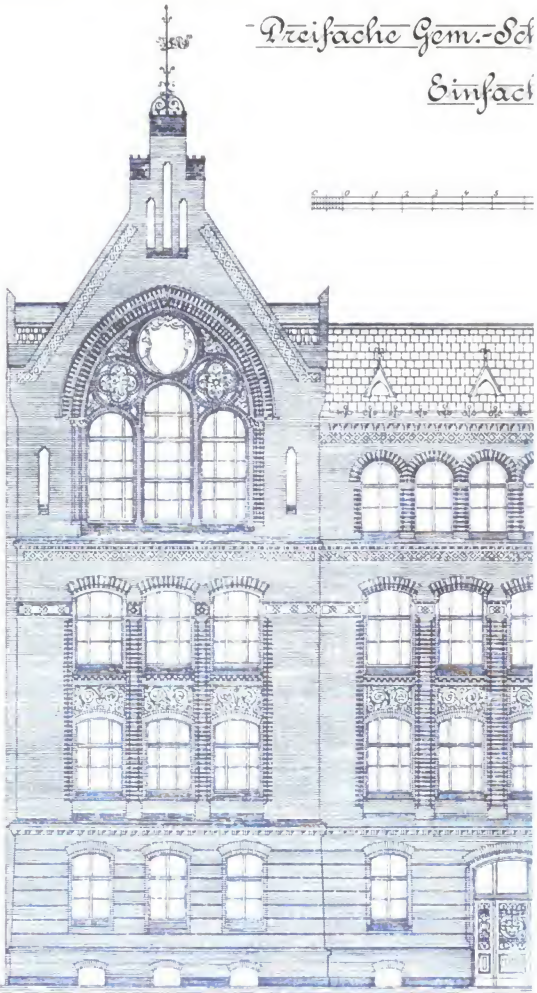

Digitized by Google

ule in der Stephanstraße 25/26.

es Schulgebäude.

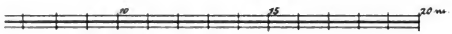

1:100.

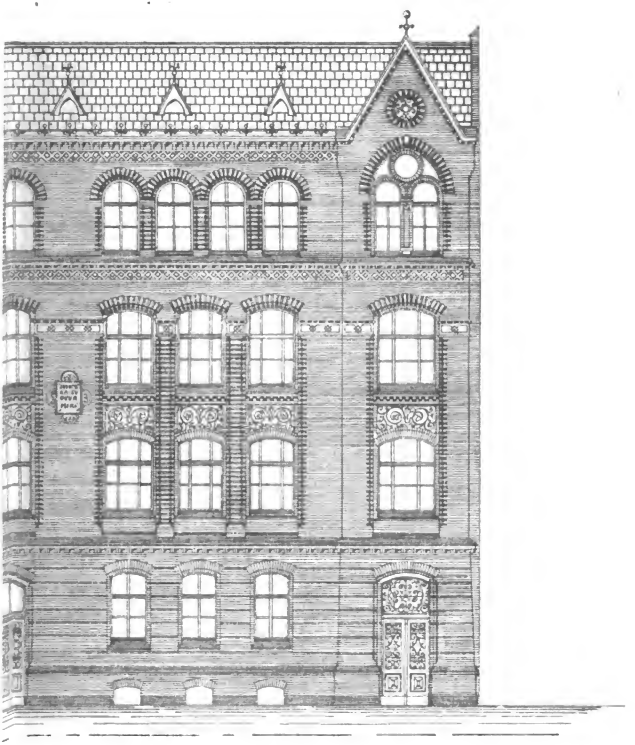

Digitized by Google

Im Einzelnen hatte z. B. die 16. Schule (Mohrenstraße) unter 438 Schülern nur 34 Kinder oder 7,7 v. H. von Fabrikarbeitern, dagegen die 175. Schule (Putbuserstraße) unter 1189 Zöglingen 724 oder fast 61 v. H. dieser Kategorie.

Man wird aus diesen Verschiedenheiten den Schluß ziehen, daß unter Festhaltung gewisser allgemeiner Normen der Individualität der einzelnen Schule ein Spielraum gewährt werden muß, so daß für gewisse Unterrichtszweige die Anschauung bezw. die Stoffwahl, für alle aber das Lehrziel der obersten Klasse den Verhältnissen angepaßt werden kann.

Nimmt man hinzu, daß diese Verhältnisse in den neu sich entwickelnden Stadttheilen selbst der Aenderung unterliegen, so tritt das Bedürfniß hervor, den großen Rahmen der zentralen Schulverwaltung durch Schulvorstände für die Kreise zu ergänzen, welche die für das Ganze gültigen Regeln beleben durch die Ausgestaltung der ihnen anvertrauten Schulen.

Wir schließen hier eine Uebersicht an über die Gestaltung der konfessionellen Verhältnisse. Nach den Volkszählungen von 1885, 1890 bezw. 1895 befanden sich in Berlin:

Zählung vom 1./2. Dezember.	Einwohner überhaupt	darunter		
		Evangelische	Katholische	Jüdische
1885	1 315 287	1 143 167	99 228	64 355
1890	1 578 794	1 356 650	135 029	79 286
1895	1 677 304	1 426 592	154 970	86 152

In den 10 Jahren 1885/95 betrug die Zunahme der Gesammtbevölkerung bezw. der verschiedenen Konfessionen:

362 017	283 425	55 742	21 797
26,6 %	24,7 %	56,0 %	33,6 %.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich die wachsende Bedeutung der katholischen Bevölkerung in der Reichshauptstadt, sie tritt numerisch bei Weitem mehr hervor als die jüdische und macht sich in dem Volksschulwesen um so mehr geltend, als die Katholiken noch strenger als früher sich von den Evangelischen absondern.

Für den Zuwachs der katholischen Bevölkerung (etwa so groß wie die der Stadt Münster) mußte daher ein Volksschulwesen ausgebildet werden, welches nach Schulhäusern, Lehrerpersonal und Ausstattung, demnächst auch nach den Leistungen dem evangelischen bezw. simultanen ebenbürtig war. Demgemäß ist denn auch die Zahl der Schulen von 9 im Jahr 1885 auf 14 im Jahr 1895 gestiegen, die der Klassen

Digitized by Google

von 137 auf 224. Die Zahl der katholischen Schulkinder vermehrte sich in derselben Zeit von 7 837 auf 12 732.

Die Schwierigkeit, mit welcher ein Theil dieser Schulen zu kämpfen hat, liegt in dem Zuzug polnischer Arbeiterkinder. Im Uebrigen können sich diese Schulen ihren älteren Geschwistern an die Seite stellen. Das friedliche Einvernehmen zwischen den Konfessionen ist auch äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß an drei Stellen, der Gräfestraße, der Triststraße und Stephanstraße, auf je einem Grundstück drei Schulen, von denen je eine mit katholischem Religionsunterricht, erbaut sind.

Während man so von einer katholischen Abtheilung des städtischen Volksschulwesens reden kann, ist umgekehrt nie ein Versuch gemacht, städtische Schulen für jüdische Kinder herzustellen, vielmehr nimmt die Zerstreuung der jüdischen Kinder über die verschiedenen Gemeindeschulen der Stadt beständig zu; ihre Zahl stieg von 2 269 im Jahr 1885 auf 3 475 im Jahr 1895.

In einem späteren Bericht wird auf diese Verhältnisse näher einzugehen sein: die oben angeführten Zahlen schließen sich an die Volkszählungsjahre 1885 bis 1895 an; für den Schluß des Jahres 1895 gelten folgende Zahlen:

Von zusammen 183 338 Gemeindeschulkindern waren:

	evangelisch	katholisch	jüdisch	Dissidenten
	167 235	12 126	3 469	508
mit Lehrern (einschließl. Rektoren)	2 163	150	8	—
Lehrerinnen	1 019	88	47	—

Wir geben nunmehr, im Anschluß an die im Bericht für 1882/88 Band III Seite 7 gegebene Uebersicht über die Klassen in eigenen und in Miethshäusern, die entsprechende Uebersicht für die Periode 1889/94:

Ende des Jahres	Klassen		
	in eigenen Häusern	in Miethsräumen	sogen. fliegende
1889	2 563	389	108
1890	2 765	250	120
1891	2 868	265	90
1892	3 042	198	49
1893	3 084	205	82
1894	3 223	180	72

Digitized by Google

Graphische Darstellung der Vermehrung der Berliner Gemeindeschulen. 1871–1895.

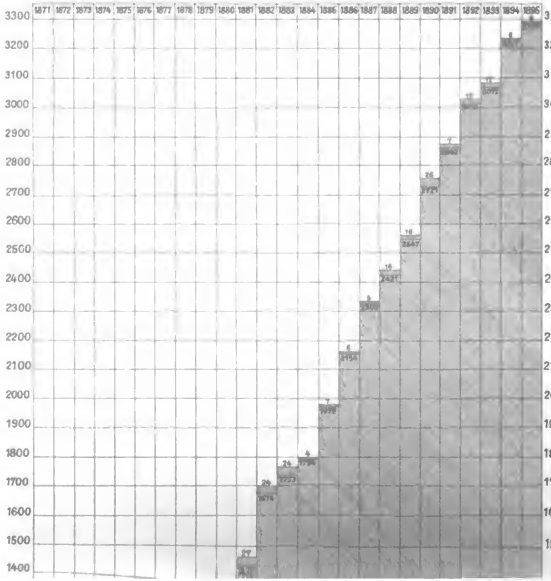

Digitized by Google

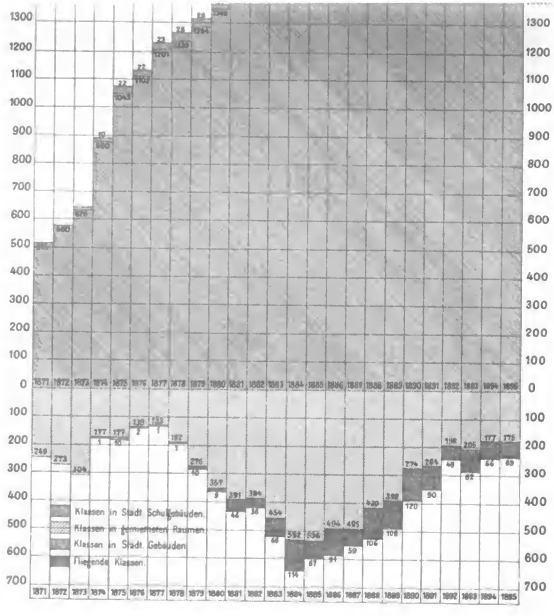

Digitized by Google

Die folgende Tabelle giebt Aufschluß über Zahl und Lage der seit 1889 neu eröffneten Schulen im Einzelnen:

Eröffnet im Jahr	Nummer und Lage der Schulen bei der Eröffnung	Die Schule befindet sich seit	in Miethslokalitäten	im eigenen Schulhaus
1889	178; Eberswalderstr. 10	1. 4. 89	—	Eberswalderstr. 10.
	179; Albrechtstr. 16	1. 10. 89	—	Albrechtstr. 16.
	180; Kommunikation am Neuen Thor 9/11	1. 10. 89	—	Kommunikation am Neuen Thor 9/11 (Hannoversche-straße).
	181; Königsbergerstr. 3	1. 4. 89	Königsbergerstr. 3	1. 10. 90 Gubenerstr. 51/2. 1. 10. 92 Dieselmeyerstr.
	182; Stephanstr. 60	1. 4. 89	Stephanstr. 60	1. 10. 94 Stephanstr. 26/26.
	183; Schulstr. 14/15	1. 10. 89	—	1. 10. 89 Schulstr. 14/15.
1890	185; Bremerstr. 13/17	1. 4. 90	—	1. 4. 93 Müllerstr. 158/59. Bremerstr. 13/17.
	184; Gräfestr. 85/88	1. 10. 90	—	Gräfestr. 85/88.
1891	186; Pflugstr. 12	1. 4. 91	—	Pflugstr. 12.
	187; Gerhardstr. 5	1. 4. 91	—	Gerhardstr. 5.
	188; Stephanstr. 3	1. 4. 91	—	Stephanstr. 3.
	189; Thurmstr. 18	1. 4. 91	Thurmstr. 18	1. 10. 94 Stephanstr. 25/26.
	190; Brunnenstr. 86	1. 4. 91	Brunnenstr. 86	1. 10. 95 Graunstr.
	191; Görlitzerstr. 51	1. 10. 91	—	Görlitzerstr. 51.
1892	192; Dieffenbachstr. 51	1. 4. 92	—	Dieffenbachstr. 51.
	193; Reichenbergerstr. 143	1. 4. 92	Reichenbergerstr. 143	1. 4. 94 Manteuffelstr. 7.
	194; Stettinerstr. 27	1. 4. 92	Stettinerstr. 27	1. 10. 92 Prinzen-Allee.
	195; Köpenickerstr. 5 Manteuffelstr. 7	1. 4. 92	Köpenickerstr. 5	1. 4. 94 Manteuffelstr. 7.
	197; Friedenstr. 108	1. 10. 92	Friedenstr. 108	1. 4. 94 Danzigerstr. 23.
1893	196; Müllerstr. 158/59	1. 4. 93	—	Müllerstr. 158/59.
	198; Brunnenstr. 76	1. 4. 93	Brunnenstr. 76	1. 10. 95 Graunstr.
	199; Beusselstr. 1	1. 7. 93	Beusselstr. 1	1. 10. 95 Alt Moabit 67/70. Gotzkowskystr.
	200; Weißenburgerstr. 36	1. 4. 93	Weißenburgerstr. 36	—
	201; Dieselmeyerstr.	1. 10. 93	—	1. 4. 97 Dieselmeyerstr. Gr. Frankfurterstraße 23.
1894	202; Pankstr. 3c	1. 4. 94	Pankstr. 3c	—
	203; Tilsterstr. 4/5	1. 7. 94	Frankfurter Allee 72	1. 4. 94 Tilsterstr. 4/5.
	204; Friedenstr. 108	1. 4. 94	Friedenstr. 108	1. 10. 96 Christburgerstr.
	205; Thurmstr. 18	1. 10. 94	Thurmstr. 18	1. 10. 95 Gotzkowskystr.
	206; Stromstr. 48	1. 10. 94	Stromstr. 48	1. 4. 96 Siemensstr. 52.
	207; Brunnenstr. 39	1. 4. 95	Brunnenstr. 39	1. 10. 96 Strelitzerstr. 41a 42.
	208; Stettinerstr. 27	1. 4. 95	Stettinerstr. 27	1. 4. 97 Prinzen-Allee 62/66.
	209; Schliemannstr. 37	1. 4. 95	Schliemannstr. 37	—

Digitized by Google

Eine graphische Darstellung der Zunahme der Klassenzahl, die auch s. Z. auf der Chicagoer Ausstellung besonderes Interesse erregte, lassen wir hier folgen.

Jahr der Eröffnung	Nummer der Schule und Lage des Grundstücks	Größe des Grundstücks qm	Aufgewendete Kosten für das Grundstück M.	Aufgewendete Kosten für den Bau M.	Das Gebäude enthält: Klassen-Zimmer	Lehrer-Wohnungen	Rektor-Wohnungen	Aula	Schulärzte-Wohnungen	Turnhallen
1889										
1/4.	19 166; Ruheplatzstr. 5/7	5 336	Aus Gem.-Besitz	286 745	20	2	1	1	1	
	21/24; Hinter der Garnisonkirche	3 936	690 000	490 172	36	2	1	1	1	
	117/78; Eberswalderstr. 10	5 666	Aus Gem.-Besitz	461 418	40	2	1	1	1	
	26/179; Albrechtstr. 16	4 780	502 005	398 149	36	2	1	1	1	
	146/180; Hannoverschestr. 20	4 790	440 000	412 540	36	2	1	1	1	
1890	37; Mariannen-Ufer 1a	3 594	275 000	277 385	25	1	1	1	1	
	4/5; Alte Jakobstr. 127	4 098	540 000	824 422	35	2	1	1	1	
	104/159; Olivaerstr.	4 990	Aus Gem.-Besitz	408 801	36	2	1	1	1	
	108/116; Hagelsbergerstr. 34	4 687	474 000	348 862	36	2	1	1	1	
	110/174; Schönhauser Allee 166a	4 498	193 844	411 910	36	2	1	1	1	
	172/185; Bremerstr. 13/17	5 073	Aus Gem.-Besitz	466 396	40	2	1	1	1	
	144/176-184; Gräfestr. 85/88	6 881	„ „ „	782 556	61	3	2	2	1	
1891	111/186; Pflugstr. 12	4 674	„ „ „	453 555	36	2	1	1	1	
	167/175; Puttbuserstr. 23	5 036	105 630	473 303	38	2	1	1	1	
	187; Gerhardtstr. 4 5	2 220	186 480	291 445	18	1	1	1	1	
	177/191; Görlitzerstr. 51	5 000	190 000	587 814	42	2	1	1	1	
1892	163/192; Tiefenbachstr. 51	4 978	Aus Gem.-Besitz	455 953	36	2	1	1	1	
	22/173; Pallasstr. 15	6 617	311 800	512 167	40	2	1	1	1	
	59/181; Dieselmenerstr.	5 382	Aus Gem.-Besitz	465 258	36	2	1	1	1	
	135/137; Friedenstr. 37	4 638	282 500	474 826	38	2	1	1	1	
	140/194; Prinzen-Allee 8	6 776	333 095	435 748	36	2	1	1	1	
1893	40; Gneisenaustr. 7	6 497	Aus Gem.-Besitz	238 075	50	3	2	2	1	
	39/183/196; Müllerstr. 158/59	7 302	„ „ „	762 087	61	3	2	2	1	
1894	162/197; Danzigerstr. 23	5 519	184 463	464 096	36	2	1	1	1	
	193/195; Manteuffelstr. 7	5 652	492 696	385 512	36	2	1	1	1	
	171; Kastanien-Allee 81	2 059	175 000	177 623	18	1	—	1	—	
	13; Elisabethkirchstr. 19/20	4 553	Aus Gem.-Besitz	255 727	18	1	1	1	—	
	168/182/189; Stephanstr. 27	7 311	533 820	687 302	55	3	2	2	1	
1895	Bis 1. April ist kein Neubau hinzugekommen.									

1896 kamen 5 Schulen neu hinzu: Nr. 207—211.

1897 kamen 2 Schulen, Nr. 212, 213, neu hinzu, dagegen ging Nr. 70 ein.

Wir wenden uns nun zu den Gehaltsverhältnissen des Lehrpersonals der städtischen Gemeindeschulen.

Die Gehälter der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen waren bis 31. März 1894 noch nach dem Prinzip des Durchschnittsgehalts geordnet, erhebliche Verbesserungen traten ein insofern, als vom 1. April 1889 das Durchschnittsgehalt der Lehrer um 90 M. erhöht wurde und am 1. April 1891 das der Rektoren um 226 M., das der Lehrer um 130 M. und das der Lehrerinnen um 100 M. Hiernach betrug

Digitized by Google

das Durchschnittsgehalt der Rektoren 3760 ℳ., das der Lehrer 2455 ℳ., das der Lehrerinnen 1562,5 ℳ. Auch die Miethsentschädigung derjenigen Rektoren, welche keine Amtswohnung haben, wurde von 600 auf 800 ℳ. erhöht. Auf Grund dieser Sätze waren im Anfang des Jahres 1893/94 die Stellen folgendermaßen abgestuft:

1. Rektoren.

65	Stellen	zu je	4160 ℳ.
66	=	= =	3760 =
65	=	= =	3360 =

2. Lehrer.

76	Stellen	zu je	3600 ℳ.
227	=	= =	3300 =
278	=	= =	3000 =
278	=	= =	2700 =
283	=	= =	2500 =
293	=	= =	2200 =
297	=	= =	1900 =
285	=	= =	1600 =
65	=	= =	1200 =

3. Lehrerinnen.

145	Stellen	zu je	1950 ℳ.
230	=	= =	1755 =
235	=	= =	1560 =
238	=	= =	1365 =
145	=	= =	1200 =

Hiermit schloß die Periode des Durchschnittsgehaltes ab; sie hat gewährt vom 1. Oktober 1871 bis 31. März 1894; in ihr ist das Durchschnittsgehalt allmählich gestiegen

für die Rektoren . .	von	2700	auf 3760 ℳ.
= = Lehrer . . .	=	1800	= 2455 =
= = Lehrerinnen .	=	1125	= 1562,5 =

Schon bald nach Beginn des Etatsjahres 1893,94 drang nun die Staatsregierung auf Dienstalterszulagen; in allen Verwaltungszweigen herrschte bei den Betheiligten dasselbe Verlangen. So wurde denn die Reform, welche zugleich mannigfache Erhöhungen in den Sätzen brachte, wenn auch nicht vor dem 1. April 1894 in allen Instanzen erledigt, so doch von diesem Termin ab datirt. In vielen Punkten war hiermit das spätere Gesetz vom 3. März 1897 im Voraus erfüllt. Gleichwohl sind die Verhandlungen über die Ausführung dieses Gesetzes auch z. Z. noch im Gange. Es empfiehlt sich daher, dieses Kapitel einem späteren Bericht vorzubehalten. Für jetzt erwähnen wir nur, daß die Abstufung der Lehrer-

Digitized by Google

gehälter, wie sie in der abgelaufenen Periode den Lebensverhältnissen der Lehrer angepaßt werden konnte, einen Nachklang in der Gehaltsordnung von 1894 gefunden hat, welche den Liebhabern einfacher Zahlenreihen unklar, den nach dem äußeren Schein des Maximalgehaltes Strebenden nicht repräsentativ genug vorkommt, ihrem Werthe nach aber von all denen dankbar empfunden wird, die sie durchlaufen.

Die wesentlichen Bestimmungen sind nämlich

1. für die Rektoren:

neben der Dienstwohnung (oder Miethsentschädigung von 800 ℳ.) und freiem Brennmaterial im Werthe von 90 ℳ.

Gehalt bis zur Vollendung des				6.	Dienstjahres	3400	ℳ.
"	"	"	"	" 12.	"	3800	"
"	nach der	"	" 12.	"		4200	";

2. für die Lehrer:

Anfangsgehalt (bis nach der 2. Prüfung)																	1200	ℳ.
nach	4	Jahren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1600	"
"	6	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1900	"
"	8	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2200	"
"	11	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2600	"
"	14	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2800	"
"	17	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3000	"
"	20	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3200	"
"	23	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3400	"
"	27	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3600	"
"	31	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3800	";

3. für die Lehrerinnen:

Anfangsgehalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1200	ℳ.
nach	3	Jahren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1400	"
"	6	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1500	"
"	9	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1700	"
"	12	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1800	"
"	15	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2000	"
"	18	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2200	".

Die auswärtige Dienstzeit (in Preußen bezw. Deutschland) soll voll angerechnet werden.

Diese für Preußen von der Staatsregierung und demnächst vom Gesetz verlangte Bestimmung macht also zwischen den Lehrern, deren Entwickelungsgang in der Zeit nach den Prüfungen doch vermöge der Art ihrer amtlichen Aufgaben sich sehr verschiedenartig gestaltet, keinen Unterschied; sie wird den Uebergang der Lehrer in größere Städte sehr erschweren.

Digitized by Google

Die §§. 1—3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889 (Volksschullasten-Gesetz) sind durch das Gesetz vom 3. März 1897 aufgehoben. In dem kurzen Zeitraum ihres Bestehens haben sie hauptsächlich auf die Gehaltsordnung des Jahres 1894 fördernd eingewirkt.

Die Lücke, welche ihr unerwarteter Fortfall gelassen hat, erhellt deutlich aus den folgenden Daten: im Winter 1893/94 erhielt die Stadt Berlin nach den genannten Gesetzen seitens des Staates:

für 201 Rektoren à 500 *M.*	100 500 *M.*
= 1966 Lehrerstellen à 300 *M.*	589 500 =
= 97 Hülfslehrer à 100 *M.*	9 700 =
= 1106 Lehrerinnenstellen à 150 *M.* . .	165 900 =
zusammen	865 600 *M.*

Statt dessen trat außer einem Zuschuß für 25 Stellen der Betrag von 2 v. H. der städtischen Einkommensteuer für Einkommen über 900 *M.* für 1897/98 d. h. 435 196 *M.* ein.

Eine besondere Sorge verursachte der Schulverwaltung die Stellung der technischen Lehrerinnen.

Bis zur Einführung des Turnunterrichtes für Mädchen, die sich seit dem Winter 1876/77 allmählich vollzogen hat, waren in jeder Schule so viel Handarbeitslehrerinnen beschäftigt, als die Schule Handarbeitsklassen hatte. Jede der genannten Lehrerinnen gab wöchentlich an 4 Wochentagen 2, zusammen also 8 Stunden und erhielt dafür eine jährliche Remuneration von 327 *M.* Jene 8 Stunden wurden nun in 6 Handarbeits- und 2 Turnstunden zerlegt; damit hörte die feste Lage der Stunden auf und war die Möglichkeit gegeben, befähigten technischen Lehrerinnen mehr Stunden zu übertragen. Die 6 Stunden mußten aber in einer Hand liegen. Daher wurden die technischen Lehrinnen so angenommen, daß sie 6 Stunden in der Woche für jährlich 288 *M.* gaben, und außerdem noch Ueberstunden, welche je nach den Umständen für ein Halbjahr übertragen und mit 1 *M.* honorirt wurden. Im Sommer 1892 waren 563 technische Lehrerinnen beschäftigt, welche wöchentlich 7432 Stunden, nämlich 5572 Stunden Handarbeit, 1642 Stunden Turnen und 218 Stunden Zeichnen gaben. Durchschnittlich kamen also 13 Stunden auf eine Lehrerin. Diese erhebliche Verbesserung gegen den früheren Zustand wurde seit Anfang des Etatsjahrs 1891/92 dadurch noch vermehrt, daß den technischen Lehrerinnen die ihnen durch den Lektionsplan übertragenen Stunden während des Halbjahres auch dann honorirt wurden, wenn sie innerhalb desselben erkrankten; die Stundenzahl blieb jedoch von Halbjahr zu Halbjahr schwankend. Diese Unsicherheit lag in den wechselnden Verhältnissen der Schulen. Verminderten sich die Klassen der Mittel- oder Oberstufe, so fielen technische Stunden fort. Hinzukommt, daß ein Theil dieser Stunden von wissenschaftlichen Lehrerinnen

Digitized by Google

zur Erfüllung ihrer Pflichtstundenzahl übernommen werden mußte. Endlich aber tritt noch die Schwierigkeit ein, daß mit zunehmendem Alter die Befähigung für den Turnunterricht abnimmt bezw. aufhört. Man half sich, indem man wenigstens einen Theil der technischen Lehrerinnen dadurch einigermaßen sicherte, daß man sie durch kündbaren Kontrakt mit 16 Stunden annahm. Die betreffenden Bestimmungen wurden im Anfang des Etatsjahres 1893/94 von den Stadtverordneten genehmigt; zu Ende des Jahres waren bereits 174 technische Lehrerinnen kontraktlich angenommen, während die Gesammtzahl auf 541 herabgegangen war. Immerhin war hiermit der erste Schritt gethan, um auch für technische Lehrerinnen eine Lebensstellung zu schaffen. Zur Folge hatte er den vielfach ausgesprochenen Wunsch, nun auch die Möglichkeit fester Anstellung eintreten zu lassen. Die hierüber begonnenen Verhandlungen schweben noch. Sie gehen parallel mit den Bemühungen, den Handarbeitsunterricht aus der Stufe individueller Unterweisung auf die eines von geeigneten Erklärungen begleiteten Klassenunterrichtes zu heben. Hierzu gehört einerseits der beständige Rath einer sachverständigen und im Unterricht geübten Frau, der durch die bereits beschlossene Anstellung einer Inspizientin des Handarbeitsunterrichtes gewonnen werden wird, und andererseits die weitere technische und didaktische Ausbildung der technischen Lehrerinnen selbst, für deren Aneignung sie in der That bereits bemüht sind. Auch ist ein Anfang mit Vorlesungen und Demonstrationen an der Webeschule gemacht, um die Kenntniß von der Herstellung der gebräuchlichen Gewebe zu vermitteln. Bei der Verfolgung solchen Weges zu gleichwerthiger Bildung wird allmählich auch die gleiche Stellung von den Fachlehrerinnen erreicht werden, wie von den wissenschaftlichen.

Die eben angegebenen Verbesserungen in den Besoldungsverhältnissen und die Verminderung der Klassenfrequenz haben natürlich die Kosten des Gemeindeschulwesens erhöht; die nachstehenden Zahlen, welche sich an die im Bericht für 1882/88 Theil III Seite 18 gegebenen anschließen, lassen dies deutlich erkennen:

Jahr	Ausgabe		Kosten für ein Kind
	überhaupt	mehr gegen das Vorjahr	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1889/90	8 102 582	413 941	47,65
1890/91	8 302 381	199 799	47,95
1891/92	8 901 693	599 312	50,62
1892/93	9 078 509	176 816	51,84
1893/94	9 298 304	219 795	52,38
1894/95	10 233 155	934 551	56,43

Aus den Zahlen der letzten Spalte folgt, daß die jährlichen Kosten für ein Schulkind in den Jahren 1889/95 von 47,65 ℳ. bis auf 56,43 ℳ. gestiegen sind. Dieser Kostensatz hängt wesentlich auch davon ab, wie die gleichmäßige Ver-

Digitized by Google

theilung der ganzen Schulbevölkerung auf die vorhandenen Schulen und Klassen gelingt. Nur wenig läßt sich darin ändern, wenn das Halbjahr begonnen hat, andererseits leidet die Sicherheit der Monate früher aufgestellten Berechnungen erheblich unter der großen Veränderlichkeit der Bevölkerung in einzelnen Stadtgegenden. In dieser Beziehung wie vor Allem in der regelmäßigen Durchführung des Schulzwanges ist die Behörde auf die Thätigkeit der Schulkommissionen angewiesen.

Das System der Schulkommissionen war am 1. Oktober 1892 bis zu 164, am 1. Oktober 1894 bis zu 168 Schulkommissionen entwickelt.

Das schnelle Wachsthum der Stadt hatte in dieser, wie in den entsprechenden Gemeindeinstitutionen die Wechselbeziehung zwischen der centralen Leitung und der Initiative der Spezialorgane gelockert und daher auch die Neigung zur Verwaltung solcher Ehrenämter gemindert; sowohl der Umfang der Geschäfte, als der Wunsch nach der Erhaltung einer die einzelnen Glieder des Gemeinwesens durchdringenden Selbstverwaltung ließen in der Schulverwaltung wie in der Armen- und Waisenverwaltung Pläne für entsprechende Organisationen entstehen. Sie sind in der Berichtszeit nicht zur Reife gediehen. Leider ist den Schulkommissionen im Jahre 1897, wie wir vorgreifend bemerken, ein Theil ihrer Bedeutung als Organe der Selbstverwaltung dadurch vorläufig entzogen, als das Strafverfahren wegen unentschuldigter Schulversäumnisse durch Reskript des Oberpräsidenten der Schuldeputation abgenommen und dem Polizeipräsidium bezw. den Gerichten übertragen ist. Auch in dieser Beziehung hört die Periode mit unfertigen Zuständen auf.

Wir wenden uns nunmehr zu dem eigentlichen Lehrplan der Gemeindeschulen bezw. zu den eingetretenen Abänderungen desselben.

Zuerst wurde die schon im vorigen Bericht (Theil III S. 19) erwähnte Einführung des Turnunterrichtes für die VI. Klassen vom 1. Oktober 1889 ab allmählich durchgeführt.

Ferner wurde ein Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht unter Mitwirkung des Propstes Dr. Jahnel berathen und im März 1890 von dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium genehmigt.

Der Geschichtsunterricht wurde vom 1. Oktober 1891 ab neu nach dem Lehrplan vom 7. Juli 1891 geordnet. Während er früher auf die Oberstufe beschränkt war, soll er nun in der Mittelstufe anfangen. Im Anschluß an die Betrachtung der Denkmäler werden in der IV. Klasse während der heimathkundlichen Stunden Züge aus dem Leben preußischer Herrscher und ihrer Gemahlinnen, sowie hervorragender deutscher Männer mitgetheilt.

In der III. Klasse werden der Geschichte zwei Stunden wöchentlich gewidmet und zwar sollen von der Regierung des großen Kurfürsten an Lebensbilder der Herrscher gegeben, die Zeit Friedrich des Großen, die Befreiungskriege und die Gründung des Deutschen Reiches aber ausführlicher behandelt werden.

Digitized by Google

Für die II. und I. Klasse sind gleichfalls zwei Stunden angesetzt; eine bestimmte Reihe Geschichtsbilder wird behandelt und dabei insbesondere die Verdienste der brandenburgisch-preußischen Herrscher um die Hebung des leiblichen und geistigen Wohles ihrer Unterthanen eingehend geschildert.

Dieser Plan erforderte, daß in der III. Knabenklasse zwei deutsche Stunden in Geschichtsstunden verwandelt wurden mit der Maßgabe, daß diese auch dem Lehrer des Deutschen übertragen werden, damit die Uebungen im schriftlichen Gebrauch der Muttersprache zur Wiedergabe kleiner Erzählungen aus der Geschichte verwendet werden können.

In der III. Mädchenklasse wurden zwei Handarbeitsstunden in geschichtliche verwandelt. Auch in der IV. Mädchenklasse wurde der Handarbeitsunterricht auf vier Stunden beschränkt, dafür aber die Klasse in ihnen auf zwei Lehrerinnen vertheilt.

Endlich wurde vom 1. Oktober 1892 ab über den geographischen Unterricht bestimmt, daß in der III. Klasse nach einer Einleitung und der physikalischen Geographie Deutschlands, abwechselnd in einem Halbjahr Preußen, in dem andern die übrigen deutschen Staaten behandelt werden sollten. Für die II. Klasse ist Europa (außer Deutschland), für die I. Klasse sind die übrigen Erdtheile bestimmt. Die Betrachtungen aus der mathematischen Geographie sind über die drei Klassen vertheilt und eine Wiederholung der Geographie Deutschlands in der I. Klasse ausdrücklich vorgeschrieben.

Diese Aenderungen des Lehrplans sind nicht die einzigen Fortschritte in dem inneren Leben der Gemeindeschulen. Die Hauptsorge ist immer auf die Vervollkommnung der Lehrweisen und die größere Sicherung der Erfolge gerichtet, welche Lehrer und Lehrerinnen erzielen. Hier wirken Schulinspektoren, Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen zusammen und nicht zuletzt die Autorität, welche sich die Schulen von längerer Dauer bei den Bewohnern ihres Gebietes erwerben. Diese Thätigkeit entzieht sich dem übersichtlichen Bericht, man wird aber die Schwierigkeit der Aufgabe ermessen, wenn man bedenkt, daß in der Berichtsperiode vom 1. Januar 1889 bis 31. März 1895, also in 6¼ Jahren, neu angestellt wurden: 60 Rektoren, 482 Lehrer, 377 Lehrerinnen.

Zudem hat es auch noch an Organisationsfragen nicht gefehlt. Einige, nicht gerade wesentliche Vorschläge über die Ordnung der Versetzungsprüfungen riefen im Sommer 1893 die Frage wach, ob nicht etwa die Zahl der aufsteigenden Klassen von 6 auf 8 zu vermehren sei, so daß auf jedes der acht Schuljahre auch eine Klasse käme.

Der Vorschlag erscheint auf den ersten Anblick sehr rationell und es sind Stimmen laut geworden, welche das sechsklassige Volksschulsystem für veraltet, und als Maßstab der Vollkommenheit die Zahl der Klassen erklären. Bei näherer Betrachtung löst aber die eine Frage eine ganze Reihe anderer aus. Wir lassen

Digitized by Google

die Kostenfrage bei Seite und auch die Schwierigkeit des Ueberganges. Aber wesentlich zu beachten ist die Stellung der Gemeindeschule im ganzen Schulsystem der Stadt. Wenn die Gemeindeschule den erziehenden Wechselverkehr der Kinder verschiedener Stände erstrebt, wenn sie in ihrem eigentlichen Lehrgang diejenigen, welche mit dem Ablauf des schulpflichtigen Alters auch ihr Schulleben beenden, vereinigt mit denen, welche sich für eine weitere Schulbildung vorbereiten, so darf die Pensenvertheilung nicht die normalen und in normalen Verhältnissen lebenden Kinder hindern, die ganze Lehraufgabe der Gemeindeschulen in 6 Jahren zu erfüllen. Nach der jetzigen Einrichtung erreichen die Kinder die 6 Stationen des Lehrplans in verschiedenen Zeiten, die glücklich gestellten und die eifrigen in 6 Jahren, die gesammten dagegen brauchen mehr Zeit. In einem Vierteljahrhundert hat die Gemeindeschule die Ausführbarkeit ihres Grundgedankens nachgewiesen und seit Gründung der Realschulen (höheren Bürgerschulen) außer Zweifel gestellt. Der Verwandlung der sechs Stationen in acht würde eine Trennung der Stände folgen. Schon tauchen Vorschläge auf, welche den gemeinsamen Unterbau auf 4 Jahre beschränken, dann aber die Trennung der Zöglinge eintreten lassen wollen in solche, welche nach weiteren 4 Jahren in das Erwerbsleben gehen und in solche, die eine höhere Schule besuchen sollen.

Damit hängt denn die Neigung zusammen, jenen in den letzten vier Schuljahren eine Orientirung über die Lebensverhältnisse in das spätere Leben mitzugeben (Volkswirthschaft, Gesetzeskunde, Haushaltungskunde), welche dem Kindesalter doch noch unverständlich ist. Diese Neigung war eine Zeit lang zurückgetreten, als die Fortbildungsschulen ihren Lauf begannen. Das, was an ihr berechtigt ist, muß eben in den Fortbildungsschulen zur Geltung kommen.

Nur in einem Punkt bedarf die jetzige Gemeindeschule u. E. eine Ergänzung und in diesem zeigt sie, daß ihr Lehrplan richtig gewirkt hat, und daß die Lehrer (männlich wie weiblich) an didaktischem Geschick zugenommen haben. Es finden sich mehr und mehr Knaben und Mädchen, welche mit 13 Jahren das bisherige Lehrziel erreicht haben, aber doch nur noch ein Jahr die Tagesschule besuchen können. Für diese soll gesorgt werden. Es ist daher von der Schuldeputation vorgeschlagen und vom Magistrat im Januar 1894 folgende Regel genehmigt worden:

> „Wo die Kinderzahl mehrere erste Klassen nöthig macht, und der Bildungszustand der Schüler es gestattet, sollen diese Klassen aufsteigend geordnet werden. Die ersten Klassen werden dann in IM und IO unterschieden."

Hiermit ist thatsächlich die Gemeindeschule siebenklassig; die Klassennamen aber sind einstweilen festgehalten, weil man die Bedingungen für die vorzeitige Schulentlassung, nämlich die Reife für die I. Klasse nicht ändern wollte.

Digitized by Google

In der Schulhygiene ist ein wesentlicher Fortschritt gemacht durch Herbeiführung von Badegelegenheit für die Gemeindeschüler.

Nach der Erbauung des Schulgebäudes für die 138./158. Schule in der Mühlenstraße 49/50, welches unmittelbar am rechten Spreeufer liegt, gelang es der Badeverwaltung, ein Flußbad vor dieser Schule und mit dem Eingang über den Schulhof herzustellen. Dies wird in der Schulzeit für die genannten Schulen und die ihnen benachbarten frei gehalten in der Weise, daß die Kinder in gewissen Turnstunden die Wahl haben zu baden oder zu turnen.

Wirksamer noch war die Herstellung warmer Regenbäder in den Schulgebäuden selbst. Der Vorgang hierfür war in Göttingen gemacht.

Regenbäder, im Kellergeschoß so gelegen, daß die Kinder von der Klasse aus zu ihnen gelangen können, ohne über den Hof zu gehen und für 15 bis 20 Brausen eingerichtet, werden während der Schulstunden benutzt.

Eine entsprechende Kinderzahl verläßt die Schulstunde für eine halbe Stunde und braust sich ab. Diese neue Belastung der Schule belohnt sich reichlich; die Reinlichkeit, die bessere Luft in den Klassen, die größere Frische der Kinder sind Vortheile, welche auf keine andere Weise erlangt werden können.

Eine Vorlage des Magistrats vom Februar 1886, in welcher für einige der bestehenden Schulen Einrichtung von Bädern beantragt wurde, fand damals nicht die Zustimmung der Stadtverordneten; nachdem aber eine größere Zahl von Städten des In- und Auslandes mit Schulbädern der genannten Art vorgegangen war, wurde ein neuer darauf abzielender Vorschlag für den Neubau der Schulen in der Stephanstraße Nr. 27 genehmigt. Seit dieser Zeit sind in den folgenden Neubauten die gleichen Einrichtungen getroffen und der Erfolg hat den gehegten Erwartungen voll entsprochen.

B. Städtische Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten, soweit solche der städtischen Schuldeputation unterstellt sind.*)

Die Unterweisung der Erwachsenen in Forbildungsschulen und gewerblichen Unterrichtsanstalten hat in der Berichtszeit mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Der Sonntagsunterricht wurde in Frage gestellt. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, bestimmte in der neuen Fassung des §. 120 in Bezug auf Fortbildungsschulen:

> „Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen."

*) Vergl. auch Abschnitt XI: Fachschulwesen, soweit solches der Gewerbedeputation unterstellt ist.

Digitized by Google

Dreifache Schule in

Doppel-Schul

mit Brause

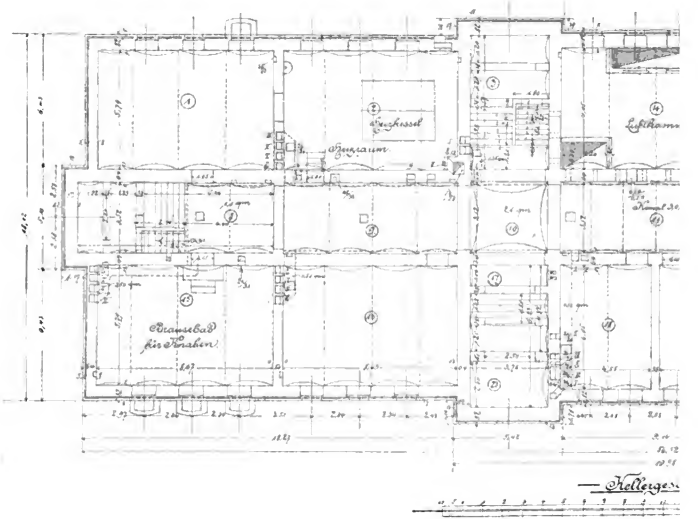

Digitized by Google

e an der Stephanstraße.

Schul-Gebäude

ausbädern.

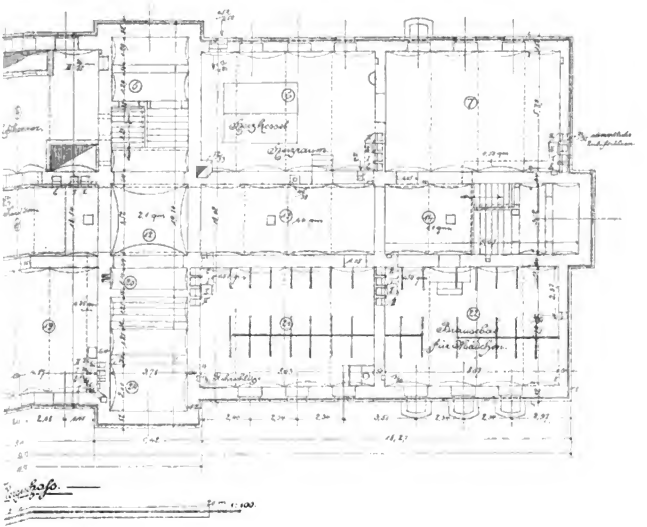

Digitized by Google

Diese Bestimmung trat am 1. Oktober 1894 in Kraft. In dem gegenwärtigen Stadium der Entwickelung unserer Gewerbsverhältnisse würde, wenn der Sonntagsunterricht auch für die fortgeschrittenen Lehrlinge und die Gehülfen beseitigt würde, als Folge sich ergeben, daß der gewerbliche Unterricht, ohne den ein intelligenter und des Faches kundiger Nachwuchs nicht entstehen kann, ausschließlich den Bevorzugten zu Theil würde, welche eine kürzere oder längere Zeit Tagesschulen besuchen können. Die Zahl der gut vorgebildeten Arbeiter würde abnehmen und der Gegensatz zwischen Arm und Reich verschärft werden.

Es lag nahe, den Evangelischen in dieser Beziehung den Vormittag für den Unterricht in analoger Weise freizumachen, wie dies durch die Frühmesse für die Katholiken geschieht, d. h. einen Hauptgottesdienst auf die Abendstunden zu legen. Ein Antrag der Stadt an das Königliche Konsistorium vom 25. November 1891 wurde unter dem 25. August 1892 abgelehnt; die vereinigten Kreissynoden hatten den Antrag der Synodalen Lic. Kreibig und Freiherrn von Soden, wodurch die Verlegung des Vormittagsgottesdienstes von 10 auf 11 Uhr abgelehnt wurde, mit der Begründung angenommen, „daß die von Freunden der Sonntagsheiligung stets und nicht aussichtslos erstrebte baldige Befreiung des Sonntags vom Fortbildungs- und Fachschulunterricht als wohl möglich erscheint".

Der Magistrat konnte den genannten Herren ein maßgebendes Urtheil über die Verhältnisse der Berliner Gewerbe nicht zugestehen; er richtete daher an die Innungen und die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft die beiden Fragen:

„1. entspricht die Behauptung der Herren Kreibig und Freiherrn von Soden den thatsächlichen Verhältnissen der hiesigen Gewerbe in dem Sinne, daß für den jetzt am Sonntage für Lehrlinge und Gehülfen stattfindenden Unterricht eine anderweitige, in Tagesstunden fallende Zeit freigegeben werden kann?

2. ist für diejenigen Gewerbe, für welche die Behauptung nur dahin verstanden werden kann, daß Hoffnung vorhanden sei, den Fortbildungs- und Fachschulunterricht überhaupt beseitigt zu sehen, von solcher Beseitigung ein ernster Nachtheil zu befürchten?"

Die eingelaufenen Antworten bestätigten mit wenig Ausnahmen (Steinmetzinnung), daß zur Zeit Tagesstunden außer am Sonntag für den in Rede stehenden Unterricht nicht zu erlangen seien, und daß die Beseitigung dieses Unterrichtes in der That dem Gewerbe zu erheblichem Schaden gereichen müßte.

Wir geben als Beispiel die motivirte Antwort der Drechsler-Innung vom 7. November 1897.*)

*) Einen Wohllöblichen Magistrat beehren wir uns im Verfolg der hochgeneigten Zuschrift vom 4. d. M. über die an uns gerichteten zwei Fragen ergebenst zu berichten:

Was die erste Frage betrifft, so ist es einfach unmöglich, den Sonntag vom Fach- oder Fortbildungsschulunterricht völlig zu befreien, weil einige Fächer, wie z. B. der Zeichenunterricht,

Digitized by Google

Der Magistrat versuchte nunmehr besondere Gottesdienste für Fortbildungsschulen in gewissen Kirchen zu erlangen. Hierzu gehörte zunächst die Zustimmung der zuständigen Gemeindekirchenräthe, dann aber nach §. 120 der Gewerbeordnung die Genehmigung der kirchlichen Behörden, d. h. für Berlin des Königlichen Konsistoriums.

Jene Zustimmung erhielt der Magistrat für die Klosterkirche und die Zeit von $12^1/_2$ bis $1^1/_2$ Uhr von dem Gemeindekirchenrath von St. Nicolai.

Die Genehmigung des Konsistoriums wurde unter dem 4. Mai 1893 nachgesucht.

Erst unter dem 18. Januar 1894 erfolgte eine Antwort und zwar eine ablehnende: „Abgesehen von anderen sich in der Sache geltend machenden erheblichen Bedenken,

der bei den meisten Gewerben einer der Hauptfaktoren ist, theils aus mangelnder Beleuchtung, hauptsächlich aber wegen der am Abend naturgemäß eintretenden Ermattung des Schülers, nicht auf einen Abend verlegt werden kann.

Andererseits ist es aber auch keinem Meister zuzumuthen, seine Lehrlinge Wochentags Vormittag in die Schule zu schicken, eine derartige Verfügung würde vielmehr nur die Meister veranlassen, sich möglichst ohne Lehrlinge zu behelfen resp. überhaupt keine Lehrlinge mehr anzunehmen.

Was die zweite Frage betrifft, so ist ein Beseitigen des Fach- und Fortbildungsunterrichtes erst recht nicht möglich, da bei der durch die Technik hervorgerufenen, immer größer werdenden Arbeitstheilung es auch dem strebsamsten jungen Mann unmöglich wäre, ohne Fachunterricht seinen Beruf gründlich kennen zu lernen und sich die genügende Ausbildung anzueignen. Wollte man aber Wochentags Tageskurse einführen, wie z. B. in den höheren Webeschulen u. s. w., so würde man dadurch nur den bemittelteren Klassen Gelegenheit geben, sich weiter auszubilden, während der gewöhnliche Handwerker zum einfachen Arbeiter herabsinken würde, auch wenn man durch Stipendien einigen Wenigen gestatten würde, die Tageskurse zu besuchen.

Was nun schließlich die Kirche anbetrifft, so ist doch zu bemerken, daß die Fach- und Fortbildungsschule von den jungen Leuten nur höchstens 3 und nur in Ausnahmefällen 4 Jahre benutzt werden, daß die hohen Feiertage ebenso wie mehrere Feriensonntage (etwa sechs) auch in diesen Schulen völlig frei sind und daß schließlich auch die Nachmittags- resp. Abendgottesdienste in ihrer jetzigen Gestalt in diesen 2—3 Jahren zur Erbauung genügen. Außerdem ist auch zu bedenken, daß man durch eine völlige Freigabe des Sonntags allerdings diesen 14—17jährigen jungen Leuten Zeit zum Kirchenbesuch, aber auch Gelegenheit zum Bummeln und Umhertreiben geben würde, daß also die gute Absicht bei diesen Altersstufen die gegentheilige Wirkung hervorrufen dürfte.

Was endlich der Sonntag als Erholungstag betrifft, so sind, wie erwähnt, 9 Feiertage und etwa 6 Feriensonntage, im Ganzen jährlich 15 Tage, auch für die Fortbildungsschüler völlig frei, außerdem sind aber auch Lehrjahre keine Herrenjahre, und wehe den jungen Leuten, wo es solche sind.

Wir hoffen daher, daß aus den angeführten Gründen bezüglich der Sonntagsruhe, so sehr wir auch sonst für dieselbe eintreten, den Fachschulen ein Ausnahmegesetz eingeräumt wird, im Interesse der heranwachsenden Jugend, im Interesse des gesammten deutschen Handwerks.

Gleichzeitig knüpfen wir hieran bei dieser Gelegenheit die Bitte, da, wo solche Fachschulen noch nicht bestehen, wie z. B. für die 400 Lehrlinge der hiesigen Drechsler-Innung, doch möglichst bald solche einzurichten. Ein Erfolg wird nicht ausbleiben.

(gez.) J. H. Meyer,
Obermeister.

Digitized by Google

heißt es in derselben, würden wir als kirchliche Behörde nicht die Hand dazu bieten dürfen, durch eine wesentlich formelle und künstlich gestaltete Einrichtung gedachter Art die Erfüllung des prinzipiell richtigen und sich mithin in kirchlichen Kreisen geltend machenden berechtigten Wunsches zu erschweren, welcher dahin geht, überhaupt den Fortbildungsunterricht von den Sonntagen zu entfernen." Eine Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrath vom 17. Februar 1894 blieb zunächst ohne Antwort.

Da der entscheidende Termin, 1. Oktober 1894, heranrückte, berichtete der Magistrat unter dem 19. Mai 1894 an den Minister für Handel und Gewerbe, daß

1. der Magistrat auf die Einrichtung besonderer Gottesdienste für evangelische Fortbildungsschüler verzichten müsse, und
2. die Fortbildungsschulen am Sonntag Vormittag um $9^3/_4$ Uhr schließen, bezw. den Sonntagsunterricht überhaupt in diesen Schulen vermeiden werde;
3. dagegen die Fachschulen als gewerbliche Unterrichtsanstalten nicht als vom §. 120 betroffen erachte, so daß in diesen, die dann vom eigentlichen Fortbildungsunterricht völlig befreit werden würden, die Unterrichtszeit nicht geändert zu werden brauche;
4. endlich aber würde sich die Nothwendigkeit ergeben, Kurse einzurichten, welche ausschließlich für Personen über 18 Jahr bestimmt sind, z. B. für Schornsteinfegergehülfen. Diese Kurse fallen überhaupt nicht unter den §. 120.

Endlich trat eine versöhnliche Wendung ein. Der Oberkirchenrath theilte dem Magistrat unter dem 30. Mai 1894 auf die Vorstellung vom 17. Februar mit, daß er das Konsistorium beauftragt habe, den Gegenstand bei der bevorstehenden Versammlung der vereinigten Berliner Kreissynoden zur Berathung auf die Tagesordnung zu bringen.

Diese beschlossen denn auch wie folgt:

„Die vereinigten Kreissynoden sprechen dem Königlichen Konsistorium für seine Stellungnahme gegenüber dem Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen hiesiger Stadt, durch welche die Würde der Kirche und das Interesse der Sonntagsheiligung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalsynode und Provinzialsynode gewahrt sind, ehrerbietigen Dank aus.

Sie beharren im Prinzip bei dem in ihrem Beschluß vom 1. Juni 1892 zum Ausdruck gebrachten Wunsch, daß der Sonntag vom Fortbildungsunterricht befreit bleibe.

Für den Fall jedoch, daß für den Zeichen- und Modellirunterricht in gedachten Schulen die Sonntagsvormittagsstunden zur Zeit nachweisbar noch nicht gänzlich entbehrt werden können, geben sie dem Kirchenregiment

Digitized by Google

anheim, für die Theilnahme an diesem Unterricht eine Morgenandacht als einen für sie bestimmten besonderen Gottesdienst im Sinne des §. 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung zu genehmigen, auf deren Besuch seitens der Schüler mit allen zulässigen Mitteln hinzuwirken wäre; soweit und so lange jedoch solche Schulandachten bei willigem und ernstem Entgegenkommen aller betheiligten Instanzen nicht ermöglicht werden können, Frühgottesdienst als provisorische Einrichtung zuzulassen."

Mittlerweile hatten auch am 9. Juni Berathungen zwischen den Kommissaren des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, des Oberkirchenrathes, des Konsistoriums und des Magistrats stattgefunden, welche einen Ausgleich zwischen den Anforderungen der kirchlichen Behörden und den Bedürfnissen des gewerblichen Unterrichtes herbeiführen sollten. Ein formulirtes Resultat ergab sich zwar nicht; der Magistrat entnahm aber aus diesen Verhandlungen und dem obigen Beschluß der Kreissynoden, daß folgender Vorschlag zum Ziel führen würde:

1. den Sonntagsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen auf Zeichnen, Modelliren und solche praktische Uebungen zu beschränken, welche wie das Weben, Vergolden u. s. w. den intelligenten Handwerksbetrieb fördern;
2. den Sonntagsunterricht auf die Stunden von 9 bis 1 Uhr zu legen.

Hiermit wäre, wofern die kirchlichen Behörden Frühgottesdienste gestatten, die Frage gelöst; wenn nicht, bliebe die Trennung zwischen Fortbildungsschulen, welche dem §. 120 unterliegen, und Fachschulen, welche davon nicht betroffen werden, übrig.

Auf den betreffenden Bericht vom 25. August 1894 erging dann endlich ein Erlaß des Herrn Handelsministers vom 7. September 1894, durch welchen die Verhältnisse seit dem 1. Oktober 1894 so geordnet sind, wie sie bis jetzt bestehen. Gottesdienste in den Schulen oder Kirchen waren vor dem 1. Oktober 1894 nicht zu ermöglichen, sie sind auch erst seit Michaelis 1895 an einzelnen Stellen ins Leben getreten und machen dort die Zeit von 9 bis 1 Uhr am Sonntag Vormittag frei. Der Unterricht ist aber zu beschränken auf Zeichnen, Modelliren und sonstige praktische Uebungen, welche Tageslicht erfordern. So lange ein Gottesdienst nicht stattfindet, hat die Fortbildungsschule auf die Stunden von $9^3/_4$ bis $11^3/_4$ Uhr zu verzichten. Auch für die gewerblichen Unterrichtsanstalten sollen die Stunden von 9 bis 1 Uhr festgehalten werden, damit die Einrichtung von Schulandachten oder Frühgottesdiensten für die angehenden Gewerbetreibenden vorbereitet wird.

Der Erlaß fordert außerdem, daß in den Fachschulen und Handwerkerschulen am Sonntag auch der Unterricht, welcher als Fortbildungsunterricht angesprochen werden kann, wie das Freihandzeichnen nach Wandtafeln, das sogenannte Körperzeichnen und das Zeichnen nach ornamentalen Gipsabgüssen, sowie das Linear-

Digitized by Google

zeichen und das geometrische Darstellen von Körpern den Beschränkungen des §. 120 unterliegt. Gerade diese Bestimmung hat zuerst einen Rückgang im Besuch der Handwerkerschulen zur Folge gehabt; immerhin aber ist ein Zustand eingetreten, bei welchem die Interessen der evangelischen Kirche und der Gewerbe einen Ausgleich gefunden haben, und der damalige Handelsminister Freiherr v. Berlepsch konnte in den Verhandlungen der ständigen Kommission für das gewerbliche Unterrichtswesen vom Januar 1896 erklären, daß in Berlin die Sache in einer alle Bedürfnisse befriedigenden Weise geregelt worden sei. Viel trug hierzu die Einrichtung des Gewerbesaales und der Tischlerschule bei.

Der für Maschinenbauer, Schlosser, Kunstschmiede und Mechaniker bestimmte Gewerbesaal wurde Ostern 1892 eröffnet.*) Er vereinigte die bisher in den Fortbildungsschulen gehaltenen Fachzeichenkurse der genannten Gewerbetreibenden unter einem Direktor in der Weise, daß diese Kurse zwar an den bisherigen Stellen oder anderen diesen benachbarten Schulgebäuden abgehalten werden, auch in Bezug auf die äußeren Angelegenheiten den betreffenden Rektoren unterstellt bleiben, in Bezug auf den eigentlichen Unterricht aber von einem Fachmann geleitet werden.

Während der Direktor in ambulanter Thätigkeit die einzelnen Abtheilungen instruirt und die Einheit der Unterrichtsmethoden herstellt, entsteht für die Theilnehmer der Vortheil, daß die über die ganze Stadt zerstreuten Lokale kürzere Schulwege und die Möglichkeit der Benutzung von Aulen als Zeichensäle bieten. Die Theilnehmerzahl stieg denn auch von 948 im Januar 1893 auf 2022 im Winter 1897, wie wir vorgreifend bemerken.

In ähnlicher Weise wurden die Fachzeichenkurse für Tischler zu einer Tischlerschule unter einem Direktor (Winter 1894) vereinigt.

Als Namen diente hier die bis dahin in der Krausstraße unterhaltene Tischlerschule; über das Verhältniß der Tischlerinnung zu dieser Schule wird in dem Abschnitt über den gewerblichen Unterricht (siehe Abschnitt XII S. 176 dieses Bandes) berichtet.

Muthmaßlich wird der hier beschrittene Weg auch weiter zu verfolgen sein, und eine Fachschule für graphische Künste wäre zunächst ins Auge zu fassen.

Die Gesammtheit der Einrichtungen, welche theils in städtischer Verwaltung stehen, theils in Gemeinschaft mit dem Staat oder auch den Innungen oder anderen Vereinen unterhalten werden, oder endlich nur durch Hergabe von Geld oder Räumlichkeiten unterstützt werden, wird im Februar jedes Jahres in der „Uebersicht des Fortbildungs-Schulwesens der Stadt Berlin“ aufgeführt.

Es waren dies im Jahr 1889:

4 Fortbildungsanstalten,
10 Fortbildungsschulen,

*) Siehe auch Abschnitt XII S. 176 ff.

Digitized by Google

die Fortbildungsschule des Handwerkervereins,
" " für Taubstumme,
" " " Blinde,
" städtische Webeschule,
" Fachschule für Maurer und Zimmerer,
" " " Tischler,
" " " Schuhmacher,
" " " Maler (Innung),
" " " Barbiere und Friseure,
" " " Sattler,
" " " Glaser,
" " " Schornsteinfeger,
" " " Stellmacher,
" " " Buchdrucker,
" " " Maler (Vereinigung),
" " " Tapezierer,
" " " Bäcker (Germania),
" " " " (Concordia),
" " " Schmiede,
" " " Schneider,
" " " Perückenmacher,
" " " Korbmacher,
" " " Gastwirthe,
" " " Buchbinder,
" Handwerkerschule,
" Baugewerkschule.

Im Jahr 1895 hatte sich die Zahl der Fortbildungsanstalten vermehrt um eine, die der Fortbildungschulen um zwei, die der kaufmännischen Fortbildungsschulen um zwei; hinzugetreten waren ferner die Fachschulen für Gärtner, Töpfer, Konditoren, die 2. Handwerkerschule, der Gewerbesaal. Ausgeschieden war eine Fachschule für Bäcker (Concordia).

Gezählt wurden am Stichtage (2. Januar)

1889: 13 549 Theilnehmer, darunter 9 983 Lehrlinge,
1895: 19 721 " " 14 079 " .

Die Vortheile, welche die große Stadt dadurch bietet, daß sie die Angehörigen jedes Gewerbes zu Gruppen vereinigt, welche ihre Sachkenntniß in geeigneter Stufenfolge vermehren, während anderseits in großen Handwerkerschulen die fruchtbare Berührung verschiedener Gewerbe unter einander herbeigeführt wird, treten immer deutlicher hervor; in den Fortbildungsschulen aber werden die all-

Digitized by Google

gemein bildenden Fächer Deutsch und neuere Sprachen, Rechnen, Buchführung und Geometrie, Physik und Chemie, Zeichnen und Modelliren von jüngeren und älteren Personen je nach ihren Bedürfnissen und ihrem Bildungsgrad betrieben. Wo die erziehenden Instanzen, Eltern, Lehrherren, Prinzipale, einen Einfluß auf ihre Zöglinge ausüben wollen, stehen ihnen die unentgeltlichen Kurse und die Ueberwachung seitens der Schule zu Gebote; obligatorisch ist für die Schulverwaltung die Einrichtung so vieler Kurse, als begehrt werden. Dies System der nachschulpflichtigen Unterrichtsanstalten erweist sich von Jahr zu Jahr als wirksamer, und aus solcher Erfahrung heraus ist auch der Antrag, welcher im Jahr 1891 von einigen Stadtverordneten auf Erlaß eines Ortsstatuts zur Herbeiführung obligatorischer Fortbildungsschulen gestellt wurde, nach längerer Ausschußberathung schließlich im Juni 1893 abgelehnt worden.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen treten mehr und mehr in städtische Verwaltung. Im Februar 1889 waren 3 städtische Schulen (Friedenstraße, Hochstraße, Langestraße) vorhanden mit zusammen 836 Schülerinnen, im Februar 1895 dagegen 7 (nämlich außer den genannten noch folgende: Thurmstraße, Gubenerstraße, Culmstraße, Nannynstraße) mit zusammen 2711 Schülerinnen. Von Vereinen bezw. Kuratorien geleitet waren im Februar 1889 5 Schulen (Ackerstraße, am Tempelhofer Ufer [Victoria-Fortbildungsschule], Culmstraße, Augustastraße, Nannynstraße) mit zusammen 1280 Schülerinnen; im Februar 1895 noch 5, doch waren 2 (in der Culm- und Nannynstraße) in städtische Verwaltung getreten; neu eröffnet waren dafür die Schulen in der Alten Jakobstraße und in der Georgenstraße.

Im Allgemeinen lassen sich zwei Tendenzen in diesen Schulen erkennen. Es ist erstens für viele der Schülerinnen, die im Alter von 14 bis 17 Jahren stehen und noch im Hause der Eltern leben, eine den Verhältnissen entsprechende Form der Mittelschule, welche sich herausbildet. Den Forderungen der Gesundheit und des Sinnes für Häuslichkeit ist es angemessen, daß diese Mädchen nicht ausschließlich von der Schule in Anspruch genommen werden. Je nach den Neigungen und Lebenszielen wenden sie sich der kaufmännischen oder der technischen Bildung zu; fremde Sprachen, Buchführung, Stenographie und Schreibmaschine auf der einen, Zeichnen, Nähen, Wäschezuschneiden, Schneidern, Sticken auf der anderen Seite werden bevorzugt.

Für beide Richtungen wird der Unterricht im Deutschen betont; hinzu treten Gesang und Turnen. Für ältere Schülerinnen, auch Frauen, dient die Schule zweitens als Gewerbeschule. Beide Tendenzen wirken dahin, die Unterrichtszeit möglichst der Mitte des Tages näher zu rücken. Aber die Abendkurse behalten ihre Bedeutung für solche Mädchen, welche am Tage im eigentlichen Erwerbsleben thätig sind. Häufig ist es die Einförmigkeit der täglichen Obliegenheiten, des Bedienens von Maschinen, welche die Theilnehmerinnen treibt, am Abend in kunst-

Digitized by Google

reicheren Beschäftigungen oder in Kursen für Deutsch, Rechnen u. s. w. geistige Erquickung zu suchen.

Die Gesamtkosten des Fortbildungsschulwesens — ausgeschlossen den gewerblichen Unterricht — betrugen:

1889/90 . . . . . 196 074 ℳ,
darunter an Schulgeld . . . . . 27 801 „ ;

im Jahre 1894/95 stellten sich die entsprechenden Zahlen folgendermaßen:

Gesamtkosten . . . . . 282 711 ℳ,
darunter Schulgeld . . . . . 37 128 „ .

Die städtische Blindenanstalt.

Seit dem 1. April 1889 werden die drei Einrichtungen, welche der Blindenpflege dienen, die Schule, die Fortbildungsschule und die Beschäftigungsanstalt zusammengefaßt, unter dem Namen der städtischen Blindenanstalt und von der städtischen Schuldeputation verwaltet.

Zur ausschließlichen Benutzung wurde der Anstalt vom 1. April 1890 ab das bisherige Schulhaus der 4. Gemeindeschule, Alte Jakobstraße 112, überwiesen; sie erhielt damit die erforderlichen Klassenräume und Arbeitssäle, einen geräumigen Turnsaal und ein passendes Verkaufslokal, in welchem die von den Blinden gefertigten Arbeiten zum Verkauf gestellt werden; ferner befand sich in dem Gebäude auch eine Amtswohnung für den Direktor.

Die Besuchsziffer der eigentlichen Schule änderte sich in den Berichtsjahren 1889/90 bis 1894/95 nur wenig, da die Blindheit unter den Berliner Kindern zum Glück nur wenig verbreitet ist.

Es befanden sich in der städtischen Blindenschule:

im Jahre:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Knaben . . .	20	23	28	27	26	26
Mädchen . . .	25	24	26	28	26	25

Das Lehrpersonal bestand außer dem Direktor aus 1 ordentlichen Lehrer, 2 ordentlichen Lehrerinnen, 1 Hülfslehrerin und 1 Musiklehrer.

Die Frequenz der städtischen Fortbildungsschule für Blinde stellte sich wie folgt:

im Jahre:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Männliche . .	28	27	33	40	45	44
Weibliche . .	27	30	29	32	34	39

In der Fortbildungs- und Beschäftigungsanstalt zusammen befanden sich also überhaupt: Kinder und Erwachsene:

1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
100	104	116	127	131	134

Digitized by Google

Der Geschäftsbetrieb der Beschäftigungsanstalt erstreckte sich besonders auf Stuhlflechterei, Korbflechterei, Bürstenbinderei und weibliche Handarbeiten. In die Beschäftigungsanstalt werden solche erwachsene Blinden aufgenommen, welche selbstständig die in der Fortbildungsschule erlernte Handfertigkeit betreiben. Eine Trennung derselben von den Lehrlingen besteht zur Zeit noch nicht, da die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten nicht vorhanden sind; es erhalten übrigens nicht allein die Ausgebildeten ihre Arbeit gelöhnt, sondern auch die Lehrlinge, sobald die von ihnen gefertigten Arbeiten zum Verkauf gebracht werden können.

Die Einnahmen aus der Beschäftigungsanstalt flossen in den unter Kontrole des Vorstandes stehenden Betriebsfonds, welcher dafür die Lieferung des Materials u. s. w. besorgt und auch den Arbeitern ihren Verdienst sofort nach Fertigstellung der Arbeit auszahlt. Gezahlt wurden 1894/95 an Arbeitslöhnen an zusammen 73 Arbeiter 13 144 ℳ oder monatlich durchschnittlich 15 ℳ; im Vorjahr betrug der Durchschnittsverdienst 18,66 ℳ. Der geringere Verdienst ist theilweise der Herabsetzung der Löhne um 10 v. H. vom 1. April 1894 ab, theilweise dem geringeren Umsatz zuzuschreiben.

Der Erlös betrug 1894/95 für:

Stuhlflechterei	6 211 ℳ
Korbflechterei	4 443 „
Bürstenbinderei	15 209 „
Weibliche Handarbeiten	3 373 „
Druckerei von Blindenschriften .	2 419 „

Das Führen der blinden Schulkinder sowie der erwachsenen Mädchen der Fortbildungs- und Beschäftigungsabtheilung (die männlichen Blinden haben hierfür selbst Sorge zu tragen) durch Waisenmädchen ging stets ohne Unfall von Statten. Etwa 20 der Erwachsenen, die sich aus eigenen Mitteln keinen Führer halten konnten, empfingen aus der Abegg-Stiftung ein monatliches Führergeld.

Auch sonst bethätigte sich die Privatwohlthätigkeit vielfach im Interesse der Blinden; so bildete sich z. B. im Verein „Frauenwohl“ eine besondere „Blindengruppe“, die für die geistige und materielle Förderung der blinden Zöglinge nach Möglichkeit sorgte; u. A. wurden zum Weihnachtsfeste 1894 600 ℳ überwiesen, während der „Berliner Börsenkourier“ die Mittel aufbrachte, um 26 blinden Mädchen einen vierwöchentlichen Land- oder Seebadaufenthalt zu gewähren.

Der Unterricht für Taubstumme.

Für die Ausbildung taubstummer Kinder ist seitens der städtischen Behörden ebenfalls durch eine eigene Schule sowie eine Fortbildungsschule gesorgt, welche beide der städtischen Schuldeputation unterstellt sind.

Digitized by Google

Für den Unterricht taubstummer Kinder auf städtische Kosten gelten nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. März 1885 folgende Bestimmungen:

„Bildungsfähige taubstumme Kinder, welche in Berlin Unterstützungswohnsitz haben, werden auf Kosten der Stadt unterrichtet, wenn die zur Erziehung Verpflichteten dies beantragen und nachweisen, daß sie zur Zahlung eines Schulgeldes nicht im Stande sind."

Die taubstummen Kinder, denen freier Unterricht gewährt ist, werden von der städtischen Schuldeputation entweder in die städtische Taubstummenschule oder in die Königliche Taubstummenanstalt eingeschult; in letzterem Falle zahlt die Stadt für jedes Kind 96 ℳ. Schulgeld pro Jahr. Taubstumme Kinder auswärtiger Eltern zahlen jährlich 200 ℳ Schulgeld.

Die Markusstraße 49 befindliche städtische Taubstummenschule bezog ihre eigenen Räume im Oktober 1885. Unterrichtet wurden im Jahre 1894/95 in 15 Klassen 130 Kinder (70 Knaben, 60 Mädchen) durch den Direktor, 11 wissenschaftliche Lehrer, 3 wissenschaftliche Lehrerinnen und 1 technischen Lehrer. Die Frequenz der Schule war 1889/95 folgende:

im Jahre:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Knaben . . .	81	79	81	80	79	70
Mädchen . .	84	81	79	77	69	60

Die städtische Fortbildungsschule für Taubstumme, ebenfalls in der Markusstraße 49 befindlich, hatte in der Berichtszeit folgenden Besuch:

im Jahre:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
im Sommer .	35	43	44	58	49	52
= Winter . .	31	36	34	44	35	45

Zur Unterstützung taubstummer Zöglinge wurden dem Kuratorium jährlich größere Summen aus der Abegg-Stiftung zur Verfügung gestellt, so daß z. B. für 1894/95 je drei ehemaligen Schülern und Schülerinnen ein Lehr- und Kostgeld von 50 ℳ., zweien ein solches von 40 ℳ. und einer Schülerin 30 ℳ. gezahlt werden konnte.

C. Städtische Realschulen (Höhere Bürgerschulen).

Wie die Fortbildungsschulen und die gewerblichen Unterrichtsanstalten den mit der Volksschulbildung ausgerüsteten jungen Leuten die Wege zu weiterem Streben bahnen, auch wenn sie frühzeitig genöthigt sind, sich praktisch zu bethätigen, so sind die

höheren Bürgerschulen*), später Realschulen genannt,

dazu bestimmt, die Knaben, welche ein günstigeres Geschick noch längere Zeit im eigentlichen Schulleben zurückhält, für das höhere Gewerbeleben vorzubilden.

*) Siehe auch Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil III S. 26 ff.

Digitized by Google

V^TE HOEHERE BUERGER

Schu

Ost

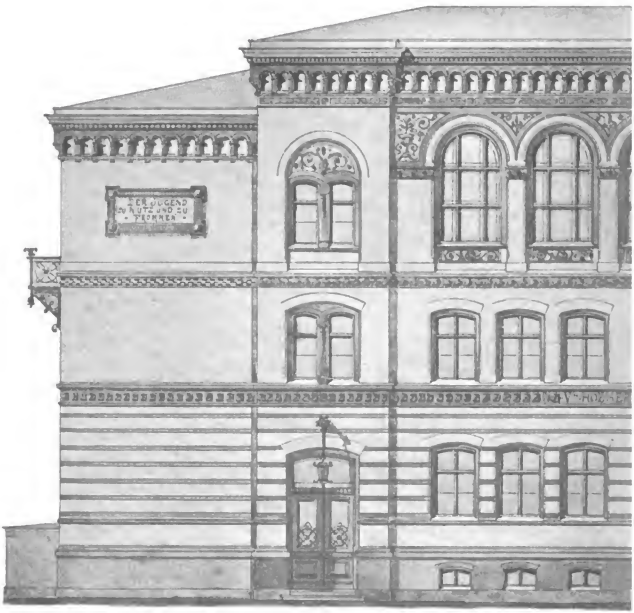

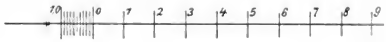

1

Digitized by Google

SCHULE - STEPHANSTR. N:2.

gebäude

Ansicht.

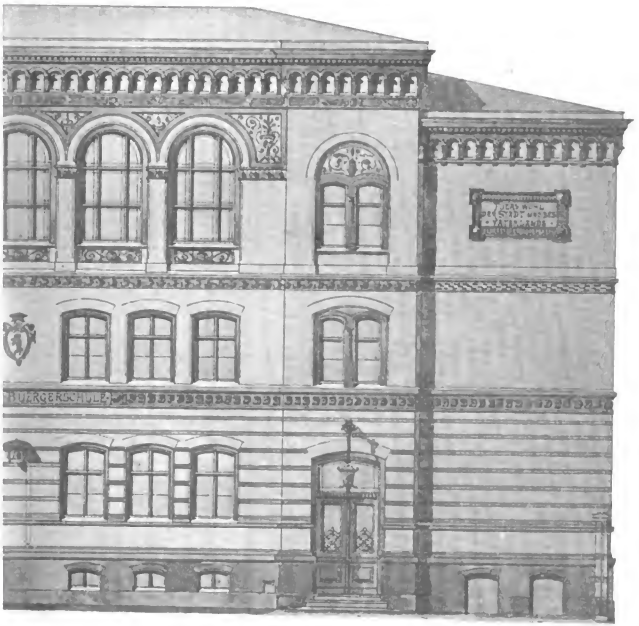

70 75 20 M.

100.

Digitized by Google

In Folge der Schulkonferenz vom Jahre 1890 ist diesen Anstalten der Name „Realschulen“ beigelegt; das vieldeutige Wort erhält seit dem 1. April 1892 seine Erklärung durch den Gegensatz zu den „Oberrealschulen“.

In der That füllen nunmehr Abiturienten der Realschulen die oberen Klassen der Oberrealschulen. Es ist auch ganz erwünscht, daß den wohlbefähigsten und lernbegierigen Knaben dieser Weg zu höherer Ausbildung geöffnet ist, aber die eigentliche Bestimmung dieser Schulform ist doch durch ihren alten Namen ausgedrückt.

Die städtischen Realschulen haben sich in der Berichtszeit stetig entwickelt; neu errichtet wurden die VI. im Oktober 1889, die VII. und VIII. im Oktober 1890, die IX. Ostern 1892, die X. Ostern 1893, die XI. Michaelis 1893 und die XII. Oktober 1895.

Eine Uebersicht über die Entwickelung der Berliner städtischen Realschulen giebt die folgende Tabelle:

Nummer	Lage der Schule	Zeit a) der Errichtung, b) der Uebersiedelung in die eigenen Gebäude	a) Anzahl der Klassen: b) Schülerfrequenz: 89/90	90/91	91/92	92/93	93/94	94/95	Baukosten der betreffenden Schule ℳ.
1	Alexandrinenstraße 5/6	a) Michaelis 84	10	12	12	12	12	12	271 627
		b) 1. IV. 87	478	451	494	506	480	478	
2	Weißenburgerstraße 4a.	a) Michaelis 86	10	13	13	13	13	12	321 581
		b) 1. VIII. 89	418	502	476	454	469	452	
3	Steglitzerstr. 8a.	a) Michaelis 87	8	12	12	12	12	12	310 441
		b) 1. X. 91	301	404	450	476	500	491	
4	Dieskauerstr.	a) Michaelis 87	8	12	12	12	12	13	318 144
		b) 1. IV. 92	314	396	467	481	478	493	
5	Stephanstr. 1/2	a) Michaelis 88	6	8	12	12	12	13	349 329
		b) 1. IV. 91	265	344	462	494	478	492	
6	Belle Alliancestraße 80	a) Michaelis 89	3	6	8	12	12	12	247 461
		b) 1. VIII. 92	130	263	330	376	394	397	
7	Mariannenstraße 47	a) Michaelis 90	—	3	6	10	12	13	229 532
		b) 1. X. 93	—	109	284	365	421	494	
8	Rheinsbergerstraße 4/5	a) Michaelis 90	—	3	6	9	12	12	322 883
		b) 1. IV. 93	—	137	279	325	333	337	
9	Badstraße 22	a) Ostern 92	—	—	—	5	7	10	314 896
		b) 1. IV. 94	—	—	—	152	203	280	
10	Auguststr. 21	a) Ostern 93	—	—	—	—	5	8	259 926
		b) 1. X. 95	—	—	—	—	233	326	
11	Boeckhstr. 9/10	a) Michaelis 93	—	—	—	—	5	7	321 841
		b) 1. X. 96	—	—	—	—	108	236	
12	Koppenstr. 96	a) Ostern 95	—	—	—	—	—	—	—
		b) 1. IV. 98	—	—	—	—	—	—	

Ueber die für diese Realschulen entstandenen Kosten in den 6 Jahren 1889/95 giebt die folgende Uebersicht Aufschluß:

Digitized by Google

Jahr	Einnahme überhaupt M.	Einnahme darunter Hebungen von den Schülern M.	Ausgabe überhaupt M.	somit städtischer Zuschuß M.
1889/90	124 590	123 720	263 165	138 575
1890/91	175 404	171 056	365 682	190 278
1891/92	226 746	224 340	466 539	239 793
1892/98	261 676	255 823	591 995	330 319
1893/94	295 788	287 353	635 297	339 509
1894/95	328 604	317 330	794 388	465 784
überhaupt: 1889/95	1 412 808	1 379 622	3 117 066	1 704 258

Nähere Angaben über die in den einzelnen Realschulen thätige Lehrerzahl, über die Schüler und deren Konfession in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 bietet die folgende Uebersicht:

Berliner städtische Realschulen.

Städtische Realschulen	Klassen	Lehrer wiss.	Lehrer techn.	Schülerzahl (1. Februar 1895) I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Konfession der Schüler (Ende 1894) evgl.	kath.	Diss.	jüd.	überh.
Nr. I.	12	19	3	59	77	87	99	96	59	417	11	6	42	476
„ II.	12	18	3	45	59	85	101	84	74	391	14	—	47	452
„ III.	12	17	5	50	64	84	104	102	86	437	22	—	28	487
„ IV.	13	23	1	48	54	65	149	100	72	427	12	3	48	894
„ V.	13	19	4	57	69	88	117	85	76	454	24	2	13	493
„ VI.	12	22	2	46	56	69	82	74	66	359	11	2	20	392
„ VII.	13	20	2	41	69	88	138	97	62	466	23	3	19	511
„ VIII.	12	17	4	30	50	60	96	66	35	278	9	—	52	339
„ IX.	10	14	3	11	46	66	86	56	25	277	9	1	1	288
„ X.	8	12	2	—	17	80	122	54	17	228	23	5	75	331
„ XI.	7	10	3	—	10	64	96	50	21	208	14	1	13	236
Ende 1894	124	191	32	—	—	—	—	—	—	3942	172	23	358	4495
Anfang 1895	—	—	—	387	571	836	1190	864	623	—	—	—	—	—
Ende 1893	114	164	46	—	—	—	—	—	—	3668	151	15	333	4102
Anfang 1894	—	—	—	369	503	731	1043	801	632	—	—	—	—	—
Ende 1892	97	132	40	—	—	—	—	—	—	3223	124	15	289	3651
Anfang 1893	—	—	—	269	483	675	914	739	547	—	—	—	—	—
Ende 1891	81	115	35	—	—	—	—	—	—	2823	100	9	302	3234
Anfang 1892	—	—	—	190	353	667	927	654	544	—	—	—	—	—
Ende 1890	69	104	30	—	—	—	—	—	—	2284	72	7	238	2601
Anfang 1891	—	—	—	132	276	467	701	546	492	—	—	—	—	—
Ende 1889	49	76	18	—	—	—	—	—	—	1672	58	6	171	1907
Anfang 1890	—	—	—	59	174	383	519	387	388	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Vte Höhere

Ste

1tes S

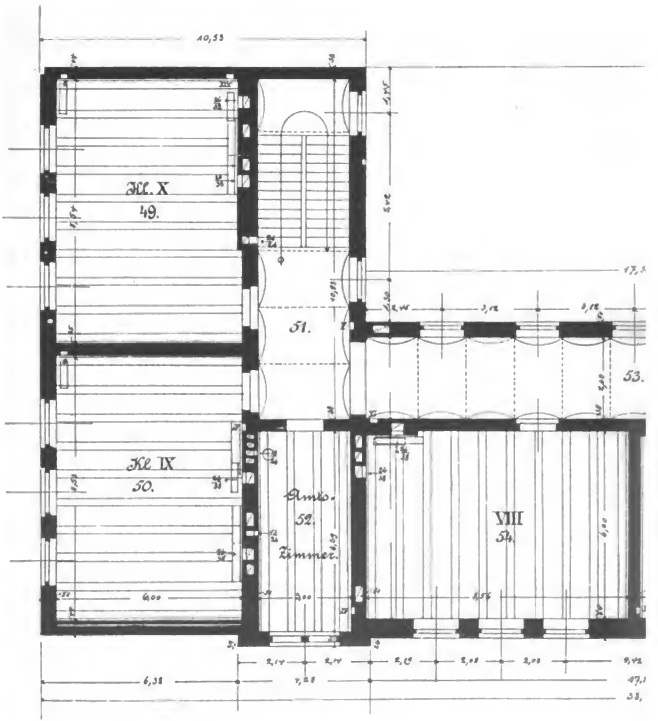

Digitized by Google

Bürger-Schule

phaw-Str. 2.

ockwerk.

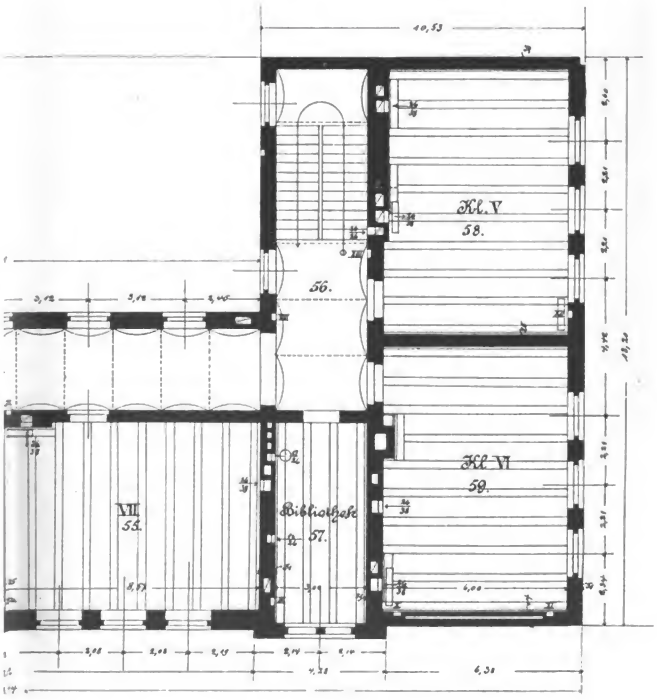

Digitized by Google

Wir schließen unseren Bericht über die städtischen Realschulen mit einigen Zahlen, die zwar etwas über den Zeitraum bis 1. April 1895 hinausgehen, aber zeigen, daß die städtischen Realschulen in der That für die Gemeindeschulen die Rolle der Selekta spielen. Ende 1895 waren nämlich von 1874 Realschülern aus den Gemeindeschulen hervorgegangen 2914 oder fast 60 Prozent, von höheren Lehranstalten und deren Vorschulen 1356, oder 27,8 Prozent, von Privatschulen 604 oder 12,4 Prozent; Ende 1896 befanden sich in den 12 städtischen Realschulen 5225 Schüler, von denen 3196 oder 61,1 Prozent aus Gemeindeschulen übernommen wurden, 1364 oder 26,3 Prozent aus höheren Lehranstalten und 665 oder 12,8 Prozent aus Privatschulen stammten.

D. Städtische Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen.*)

a) Aeußere Schulverhältnisse.

Zu den am 1. Januar 1889 bestehenden 20 städtischen höheren Schulen – 11 Gymnasien, 7 Realgymnasien, 2 Oberrealschulen — sind in der Berichtszeit 1889/95 keine neuen Anstalten hinzugetreten. Die jüngste der Anstalten, das Lessing-Gymnasium, mußte seiner natürlichen Entwicklung gemäß am 1. April 1889 seine Prima in zwei Abtheilungen zerlegen; das gleiche Bedürfniß stellte sich für das Sophien-Realgymnasium zu Ostern 1892, für das Friedrichs-Realgymnasium und die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule Ostern 1894, für die Luisenstädtische Oberrealschule Ostern 1895 heraus, während für das Luisenstädtische Realgymnasium die Nothwendigkeit, die Prima zu theilen, sich noch nicht ergeben hat.

Im Zusammenhang mit diesem Abschluß, der in der äußeren Entwickelung der städtischen höheren Lehranstalten eingetreten ist, steht es, daß hier nicht nur ein Stillstand, sondern sogar ein Rückgang in der Schülerzahl zu verzeichnen ist. Bis zum Geschäftsjahr 1887/88 war die Zahl der Schüler gestiegen und zwar einschl. der Vorschüler bis auf 13 983; sie fiel dann:

	Vorschüler	Schüler von Sexta—Prima
im Jahresdurchschnitt 1888/89 bis auf 13 922, darunter	3030	10 892
" " 1889/90 " " 13 799 "	3007	10 792
" " 1890/91 " " 13 524 "	2947	10 577
" " 1891/92 " " 13 254 "	2916	10 338
" " 1892/93 " " 13 108 "	2881	10 227
" " 1893/94 " " 13 029 "	2868	10 161
" " 1894/95 " " 12 898 "	2821	10 077

*) Siehe auch Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil III S. 30.

Digitized by Google

Die Abnahme betrug also gegen das Vorjahr:

für 1888/89 . . .	61	für 1892/93 . . .	146
= 1889/90 . . .	123	= 1893/94 . . .	79
= 1890/91 . . .	275	= 1894/95 . . .	131
= 1891/92 . . .	270		

Für 1895/96 hat, wie wir vorgreifend bemerken, eine weitere Abnahme um 334 stattgefunden, so daß sich die Schülerzahl für dieses Jahr auf nur 12 564 stellte; für 1896/97 ging die Gesammtzahl bis auf 12 360, d. h. weiter um 204 herab.

Die Frequenz, Klassenzahl und die Schulgeldeinnahme der verschiedenen Anstalten für den Anfang bezw. das Ende unserer Berichtszeit erhellt aus nachfolgender Uebersicht:

Bezeichnung der Lehranstalt	1889/90			1894/95		
	Klassenzahl	Schülerzahl	Schulgeld-Einnahme ℳ.	Klassenzahl	Schülerzahl	Schulgeld-Einnahme ℳ.
a) Gymnasien:						
Berlinisches	15	555	47 375	15	504	40 875
Friedrich-Werderisches .	18	613	57 725	18	496	46 421
Köllnisches	18	684	61 162	18	583	53 800
Luisenstädtisches . . .	18	704	63 563	18	703	64 450
Sophien-	18	628	57 850	18	606	55 187
Friedrichs-	18	719	64 025	18	658	59 125
Askanisches	18	818	74 625	18	765	69 875
Humboldt-	18	699	60 975	18	518	44 450
Leibniz-	18	658	59 825	18	587	53 550
Königstädtisches . . .	18	655	59 725	18	593	53 717
Lessing-	18	622	54 900	18	606	55 222
Ueberhaupt Gymnasien	195	7 355	—	195	6 619	—
b) Realgymnasien:						
Königstädtisches . . .	19	802	70 950	19	762	69 088
Dorotheenstädtisches .	18	800	72 160	18	699	63 100
Luisenstädtisches . . .	19	752	70 450	19	676	63 325
Andreas-	18	812	71 433	18	761	67 812
Sophien-	18	659	58 475	18	698	61 150
Friedrichs-	18	562	51 400	18	617	55 000
Falk-	18	852	78 588	18	857	79 925
Ueberhaupt Realgymnasien	128	5 239	—	128	5 070	—
c) Oberrealschulen:						
Friedrich-Werderische	15	523	47 650	15	507	44 012
Luisenstädtische . . .	18	682	61 863	18	702	65 025
Ueberhaupt Oberrealschulen	33	1 205	—	33	1 209	—
Zusammen . .	356	13 799	1 244 718	356	12 898	1 164 608

Digitized by Google

Die am stärksten besuchte Anstalt war in der ganzen Berichtszeit das Falk-Realgymnasium, dagegen wies die geringste Schülerzahl bis zum Jahr 1891/92 das Friedrichs-Realgymnasium und seit 1892/93 das Friedrich-Werdersche Gymnasium auf.

Während die Schülerzahl an sich von Jahr zu Jahr gesunken ist, ist die Zahl solcher Schüler, deren Eltern ihren Wohnsitz nicht in Berlin haben, seit dem Jahr 1888/89 von 931 bis auf 1161 im Jahr 1894/95 angewachsen. Da es sich hier meist um Schüler handelt, die in den Vororten von Berlin wohnen, geben diese Zahlen im Kleinen gewissermaßen ein Bild von der Entwickelung der Berliner Vorortsgemeinden. Fragt man nach den Ursachen für die fortgesetzte Abnahme der Schüler dieser Kategorie, so findet sie zum größten Theil ihre Erklärung in der Zunahme der städtischen Realschulen, denen, zumal in einer Zeit wie in der heutigen (bis 1895), wo ein Niedergang der Erwerbsverhältnisse vielfach unverkennbar ist, schon des geringeren Schulgeldes wegen viele Eltern den Vorzug geben werden. Der Rückgang in der Schülerzahl, namentlich 1895/96 um 334, spricht deutlich dafür, von wie hoher Bedeutung die Höhe des Schulgeldes ist; denn dieser so starke Rückgang dürfte wenigstens zum Theil darauf zurückzuführen sein, daß am 1. April 1895 an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, nach dem Vorgange des Staates, das Schulgeld von 100 auf 130 ℳ jährlich erhöht wurde, während man für die Realschulen (höheren Bürgerschulen) den bisherigen Satz von 80 ℳ. jährlich beibehalten hat. Es erscheint übrigens nicht unwahrscheinlich, daß die Zahl jener Schüler noch weiter sinken wird. Der Einfluß der Realschulen (höheren Bürgerschulen) auf die Abnahme der Gymnasialschulen wird auch noch durch die Betrachtung der folgenden Tabelle veranschaulicht:

Schülerzahl aller 20 Anstalten:

im Vierteljahr		in den Klassen: O. I. und U. I.	O. II.	U. II.		O. III.		U. III.		IV.		V.		VI.		überhaupt
				Cst.	Mich.	Cst.	Mich.	Cst.	Mich.	Cst.	Mich.	Cst.	Mich.	Cst.	Mich.	
Januar/März	1889	693	526	596	545	643	644	780	807	934	866	996	904	987	904	10 825
" "	1895	884	703	669	511	691	572	762	632	857	675	811	652	821	799	10 039
1895 mehr		191	177	73	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 489
1895 weniger		—	—	—	34	—	72	18	175	77	191	185	252	166	105	— 1 275
																Somit überhaupt weniger . . . 786

Ein bemerkenswerthes Ergebniß ist, daß die Schüler sich nur in den Klassen von Unter-Sekunda bis Sexta, also in den mittleren und unteren Klassen vermindert haben, daß dagegen ihre Zahl in den Primen und in der Ober-Sekunda bedeutend gestiegen ist. Es durchläuft mithin jetzt ein weit größerer Theil der

Digitized by Google

Schüler die ganze höhere Lehranstalt als früher; daraus läßt sich schließen, daß viele Schüler, die ehedem auf die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen von vornherein in der Absicht gebracht wurden, sie mit der Reife für Ober-Sekunda (einjähriger Dienst) zu verlassen, dies jetzt nicht mehr thun, sondern die Realschulen aufsuchen, welche ebenfalls die Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. gewähren. Die Tabelle lehrt aber auch noch ein Anderes: Da die Zahl der Schüler in den oberen Klassen nicht nur auf der früheren Höhe geblieben, sondern darüber hinaus gewachsen ist, so scheint sich das Bedürfniß nach einer höheren Bildung, als sie der Besuch bis zur Abschlußprüfung der Unter-Sekunda gewährt, in unserer Stadt vermehrt zu haben.

Beschränkt sich diese Erscheinung nicht nur auf die Stadt Berlin, so wird der Andrang zu den Studien, den die Staatsbehörden wegen der Ueberfüllung der gelehrten Berufe einzudämmen suchen, in den letzten Jahren kaum nennenswerth nachgelassen haben.*)

Die erheblichste Zunahme der Schülerzahl in den beiden oberen Klassen weisen die beiden Oberrealschulen auf, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergiebt:

Name der Oberrealschule	Zahl der in Prima und Ober-Sekunda befindlichen Schüler						
	Januar März 1889	Januar März 1890	Januar März 1891	Januar März 1892	Januar März 1893	Januar März 1894	Januar März 1895
Friedrich-Werdersche	14	14	11	23	42	61	79
Luisenstädtische . .	21	22	19	26	37	38	57

Ein Theil dieser Zunahme in den oberen Klassen stammt von den Realschulen, deren Abiturienten naturgemäß auf den beiden städtischen Oberrealschulen als den lateinlosen, neunklassigen höheren Lehranstalten ihre weitere Ausbildung suchen, nachdem sie das Ziel der Realschulen erreicht haben. Den bei weitem größten Einfluß auf die Zunahme der Schülerzahl in den oberen Klassen der Oberrealschulen hat aber die ganz außerordentliche Erweiterung der Berechtigungen geübt, welche den Abiturienten dieser Anstalten durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1891 gewährt wurde. Denn während bis dahin das Maß dieser

*) Nach Prof. W. Lexis in Göttingen in seiner Schrift: „Die deutschen Universitäten", bearbeitet für die Ausstellung in Chicago, stellte sich die Zahl der immatrikulirten Studenten aller deutschen Universitäten:

für den Jahresdurchschnitt für 1886/91 auf	28 861 auf 599,5
„ 1891/92 „	27 904 „ 564,5
„ 1892 „	28 293 „ 572
„ 1892/93 „	22 718 „ 560

Digitized by Google

Berechtigungen und damit die Zahl der Primaner fast bis auf nichts zusammengeschmolzen war, wurden durch diesen Erlaß die Berechtigungen dahin erweitert, daß die Reifezeugnisse der Oberrealschulen als Erweise zureichender Schulbildung anerkennt werden sollten:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen;
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Baumgenieur- und Maschinenbaufach;
3. für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Kgl. Forst-Verwaltungsdienst;
4. für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist.

Die Wirkung dieser Erweiterung der Berechtigungen war fast eine sofort in die Augen springende. Schon im nächsten Vierteljahr hatte sich die Schülerzahl der beiden oberen Klassen in der Friedrich-Werderschen Oberrealschule verdoppelt, in der Luisenstädtischen fast um die Hälfte vermehrt.

Daß hierbei die Friedrich-Werdersche Oberrealschule die Schwesteranstalt überflügelt hat, erklärt sich einfach aus der günstigen Lage der ersteren im Mittelpunkt der Stadt, während die letztere, die sich im Süden der Stadt befindet, viel weniger für die Aufnahme von Realschülern in Betracht kommt.

Wenden wir uns nunmehr zu den konfessionellen Verhältnissen unserer höheren Schulen, so ergiebt sich für die Jahre 1888/89 und 1894/95 Folgendes:

Konfession	1888/89		1894/95	
	Schülerzahl	Prozent aller	Schülerzahl	Prozent aller
Evangelisch	10 805	77,61	9 558	74,10
Katholisch	399	2,87	441	3,42
Jüdisch	2 670	19,18	2 865	22,21
Andersgläubig . . .	48	0,34	34	0,27
Zusammen	13 922	100,00	12 898	100,00

Es hat also eine Zunahme der katholischen und besonders der jüdischen Schüler, dagegen eine Verminderung der protestantischen Schüler stattgefunden.

Dem entsprechend ist eine Vermehrung des Religions-Unterrichts für nicht evangelische Schüler eingetreten, wobei jedoch, namentlich was die katholischen Schüler betrifft, auch die Begründung neuer Realschulen von erheblichem Einfluß gewesen ist. Es mußte in Folge dessen für die katholischen Schüler der westlichen Anstalten im Falk-Realgymnasium 1890, für die der östlichen Anstalten im

Digitized by Google

Andreas-Realgymnasium 1893 Religionsunterricht neu eingerichtet werden. Eine Vermehrung der Abtheilungen für katholischen Religionsunterricht fand am 1. April 1894 beim Sophien-Realgymnasium statt, am 1. Oktober 1894 am Friedrichs-Gymnasium und Andreas-Realgymnasium. Bei der Bildung der neuen Abtheilungen an Sophien-Realgymnasium sind zum ersten Mal auch die Schüler der 1. Vorschulklasse zum Unterricht herangezogen worden, während bis dahin allgemein der Religions-Unterricht für die katholischen Schüler erst von Sexta an verbindlich war.

Die Ausdehnung des Unterrichtes auch auf Vorschulen geschah auf die Anregung einer Konferenz, die in März 1894 im Kultusministerium zwischen Vertretern des Staats und der Stadt abgehalten worden war.

Für die jüdischen Schüler des Königstädtischen Gymnasiums und des gleichnamigen Realgymnasiums wird bereits seit 1889 in beiden Anstalten besonderer Religionsunterricht ertheilt.

Wenngleich die Schülerzahl der zwanzig höheren Vollanstalten in der Berichtszeit beständig abgenommen hat, so haben trotzdem die Bemühungen nicht aufgehört, welche die Gemeindebehörden zur Errichtung neuer Anstalten in bestimmten Stadtgemeinden zu bewegen suchten. Diese Bestrebungen fallen zum Theil schon in die frühere Berichtszeit. Im Jahr 1888 hatte die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat ersucht wegen der Begründung von höheren Lehranstalten vor dem Halleschen- und dem Schönhauser Thor mit den staatlichen Behörden in Verbindung zu treten. In der Antwort auf die dieser Resolution entsprechende Eingabe des Magistrats führte der Minister der Unterrichtsangelegenheiten aus, daß auf die Ueberfüllung des Askanischen Gymnasiums, das in großem Umfang der Bevölkerung in der Halleschen und Tempelhofer Vorstadt diene, die Eröffnung des Prinz Heinrich-Gymnasiums (Grunewaldstraße) und der II. Realschule (Belle-Allianceſtraße) nicht ohne Wirkung bleiben werde, während für die Gegend vor dem Schönhauser Thor die Nothwendigkeit einer neuen Schule durch nichts erwiesen sei. Beide Anstalten — das Kgl. Gymnasium und die städtische Realschule — sind inzwischen ins Leben getreten, der Wunsch nach Errichtung einer städtischen neunstufigen Bildungsstätte vor dem Halleschen Thor ist indeß bis in die jüngste Zeit wieder und wieder laut geworden, ohne daß der Magistrat sich veranlaßt gesehen hätte, seine ablehnende Haltung zu ändern.

Für das Schönhauser Viertel hat sich das Verlangen nach einer höheren Lehranstalt nicht wieder bemerkbar gemacht. Dagegen sind die Bewohner Moabits und des Hansa-Viertels neuerdings darum vorstellig geworden, ihnen ein Gymnasium in ihrem Stadttheil zu errichten. Die städtischen Behörden haben sich auch hier ablehnend verhalten, weil nach den angestellten Ermittelungen dem Bedürfniß nach höherem Unterricht, soweit es nicht durch das Kgl. Luisen-Gymnasium in der Thurmstraße, welches eine Doppelanstalt ist, befriedigt wird, völlig Genüge ge-

Digitized by Google

schiedenen kann durch die in nicht zu großer Entfernung gelegenen drei städtischen höheren Lehranstalten: das Friedrichs-Realgymnasium, das Dorotheenstädtische Realgymnasium und das Friedrich-Werdersche Gymnasium.

Was unsere grundsätzliche Stellungnahme betrifft, so meinen wir, daß die Stadtgemeinde alle billigen Ansprüche an ihre rein moralische Verpflichtung befriedigt hat, indem sie fortgesetzt höhere Bürgerschulen errichtet, und daß es daher dem Staat überlassen bleiben muß, neue Gymnasien zu eröffnen, soweit dies durch das Bedürfniß erheischt werden sollte.

Es bedarf keines Beweises, daß in dem Maß, wie die Schülerzahl der städtischen höheren Lehranstalten zurückgeht, der Zuschuß der Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen steigt.

Das ziffernmäßige Ergebniß für die sechs Jahre unserer Berichtszeit, wie auch die Gesammteinnahmen und -Ausgaben erhellt aus folgender Uebersicht:

Ausgabe; Einnahme.	1889/90 M.	1890/91 M.	1891/92 M.	1892/93 M.	1893/94 M.	1894/95 M.
Ausgabe	2 359 840	2 365 770	2 449 520	2 415 100	2 414 890	2 613 073
Einnahme	1 290 690	1 264 670	1 243 440	1 225 370	1 226 180	1 214 977
Städtischer Zuschuß . .	1 069 150	1 101 100	1 206 080	1 189 730	1 188 710	1 398 096
Außerdem: für Turn-, Religionsunterricht an nicht Evangelische ꝛc. und für bauliche Instandhaltung	234 850	249 730	267 210	305 080	312 200	272 550
Gesammtzuschuß . . . oder	1 304 000	1 350 830	1 473 290	1 494 810	1 500 910	1 670 646
für jeden Schüler . . .	94,8	99,9	111,2	114,0	115,3	129,8

Es hat somit der Zuschuß, der städtischerseits für jeden Schüler zu zahlen ist, in den letzten 5 Jahren um 35 M. (1894/95) zugenommen, während er in den 8 Jahren von 1881/82 bis 1889/90 nur von 88,3 M. auf 94,5 M., also nur um etwas über 6 M. gestiegen war. Daß der Zuschuß im Jahre 1891/92 allein um 11,3 M. und im Jahre 1894/95 um 14,2 M. gegen das Vorjahr stieg, rührt zum größten Theile daher, daß am 1. April 1891 und am 1. April 1894 beträchtliche Verbesserungen in der Besoldung des Lehrpersonals stattgefunden haben; wir kommen hierauf noch näher zurück.

Das Schulgeld ist in der Berichtszeit unverändert auf 100 M. jährlich bemessen gewesen. Die Höhe des für jeden Schüler zu leistenden Zuschusses rechtfertigte aber, von anderen Gründen abgesehen, das Bestreben des Magistrats, das Schulgeld der städtischen höheren Lehranstalten auf die staatlichen Sätze zu erhöhen. Seit dem 1. April 1895 wird denn auch das Schulgeld mit dem Betrage von 130 M. jährlich von jedem Schüler der eigentlichen Lehranstalt erhoben und mit einem Betrage von 110 M. von jedem Schüler der Vorschulklassen.

Digitized by Google

Es steht zu erwarten, daß künftig der für jeden Schüler zu gewährende Zuschuß wieder geringer werden wird, wenn die finanziell günstige Wirkung der Erhöhung des Schulgeldes zum Theil auch wieder durch den erheblichen Rückgang in der Schülerzahl eine Beeinträchtigung erfährt. In den Grundsätzen bezüglich der Uebertragbarkeit der Freistellen eine Aenderung zu treffen, war nicht erforderlich. Wohl aber hat es sich empfohlen, den Prozentsatz der Freischüler, der für die Anstalten mit Vorschulen früher 8 Prozent aller Schüler betragen hat, auf 10 Prozent der Schüler von Sexta bis Prima festzusetzen. Er ist dadurch mit dem Prozentsatz in Einklang gebracht, der auch bis jetzt schon für die beiden Anstalten ohne Vorschulklassen gegolten hat. Die eingegangenen Freischulgesuche sind fast ohne Ausnahme berücksichtigt worden, soweit ihnen die Empfehlung der Anstaltsdirektoren zur Seite stand und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bittsteller die Gewährung des Benefiziums wünschenswerth erscheinen ließ. Außer den obervanzmäßigen Freistellen, welche den Lehrern unserer höheren Schulen für ihre Söhne, sowie den Eltern, die drei und mehrere Söhne auf höhere Schulen schicken, gewährt worden sind, wurden noch folgende Freistellen in unserer Berichtsperiode gewährt:

Jahr	Freistellen ganze	Freistellen halbe	Ueberhaupt
1889/90	912	301	1062,5
1890/91	919	284	1061
1891/92	908	261	1038,5
1892/93	945	272	1081
1893/94	817	278	956
1894/95	851	266	984

Um das Verhältniß darzulegen, in dem die gesammte Schülerzahl der einzelnen städtischen Anstalten zu der Zahl der Freischüler an jeder Anstalt stand, geben wir die folgende Tabelle:

Name der Lehranstalt.	Auf je 100 Schüler jeder Anstalt kamen Freischüler nach Abzug der obervanzmäßigen Freischüler					
	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95*)
Berlinisches Gymnasium	12,6	12,0	12,6	13,8	13,8	17,1
Friedrich-Werdersches „	4,6	4,1	4,2	5,3	5,3	5,3
Köllnisches „	7,2	7,6	7,4	7,7	5,5	5,3
Luisenstädtisches „	7,1	7,2	6,6	6,7	5,2	6,4

*) Die Zahlen der letzten Spalte decken sich nicht ganz mit denen des Verwaltungs-Berichtes für 1894/95. Dort ist das Verhältniß der Freischüler zur Zahl der Schüler von Sexta bis Prima angegeben, hier zur Zahl aller Schüler, also einschließlich der Vorschüler. Letzteres war nöthig, weil sonst eine Vergleichung der Zahlen dieser Spalte mit denen in den Vorspalten nicht möglich gewesen wäre.

Digitized by Google

Name der Lehranstalt.	Auf je 100 Schüler jeder Anstalt kamen Freischüler nach Abzug der obligatorischen Freischüler					
	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Sophien-Gymnasium	4,4	4,4	4,0	5,1	5,1	5,9
Friedrichs- "	9,1	9,4	9,1	8,0	6,8	7,6
Askanisches "	6,4	7,1	7,5	7,9	6,7	7,0
Humboldt- "	10,1	11,5	10,5	11,2	10,2	10,6
Leibniz- "	7,3	7,2	8,2	8,6	6,1	6,3
Königstädtisches "	6,3	5,4	6,2	6,7	6,3	6,7
Lessing- "	10,3	9,9	10,1	11,1	8,8	8,6
Königstädtisch. Realgymnasium	8,9	9,6	9,6	8,3	6,6	7,1
Dorotheenstädtisches "	8,6	8,6	8,5	9,4	9,3	8,9
Luisenstädtisches "	5,0	6,1	5,7	5,5	4,7	4,8
Andreas- "	10,6	10,2	10,9	11,3	10,5	9,6
Sophien- "	8,9	8,7	9,2	9,5	9,5	9,6
Friedrichs- "	6,9	8,1	8,0	9,6	8,9	9,1
Falk- "	7,0	6,9	6,0	6,0	5,3	5,2
Friedrich-Werder-Oberrealsch.	7,3	7,6	7,0	9,2	10,6	12,1
Luisenstädtische "	7,9	7,4	7,5	7,2	6,1	6,2

Die Tabelle zeigt, daß relativ die meisten Freischüler sich auf dem Berlinischen, Humboldt- und Lessing-Gymnasium, dem Andreas-Realgymnasium und neuerdings auch auf der Friedrich-Werderschen Oberrealschule befinden; Humboldt-, Lessing-Gymnasium und Andreas-Realgymnasium liegen mitten in Stadttheilen mit wenig bemittelter Bevölkerung; von dem Berlinischen Gymnasium ist es bekannt, daß wegen der mit ihm verbundenen Stiftungen für Freitische u. s. w. gerade diese Anstalt von bedürftigen Eltern als Bildungsstätte für ihre Söhne sehr bevorzugt wird.

b) Das Lehrpersonal.

Wie früher war auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode die Besoldung des Lehrpersonals unserer höheren Schulen Gegenstand fortgesetzter Fürsorge.

Seit einigen Jahren hatten die Oberlehrer und die ordentlichen Lehrer unserer Anstalten darüber Klage geführt, daß bei gleichem Dienstalter die Besoldung zu verschieden sei; die Wurzel des Uebels wurde darin gefunden, daß nicht für alle zwanzig Anstalten ein gemeinsamer Stellenetat bestand, sondern daß die Lehrer jeder einzelnen Anstalt unter sich rangirten, wodurch es zu sehr dem Zufall überlassen sei, ob das Aufrücken in ein höheres Gehalt langsam oder schnell von Statten gehe. Nachdem die Angelegenheit von einer Kommission des Magistrats geprüft worden war, machte letzterer im Jahr 1886 den Stadtverordneten eine Vorlage, nach welcher der bisherige Modus der Ascension innerhalb jeder Anstalt aufgehoben und statt dessen für die Besoldung der wissenschaftlichen Lehrer ein Gesammtetat aufgestellt werden sollte. Diese Vorlage fand damals nicht die

Digitized by Google

Zustimmung der Stadtverordneten, und erst nach weiteren langwierigen Verhandlungen kam es zu dem übereinstimmenden Beschluß beider Körperschaften vom 2./16. Januar 1890:

Die Lehrer einer jeden Gehaltsstufe werden in derselben für sich nach dem Dienstalter geordnet, welches nach dem Datum der Anstellung als Lehrer festgestellt wird.

Sobald eine Stelle in einer Gehaltsstufe frei wird, rückt der älteste Lehrer der nächstfolgenden Stufe in diese höhere Gehaltsstufe ein und wird in derselben nach seinem Dienstalter eingeordnet. Nachdem die ministerielle Genehmigung zu dem neuen Ascensions-Verfahren eingeholt war, trat es am 1. Juli 1890 in Kraft. Als dann zum Frühjahr 1891 der Normal-Besoldungsetat für die nächsten drei Jahre festgestellt werden mußte, benutzten wir die Gelegenheit, das Höchstgehalt für die wissenschaftlichen Lehrer von 6000 auf 6300 ℳ. unter Steigerung des Durchschnittsgehalts von 4500 auf 4650 ℳ. zu erhöhen. Auf die finanzielle Wirkung haben wir schon vorhin hingewiesen.

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1892, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nicht staatlichen höheren Lehranstalten, wurde die Frage der Besoldung aufs Neue angeregt und zwar vom Gesichtspunkt der Dienstalterszulagen. Als überdies die Stadtverordnetenversammlung in einer Resolution die Einführung der Dienstalterszulagen für die städtischen Angestellten anregte, folgte der Magistrat dem Vorgehen der Staatsbehörde und machte der Versammlung unter dem 12. Januar 1894 eine Vorlage, die Gehälter der Beamten und Lehrer nach dem System der Alterszulagen zu regeln.

Für die wissenschaftlichen Lehrer speziell wurde vorgeschlagen unter Belassung des Anfangs- und Endgehalts auf 3000 bezw. 6300 ℳ., daß in 11 Stufen das höchste Gehalt erreicht würde, und zwar nach einer Anstellung von

3	6	8	10	12	14	16	18	21	24	27 Jahren
3300	3600	3900	4200	4500	4800	5100	5400	5700	6000	6300 ℳ.

Durch die Annahme dieser Stufenfolge wäre das System der Besoldung nach Dienstalterszulagen rein zur Anwendung gekommen. Freilich hatte die Regelung nach unserer Vorlage das Bedenken gegen sich, daß §. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 bestimmt, daß der Normal-Besoldungsetat vom 4. Mai 1892 für die Leiter und Lehrer an den höheren Schulen auch bei denjenigen Lehranstalten, die von einer bürgerlichen Gemeinde unterhalten werden, Anwendung finden sollte. Dieser Normaletat setzt aber fest, daß die Besoldungen für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) 3000 bis 5400 ℳ. betragen und die Hälfte der Gesammtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten sowie der vierte Theil der Gesammtzahl derselben an den An-

Digitized by Google

stalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 *M.* jährlich beziehen sollte, mit der Maßgabe, daß diese feste Zulage nicht jedem in den älteren Theil der Lehrer einrückenden Lehrer schlechthin gewährt werden soll, sondern nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit. Dieses vom Staat angenommene System kennzeichnet sich als ein Gemisch von Dienstalters- und Stellenetat, insofern als der Lehrer, wenn er im Uebrigen qualifizirt ist, nicht nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren in den Genuß der Stellenzulage von 900 *M.* tritt, sondern darin erst einrücken kann, wenn durch das Ausscheiden eines dienstälteren Lehrers eine Stelle frei wird. Der Uebelstand, aus dem gegen den bis dahin gültigen Stellenetat ein heftiger Vorwurf abgeleitet wurde, daß nämlich das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe vom Tode oder dem sonstigen Ausscheiden eines Vordermannes abhängig gemacht werde, ist also bei diesem System nicht überwunden.

Es kam außerdem noch ein anderer Umstand hinzu, der uns die Anwendung des staatlichen Systems auf unsere höheren Schulen nicht rathsam erscheinen ließ. Die Lehrer unserer höheren Lehranstalten sind sämmtlich mit einem Oberlehrerzeugniß ausgerüstet, also im Sinne des Normaletats voll qualifizirt, während an den staatlichen Anstalten vielfach Lehrer angestellt sind, die nicht ein Zeugniß ersten Grades besitzen. Wenn also für den Staat die Nothwendigkeit vorlag, dieser Verschiedenheit der Befähigung seines Lehrpersonals durch eine unterschiedliche Besoldung desselben Ausdruck zu leihen, so glaubten wir bei der Gleichartigkeit unseres Lehrpersonals von der Einrichtung der festen Zulage besser absehen und ihren Betrag lieber in die vorhin angeführte Dienstalterstala einfügen zu sollen. Die Stadtverordnetenversammlung kam indeß über die Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit unseres Vorschlages nicht hinweg und beschloß dann unter dem 8. März/19. März 1894: Das Gehalt der Oberlehrer an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen wird in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 nach den Bestimmungen des Normal-Besoldungsetats für die Lehrer an den staatlichen höheren Schulen vom 4. Mai 1892 geregelt. Darüber in freigebiger Weise hinausgehend, beschlossen die Stadtverordneten ferner, jedem Lehrer noch eine pensionsfähige Alterszulage von jährlich 200 *M.* zu gewähren. Es stellt sich die Besoldung hiernach, da der Magistrat dem Beschlusse der Stadtverordneten beigetreten ist, seit 1. April 1894 folgendermaßen:

Anfangsgehalt . . . . . 3200 *M.*

nach 3	6	9	12	15	19	23	27 Jahren
3500	3800	4100	4400	4700	5000	5300	5700 *M.*,

wobei die gesammte Dienstzeit an öffentlichen Lehranstalten des Deutschen Reiches in Anrechnung gebracht wird. Dazu kommt für die Hälfte der Lehrer die feste Gehaltszulage von 900 *M.* jährlich, die das Höchstgehalt auf 6500 *M.* erhöht.

Digitized by Google

Augenblicklich (1897) treten die Lehrer in den Genuß der Stellenzulage von 900 M. mit 15½ Dienstjahren. Sie rücken also von 4700 M. unmittelbar auf 5600 M.

Der Uebelstand, daß zwei Gehaltsstufen — z. Zt. 5000 M. und 5300 M. — übersprungen werden, haftet dem neuen System unabänderlich an; schwankend ist nur, und das ist ein anderer Fehler des Systems, der Zeitpunkt, von dem ab die Lehrer in den älteren Theil der Besoldungsgemeinschaft eintreten.

Drei Tage nach dem Zustandekommen des Gesetzes vom 25. Juli 1892 wurde eine Allerhöchste Verordnung erlassen, die den festangestellten wissenschaftlichen Lehrern aller öffentlichen höheren Schulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und den Rang der Räthe V. Klasse beilegte.

Die erneute Prüfung der Grundsätze zur Ausführung des Normal-Besoldungsetats im Frühjahr 1891 bot auch Gelegenheit, in der Bemessung der Direktorengehälter eine Aenderung zu treffen. Nach einem Gemeindebeschluß vom Jahre 1873 betrug das Gehalt der Leiter der städtischen höheren Lehranstalten 6600 M., der Werth der Wohnung wurde mit 660 M. berechnet. Vom 1. April 1891 an erhöhten wir den pensionsberechtigten Wohnungswerth auf 900 M. und bildeten für die baaren Gehälter einen Stellenetat mit 6900 M. Durchschnittsgehalt, der außer dieser Gehaltsstufe noch eine unter dem Durchschnitt mit 6600 M. und eine über demselben mit 7200 M. vorsah.

Diese Gehaltsstufen sind bei der Einführung der Dienstalterszulagen festgehalten worden. Die Direktoren rücken mit 6900 M. ein nach 7 Dienstjahren vom Tage der Anstellung als solche ab, mit 7200 M. nach 14 Jahren. Die auswärtige Dienstzeit als Direktor wird angerechnet. Auch hier gewährt die Stadt eine günstigere Besoldung als der Staat, da im Normaletat für die Direktoren der höheren Vollanstalten nur ein Gehaltssatz, und zwar 6600 M., ausgeworfen ist.

Indessen haben sich Aenderungen bezw. Verbesserungen nicht nur in der Besoldung der wissenschaftlichen Lehrer und Direktoren vollzogen, auch die technischen Lehrer haben eine Aufbesserung ihrer materiellen Lage erfahren. Es war vor Allem die Pensionsberechtigung, die hier angestrebt wurde. Die Annahme der Gesang- und Zeichenlehrer erfolgte früher gegen Kündigung und die Versorgung für das Alter von Fall zu Fall, durch Gewährung einer Unterstützung. Mußte auch anerkannt werden, daß dieser Zustand verbesserungsbedürftig sei, so fehlte es doch nach unserer Ansicht an einer genügenden Grundlage dafür, die feste Anstellung und damit die Pensionsberechtigung zu bewilligen. Die nothwendige Voraussetzung dazu schien uns die volle, die gesammte Arbeitskraft in Anspruch nehmende Thätigkeit des Lehrers zu sein, als welche wir eine Beschäftigung von wöchentlich mindestens 24 Stunden annahmen. Bei Weitem die Mehrzahl der technischen Lehrer ertheilte aber weniger, zum Theil bedeutend weniger Stunden. So sahen wir keinen Weg, den Wünschen der technischen Lehrer zu

Digitized by Google

entsprechen, bis die Berathung der Angelegenheit in einem gemischten Ausschuß zeigte, daß die Stadtverordnetenversammlung geneigt sei, auch bei einer Verpflichtung von wöchentlich 16 Stunden Anstellung und Pension zu gewähren. Demgemäß wurde im Mai und Juni 1890 von den Gemeindebehörden der folgende Beschluß gefaßt, indem die technischen Lehrer an den höheren Bürgerschulen und an den höheren Mädchenschulen in die neue Ordnung mit einbezogen wurden:

„Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die technischen Lehrer mit wöchentlich 16 Pflichtstunden lebenslänglich fest und mit Pensionsberechtigung angestellt werden. Das Gehalt beträgt durchschnittlich 2900 ℳ., und die Lehrer werden allmählich auf die Gehaltsstufen von 2300, 2600, 2900, 3200 und 3500 ℳ. vertheilt. Zu letzterem Zweck wird demnächst ein gemeinsamer Stellenetat eingerichtet.

Die jetzt mit mindestens 16 Stunden beschäftigten Lehrer werden mit 2900 ℳ. angestellt, während die späteren Neuanstellungen mit 2300 ℳ. beginnen, wodurch dann ein Aufrücken der ältesten Lehrer möglich wird. Die von diesen angestellten Lehrern über 16 hinaus ertheilten Stunden werden als Extrastunden besonders honorirt."

Die Anstellung erfolgte dann zum 1. Oktober 1890.

Bei den in vorstehendem Beschluß festgesetzten Gehaltsstufen ist es auch bei Einführung der Dienstalterszulagen geblieben. Die Zulagefristen sind durchweg auf 5 Jahre bemessen worden, so daß das Höchstgehalt nach 20 Dienstjahren erreicht wird. Die Dienstzeit wird vom Tage der definitiven Anstellung im Schuldienst der Stadt Berlin gerechnet, bei Zeichenlehrern, die ein ausreichendes Befähigungszeugniß erst nach diesem Termin erlangt haben, erst vom Tage des ausreichenden Befähigungszeugnisses ab. Die behördliche Genehmigung für diese Besoldungsordnung der technischen Lehrer zu erlangen, bedurfte langer, ein volles Jahr sich hinziehender Verhandlungen. Die Differenz bestand darin, daß die Staatsbehörden die Anwendung des Normaletats vom 4. Mai 1892 auch auf die städtischen technischen Lehrer verlangten, obgleich deren Verhältnisse hinsichtlich der Lehrbefähigung, der Anstellungsbedingungen, der vokationsmäßigen Verpflichtung und der Leistungen wesentlich andere sind, als diejenigen der gleichen Lehrkräfte an den staatlichen Anstalten, und obgleich die Dienstaltersstala für die technischen Lehrer größere Vortheile bot, als die Regelung der Besoldung nach den staatlichen Bestimmungen. Gab doch der Kultusminister selbst zu, daß bei der Normirung der Gehaltssätze und der Festsetzung der Altersstufen die städtischen Behörden sich von einer „lobenswerthen Liberalität" hätten leiten lassen.

Auch die Besoldung der Vorschullehrer der städtischen Anstalten ist wie die der wissenschaftlichen und der technischen Lehrer beständig in Fluß geblieben. Am 1. April 1888 war das Durchschnittsgehalt von 2850 auf 2940 ℳ. und das

Digitized by Google

Meistgehalt auf 3740 ℳ. erhöht worden, während das Anfangsgehalt auf 2190 ℳ. bemessen blieb. Damit waren die städtischen Vorschullehrer in ihren Bezügen denen an den hiesigen Königlichen Anstalten gleichgestellt. Drei Jahre darauf wurde das Höchstgehalt auf 3840 ℳ. erhöht und ein Jahr später, am 1. April 1892, auf 3850 ℳ., letzteres allerdings nur, um den Durchschnittssatz auf volle Mark abzurunden.

Das bald darauf erschienene mehrfach erwähnte Gesetz vom 25. Juli 1892 schreibt vor, daß den Vorschullehrern das gleiche Gehalt wie den Gemeindeschullehrern von gleichem Dienstalter und außerdem eine nicht pensionsberechtigte Zulage von 150 ℳ. zu gewähren ist.

In Folge dessen wurden die Vorschullehrer vom 1. April 1893 an mit den Volksschullehrern in eine gemeinsame Dienstaltersliste gebracht und ihnen als Besoldung das Gehalt der im Dienst gleichaltrigen Gemeindelehrer und außerdem eine Zulage von 300 ℳ. gewährt, also 150 ℳ. mehr als das Gesetz verlangte; ihr Einkommen bewegte sich danach zwischen 2140 ℳ. und 3900 ℳ. Als dann am 1. April 1894 beim Uebergang zu dem System der Dienstalterszulagen eine Aufbesserung der Gehälter der Gemeindeschullehrer beschlossen wurde, mußten sich in Anwendung des Gesetzes vom 25. Juli 1892 auch die Bezüge der Vorschullehrer erhöhen. Ihr Gehalt stuft sich jetzt unter Einrechnung der nicht pensionsfähigen Zulage von 300 ℳ. wie folgt ab:

Anfangsgehalt 2200 ℳ, dann nach

8	11	14	17	20	23	27	31 Jahren
2500	2900	3100	3300	3500	3700	3900	4100 ℳ.

In Anrechnung kommt die gesammte, im öffentlichen Schuldienst in Deutschland als Lehrer zugebrachte Zeit.

Was endlich die Schuldiener betrifft, so ist bei Einführung der Dienstalterszulagen ihr Anfangsgehalt um 100 ℳ., von 1000 auf 1100 ℳ, erhöht worden. Das Gehalt steigt dann

nach	3	6	9	12	16	20 Jahren
auf	1200	1300	1400	1500	1600	1700 ℳ.

Es wurde zugleich der pensionsfähige Werth der Emolumente, d. h. der freien Wohnung und des freien Brennmaterials von 300 auf 450 ℳ. jährlich erhöht.

Es ist klar, daß bei den erheblichen Aufbesserungen, die mit der Einführung der Dienstalterszulagen am 1. April 1895 Hand in Hand gingen, die Ausgaben für die Besoldung der an den städtischen höheren Lehranstalten beschäftigten Personen eine beträchtliche Steigerung erfahren haben. Diese finanzielle Wirkung des Dienstaltersystems veranschaulicht deutlich die folgende Gegenüberstellung:

Digitized by Google

Es wurden nämlich gezahlt:

1893/94, letztes Jahr des Stellenetats	an	ℳ	1894/95, erstes Jahr der Dienstalterszulagen	an	ℳ
20	Direktoren	138 600	20	Direktoren	139 209
352	Oberlehrer	1 679 442	356	Oberlehrer	1 797 516
55	Vorschullehrer	171 809	55	Vorschullehrer	190 811
38	technische Lehrer	114 100	38	technische Lehrer	116 418
20	Schuldiener	29 000	20	Schuldiener	30 000
	Zusammen	2 132 951		Zusammen	2 273 954
				also mehr	141 003

Das Turnwesen und die Bewegungsspiele.

Das Turnen bei den höheren Lehranstalten hat in der Berichtszeit eine bedeutende Erweiterung durch die Einführung der neuen Lehrpläne vom 6. Januar 1892 erfahren. Diese bestimmen als Ziel des Schulturnens:

> „durch zweckmäßig ausgewählte und geordnete Uebungen die leibliche Entwickelung der Jugend zu fördern, den Körper zu stählen, Muth und Vertrauen in die eigene Kraft zu wecken, raschen Entschluß und entsprechende Ausführung zu sichern. Dabei ist zugleich die Aneignung gewisser Fertigkeiten besonders auch in Rücksicht auf den künftigen Dienst im vaterländischen Heere zu erstreben."

Damit dieses Ziel erreicht werde, ist für alle Klassen der höheren Schulen die Zahl der wöchentlich zu ertheilenden Turnstunden von 2 auf 3 erhöht worden. Die Folge hiervon war, daß unsere 12 Turnhallen in erheblich größerem Umfang als früher von den höheren Schulen in Anspruch genommen wurden; ja die Benutzung ist so stark geworden, daß vielfach mehrere Klassen zu derselben Zeit Turnunterricht erhalten mußten. Die Turnhalle in der Wallstraße 42/49 ist im Jahre 1891 durch eine völlig neue, im Zuge der Rungestraße errichtete Halle mit einem Kostenaufwande von 75 500 ℳ ersetzt worden; während die alte Halle 246 m im Geviert maß, hat die neue Turnhalle einen Flächeninhalt von 400 qm; sie ist am 1. April 1892 in Betrieb genommen worden.

Diese Halle, zunächst für die Schüler des Köllnischen Gymnasiums bestimmt, wurde auch von denen der Friedrich-Werderschen Oberrealschule benutzt. Seitdem indeß durch die Neuordnung des Turnunterrichts bestimmt war, daß die drei wöchentlichen Turnstunden einzeln ertheilt werden sollen, konnte es nicht mehr vermieden werden, daß dieselben zwischen die übrigen Unterrichtsstunden gelegt wurden.

In Folge dessen trat der Uebelstand, daß die Friedrich-Werdersche Oberrealschule keine eigene Turnhalle besaß, sondern die in einiger Entfernung in der

Digitized by Google

Inselstraße gelegene Turnhalle mitbenutzen mußte, immer schärfer zu Tage. Dieser Mangel wurde beseitigt durch den Bau einer eigenen Halle für die Friedrich-Werdersche Oberrealschule auf deren Grundstück in der Niederwallstraße. Die neue Turnhalle hat eine Größe von 232 qm; sie ist am 1. Mai 1895 in Benutzung genommen worden. Das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster ist z. Zt. die einzige Anstalt, die eine Turnhalle nicht in unmittelbarer Nähe der Schule besitzt, es ist indeß Aussicht vorhanden, daß auch dieses Gymnasium in den nächsten Jahren in den Besitz einer eigenen Halle gelangt.

In Verbindung mit der Vermehrung der Turnstunden seit Ostern 1892 steht es, daß sich die Kosten des Turnwesens nicht unerheblich erhöht haben.

Es betrug die Ausgabe bei dem betreffenden Besoldungstitel (Spez.-Etat 13):

im Jahre 1891/92 . . .	102 090 *M.*
= = 1892/93 . . .	127 534 =
also 1892/93 mehr . . .	25 444 *M.*

Was die Finanzgebarung des gesammten Turnwesens betrifft, so betrugen im Anfang der Berichtszeit, d. h. im Jahre 1889/90: die Ausgaben 150 810 *M.*, die Einnahmen 15 068 *M.*, somit der städtische Zuschuß 135 742 *M.*

Am Ende des Zeitabschnittes, d. h. im Jahre 1894/95, betrugen die Ausgaben 188 960 *M.*, die Einnahmen 16 854 *M.*, somit der Zuschuß 172 106 *M.* Der Zuschuß ist also um 36 364 *M.* gestiegen.

Der Turnunterricht wird in der Hauptsache von den Turnwarten und den Fachturnlehrern ertheilt. Die Turnwarte sind verpflichtet, die Hallen zu verwalten und außerdem zwölf Stunden wöchentlich zu ertheilen.

Ihre Bezüge bewegten sich, so lange der Stellenetat galt, zwischen 2400 und 3600 *M.* in Abstufungen von je 300 *M.* Die Fachturnlehrer werden seit dem 1. Oktober 1890 auf Beschluß der Gemeindebehörden vom 26. April (5. Juni) 1890 lebenslänglich fest und mit Pension angestellt. Die Zahl der Stellen ist auf fünf festgestellt worden, die Gehaltsstufen sind 1900 *M.*, 2100 *M.*, 2300 *M.*, 2500 *M.*, 2700 *M.*

Dafür haben die Turnlehrer wöchentlich 24 Stunden zu ertheilen.

Bei Einführung der Dienstalterszulagen ist für die Turnwarte folgende Skala beschlossen worden:

Anfangsgehalt 2400 *M.*, dann nach

4	8	12	16	20	24 Jahren
2600	2800	3000	3200	3400	3600 *M.*

Für die Turnlehrer sind die bisherigen Gehaltssätze beibehalten und ist die Zulagenfrist auf 5 Jahre bemessen worden; es wird also in 20 Jahren das Höchstgehalt erreicht. Bei beiden Kategorien wird die Dienstzeit vom Tage der

Digitized by Google

Neubau der Höh

an der Wilhelm

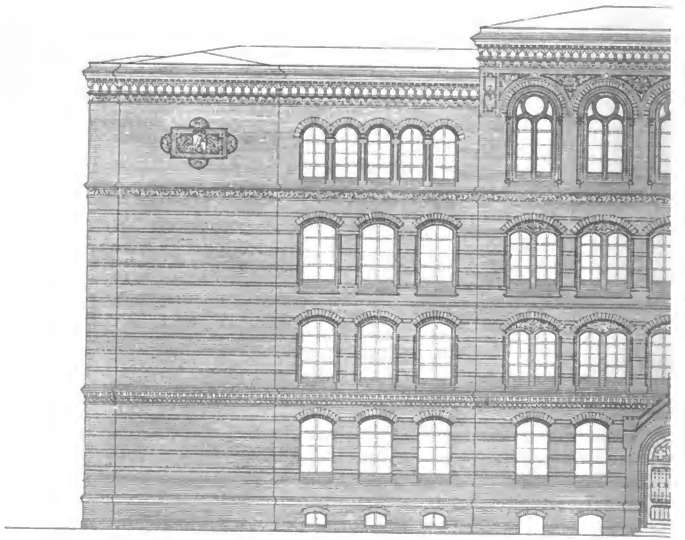

1:

:ren Töchterschule

:havener Strasse.

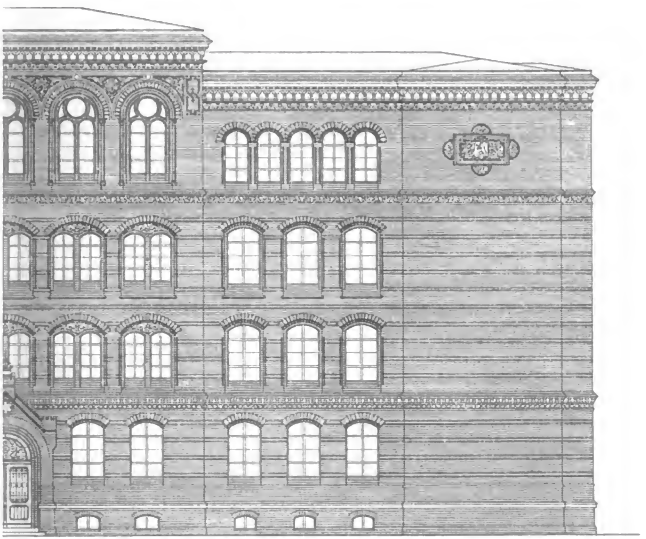

100.

Anstellung als Turnwart bezw. Turnlehrer gerechnet, indessen wird eine anderweite, in einem hiesigen Schulamt zugebrachte Dienstzeit zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ueber die

Bewegungsspiele

der Schüler unserer höheren Lehranstalten haben wir im vorigen Verwaltungs-Bericht für die Jahre 1882/88*) uns näher ausgelassen; wir können darauf verweisen und nur ergänzend bemerken, daß die völlig freiwillige Theilnahme an diesen Spielen erfreulicher Weise von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Auch die Realschulen veranstalten sämmtlich Spiele; nur eine höhere Lehranstalt, das Friedrich-Werdersche Gymnasium, hält sich bisher von der Einrichtung fern. Dem Aufschwung entsprechend, sind die Kosten an Honorar für die Leitung der Bewegungsspiele und zur Beschaffung von Spielgeräthen stets gestiegen; sie betrugen:

im Jahre	1889/90	2702 ℳ.
" "	1890/91	4182 "
" "	1891/92	5403 "
" "	1892/93	5494 "
" "	1893/94	6780 "
" "	1894/95	7973 " .

Als Spielplätze dienten, wie auch schon in früheren Jahren, der Humboldt- und Friedrichshain, der Eichbusch vor dem Schlesischen Thore, die Exerzierplätze in Moabit hinter der Ulanenkaserne, am Kreuzberg und an der einsamen Pappel; ferner der Hippodrom, der Treptower Park, das Schönholzer Wäldchen.

E. Städtische höhere Mädchenschulen.

In den Verhältnissen der 5 älteren städtischen höheren Mädchenschulen, welche schon während der vorigen Berichtsperiode 1882/88**) bestanden, hat sich nichts Wesentliches geändert.

Wie bisher, wurde an der Charlottenschule in 19, in den übrigen Schulen in 18 Klassen unterrichtet. Die Zahl der Lehrkräfte schwankte zwischen 22 und 25, in der im Jahre 1893 neu eröffneten Dorotheenschule wirkten zunächst 20 (9 Lehrer, 11 Lehrerinnen). Näheres sowohl über die Lehrkräfte wie über die Schülerinnenzahl und deren Konfession ergiebt die Tabelle. Der Antheil der evangelischen Kinder ist um 70 zurückgegangen, der der jüdischen um 93; immerhin bildeten die evangelischen Kinder noch 60 Prozent, die jüdischen 37,6 im Jahre 1895 gegen 38,4 im Jahre 1894; bei letzteren war ein Rückgang um 0,8 Prozent eingetreten.

*) Siehe Theil III S. 34 ff.

**) cfr. Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil III S. 36 ff.

Digitized by Google

Städtische höhere Mädchenschulen 1895/96.

Städtische höhere Mädchenschulen	Klassenzahl	Lehrer		Lehrerinnen			Schülerinnen				
		Wissenschaftliche	Technische	Wissenschaftliche	Technische	Zusammen	evangelisch	katholisch	dissidentisch	jüdisch	Ueberhaupt
Luisenschule . . .	18	11	1	9	1	22	500	17	1	256	774
Victoriaschule . .	18	11	1	12	1	25	537	6	6	237	786
Sophienschule . .	18	12	—	9	1	22	389	8	3	360	760
Charlottenschule . .	19	12	1	11	1	25	496	12	3	326	837
Margarethenschule .	18	10	1	12	1	24	379	8	5	334	726
Dorotheenschule . .	13	8	1	10	1	20	254	12	—	77	343
überhaupt 1895 .	104	64	5	63	6	138	2555	63	18	1590	4226
„ 1894 .	96	61	4	53	5	123	2625	59	17	1683	4384

Eine erhebliche Einwirkung auf das höhere Mädchenschulwesen übten die ministeriellen Bestimmungen vom 31. Mai 1894. Durch dieselben wurde angeordnet, daß die Zahl der Schülerinnen in einer Klasse nicht mehr als 40 betragen darf.

Auch der Lehrplan hat durch diese Bestimmung verschiedene Abänderungen erfahren. So wurde der Religionsunterricht in der IV., V., VI. und IX. Klasse wöchentlich um je 1 Stunde vermehrt, der Rechenunterricht in der IV., V., VI., VII. und VIII. Klasse um je 1 Stunde wöchentlich vermindert.

Außerdem wurde, neben einigen geringeren Abänderungen der Stundenzahl in anderen Fächern, angeordnet, daß der Zeichenunterricht in der VI. und VII. Klasse, sowie der Handarbeitsunterricht in der VIII. und IX. Klasse in Fortfall kommen.

Auf besonderen Antrag ist jedoch genehmigt, daß der Zeichenunterricht in der VI. und VII. Klasse, sowie der Handarbeitsunterricht in der VIII. Klasse bis auf Weiteres fakultativ ertheilt wird. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden wurde für die VI. Klasse von 30 auf 28, für die VII. Klasse von 24 auf 22 herabgesetzt.

An Stelle der bis zum Jahre 1890 für jede Schule geführten Einzeletats wurde mit dem 1. April 1891 für sämmtliche 5 Mädchenschulen ein gemeinsamer Spezialetat aufgestellt.

Die Regelung der Gehaltsverhältnisse erfolgte nunmehr nach Anciennitätslisten, wie solche auch für die übrigen Kategorien der Lehrer festgesetzt waren.

Durch die Einführung der Dienstalterszulagen erfolgte mit dem 1. April 1894 eine nochmalige Abänderung der Besoldungsordnung. Für das Lehrpersonal der höheren Mädchenschulen wurden nämlich die folgenden Gehaltsstufen festgesetzt:

Digitized by Google

Neubau der höhere

auf dem Grundstück in der

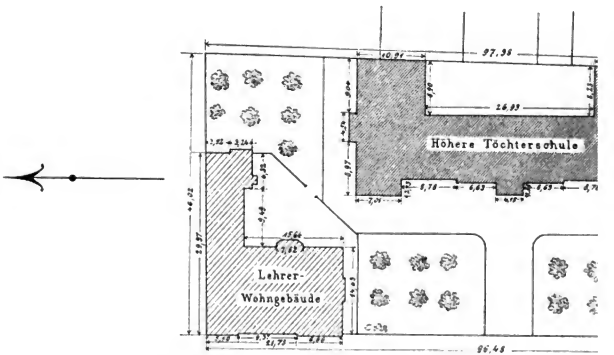

Wilhelmshavener - S

Lage-Plan

1:500

Digitized by Google

. Töchterschule

ilhelmshavener Strasse.

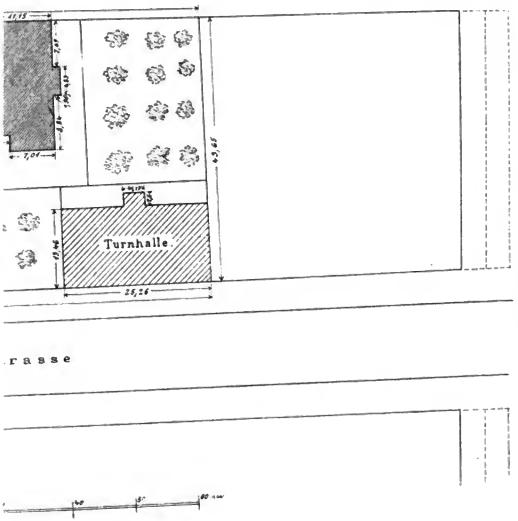

. r a s s e

Digitized by Google

a) für Direktoren:

Anfangsgehalt					6300 ℳ.
nach 7					14 Jahren
6600					6900 ℳ.

b) für Oberlehrer:

Anfangsgehalt				4800 ℳ.
nach 4	8	12	16	20 Jahren
5100	5400	5700	6000	6300 ℳ.

c) für ordentliche Lehrer:

Anfangsgehalt						2700 ℳ.
nach 3	6	9	11	13	15	Jahren
3000	3300	3600	3900	4200	4500	ℳ.

d) für erste Lehrerinnen:

2600 ℳ.

e) für ordentliche Lehrerinnen:

Anfangsgehalt					1800 ℳ.
nach 3	6	9	12	15	18 Jahren
1900	2000	2100	2200	2300	2400 ℳ.

f) für Gesanglehrer:

Anfangsgehalt			2300 ℳ.
nach 5	10	15	20 Jahren
2600	2900	3200	3500 ℳ.

g) für Zeichenlehrerinnen:

Anfangsgehalt		2000 ℳ.
nach 7		15 Jahren
2300		2500 ℳ.

An Schulgeld, welches früher 100 ℳ jährlich betrug, wurden seit 1. April 1895 130 ℳ erhoben.

Ein Erweiterungsbau der Luisenschule, welcher die für diese Schule noch erforderlichen Räume schaffen sollte, konnte im Winter 1895 und eine auf dem Grundstücke der Victoriaschule errichtete Turnhalle im Winter 1894 der Benutzung übergeben werden.

Mit Beginn des Sommersemesters 1893 wurde die 6. städtische höhere Mädchenschule unter dem Namen „Dorotheenschule“ in dem Stadttheil Moabit eröffnet. Bis zur Vollendung des auf dem Grundstücke Wilhelmshavenerstr. 4/5 geplanten Neubaues wurde die Schule in dem Hinterhause Spenerstr. 4 untergebracht. Dieselbe bestand bei ihrer Eröffnung aus den drei untersten Klassen IX, VIII, VII mit je 47, 30, 38, also im Ganzen 115 Schülerinnen. Das

Digitized by Google

folgende Wintersemester brachte die Eröffnung der VI. Klasse mit einer Gesamtfrequenz von 148, nach Verlauf eines weiteren Jahres trat die V. Klasse hinzu und war die Anstalt nunmehr von 196 Schülerinnen besucht.

Mit Beginn des Wintersemesters 1895/96 wurde das neue Schulgebäude der Benutzung übergeben und die Schule hier mit den Klassen III bis IX und einer Schülerinnenzahl von 341 am 8. Oktober 1895 eröffnet. Das Schulgrundstück ist 43,46 a groß und betragen die Gesammtkosten des Baues 380 350 ℳ.

Ueber die Frequenz der städtischen höheren Mädchenschulen, die Einnahmen und Ausgaben bei denselben, sowie über die erforderlichen Zuschüsse zu Anfang bezw. am Ende unserer Berichtszeit giebt die nachstehende Tabelle näheren Aufschluß:

Name der Schule	Jahr 1888/89				Jahr 1895/96			
	Schülerinnenzahl	Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Zuschuß ℳ	Schülerinnenzahl	Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Zuschuß ℳ
Luisen- . .	816	393 920	454 530	60 610	774	518 890	581 911	63 021
Victoria- . .	857				786			
Sophien- . .	836				760			
Charlotten- .	897				837			
Margarethen-	751				726			
Dorotheen- .	—				343			
Ueberhaupt	4 157				4 226			
Hinzutreten noch Kosten für Turn-Unterricht, Religions-Unterricht an nicht evangelische Schülerinnen, für Vertretungsstunden ꝛc. und bauliche Unterhaltung				21 990	Hinzutreten für Beaufsichtigung der Spiele auf den Höfen und Anlauf von Geräthen			1 300
Gesammtzuschuß . .				82 600				64 321
oder						oder		
für jede Schülerin . .				19,9				15,20

Neubau der Höhe

an der Wilhelms

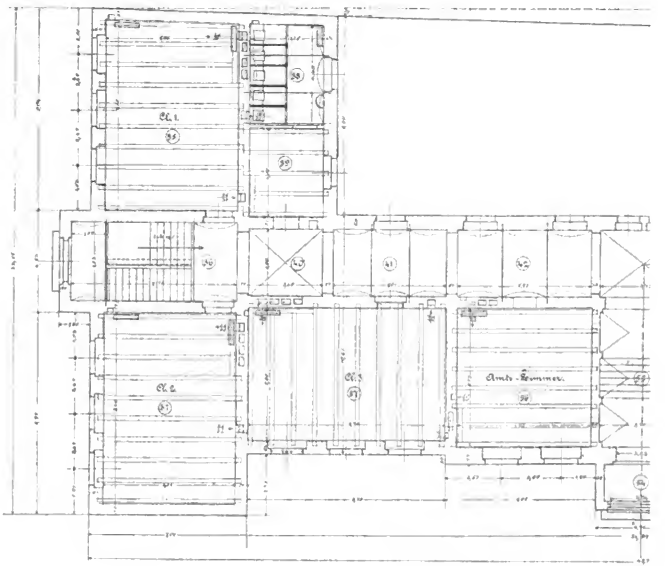

Erdgesch

1:100

Digitized by Google

…n Töchterschule

…wener Straße.

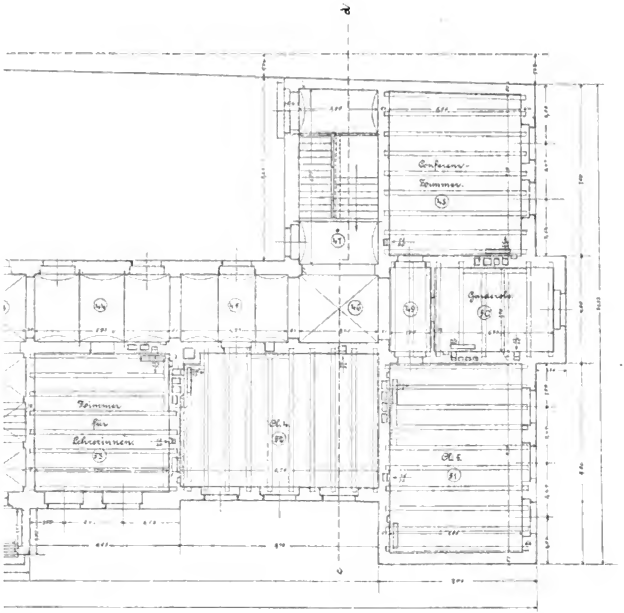

…ß.

Digitized by Google

XII.

Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

a) Städtische Gewerbedeputation.

Auf dem Gebiet des Innungswesens ist die auf Ausbildung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend Abänderung der zur Gewerbeordnung vom 14. Juli 1881 gerichtete Gesetzgebung mit den im Bericht für 1882/88 (Theil III S. 95 ff.) bereits in ihrer Tendenz charakterisirten Novellen vom 8. Dezember 1884 und 6. Juli 1887, zu einem vorläufigen Abschluß gekommen.

Die Stellung der Gewerbedeputation bei Handhabung der auf Ausdehnung des Machtbereichs der Innungen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus abzielenden gesetzlichen Bestimmungen ist auch in den Jahren 1889/95 unverändert geblieben. Insbesondere boten die Beobachtungen über die von den Innungen mit den ihnen bewilligten Privilegien erzielten Erfolgen keinen Anlaß, den von den Ansichten der höheren Verwaltungsbehörde (des Herrn Polizeipräsidenten) bezw. des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe abweichenden Standpunkt der Gewerbedeputation aufzugeben.

Wie im Bericht für 1882/88 Theil III S. 95 ff. angegeben, waren bis Ende März 1887 an 17 Innungen Vorrechte aus §. 100e*) der Reichsgewerbe-

*) §. 100e lautet: „Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lohnverhältnissen der in §. 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sei, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbtreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;
3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Bestimmungen sind widerruflich."

Digitized by Google

ordnung verliehen worden, die sich bei 4 Innungen auf Ziffer 1—3, in ebensovielen Fällen nur auf Ziffer 3, in 9 Fällen auf Ziffer 1 und 2 §. 100e erstreckten.

In der Berichtsperiode wurden noch zwei Innungen, die sich im Besitz der Privilegien des §. 100e 1 und 2 befanden, die Rechte aus Nr. 3 bewilligt; zwei Innungen haben die Privilegien aus Nr. 1—3, eine Innung aus Nr. 1 und 2 erhalten, so daß am Schluß unserer Periode 8 Innungen die Privilegien aus Nr. 1—3, 8 aus Nr. 1 und 2 und 4 nur aus Nr. 3 besaßen.

Für 5 Innungen waren besondere Prüfungskommissionen, bestehend aus zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufenen Mitgliedern gemäß §. 100e 2, Abs. 2 gebildet.

Am Schluß der vorigen Berichtsperiode befand sich eine Innung, die der Schuhmacher, im Besitz der Privilegien aus §. 100f Abs. 1 und 3.*)

In der Berichtsperiode sind 3 weiteren Innungen Rechte aus diesem Paragraphen verliehen worden.

Zunächst wurden durch Erlaß des Polizeipräsidenten vom 26. Oktober 1889 der hiesigen Gastwirthsinnung die Privilegien aus §. 100f Nr. 1—3 bewilligt. In Folge der von der Gewerbedeputation und den betreffenden Interessenten eingelegten Beschwerde wurde die Verleihung des Privilegs aus §. 100f Nr. 2 seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe widerrufen, weil die Einrichtungen der Innung für die sachliche Ausbildung ihrer Hülfskräfte hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Erfolge noch zu wenig erprobt seien, dagegen wurde die Beitragspflicht der der Innung nicht angehörenden Gastwirthe zu den Kosten des Arbeitsnachweises und des Schiedsgerichtes aufrecht erhalten, da der von der Innung unterhaltene Arbeitsnachweis für Gastwirthsgehülfen zweckentsprechend eingerichtet sei und umsomehr geeignet erscheinen müsse, einem in den betheiligten Kreisen allgemein empfundenen Bedürfniß abzuhelfen, als für die Benutzung desselben Gebühren nicht erhoben werden.

*) §. 100f lautet: „Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören und deren Gesellen zu den Kosten

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, bezw. unternommenen Einrichtungen (§. 97, 2);
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, bezw. unternommen werden (§§. 97, 3; 97a 1 u. 2);
3. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichtes (§. 97a 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstab beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich."

Digitized by Google

Die von uns betonte Thatsache, daß im Gastwirthgewerbe zwei freie Organisationen von Fachgenossen, welche die Innung an Bedeutung weit überragen, sich gut bewährende Einrichtungen nach §. 100 f besitzen, daß auch durch Verleihung des Privilegs entweder diese Einrichtungen geschädigt, oder die Angehörigen der freien Organisationen zu doppelten Zahlungen gezwungen würden, fand keine Berücksichtigung. Indessen hatte der Herr Minister in seiner Entscheidung ausgesprochen, daß die von der Innung getroffene Regelung des Schiedsgerichtswesens durch Anschluß an das Schiedsgericht des Innungsausschusses vereinigter Innungen die Heranziehung der der Innung nicht angehörenden Gastwirthe zu den Kosten desselben nur so lange rechtfertige, als ein Gewerbegericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juli 1890 in Berlin nicht errichtet sei. In Folge dessen ist seit dem 1. Januar 1894 das Privileg der Innung auf §. 100 f Nr. 1 beschränkt.

Dagegen gelang es nicht, eine Zurücknahme des der Schuhmacher-Innung ertheilten Privilegs nach §. 100 f Nr. 3 zu erwirken.

Der Bäcker-Innung wurden durch Erlaß vom 11. November 1890 die Rechte aus §. 100 Nr. 1—3 vom 1. Januar 1891 an verliehen, doch hat die Innung bisher darauf verzichtet, von diesen Vorrechten Gebrauch zu machen.

Der Schneider-Innung endlich wurden durch Erlaß des Polizei-Präsidenten vom 2. Juni 1892 die Rechte aus §. 100 f Nr. 1 vom 1. Juli 1892 ab verliehen.

Dem Antrag einer anderen Innung auf Verleihung der Privilegien aus §. 100 f wurde nicht stattgegeben, weil die Innung noch keine ausreichenden Einrichtungen nach §. 100 f getroffen hatte.

Einen erheblichen Vortheil hatte nur die Gastwirth-Innung von dem ihr ertheilten Privileg; sie war nämlich in der Lage, neben durchschnittlich 310 Innungsmitgliedern etwa 700 außerhalb der Innung stehende Gewerbtreibende zu Beiträgen heranzuziehen, die für 1890 auf 4,50 *M.*, 1891 auf 6 *M.*, 1892 auf 6,50 *M.*, 1893 auf 4 *M.*, 1894 auf 5 *M.*, 1895 auf 6 *M.* festgesetzt waren. Diese erhebliche Belastung der Betheiligten veranlaßte wiederholte Beschwerden derselben, insbesondere der freien Vereinigungen, in denen dieselben einerseits die Aufhebung des Privilegs beantragten, anderseits wenigstens der ihrer Ansicht nach auf ihre Kosten etwas luxuriöseren Geschäftsführung der Innung Einhalt gethan wissen wollten. Ersteren Anträgen gegenüber hat sich der Herr Polizeipräsident ebenso wie der Herr Handelsminister bisher ablehnend verhalten, doch haben sich die betroffenen Gewerbtreibenden dadurch nicht abhalten lassen, ihre Anträge unter eingehender Begründung wieder aufzunehmen. Die Gewerbedeputation hat bei gutachtlicher Aeußerung über diese Anträge ihren Standpunkt dahin aufrecht erhalten, daß, da die Innung nur einen kleinen Theil des Gastwirthgewerbes repräsentirt, die von der freien Vereinigung unterhaltenen Arbeitsnachweise ebenso

Digitized by Google

zweckmäßig arbeiten wie die der Innung, da schließlich der Arbeitsnachweis der Innung trotz der großen Begünstigungen und der erheblichen Kosten einen entscheidenden Einfluß auf die Lage des Arbeitsmarktes im Gastwirthgewerbe und Beseitigung der oft beklagten Mißstände des Kommissionärwesens, nicht habe erzielen können, der Unentgeltlichkeit des Innungs-Arbeitsnachweises nicht ein so entscheidendes Gewicht beigelegt werden könne, um das Privileg zu rechtfertigen.

Die Beschwerden über die kostspielige Geschäftsführung der Innung gaben zu wiederholten Prüfungen Veranlassung, ohne daß es jedoch bei den geringen Befugnissen der Aufsichtsbehörde gegenüber der Selbstverwaltung der Innungen möglich war, mehr als einen Rath zu sparsamerer Wirthschaft zu geben.

Den beiden anderen Innungen sind dagegen erhebliche Vortheile aus der Heranziehung der außerhalb der Innung stehenden Gewerbtreibenden nicht erwachsen.

Die Schuhmacher-Innung, welche ein nicht unerhebliches Kapitalvermögen und ein eigenes Haus für Innungszwecke besitzt, hatte vor Erlaß des Privilegs einen Beitrag von 1,20 ℳ. jährlich für alle Innungszwecke erhoben. Nunmehr wurde dieser Beitrag ausschließlich für die Zwecke der Einrichtungen aus §. 100 f Nr. 1—3 berechnet, während für alle sonstigen Innungszwecke Beiträge nicht mehr erhoben wurden. Dadurch erhielt die Innung die Möglichkeit, auch von den außerhalb der Innung stehenden Gewerbtreibenden des Schuhmachergewerbes je 1,20 ℳ jährlich als Beitrag einzufordern. In den 6 Jahren unserer Berichtsperiode vereinnahmte die Innung von durchschnittlich 1400 Gewerbtreibenden außerhalb der Innung 9426 ℳ, während die Ausgabe für Erhebung dieser Beiträge und die vorgeschriebene besondere Kassen- und Buchführung ziemlich den gleichen Betrag erfordert haben, so daß für die eigentlichen Zwecke der im §. 100 f vorgesehenen Einrichtungen nur wenige 100 ℳ verblieben.

Die Schneider-Innung war bei Abschluß unserer Berichtszeit noch nicht mit der Erhebung der Beiträge für das 1. Geschäftsjahr (1. Juli 1892 bis 31. Dezember 1893) fertig; sie zieht von allen gewerbsteuerpflichtigen Gewerbtreibenden 8 Prozent der Gewerbesteuer ein, von der Gewerbesteuer frei Veranlagten aber 50 Pf., sie hatte außer den 1500 Innungsmitgliedern noch 6500 außerhalb der Innung stehende Gewerbtreibende zu diesen Beiträgen heranzuziehen versucht. Der Erfolg war, daß im Jahr 1893 mit 3526 ℳ Kosten 4729 ℳ und im Jahr 1894 mit 2104 ℳ Kosten 4035 ℳ von außerhalb der Innung stehenden Gewerbtreibenden eingezogen wurden, so daß schließlich der Innung immerhin 1200 bezw. 1900 ℳ für die Einrichtung ihres Herbergs- und Arbeitsnachweisewesens zugeflossen sind. Allein auf Grund des Privilegs dieser einen Innung mußte das städtische Vollstreckungsamt im Jahre 1894/95 3624 Zwangsvollstreckungen meist wegen 50 Pf. bewirken. Die finanziellen Erfolge scheinen hiernach in keinem Verhältniß zu der ungeheuren Belästigung der betroffenen

Digitized by Google

Gewerbtreibenden wie der Aufsichtsbehörde und des städtischen Vollstreckungsamtes zu stehen.

Die von jener gesetzlichen Vorschrift erhofften sozialen Wirkungen werden eben durch solche Maßnahmen kaum erzielt werden. In Anbetracht dessen hat die Gewerbedeputation bei dem Herrn Polizeipräsidenten beantragt, den drei genannten Innungen die Vorrechte aus §. 100 f der Reichsgewerbeordnung wieder zu entziehen; die Entscheidung hierüber stand indessen noch aus.

Die vollen Rechte aus §. 100 e 1—3 sowie §. 100 f 1—3 besaß nur eine Innung, welche indessen bisher von dem Rechte aus § 100 f keinen Gebrauch machte.

Die Rechte aus §. 100 e 1 und 2 und §. 100 f 1 und 3; ferner die Rechte aus §. 100 e 1 und 2 und §. 100 f 1 besaß je eine Innung; nur aus §. 100 e 1—3 sieben Innungen; nur aus §. 100 e 1 und 2 sechs Innungen; nur aus §. 100 e 3 vier Innungen und nur aus §. 100 f 1 eine Innung. Ueberhaupt bestanden in Berlin Ende März 1895 21 Innungen mit zusammen rund 10 000 Mitgliedern, welche Vorrechte besaßen, denen 47 ohne Vorrechte mit etwa 7500 Mitgliedern gegenüberstanden.

Dem Innungsausschuß vereinigter Innungen, dem am Schluß der früheren Berichtsperiode 41 Innungen angehörten, sind bis Ende März 1895 drei weitere Innungen beigetreten.*)

Eine der Aufgaben dieses Ausschusses bildete, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, die Errichtung eines gemeinsamen Innungsschiedsgerichtes für die dem Innungsausschuß angehörenden Innungen. Thatsächlich bestand das Innungsschiedsgericht Ende März 1895 aber nur für 31 Innungen, weil bei 13 Innungen**) Wahlen der Gesellenbeisitzer gemäß §. 100 d 1 der Reichsgewerbeordnung nicht zu Stande gekommen waren, bezw. die gewählten Gesellen ihr Amt niedergelegt hatten.

Aus gleichem Grunde traten in der Wirksamkeit des Schiedsgerichtes für einzelne Innungen wiederholt Unterbrechungen ein.

*) 1. Bäckerinnung „Germania", 2. Altdeutsche Barbierherren und Friseure, 3. Böttcher, 4. Buchbinder, 5. Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, 6. Dachdecker, 7. Damenmäntelschneider, 8. Drechsler, 9. Feilenhauer, 10. Fuhrherren, 11. Gas-, Wasserleitungs- und Heizungs-Fachmänner, 12. Gastwirthe, 13. Gelb-, Kunst- und Metallgießer, 14. Glaser, 15. Goldschmiede, 16. „Harmonia", Musikmeister, 17. Kammmacher, 18. Korbmacher, 19. Kürschner, 20. Kupferschmiede, 21. Lackirer, 22. Maler, 23. Messerschmiede, chir. Instrumentenmacher, Bandagisten, 24. Nadler und Siebmacher, 25. Nagelschmiede, 26. Pfefferküchler und Konditoren, 27. Posamentierer, 28. Sattler, Riemer und Täschner, 29. Schlächter, 30. Schlosser, 31. Schmiede, 32. Schneider, 33. Schornsteinfeger, 34. Schuhmacher, 35. Schwertfeger, 36. Seiler, 37. Steinmetze, 38. Steinsetzer, 39. Stellmacher, 40 Tapezierer, 41. Tischler, 42. Töpfer, 43. Zahnkünstler, 44. Zeugschmiede.

**) 1. Böttcher, 2. Feilenhauer, 3. Glaser, 4. Goldschmiede, 5. Kammmacher, 6. Korbmacher, 7. Maler, 8. Messerschmiede, 9. Nadler, 10. Nagelschmiede, 11. Pfefferküchler, 12. Seiler, 13. Stellmacher.

Digitized by Google

Durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, sind die Innungsschiedsgerichte auch neben einem etwa errichteten Gewerbegericht aufrecht erhalten worden.

Wir nahmen jedoch bei Errichtung des Gewerbegerichtes für den Stadtkreis Berlin Veranlassung, dem Innungsausschuß zur Erwägung zu geben, ob er nicht auf das besondere Innungsschiedsgericht zu Gunsten des allgemeinen Gewerbegerichtes verzichten wolle. Wir betonten die Vortheile, die das Verfahren vor dem Gewerbegerichte gegenüber dem formlosen Verhandeln vor dem Innungsschiedgericht dadurch biete, daß die Ladung und eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, daß für kleine Objekte das Urtheil des Gewerbegerichtes rechtskräftig sei, die bei Objekten über 100 *M.* zulässige Berufung sofort an das Landgericht gehe, während gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes stets nur die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage beim ordentlichen Gericht freistehe, daß im übrigen die berufliche Gliederung der Kammern des Gewerbegerichtes in gleicher Weise die Zuziehung sachverständiger Beisitzer gewährleiste, daß endlich die Innungsmitglieder nur in Streitigkeiten mit ihren Gesellen sich an das Schiedsgerichts wenden könnten, in ihren Streitfällen mit dem sonstigen gewerblichen Hülfspersonal dagegen vor dem Gewerbegericht Recht nehmen müßten, während sie an den Wahlen zum Gewerbegericht sich nicht betheiligen dürften (§. 13 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890).

Trotzdem hat sich der Innungsausschuß für die Beibehaltung des Innungsschiedsgerichtes entschieden.

Gemäß §. 100d Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ist der Vorsitzende des Innungsschiedsgerichtes von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Bisher wurde dieses Amt abwechselnd von einem Magistratsmitglied und drei Magistratsassessoren wahrgenommen. Durch die Verwaltung des am 10. April 1893 ins Leben getretenen Gewerbegerichts der Stadt Berlin wurde jedoch die Thätigkeit unserer juristischen Hülfskräfte in einem Umfang in Anspruch genommen, daß es nicht mehr angängig ist, letzteren fernerhin den Vorsitz bei den Sitzungen des Schiedsgerichts des Innungsausschusses zu übertragen. Es ist demgemäß eine Reihe hiesiger Rechtsanwälte zum Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter bestimmt worden, welche dies Amt unentgeltlich übernommen haben.

Die Thätigkeit des Schiedsgerichtes wurde in den einzelnen Jahren unserer Berichtszeit in folgendem Maaß in Anspruch genommen:

1889/90	in 697	Fällen,
1890/91	= 790	=
1891/92	= 759	=
1892/93	= 735	=
1893/94	= 754	=
1894/95	= 897	= .

Digitized by Google

Von den letzten 897 Fällen wurden erledigt:

1. durch Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung		
a) mit Beweisaufnahme	145	
b) ohne = ...	303	448
2. durch Vergleich		172
3. = Versäumnißurtheil		84
4. = Entsagung		193.

Nach §. 79 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 wird durch die Zuständigkeit eines Innungsschiedsgerichts die Zuständigkeit des für den Bezirk der Innung errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Da nun, wie bereits erwähnt, die Zahl derjenigen Innungen, für welche gemäß §. 100d der Reichsgewerbeordnung Gesellenbeisitzer gewählt waren, nicht selten wechselte, entstanden mehrfach Zweifel, ob eigentlich das Gewerbegericht oder das Innungsschiedsgericht zuständig sei.

Der Gewerbedeputation war es zumeist unmöglich, auf bezügliche Anfragen des Gewerbegerichtes eine amtliche Auskunft zu ertheilen, da die Prüfung der ordnungsmäßigen Wahl der Beisitzer zunächst dem Vorsitzenden des Innungsschiedsgerichtes obliegen muß. Zudem bestanden noch Bedenken, ob bei solchen Innungen, deren Gesellen die Wahl eines Gesellenausschusses und Schiedsgerichtsbeisitzer ablehnen, die zur Ausübung der Rechte des Gesellenausschusses vom Innungsvorstand ernannten Gesellen als eine zur Wahl der Gesellenbeisitzer berechtigte Vertretung*) der Gesellen im Sinne des §. 100d Abs. 1 angesehen werden könnten.

Wird diese Frage verneint, so würde bei neun weiteren der zum Innungsausschuß gehörenden Innungen mangels einer dem Gesetz entsprechenden Wahl der Gesellenbeisitzer das Bestehen des Innungsschiedsgerichts in Frage gestellt sein.

Diese Erwägungen zeigen deutlich, wie bedenklich es für die Rechtssicherheit ist, dem Innungsschiedsgericht eine das Gewerbegericht ausschließende Kompetenz beizulegen, während für die ordnungsmäßige Bildung und Besetzung jenes Schiedsgerichtes keine Sicherheit und Kontrole gegeben ist.

Im Laufe der Berichtszeit sind zwei Innungen neu begründet worden und zwar die der Bildhauer und Stuckateure, ferner die der Köche, während zwei Innungen, die erst ins Leben gerufene „Bildhauer- und Stuckateur-Innung“ und die der Metallschleifer, sich auflösten, so daß die Zahl der Innungen wie bisher, 68 betrug.

Die Abwickelung der Geschäfte der aufgelösten Innungen erfolgte unter Aufsicht der Gewerbedeputation.

*) Vergl. Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil III S. 122.

Digitized by Google

Den Ende 1894 bestehenden Innungen gehörten nach Angaben der Innungsvorstände 17 591 Mitglieder mit 10 167 Lehrlingen an. Es wäre demnach die Zahl der Innungsmitglieder in unserer Periode fast unverändert geblieben (1888: 17 376 Mitglieder, während die Zahl der Lehrlinge um etwa 2 300 gewachsen ist (1888: 7843 Lehrlinge).

Für die Fortbildung und technische Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen hatten 29 Innungen theils durch Errichtung eigener, theils durch Betheiligung an von der Stadt bezw. dem Staat und einzelnen Innungen gemeinsam unterhaltenen Fach- und Fortbildungsschulen Fürsorge getroffen, worüber, soweit diese Schulen der Gewerbedeputation unterstehen, weiter unten nähere Mittheilungen erfolgen.*)

Dazu kommt noch bei zwei Innungen eine Betheiligung an den städtischen Handwerkerschulen sowie bei fünf an der städtischen Webeschule; überhaupt haben die Innungen für diese Zwecke im Jahre 1894 nach ihren Angaben 17 550 ℳ verausgabt.

Gegenüber den erheblichen Aufwendungen, welche die Stadt und der Staat für die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens und speziell der Innungsfachschulen machten, erscheinen die materiellen Leistungen der Innungen verhältnißmäßig gering; trotzdem ist die Mitwirkung der Innungen und ihrer Meister für die Entwicklung und Frequenz der Fachschulen und die zweckmäßige Gestaltung des Unterrichts wohl anzuerkennen.

Indem sich die Innungen an der Erhaltung und Leitung der Fachschulen betheiligen, bleibt das Interesse der Meister rege; sie fühlen sich veranlaßt, die Lehrlinge zum Besuch der Fachschulen anzuhalten, auch den Schulbesuch zu kontroliren; die Sachkenntniß und Erfahrung der zu den Schulkuratorien gehörigen Meister gereicht der Schule zum Vortheil; auch wurde dadurch, daß meist die Leitung unentgeltlich geschieht — nur bei einigen besonders stark entwickelten Fachschulen erhalten die dirigirenden Meister ein mäßiges Honorar, — erhebliche Kosten gespart.

Von den sonstigen Einrichtungen bei den Innungen heben wir noch hervor die für die Innungsmeister z. B. bestehenden 43 Sterbe-, 24 Kranken- und 41 Unterstützungs- bezw. andere Hilfskassen.

Für die Gesellen und Lehrlinge waren bisher 11 Krankenkassen gebildet auf Grund des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes. In Folge der Novelle zu diesem Gesetz vom 10. April 1892 sind diese Kassen, wie vorauszusehen, verhältnißmäßig schnell vermehrt worden. Ende März 1895 bestanden bereits 18 Krankenkassen. Die durch §. 100e der Reichsgewerbeordnung geordnete Theilnahme der Gesellen an der Verwaltung der Innung oder einzelnen Einrichtungen derselben

*) Vergl. auch „Fachschulen" Band II Abschnitt 12.

Digitized by Google

wurde auch in unserer Berichtszeit 1889/95 bei einer großen Zahl von Innungen nicht erreicht. Der Widerstand der bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen gegen die Betheiligung an der Innungsverwaltung beruht meist darauf, daß jene nicht getrennt von ihren Berufsgenossen eine Vertretung wählen wollen. Sobald ein erheblicher Bruchtheil der in einem Gewerbe vorhandenen Betriebe der Innung nicht angehört, insbesondere also in solchen Gewerbszweigen, in welchen die Großindustrie mit dem Handwerk konkurrirt, wird in Folge des unvermeidlichen Wechsels der Beschäftigung auch ein in der Sache nicht begründeter Wechsel der zur Theilnahme an der Innungsverwaltung Berechtigten eintreten. Wenn nun aber das Innungsstatut die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl an erschwerende Bedingungen knüpft, insbesondere an die Beschäftigung bei einem Innungsmeister bis zur Dauer eines halben oder ganzen Jahres, so bleiben verhältnißmäßig wenige Personen dazu berechtigt, welche die große Masse der Gesellen nicht repräsentiren können.

Vielfach wird auch von den Gesellen die Theilnahme um deswillen abgelehnt, weil der Umfang der Mitarbeit wesentlich von statutarischer Festsetzung abhängt und nach Ansicht der Gesellen so beschränkt ist, daß sie eine gedeihliche Mitwirkung nicht für möglich halten.

Soweit es sich um Einrichtung eines Arbeitsnachweises handelt durch die Innung, wird ein solcher in den Gewerbszweigen, in denen die Großindustrie mit dem Handwerk konkurrirt, von den Gesellen für durchaus ungeeignet erachtet, dem Bedürfniß der Gesellenschaft zu genügen, weil sie nur von einem das ganze Gewerbe umfassenden Arbeitsnachweis sich Vortheile versprechen. Endlich fehlt es in vielen Gewerben an der praktischen Möglichkeit einer Feststellung der Wahlberechtigten.

Wohl alle Innungen haben die Vorschrift des §. 46 des Normalstatuts über die An- und Abmeldung der in Arbeit tretenden und aus solcher ausscheidenden Gesellen und die Führung der Gesellenrolle, welche die Grundlage für die Wahlbetheiligung der Gesellen bilden könnte, zwar in ihre Statuten aufgenommen, aber nur bei wenigen lassen sich diese Bestimmungen durchführen.

Man sucht sich durch Benutzung der Mitgliederlisten der etwa bestehenden Innungs-Krankenkassen, die aber wieder nicht lediglich Gesellen umfassen, zu helfen. Diese Schwierigkeiten werden nur in Gewerben, welche wesentlich geschlossen der Innung angehören, einigermaßen abgeschwächt. In Folge dessen haben theils während der ganzen Berichtszeit, theils während eines erheblichen Zeitraumes in derselben 10 bis 12 Innungen mit etwa 5000 Mitgliedern nur dadurch eine Mitwirkung der Gesellen ermöglicht, daß der Innungsvorstand einen Gesellenausschuß ernannte, während 20 bis 24 mit etwa 2000 Mitgliedern überhaupt keinen Gesellenausschuß gebildet hatten.

Digitized by Google

Krankenversicherung.

Die Thätigkeit der Gewerbedeputation für die Krankenversicherung bekundete sich auch in der vorliegenden Berichtszeit 1889/95 vorwiegend in der durch die sozialpolitischen Gesetze hervorgerufenen Richtung.

Das 1889 am 22. Juni publizirte Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf welches im letzten Bericht von 1882/88 kurz hingewiesen wurde, rief eine derartige Zunahme der Geschäfte hervor, daß eine besondere Abtheilung für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten errichtet werden mußte. Der Entwickelung dieses Theils der städtischen Verwaltung ist auch ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung legte namentlich die am 1. Januar 1893 in Kraft getretene Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 der städtischen Verwaltung sehr umfangreiche Arbeiten zu deren Durchführung auf.

Entsprechend einem Beschluß des Reichstages war zunächst eine allgemeine Revision der festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne von den Zentralbehörden angeordnet worden. Auf Grund der mit Hülfe unseres statistischen Amtes angestellten Ermittelungen setzte der Oberpräsident mittels Erlaß vom 10. August 1892 als ortsübliche Tagelöhne in Berlin fest; $2{,}_{70}$ *M.* für erwachsene männliche; $1{,}_{50}$ *M.* für weibliche Personen; $1{,}_{30}$ *M.* für jugendliche männliche; $1{,}_{00}$ *M.* für weibliche Personen, welche Sätze mit dem 1. Januar 1893 in Kraft traten.

Neben dieser Revision erfolgte auch eine solche der durchschnittlichen Tagelöhne der verschiedenen, der städtischen Verwaltung unterstellten Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen.

Da die Novelle sehr umfangreiche Abänderungen gegen das Gesetz vom 15. Juni 1883 enthielt, denen nicht durch Nachträge zu den geltenden Kassenstatuten, sondern nur durch selbständige Umarbeitung Rechnung getragen werden konnte, wurden zunächst sämmtliche Kassen zur Revision ihrer Statuten aufgefordert nach Maßgabe der Novelle; gleichzeitig mußten einzelne Bestimmungen der Statuten, welche nach der neueren Auffassung auch mit dem bisher gültigen Gesetz von 1883 nicht in Einklang standen, beseitigt werden. Dies traf einerseits bei denjenigen Mitgliedern zu, welche vor dem 1. Dezember 1884 den bestehenden ortsstatutarischen Krankenkassen angehörten und mit der Umwandlung dieser Kassen in gesetzliche Zwangskassen bei der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 freiwillige Mitglieder auch dieser Kassen bleiben. Die Mitgliedschaft wurde zwar nach dem Statut gestattet, dennoch mußte bei Revision der Statuten auf Abschaffung der betreffenden Bestimmung gedrungen werden, um so mehr, als der Bezirksausschuß selbst in einzelnen Fällen die Aufnahme dieser sogenannten Uebergangsbestimmung monirt hatte, weil dieselbe mit §. 19 des Gesetzes, wonach Niemand zugleich zwei Ortskassen angehören darf, nicht im Ein-

Digitized by Google

klang stand. Die Gerichte haben sich bei hieraus entstandenen Prozessen auf Fortsetzung der freiwilligen Mitgliedschaft auf Grund des §. 19 dagegen erklärt.

Eine wichtige Statutenänderung war ferner deshalb nöthig, weil zahlreiche Ortskrankenkassen, die seit dem 1. Dezember 1884 unter Beibehaltung ihres früheren für die ortsstatutarischen Kassen zulässigen Mitgliederkreises nur für Gehilfen bezw. Gesellen und Lehrlinge oder doch nur für männliche Personen bestanden, die Versicherung der im Gewerbe beschäftigten ungelernten Tagearbeiter bezw. der weiblichen Personen aber bisher der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen überlassen hatten, was damals auch als zulässig angesehen wurde. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Orts-Krankenkassen nunmehr aber für sämmtliche im Gewerbe beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen einzutreten haben und die maßgebenden Stellen auch für jene älteren, aus den ortsstatutarischen Kassen hervorgegangene Krankenkassen wohl mit Recht keine Abweichungen zulassen wollten, so galt es jetzt, bei der Statutenrevision, die vielfach bei den Vorständen und Mitgliedern vorhandene Abneigung gegen Aufnahme der ungelernten Tagearbeiter und weiblichen Personen zu überwinden.

Soweit dies nicht auf gütlichem Wege gelang, sind die Kassen durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde, den Bezirksausschuß, durch Versagung der nachgesuchten Genehmigung ihrer abweichenden Statuten, gezwungen worden.

Die Revision der Statuten der bereits bestehenden Kassen und die Genehmigung derselben seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde konnte zwar bis zum Inkrafttreten der Novelle nicht beendet werden, gleichwohl hat die Gewerbedeputation von der ihr als Aufsichtsbehörde der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen zustehenden Befugniß, zur Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes eine Abänderung der Statuten auf Grund der §§. 45, 66 a. a. O. vorzunehmen oder nach §. 104 der Reichsgewerbeordnung zu erzwingen, keinen Gebrauch gemacht, weil einerseits, trotz mannigfacher die Genehmigung verzögernder Fehlgriffe und Irrthümer der Kassenorgane, Eifer und guter Wille derselben nicht zu verkennen war, anderseits es mit Rücksicht darauf, daß die bindenden Vorschriften der Novelle mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, trotz etwa entgegenstehender Bestimmungen der Statuten zur Anwendung kommen mußten, nicht ein zwingendes Erforderniß war, daß die Statuten der bereits bestehenden Kassen bis zum 1. Januar 1893 revidirt und genehmigt waren.

Abgesehen von der durch die Novelle bestimmten anderweiten Bemessung des Sterbegeldes und der Wöchnerinnen-Unterstützung kennt das Reichsgesetz vom 10. April 1892 nur eine fakultative Erweiterung der Kassenleistungen, welche jederzeit, also auch nach dem 1. Januar 1893 beschlossen, genehmigt und durchgeführt werden kann. Nur bezüglich des Sterbegeldes und der Wöchnerinnen-Unterstützung hatten die Kassen vom 1. Januar 1893 ab auch unabhängig von der noch nicht erfolgten Genehmigung der revidirten Statuten wenigstens die durch §. 20 des Gesetzes

Digitized by Google

vorgeschriebene Mindestleistung zu gewähren, konnten aber im Uebrigen ihre Angelegenheiten nach den bisherigen Statuten verwalten.

Die von der Gewerbedeputation beobachtete Zurückhaltung hat auch die Billigung der Zentralbehörde gefunden. Besondere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Krankenkassen über Unterstützungsansprüche oder sonstige Mißstände aus Anlaß dieser Uebergangszeit sind nicht entstanden, während anderseits Zeit zu einer sorgfältigen Prüfung der Statuten gewonnen wurde.

Bisher war es ferner gesetzlich zulässig und üblich, daß Kassenbeamte, welche gegen Gehalt beschäftigt waren, auch in den Vorstand gewählt werden. Durch die Novelle ist aber in §. 34a vorgeschrieben, daß die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich führen müssen, wenn nicht besondere Entschädigungen durch das Statut vorgesehen werden. Es mußten jetzt daher sämmtliche gegen Gehalt beschäftigte Kassenbeamte, soweit sie auch Vorstandsmitglieder waren, angehalten werden, ihre Aemter im Vorstand niederzulegen oder auf ihr Gehalt zu verzichten. Ebenso mußten die den Vorstandsmitgliedern bewilligten Entscheidungen, soweit dieselben nicht gesetzlich begründet waren oder in Folge ihrer Höhe nicht als Entscheidung gelten konnten, sämmtlich gestrichen werden. Weiterhin wurden Ermittelungen darüber angestellt, wie am zweckmäßigsten für die Versicherung der durch die Novelle der Versicherungspflicht neu unterworfenen Personen gesorgt würde, ob durch Zuweisung an bereits bestehende oder durch Errichtung besonderer Ortskrankenkassen.

In Betracht kamen hierbei:

1. die im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 2000 ℳ.;
2. Handlungsgehülfen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, mit der gleichen Beschränkung zu 1, aber auch innerhalb dieser Begrenzung nur insoweit, als durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind;
3. Personen, welche, ohne selbstständige Hausgewerbetreibende zu sein, von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden.

Auf Antrag der Gewerbedeputation beschloß der Magistrat am 23. September 1892, für die ersten beiden Kategorien je eine besondere Ortskrankenkasse zu errichten, womit am 20. Oktober 1892 die Stadtverordnetenversammlung sich einverstanden erklärte. Unter Anlehnung an die ministerielle Ausführungsanweisung vom 20. Juli 1892 wurden dann für beide Klassen Statuten aufgestellt, die von den zuständigen Stellen am 14. bezw. 21. Dezember 1892 genehmigt wurden. Beide Kassen konnten somit am 1. Januar 1893 ihre Wirksamkeit beginnen.

Digitized by Google

Die Versicherung der Personen, welche, ohne selbstständige Hausgewerbetreibende zu sein, von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden, ist dagegen im Einzelnen von den für das Gewerbe zuständigen Krankenkassen übernommen worden.

Von der durch die Novelle erweiterten Befugniß zur ortsstatutarischen Erstreckung des Versicherungszwanges hat die Gemeinde Berlin nur bezüglich der im §. 2 Ziffer 6 des Gesetzes genannten, in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Betriebsbeamten Gebrauch gemacht, und ist jetzt für diese das Ortsstatut vom 29. Dezember 1892 maßgebend, welches unter dem 10. Februar 1893 von dem Oberpräsidenten mit der Maßgabe des Inkrafttretens vom 1. April 1893 genehmigt wurde.

Da auch die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindekrankenversicherung von der Novelle vom 10. April 1892 betroffen wurden, war auch eine Aenderung des für die hiesige Gemeindekrankenversicherung gültigen Reglements vom 27./28. November 1884 erforderlich. Da die Berliner Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen alle Gewerbe- und Betriebsarten umfaßten, war die subsidiäre Gemeindekrankenversicherung nur von geringer Bedeutung; die Leistungen überstiegen daher die erhobenen Beiträge, so daß diese auf Grund des §. 10 Absatz 1 auf 2 Prozent des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter erhöht werden mußten. Gleichzeitig beschloß die Gemeinde gemäß §. 6a Absatz 1, 4 des Gesetzes, das Krankengeld unter Wegfall der drei Karenztage vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und auch für Sonn- und Festtage zu zahlen, sowie die Beiträge für volle Wochen (§. 52 Abs. 3) zu erheben.

Das von der Gewerbedeputation aufgestellte Regulativ fand als Vorlage des Magistrats vom 3. Dezember 1892 am 9. Februar 1893 die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und unter dem 17. April 1893 die Genehmigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.

Neben den zur Durchführung der Novelle nothwendigen einmaligen Arbeiten sind der Gewerbedeputation aber noch andere bedeutende Mehrarbeiten erwachsen.

Nach §. 26a Ziffer 2a und §. 55 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes, welche Bestimmungen auch für Betriebs- und Innungskrankenkassen gelten, können die Kassen durch Statut bestimmen, daß Mitglieder, welche den von der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 20 ℳ zu erlegen haben und daß bei der Einziehung der Beiträge ein Mahnverfahren dem etwaigen Beitreibungsverfahren vorangeht, für welches eine Mahngebühr erhoben werden kann. Die Beschlüsse in den vorgedachten Richtungen unterliegen nach der gesetzlichen Bestimmung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche insbesondere die Beschlüsse darauf zu prüfen hat, daß der Inhalt derselben nicht das Maß des Nothwendigen

Digitized by Google

überschreitet. Die Kassen haben zum größten Theil von der Befugniß, derartige Beschlüsse zu fassen, Gebrauch gemacht.

Beschwerden über von den Kassenvorständen erlassene Strafen entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde.

Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wurde durch §. 58 Absatz 1 dahin erweitert, daß sie fortan auch Streitigkeiten über das Versicherungsverhältniß, über Unterstützungsansprüche aus §. 57a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus §. 50 des Krankenversicherungsgesetzes entscheidet.

Die Aufsichtsbehörde wurde ferner durch §. 52a des Gesetzes ermächtigt, auf Antrag der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse widerruflich anzuordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu entrichten sind, einzuzahlen haben. Im Falle einer solchen Anordnung, gegen welche dem davon betroffenen Arbeitgeber binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zusteht, sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Kasse einzuzahlen. Bisher waren den Kassen, insbesondere denen für das Baugewerbe, alljährlich bedeutende Ausfälle an Beiträgen durch Unternehmer, welche, obwohl zahlungsunfähig, versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigten, denselben bei der Lohnzahlung aber entweder die Kassenbeiträge nicht abzogen oder, falls ein Abzug stattfand, weder diese Beiträge noch den auf sie selbst entfallenden Antheil an die Kasse abführten. Während die Kassen für die von derartigen Unternehmern beschäftigten Personen die sich allein auf die Beschäftigung gründende Mitgliedschaft anerkennen und in vollem Umfange ihre statutenmäßigen Leistungen eintreten ließen, stand bisher dieser Verpflichtung bei gewissenlosen und zahlungsunfähigen Unternehmern keinerlei Gegenleistung gegenüber.

Indem nun die Novelle im §. 53 Absatz 3 einerseits bestimmt, daß Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsverfahren festgestellt ist, nicht berechtigt, sondern verpflichtet sind, so lange die erwähnte im §. 52a geregelte Anordnung nicht getroffen ist, die gesetzlich zugelassenen Lohnabzüge an Kassenbeiträgen zu machen und deren Betrag sofort an die Kasse abzuführen, geht sie im §. 52a noch einen Schritt weiter, indem sie die Kassen nach Erlaß einer diesbezüglichen Anordnung direkt an die Versicherten verweist und letztere verpflichtet, ihren Beitragsantheil persönlich an die Kasse abzuführen, so daß diese in derartigen Fällen nicht mehr den vollen Beitrag, sondern nur das auf den zahlungsunfähigen Arbeitgeber entfallende Drittel verlieren.

Digitized by Google

Solche auf §. 52a sich gründende Anträge sind bereits vielfach gestellt, und ist denselben unsererseits entsprochen worden.

Ueberaus zahlreich waren und sind noch die nach §. 58 des Gesetzes erstinstanzlich von der Aufsichtsbehörde zu entscheidenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Mitgliedern einerseits und den Kassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungsansprüche. Die Zahl derartiger Beschwerden und Reklamationen betrug:

im Jahre	1889/90:	1360,	durch formelle Entscheidung				wurden erledigt:	406
" "	1890/91:	1518,	"	"	"	"	"	388
" "	1891/92:	1386,	"	"	"	"	"	365
" "	1892/93:	1638,	"	"	"	"	"	454
" "	1893/94:	1676,	"	"	"	"	"	694
" "	1894/95:	2050,	"	"	"	"	"	826.

Auch die durch Vermittelung der Gewerbedeputation vom städtischen Vollstreckungsamt erledigten Anträge der Kassen auf Beitreibung rückständiger Beiträge hatten erheblich zugenommen. So belief sich z. B. die Zahl dieser Anträge für 1889/90 auf 7670 und die beigetriebenen Gelder auf 85 428 ℳ. Im Jahre 1894/95 wurden dagegen 15 183 derartige Anträge gestellt und 187 771 ℳ thatsächlich beigetrieben.

Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes zu treffenden Entscheidungen sind, soweit sie Unterstützungsansprüche betreffen, nach §. 58 Absatz 4 a. a. O. vorläufig vollstreckbar. Wenn also auch derartige Entscheidungen binnen vier Wochen nach der Zustellung mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden können, so soll doch die Berufung auf den Rechtsweg die Vollstreckbarkeit derartiger Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nicht beeinflussen, weil nach dem Willen des Gesetzgebers dem erkrankten Arbeiter eine rasche Hülfe gesichert sein soll. Trotzdem war bisher in wiederholten Fällen auf Antrag der zur Unterstützung diesseits verurtheilten Kassen vom Königlichen Amtsgericht Berlin die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung angeordnet worden, indem seitens des Richters die Hinterlegung des Streitobjektes auch hier für zulässig erachtet wurde. Dadurch wurde die Gewerbedeputation als Verwaltungsbehörde in die Zwangslage versetzt, entweder im Widerspruch mit der präzisen Bestimmung des Gesetzes dem Einstellungsbeschluß Rechnung zu tragen oder trotz des Einstellungsbeschlusses der Zwangsvollstreckung Fortgang zu geben. Für das erstgenannte Verfahren konnte die Gewerbedeputation als Aufsichtsbehörde die Verantwortung nicht übernehmen, das letztere verbot sich im Interesse des Ansehens der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine befriedigende Klärung dieser Frage ist inzwischen erfolgt.

Nachdem die Gewerbedeputation unter Darlegung ihrer Auffassung die Vermittelung des Herrn Amtsgerichtspräsidenten erbeten und derselbe den Prozeß-

Digitized by Google

richtern des Amtsgerichts I von dem Standpunkte der Deputation Kenntniß gegeben hatte, haben sich derartige Anordnungen des Gerichts nicht wiederholt, ja es haben auch bereits das Königliche Amtsgericht I und in zweiter Instanz das Königliche Landgericht I es ausdrücklich abgelehnt, die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einer diesseitigen Entscheidung in Unterstützungssachen gegen Hinterlegung anzuordnen.

Auch in einem anderen Falle ist eine beklagenswerthe Rechtsunsicherheit jetzt thunlichst beseitigt worden.

Bezüglich der Durchführung der Krankenversicherung für die im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter waren nach Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vielfach Zweifel geltend gemacht, welcher Ort als Beschäftigungsort in solchen Fällen anzusehen wäre, in welchen die Beschäftigung örtlich wechsele. Für diese Fälle eine allgemein zutreffende, jeden Zweifel ausschließende Formulirung zu finden, war bisher nicht gelungen, so daß man sich entschloß, der Praxis die Anwendung auf den einzelnen Fall zu überlassen. Es war darauf verfucht worden, die nothwendigerweise sich ergebenden Unzuträglichkeiten durch das Reskript des Herrn Handelsministers vom 22. Oktober 1884 zu beseitigen, welches insbesondere für das Baugewerbe bestimmte, daß in allen Fällen, in denen Arbeiter zeitweise außerhalb der Betriebsstätte ihres Meisters arbeiteten, der Ort der Niederlassung desselben als Beschäftigungsort der Arbeiter anzusehen wäre. In diesem Sinne war auch diesseits in derartigen Streitfällen über die Kassenzuständigkeit stets entschieden worden. Nachdem aber das Königliche Amtsgericht I und Landgericht I, sowie auch der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hatten und der durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz neu eingeschobene §. 5a Absatz 1 eine Auslegung dahin erfahren hatte, daß nur unter Umständen auch der Gewerbebetrieb eines Bauunternehmers unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallen könne, während in den weitaus meisten Fällen für die im Baugewerbe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, insbesondere bei Hochbauten, bei einer längere Zeit andauernden ständigen Beschäftigung der Arbeiter an einem bestimmten Orte, die Versicherung derselben stets bei der dortigen Ortskrankenkasse als der des Beschäftigungsortes zu erfolgen habe, glaubte auch die Aufsichtsbehörde die bisher geübte gegentheilige Rechtsprechung aufgeben und ebenfalls in Uebereinstimmung mit den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen künftig in solchen Streitfällen entscheiden zu müssen. Darauf hat aber das Reichsgericht IV. Civilsenat in einem Rechtsstreit der Ortskrankenkasse zu Lichtenberg wider die Baugeschäfte von Strenbel und Genossen unterm 7. Februar 1895 entschieden, daß nach der Entstehungsgeschichte und der Absicht des Gesetzes Arbeiter in Betrieben der im §. 5a Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art, zu denen insbesondere die Betriebe der Bauunternehmer gehörten, in der für den Betriebssitz des Unternehmers zuständigen Krankenkasse zu versichern seien, sofern

Digitized by Google

nicht der Unternehmer die selbstständige Leitung auswärtiger Arbeiten in technischer und wirthschaftlicher Beziehung von seinem regelmäßigen Betriebssitze nach der betreffenden auswärtigen Arbeitsstätte verlegt habe. Unter „Betriebsstätten" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes seien nicht die wechselnden Arbeitsstätten, d. h. diejenigen Stellen, an denen für kürzere oder längere Zeit einzelne zum Betriebe gehörende Arbeiten vorgenommen würden, sondern nur die Orte zu verstehen, an denen sich ein bleibender Sitz und Mittelpunkt des Betriebes befinde. Jedenfalls werde eine besondere „Betriebsstätte" dadurch noch nicht begründet, daß an einer bestimmten Arbeitsstätte ein besonderer Arbeiterstamm gehalten werde und daß die Arbeiten nach Umfang und Dauer von erheblicher Bedeutung seien.

Nachdem auch der Strafsenat des Kammergerichts seine hiervon abweichende Ansicht fallen gelassen, sind auch auf Veranlassung des Königlichen Handelsministeriums die Aufsichtsbehörden angewiesen, die Auffassung des Reichsgerichts bei Entscheidungen aus §. 58 Absatz 1 zur Anwendung zu bringen, und die Kassen selbst wegen Handhabung des §. 5a Absatz 1 des Gesetzes mit entsprechender Anweisung versehen worden. Wenn auch gegen diese Entscheidung des Reichsgerichts bereits gewichtige Gegengründe vorgebracht sind, und gegebenenfalls diese Frage nochmals zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werden dürfte, so ist doch bis auf Weiteres durch den Spruch des Reichsgerichts eine einheitliche Handhabung der Bestimmung des §. 5a gesichert.

Die Revision der einzelnen Kassen wurde, wie auch früher, durch zwei hierzu bestellte Rechnungsbeamte ausgeführt, eine Einrichtung, die sich durchaus bewährte.

Neben den gedachten Arbeiten mußten noch die Vorstandswahlen überwacht und verzeichnet werden, zahlreiche Statutenänderungen begutachtet, die vierteljährlichen und Jahresabschlüsse geprüft werden. Die Erledigung aller dieser z. Th. recht umfangreichen Geschäfte bedingte eine Vermehrung des Bureaupersonals.

Die Zahl der in dem vorigen Berichte erwähnten Ortskrankenkassen war am 1. April 1895 (31. Dezember 1894) von 67 auf 59 gesunken. Es wurden nämlich 10 Kassen im Laufe der letzten Jahre aufgelöst und zwar: die Ortskrankenkassen der Steinmetzen, der Feilenhauer, der Pfefferküchler, der Glaser, der Steinsetzer, der Weißgerber, der Silberpresser, der Tuchscheerer und Tuchbereiter, der Tuchmacher und der Böttcher; dagegen sind in Folge der Einführung der Novelle zwei Kassen, nämlich:

1. die Ortskrankenkasse für die im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen,
2. die Ortskrankenkasse der Handlungsgehülfen und Lehrlinge,

hinzugetreten.

Digitized by Google

Die in den aufgelösten Kassen befindlichen versicherungspflichtigen Personen wurden der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Berlin überwiesen; ebenso das nach Berichtigung der Schulden und Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche etwa noch vorhanden gewesene Vermögen.

Von den übrigen Kassen waren 28 Betriebs- und 18 Innungskrankenkassen am 1. April 1895 der Aufsicht der Gewerbedeputation unterstellt. Die Besorgniß, welcher die Gewerbedeputation bezüglich der Errichtung neuer Innungskrankenkassen bereits früher Ausdruck gegeben, ist leider gerechtfertigt gewesen, da die Zahl dieser Kassen sich im Laufe der Zeit um 11 vermehrt hat. Die Gründe für diese im Interesse des Gedeihens der Ortskrankenkassen sehr bedauerliche Erscheinung dürften wohl hauptsächlich in den politischen Verhältnissen zu suchen sein.

Endlich stand noch unter städtischer Verwaltung die der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstellte Gemeindekrankenversicherung.

Nachstehend geben wir eine vergleichende Zusammenstellung einiger Hauptzahlen über die Verhältnisse der Kassen für die Jahre 1889/95 sowie eine Uebersicht der Betriebsergebnisse für die Jahre 1889 bis 1895:

Kalenderjahr	Mitgliederzahl der				
	Ortskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Gemeindekrankenversicherung	überhaupt
1889	258 342	24 454	9 251	42	292 089
1890	262 017	28 756	9 003	35	299 811
1891	269 044	26 869	8 595	42	304 550
1892	264 322	27 476	8 691	36	300 525
1893	287 561	31 112	14 033	34	332 740
1894	287 592	33 899	16 343	39	337 875
1895	305 236	39 999	22 833	37	368 105

Kalenderjahr	Gesammteinnahme der				
	Ortskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Gemeindekrankenversicherung	überhaupt
	M.	M.	M.	M.	M.
1889	4 937 272	639 082	112 162	699	5 689 215
1890	5 280 377	746 854	133 600	551	6 160 882
1891	5 493 233	807 884	147 437	499	6 448 553
1892	6 470 676	905 555	166 214	1 270	7 543 715
1893	7 183 633	1 011 094	231 611	1 010	8 427 348
1894	8 411 226	1 039 135	391 311	1 463	9 843 168
1895	8 841 976	1 263 236	472 316	1 274	10 578 802

Kalenderjahr	Gesammtjahresausgabe der				
	Ortskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Gemeindekrankenversicherung	überhaupt
	M.	M.	M.	M.	M.
1889	4 480 079	522 863	96 137	1 054	5 100 133
1890	4 920 595	641 122	129 050	659	5 691 426
1891	5 558 712	780 524	139 005	1 176	6 479 417
1892	6 217 630	867 951	160 161	1 270	7 247 012
1893	6 978 567	959 845	215 773	1 010	8 150 195
1894	8 089 274	990 368	372 529	1 462	9 453 633
1895	8 460 890	1 213 588	436 871	1 274	10 112 623

Kalenderjahr	Darunter: Verwaltungskosten der				
	Ortskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Gemeindekrankenversicherung	überhaupt
	M.	M.	M.	M.	M.
1889	398 569	10 041	15 509	—	424 119
1890	434 398	8 617	19 630	—	462 645
1891	458 030	9 062	21 619	—	488 711
1892	469 872	10 247	21 351	—	501 470
1893	570 686	13 902	28 573	—	613 161
1894	583 876	12 259	49 155	—	645 290
1895	585 120	15 557	61 809	—	662 486

Digitized by Google

Kalenderjahr	Gesammtvermögen einschl. Reservefonds					Krankheitsfälle im Jahre bei den				
	Orts-	Betriebs-	Innungs-	Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt	Orts-	Betriebs-	Innungs-	Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt
	Krankenkassen					Krankenkassen				
	M.	M.	M.	M.	M.					
1889	3067072	481 140	62 535	—	3 610 747	85 222	10 271	1 841	19	97 353
1890	3428559	586 179	66 090	—	4 075 828	79 600	10 667	2 277	12	92 556
1891	3353841	613 512	75 176	—	4 042 529	94 941	12 922	2 447	24	110 334
1892	3221905	610 279	77 321	—	3 909 505	93 187	12 517	2 626	19	108 349
1893	3329983	648 112	86 444	—	4 064 539	111 876	15 772	3 962	15	131 625
1894	3639619	763 873	99 907	—	4 503 399	106 214	14 187	5 416	18	125 835
1895	4620320	897 714	181 387	—	5 699 421	111 804	19 089	6 870	15	137 278

Wir geben nunmehr in den folgenden Tabellen I bis VI, zunächst in Tabelle I eine Uebersicht über die Mitgliederzahlen der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen sowie der Gemeindekrankenversicherung für die Jahre 1894 und 1895, wobei die Summen für die einzelnen Arten von Kassen sowie in der letzten Spalte Monatsdurchschnitte gegeben sind, da sonst nicht hinreichend zu berücksichtigen wäre, daß einzelne Kassen erst im Laufe des Jahres überhaupt eröffnet wurden bezw. die Aufnahme weiblicher Mitglieder zuließen.

I. Zahl der Mitglieder 1894/95.

Art der Kassen. Jahr. Mitglieder (männl., weibl.)			Januar	April	Juli	Oktober	Januar	Durchschnitt aller Monate
Ortskrankenkassen	1894/95	männl.	204 816	202 595	208 046	208 464	200 492	206 341
		weibl.	82 678	81 369	83 878	85 737	87 100	84 420
	1895/96	männl.	200 004	196 864	206 263	212 635	209 185	205 703
		weibl.	87 107	90 445	94 493	98 059	96 051	94 400
Betriebskrankenkassen	1894/95	männl.	27 915	29 254	29 663	30 867	30 356	29 680
		weibl.	3 391	3 616	3 486	3 584	3 543	3 566
	1895/96	männl.	30 485	31 592	35 051	36 114	35 752	34 080
		weibl.	3 548	3 811	4 032	4 287	4 247	4 007
Innungskrankenkassen	1894/95	männl.	9 849	11 836	14 281	12 200	11 378	12 336
		weibl.	4 365	5 324	5 097	5 253	4 965	5 037
	1896/96	männl.	11 378	16 224	17 894	18 489	17 903	17 127
		weibl.	4 965	5 070	4 882	5 164	4 930	4 987
Gemeindekrankenversicherung	1894/95	männl.	6	11	10	10	11	10
		weibl.	28	30	30	30	28	30
	1895/96	männl.	11	8	10	10	9	10
		weibl.	28	30	30	28	28	29

Digitized by Google

Art der Kassen. Jahr. Mitglieder (männl., weibl.)			Januar	April	Juli	Oktober	Januar	Durchschnitt aller Monate
Alle Kassen	1894/95	männl.	242 586	243 696	252 000	251 542	242 237	248 360
		weibl.	90 462	90 339	92 491	94 604	95 636	93 632
	1895/96	männl.	241 878	244 688	259 218	267 248	262 849	256 912
		weibl.	95 648	99 356	103 438	107 529	105 256	103 404

Die Tabelle II behandelt die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle mit Angabe der Krankheitsdauer in Tagen für männliche bezw. weibliche Kranke.

II. Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle 1894/95.

Art der Kassen. Mitglieder (männl., weibl.)			Erkrankungs- Fälle	Erkrankungs- Tage	Sterbe- fälle	Von je 100 Mitgliedern erkrankten Zahl	Von je 100 Mitgliedern starben Zahl	Von 100 Erkrankten starben	Krankheitstage auf 1 Mitglied	Krankheitstage auf 1 Erkrankung
Ortskrankenkassen	1894	männl.	75 574	1 937 696	2326	36,6	1,13	3,08	9,39	25,64
		weibl.	30 640	935 884	559	36,3	0,66	1,82	11,09	30,54
	1895	männl.	78 300	1 824 802	2317	38,1	1,13	2,96	8,87	23,30
		weibl.	33 504	857 372	613	35,5	0,65	1,83	9,08	25,59
Betriebskrankenkassen	1894	männl.	12 698	302 119	276	42,8	0,93	2,17	10,18	23,79
		weibl.	1 489	84 765	13	41,8	0,36	0,87	9,75	23,35
	1895	männl.	17 280	355 130	326	50,7	0,96	1,89	10,42	20,55
		weibl.	1 809	46 171	18	45,1	0,45	1,00	11,52	25,52
Innungskrankenkassen	1894	männl.	4 288	97 601	116	84,8	0,84	2,71	7,91	22,76
		weibl.	1 128	32 891	25	22,4	0,50	2,22	6,53	29,16
	1895	männl.	5 099	98 474	128	29,8	0,74	2,51	5,75	19,31
		weibl.	1 271	35 041	33	25,5	0,66	2,60	7,03	27,56
Gemeindekrankenversicherung	1894	männl.	3	132	—	30,0	—	—	13,20	44,00
		weibl.	15	759	—	50,0	—	—	25,30	50,60
	1895	männl.	3	242	—	30,0	—	—	24,20	80,67
		weibl.	12	585	—	41,0	—	—	20,17	48,75
Alle Kassen	1894	männl.	92 563	2 337 548	2718	37,27	1,09	2,94	9,41	25,25
		weibl.	33 272	1 004 299	597	35,76	0,64	1,79	10,80	30,18
	1895	männl.	100 682	2 278 648	2771	39,19	1,08	2,75	8,87	22,63
		weibl.	36 596	939 169	664	35,39	0,64	1,81	9,08	25,66

Tabelle III und IV ermöglicht eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Kassen, wobei besonders die Höhe der Verwaltungskosten der persönlichen wie sächlichen, berücksichtigt ist.

Digitized by Google

III. Einnahmen.

Bezeichnung der Kassen. Jahr		Jahres-Einnahme	darunter: Baarer Kassenbestand am 1. Januar	darunter: Zinsen von Kapitalien	darunter: Eintrittsgelder	darunter: Beiträge	Auf ein Mitglied: Eintrittsgeld	Auf ein Mitglied: Beitrag
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Ortskrankenkassen	1894	8 411 226	210 066	108 059	149 121	6 749 891	0,51	23,21
	1895	8 841 977	321 427	118 067	167 483	7 023 605	0,56	23,40
Betriebskrankenkassen	1894	1 039 135	51 199	22 979	2 442	928 862	0,07	27,94
	1895	1 262 236	48 767	27 723	3 713	1 116 851	0,10	29,22
Innungskrankenkassen	1894	391 344	16 040	2 528	7 527	321 686	0,43	18,59
	1895	472 815	18 781	3 482	10 231	422 074	0,46	19,00
Gemeindekrankenversicherung	1894	1 462	—	—	—	1 371	—	34,28
	1895	1 274	—	—	—	1 268	—	32,59
Alle Kassen	1894	9 843 168	277 305	133 566	159 090	8 001 810	0,47	23,44
	1895	10 578 802	388 975	149 272	181 427	8 563 798	0,50	23,76

IV. Ausgaben.

Art der Kassen. Ausgaben für: a) ärztliche Behandlung; b) Arznei.		Jahres-Ausgabe	darunter für: a) ärztliche Behandlung / b) Arznei	darunter für: Krankengeld a) an Mitglieder, b) deren Angehörige.	darunter für: Unterstützung an Wöchnerinnen	darunter für: Sterbegeld	darunter für: Anstaltspflege	darunter für: Zur Kapital-Anlage	darunter für: Verwaltungskosten a) persönliche, b) sachliche
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Ortskrankenkassen	1894 a	8 089 274	727 442	2 946 373	88 335	213 308	962 368	1 223 456	440 501
	1894 b		1 113 075	74 958					143 375
	1895 a	8 460 890	774 331	2 676 699	96 404	209 484	927 454	1 973 355	445 617
	1895 b		994 031	76 453					139 503
Betriebskrankenkassen	1894 a	990 368	125 792	431 662	3 160	26 670	96 060	123 960	5 937
	1894 b		142 903	16 541					6 321
	1895 a	1 213 588	157 829	527 226	4 752	30 276	109 998	172 375	7 852
	1895 b		162 917	19 983					7 704
Innungskrankenkassen	1894 a	372 529	25 481	119 820	3 609	9 692	79 812	24 689	35 534
	1894 b		38 577	5 754					13 621
	1895 a	436 871	33 915	118 853	3 436	10 712	79 115	70 810	47 413
	1895 b		41 304	6 246					14 396

Digitized by Google

Art der Kassen. Ausgaben für: a) ärztliche Behandlung: b) Arznei.			Jahres-Ausgabe	darunter für						
				a) ärztliche Behandlung, b) Arznei	Krankengeld a) an Mitglieder, b) deren Angehörige.	Unterstützung an Wöchnerinnen	Sterbegeld	Anstaltspflege	Zur Kapital-Anlage	Verwaltungskosten a) persönliche, b) sachliche
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Gemeinde-krankenversicherung	1894	a	1 462	86	426	—	—	704	—	—
		b		137	—					—
	1895	a	1 274	85	538	—	—	488	—	—
		b		148	—					—
Alle Kassen	1894	a	9 453 634	878 802	3 498 282	95 104	249 670	1 138 944	1 372 105	481 972
		b		1 294 693	97 254					163 317
	1895	a	10 112 623	966 160	3 323 316	104 592	250 472	1 117 116	2 216 540	500 883
		b		1 198 400	102 682					161 604

Tabelle V erläutert das Verhältniß der verschiedenen Ausgaben auf den Kopf der Mitglieder, während Tabelle VI die allgemeine Vermögenslage der Kassen schildert.

V. Art der Ausgaben und deren Verhältniß pro Kopf der Mitglieder.

Art der Kassen. Jahr.		Auf ein Mitglied entfallen für										
		ärztliche Behandlung		Krankengelder		Wöchnerinnen-Unterstützung	Sterbegeld	Anstalts-Verpflegung	Verwaltungskosten			
		Arztkosten	Arzneikosten	an Mitglieder	an Angehörige der Mitglieder				persönliche	sächliche	Prozent der Gesammtausgabe	überhaupt pro Kopf
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
Orts-krankenkassen	1894	2,20	3,83	10,13	0,26	0,30	0,73	3,21	1,52	0,49	7,22	2,01
	1895	2,58	3,31	8,92	0,25	0,29	0,70	3,09	1,46	0,46	6,92	1,95
Betriebs-krankenkassen	1894	3,78	4,30	12,98	0,50	0,19	0,80	2,89	0,18	0,19	1,24	0,37
	1895	4,14	4,28	13,84	0,52	0,12	0,79	2,80	0,21	0,20	1,28	0,41
Innungs-krankenkassen	1894	1,47	2,22	6,93	0,33	0,21	0,56	4,59	2,05	0,78	13,19	2,83
	1895	1,53	1,87	5,37	0,28	0,16	0,48	3,58	2,14	0,65	14,15	2,80
Gemeindekranken-versicherung	1894	2,16	3,13	10,66	—	—	—	17,61	—	—	—	—
	1895	2,19	3,79	13,79	—	—	—	12,51	—	—	—	—
Alle Kassen	1894	2,37	3,79	10,25	0,28	0,28	0,73	3,21	1,41	0,48	6,83	1,89
	1895	2,68	3,35	9,22	0,28	0,29	0,69	3,10	1,29	0,15	6,55	1,84

Digitized by Google

VI. Vermögen der Kassen.

Art der Kassen. Jahr.	Aktiva			Vermögen		
	Baarbestand Ende des Jahres	Hypotheken, Werthpapiere, Bankeinlagen ꝛc.	überhaupt	überhaupt	pro Kopf	Reservefonds
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Ortskrankenkassen 1894	321 952	3 326 197	3 648 540	3 639 619	12,52	3 250 668
Ortskrankenkassen 1895	381 088	4 240 663	4 621 839	4 620 320	15,40	4 099 524
Betriebskrankenkassen 1894	48 767	716 488	765 883	763 873	22,98	698 489
Betriebskrankenkassen 1895	49 648	852 966	902 614	897 714	23,57	835 142
Innungskrankenkassen 1894	18 885	83 080	101 965	80 672	4,64	82 081
Innungskrankenkassen 1895	35 444	147 395	183 387	181 387	8,20	147 396
Gemeindekrankenversicherung 1894	—	—	—	—	—	—
Gemeindekrankenversicherung 1895	—	—	—	—	—	—
Alle Kassen 1894	389 604	4 125 766	4 516 389	4 484 164	13,13	4 031 238
Alle Kassen 1895	466 180	5 241 025	5 707 841	5 699 421	15,82	5 082 061

Nach Ausweis der Betriebsergebnisse für 1894 zählten sämmtliche Kassen — berechnet nach der Mitgliederzahl vom Anfang der Monate 1894 bis Januar 1895 — durchschnittlich 341 392 Mitglieder. Unter den Ortskrankenkassen nimmt die Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen mit 47 570 Mitgliedern (1. Januar 1895) fortdauernd den ersten Platz ein; als kleinste Ortskrankenkasse stand ihr die der Zinngießer mit 50 Mitgliedern gegenüber.

Von den Ortskrankenkassen hatten 10 mehr als 10 000, dagegen 3 weniger als 100 Mitglieder. Bei den Betriebskrankenkassen schwankte die Mitgliederzahl zwischen 16 700 und 38, bei den Innungskrankenkassen zwischen 2900 und 77, während der Gemeindekrankenversicherung nur 40 Personen als freiwillige Mitglieder angehörten.

Nach §. 32 des Krankenversicherungsgesetzes hätten die Berliner Krankenkassen einen Reservefonds von rund 7 Millionen Mark Ende 1894 besitzen müssen. Da dieser Betrag nicht vorhanden war, hätten dem Reservefonds im Jahr 1894

Digitized by Google

etwa 800 000 *M.* zugeführt werden müssen; thatsächlich haben jedoch nur 247 000 *M.* abgeführt werden können. Den gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds besaßen Ende 1894 überhaupt nur 11 Orts-, 13 Betriebs-, 4 Innungskrankenkassen.

Die mißliche Lage einzelner Kassen gab dem Handelsminister bereits im April 1894 Anlaß, Ermittelungen im Verein mit der Aufsichtsbehörde anzustellen über die Verhältnisse einzelner Kassen, über die Gründe des Niederganges und über etwa mögliche Maßnahmen zur Aufbesserung.

Allgemeines Einverständniß herrschte darüber, daß es zur Zeit eine der wichtigsten Aufgaben der Aufsichtsbehörde bilde, eine Verstärkung der meist zu niedrigen Reservefonds der Berliner Krankenkassen bis zum gesetzmäßigen Mindestbetrage in möglichst kurzer Zeit herbeizuführen und daß deshalb Anträge auf Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen nicht bis zum Jahresschlusse verschoben, sondern schon auf Grund der Vierteljahres- bezw. Monatsabschlüsse gestellt werden sollten, um so thunlichst bald gemäß §. 33, 4 des Gesetzes Abhülfe zu schaffen. Nur so war es möglich, daß der für 1894 vorliegende Abschluß verhältnißmäßig günstig ausfiel. Dabei haben sich allerdings die Leistungen verschiedener Kasse für die Mitglieder erheblich vermindert; eine nicht unbeträchtliche Zahl von Kassen erhebt zur Zeit so hohe Beiträge, wie sie billiger Weise nur zur Beseitigung eines vorübergehenden Nothstandes für verhältnißmäßig kurze Zeit erhoben werden sollten. So hohe Beiträge fortdauernd einzuziehen, könnte begründete Bedenken darüber hervorrufen, ob solche Kassen noch die beabsichtigte segensreiche Wirkung ausüben, umsoweniger, als die von ihnen gewährten Unterstützungen vielfach nur gerade dem gesetzlichen Mindestmaß genügen. Erfreulicher Weise ist aber die Zahl der Kassen, welche mit wirklich schwer zu beseitigenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben, nur gering; für die Mehrzahl der Kassen sind es wesentlich selbst geschaffene, von den Verwaltungsorganen der Kassen selbst beschlossene Maßregeln, welche den finanziellen Verfall der Kasse, die starke Erhöhung der Beiträge und die bedauerliche Herabsetzung der Gegenleistung bedingten. Auf die Entwickelung der Kassen übt nun die Thätigkeit der Aerzte und deren Honorirung einen weittragenden Einfluß. Von den für das Jahr 1894 in Betracht kommenden 61 Ortskrankenkassen mit 290 761 Mitgliedern hatten 18 Kassen mit 140 397 Mitgliedern die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder für 1894 dem Verein der freigewählten Kassenärzte, d. h. einem Verband von etwa 1100 Aerzten, übertragen. Die übrigen 43 Ortskrankenkassen mit 150 364 Mitgliedern erhielten ärztliche Behandlung durch die Aerzte des Gewerkskrankenvereins bezw. durch eigen festangestellte Kassenärzte.

Ueber die Verwaltungsergebnisse dieser zwei Gruppen von Ortskrankenkassen giebt die folgende Tabelle näheren Aufschluß:

Digitized by Google

Kosten für Krankenbehandlung.

Namen der Kasse. Jahr 1894	Durchschnittliche Mitgliederzahl.	Ausgaben (*M.*) für: Ärztl. Behandlung.	Heilmittel, Arzenei	Krankengeld	Krankenhausbehandlung	Beiträge *M.*	Vermögen der Kasse. *M.*
Allg. Orts-Kr.-K. gewerbl. Arbtr.	49 026	148 596	254 069	600 035	161 622	161 954	792 516
Orts-Kr.-K. d. Bierbrauer . .	3 715	11 323	13 287	56 246	11 298	106 381	6 864
" " Bildhauer . .	2 758	8 521	10 885	35 853	4 748	66 937	26 421
" " Drechsler . . .	4 609	13 187	21 153	55 832	14 734	113 065	23 277
" " Goldschmiede .	1 718	7 084	6 718	17 653	3 567	46 748	16 274
" " Graveure . . .	2 129	6 419	7 820	16 509	4 072	46 234	36 096
" " Handlungsgehilf.	13 176	41 232	54 160	94 190	32 707	968 218	103 588
" " Kaufleute . . .	24 362	54 404	84 731	285 151	82 196	572 456	204 637
" " Klempner . . .	5 317	15 866	21 595	65 480	14 917	120 533	84 603
" " Lackierer . . .	239	895	1 188	3 060	753	5 907	1 393
" " Maschinenbauer .	14 348	56 707	72 975	267 885	36 609	512 948	277 743
" " Maurer . . .	14 431	47 513	50 675	184 155	32 488	394 738	126 573
" " Nadler	309	888	1 055	2 951	614	5 897	5 811
" " Sattler . . .	1 388	4 152	5 753	12 899	5 840	35 291	13 727
" " Stellmacher . .	196	885	796	2 572	1 411	4 476	7 154
" " Strumpfwirker .	709	2 129	3 262	5 377	1 327	11 756	760
" " Uhrmacher . .	455	1 693	1 572	3 299	472	8 339	6 510
" " Vergolder . . .	1 542	5 710	7 848	19 127	5 622	38 060	21 901
Die an d. Ver. d. freig. Kassen-Aerzte angeschl. Kassen . .	140 397	427 204	619 542	1 728 274	414 997	3 549 938	1 755 818
Die anderen Ortskrankenkassen (Gewerkskrankenverein) und Kassen mit eigenen Aerzten	150 364	360 238	493 533	1 218 100	547 370	3 229 952	1 883 772
Alle Berliner Ortskrankenkassen	290 761	727 442	1 113 075	2 946 374	962 367	6 749 890	3 639 620

Es wurden somit an Arzthonorar bei den 18 Kassen unter dem Verein der freigewählten Kassenärzte 3,04 *M.* pro Kopf und Jahr, bei den übrigen Kassen bezw. dem Gewerkskrankenkassenverein nur 2 *M.* gezahlt. Es kostete also die Behandlung der Kassenmitglieder durch den Verein der freigewählten Kassenärzte 1,04 *M.* pro Kopf mehr als die Behandlung der anderen Gruppe. Bei einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 140 397 sind jenen 18 Kassen also 146 013 *M.* Mehrkosten für ärztliche Behandlung erwachsen. An Arzneikosten wurden unter der Thätigkeit des Vereins der freigewählten Kassenärzte von jenen 18 Kassen 4,41 *M.* pro Mitglied oder 1,13 *M.* mehr als bei den anderen Ortskrankenkassen verausgabt; für 140 397 Mitglieder also mehr: 158 649 *M.*

Die Ausgaben für Krankengeld stellten sich bei denselben 18 Kassen für das Mitglied auf 12,31 *M.*, bei den übrigen Ortskrankenkassen nur auf 8,10 *M.*,

Digitized by Google

mithin zahlten jene 18 Kassen bei 140 397 Mitgliedern 591 072 ℳ. mehr allein für Krankengeld, so daß überhaupt die Behandlung unter dem Verein der freigewählten Kassenärzte 895 732 ℳ. mehr beanspruchte.

Eine Entlastung dieser Kassen trat im Jahr 1894 nur ein bei der Krankenhausbehandlung. Während bei jener die Krankenhausbehandlung nur 414 997 ℳ. kostete oder pro Kopf 2,96 ℳ, erforderte dieselbe bei den übrigen Ortskrankenkassen 547 370 ℳ. oder pro Kopf 3,61 ℳ.

Jene 18 Kassen verausgabten also 95 470 ℳ. weniger für diesen Zweck. An sich sind die Kosten der Krankenhausbehandlung im Jahr 1894 gegen das Jahr vorher bei allen Ortskrankenkassen von 1 001 829 ℳ. auf 962 368 ℳ. herabgegangen. Die Krankenhauspflege tritt an die Stelle der häuslichen Behandlung und des Krankengeldes bei einigen Kassen lediglich auf Anordnung des Arztes, bei den meisten aber muß noch eine Verfügung des Vorstandes hinzutreten. Insoweit also der Vorstand statutenmäßig darüber zu verfügen hat, ob Krankenhauspflege zu gewähren ist oder nicht und von diesem Recht bald mehr, bald weniger Gebrauch macht, müssen auch die Krankenhauskosten bezüglich ihrer Höhe beständigen Schwankungen unterliegen. Der Umstand, daß eine große Zahl von Kassen ihre Unterstützungszeit — vielfach auf 13 Wochen — hat herabsetzen müssen, und die Thatsache, daß die Gewährung der Krankenhauspflege von erkrankten Mitgliedern erst nach Ablauf einer längeren aber erfolglosen Behandlung in ihrer Wohnung bei der Kasse nachgesucht wird, erklären im Allgemeinen zur Genüge die Abnahme der Krankenhauskosten. Ohne zu prüfen, wie weit vorstehende Umstände auf das günstige Ergebniß bei den 18 Kassen bezüglich der Krankenhauspflege von Einfluß gewesen sind, sollen jene 95 469,96 ℳ. als ein durch die Thätigkeit des Vereins der freigewählten Kassenärzte erzielter Gewinn der 18 Kassen von den oben berechneten Mehrausgaben in Abzug gestellt werden, so daß noch 800 262,90 ℳ. Mehrausgaben verbleiben. Es ist einleuchtend, daß dieser Mehraufwand der 18 Kassen durch Mehreinnahmen an Beiträgen bezw. durch Ersparnisse von Kassenleistungen gedeckt werden muß. Jene 18 Kassen haben nur im Jahre 1894 pro Mitglied 25,07 ℳ. Beitrag erhoben, während die Mitglieder der übrigen Ortskrankenkassen nur 21,48 ℳ. jährlich zahlten, so daß die 18 Kassen im Vergleich zu den übrigen Kassen pro Kopf 3,59 ℳ., das heißt für 140 937 Mitglieder 504 025,23 ℳ. Mehreinnahme an Beiträgen gehabt haben.

Trotz dieser Mehreinnahme an Beiträgen stieg das Vermögen dieser 18 Kassen 1894 nur um 32 496,19 ℳ, d. h. um 0,23 ℳ. für das Mitglied, während für die übrigen Kassen trotz wesentlich geringerer Beiträge das Vermögen um 277 139,66 ℳ, d. h. für das Mitglied um 1,81 ℳ. gewachsen ist.

Mit Ausnahme der Ortskrankenkasse der Nadler mit nur 300 Mitgliedern war keine der 18 Kassen im Besitz des erforderlichen Reservefonds, demselben hätten gesetzlich rund 350 000 ℳ. zugeführt werden sollen und es wird Sorge zu tragen

Digitized by Google

sein, daß der nächste Abschluß nicht wiederum einen derartigen Fehlbetrag aufweist. Unleugbar fällt ein Vergleich zwischen diesen 18 Ortskrankenkassen und den übrigen sehr zu Ungunsten der ersteren aus. Dieses Ergebniß wiegt um so schwerer, als der Vergleich zwischen nur 18 Kassen mit 140 400 Mitgliedern und 43 Kassen mit 150 400 Mitgliedern angestellt ist, bei der ersten Gruppe also die Kassen der Mitgliederzahl nach weit größer sind, wodurch ihnen wesentliche Ersparnisse an Verwaltungskosten persönlicher wie sächlicher Art möglich sind. Wenn nach den Betriebsergebnissen für 1894 alle Ortskrankenkassen durchschnittlich 1,52 *M.* persönliche und 0,49 *M.* sächliche Verwaltungskosten für das Mitglied hatten, so bedeutet dies z. B. für die Allgemeine Ortskrankenkasse, der größten jener 18 Kassen mit rund 49 000 Mitgliedern, bei nur 1,11 *M.* persönlicher und 0,43 *M.* sächlicher Verwaltungskosten, eine Minderausgabe an Verwaltungskosten von 0,47 *M.* pro Kopf, d. h. von mehr als 23 000 *M.* Thatsächlich hatten auch jene 18 Kassen 1894 nur 204 519,92 *M.* persönliche Verwaltungskosten, also 1,45 *M.* pro Kopf, die andere Gruppe der Kassen dagegen 1,57 *M.* Jene 18 Kassen waren mithin bezüglich der persönlichen Verwaltungskosten um 12 527,64 *M.* günstiger gestellt als die anderen mit ihnen verglichenen Kassen.

Unter den 140 397 Mitgliedern der 18 Kassen waren ferner nur 32 000, unter den 150 364 Mitgliedern der anderen Kassen dagegen 52 000 weibliche Mitglieder. Es waren also auch in dieser Hinsicht für jene 18 Kassen die Voraussetzungen für eine vortheilhafte Entwicklung weit günstiger als bei den übrigen Kassen.

Aber auch mit Rücksicht auf die Höhe der Beiträge und Leistungen wäre man berechtigt, von jenen 18 Kassen einen günstigeren Abschluß zu verlangen als von den übrigen 43 Kassen. Eine Prüfung der Betriebsergebnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Mitgliederzahl der einzelnen Kassen beweist dies. Erwähnt sei nur, daß z. B. jene 18 Kassen mit rund 140 400 Mitgliedern 68 000 Mitglieder nur 13 Wochen lang und nur 29 500 Mitglieder 52 Wochen lang unterstützten, während von den 150 400 Mitgliedern der anderen Gruppe nur 43 300 Mitglieder einen Unterstützungsanspruch auf 13 Wochen, aber über 50 000 Mitglieder einen solchen auf 52 Wochen hatten.

Sollte also eingewendet werden, daß man einen Vergleich zwischen den Abschlüssen jener 18 Kassen und der übrigen Ortskrankenkassen bei der Verschiedenheit der einzelnen den Kassenabschluß bedingenden Verhältnisse überhaupt nicht ziehen dürfe, so könnte dieser Einwand nur von jenen 43 Kassen erhoben werden, für welche, ohne das Vorliegen der bereits aufgezählten Verhältnisse, ein Vergleich mit jenen 18 Kassen unstreitig noch weit günstiger ausfallen müßte. Diese ungleiche Entwickelung der Kassen, welche durch die für jene 18 Kassen berechneten 800 000 *M.* Mehrausgaben zum Ausdruck kommt, ist nur in der verschiedenen Regelung der ärztlichen Behandlung bei den Kassen begründet: bei den 18 Kassen

Digitized by Google

hat die Thätigkeit von 1100 oder mehr Aerzten des Vereins der freigewählten Kassenärzte, bei den übrigen die Fürsorge einer begrenzten Zahl von Aerzten die Entwickelung bedingt. Jene 800 000 *M.* belasten die Thätigkeit des Vereins der freigewählten Kassenärzte, diese Summe könnte also seitens der Kassen gespart werden, soweit sie auf einen Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte verzichten und sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß die von jenem Verein gebotene oder doch angestrebte Form der freien Arztwahl für Berlin nicht empfehlenswerth ist. Damit fallen aber auch alle Besorgnisse für die Zukunft der Kassen, denn es liegt die Gewißheit vor, daß eine Herabsetzung der Beiträge und eine Erhöhung der Leistungen wieder möglich ist. Wollen die Kassen z. Zt. ihren Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte nicht lösen, so werden weitere Erhöhungen der Beiträge bezw. Herabsetzungen der Leistungen geboten, oder wo diese Maßregeln bereits erschöpft sind, wird rechtzeitig die Schließung der Kassen in Erwägung zu ziehen sein, falls die höhere Verwaltungsbehörde in dem Abschluß eines Vertrages mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte nicht eine Verletzung des §. 42 Absatz 1 des Gesetzes erblicken und den Kassenvorständen die Regelung der ärztlichen Behandlung in der vorliegenden Form untersagen sollte.

Indeß begann schon Ende des Jahres 1894 bei einer größeren Zahl von Kassen sich eine wesentliche Aenderung in der Regelung der ärztlichen Behandlung vorzubereiten.

Zur Klarstellung muß hier auf die Verhältnisse jener 18 Ortskrankenkassen und ihren Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte näher eingegangen werden. Jene Kassen zählten 140 400 Mitglieder und zahlten dem Verein für den Kopf ihrer Mitglieder ein Honorar von 3 *M.* jährlich. Dem Verein konnte jeder Arzt Berlins und Umgegend jederzeit beitreten, welcher unter Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrages von 3 *M.* sich verpflichtete: 1. die Mitglieder der Krankenkassen unter den vertragsmäßig festgesetzten Modalitäten in Erkrankungsfällen zu behandeln und 2. die Satzungen des Vereins der Aerzte, die Instruktion, die Beschlüsse der Generalversammlungen des Aerztevereins und die Verfügungen des Vorstandes desselben als rechtsverbindlich anzuerkennen. Außer der Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages 3 Monate vor Ablauf desselben hatten die Kassen das Recht, jederzeit von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Mitgliederzahl des Vereins der freigewählten Kassenärzte unter 300 Mitglieder gesunken sei. Damit wurde, was bemerkenswerth ist, von den 18 Kassen prinzipiell anerkannt, daß 300 Aerzte in Berlin und Umgegend zur Behandlung nicht nur ihrer 140 400 Mitglieder, sondern auch der Mitglieder anderer Kassen, welche gleichfalls mit dem Verein kontrahirt hatten, d. h. zur Behandlung von insgesammt 160 000 Mitgliedern ausreichend seien.

Nun gehörten dem Verein der freigewählten Kassenärzte aber 1894 nicht 300, sondern etwa 1100 Aerzte an. Nach den Satzungen des Vereins der Aerzte

Digitized by Google

konnte auch im Laufe des Kontraktjahres der Beitritt jederzeit, der Austritt mit 14tägiger Kündigung erfolgen. Weder die Beitrittserklärung noch die Kündigung erfolgte bei den betheiligten Kassen. Letztere wurden erst vom Vorstand des Vereins — öfters unter großer Verspätung — durch Bekanntmachung in dem Publikationsorgan des Vereins, der Medizinischen Reform, von den eingetretenen Veränderungen in Kenntniß gesetzt. So war der Verein der freigewählten Kassenärzte einem beständigen Wechsel, einem unausgesetzten Kommen und Gehen seiner Mitglieder unterworfen, über welchen selbst der Vorstand des Vereins selten auf dem Laufenden war.

Da es mit Rücksicht auf die Veränderungen in der Zahl, Wohnung und Sprechstunde der Vereinsärzte nicht möglich war, den Kassenmitgliedern stets ein auch nur annähernd richtiges Verzeichniß der „Kassenärzte" zur Benutzung zu stellen, ward den Aerzten vom Vereinsvorstande „empfohlen", durch ein Schild an ihrer Hausthür den ärztliche Hülfe suchenden Kassenmitgliedern ihre Bereitwilligkeit zur Behandlung bezw. ihre Zugehörigkeit zum Verein der freigewählten Kassenärzte kund zu geben. Nach den Versicherungen des Vereinsvorstandes konnte diese Maßregel den Mitgliedern des Vereins nur empfohlen, nicht von ihnen verlangt werden, was um so befremdlicher erscheint, als der Vorstand im Uebrigen die Mitgliedschaft beim Verein von den weitgehendsten Zugeständnissen der Mitglieder abhängig machte. Unter den Mitgliedern dieses Vereins konnten die Mitglieder jener 18 Kassen, sei es auf Grund eines auf Kassenkosten gedruckten, stets unvollständigen oder ungenauen Verzeichnisses oder nach Anleitung jener theilweise von den Aerzten benutzten Aushängeschilder den „Arzt ihres Vertrauens" wählen. Das dem Verein der Aerzte gezahlte Honorar ward an die Aerzte vierteljährlich durch den Vorstand des Vereins nach Maßgabe der Einzelleistungen und der Höhe der für dieselben festgesetzten Points vertheilt. Je größer die Zahl der Kassenmitglieder gewesen war, welche die Behandlung des einzelnen Arztes aufgesucht, je länger die Behandlung des einzelnen Krankheitsfalles gedauert hatte und je mehr Einzelleistungen seitens des Arztes gewährt waren, desto größer war die Zahl der bei der Vertheilung des Honorars maßgebenden Points und desto größer die Antheilsquote des Arztes an dem Honorar.

Auf der einen Seite 1100 Aerzte und derartige Vereinsverhältnisse, auf der andern Seite 140 400 erwerbsthätige und erwerbslose Kassenmitglieder mit einer unbekannten Zahl von Simulanten, mit gestatteter Doppelversicherung und unkontrollirbarer Ueberversicherung, Mitglieder der verschiedensten Kassen mit nicht immer musterhafter Selbstverwaltung. Das waren Verhältnisse, welche die Aufsichtsbehörde von Anfang an mit Besorgniß für das finanzielle Gedeihen der Kassen erfüllen mußten. Aber auch die Kassenverwaltungen erkannten bald die Gefahren und Nachtheile dieser Regelung der ärztlichen Behandlung und suchten deshalb einen günstigeren Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte zu erhalten,

Digitized by Google

nachdem, veranlaßt durch einen Hinweis der Aufsichtsbehörde auf einige ungesetzliche Bestimmungen in den Kontrakten, sämmtliche Kassen ihren Vertrag rechtzeitig gekündigt hatten. Diese Bestrebungen der Kassen waren im Wesentlichen darauf gerichtet, genügende Sicherheiten für die berechtigte Schonung bezw. gegen den unberechtigten Mißbrauch des Kassenvermögens zu schaffen. Insbesondere verlangten die Kassen mit Rücksicht auf die große Zahl der Aerzte und in richtiger Erkenntniß, daß die größere Zahl von Fehlern auf Seiten der größeren Zahl der Aerzte sei, die Ersatzpflicht des Gesammtvorstandes für die seitens einzelner Aerzte den Kassen zugefügten materiellen Schädigungen, ein billiges Verlangen der Kassenvertreter, welche persönlich auf die Zusammensetzung des Vereins der freigewählten Kassenärzte keinerlei Einfluß ausübten, die nicht mit dem einzelnen Arzt, sondern nur mit dem Vorstande des Vereins kontrahirten und letzterem auch das Honorar zur Vertheilung an die Aerzte auszahlten. Andererseits verlangten sie auch die Ausschließung derjenigen Aerzte aus dem Verein, welche trotz wiederholter Verwarnungen die Kassen durch Unachtsamkeit und unnützes oder kostspieliges Rezeptiren wiederholt und fortgesetzt geschädigt hätten. Die Vertreter der Kassen waren in den Kommissionsverhandlungen mit dem Aerztevorstande — von einzelnen abgesehen, welche vielleicht aus politischen oder persönlichen Interessen nicht als Vertreter der Kassen, sondern als Vertreter des Aerztestandes der Fortdauer bezw. Erneuerung der bisherigen Verträge das Wort redeten — in der Geltendmachung dieser Forderungen durchaus einig. Der Vorstand des Vereins blieb aber — wohl im Vertrauen auf die Einigkeit seiner Mitglieder — diesen Forderungen unzugänglich.

Zum besseren Einblick in die Lage sei hier der Niederschrift der Generalversammlung der Ortskrankenkasse der Handlungsgehülfen vom 16. November 1894 Erwähnung gethan. Nach Ausweis derselben gab ein Vorstandsmitglied in dieser Versammlung einen Rückblick auf die Bestrebungen, welchen die Einführung der freien Arztwahl bei den Ortskrankenkassen ihre Entstehung verdankte und setzte die finanziellen Ergebnisse auseinander, welche die freie Arztwahl in ihrer bisherigen Gestalt besonders in Folge des mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte abgeschlossenen Vertrages für die Ortskrankenkasse gezeitigt hätte. Diese könne bei der Art, wie die freie Arztwahl von den Aerzten des Vereins der freigewählten Kassenärzte aufgefaßt werde, unmöglich ihre bisherigen statutarischen Leistungen aufrecht halten. Die Arzneirechnungen und die Simulation der Kassenmitglieder seien in Folge der Fahrlässigkeit vieler Vereinsärzte in ungemessener Weise gewachsen, Beschwerden hierüber würden vom Vorstand des Vereins der freigewählten Kassenärzte entweder ganz unbeachtet gelassen oder schroff abweisend beantwortet, eine Einwirkung auf den einzelnen Kassenarzt stehe aber dem Kassenvorstande erst recht nicht zu. Der Aerzteverein wolle unumschränkt über Wohl und Wehe der Kassen herrschen, sei keinen reformatorischen Anregungen zugänglich und strebe geflissentlich danach, die

Digitized by Google

Kassenmitglieder in einen Gegensatz zu dem Kassenvorstande zu bringen. Würden in dem mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte neu abzuschließenden Verträge den Kassenärzten wiederum keinerlei Verpflichtungen auferlegt, so sei eine Herabsetzung der Kassenleistungen auf das gesetzliche Mindestmaß die unausbleibliche Folge.

Diese Ausführungen sind um so wichtiger, als die Kasse, wie erwähnt, bald darauf in kommissarische Verwaltung der Aufsichtsbehörde genommen und unter dieser Verwaltung von einer Erneuerung des Vertrages mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte Abstand genommen wurde.

Unter solchen Verhältnissen faßte die Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter, die größte der 18 Kassen mit rund 49 000 Mitgliedern, durch ihren Vorstand, dem die Regelung der ärztlichen Behandlung der Kassenmitglieder statutenmäßig zustand, den Beschluß, an den Verhandlungen zur Erneuerung des Vertrages nicht mehr Theil zu nehmen, sondern eine begrenzte Zahl von zunächst 120 bis 150 Kassenärzten anzustellen, unter welchen dann den Mitgliedern in gleicher Weise wie bei dem Verein der freigewählten Kassenärzte eine freie Wahl gestattet sein sollte. Trotz der Kürze der Zeit und trotz aller Bestrebungen von gegnerischer Seite gelang es der Kasse, die gewünschte Zahl und mehr Kassenärzte zu finden, welche die Behandlung der Kassenmitglieder gegen ein Honorar von 3 *M.* für Kopf und Jahr übernahmen. Diese Aerzte, zu einem großen Theil bisher Mitglieder des Vereins der freigewählten Kassenärzte, vereinigten sich zu dem „Verein Berliner Kassenärzte mit freier Arztwahl".

Kontraktlich ward dem Vorstande dieses Vereins das Vorschlagsrecht, der Kasse aber das Recht der Annahme oder Ablehnung der Aerzte zugesichert. Die Voraussetzung für den Vorschlag und die Annahme der Aerzte sollte eine dreijährige Praxis bezw. eine einjährige Thätigkeit in einem öffentlichen Krankenhause sein. Ferner konnten Mitglieder des Vereins bei Schädigungen der Kasse aus dem Verein ausgeschlossen werden. Während die Kasse gewerblicher Arbeiter durch derartige Bestimmungen des Kontrakts die Interessen der Kasse zu schützen suchte, sicherte sie ihren Mitgliedern die freie Artzwahl unter einer begrenzten Zahl von Aerzten. Hatte doch die Allgemeine Ortskrankenkasse unter der einjährigen Thätigkeit des Vereins der freigewählten Kassenärzte trotz einer Erhöhung der Beiträge um 3 ₰ pro Kopf und Woche und dadurch erzielten Vermehrung der Beitragseinnahmen um 76 480 *M.* und trotz einer seit April 1894 eingetretenen Herabsetzung der Unterstützungszeit von 52 auf 13 Wochen ihrem Reservefonds zur Deckung der Mehrausgaben 106 000 *M.* entnehmen müssen, anstatt ihm den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 116 000 *M.* zuzuführen. Die geringere Anzahl der nicht von den Kassen, sondern vom Vorstande des Vereins vorsichtig ausgewählten Kassenärzte sicherte einerseits eine ausreichende Befriedigung der berechtigten Ansprüche der Kassenmitglieder, andererseits eine genügende Wahrung

Digitized by Google

der ökonomischen Interessen der Kasse. Die Kassenverwaltung und der Vorstand des Vereins vermochten bei der geringeren Zahl der Aerzte fortan eine ausreichende Kontrole über die Behandlung der Mitglieder auszuüben, und rechtzeitig wirksame Maßregeln gegen eventuelle übermäßige Geschäftigkeit einzelner Aerzte zu treffen. Der Kontrakt selbst wahrte im Gegensatz zu dem Kontrakt des Vereins der freigewählten Kassenärzte die billigen Rechte der „arbeitgebenden" Kasse, während auch die Würde und die Interessen des Vereins durch das Vorschlagsrecht des Aerztevorstandes gesichert erschienen. Das Honorar war kontraktlich an den Vorstand des Vereins zu zahlen, welcher dasselbe nicht nach der Zahl der Einzelleistungen (Points), sondern nach der Zahl der Krankheitsfälle an die Aerzte vertheilte. Für jeden Krankheitsfall erhielt der behandelnde Arzt einen Bon, welcher für die Dauer eines Kalenderquartals Gültigkeit hatte.

Nach der Bildung dieses Vereins und der Absonderung der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter war zu hoffen, daß auch die übrigen Kassen in richtiger Erkenntniß ihrer Interessen, wenn nicht unter Aufgabe, so doch unter Begrenzung der freien Arztwahl die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder für das nächste Jahr regeln würden, und daß nach erfolgter Bildung des Konkurrenzvereins auch der Verein der freigewählten Kassenärzte den billigen Wünschen der Kassen bereitwilliger Rechnung tragen würde. Mitte Dezember berief die Aufsichtsbehörde die gerichtlichen Vertreter derjenigen Ortskrankenkassen, von welchen feststand, daß ein Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte für das Jahr 1895 noch nicht abgeschlossen war, und wies dieselben darauf hin, daß ihre Kassen in ihren Statuten sämmtlich von der fakultativen Bestimmung des §. 26a Abs. II Ziff. 2b des Krankenversicherungsgesetzes Gebrauch gemacht hätten, wonach die ärztliche Behandlung nur durch bestimmte Kassenärzte zu erfolgen habe. Die Mitglieder des in seinem Bestande durch Zu- und Abgang stets wechselnden Vereins der freigewählten Kassenärzte entsprächen aber dieser Bestimmung nicht. Der Abschluß eines Vertrages mit dem Vorstand des Vereins der freigewählten Kassenärzte in der bisherigen Form sei also statutenwidrig. Es wurde den Kassen deshalb unter Androhung einer Ordnungsstrafe die Erneuerung der Verträge mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte als solchem untersagt, sofern nicht die dem Verein angehörenden Aerzte sich bereit erklärten, einen Sondervertrag mit der Kasse abzuschließen, während die Kassen nicht die Verpflichtung hätten, jeden beliebigen Arzt, welcher ihnen als Vereinsmitglied vorgestellt werde, auch als Kassenarzt zu acceptiren. Diese Verfügung wurde den Vertretern der Kasse zu Protokoll erklärt und dieses jedem Betheiligten abschriftlich ausgehändigt.

Theilweise wurde die Verfügung als ein willkommener Ausweg aus dem Streit der Kassen mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte begrüßt, theilweise auch als eine unerwünschte behördliche Einmischung in interne Kassenangelegenheiten angesehen. Zunächst wandten die Kassen sich an den Verein der

Digitized by Google

freigewählten Kassenärzte mit dem Vorschlag, auf die von der Behörde gestellten Bedingungen einzugehen. Als dieser ablehnte, suchten sie auf dem Wege der Annonce eine Zahl von Aerzten zu gewinnen, die nach dem Grundsatz der freien Arztwahl ihre Mitglieder behandeln sollten. Als auch dies nicht zum Ziel führte, schlossen von den betheiligten Kassen die Ortskrankenkassen der Bildhauer, Drechsler, Goldschmiede, Graveure und Klempner einen Vertrag mit dem Verein der Berliner Kassenärzte ab; demselben Verein übertrugen auch die unter kommissarischer Verwaltung stehenden Ortskrankenkassen für Handlungsgehilfen und Lehrlinge und für das Bierbrauergewerbe für das Jahr 1895 die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder, der sich dem Wunsch der Kassen entsprechend, auf etwa 250 Aerzte ergänzte und damit einschließlich der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter die Behandlung von rund 82 500 Kassenmitgliedern übernahm. Die Ortskrankenkasse für das Töpfergewerbe schloß zunächst mit 19 Aerzten einen Vertrag ab. Die Ortskrankenkasse der Gürtler mit 5500 Mitgliedern, welche bereits für den 1. Januar 1895 ihr Verhältniß zum Gewerkskrankenverein gelöst und einen Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte ins Auge gefaßt hatte, trat von neuem in den Gewerkskrankenverein ein. Nur der Vorstand der Ortskrankenkasse der Strumpfwirker, einer Kasse mit 700 Mitgliedern und den ungünstigsten Vermögensverhältnissen, zeigte der Aufsichtsbehörde am 28. Dezember an, daß die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder auch ferner in der früheren Weise durch den Verein der freigewählten Kassenärzte stattfinden werde. Darauf erfolgte die Festsetzung der angedrohten Ordnungsstrafe gegen den Vorstand genannter Kasse und ward demselben mitgetheilt, daß die Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 45, Absatz V des Krankenversicherungsgesetzes die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder in statutenmäßiger Weise durch einen Vertrag mit dem Verein Berliner Kassenärzte gesichert habe.

Gegen das Vorgehen der Gewerbedeputation wurde zunächst nicht von den betheiligten Kassen, sondern von dem materiell betheiligten Verein der freigewählten Kassenärzte bei dem Oberpräsidenten Beschwerde erhoben. Auf den zu dieser Beschwerde von der Gewerbedeputation erstatteten Bericht ging ein Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 4. Januar 1895 ein, in welchem anerkannt wurde, daß ein genügender Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der auf freie Arztwahl hindrängenden Kassenmitglieder einerseits und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kassen andererseits in Berlin bisher nicht erreicht sei. Eine Aenderung des Verhältnisses der Kassen zu den Aerzten sei nothwendig, damit die Entwickelung der Berliner Kassen gesichert bleibe und deshalb könne die Aufsichtsbehörde der vollen Unterstützung in ihrer Fürsorge für die Kassen versichert sein. Anderseits wurde

1. die Form der am 18. Dezember eröffneten Verfügung bemängelt, weil die Androhung einer Geldstrafe als Zwangsmittel eine schriftliche sein

Digitized by Google

müsse, und nicht durch die Androhung zu Protokoll ersetzt werden könne, weshalb von der Durchführung dieser Verfügung einstweilen noch Abstand zu nehmen sei,

2. als zweifelhaft hingestellt, ob die Kassenvorstände durch den Abschluß des Seitens der Aufsichtsbehörde beanstandeten Vertrages mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte sich der Verletzung einer gesetzlichen oder statutarischen Vorschrift schuldig machten,
3. eine erneute Prüfung dieser Angelegenheit in der Richtung aufgegeben, ob sich nicht in anderer Art eine befriedigende Ordnung unter rechtzeitiger Sicherung der Entwickelung der hiesigen Kassen herbeiführen lasse.

Die zu 1 genannte Anordnung hatte zunächst zur Folge, daß von der Beitreibung der gegen den Vorstand der Ortskrankenkasse der Strumpfwirker bereits festgesetzten Ordnungsstrafe einstweilen Abstand genommen wurde.

Der Herr Oberpräsident hat damit die Entscheidung der ihm zweifelhaften Frage, ob die Kassen sich durch Abschluß eines Vertrages mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte der Verletzung einer statutarischen Vorschrift schuldig machen, hinausgeschoben und zunächst die Feststellung darüber für nothwendig gehalten, wie hoch sich die Mehrkosten beziffern, welche den einzelnen Kassen durch das Vertragsverhältniß mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte entstanden sind. Diese Verzögerung der Entscheidung lag weder im Interesse der Kassen, noch der betheiligten Aerzte, noch der Aufsichtsbehörde, und bot Zeit und Anlaß zu den weitgehendsten und bedenklichsten Agitationen, welche die versicherungspflichtigen Kreise in zwei Lager theilten, Vorstände, Generalversammlungen und Kassenmitglieder gegen einander aufreizten und in Zeitungsartikeln, Flugblättern der verschiedensten Richtungen unliebsamen Ausdruck fanden.

Diese Verzögerung konnte jedoch seitens der Aufsichtsbehörde nicht abgewendet werden, denn wenn sie auch auf den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten sofort Willens war, bei der Centralbehörde vorstellig zu werden, so war die Beschaffung des verlangten Zahlenmaterials zunächst nicht vor Drucklegung der letztjährigen Kassenabschlüsse möglich und so zeitraubend, daß bis Ende 1895 noch nicht abzusehen war, wann die Absendung des erforderlichen Berichts und seiner Unterlagen möglich sein würde.

Vom 1. Januar 1895 ab gab es in Berlin 7 Ortskrankenkassen mit 64 335 Mitgliedern und eigenen festbesoldeten Kassenärzten; 32 Ortskrankenkassen mit 82 202 Mitgliedern, welche dem Gewerkskrankenverein angeschlossen waren; 12 Ortskrankenkassen mit 59 505 Mitgliedern, welche dem Verein der freigewählten Kassenärzte und 8 Ortskrankenkassen mit 81 393 Mitgliedern, welche dem Verein der Berliner Kassenärzte die ärztliche Behandlung übertragen hatten.

Ueber die Thätigkeit des Vereins Berliner Kassenärzte schon in der vorliegenden Berichtsperiode ein Urtheil abzugeben, wäre verfrüht. Allerdings kann

Digitized by Google

man aus den oben erwähnten Gründen bessere Resultate als von dem Verein der freigewählten Kassenärzte erwarten und insbesondere auf eine Verminderung der Ausgaben an Krankengeld und Arzneikosten rechnen. Während nach den letztjährigen Ergebnissen die weitere unveränderte Durchführung der freien Arztwahl bei dem Verein der freigewählten Kassenärzte finanziell kaum möglich ist, hoffen wir, daß es den Kassen gelingen wird, die freie Arztwahl wenigstens in einer begrenzteren Form aufrecht zu erhalten.

Ob nun der Verein der Berliner Kassenärzte mit freier Arztwahl oder andere Vereine die Träger dieser Form sind, hat für die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen kein besonderes Interesse; dieser wird jede Organisation willkommen sein, die den Wünschen der Kassenmitglieder entspricht, den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen genügt, eine gedeihliche Entwickelung der Kassen sichert und die Rückkehr zu normalen Beitragssätzen und ausreichenden Unterstützungen ermöglicht. So wenig diesseits eine Monopolisirung der kassenärztlichen Praxis im Interesse weniger Aerzte befürwortet wird, so sehr ist die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen verpflichtet, gegen jede Regelung der ärztlichen Behandlung Einspruch zu erheben, welche mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kassen unvereinbar ist und eine segensreiche Entwickelung der Kassen unmöglich macht. Weil das Wohl der Kassen das höchste Gesetz sein muß, ist es unvermeidlich, daß die Fürsorge der Behörde für die Kassen die Interessen und Wünsche außerhalb der Kassen stehender Kreise kreuzen muß, soweit dieselben mit dem Wohl der Kassen unvereinbar sind.

Bezeichnend ist es, daß gegen Ende unserer Berichtsperiode sich nach dem Muster des Vereins zur Einführung freier Arztwahl und in Verfolgung gleicher Ziele sich auch ein Verein zur Einführung freier Zahnarztwahl gebildet hat. Der Vorstand sagt in einem Schreiben vom 7. November 1894 von der Bildung dieses Vereins wörtlich Folgendes:

„Nachdem bei den meisten Berliner Krankenkassen die „freie Arztwahl" eingeführt ist und sich bewährt hat, erstreben die Zahnärzte Berlins auch „freie Zahnarztwahl". Bisher ist nur eine beschränkte Zahl von Zahnärzten zur Behandlung zahnkranker Kassenmitglieder zugelassen worden, wodurch, wie früher bei den Aerzten, sowohl für die Mitglieder der Krankenkassen, wie für die Zahnärzte gleich große Schäden sich herausgebildet haben. Um diese zu beseitigen, ist am 31. Januar 1895 der Verein „für Einführung freier Zahnarztwahl" gegründet worden. Der Verein tritt aber nicht nur für die Beseitigung der früheren Schäden ein, sondern er will auch Zustände schaffen, die den Krankenkassenmitgliedern die nach unserer Auffassung ihnen gesetzlich zustehende zahnärztliche Behandlung voll und ganz zu Theil werden lassen. Leider wird unsere Auffassung nicht von allen Kassenvorständen getheilt u. s. w." Leider war die Aufsichtsbehörde der Kranken-

Digitized by Google

kassen bei den vorliegenden Erfahrungen mit der freien Arztwahl nicht in der Lage, diesen Bestrebungen Erfolg zu wünschen.

Wenn die Kassen die mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte gemachten Erfahrungen berücksichtigen, ist zu hoffen, daß sie jeden Versuch zur Einführung einer „freien Zahnarztwahl" entschieden zurückweisen werden.

Durch Magistratsbeschluß vom 11. Januar 1895 wurde auf Grund der ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1892 der Vorsitzende der Gewerbedeputation als „Kommissar" zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen für den Bezirk der Gemeinde Berlin ernannt; seine Vertretung wurde zwei Magistratsassessoren übertragen. Die Berücksichtigung der Innungskrankenkassen übte wie bisher die Gewerbedeputation aus.

Für drei Kassen wurde die kommissarische Verwaltung durch die Aufsichtsbehörde angeordnet; zuerst für die am 1. Januar 1895 aufgelöste Ortskrankenkasse der Böttcher, deren Verwaltung durch einen städtischen Beamten, da keiner der Betheiligten sich zur Uebernahme des Vorsitzes bereit fand, geführt werden mußte; vorher schon war die Rendantur, da bei einer Kassenrevision arge Mißstände zu Tage getreten waren, einem städtischen Beamten übertragen worden.

Ferner wurde durch eine Revision der Ortskrankenkasse der Bierbrauer im Juni 1894 festgestellt, daß auch dort der seit Januar 1894 angestellte Rendant sich arge Unregelmäßigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen. Unter Hinweis auf seine eigene Verantwortlichkeit wurde der Vorstand zunächst angewiesen, für schleunigste Aufstellung geordneter Kassenbücher zu sorgen und ihm die Entlassung des Rendanten anheimgestellt.

Aus einem Bericht der Kasse vom 27. Juli, betreffend die Nachprüfung und Richtigstellung der Kassenbücher, gewann die Aufsichtsbehörde indeß die Ueberzeugung, daß der Vorstand in seiner Mehrheit entweder nicht Willens oder nicht fähig wäre, sich der ihm obliegenden Aufgaben zu unterziehen. Fast gleichzeitig ging Abschrift eines Protokolles vom 28. Juli ein, wonach der Vorstand den bisherigen Rendanten, nach Stellung von 2000 *M.* Kaution, aufs Neue als Rendant verpflichtet hatte, obgleich derselbe bisher in keiner Weise den Nachweis gebracht hatte, daß er zur sorgfältigen Wahrnehmung der Rendantengeschäfte fähig oder bereit sei. Daß dadurch auch der Vorstand, dessen Mitglieder nach §. 42 des betreffenden Gesetzes, der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln haften, sich einer Pflichtverletzung schuldig machte, konnte nicht zweifelhaft sein. Die Aufsichtsbehörde übertrug daher nach §. 45 des Gesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes einem städtischen Beamten; zunächst wurde nunmehr festgestellt, daß die Kasse neben einem Baarbestande von reichlich 2000 *M.* noch einen Reservefonds von 7000 *M.*, zusammen also 9000 *M.* besaß, daß aber alle fälligen Beiträge bereits eingezogen, ja theilweise bis 1. September

Digitized by Google

schon im Voraus kassirt waren, und daß dem Vermögen der Kasse von 9000 ℳ. Verpflichtungen in Höhe von etwa 12 000 ℳ. gegenüber standen. Die Kasse hatte also in 7 Monaten ihr Vermögen, welches nach dem Jahresabschluß 1893 noch fast 14 000 ℳ. betrug, völlig verbraucht und noch 3000 ℳ. ungedeckte Verpflichtungen erworben. Die gewerblichen Verhältnisse, die Folgen des Boykots, eine schlechte Kassenverwaltung und der seit 1. Januar 1894 mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte abgeschlossene, bedeutende Mehrausgaben verursachende Vertrag erklären hinreichend dies Ergebniß. Diese üble Lage der Kasse bedingte außergewöhnliche Maßregeln. Auf diesseitigen Antrag ward zunächst der Wochenbeitrag von 69, 51, 45, 30 und 21 ₰ durch die höhere Verwaltungsbehörde, gemäß §. 33 Absatz IV des Gesetzes, vom 15. Oktober ab vorläufig auf 90, 69, 60, 42 bezw. 30 ₰ erhöht und zugleich die Kassenleistung auf das gesetzliche Mindestmaß herabgesetzt. Diese Abänderungen des Statuts wurden in der Generalversammlung vom 13. Dezember auch von den Delegirten unter Würdigung der ungünstigen Lage der Kasse definitiv beschlossen. Dank dieser Statutenänderung und der Rückkehr der Kasse zu einer geregelten ordnungsmäßigen Verwaltung hob sich die materielle Lage dieser Kasse bald, so daß sie nicht nur sämmtliche Verpflichtungen erfüllen konnte, sondern auch Ende 1894 bereits 6800 ℳ. Vermögen besaß und im I. Quartal 1895 mit 12 800 ℳ. Vermögen schloß.

Auch bei der Ortskrankenkasse der Handlungsgehülfen waren 1894 bei einer Revision durch die Aufsichtsbehörde bedenkliche Erscheinungen aufgedeckt worden, namentlich zeigte die Besoldung einzelner Kassenbeamten ein auffallendes Mißverhältniß zu den sonst in ähnlichen Stellungen üblichen Gehältern. Wenn auch eine gute, selbst theure Kassenverwaltung einer billigen aber schlechten entschieden vorzuziehen ist, so waren doch im vorliegenden Fall unstreitig Ersparnisse in der Verwaltung ohne Schädigung der Kasseninteressen mit Rücksicht auf die Lage der Kasse durchaus geboten. Wenn auch das erste Jahr 1893 mit 80 000 ℳ. Ueberschuß schloß, so bot dieses Ergebniß keine Garantie für die weitere Entwickelung dieser Kasse, und thatsächlich zeigte die Kasse bereits für 1894 einen so geringen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, daß die Möglichkeit der Abführung des gesetzlichen Betrages zum Reservefonds nicht zu erwarten war. Dazu kam, daß die Kasse mit dem 1. Januar 1894 die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder dem Verein der freigewählten Kassenärzte übertragen hatte, wodurch nicht nur erheblich höhere Ausgaben für Arzthonorar, sondern auch für Arznei und Krankenhauspflege bedingt waren. Ferner waren von der betreffenden Kasse nicht nur mehrere Erweiterungen einzelner Kassenleistungen, sondern auch allgemein eine Ausdehnung der Unterstützungsdauer von 26 auf 52 Wochen beschlossen; diese Erhöhung der Leistungen trat am 15. Oktober 1894 in Kraft.

Sie war nach der bereits vorliegenden Entwickelung der Kasse im Jahre 1894 finanziell nicht gerechtfertigt und auch wohl mehr aus Rücksicht auf das Ergebniß

Digitized by Google

des Jahres 1893 beschlossen und genehmigt worden. Jedenfalls bedingten diese Aenderungen weitere wesentliche Belastungen der Kasse. Alle diese Umstände zwangen die Aufsichtsbehörde, welche an sich schon höheren Orts angewiesen war, auf eine Verminderung der Verwaltungskosten allgemein hinzuwirken, im vorliegenden Falle den Vorstand der Handlungsgehülfenkasse zu einer Beschränkung der persönlichen Verwaltungskosten anzuhalten. Es war nizweifelhaft, daß nicht die wohlverstandenen Interessen der Kasse und ihrer Mitglieder die Motive für die so hohe Festsetzung einzelner Gehälter waren, sondern daß den Vorstand hierbei vorwiegend sozialpolitische, außerhalb der Kasseninteressen liegende Beweggründe geleitet hatten. Gütliche Einwirkungen auf den Vorstand waren ohne Erfolg. Die Angelegenheit wurde verschleppt; der Vorstand, welchem allein die Anstellung, Entlassung und Honorirung der Kassenbeamten statutenmäßig zustand, erklärte, daß er die Höhe der Gehälter in der nächsten Generalversammlung zur Sprache bringen wolle und bis dahin die Regulirung derselben aufschiebe. Die Generalversammlung, welche am 16. und 24. November stattfand, beschloß, über die „Monita der Aufsichtsbehörde, betreffend die Gehälter der Kassenbeamten, zur Tagesordnung überzugehen“, dem Vorstande ward sogar anheimgegeben, baldigst einer weiteren Erhöhung der Gehälter näher zu treten.

Unter diesen Umständen nahm die Aufsichtsbehörde, gestützt auf §. 45 des Krankenversicherungsgesetzes, die Kasse Mitte Dezember 1894 in kommissarische Verwaltung. Die Beamten hatten eine sechswöchentliche Kündigungsfrist; es war also nur eine Kündigung zum 1. April 1895 möglich. Dieselbe erfolgte für alle Beamte mit Ausnahme des Rendanten. Die Verträge wurden sodann, soweit nicht auf die fernere Beschäftigung einzelner Beamten überhaupt verzichtet wurde, unter Herabsetzung der Gehälter erneuert. Es trat dadurch eine Verminderung der persönlichen Verwaltungsausgaben von monatlich etwa 240 *M*, d. h. jährlich von 2880 *M* ein. Am 7. April erfolgte sodann die Aufhebung der kommissarischen Verwaltung und die Rückgabe der Kassenverwaltung an den Vorstand der Kasse. Welcher Anlaß für den Vorstand vorliegt, im Interesse der Kassenmitglieder auf möglichste Einschränkung der Verwaltungskosten Bedacht zu nehmen, beweisen die Betriebsergebnisse pro 1894 bei einer Vergleichung mit denjenigen des Vorjahres. Die Kasse hatte 1893 bei durchschnittlich 10 200 Mitgliedern 15 124,75 *M*. persönliche und 8704,67 *M* sächliche Verwaltungskosten, d. h. pro Kopf 1,48 *M* bezw. 0,85 *M*. Im Jahre 1894 wurden dagegen bei einem durchschnittlichen Mitgliederbestande von 13 176 an persönlichen Verwaltungskosten 26 692,46 *M*, an sächlichen 12 489,28 *M*, d. h. pro Kopf 2,03 *M* bezw. 0,95 *M* verausgabt.

Während des letzten Jahres wurde in Kassenkreisen auch die Frage der Kassencentralisation eingehend behandelt. Die zur Verfolgung dieses Zieles gewählte Kommission nahm Anlaß, durch Referate die Versammlungen der Kassenmitglieder über die Centralisation und ihre Folgen, über ihre voraussichtlichen

Digitized by Google

Vortheile und Schäden aufzuklären. Soweit Protokolle über diese Verhandlungen vorliegen, lassen sich die gefaßten Beschlüsse in drei Gruppen unterbringen. Die eine Gruppe erblickt nur in der Centralisation sämmtlicher Kassen die Möglichkeit, die materielle Lebensfähigkeit der Kassen wieder herzustellen und den Mitgliedern und den Arbeitgebern eine Erleichterung der Kassenlasten zu verschaffen. Eine andere Gruppe erklärt sich im Prinzip mit der Centralisation einverstanden, will aber nach dem Ausfall weiterer Prüfung ihre Entschließung treffen. Eine dritte und nicht kleine Gruppe verwahrt sich mit aller Entschiedenheit gegen jede Centralisation. Es ist bezeichnend, daß zu dieser dritten Gruppe nicht nur die bestsituirten Kassen, sondern auch Kassen mit schlechter Vermögenslage gehören. Ein Gegner hat in einer derartigen Versammlung behauptet, daß gerade die Kassen und Personen, welche früher die eifrigsten Gegner der Centralisation gewesen, jetzt so sehr für die Centralisation schwärmten und so dringend nach dem „Allheilmittel" Centralisation riefen, um dadurch das mit Einführung der freien Arztwahl erlittene Fiasko zu verdecken. Ob diese Behauptung den Thatsachen entspricht, kann dahingestellt bleiben. Jede Centralisation der hiesigen Kassen, in welcher Ausdehnung und aus welchen Beweggründen sie auch erfolgen mag, liegt im Interesse der Versicherten, der Arbeitgeber und der Behörden und wird darum jede auf Centralisation gerichtete Bestrebung diesseits der wärmsten Unterstützung gewiß sein. Es ist zu hoffen, daß die genannten Bestrebungen auch ein greifbares Resultat zeitigen, indeß sind auch die Hindernisse nicht zu unterschätzen, welche einer baldigen Erreichung dieses Zieles entgegenstehen.

Gemäß §. 46 des Krankenversicherungsgesetzes errichtete Verbände sind während der vorliegenden Berichtsperiode noch nicht genehmigt worden.

Eine derartige Begründung wird aber zur Zeit angestrebt:

a) von den Ortskrankenkassen der Schneider und Schuhmacher,
b) von der Mehrzahl der hiesigen Innungskrankenkassen,
c) von denjenigen Kassen, welche die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder dem Verein der freigewählten Kassenärzte übertragen haben.

Nur auf dem Wege der Centralisation oder der Bildung größerer Kassenverbände läßt sich bei den lokalen Verhältnissen der Großstadt die Durchführung einer wirksamen Krankenkontrolle ermöglichen. Soweit auch noch im Laufe der Berichtsperiode von den einzelnen Kassen Verhaltungsmaßregeln und Kontrollvorschriften für erkrankte Mitglieder beschlossen sind, haben diese Beschlüsse dasselbe Ergebniß wie früher, entweder sie bleiben ohne jeden praktischen Werth, weil die Durchführung derselben nicht kontrollirt werden kann, oder sie verlangen einen so kostspieligen Kontrollapparat, daß der Werth der Beschlüsse für die einzelne Kasse wenigstens in finanzieller Hinsicht fraglich wird.

Mehr und mehr haben insbesondere die größeren Kassen von dem §. 40 Absatz 5 des Gesetzes Gebrauch gemacht und die Erlaubniß einer vorübergehenden

Digitized by Google

Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei Privatbanken (insbesondere bei der Deutschen Bank) nachgesucht. Diese Maßregel empfahl sich besonders bei den größeren Kassen, bei welchen den erhöhten Einnahmen im Sommer erheblich vermehrte Ausgaben im Winter gegenüberstehen. Die Abführung der nur vorübergehend vorhandenen Ueberschüsse in den Reservefonds, welche bisher üblich war, wirkte nicht nur wegen der häufigen Kursverluste bei späterem Verkauf der Werthpapiere für die Kasse finanziell ungünstig, sondern sie war auch geeignet, durch die nur zeitweilige Erhöhung des Reservefonds ein falsches Bild über die Vermögenslage der Kasse hervorzurufen, während dem Reservefonds nach seiner Bestimmung allein dauernd ersparte Ueberschüsse zur Befriedigung außergewöhnlicher Kassenbedürfnisse überwiesen werden sollen. Diese Einrichtung hat sich für die Kassen allgemein bewährt. Wenn auch derartige, zeitweilig verfügbare Gelder von den Banken nur mit 1 Prozent (bei eintägiger Kündigung) beziehungsweise 2 Prozent verzinst werden, der Zinsgewinn also nur ein niedriger ist, so ersparen die Kassen doch die sonst nothwendigen Ausgaben an Provision und Stempel und sind vor Kursverlusten geschützt.

Bezüglich des Reservefonds und seiner Berechnung hat der Herr Oberpräsident unter Hinweis darauf, daß die Kassenvorstände während des ganzen Rechnungsjahres darauf zu achten haben, daß die Höhe des Reservefonds dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre entspricht und andernfalls eine entsprechende Erhöhung der Beiträge und Herabsetzung der Leistungen zu veranlassen haben, bestimmt, daß auch seitens der Aufsichtsbehörde bei Vorlegung der Jahresrechnung nach Jahresschluß und bei Prüfung der Höhe des Reservefonds sachgemäß der gleiche Jahresdurchschnitt zu Grunde zu legen ist, welcher während des betreffenden Jahres für den Kassenbestand maßgebend war. Dies führte zu dem Ergebniß, daß in die drei Jahre des §. 32 des Krankenversicherungsgesetzes das Jahr, für welches die Rechnung gelegt wird, nicht miteingerechnet werden darf.

Erwähnt sei noch, daß im Betriebsjahre 1894,95 von den Krankenkassen 15 183 Anträge auf zwangsweise Beitreibung rückständiger Kassenbeiträge gestellt wurden (gegen das Vorjahr mit 14 549 Anträgen, also 634 Anträge mehr). Die Beitreibung erfolgte durch Vermittlung des Vereinigten Bureaus (Kommission für Zwangsvollstreckungssachen). Die eingezogenen, bei der Kasse der Gewerbedeputation des Magistrats gesammelten und monatlich an die Kassen zur Vertheilung gelangten Beträge beliefen sich im Berichtsjahre für die Ortskrankenkassen auf 179 708,71 ℳ, für die Innungskrankenkassen auf 8 062,34 ℳ., insgesammt also auf 187 771,05 ℳ. oder 19 228,17 ℳ. mehr als im Vorjahr.

Gewerkskrankenverein in Berlin.

Die Bestrebung des Vereins, dem Ende 1894 91 354 Mitglieder angehörten, sind wie in den letzten Jahren der vorigen Berichtsperiode auch in den Jahren

Digitized by Google

1889/95 vornehmlich auf die Verbesserung der Krankenpflege seiner Mitglieder gerichtet gewesen. Wenngleich bereits am 1. Juli 1888 die Zahl der Gewerksärzte 100 betrug, ließ doch die Krankenfürsorge, namentlich in den Außenbezirken, wo sich die arbeitende Bevölkerung zusammendrängt, immer noch zu wünschen übrig, indem z. B. die Sprechstunden der Aerzte daselbst oft derartig überlaufen waren, daß die Patienten stundenlang warten mußten.

Es wurde daher schon für 1889 wiederum eine erhebliche Vermehrung der Gewerksärzte in Aussicht genommen, eine Maßregel, die leider durch die in Berlin auftretende Influenza-Epidemie in den Hintergrund trat und provisorischen Maßnahmen weichen mußte.

Diese Epidemie überlastete auch die Gewerksärzte derart, daß sie zu Besuchen in den Wohnungen fast keine Zeit mehr behielten.

Der Verein nahm daher 35 Hülfsärzte an, denen er täglich 8 *M.* Diäten gewährte, und überwies sie den am meisten belasteten Aerzten. Diese Hülfsärzte blieben bis zum 1. April 1890 in Thätigkeit und verursachten dem Verein 13 328 *M.* Kosten.

Sofort nach dem Erlöschen der Epidemie wurde die ständige Vermehrung der Gewerksarztstellen um 20 durchgeführt. Diese Zahl genügte den Anforderungen um so mehr, als mit dem 1. Januar 1891 einige Kassen und zwar die Ortskrankenkassen der Buchdrucker, der Schneider und der Schuhmacher, die Krankenpflege ihrer Mitglieder selbst übernahmen, zu dem Zweck eigene Aerzte anstellten und aus dem Gewerkskrankenverein austraten. Nunmehr begannen überhaupt die für den Verein ungünstigen Bestrebungen, welche eine Auflösung desselben und die Einführung ganz freier Arztwahl bezweckten, immer lebhafter sich zu entfalten.

Zunächst trennte sich von dem Verein die Ortskrankenkasse der Maschinenbauer (am 1. Januar 1892), um die freie Arztwahl einzuführen, wodurch der Verein etwa 20 000 Mitglieder verlor. Diesem Schritt folgten im nächsten Jahr, obwohl dadurch der Kasse ganz erhebliche Opfer auferlegt wurden, eine Reihe anderer Ortskrankenkassen und zwar die der Maurer, Stellmacher, Nadler, Strumpfwirker, Uhrmacher, Lackirer, Sattler, Goldschmiede, Bildhauer und Vergolder.

Der Austritt so vieler Kassen mit ihren Mitgliedern legte dem Verein zunächst die Erwägung nahe, ob es sich nicht empfehle, nunmehr die Zahl der Gewerksärzte zu verringern. Der Verein sah indeß hiervon ab, weil die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz den Kreis der Versicherten erweiterte und und somit dem Gewerkskrankenverein eine Vermehrung seiner Mitglieder in Aussicht stand, wodurch die erlittene Einbuße wieder aufgewogen werden konnte. Thatsächlich traten dem Verein auch 2 große, neu errichtete Ortskrankenkassen, nämlich die der Handlungsgehülfen und Lehrlinge und die im Geschäftsbetriebe der Anwälte,

Digitized by Google

Notare ꝛc. beschäftigten Personen wieder bei, so daß der Verlust damals wieder ziemlich ausgeglichen war. Die fortgesetzten, auf Einführung der unbeschränkten freien Aerztewahl gerichteten Bestrebungen brachten es aber zu Wege, daß am 1. Januar 1894 wieder mehrere Kassen ihr Verhältniß zum Gewerkskrankenverein lösten und zwar die erst im Vorjahr beigetretene Handlungsgehülfenkasse sowie die Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen und die Kassen der Kleinpuer, Drechsler, Kaufleute, Bierbrauer und Graveure. Mit Rücksicht auf die dadurch erfolgende erhebliche Verminderung der Mitgliederzahl und im Hinblick auf die Vorschriften des §. 57a der Novelle vom 10. April 1892 wurden zum 1. April 1894 eine Reihe von Arztstellen in der Umgegend Berlins aufgehoben, wodurch die Zahl der Aerzte von 157 Ende 1893 auf 144 Ende 1894 sank. Die Mitgliederzahl war in derselben Zeit von 188 520 auf 91 354 herabgegangen.

Wenn auch im Jahr 1894 drei Innungskrankenkassen, die der Lackirer, der Dachdecker und der Schuhmacher dem Gewerkskrankenverein beitraten, so haben doch die vorerwähnten Ereignisse insofern auf den Verein eingewirkt, als in Folge derselben der Beitrag für das Arzthonorar erhöht werden mußte, und stieg derselbe von 97 Pfennig im Jahr 1889 bis auf 1,70 ℳ im Jahr 1894.

Im Einzelnen wurden pro Kopf der Mitglieder erhoben:

1889	97	Pf.,
1890	103	=
1891	106	=
1892	155	=
1893	167,5	=
1894	170	=

Welch' schädlichen Einfluß die Einführung der freien Arztwahl auf diejenigen Kassen gehabt hat, welche sich diesem Prinzip angeschlossen, ist bereits in dem vorhergehenden Abschnitt, betreffend die Krankenversicherung, eingehend erörtert worden.

Der Gewerkskrankenverein suchte, seinem Grundsatz getreu, seinen Mitgliedern die Krankenpflege so bequem und so billig als möglich zu machen, überhaupt alles aufzuwenden, um die Arbeitsfähigkeit seiner erkrankten Mitglieder wieder so vollkommen und so schnell wie möglich herzustellen. Zu dem Zweck benutzt er, wie bereits in einem früheren Bericht erwähnt, die von den städtischen Behörden auf den Rieselgütern neu errichteten Heimstätten für Genesende in ausgedehntem Maße, soweit es seine Mittel irgend zuließen, und in den Fällen, wo der Arzt den Besuch eines Heilbades für nöthig hielt, wurde den Patienten der Besuch eines solchen ermöglicht.

Digitized by Google

So wurden u. A. in die Heimstätte für weibliche Genesende nach Blankenburg geschickt:

im Jahr	1889	401	mit	16 445	M.	Kosten,
" "	1890	433	"	19 343	"	"
" "	1891	360	"	17 041	"	"
" "	1892	273	"	10 831	"	"
" "	1893	205	"	13 527	"	"
" "	1894	79	"	4 662	"	" ;

ferner nach Heinersdorf männliche Genesende:

im Jahr	1889	408	mit	18 169	M.	Kosten,
" "	1890	443	"	20 039	"	"
" "	1891	371	"	14 595	"	"
" "	1892	323	"	9 672	"	"
" "	1893	296	"	17 670	"	"
" "	1894	176	"	8 822	"	" .

Außerdem wurden in Heilbäder geschickt:

im Jahr	1889	67	Personen	mit	8 647	M. Kosten,
" "	1890	43	"	"	7 220	" "
" "	1891	43	"	"	6 985	" "
" "	1892	41	"	"	6 675	" "
" "	1893	30	"	"	4 780	" "
" "	1894	13	"	"	1 930	" " .

Mit dem Prinzip der unbesoldeten Spezialärzte hat der Verein während der diesmaligen Berichtszeit 1889/95 gänzlich gebrochen. Die Gewerkskranken konnten das Vorurtheil, daß sie in den Kliniken der unbesoldeten Spezialärzte nur als Versuchsobjekte dienten, nicht überwinden; seit Januar 1892 behandeln daher im Gewerkskrankenverein nur besoldete Aerzte (einschl. der Spezialärzte), welche jedoch für Gewerkskranke besondere Sprechstunden abzuhalten haben. Mit Rücksicht auf die stets recht erheblichen Arzneikosten hat sich der Verein unausgesetzt mit der Frage beschäftigt, wie dieselben zu verbilligen wären. Durch Konferenzen zwischen dem geschäftsführenden Ausschuß, dem Rezeptenrevisor und den Gewerksärzten gelang es endlich, rationellere Verschreibungsarten festzustellen, die denn auch den gewünschten Erfolg hatten.

Um den Agitationen für freie Arztwahl entgegenzutreten, wurden die einzelnen Medizinalbezirke zu größeren Medizinalkreisen vereinigt und bestimmt, daß die Kranken auch im Fall der Bettlägerigkeit die Auswahl zwischen den in diesem Kreise wohnenden Aerzten haben sollten, und um die Gewerksärzte für die Aufrechterhaltung des Vereins und seiner Bestrebungen zu interessiren, wurde ihnen

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf eine etwaige Minderung der Mitgliederzahl ein festes Gehalt von 1,70 ℳ pro Kopf der Mitglieder gewährleistet, welches in der Weise vertheilt werden sollte, daß erhielten:

1/3 der Aerzte, und zwar die dem Dienstalter nach ältesten, 300 ℳ., seit Januar 1894 100 ℳ. über den Durchschnittssatz;

1/3, und zwar die dem Dienstalter nach folgenden, den Durchschnittssatz;

1/3, derselben und zwar die dem Dienstalter nach jüngsten, 300 ℳ., seit Januar 1894 100 ℳ. unter dem Durchschnittssatz.

Eine Uebersicht über die Zahl der dem Gewerkskrankenverein angehörenden Kassen, deren Mitglieder, die für Arznei, Arzthonorar u. s. w. entstandenen Kosten in den Jahren 1889/94 ergiebt die nachstehende Tabelle:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Zahl der Kassen	62	59	58	55	47	42
Mitglieder überhaupt . . .	237 990	225 172	204 466	207 822	188 520	91 354
Krankheitsfälle	191 271	187 109	194 860	199 461	183 198	92 357
Ausgabe:						
für Arznei . . . . . ℳ.	578 729	596 802	547 248	467 272	406 618	169 324
„ Arzthonorar . . . „	189 415	228 793	235 894	307 939	311 484	146 275
„ Verbandmaterial . . „	—	8 415	24 509	24 809	23 513	11 848

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Das gewerbliche Unterrichtswesen, soweit es der Gewerbedeputation unterstellt ist, wurde auch in den Jahren 1889/95 eifrig gefördert und rückte so der Lösung seiner umfassenden Aufgaben näher; es hat sich auch unter den Gewerbetreibenden ein wachsendes Interesse erworben; die auf das Unterrichtswesen verwendeten Mittel sind gestiegen.

Das neue Bildungswesen umfaßt bereits die Mehrzahl der Gewerbe; überall kommt es darauf an, den Theil der bildenden Kraft, welchen Sitte und Lohnverhältnisse, insbesondere aber die fortschreitende Arbeitstheilung allmählich der Werkstatt und der Arbeitsstätte entzogen haben, in geeigneten Lehranstalten der Jugend zu ersetzen, um auch unter den veränderten Verhältnissen dem Großbetrieb intelligente und kunstfertige Arbeiter, dem Handwerk die Hülfsmittel der Technik in ausgedehntem Maße zuzuführen.

Nachdem bereits in den früheren Jahren die Kunstgewerbeschule und die Handwerkerschule einen bedeutsamen Einfluß auf die Ausbildung der Gewerbetreibenden ausgeübt, sollte eine zweite Handwerkerschule auf dem Grundstück des

Digitized by Google

alten Waisenhauses (Ecke der Stralauer- und Neuen Friedrichstraße) errichtet werden.

Da die Ausführung dieses Planes nicht durchführbar war aus Gründen, die mit dem Unterrichtswesen nicht zusammenhingen, mußte die zweite Handwerkerschule zunächst in einem wenig geeigneten Lokal untergebracht werden. Trotzdem hat sie sich gut entwickelt und besonders gewisse Unterrichtszweige gut gepflegt, wie das Entwerfen von Beleuchtungskörpern und modernen in Bronce oder Schmiedeeisen auszuführenden Geräthen und die Uebungen im Treiben.

Günstiger verliefen die Bestrebungen für die Ausgestaltung der Webeschule. Sie war nach ihrer Entstehung vor Allem darauf gerichtet, den Lehrlingen und Gesellen die Kenntniß und Uebung in den verschiedenen Zweigen der gesammten Textilindustrie zu vermitteln, die sie befähigt, den mit der Mode wechselnden Ansprüchen Schritt zu halten. Zur Erreichung dieses Zweckes war aber ein so großer Lehrapparat und ein so durchgebildeter Lehrkörper erforderlich, daß nur noch wenig blieb, um mit denselben Mitteln und Kräften eine höhere Webschule unterhalten zu können. Man versuchte daher im Hinblick auf die Webschule in Krefeld und deren Erfolge auch in Berlin eine ähnliche Anstalt zu begründen. Die Berliner Anstalt charakterisirt die Schlichtheit der Anlage und das Umfassende der Ziele, die gleichmäßig auf Weberei, Wirkerei und Posamenterie gerichtet sind. Daß man mit diesem Plan auf dem richtigen Wege war, bestätigte das rege, nachhaltige Interesse der Textilindustrie, deren Interessenten der Schule jährlich 4000 *M.* zuwandten, und die Zustimmung der Kaufmannschaft, die durch ihre Aeltesten einen gleichen Betrag zusicherte. In Folge eines glücklichen Umstandes waren auf einem großen städtischen Grundstück, welches mitten in der Weberbevölkerung lag und bereits eine höhere Mädchenschule, zwei Gemeindeschulen und eine Taubstummenschule aufgenommen hatte, noch 708 qm für einen Neubau verfügbar, den die Gemeindebehörde im September 1887 für die städtische Webeschule bestimmte. Im April 1888 ging seitens des Herrn Ministers die erfreuliche Erklärung ein, daß die Hälfte der Unterhaltungskosten und die der ersten Einrichtung im Betrage von 53 000 *M.* vom Staat übernommen würden.

Im Juni 1888 wurde das Bauprojekt genehmigt und schloß der Kostenanschlag mit 230 000 *M.*; bereits im Jahr 1890 konnte das Haus bezogen und die Tagesabtheilung eröffnet werden, und trug schon für 1889/90 der Staat die Hälfte der Kosten.

Im Uebrigen sind die später des Näheren besprochenen beiden neuen Unterrichtsanstalten, der Gewerbesaal und die Tagesklasse für Monteure der Elektrotechnik hervorzuheben.

Die im Oktober 1880 eröffnete Handwerkerschule, welche für 600 Schüler berechnet ist, hat im Laufe der Zeit unter der Leitung ihres bewährten Direktors eine Entwickelung erfahren, welche alle Erwartungen überstieg; Näheres über die

Digitized by Google

steigende Frequenz und über die Zunahme der Unterrichtskurse seit Eröffnung der Anstalt bis Winter 1894/95 giebt die nachfolgende Uebersicht:

Halbjahr	Kurse		Theilnehmer		
				mit Freistellen	
	Zahl	mit wöchentlichen Stunden	überhaupt	ganzen	halben
Winter 1880/81	25	96	447	13	37
Sommer 1881	29	112	473	22	7
Winter 1881/82	42	166	776	40	54
Sommer 1882	43	160	678	57	14
Winter 1882/83	52	200	1 013	61	40
Sommer 1883	56	204	865	76	12
Winter 1883/84	75	272	1 280	91	52
Sommer 1884	64	232	985	94	8
Winter 1884/85	78	288	1 396	102	38
Sommer 1885	61	222	1 038	102	—
Winter 1885/86	84	306	1 185	133	30
Sommer 1886	71	256	1 055	101	—
Winter 1886/87	87	322	1 582	118	75
Sommer 1887	75	274	1 152	105	19
Winter 1887/88	97	354	1 651	105	47
Sommer 1888	80	298	1 251	88	28
Winter 1888/89	108	394	1 891	100	83
Sommer 1889	88	320	1 414	91	38
Winter 1889/90	121	442	2 120	95	46
Sommer 1890	97	356	1 521	107	17
Winter 1890/91	114	418	2 212	124	57
Sommer 1891	108	392	1 819	119	—
Winter 1891/92	139	497	2 485	139	—
Sommer 1892	124	440	1 965	152	—
Winter 1892/93	132	467	2 213	154	—
Sommer 1893	118	417	1 692	128	4
Winter 1893/94	146	515	2 340	165	2
Sommer 1894	111	395	1 631	132	—
Winter 1894/95	140	491	2 193	144	1

Der im Winter 1889/90 erreichte Umfang der Schule, welche außer dem eigentlichen Lokal in der Lindenstraße mit 15 Zeichensälen und dem Lehrzimmer für Chemie und Physik, noch die 4 Säle im Halleschen Thorgebäude und an den Sonntagen noch die Turnhalle, den Zeichensaal und 9 Klassenzimmer der I. höheren Bürgerschule, die Turnhalle der 4. Gemeindeschule, Alte Jakobstraße 127, und die Aula der 123. Gemeindeschule, Annenstraße 1 b, benutzen mußte, ließ eine weitere Ausdehnung unthunlich erscheinen. Es wurde daher die Eröffnung einer weiteren Handwerkerschule ins Auge gefaßt, für welche das Grundstück des ehemaligen Waisenhauses (Stralauerstraße) ausersehen wurde.

Digitized by Google

Da sich aber die Unmöglichkeit herausstellte, mit der Eröffnung der neuen Schule bis zur Fertigstellung eines eigenen Gebäudes zu warten, indem in diesem Fall für den folgenden Winter eine bedenkliche Stockung in der Ausbildung der gewerblichen Jugend zu befürchten war, so wurde mit dem 16. Oktober 1892 eine II. Handwerkerschule in dem ehemaligen Gemeindeschulhause Stralauerplatz 24 eröffnet. Die neue Anstalt hat mit Ausnahme des Unterrichts in der Physik, Chemie und Mechanik, die gleichen Lehrziele wie die ältere nunmehr als I. Handwerkerschule bezeichnete Anstalt. Seit 1. November 1892 besteht daselbst eine Tagesklasse für Maler, Anfang Mai 1893 wurde eine Tagesklasse für Gürtler, Kunstschmiede und verwandte kunstgewerbliche Fächer eröffnet mit der Aufgabe, das Zeichnen und Entwerfen kunstgewerblicher Bronze- und Schmiedearbeiten für Beleuchtungskörper, Geräthe, Gitter, Thore 2c. sowie auch von Erzeugnissen verwandter Fächer des Kunsthandwerks zu üben, um ferner diesen Fabrikationszweigen tüchtige geschulte Kräfte zuzuführen, indem sie den jungen kunstgewerbetreibenden Handwerkern Gelegenheit bieten, sich die für ihr Fach nothwendige zeichnerische Ausbildung anzueignen und sie so zu befähigen, als Vorarbeiter, Werkmeister oder Leiter eines kunstgewerblichen Etablissements mit Erfolg wirken zu können. Der Unterricht umfaßt: Freizeichnen, Fachzeichnen, darstellende Geometrie und kunstgewerbliche Formenlehre. Der seit Sommer 1894 eingeführte Unterricht im Treiben in Metall bietet Gold- und Silberschmieden Gelegenheit, die beim theoretischen Unterricht erlangten Kenntnisse praktisch zu verwerthen.

Schon im ersten Schuljahr erwiesen sich die Räume des der II. Handwerkerschule überwiesenen Gebäudes als unzureichend, so daß ein Zeichensaal im Andreasrealgymnasium (Langestraße 31), ein Zeichensaal in der städtischen Taubstummenschule (Markusstraße 49) und die Aula nebst Zeichensaal der auf demselben Grundstück befindlichen 155/156. Gemeindeschule mit benutzt werden mußten. Der Unterricht für Dekorationsmalen mußte im Winter 1894/95 wegen der unzulänglichen Räume und aus Mangel an Licht im eigenen Schulhause nach der 37. Gemeindeschule (Mariannenufer 1a) verlegt werden.

Bei der zu erwartenden Zunahme der Schülerzahl wird für die Zukunft die Erwerbung eines geräumigen Anstaltsgebäudes nicht mehr von der Hand zu weisen sein. Die Entwickelung der Schule zeigt des Näheren folgende Uebersicht:

Halbjahr	Zahl der		Theilnehmer		
	Kurse	wöchentlichen Kurse	überhaupt	mit Freistellen ganzen	halben
Winter 1892/93 . . .	47	174	532	21	—
Sommer 1893 . . .	40	144	335	17	—
Winter 1893/94 . . .	61	222	743	23	—
Sommer 1894 . . .	57	210	559	21	—
Winter 1894/95 . . .	71	249	902	26	—

Digitized by Google

Ihre erste Ausstellung von Schülerarbeiten hielt die Schule in der Zeit vom 26. März bis 1 April 1894 in der 37. Gemeindeschule (Mariannenufer 1a) ab; die Unterhaltung der II. Handwerkerschule erfolgt aus Mitteln der Stadtgemeinde; die bisher geleisteten Zuschüsse ergeben sich aus nachstehenden Zahlen:

Zeit	Ausgabe M.	Einnahme (Schulgeld) M.	Zuschuß der Stadtgemeinde M.
1. Oktober 1892/31. März 1893	22 054	4 038	18 012
1893/94	50 766	8 390	42 370
1894/95	60 257	11 002	49 241

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der I. Handwerkerschule während der Berichtszeit, sowie über die Betheiligung des Staates und der Stadtgemeinde an den Unterhaltungskosten giebt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Etatsjahr	Ausgaben M.	Einnahme (Schulgeld) M.	Zuschuß: des Staates M.	der Stadt M.	überhaupt M.
1889/90	118 996	24 636*)	20 000	72 817	92 817
1890/91	123 977	26 217	20 000	72 652	92 652
1891/92	132 528	30 384	20 000	80 323	100 323
1892/93	133 918	29 264	20 000	83 280	103 280
1893/94	140 651	28 732	20 000	91 684	111 684
1894/95	136 797	28 041	20 000	88 177	108 177

Dem vorhandenen Bedürfniß entsprechend, wurde im Winter 1893/94 eine zweite Tagesklasse für Tischler eingerichtet, ferner eine Tagesklasse für Modelliren in Thon und Wachs.

In Folge der außerordentlichen Entwickelung, welche die Elektrotechnik in den letzten Jahren genommen hatte, machte sich ein Mangel an tüchtigen Werkmeistern und Monteuren, die neben praktischer Vorbildung auch ein hinreichendes Maß an technischen Kenntnissen besaßen, bemerkbar. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde im Februar 1892 von dem Berliner Elektrotechnischen Verein die Errichtung einer mit der I. Handwerkerschule in Verbindung zu bringenden Tagesklasse für Monteure der Elektrotechnik angeregt; der Verein stellte für diesen Zweck einen jährlichen Beitrag von 1000 M. in Aussicht.

In Anerkennung des bestehenden Bedürfnisses, sowie des regen Interesses, welches die Berliner elektrotechnischen Firmen durch Zeichnung namhafter Bei-

*) In den Einnahmen sind noch 1889/90 1542 M. außerordentliche Einnahmen; 1890/91 5108 M., 1891/92 1820 M., 1892/93 1373 M., 1893/94 235 M. und 1894/95 578 M.

Digitized by Google

träge für den Plan bekundeten, genehmigten die Stadtverordneten am 16. Juni 1892 die Errichtung einer Tagesklasse für Monteure der Elektrotechnik an der I. Handwerkerschule. Die Verbindung mit dieser empfahl sich deshalb, weil sie bereits Unterricht in der Elektrotechnik in ihrem Programm hatte, auch das physikalische Kabinet dieser Schule geeignete und werthvolle Unterrichtsmittel für die neue Klasse bot. Zweck der neuen am 16. Oktober 1892 eröffneten Klasse war, die betreffenden Elektrotechniker zu befähigen, als Monteur, Werkmeister und dergl. in größeren mechanischen Fabriken und Betrieben mit Erfolg thätig zu sein. Der Kursus war Anfangs halbjährig, ist jetzt aber jährig. Als Lehrgegenstände sind aufgenommen: Physik, Chemie, Mathematik, Zeichnen, spezielle Elektrizitätslehre; es schließen sich an: praktische Uebungen, besonders im Gebrauch der elektrischen Meßapparate, die Besichtigung von Werkstätten, Fabriken und elektrischen Anlagen.

Den Unterricht, der bisher in 48 wöchentlichen Stunden ertheilt wurde, besuchten im

Winter 1892/93 . . . 20 Schüler; im Sommer 1893 . . . 12 Schüler,
" 1893/94 . . . 20 " ; " " 1894 . . . 13 "
" 1894/95 . . . 17 " .

Die Unterhaltungskosten des Tagesklasse für Monteure der Elektrotechnik, für welche ein besonderer Etat, getrennt von dem der I. Handwerkerschule, geführt wird, werden durch die eingehenden Schulgelder, sowie durch Beiträge des Elektrotechnischen Vereins, hiesiger elektrotechnischen Firmen und der Stadtgemeinde Berlin gedeckt; das bisherige finanzielle Ergebniß war folgendes:

Zeit (Etatsjahr)	Ausgaben	Einnahmen		
		Schulgeld	von elektrotechnischen Vereinen und Firmen	Zuschuß der Stadtgemeinde
	M.	M.	M.	M.
1. Oktober 1892	5023	1850	1705	1468
31. März 1893				
1893/94	10377	2770	3255	2614
1894/95	8863	2670	2600	3593

Die auf dem städtischen Markthallengrundstück Lindenstr. 97/98 befindliche Baugewerkschule machte in Folge ihrer Entwickelung eine Erweiterung und Lostrennung von der Oberleitung durch die Direktion der I. Handwerkerschule erforderlich. Es wurde daher beschlossen, diese Schule mit dem 1. Oktober 1892 nach dem früheren Gemeindeschulhause, Kurfürstenstr. 141, nachdem es entsprechend umgebaut war, zu verlegen; der Umzug konnte nach Vollendung des Umbaues Anfang Januar 1893 stattfinden.

Den Besuch der Schule in den Jahren 1889/95, sowie die in dieser Zeit für dieselbe erforderlichen Mittel ergiebt die nachfolgende Uebersicht:

Digitized by Google

Etatsjahr	Schülerzahl	Ausgaben (ausschließlich der baulichen Unterhaltung) M.	Schulgeld M.	Zuschuß M.	Freistellen ganze	Freistellen halbe
1889/90	218	43 828	19 930	23 898	14	8
1890/91	235	46 273	21 550	24 723	15	7
1891/92	289	60 516	26 600	33 916	17	12
1892/93	320	69 418	28 475	40 943	22	19
1893/94	384	85 445	34 435	50 000	26	23
1894/95	381	89 851	34 950	54 101	24	16

An dem Zuschuß waren Staat und Stadtgemeinde zu gleichen Theilen betheiligt, für die Stadt traten noch hinzu für 1891/92 bis 1894/95 16 M.; 97 M.; 903 M. bezw. 1022 M. an baulichen Unterhaltungsbeiträgen.

Der Lehrplan erfordert vier aufsteigende Klassen, denen nach Bedürfniß Parallelklassen beigefügt wurden. Unterrichtet wurde im Sommer 1894 in fünf, im Winter 1894/95 in 11 Klassen.

Im Jahre 1890 wurden in den Lehrstoff der Baugewerkschule auch „Samariterkurse" aufgenommen, welche durch einen sachverständigen Arzt ertheilt werden.

In der städtischen Webeschule wurde vom 1. April 1890 ab zu dem bis dahin nur Sonntags Vormittags und an den Wochenabenden ertheilten Unterricht eine Tagesabtheilung mit höheren Lehrzielen gefügt. Während jener Unterricht sich lediglich auf die praktische Thätigkeit in der Hand- und mechanischen Weberei, in der Wirkerei, auf das Musternehmen u. s. w. erstreckt, geht der Unterricht in der Tagesschule weiter, fügt den vorgenannten Unterrichtsgegenständen eine stattliche Reihe von Vorträgen hinzu, die den Schülern eine eingehende Uebersicht geben von sämmtlichen in der Weberei, Wirkerei und Posamentiererei, auch in der Spinnerei und Appretur benutzten Maschinen und Apparaten, sowie von deren Wirkungsweise und Aufstellung, sie auch mit den einschlägigen Verfahrungsarten bekannt machen und ferner eine gründliche Material- und Waarenkunde ermöglichen.

Die im Keller des Anstaltsgebäudes befindliche Reparaturwerkstätte dient gleichzeitig zur Erlernung der Aufstellung von Webstühlen und zu Vorrichtungsarbeiten an Wirkmaschinen.

Vom 1. April 1894 ab wurde der Lehrplan der Tagesschule noch durch Aufnahme theoretischen Unterrichtes in der Färberei, verbunden mit elementaren Demonstrationen, erweitert.

Dadurch, daß das Lehrprogramm der Webeschule sich auch auf die weiteren Zweige der Textilindustrie, die Wirkerei und Posamentiererei erstreckt und so die Ausbildung in allen Arten von Waaren dieser Zweige ermöglicht, unterscheidet sich diese Anstalt wesentlich von allen bestehenden der gleichen Art. Bei der reichhaltigen Ausstattung der Webeschule mit Maschinen, Stühlen u. s. w. der ver-

Digitized by Google

schiedenen Zweige, welche Dank der vom Staat hierfür bewilligten 53 400 ℳ. erfolgen konnte, lernen die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche die Schule besuchen und welche sonst nur einen Stuhl bedienen können, andere kennen und werden so in den Stand gesetzt, eventuell von einem Zweig der Textilindustrie zu einem andern überzugehen.

Die Bedeutsamkeit der Schule erhellt am besten aus dem lebhaften Interesse, welches ihr von den betheiligten Kreisen entgegengebracht wird und sich durch Zahlung namhafter Beiträge in dankenswerther Weise bethätigte.

So gewährten seit Reorganisation der Schule u. A. die Berliner Textil-Interessenten und die Berliner Kaufmannschaft jährlich je 4000 ℳ., und die vereinigten Stuhlarbeiter-Innungen für 1890/91, 1891/92 je 300 ℳ, für 1892/93, 1893/94 je 570 ℳ., und für 1894/95 555 ℳ.

Die neue Schule hat bereits drei Ausstellungen von Schülerarbeiten in den Jahren 1892, 1894, 1895 im Ausstellungsgebäude veranstaltet; ausgestellt wurden u. A.: fertige Fabrikate der Weberei, Wirkerei und Posamentiererei, Musterentwürfe und Zeichnungen, sowie auch eine größere Sammlung von Gespinnstfasern, ferner sämmtliche Maschinen zur Weberei, Wirkerei, Posamentiererei im Betrieb. Ein überaus reger Besuch bekundete das der Ausstellung in weiten Kreisen entgegengebrachte Interesse.

Für das auf Kosten der Stadt erbaute Haus der Webschule hat die Stadtgemeinde auch die Verpflichtung der baulichen Unterhaltung übernommen; die weiteren Kosten, soweit sie nicht aus dem Schulgeld bestritten werden können, tragen Staat und Stadt gemeinsam.

Ueber den Besuch und das finanzielle Ergebniß der Webeschule in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 giebt nachstehende Uebersicht näheren Aufschluß:

Zeit	Zahl der Schüler in der Tagesabtheilung		Zahl der Schüler in der Abend- und Sonntags-Abtheilung		Ausgaben (ausschl. der baulichen Unterhaltung des Schullokals)	Einnahmen an Schulgeld	Einnahmen aus gefertigten Arbeiten	städtischer Zuschuß
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1889/90	—		325	330	12 597	—	—	9 935
1890/91	16	31	310	295	47 128	5 665	490	41 036
1891/92	41	36	297	295	48 767	9 104	1 413	38 188
1892/93	32	38	287	262	48 362	6 928	1 392	39 915
1893/94	29	36	248	256	50 688	7 810	1 322	41 507
1894/95	36	35	227	219	50 445	6 680	1 369	42 330

Von dem für 1889/90 erforderlichen Zuschuß zahlte die Stadtgemeinde 6655 ℳ., der Staat 3280 ℳ; von den Zuschüssen der späteren Jahre trugen Staat und die Stadtgemeinde je die Hälfte. Außerdem zahlte letztere für bau-

Digitized by Google

liche Unterhaltung 1890/91 178 M., 1891/92 96 M., 1892/93 753 M., 1893/94 897 M. und 1894/95 792 M.; im Jahre 1890/91 gewährte der Staat zum Ankauf von Maschinen ꝛc., wie bereits erwähnt, 53 400 M.

Bei Beginn der Berichtsperiode wurden an verschiedenen Fortbildungsschulen stark besuchte Kurse im Fachzeichnen gehalten, an welche sich an einigen Stellen sogenannte Vorkurse und außerdem Kurse für Mechanik und Maschinenbaukunde anschlossen.

Um diese Kurse zu größerer Vollkommenheit zu bringen, wurden sie vom 1. April 1892 ab einem technisch gebildeten Leiter in der Weise unterstellt, daß sie an den bisherigen Stellen zwar, wie bisher, unter der Aufsicht der Rektoren blieben, aber in Bezug auf den Lehrgang, die Lehrmittel, die Beurtheilung der Leistungen der Schüler und die Vorschläge über die Wahl der Lehrkräfte, der Inspektion des genannten Leiters unterstellt wurden. Aus diesen Kursen hat sich allmählich eine Fachschule herausgebildet, welche aus dem Verband der eigentlichen Fortbildungsschulen ausgesondert und unter der Bezeichnung „Gewerbesaal" der Verwaltung der Gewerbedeputation unterstellt worden ist. Für den Gewerbesaal gelten folgende Bestimmungen:

§. 1. Zweck: In dem Gewerbesaal soll den in praktischer Beschäftigung stehenden Schlossern, Maschinenbauern und Mechanikern, sowie den Angehörigen verwandter Gewerbe Gelegenheit und Anleitung gegeben werden, sich im Zeichnen, Konstruiren und Projektiren zu üben. Unterricht in der Mechanik und darstellenden Geometrie und anderen Hülfswissenschaften kann an der Anstalt je nach Bedürfniß ertheilt werden.

§. 2. Räume: Für den Gewerbesaal werden geeignete Räume in Gemeindeschulen solcher Stadtgegend benutzt, welche den Werkstätten und Fabriken nahe liegen.

§. 3. Leitung: Der Gewerbesaal wird von der Gewerbedeputation verwaltet. Zu seiner Leitung wird ein Ingenieur als Direktor in kündbarer Stellung berufen u. s. w.

§. 4. Theilnehmer: Zum Besuch des Gewerbesaales werden solche Gewerbebeflissene zugelassen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben, eine eigentliche Schule nicht mehr besuchen und sich der Ordnung der Anstalt unterwerfen. Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Halbjahr 4 M. Bedürftigen kann das Eintrittsgeld von der Gewerbedeputation erlassen werden.

§. 5. Zeiten: Die Zeichenübungen finden je nach Bedürfniß an den Sonntagen von 8—12 Uhr, oder an Wochentagen zu geeigneten Stunden statt. Der Unterricht in der Mechanik und anderen Hülfswissenschaften wird an Wochenabenden ertheilt.

Digitized by Google

§. 6. Abtheilungen und Lehrplan. Der Gewerbesaal zerfällt in so viel Abtheilungen, als er Schulhäuser benutzt. Für jede Abtheilung wird vor Beginn des Halbjahrs ein Lehr- und Stundenplan festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 7. Lehrer: Die Lehrer werden von der Gewerbedeputation kündbar angenommen und erhalten für jede Stunde 3 ℳ.

Im Etatsjahr 1893/94 bestanden für den Gewerbesaal 8 Abtheilungen: 1. in der Wasserthorstr. 31; 2. Zehdenickerstr. 17/18; 3. Hinter der Garnisonkirche 2; 4. Thurmstr. 86; 5. Friedenstr. 37; 6. Reichenbergerstr. 44; 7. Wiesenstraße 66; 8. Pallasstr. 15.

Vom 1. April 1894 kam noch eine 9. Abtheilung, Heinersdorferstr. 18, hinzu.

Der Besuch des Gewerbesaal seit seiner Eröffnung 1892 bis zum Winter 1894/95 stellte sich wie folgt:

Zeit	Zahl der Kurse	Zahl der Theilnehmer	Zahl der Freistellen
Sommer 1892	49	963	27
Winter 1892/93	63	1 401	36
Sommer 1893	60	1 151	41
Winter 1893/94	63	1 333	61
Sommer 1894	64	1 235	70
Winter 1894/95	64	1 367	70

Die Einnahmen und Ausgaben des Gewerbesaals sowie die seitens der Stadt geleisteten Zuschüsse ergiebt folgende Uebersicht:

Jahr	Ausgabe ℳ.	Einnahme aus Schulgeld ℳ.	Zuschuß der Stadt ℳ.
1892/93	34 146	8 819	25 518
1893/94	41 231	9 268	28 499
1894/95	42 867	9 726	32 963

Aus der Weberstiftung wurden dem Gewerbesaal zur Beschaffung von Modellen 1892/93 500 ℳ, 1893/94 450 ℳ und 1894/95 300 ℳ, außerdem aus der Abegg-Stiftung 100 ℳ. bewilligt.

Im September und Oktober 1892 fand im Landesausstellungs-Gebäude gleichzeitig mit der Ausstellung der Arbeiten der anderen Fachschulen die erste Ausstellung von zeichnerischen Schülerarbeiten des Gewerbesaales statt. Die dritte Ausstellung veranstaltete der Gewerbesaal bereits im Oktober 1894 in den Räumen der Gemeindeschule Hinter der Garnisonkirche 2.

Digitized by Google

Einen weiteren Schritt zur Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens in Berlin bedeutet der 1893 gefaßte Beschluß zur Vereinigung der an den hiesigen Fortbildungsschulen bestehenden Fachzeichnenkurse für Tischler mit der Fachschule für Tischler. Für die erweiterte Fachschule, welche als „Berliner Tischlerschule“ am 1. April 1894 ins Leben trat, beschlossen die städtischen Behörden mit Rücksicht auf die bisher gegenüber der Innung mehr geleisteten Beiträge auch größere Rechte in Anspruch zu nehmen und u. A. ebensoviel Mitglieder wie die Innung in das Kuratorium zu entsenden.

Außerdem schien es in Folge des neuen Kommunalsteuergesetzes erforderlich, die bisherige Schulgeldfreiheit der bei Innungsmeistern beschäftigten Lehrlinge für die Fachzeichnenkurse aufzuheben. Für die Verwaltung der erweiterten Schule waren daher unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche zum 1. Oktober 1894 in Kraft traten, nachdem der Tischlerinnung, mit welcher über die neue Schulgeldbestimmung eine Einigung nicht zu erzielen war, das bisherige Verhältniß zur Schule seitens der Stadt gekündigt und auf den weiteren Innungsbeitrag verzichtet war.

Die Ausgaben für die Schule stellten sich 1894/95 auf 18 923 ℳ; davon wurden gedeckt 2365 ℳ durch Schulgelder, 300 ℳ durch einen Zuschuß aus der Webersstiftung, 435 ℳ durch Zuschuß der Tischlerinnung für April bis Oktober 1894, den Rest deckte die städtische Gemeindekasse.

Bestimmungen für die Berliner Tischlerschule.

§. 1. Zweck. Die Tischlerschule soll die Angehörigen des Tischlergewerbes in Zeichnen und Entwerfen ausbilden, in Holzbildhauen sowie in der Lehre von den Holzverbänden, den Werkzeugen und den Stilarten, auch über die chemische Behandlung der Hölzer unterweisen. Hierzu tritt je nach Bedürfniß der Unterricht im gewerblichen Rechnen und anderen Hülfswissenschaften.

§. 2. Die Schule zerfällt in eine Hauptabtheilung und eine Anzahl Nebenabtheilungen. Die Hauptabtheilung enthält die Klassen für elementares Zeichnen, Projektionslehre und die Hilfswissenschaften. Der Besuch dieser Klasse ist unentgeltlich.

Die Nebenabtheilungen enthalten die Kurse für Fachzeichnen, Entwerfen, Holzbildhauen, und haben die Theilnehmer an diesen 4 ℳ halbjährlich zu zahlen (seit dem 1. Oktober 1894 zahlen die Schüler für einen Kursus in Fachzeichnen, in Modelliren und Holzbildhauen 4 ℳ, für den Unterricht in den übrigen Kursen je 2 ℳ für das Halbjahr).

§. 3. Verwaltung und Leitung. Die Tischlerschule ist der Gewerbedeputation unterstellt; sie wird von einem Kuratorium verwaltet, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Tischlerinnung, zur Hälfte von der Gewerbedeputation gewählt werden.

Digitized by Google

Ein Kommissar der Gewerbedeputation führt in ihm den Vorsitz; zu dem Kuratorium gehört stets der Direktor. — Die technische Leitung wird einem Direktor in kündbarer Stellung übertragen ꝛc.

§. 4. Die Lehrer werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Gewerbedeputation kündbar angenommen. Sie erhalten in der Regel für die Stunde 3 ℳ, älteren Lehrern kann ein Honorar von 4 ℳ. und dem Lehrer der Chemie ein solches von 5 ℳ. bewilligt werden.

§. 5. Beitrag der Innung. Die Tischlerinnung behält so lange das ihr in §. 3 übertragene Recht, so lange sie den etatsmäßigen Kostenbeitrag zahlt.

Zu den Fachschulen für einzelne Gewerbe traten im Laufe der Jahre 1889 bis 1895 neu hinzu: die Fachschulen für Gärtner (3. November 1891), für Buchbinder (Oktober 1890), Buchdrucker (April 1893) und Schneider (April 1893). Die Verwaltung und Unterhaltung dieser Schulen erfolgt nach gleichen Grundsätzen wie bei den älteren Fachschulen, welche wir in unserem früheren Bericht für 1882/88 Theil III S. 131 mitgetheilt haben.

Die nachstehende Tabelle giebt Aufschluß über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschulen im Jahre 1894/95, sowie über die Höhe der seitens der Stadt geleisteten Zuschüsse.

Schule	Beiträge			Schulgeld	Schülerzahl	
	der Innungen ℳ.	des Staates ℳ.	der Stadtgemeinde ℳ.	ℳ.	Sommer	Winter
Maurer und Zimmerer	1541	—	5709	2165	213	223
Sattler	500	1080	2499	—	167	153
Maler	1500	4500	7740	85	21	332
Schornsteinfeger	510	268	318	340	91	118
Barbiere	1000	1320	2804	2398	kein Unterricht	487
Stellmacher	300	1377	1290	110	95	92
Glaser	300	400	566	7	kein Unterricht	82
Schuhmacher	500	1600	2500	248	236	254
Schmiede	350	—	1875	—	119	138
Tapezierer	550	2650	5100	304	250	263
Korbmacher	200	590	898	20	25	26
Buchbinder	500	—	3718	454	111	93
Gärtner	420		327	339	24	87
Buchdrucker	1000	—	2117	4733	330	305
Schneider	700	—	3259	620	335	395

Insgesammt wurden 1894/95 seitens der Stadtgemeinde 300 945 ℳ für den gewerblichen Unterricht aufgewendet, abgesehen von der unentgeltlichen Gewährung der Lokalitäten.

Digitized by Google

b) Gewerbegericht zu Berlin.

Das auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 für den Stadtkreis Berlin errichtete Gewerbegericht trat am 10. April 1893 in Thätigkeit.

Bevor wir über dasselbe Näheres berichten, geben wir einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die vor Errichtung dieses Gerichtes in Berlin gehandhabte gewerbliche Gerichtsbarkeit.

Bereits frühzeitig gelangte der Gedanke, Sondergerichten die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zu übertragen, in Deutschland zur Durchführung.

Nach vorliegenden Urkunden sind in der Blüthezeit des Zunftwesens Zunftgerichte für Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen vorhanden gewesen.

Während zum Beginn der Zunftzeit die Handwerkervereinigungen noch keine eigene Gerichtsbarkeit besaßen, wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Zünften die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit entweder ausdrücklich übertragen oder doch stillschweigend gestattet; die Bäckergilde in Berlin mußte indessen noch im Jahr 1272 ihre Streitigkeiten vor den Rath bringen, ebenso war es den Schuhmachern Berlins 1284 nur erlaubt, in Gegenwart zweier Rathsmannen ihre Morgensprache zu halten; die Statuten der Berliner Kürschner und Schuhflicker aus derselben Zeit enthalten über eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit überhaupt keine Bestimmungen.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts durften die Zünfte aber ihre Streitigkeiten in der Morgensprache selbstständig schlichten und wurde u. A. eigene Gerichtsbarkeit zu Berlin 1275 der Wollenwebergilde, 1288 der Schneiderzunft gewährt.

Diese Gerechtsame der Zünfte sind später durch die Obrigkeit erheblich eingeschränkt bezw. ganz beseitigt worden. Die Entscheidung der Streitigkeiten der Zunftgenossen wurde theils den Polizeibehörden, theils den ordentlichen Gerichten überwiesen.

Im vorigen Jahrhundert wurden die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer mit ihren Arbeitern in Berlin durch den Magistrat erledigt, bis eine Kabinetsordre vom 4. April 1755 diese Gerichtsbarkeit dem Berliner Polizeidirektorium übertrug.

Durch Verordnung vom 30. Juli 1799 wurde eine besondere Deputation des Manufaktur- und Kommerzkollegiums errichtet; dieses Kollegium hatte die Instruktion aller Civilsachen in Fabrikangelegenheiten sowie die summarische Erörterung der Kontraventionen gegen Fabrikgesetze und Reglements. Die Abfassung der Urtheile verblieb dem mit dem Polizeidirektorium verbundenen Fabrikengericht. Bis zum Jahr 1809 fungirten sowohl das Fabrikengericht wie die Deputation des Manufaktur- und Kommerzkollegiums. Alsdann ging ihre Gerichtsbarkeit an das Stadtgericht zu Berlin über. Doch schon im Jahr 1815 wurde wiederum

Digitized by Google

die Errichtung eines Fabrikengerichtes als einer besonderen Deputation des Stadtgerichtes angeordnet.

Seiner Zuständigkeit waren unterworfen alle „Fabriken-Rechtsangelegenheiten". Das neue Gericht war als Deputation des Stadtgerichtes, besetzt mit einem allein entscheidenden Mitgliede desselben und einem technischen Mitarbeiter, der jedoch nur berathende Stimme hatte. Die französischen Conseils de prud'hommes, welche während der napoleonischen Fremdherrschaft von Frankreich nach der Rheinprovinz und dem ehemaligen Großherzogthum Berg übertragen wurden, sind bei Schaffung des Fabrikengerichtes nicht unberücksichtigt geblieben. So sei erwähnt, daß das Gericht nach französischem Vorbild wöchentlich einmal zusammentrat, um die Parteien, welche sich ungeladen eingefunden hatten, zu hören. Der Richter hatte die Aufgabe, den Streit der Parteien möglichst in Güte beizulegen bezw. einen Ausgleich zu erzielen.

Das Fabrikengericht, welches eine umfangreiche Thätigkeit nicht entfaltet hat, wurde gleichzeitig mit dem Stadtgericht aufgehoben.

Die inzwischen ergangene Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, welche in ihren Grundzügen an die französische Gesetzgebung sich angeschlossen hat, beseitigte die Einrichtung des Fabrikengerichtes zu Berlin nicht.

Es verblieb für Berlin bei einem an das Ministerium gerichteten Antrage auf Errichtung eines Gewerbegerichtes. Auch anderswo hatte die erwähnte Verordnung keinen Erfolg. Die wenigen auf Grund derselben errichteten Gewerbegerichte gingen bald wieder ein. Die Ursache des Mißerfolges dürfte in dem zu langsamen Gange und der zu theuer arbeitenden Institution zu finden sein.

Durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 endlich, welche im Wesentlichen gleich der Preußischen Gewerbeordnung die für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Sondergerichte bestätigte, sind als richterliche Organe für gewerbliche Streitigkeiten die Gemeindebehörden eingesetzt worden.

Wenn man zunächst an den Versuch der allgemeinen Regelung einer gewerblichen Sondergerichtsbarkeit nicht nochmals herangiug, so wollte man wenigstens den Gemeindebehörden die Schaffung einer solchen ermöglichen.

Der maßgebende §. 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878 lautete:

> „Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Durch Ortsstatut können an Stelle der hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörden unter gleichzeitiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden."

Von dieser Befugniß hat die Stadtgemeinde Berlin Gebrauch gemacht. Zunächst wurde der Gewerbedeputation die Vorentscheidung und eventuell endgültige Beendigung der Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern übertragen.

Die Frage der Errichtung eines Gewerbegerichtes auf Grund des §. 120a der Reichsgewerbeordnung wurde alsdann von den Berliner Gemeindebehörden erwogen. Die Nothwendigkeit der Errichtung eines solchen Gerichtes wurde bereits im Jahr 1887 anerkannt. Es wurde dem Herrn Oberpräsidenten ein Entwurf eingereicht. Derselbe erlangte aber nicht in allen Punkten die Zustimmung der oberen Behörde. Unterdeß beschäftigte sich der Reichstag mit dem ihm von den verbündeten Regierungen vorgelegten Gesetzentwurf, welcher die Gewerbegerichtsfrage regelte. Unter dem 29. Juli 1890 ist das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte von Sr. Majestät dem Kaiser vollzogen worden.

Hiernach wurde die Gewerbedeputation vom Magistrat mit dem Entwurf eines Ortsstatuts beauftragt; der 90 Paragraphen in 5 Abschnitten umfassende Entwurf fand nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Genehmigung der städtischen Behörden unter dem 26. Oktober 1892 und unter dem 2. November 1892 die Bestätigung durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin.

Der Magistrat setzte hierauf den ersten Wahltermin für die nach §. 5 des betreffenden Ortsstatuts zu wählenden 420 Beisitzer auf den 20. Februar 1893 und als Termin für das Inkrafttreten des Gewerbegerichtes den 10. April 1893 fest. Er bestimmte ferner, daß alle für die Ausführung des Ortsstatuts zu erlassenden Verwaltungsmaßregeln von der Gewerbedeputation und, wo es sich um Beisitzerwahlen handle, diese ebenfalls, aber in direkter Verbindung mit dem Wahlbüreau, durch die Gewerbedeputation auszuführen seien.

Die erforderlichen Veröffentlichungen des Ortsstatuts, des Wahltages u. s. w. erfolgten unter dem 11. November 1892.

Ferner beschloß unter dem 29. Januar 1893 der Magistrat, gemäß §. 26 des Ortsstatuts, die Bildung folgender acht, beruflich gegliederter Kammern:

Kammer I: Schneiderei und Näherei, Modisten, Stepperei. Wäsche, weibliche Handarbeit, Plätterei. Waschanstalten.

Digitized by Google

Kammer II: Textil-, Leder- und Putzindustrie. Textilindustrie, Gewebe, Geflechte, Bleichereien, Färbereien, Appretur und Dekatur, Posamenten, Seilerei, Netze, Häkel-, Strick- und Stickwaaren, Lauguettirarbeiten. Leder, Gerberei, Wachstuch, Riemer, Sattler, Gummiwaaren, Handschuhe, Schuhmacher. Putzmacherei, Blumen, Federn, Hut-, Mützenmacher, Pelzwaarenzurichtung, Kürschnerei, Hosenträger, Kravatten, Korsets, Krinolinen, Velvetfabriken, Trikotagen, Wollspinner, Baumwollenwaaren.

Kammer III: Baugewerbe. Baumeister, Bauunternehmer, Feldmesser, Marktscheider, Drainetechniker, Maurer, Putzer, Ofensetzer, Zimmerer, Brunnenmacher, Glaser, Stuckateure, Stubenbohner, Dachdecker, Steinsetzer, Asphaltirer, Schornsteinfeger.

Industrie der Steine und Erden: Marmor, Steine, Kies, Sand, Kalk, Gyps, Lehm, Thongräberei, Ziegeleien, Thonröhrenfabrikation, feine Thonwaaren, Töpfer, Marmorarbeiten.

Tapezierer, mit Ausnahme der Möbeltapezierer, Lackirer, Vergolder. Maler, Staker, Steinmetz, Gas- und Wasseranlagen, Rohrleger, Bauwächter, Steinträger.

Kammer IV: Holz- und Schnitzstoffe. Parquet-Tischlerei, Böttcherei, Flecht- und Korbwaaren, Dreh- und Schnitzwaaren, Korkschneiderei, Kämme, Schirme, Stöcke, Federposen, Bürstenmacher, Knopfwaarenfabrikanten, Kistenmacher, Schneidemühlenbesitzer.

Wagenbauer und Stellmacher. Holzbildhauer, Elfenbeinschnitzer, Pianofortefabrikation.

Kammer V: Metalle. Maschinen, Instrumente, Gold, Silber, Bijouterie, Zinn, Blei, Zink, Metallegirungen, Kupfer, grobe Schmiedearbeiten, sonstige Bearbeitung von Eisen, Stahl, Hau- und Stichwaffen, Schiffbau, Schußwaffen, physikalische und chirurgische Instrumente, Uhren, Musikinstrumente, Lampen, Mechaniker. Klempner, Blechwaaren, Schwarz- und Weißblech, Gürtler. Schlosserei, Geldschrankfabrikation, Elektrizität, Telephon, Telegraphenbauanstalten, Bronzewaarenfabrikation.

Kammer VI: Nahrungsmittel. Beherbergung und Erquickung. Getreidemühlen, Bäckereien, Konditoreien, Zucker, Chokolade, Konserven, Schlächtereien, Butter, Käsefabrik, Fischsalzerei, Wasser, Mineralwasser, Eis, Mälzerei, Brauerei, Branntwein, Essig, Wein. Cigarren und Tabak. Haarpflege. Beherbergung und Erquickung, Badeanstalten, Musiker.

Kammer VII: Handel und Verkehrsgewerbe. Waarenhandel, Geld- und Kredithandel, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Verlags-, Speditions- und Kommissionsgeschäfte, Handelsvermittelung, Hülfsgewerbe des Handels, Versteigerung, Verleihung, Stellenvermittelung, Hausirgewerbe, Bierverleger.

Digitized by Google

Landstraßen- und Stadtverkehr, Botendienst, Rhederei, Schifffahrt, Flößerei, Hausdiener. Kranzbinder in Gärtnereien; Handel mit Nahrungsmitteln.

Kammer VIII: Allgemein: Porzellan, Steingut, Fayence, Glas, Chemikalien, Heiz- und Leuchtstoffe, Abfälle, Apotheken, Farben, künstliche Düngstoffe, Köhlereien, Theer, Harz, Lack, Oele, Seifen, Fette, Firnisse, Leime, Parfümerien. Papier, Pappe, Buchbinder, Kartonnage. Schriftgießer, Holzschnitt, Buch- und Kunstdruckerei, Steindruckerei, Schriftsetzer, Tütenfabrikation. Photographie, Ciseleure, Graveure, Musterzeichner, Zeichner, Kalligraphen, Glas- und Porzellanmaler, Formenfabrikanten, Gypsfigurenfabrikanten, Galanteriewaarenfabrikation, Eisbahnpächter, Ingenieure, Reinigungsinstitute, Zahnärzte, Privatwächter, Verbandstofffabrikation, Zeitungsredaktionen, Dampf-Bettfedernreinigungsinstitute.

Die Vertheilung der je 210 Beisitzer (Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer) auf jede Kategorie geschah nach folgendem Plan:

Kammer	I	47	Beisitzer,
=	II	19	=
=	III	43	=
=	IV	23	=
=	V	24	=
=	VI	24	=
=	VII	15	=
=	VIII	15	= .

Maßgebend für diese Vertheilung und für die Kammereintheilung war das Ergebniß einer Statistik über die im Jahre 1890 bei der früheren Klageabtheilung der Gewerbedeputation anhängig gewesenen Gewerbestreitigkeiten.

Sodann wurden aus den 8 Kammern 4 Abtheilungen, je 2 Kammern umfassend, gebildet und in Gemäßheit der §§. 5 und 7 des Ortsstatuts aus der Zahl der Magistratsassessoren 4 Vorsitzende und 2 Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres vom Magistrat erwählt, die vom Herrn Oberpräsidenten bestätigt werden mußten.

Zum Vorsitzenden bezw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden des nach §. 80 des Ortsstatuts zu bildenden Ausschusses für Gutachten und Anträge in gewerblichen Fragen wurden zunächst auch nur auf die Dauer eines Jahres die beiden ältesten Richter bezw. Magistratsassessoren ernannt.

Für die Leitung des neuen Büreaus wurde die Stelle eines Ersten Gerichtsschreibers geschaffen.

Zu Gerichtsschreibern (§. 31 des Ortsstatuts) wurden 2 Magistratssekretäre ernannt, der eine zugleich als Stellvertreter des Ersten Gerichtsschreibers. Als Kassenstelle des Gewerbegerichtes diente vorläufig die Kasse der Gewerbedeputation.

Digitized by Google

Was die Beisitzerwahlen anlangt, so war, mannigfachen Wünschen entsprechend, zwar anfänglich das Prinzip aufgestellt worden, daß die Berufsstellung der Beisitzer den im Gerichtsbezirk vertretenen Gewerbszweigen und Betriebsarten möglichst entsprechen müsse, doch hatten die eingehenden Berathungen über diesen wichtigen Punkt zu dem Ergebniß geführt, daß ein solcher Grundsatz für Berlin völlig undurchführbar sei, und es war deshalb beschlossen und im §. 11 des Ortsstatuts zum Ausdruck gebracht, diese Wahlen ohne eine solche Gliederung und nur nach Bezirken geordnet stattfinden zu lassen.

Demgemäß erfolgten die Wahlen am festgesetzten Tage, 20. Februar 1893, in den 42 Wahlbezirken Berlins, nachdem vorher die Wahllisten, gemäß §. 13 des Ortsstatuts, angefertigt waren.

Die Anzahl der in jedem Stadtbezirk zu wählenden Beisitzer jeder Kategorie — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — richtete sich nach der Anzahl der in jedem dieser Bezirke wohnenden Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer.

Hiernach waren zu wählen:

Bezirk Nr.	Arbeit- geber.	nehmer.	Bezirk Nr.	Arbeit- geb.r.	nehmer.
1	5	3	22	6	4
2	4	2	23	4	5
7	6	3	24	3	5
4	6	3	25	3	5
5	7	3	26	6	7
6	5	3	27	4	4
7	6	2	28	6	5
8	5	5	29	6	7
9	5	5	30	8	5
10	3	4	31	4	3
11	6	10	32	5	4
12	5	11	33	4	5
13	3	4	34	3	4
14	4	6	35	5	7
15	3	3	36	6	7
16	3	4	37	4	6
17	4	4	38	4	4
18	3	2	39	7	4
19	6	4	40	8	13
20	6	4	41	6	9
21	7	4	42	6	8

Die Festsetzung dieser Zahlen erfolgte auf Grund des Volkszählungsergebnisses vom 1. Dezember 1890, nach welchem damals in Berlin 146 312 selbstständige Arbeitgeber und 406 577 Arbeitnehmer sich befanden.

In die Wahllisten hatten sich eintragen lassen 2926 Arbeitgeber und 33 968 Arbeitnehmer; ausgeübt hatten ihr Wahlrecht aber nur 2130 Arbeitgeber und 25 761 Arbeiter.

Digitized by Google

Die am 20. Februar 1893 gewählten 420 Beisitzer wurden unter möglichster Berücksichtigung ihres Berufes auf die acht Kammern vertheilt. Die Vertheilung ꝛc. wurde den Betheiligten mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht.

Als Amtslokal für das Gewerbegericht wurden zunächst Räume im Hause Stralauerstraße 3,6 gemiethet.

Nachdem in besonderen Konferenzen die Vorsitzenden für ihre Kammern die Terminstage, an welchen ohne, sowie diejenigen, an denen mit Beisitzern verhandelt werden sollte, bestimmt hatten, begann das Gewerbegericht seine Thätigkeit am 10. April 1893 unter der Bezeichnung

„Gewerbegericht zu Berlin".

Die erste Sitzung mit Beisitzern, am 17. April 1893, wurde in feierlicher Weise durch den Herrn Oberbürgermeister Zelle in Gegenwart sämmtlicher Richter und Bureaubeamten des Gewerbegerichtes eröffnet.

Dem Bericht über die spezielle Thätigkeit des Gerichtes sei noch vorausgeschickt, daß nach den Reskripten des Herrn Oberpräsidenten vom 2. bezw. 22. November 1892 auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe das Siegel der Gewerbegerichte den Preußischen Adler und als Umschrift den Namen des Gewerbegerichts führt, daß diese Gerichte ferner „im Namen des Königs" Recht zu sprechen haben.

Die Aufgabe dieser Gerichte ist nach dem Gesetz vom 29. Juli 1890 eine dreifache und zwar:

A. Entscheidungen zu treffen in gewerblichen Streitigkeiten:

I. a) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, und
   b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers;

II. a) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie arbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen;
   b) zwischen Hausgewerbtreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, wenn diese Streitigkeiten betreffen
      1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
      2. die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß, sowie eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

Digitized by Google

3. die Berechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbtreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§. 2 Abs. 1 Ziff. 4, §§. 53a, 54, 63, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892),
4. die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Das Gewerbegericht ist in vorbezeichneten Streitigkeiten dann zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist. Durch die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen; dagegen sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten:

I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet;

II. Streitigkeiten der im §. 3 Ziff. 1—4 bezeichneten Art zwischen
   a) Mitgliedern der Innungen (§. 79 Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§. 97 Abs. 1 Ziff. 4),
   b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht gemäß §. 97a Ziff. 6 und §. 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Ferner sind die Gewerbegerichte nicht kompetent für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§. 100e Ziff. 1 und 100i Abs. 2 der Gewerbeordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungsschiedsgerichtes oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

Als Arbeiter im Sinne des Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ebenso gelten als Arbeiter: Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt.

B. Als Einigungsamt zu dienen, wenn es in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als solches angerufen wird.

Digitized by Google

C. Gutachten abzugeben über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Magistrat erfordert werden, sowie Anträge an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden in gewerblichen Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe berühren, zu stellen.

Was die gewerblichen Streitigkeiten (A) betrifft, so finden auf das Verfahren vor dem Gewerbegericht, soweit im Statut nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung (§. 24 des Gesetzes).

Die Inanspruchnahme des Gewerbegerichts seitens des Recht suchenden Publikums war vom Tage der Eröffnung an eine sehr rege; sie steigerte sich mehr und mehr, bis sie schließlich einen ungeahnten Umfang annahm.

Ueberhaupt gingen 1893/94 bezw. 1894/95 ein: 13 900 bezw. 12 458 Klagen, von denen vor Ansetzung eines Termins 953 (82) erledigt wurden, so daß 12 947 (12 376) für die Rechtsprechung verblieben.

Unter den 12 947 (12 376) Prozessen befanden sich 55 (6) Streitsachen zwischen Arbeitnehmern desselben Arbeitgebers (§. 3 Abs. 1 und Nr. 4, §. 4 Abs. 1 letzter Satz), ferner etwa 50 (53) Klagen von Schiffern, welche mit ihren Kähnen hier auf der Durchfahrt begriffen waren. Diese letzteren Klagen wurden sämmtlich bereits am Tage nach ihrer Anbringung erledigt.

Berufungen an das Landgericht I hierselbst wurden im Ganzen 20 (71) eingelegt.

Von Arbeitnehmern wurden 12 591 (12 460) Klagen angestrengt, darunter 653 (2701) von Frauen und Mädchen. Von Arbeitgebern wurden nur 356 (216) Klagen eingereicht oder rund 3 (2) Prozent. Unter den 12 947 (12 376) Prozessen betrafen

5544	(5322)	ein Objekt	.	.	.	bis	20 ℳ
4386	(4546)	=	=	von	21	=	50 =
1735	(1751)	=	=	=	51	=	100 =
397	(433)	=	=	=	101	=	200 =
95	(82)	=	=	=	201	=	300 =
72	(64)	=	=	über	.	.	300 =

Das niedrigste Klageobjekt bildeten in jedem der beiden Jahre 50 ₰, das höchste 1722 bezw. 2450 ℳ (Kammer VI).

In 128 (—) Prozessen handelte es sich um Wiederaufnahme widerrechtlich entlassener Arbeiter;

87 (179) Prozesse betrafen Ausstellung eines Abgangszeugnisses auf Grund des §. 113 der R.-G.-O.;

56 (20) die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§. 2 Abs. 1 Ziffer 4 und §§. 53a, 54, 65, 72, 73 Kr.-Vers.-G. vom 10. April 1892);

Digitized by Google

286 (—) die Herausgabe von Papieren und Sachen;

129 (76) Auflösung oder Fortsetzung von Lehrverhältnissen;

3 (15) Konventionalstrafen;

29 (36) Schadenersatz;

40 (42) Prozent aller Prozesse betrafen Entschädigungsansprüche wegen Entlassung aus der Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung.

Von den von Arbeitnehmern angestrengten Prozessen wurden, sofern es zum Urtheil kam und der Prozeß nicht durch Vergleich, Kontumazialverfahren u. s. w. beendet wurde, rund 38 (72) Prozent durch Urtheil abgewiesen; bei den von Arbeitgebern angestrengten Prozessen war dies im Jahre 1893/94 nur bei 13 Prozent, und 1894/95 bei 70 Prozent der Fall.

Zu jeder Sitzung mit Beisitzern wurden nach §. 29 des Ortsstatuts vier Beisitzer (je zwei Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer) zugezogen, und es hatte auf diese Weise jeder der Beisitzer in der 1., 4., 5. und 6. Kammer 3 bis 4 Mal, in der 2., 3., 7. und 8. Kammer 6 bis 7 Mal sein Beisitzeramt auszuüben.

Sitzungen, bei denen nur der Einzelrichter amtirte, fanden 667 statt mit durchschnittlich je 25 Terminsachen; Sitzungen, zu denen die Beisitzer zugezogen wurden, 440 mit durchschnittlich je 10 Sachen.

Wegen Ungebühr vor Gericht wurde in 11 Fällen auf eine sofort zu vollstreckende Haftstrafe von 2 Stunden bis zu einem Tage erkannt, aus demselben Grunde und wegen unentschuldigten Ausbleibens wurden in 46 Fällen gegen Parteien und Zeugen Geldstrafen verhängt.

Die Oeffentlichkeit wurde 5 Mal wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen.

Auf der Anmeldestube verkehrten an den 294 Geschäftstagen des Jahres 1893/94 in der einen Stunde früh 8—9 Uhr 14 981 Männer und 3161 Frauen, zusammen 18 142 Personen; mit Rücksicht auf diesen starken, stetig wachsenden Verkehr ist die sog. Anmeldestube seit 1. April 1894 für das Publikum während der ganzen Dauer der Dienststunden geöffnet und verkehrten 1894/95 daselbst 14 058 Männer, 5518 Frauen, zusammen 19 576 Personen.

An Gerichtskosten wurden zur Solleinnahme gestellt 1893/94 in 3870 einzelnen Posten 9809 ℳ, darunter 1248 ℳ Strafen; im Jahr 1894/95 dagegen 15 178 ℳ in 6362 Posten, worunter 1172 ℳ für Strafen.

Der Umfang der Thätigkeit des Gewerbegerichts in den beiden Berichtsjahren 1893/94 und 1894/95 erhellt des Näheren aus der folgenden Uebersicht:

	1893/94	1894/95
Eingegangene Klagen	13 900	12 458
Vor Ansetzung eines Termins ꝛc. erledigt	953	82
Für die Rechtsprechung verblieben somit	12 947	12 376

Digitized by Google

Erledigt wurden:

	1893/94	1894/95
durch Vergleich	4 775	4 845
= Verzicht im Sinne des §. 277 C.-P.-O.	98	25
= Zurücknahme	2 518	2 195
= Anerkenntniß	152	110
= Versäumnißurtheil	1 819	1 669
= andere Endurtheile	2 629	3 042
Unerledigt blieben	962	490

Die Vertheilung der einzelnen Sachen auf die acht Kammern bezw. die größere oder geringere Inanspruchnahme derselben ergiebt die folgende Uebersicht:

Kammer	Jahr	Zahl der Prozesse	an die Kammer abgegeben	Erledigung der Sache durch: Vergleich	Verzicht im Sinne des §. 277 C.P.O.	Zurücknahme der Klage	Anerkenntniß	Versäumnißurtheil	andere Endurtheile	Ende des Jahres blieben unerledigt
I. Schneiderei und Näherei	1893/94	2 812	773	1 089	5	485	26	619	454	134
	1894/95	2 870	1 140	1 205	—	321	36	704	484	120
II. Textil-, Leder-, Putzindustrie	1893/94	898	342	304	7	117	13	121	204	132
	1894/95	1 018	415	397	1	181	7	120	274	38
III. Baugewerbe	1893/94	2 619	1 039	705	31	576	40	386	821	60
	1894/95	2 141	740	578	5	456	33	202	794	73
IV. Holz- und Schnitzstoffe	1893/94	1 248	399	367	14	128	11	159	334	235
	1894/95	1 175	359	546	—	246	9	95	232	47
V. Metalle . .	1893/94	1 314	292	555	12	283	5	129	254	76
	1894/95	973	423	395	18	203	9	109	196	43
VI. Nahrung, Beherbung, Erquickung	1893/94	1 684	431	703	21	485	10	137	194	134
	1894/95	1 932	619	964	—	278	9	191	439	51
VII. Handel und Verkehr	1893/94	1 402	347	638	5	248	20	157	226	108
	1894/95	1 341	308	436	1	335	6	132	368	63
VIII. Allgemein .	1893/94	970	243	414	3	190	27	111	142	83
	1894/95	926	264	324	—	175	1	116	255	55
Zusammen . . .	1893/94	12 947	3 866	4 775	98	2 512	152	1 819	2 629	962
	1894/95	12 376	4 268	4 845	25	2 195	110	1 669	3 042	490

Von Arbeitnehmern wurden 12 160 (im Vorjahr 1893/94 12 591) Klagen angestrengt, darunter 2701 (653) von Frauen und Mädchen; von Arbeitgebern dagegen nur 216 (356) oder 2 (3) Prozent.

Von den 1894/95 verhandelten 12 376 (12 947) Prozessen betrafen:

5322 (5544) ein Objekt . . . bis 20 ℳ
4546 (4386) = = von 20 = 50 =
1751 (1735) = = über 50 = 100 =

Digitized by Google

433 (397) ein Objekt über 100 bis 200 ℳ
82 (95) " " " 200 " 300 "
64 (72) " " " 300 ℳ.

Ferner betrafen:

179 (215) Prozesse Ausstellung eines Abgangszeugnisses,
20 (56) Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern ꝛc. zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge,
— (286) Herausgabe von Papieren und Sachen,
76 (129) Auflösung und Fortsetzung von Lehrverhältnissen,
15 (3) Konventionalstrafen,
36 (29) Schadenersatz.

Das Mehr von 148 Prozessen gegen die Gesammtsumme 12 524 bezw. 12 376 im Jahre 1894/95 erklärt sich dadurch, daß in verschiedenen Klagen mehrere Ansprüche, die für die Statistik auseinandergehalten sind, zugleich geltend gemacht wurden, während für 1893/94 nur die Hauptansprüche gezählt wurden.

Die Zahl der Zwangsvollstreckungen betrug 1894/95 3030 (1893/94 nur 2396); davon hatten Erfolg 1771 (1600), ohne Erfolg waren 1259 (800).

Verausgabt wurden an:

Entschädigung an die Beisitzer (§. 30 des Ortsstatuts) . .	14 847	(12 803) ℳ,
Zeugen- ꝛc. Gebühren (§. 68 des Ortsstatuts)	4 011	(3 583) "
Zurückgezahlte Prozeßgebühren	53	(18) "
Zurückgezahlte Strafen	—	(90) "
Sonstige Ausgaben	1 502	(1 106) "
Zusammen . . .	20 413	(17 600) ℳ.

Als

Einigungsamt (B)

ist das Gewerbegericht seit seinem Bestehen (10. September 1893) bis Ende März 1895 nicht angerufen worden.

Nach Ausbruch des in diese Zeit fallenden, die weitesten Kreise berührenden großen sogenannten Bierboykotts wurden zwar seitens des Gewerbegerichts zur Beilegung desselben und zur Einigung der betheiligten Brauereiarbeiter mit ihren Arbeitgebern einleitende Schritte angebahnt, als Einigungsamt aber trat das Gewerbegericht nicht mehr in Funktion, da der Streit durch private Einigung der sich gegenüberstehenden Parteien geschlichtet wurde.

Eine andere Thätigkeit des Gewerbegerichts betraf die Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Magistrat erfordert werden, sowie Anträge an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden in gewerblichen Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe berühren, zu stellen.

Digitized by Google

Unter Leitung des zum Vorsitzenden des nach §. 80 des Ortsstatuts zu bildenden Ausschusses für Gutachten und Anträge ernannten Magistratsassessors fanden am 4. und 5. April 1893 gemäß §. 81 des Ortsstatuts von sämmtlichen Beisitzern, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Wahlen*) der Ausschußmitglieder statt; bestimmungsgemäß wurden je 10 Arbeitnehmer bezw. Arbeitgeber gewählt.

Dieser Ausschuß hat 4 Mal Gutachten über gewerbliche Fragen abgegeben und 9 Mal Anträge gestellt.

Die Gutachten behandelten:

a) die im Buchdruckereigewerbe hinsichtlich der Ueberstunden herrschenden Gepflogenheiten (Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts zu Bernau),

b) die Frage, für welche Gewerbe, für welche Stunden und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe nach §. 105e Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung zuzulassen sein werden (Ersuchen des Königlichen Polizeipräsidiums hierselbst),

c) die Frage, ob für Berlin der Erlaß einer statutarischen Bestimmung gemäß §. 119a Absatz 2 Ziffer 2 und 3 der Reichs-Gewerbeordnung (Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes an die Eltern oder Vormünder ꝛc.) erforderlich erscheint, bezw. welche Bedenken hierorts dem Erlasse einer solchen Bestimmung entgegenstehen (Ersuchen der Gewerbedeputation hierselbst) und

d) die üblichen Preise für Waschscharbeiten (Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts I hierselbst).

Die von der gehörigen Anzahl der Beisitzer des Gewerbegerichts (§. 85 Abs. 2 des Ortsstatuts) gestellten Anträge betrafen:

a) Herbeiführung eines Mindestlohnes von 55 ₰ pro Stunde bei städtischen Bauten,

b) Erhebungen über die Wirkung der Sonntagsruhe, und zwar, ob diese Bestimmungen dem Kleinhandelsbetriebe der Bäcker, der Konditoren, der Cigarren- und Blumenhändler, der sogenannten fliegenden Händler Schaden gebracht haben, eventuell Verbesserungsvorschläge zu machen,

c) ein Ersuchen an den Bundesrath, in Gemäßheit des §. 120e Absatz 1 und 3 der Reichs-Gewerbeordnung Vorschriften zu erlassen, durch welche die der Gesundheit schädlichen, zu langen Arbeitszeiten in normaler Weise geregelt werden,

*) Für die Wahl am 26. September 1894 hatten sich 6808 Arbeitgeber und 19 189 Arbeitnehmer in die Wahllisten eintragen lassen, von denen 4481 Arbeitgeber, 12 636 Arbeiter ihr Wahlrecht ausübten.

Digitized by Google

d) das Königliche Polizeipräsidium zu ersuchen, die Ausführungsbestimmungen über die Sonntagsruhe dahin zu ändern, daß es den Gewerbetreibenden erlaubt sein solle, an dem letzten Sonntage vor dem Weihnachtsfeste, bezw. wenn der heilige Abend auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage ihre Verkaufsläden von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 10 Uhr Nachmittags offen zu halten, und daß ferner am 1. Weihnachtsfeiertag, am Neujahrstag, am 1. Osterfeiertag und am 1. Pfingstfeiertag die Verkaufsläden früh von 7 bis 10 Uhr und Nachmittags von 12 bis 3 Uhr geöffnet sein dürfen,

e) das Königliche Polizeipräsidium zu veranlassen, daß darauf hingewirkt wird, daß die im §. 100b Absatz 3 und 4 der Reichs-Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften in den Gießereien mehr als bisher beobachtet werden,

f) Errichtung eines städtischen Arbeitsamts. Dieser letzte Antrag hat ganz besonders zu umfangreichen Erhebungen und großen Debatten Veranlassung gegeben,

g) Ueberweisung von Arbeitern der Kramme'schen Fabrik an die Ortskrankenkasse der Maschinenbauer,

h) Festsetzung des Freitags als Lohnzahlungstag,

i) Ersuchen an die zuständige Behörde um Erlaß einer Verordnung, daß in allen Fabrikbetrieben mit maschineller Thätigkeit die Büreaus der Gewerbeinspektion und deren Abtheilungen öffentlich bekannt gegeben werden.

Es wurde nach eingehenden Verhandlungen über jeden einzelnen Antrag im Ausschuß beschlossen, diesbezügliche Ersuchen an den Herrn Handelsminister bezw. an den Bundesrath oder an die sonst zuständigen Stellen zu richten.

Im Allgemeinen bemerken wir zum Schluß noch Folgendes über die Thätigkeit des Gewerbegerichtes:

Wie schon hervorgehoben, war die Inanspruchnahme dieses Gerichtes seitens des Recht suchenden Publikums von Beginn an eine ganz ungewöhnliche; sie wuchs stetig und nahm bald einen solchen Umfang an, daß die Zahl der Richter und Büreaubeamten erheblich vermehrt werden mußte und die bisherigen Räume nicht mehr ausreichten. Am Schluß des ersten nach Errichtung des Gewerbegerichtes verflossenen Jahres fungirten bereits 7 Vorsitzende und 3 stellvertretende Richter, von denen nur 2 ihr Richteramt im Hauptamt führen, die sämmtlichen übrigen Richter aber im Nebenamt thätig sind, eine Einrichtung, die dauernd kaum durchführbar erscheint. Ende 1894/95 bestand das Richterkollegium bereits aus 12 Vorsitzenden und 1 Vorsitzenden-Stellvertreter.

Das gesammte Richterkollegium tritt durchschnittlich monatlich einmal zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. In derselben werden, um bei der Rechtsprechung

Digitized by Google

möglichst einheitlich zu wirken, wichtige, das Verfahren betreffende Fragen, insbesondere solche von prinzipieller Bedeutung, erörtert und zu Protokoll gebracht.

Das Wachsen der Geschäfte machte schon im ersten Jahre, Juli 1893, die Theilung der III. Kammer (Baugewerbe) nöthig, und hält seit dieser Zeit jeder der Richter, auch die stellvertretenden, durchschnittlich 3 Mal wöchentlich Sitzungen ab. Die Bewältigung der Büreauarbeiten erforderte am Jahresschlusse bereits 48 Beamte, darunter 9 Sekretäre.

Die Räume des Gewerbegerichtes wurden zunächst durch Hinzunahme von weiteren Lokalitäten im Hause Stralauerstr. 3 selbst vergrößert, bald aber reichten auch diese Räume für den gesteigerten Verkehr nicht mehr aus, und siedelte das Gewerbegericht am 29. März 1894 nach dem Köllnischen Rathhause, Breitestr. 20a, über, wo es sich z. Zt. noch befindet.

Neben dem Gewerbegericht bestehen übrigens hier in Berlin noch drei sogenannte Innungsschiedsgerichte.

Von den hier vorhandenen, etwa 80 Innungen haben sich nämlich:

1. etwa 30 Innungen zusammengethan und unter dem Namen: „Schiedsgericht des Innungsausschusses der vereinigten Innungen Berlins“ für gewerbliche Streitigkeiten ein eigenes Schiedsgericht gebildet;

ferner besteht:

2. ein Schiedsgericht der Bäckerinnung „Konkordia“,
3. ein Schiedsgericht des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer.

Diese neben dem Gewerbegerichte bestehenden drei Schiedsgerichte gehen u. E. weit über das Bedürfniß hinaus, wie schon aus der unbedeutenden Thätigkeit hervorgeht, welche diese Gerichte im Verhältniß zu der des Gewerbegerichtes zu entfalten hatten. Denn während letzteres im ersten Jahre 13 900, im zweiten Jahre 12 458 Streitigkeiten zu erledigen hatte, kamen auf die drei ersteren zusammen nur 700—800 im Jahre.

Es hat dies u. A. seinen Grund wohl auch darin, daß diese Schiedsgerichte nur zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungsmeistern und ihren Gesellen, also den Gehülfen befugt sind, welche das betreffende Handwerk gelernt haben, nicht aber auch zur Entscheidung bei gewerblichen Streitigkeiten der Innungsmeister mit den übrigen Arbeitern, während bei dem Gewerbegericht alle gewerblichen Klagen, auch die von Lehrlingen, Arbeitsburschen und allen Arbeitern zur Entscheidung kommen können, gleichviel ob die Kläger handwerksmäßig ausgebildet sind oder nicht.

Hinsichtlich der Lehrlingsstreitigkeiten sei noch erwähnt, daß bei jeder Innung zur Erledigung derselben ein Ausschuß besteht, die Lehrlinge also, sobald sie bei Innungsmeistern beschäftigt sind, sich mit ihren etwaigen Klagen zunächst an diesen Ausschuß zu wenden haben.

Digitized by Google

Bezüglich des Berliner Gewerbegerichtes darf trotz seines kurzen Bestehens schon jetzt, angesichts der erzielten Erfolge, wohl behauptet werden, daß die getroffene Eintheilung nach Kammern sich gut bewährt, daß es überhaupt ein segensreiches Thun entfaltet hat und berufen erscheint, weiter zum Wohl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wirken; nicht wenig trägt dazu auch die schleunige Erledigung der Rechtsstreitigkeiten bei, da bei dem Berliner Gewerbegericht erreicht ist, daß zwischen Eingang der Klage und ersten Termin durchschnittlich nur eine Woche liegt.

Digitized by Google

XIII.

Die Standesämter.

Das Allgemeine Landrecht bestimmte in Theil II Titel I § 136, daß eine rechtsgültige Ehe allein durch die kirchliche Trauung vollzogen wird und ordnete ferner an, daß Taufen und Todesfälle in die Kirchenbücher einzutragen seien, machte also die Feststellung des Personenstandes von Handlungen abhängig, die nur von Dienern der evangelischen und katholischen Kirche vorzunehmen waren. Für Juden, Dissidenten u. s. w. schrieben die Königlichen Verordnungen vom 30. März und 17. Juli 1847 die Eintragung der Ehen, Geburten und Todesfälle in von den Gerichten zu führenden Registern vor und machten die Gültigkeit einer Ehe von der Eintragung in dies Register abhängig. Mit diesem Verfahren brach das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 vollständig, indem es die obligatorische Civilehe einführte, d. h. die Schließung einer rechtsgültigen Ehe vor einem vom Staat ernannten Beamten (Standesbeamten) zur Bedingung machte und diesen Beamten auch die Eintragung von Geburten und Todesfällen zuwies. Das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 wurde unter dem 6. Februar 1875 Reichsgesetz und trat mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Für Berlin traten zunächst 13 Standesämter in Wirksamkeit.

Bei den Berliner Standesämtern IV (Friedrichstadt II bezw. Tempelhofer Revier) und XII (Friedrich Wilhelmstadt bezw. Moabit) hatte in Folge der rasch fortschreitenden Bebauung dieser räumlich sehr ausgedehnten Standesamtsbezirke und der damit verbundenen Vermehrung der Bevölkerung die Zahl der Beurkundungen und sonstigen standesamtlichen Geschäfte in der Berichtszeit allmählich so bedeutend zugenommen, daß die erforderlichen Arbeiten durch nur einen Standesbeamten und einen Stellvertreter kaum zu bewältigen waren.

Es wurden daher die betreffenden beiden Aemter am 1. Januar 1892 getheilt; sie erhielten die Bezeichnung Standesamt IV a (Friedrichsvorstadt II bezw. Tempelhofer Revier I) und IV b (Tempelhofer Revier II), ferner XII a (Friedrich Wilhelmstadt bezw. Moabit I) und XII b (Moabit II).

Digitized by Google

Die Beurkundung des Personenstandes (Preußisches Gesetz vom 9. März 1874)*) für die neu abgegrenzten Bezirke erfolgte in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1892 unter Trennung der Register noch durch die beiden Standesbeamten der alten Bezirke IV und XII, welchen für diese Zeit nur noch je ein zweiter besoldeter Stellvertreter zugeordnet wurde.

Die örtliche Trennung der Verwaltung durch Bestellung je eines besonderen Standesbeamten und ständigen Stellvertreters sowie die Ueberweisung besonderer Amtslokale fand am 1. April 1892 statt.

Anderseits führte der stetige Rückgang in der Zahl der Beurkundungen bei den Standesämtern I (Altstadt Berlin, Alt Kölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt) und II (Friedrichstadt) zur Vereinigung dieser beiden Bezirke. Die Gesammtzahl der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betrug bei dem Standesamt I im Jahr 1875 noch 5213, 1892 dagegen nur 2099; bei dem Standesamt II im Jahr 1875 noch 4493, im Jahr 1892 nur noch 2199, die Summe der erwähnten standesamtlichen Handlungen für beide Aemter also im Jahr 1892 nur 4298, d. h. weniger, als im Jahr 1875 auf jedes einzelne Amt entfielen.

Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß in den beiden das Centrum der Stadt bildenden Standesamtsbezirken die Grundstücke immer mehr zu geschäftlichen Zwecken Verwendung finden, wodurch die Wohnbevölkerung immer mehr in die Peripherie hinausgedrängt wird. Thatsächlich hat in allen 30 Stadtbezirken, welche das Standesamt I und II bilden, die Bevölkerung von 1890 zu 1895 abgenommen, mit Ausnahme des 29. Stadtbezirks, für den 2,4 Prozent Zunahme in dieser Zeit ermittelt sind. Die Abnahme in den übrigen 29 Stadtbezirken jener Standesämter schwankte für die Zählungsperiode 1890/95 zwischen 1,4 Prozent im 25. und 25,4 Prozent im 5. Stadtbezirk. Umgekehrt fand in derselben Zeit im Bereich des XII. Standesamts eine Zunahme von 121 Prozent im 284. Stadtbezirk und von 1491 Prozent im 291. Stadtbezirk statt.

Da mit Rücksicht auf jene Verhältnisse für Standesamt I und II ein Standesbeamter nebst einem Stellvertreter völlig ausreichend erschien, wurden jene beiden Aemter vom 1. Januar 1894 ab unter der Bezeichnung: Königliches Standesamt für die vereinigten Standesamtsbezirke I und II vereinigt, wodurch ein Standesbeamter, ein Stellvertreter, ein Diener, ein Schreiber und ein Amtslokal in Fortfall kamen. Das Amtslokal der vereinigten Standesamtsbezirke I und II wurde nach der Grünstraße 5/6 verlegt.

Seitdem bestehen also in Berlin 17 Standesämter mit einer gleichen Zahl von Standesbeamten und eben so vielen ständigen Stellvertretern. Die Entschädigung (Besoldung) der Standesbeamten, welche vorher bei der Anstellung 3600 ℳ betrug und von fünf zu fünf Jahren um je 450 ℳ, bis auf 4500 ℳ

*) Siehe Verwaltungs-Bericht 1861/76 Theil III Seite 41 ff.

Digitized by Google

erhöht werden konnte, ist vom 1. April 1891 ab in der Weise neu geordnet worden, daß bei der Anstellung 4000 ℳ und nach 5= bezw. 10jähriger Dienstzeit je eine Zulage von 250 ℳ. gewährt werden kann.

Ferner ist die Remuneration der bei den Standesämtern beschäftigten Schreiber in der Weise verbessert worden, daß dieselben seit 1. April 1893 folgende Diätensätze erhalten: bei der Annahme 3 ℳ. täglich,

nach 1	Jahr	100	ℳ.	monatlich,
= 3	=	110	=	=
= 5	=	120	=	=
= 8	=	135	=	=
= 11	=	150	=	=
= 14	=	160	=	=

Im Uebrigen ist in der äußeren Gestaltung und in den Verhältnissen der Standesämter keine Aenderung eingetreten.

Nachstehend geben wir im Anschluß an unseren früheren Bericht*) wiederum eine Uebersicht über die der hiesigen Stadtgemeinde durch die Unterhaltung der Standesämter erwachsenen Kosten in den Jahren 1889/90 bis 1894/95:

Etatsjahr	Ausgaben ℳ.	Einnahmen an Gebühren und Geldstrafen ℳ.	Städtischer Zuschuß ℳ.
1889/90	233 311	26 523	206 788
1890/91	237 971	25 388	212 583
1891/92	241 642	26 818	217 824
1892/93	270 213	24 080	246 133
1893/94	269 207	25 470	243 737
1894/95	268 339	24 716	243 623

Die Steigerung der Ausgaben beruht im Wesentlichen auf der Theilung der Standesämter IV und XII, ferner auf der erwähnten Erhöhung des Anfangsgehaltes der Standesbeamten sowie auf der bei mehreren Aemtern erforderlichen Vermehrung der Schreibkräfte und der allmählichen Erhöhung der den Schreibern nach Maßgabe ihrer Dienstzeit gewährten Diätensätze.

Zur Veranschaulichung des Umfanges der von den Standesämtern alljährlich erledigten Geschäfte geben wir wiederum eine Uebersicht über die stattgehabten Beurkundungen von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen in den Berichtsjahren.

*) Bericht der Gemeindeverwaltung 1882/88 Theil III Seite 45.

Digitized by Google

Die Gesammtzahl der Geburten schwankte zwischen 48 036 im Jahr 1894 und 52 293 im Jahr 1891.

Bei diesen Zahlen, ebenso wie bei denen der Sterbefälle, ist zu berücksichtigen, daß für die standesamtlichen Feststellungen der Tag der Meldung (Eintragung) entscheidet, während für die Feststellungen des Statistischen Amtes der Stadt der Tag des Falles maßgebend ist. Bei den Eheschließungen fällt dagegen der Tag des Falles mit den Eintragungen stets zusammen, so daß die von den Standesämtern gemeldeten Zahlen der Eheschließungen mit denen des Statistischen Amtes übereinstimmen müssen.

Die Zahl der Eheschließungen in Berlin schwankte in der Berichtszeit zwischen 16 776 im Jahr 1889 und 17 827 im Jahr 1890.

Die Todesfälle erreichten ihr Maximum im Jahr 1893 mit 37 564, ihr Minimum im Jahr 1894 mit 32 623. Näheres für die verschiedenen Stadtgegenden bezw. Standesamtsbezirke ergiebt die nachfolgende Tabelle.

Uebersicht

der bei den Berliner Standesämtern in den Jahren 1889 bis 1894 bewirkten Eintragungen von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen.

Geburten:

Geburten im	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Standesamt I	1 050	930	967	819	781	} 1 557
„ II	1 170	1 121	994	963	897	
„ III	2 131	2 110	2 159	2 093	1 958	1 700
„ IV A	} 4 350	4 574	4 917	{ 1 382	1 309	1 216
„ IV B				3 517	3 265	3 224
„ V A	3 512	3 476	3 479	3 273	3 163	2 999
„ V B	2 900	3 132	3 293	3 122	3 074	2 951
„ VI	2 930	2 728	2 733	2 542	2 406	2 251
„ VII A	3 702	3 514	3 597	3 419	3 325	3 120
„ VII B	3 168	3 212	3 369	3 262	3 234	3 212
„ VIII	2 757	2 715	2 886	2 802	2 756	2 685
„ IX	2 798	2 703	2 691	2 571	2 445	2 381
„ X A	3 423	3 212	3 231	3 039	2 757	2 701
„ X B	2 817	3 195	3 687	3 952	4 179	4 269
„ XI	4 014	3 980	4 240	4 141	3 972	3 663
„ XII A	} 4 871	5 214	6 042	{ 2 960	3 224	3 041
„ XII B				2 909	2 992	2 968
„ XIII	3 512	3 849	4 005	4 133	4 089	4 098
überhaupt Stadt Berlin	49 105	49 660	52 293	50 929	49 826	48 036

Digitized by Google

Eheschließungen:

Eheschließungen im		1889	1890	1891	1892	1893	1894
Standesamt	I	618	585	531	517	485	972
"	II	734	741	684	588	557	
"	III	1 040	1 076	1 090	1 065	1 018	1 018
"	IVA	1 432	1 677	1 667	636	606	594
"	IVB				1 028	1 033	1 005
"	VA	1 338	1 440	1 439	1 302	1 266	1 280
"	VB	728	828	779	774	747	757
"	VI	1 515	1 540	1 483	1 424	1 320	1 273
"	VIIA	1 395	1 415	1 357	1 300	1 335	1 274
"	VIIB	1 003	1 124	1 018	981	948	1 050
"	VIII	1 021	1 027	1 061	1 083	1 055	1 052
"	IX	798	839	770	736	789	701
"	XA	1 270	1 238	1 135	1 122	1 078	1 130
"	XB	717	834	870	936	1 051	1 084
"	XI	1 305	1 366	1 377	1 315	1 340	1 344
"	XIIA	1 027	1 106	1 267	569	607	530
"	XIIB				712	793	809
"	XIII	835	991	1 057	914	975	958
überhaupt	Stadt Berlin	16 776	17 827	17 585	17 002	16 953	16 831

Todesfälle:

Todesfälle im		1889	1890	1891	1892	1893	1894
Standesamt	I	942	830	858	763	788	1 297
"	II	790	700	681	648	677	
"	III	1 611	1 501	1 484	1 383	1 635	1 314
"	IVA	2 433	2 832	3 287	763	809	685
"	IVB				2 656	2 952	2 550
"	VA	2 462	2 280	2 158	2 095	2 195	1 903
"	VB	1 680	1 667	1 634	1 603	1 681	1 489
"	VI	1 892	1 730	1 656	1 510	1 537	1 332
"	VIIA	2 314	2 130	2 057	1 913	2 106	1 742
"	VIIB	1 898	1 835	1 908	1 707	1 963	1 608
"	VIII	3 352	3 282	3 204	3 084	3 583	3 344
"	IX	2 360	2 240	1 934	2 109	2 218	1 849
"	XA	2 119	1 835	1 778	1 561	1 670	1 403
"	XB	1 779	1 776	1 987	2 053	2 392	2 042
"	XI	3 077	2 888	2 802	2 660	2 913	2 410
"	XIIA	5 213	4 939	5 213	3 234	3 241	2 776
"	XIIB				2 101	2 286	2 197
"	XIII	2 224	2 381	2 346	2 554	2 973	2 682
überhaupt	Stadt Berlin	36 146	34 846	34 987	34 397	37 564	32 623

Digitized by Google

Ferner geben wir auch diesmal eine vergleichende Zusammenstellung einerseits der standesamtlichen Eheschließungen evangelischer und katholischer Männer einschließlich der außerhalb der Landeskirche bestehenden evangelischen Gemeinden und der der altkatholischen Gemeinde angehörenden Männer, anderseits der kirchlichen Trauungen evangelischer bezw. katholischer Männer in den letzten zehn Jahren, für 1885 bis 1894.

Jahr	Eheschließungen				
	Standesamtliche, evang. und kath. Männer	davon kirchlich eingesegnet			
		evangelische Männer	katholische Männer	Ueberhaupt	
				Zahl	Prozent.
1885	13 375	7 452	592	8 044	60,1
1886	13 907	7 918	661	8 579	61,7
1887	14 674	8 534	720	9 254	63,1
1888	15 185	9 015	812	9 827	64,7
1889	16 095	8 534	1 045	9 579	59,5
1890	17 108	10 137	1 012	11 149	65,2
1891	16 968	10 000	990	10 990	64,8
1892	16 240	9 575	942	10 517	64,7
1893	16 201	9 500	861	10 361	63,9
1894	16 819	9 641	889	10 530	62,6

Die Zahl der kirchlichen Trauungen hat hiernach seit 1890 stetig abgenommen und ist von 65,2 Prozent bis auf 62,6 Prozent herabgegangen, blieb allerdings immer noch höher als im Jahr 1889, wo nur 59,5 vom Hundert zur kirchlichen Einsegnung der Ehe schritten.

Schließlich lassen wir eine ähnliche Uebersicht über das Verhältniß der Zahl der Taufen der in Betracht kommenden, lebendgeborenen Kinder evangelischer und katholischer Ehemänner und unehelicher Mütter dieser Konfessionen folgen; ebenso wie bei der vorigen Zusammenstellung für 1882/88 sind diesmal den evangelischen Taufen auch die Taufen der nicht zur Landeskirche gehörigen evangelischen Gemeinden, den katholischen Taufen die altkatholischen Taufen hinzugerechnet.

Jahr	Standesamtlich eingetrag. Geburten (lebend Geborene) von evang. u. kath. Ehemännern bezw. unehel. Müttern derselben Konfession	davon kirchlich getauft			
		evangelisch	katholisch	Zusammen	
				Zahl	Prozent
1885	43 400	33 596	2 497	36 093	83,2
1886	44 256	35 031	2 561	37 592	84,9
1887	45 415	35 667	2 773	38 440	84,6
1888	46 337	37 050	3 084	40 134	86,6
1889	47 195	37 486	3 357	40 843	86,5
1890	47 475	37 465	3 572	41 037	86,4

Digitized by Google

Jahr	Standesamtlich eingetrag. Geburten (lebend Geborene) von evang. u. kath. Ehemännern bezw. unehel. Müttern derselben Konfession	davon kirchlich getauft			
		evangelisch	katholisch	Zusammen	
				Zahl	Prozent
1891	49 938	38 746	3 104	41 850	83,8
1892	48 872	37 554	3 415	40 969	83,8
1893	47 699	37 701	3 520	41 221	86,4
1894	47 417	36 395	3 545	39 940	84,2

Wie aus den vorstehenden Uebersichten erhellt, haben immer noch mehr als ein Drittel aller Eheschließenden auf die kirchliche Trauung verzichtet, während nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Kindern (ca. 14 vom Hundert) ungetauft blieb, unter welchen letzteren sich übrigens viele vorzeitig gestorbene Kinder befinden werden.

Wir geben nun noch einige Verhältnißzahlen, die erkennen lassen, wie sich die Häufigkeit der evangelischen Taufen und Trauungen in der preußischen Landeskirche sowie in der Stadt Berlin seit dem Jahr 1875 erheblich geändert hat.

Auf je 100 Eheschließungen entfielen kirchliche Trauungen:

im Jahr	bei rein evangelischen Paaren		bei evangelischen Mischpaaren	
	im Staat	in Berlin	im Staat	in Berlin
1875	83,87	27,35	71,08	16,55
1880	89,98	41,45	83,30	39,51
1885	92,09	58,46	90,83	69,04
1890	92,67	64,36	91,34	63,23
1891	92,90	64,84	89,45	61,34
1892	93,25	65,13	91,02	57,64
1893	94,16	65,12	92,19	59,01
1894	93,88	66,07	92,65	61,46
1895	93,73	65,58	93,62	55,05

Von je 100 Lebendgeborenen wurden getauft:

im Jahr	Kinder aus rein evangelischen Ehen		Kinder aus evangelischen Mischehen		uneheliche Kinder evangelischer Mütter	
	im Staat	in Berlin	im Staat	in Berlin	im Staat	in Berlin
1875	93,37	69,16	—	—	81,95	44,13
1880	94,62	78,03	—	—	81,02	52,18
1885	95,92	86,25	81,94	97,20	85,04	72,67
1890	95,70	87,43	85,66	98,35	84,96	70,87
1891	96,53	86,70	86,39	94,38	85,80	72,30
1892	96,15	85,35	88,24	94,96	84,72	67,51
1893	97,18	90,53	88,05	94,99	86,63	69,26
1894	96,75	90,98	91,01	98,73	86,36	69,44
1895	97,51	93,69	91,25	94,06	86,18	64,00

Digitized by Google

Vorgreifend schließen wir hier einen Erlaß des Ministers des Innern v. Köller an den Oberpräsidenten von Berlin vom 29. April 1895 an, betreffend die Einführung von Familienstammbüchern, wie solche bereits seit längerer Zeit im Regierungsbezirk Wiesbaden üblich waren, die den Neuvermählten bei der Eheschließung durch die Standesbeamten ausgehändigt wurden. Der betreffende Erlaß bemerkt bezüglich dieser Bücher: „Es sind dies mit Spalteneintheilung und Vordruck versehene Bücher, deren erste Seite zur Bescheinigung der erfolgten Eheschließung dient, während die übrigen Seiten zur Eintragung der in der Familie der Eheschließenden eintretenden Geburten und Sterbefälle unter Angabe des Zeitpunktes der Geburt und des Todes, sowie des Datums und der Nummer der bezüglichen Eintragung im Standesregister bestimmt sind. . . . Diese Familienstammbücher, die den Neuvermählten an einzelnen Orten unentgeltlich, an anderen gegen Zahlung einer Vergütung, welche hauptsächlich zur Deckung der Anschaffungskosten dienen soll, verabfolgt werden, erfreuen sich in den Kreisen der Bevölkerung einer großen Beliebtheit. Die Standesbeamten sprechen sich fast durchweg sehr günstig über die Einrichtung aus, da bei vielen standesamtlichen Verhandlungen durch die Vorlage der Bücher ein zeitraubendes Befragen der Parteien, ein Nachschlagen in den alphabetischen Namensverzeichnissen, eine verschiedene Schreibweise der Namen u. s. w. vermieden und in Folge dessen eine schnelle und sichere Beurkundung des Personenstandes erzielt wird. Der Vortheil der Bücher für das Publikum besteht vorzugsweise darin, daß sie jedem Familienhaupt die Möglichkeit gewähren, sich über seinen Familienstand jederzeit mit Leichtigkeit glaubhaft auszuweisen, namentlich auch im Verkehr mit anderen Behörden. . . .

Bei dem nicht unerheblichen Werth, den hiernach die Familienstammbücher für die Zwecke des Staates sowohl als für das Publikum besitzen, erscheint es erwünscht, wenn sie in möglichst vielen Familien eingeführt werden.

In dem an den Oberpräsidenten von Berlin gerichteten Reskript des Ministers wird daher ersterer ersucht, darauf hinzuwirken, daß sich die Standesbeamten des betreffenden Verwaltungsbezirks die Einführung nach Möglichkeit angelegen sein lassen.

Behufs einheitlicher Regelung der Angelegenheit bestimmte der Minister des Innern noch Folgendes:

„1. Den Standesbeamten soll die Aushändigung von Familienstammbüchern nur dann gestattet sein, wenn die betreffende Gemeindeverwaltung ihre Einführung beschlossen hat und sie entweder unentgeltlich verabfolgen läßt oder die bei der Aushändigung der Bücher an die Betheiligten von diesen hierfür zu zahlende Vergütung, deren Bemessung der Gemeindeverwaltung überlassen bleibt, für die Gemeindekasse einzieht. Den Standesbeamten wird hiermit ausdrücklich untersagt, ohne eine solche Anordnung der Gemeindeverwaltung derartige Bücher anzuschaffen und den Vertrieb derselben für eigene Rechnung zu bewirken.

Digitized by Google

2. Die Standesbeamten haben die Bücher dem auf dem Standesamt verkehrenden Publikum nicht aufzunöthigen, sollen vielmehr die Betheiligten vorher befragen, ob sie die Aushändigung eines solchen Buches wünschen.
3. Die Standesbeamten werden hiermit ausdrücklich ermächtigt, auf Ersuchen der Betheiligten in den ihnen von diesen vorgelegten Büchern die jedesmal in Betracht kommenden Heirathen, Geburten und Todesfälle zu verzeichnen, auf deren in den Standesamtsregistern stattgehabte Beurkundung zu verweisen und die Eintragungen in den Büchern mit ihrer amtlichen Unterschrift und ihrem Dienstsiegel zu versehen.
4. Den Standesbeamten wird hiermit ausdrücklich untersagt, für ihre Mitwirkung bei der Ausfüllung der Bücher irgend eine Vergütung für sich oder ihr Büreaupersonal zu verlangen oder anzunehmen."

In Folge dieser Anregung des Ministers v. Köller wurden auf Verfügung des Magistrats vom 22. Januar 1897 für den Stadtkreis Berlin die *Familienstammbücher* eingeführt und werden solche seitdem auf Wunsch den Betheiligten gegen Erstattung von 50 ₰ zur Deckung der Selbstkosten von den Standesämtern ausgefertigt.

Die weiteren amtlichen Eintragungen finden unentgeltlich statt, sofern das Familienstammbuch dem Standesbeamten *sogleich* bei der Anmeldung eines Falles vorgelegt wird. Das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg hat auch für die pfarramtlichen Eintragungen Gebührenfreiheit zugesichert.

Für nachträgliche Eintragungen ist Gebührenfreiheit *nicht* allgemein zugestanden. Die Berliner Standesämter werden vielmehr für *nachträglich* geforderte Eintragungen Gebühren nach Maßgabe des dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 beigefügten Tarifs erheben.

Möge diese Erwähnung in den weitesten Kreisen unserer Bürgerschaft zur Verbreitung der Familienstammbücher beitragen. Dieselben sind in Erbschafts- und Legitimationsangelegenheiten sowie bei genealogischen Fragen oft von größter *Wichtigkeit*; diese Stammbücher pflegen aber auch den Familiensinn. Sie sind von geschichtlichem Interesse, enthalten interessante Mittheilungen für die betheiligten Familien und dienen gerade in unserer Zeit, wo in Folge der Erleichterung des Verkehrs die nächsten Verwandten oft weithin verstreut werden, dazu, die Erinnerungen an die Zusammengehörigkeit lebendig zu erhalten.

Digitized by Google

XIV.

Die Schiedsmänner.

Das Institut der Schiedsmänner — zu Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten —, welches seit 1. Oktober 1879 auf Grund der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 für das gesammte Preußische Staatsgebiet eingeführt war, betrifft insofern auch die Gemeindeverwaltung Berlins, als der Magistrat die Schiedsmannsbezirke (§. 1 des Gesetzes) abzugrenzen hat, ferner die Stadtverordneten die Schiedsmänner und ihre Vertreter zu wählen haben (§. 2) und schließlich die sächlichen Kosten — das Amt selbst ist ein Ehrenamt — der Stadtgemeinde zur Last fallen (§. 45).

Bezüglich der Thätigkeit der Schiedsmänner in Berlin während der Jahre 1889 bis 1895 verweisen wir auf die am Schluß dieses Abschnittes gegebene Uebersicht, welche nach §. 4 der Allgemeinen Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 27. August 1879 alljährlich vom hiesigen Königlichen Amtsgericht I aufgestellt wird.

Nach dieser Uebersicht hat sich die Zahl der Sachen, in denen die Schiedsmänner wegen vermögensrechtlicher Ansprüche angegangen sind, sowie die Zahl der Streitsachen wegen Beleidigung und Körperverletzung in den letzten Jahren bedeutend gesteigert.

Von den anhängig gewesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind durchschnittlich 64,5 v. H. durch Vergleich und in den Fällen der Beleidigung und Körperverletzung durchschnittlich 26,4 v. H. durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt worden, ein Ergebniß, welches im Allgemeinen von dem der früheren Jahre 1882/88 nicht wesentlich abweicht.*)

Kosten aus dem Bestehen des Schiedsmannsamtes sind der Stadt Berlin auch seit 1888/89 bis 1893/94 nicht erwachsen, da in diesen Jahren die Einnahmen aus den Strafgeldern für unentschuldigtes Ausbleiben der Parteien die Ausgaben stets überstiegen, und zwar im Jahre 1889/90 um 454 ℳ, im Jahre 1890/91 um 270 ℳ, im Jahre 1891/92 um 189 ℳ, im Jahre 1892/93 um

*) Siehe Bericht der Gemeindeverwaltung 1882/88 Theil III S. 50 ff.

Digitized by Google

226 ℳ. und im Jahre 1893/94 um 309 ℳ. Im Jahre 1884/95 trat dagegen das umgekehrte Verhältniß ein, indem 595 ℳ. verausgabt wurden, während an Schiedsmanns-Strafgeldern nur 454 ℳ. eingingen, so daß also 141 ℳ. Kosten zu decken waren.

Schließlich erwähnen wir noch, daß die Sühnegelder, zu deren Zahlung sich die schuldigen Parteien freiwillig verpflichtet haben, in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 zwischen 7337 ℳ. und 9522 ℳ. schwankten; im Einzelnen betrugen sie:

im Jahre	1889/90	8624 ℳ,
= =	1890/91	9523 =
= =	1891/92	9501 =
= =	1892/93	8393 =
= =	1893/94	7337 =
= =	1894/95	7542 = .

Uebersicht über die von den Schiedsmännern in Berlin in den Jahren 1889/95 ausgeübte Thätigkeit.

Jahr.	Anhängige bürgerl. Rechtsstreitigkeiten				Beleidigungen und Körperverletzungen			
	überhaupt.	davon			überhaupt.	davon		
		beide Theile erschienen zum Sühnetermin in Fällen:	durch Vergleich erledigt:			beide Theile erschienen zum Termin in Fällen:	erledigt durch Sühneversuch mit Erfolg:	
	Zahl.		Zahl.	%	Zahl.		Zahl.	%
1889	463	373	327	70,6	11 087	5797	2977	26,9
1890	412	331	278	67,5	11 630	5990	3170	27,3
1891	486	411	350	72,4	12 101	6171	3131	25,9
1892	652	482	393	60,2	11 630	5730	3055	26,1
1893	545	381	312	57,3	11 768	5712	3008	25,6
1894	599	457	357	59,6	11 951	5781	2933	24,5
1895	484	371	327	67,5	11 760	5498	2862	24,3

Ueberhaupt waren in den Jahren 1889 bis 1895 anhängig: 11 550 (1889), 12 042, 12 587, 12 282, 12 313, 12 550, 12 244 (1895) Schiedsmannssachen. Auf je 1000 Civileinwohner kamen 1895 7,4 Sachen gegen 7,75 im Vorjahre.

Die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zeigte 1895 eine erfreuliche Abnahme gegen das Vorjahr, um 115; sie bildeten 3,9 Prozent, im Vorjahre 4,77 Prozent aller im Jahre 1895 vor den Schiedsmännern anhängig gemachten Sachen.

Der Antheil der Vergleiche bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat zwar 1895 gegen das Vorjahr erfreulich zugenommen, 67 gegen 59 Prozent, bleibt aber immer noch gegen die im Jahre 1891 erreichten Vergleiche um etwa 5 Prozent zurück.

Digitized by Google

XV.

Der Stadtausschuß zu Berlin.

In der Zusammensetzung des Stadtausschusses, welcher durch das Preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (§§. 37 ff.), in Kraft getreten am 1. April 1884, geregelt wird,*) hat auch im Verlauf der Berichtszeit 1889/95 eine Aenderung nicht stattgefunden. Ebensowenig ist eine solche bezüglich der Zuständigkeit des Stadtausschusses eingetreten, über welche das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. August 1883, sowie die Verordnung vom 31. Dezember 1883 Bestimmung treffen.

Wie in dem letzten Bericht über die Jahre 1882/88 bereits erwähnt (Theil III S. 52 ff.), gehören zur Zuständigkeit des Stadtausschusses:

1. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.

Bei der Entscheidung über dieselben ist nach §. 33 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (bezw. nach den hierzu ergangenen Novellen), sowie nach den für Preußen hierzu erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen, betreffs der Bedürfnißfrage zu prüfen:

a) die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden, dem die Erlaubniß zu versagen ist, wenn gegen ihn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

b) ob das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal nach seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen genügt;**)

c) das vorhandene Bedürfniß.

*) Nach §. 37 besteht der Stadtausschuß aus dem Bürgermeister bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern, welche vom Magistrat aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. In der Berichtszeit gehörten demselben an: Herr Oberbürgermeister Zelle als Vorsitzender, Geh. Rath Stadtrath Friedel als dessen Stellvertreter, ferner die Stadträthe Hübner, Mietenz und Wagner.

**) Die am 1. Oktober 1891 in Kraft getretene, unter dem 19. September 1891 erlassene, neue Polizeiverordnung stellt an die zum Schank- oder Gastwirthschaftsbetrieb bestimmten Lokale wesentlich höhere Anforderungen als die bis dahin geltende Verordnung vom 21. September 1883.

Digitized by Google

Vor der Beschlußfassung hat der Stadtausschuß den Magistrat und das Polizeipräsidium zu hören.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Stadtausschusse zu.

Ist von einer der oben genannten Behörden gegen die Ertheilung der Erlaubniß Widerspruch erhoben worden, so darf die letztere nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren ertheilt werden.

2. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Giften.

3. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes.

4. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwalte (§. 33a der Gew.-Ordn.).

Bei den Anträgen zu 2 bis 4 steht dem Antragsteller bei Versagung der Erlaubniß innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Stadtausschuß zu.

5. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§. 16 der Reichs-Gew.-Ordn.), soweit sie gemäß §. 109 des Gesetzes vom 1. August 1883 zur Zuständigkeit des Stadtausschusses gehören.

Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der §§. 17—21 der Reichs-Gewerbeordnung. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so steht dem Antragsteller gegen den diesbezüglichen Bescheid des Stadtausschusses binnen zwei Wochen ebenfalls der Rekurs zu, er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung vor dem Stadtausschuß antragen.

Sind gegen die projektirte Anlage Einwendungen erhoben, so hat der Stadtausschuß über dieselben nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Handelsminister zulässig.

6. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von (feststehenden und beweglichen) Dampfkesseln.

Das Verfahren wird durch die Bestimmungen im §. 24 der Reichs-Gewerbeordnung geregelt.

Gegen den versagenden Bescheid finden dieselben Rechtsmittel statt, wie bei den gewerblichen Anlagen.

7. Anträge eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen in Berlin wohnhaften Angehörigen. Die auf diese Anträge gefaßten

Digitized by Google

Beschlüsse sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig (§. 43 des Zust.-Ges.).

8. Anträge auf Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

Außerdem würde der Stadtausschuß noch zuständig gewesen sein für die in den §§. 100/101 des Zuständigkeitsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Fischereipolizei; eine derartige Sache hat aber in der Berichtszeit dem Stadtausschuß nicht vorgelegen.

Den Umfang der Geschäfte des Stadtausschusses in den vorstehend aufgeführten Angelegenheiten veranschaulichen für die Jahre 1889 bis 1894 die nachfolgenden Uebersichten:

Tabelle A.

Streitsachen (§. 114 Abs. 3 Zust.-Ges. v. 1. VIII. 1883)	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Zahl der Sitzungen	25	25	23	23	22	23
Zahl der Termine überhaupt	700	743	730	878	708	723
davon in Beschlußsachen	—	7	2	2	9	4
Streitsachen überhaupt	714	738	772	879	727	745
davon neu eingegangen	627	619	629	737	595	605
" aus dem Vorjahr	87	119	143	142	132	140
Erledigt sind überhaupt	595	598	631	747	587	612
und zwar:						
durch Endurtheil	554	530	536	602	507	458
durch Anerkenntniß, Vergleich u. s. w.	41	68	95	145	80	154
Unerledigt blieben	119	140	141	132	140	133
Die neuen Streitsachen betrafen Anträge auf Erlaubniß zum Betriebe:	627	619	629	737	595	605
der Gast- und Schankwirthschaft	4	6	21	16	4	8
" Schankwirthschaft	581	574	571	675	527	544
des Wein- und Bierschanks	17	20	14	25	34	21
" Thee-, Kaffee- und Mineralwasserschanks	—	1	1	—	2	2
" Kleinhandels mit Spirituosen	21	9	14	12	14	9
" Pfandleihgewerbes	—	—	—	2	1	—
zur Veranstaltung von Singspielen ꝛc.	4	9	8	7	13	21

Tabelle B.

Beschlußsachen	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Beschlußsachen überhaupt	7439	7818	8397	7648	7335	7265
davon neu eingegangen	6774	7208	7580	6813	6604	6540
Erledigt sind	6715	6880	7423	6834	6498	6607
und zwar durch						
Beschluß	5414	5521	5798	5260	5028	5286
Zurücknahme ꝛc.	1801	1309	1625	1574	1470	1871

Digitized by Google

Beschlußsachen	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Unerledigt*) blieben	705	988	974	814	837	658
Die neu eingegangenen Beschlußsachen betrafen						
Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei (§. 109, 114 Z.G.; Verordnung vom 31. Dezember 1883) und zwar Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß						
zur Aufstellung von Dampfkesseln	197	157	145	130	109	118
zur Inbetriebsetzung von Lokomobilen	100	119	99	143	56	76
zur Errichtung gewerblicher Anlagen	23	29	27	31	24	25
zum Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft	114	152	162	162	190	147
„ „ der Schankwirthschaft	4599	4789	5053	4362	4370	4361
zum Wein- und Bierschank	709	820	980	912	757	690
zum Thee-, Kaffee-, Mineralwasserschank	71	71	73	118	95	63
zum Kleinhandel mit Spirituosen	819	942	851	835	866	904
zum Betrieb des Pfandleihgewerbes	13	11	27	14	12	13
zum Gifthandel	45	38	32	17	34	41
zur Veranstaltung von Singspielen ꝛc.	60	42	43	68	62	75
ferner:						
Armenangelegenheiten (Z.G. §. 43 Nr. 2)	24	38	32	21	29	27

Ihrer Natur nach wesentlich verschieden von den dem Stadtausschuß durch das Zuständigkeitsgesetz und durch die Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnungsnovelle übertragenen Geschäften ist, wie bereits in früheren Berichten erwähnt, die Thätigkeit, welche die genannte Behörde auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 in ihrer Eigenschaft als Vorstand der Sektion 39 der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entfalten hat.

Zu den dem Stadtausschuß als Sektionsvorstand bereits obliegenden Funktionen ist seit dem Jahr 1893 noch die Einziehung der Versicherungsprämien hinzugetreten, welche gesetzlich gegen Zahlung einer Hebegebühr zwar von dem Gemeindevorstand zu bewirken ist, in Einverständniß mit diesem aber aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus Rücksichten der Ersparniß von der Berufsgenossenschaft übernommen ist.

Eine weitere Vermehrung der Geschäfte ist im Laufe der Berichtszeit für die Sektion dadurch entstanden, daß infolge Abänderung der bestehenden statutarischen Bestimmungen die in Berlin vorhandenen Viehhaltungsbetriebe (Molkereien), über 500 an der Zahl, zur Unfallversicherung herangezogen sind.

*) Die Differenz zwischen den „unerledigt" gebliebenen und den aus dem Vorjahr „unerledigt übernommenen" Beschlußsachen erklärt sich dadurch, daß von den ersteren nach Schluß des Geschäftsjahres noch einzelne Sachen zum Streitverfahren gelangten, welche in der vorstehenden Uebersicht nachgewiesen sind.

Digitized by Google

Die hierdurch veranlaßte bedeutende Vermehrung der versicherungspflichtigen Betriebe hatte zur Folge, daß die Zahl der als Organe des Sektionsvorstandes thätigen Vertrauensmänner seit Beginn des Jahres 1892 auf 4 erhöht werden mußte. Die Wahlzeit der Beisitzer zum Schiedsgericht, des Delegirten zur Genossenschaftsversammlung sowie der Vertrauensmänner war während der Berichtsperiode abgelaufen; die in Folge dessen erforderlichen Neu- bezw. Wiederwahlen haben stattgefunden. Die Kassengeschäfte der Sektion wurden wie bisher von der Kasse des Stadtausschusses auf Grund einer derselben inzwischen ertheilten besonderen Kasseninstruktion verwaltet.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist die Zahl der in den einzelnen sechs Jahren unserer Berichtszeit zur Anmeldung gekommenen Unfälle und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Gemeldete (erledigte) Unfälle	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Angemeldete Unfälle überhaupt.	16	22	36	30	39	42
davon erledigt						
durch Zuweisung einer Rente	7	2	12	10	10	15
durch Abweisung	1	–	3	4	3	7
durch Erwerbsfähigkeit des Verletzten vor der 14. Woche	8	20	21	16	26	20

Das Geschäftslokal des Stadtausschusses wurde am 1. April 1894 aus dem Köllnischen Rathhaus nach dem von der Stadtgemeinde gemietheten fiskalischen Gebäude Molkenmarkt 1 verlegt.

Eine Miethe für Benutzung der ihm überwiesenen Räume zahlt der Stadtausschuß nicht.

Die Ueberschüsse, um welche die Einnahmen aus den Gebühren die Ausgaben überstiegen und welche an die Stadthauptkasse abgeführt wurden, betrugen:

im Jahr	1889	2000 ℳ
= =	1890	2000 =
= =	1891	1000 =
= =	1892	4903 =
= =	1893	3794 =
= =	1894	2957 =

Bemerkt wird hierbei, daß bis zum Jahr 1891 immer nur ein Theil der Ueberschüsse abgeliefert wurde, während ein größerer Bestand in der Kasse des Stadtausschusses verblieb; vom Jahr 1892 ab werden dagegen gemäß der neu in Kraft getretenen Kassenordnung die gesammten Ueberschüsse bis auf einen geringen eisernen Bestand an die Stadthauptkasse abgeführt, wodurch sich die größeren Beträge seit 1892 erklären.

Digitized by Google

XVI.

Die Berliner Polizeiverwaltung.

In dem Bericht über die Polizeiverwaltung in Berlin für 1882/88 (Theil III S. 60 ff.) hatten wir die Erwartung ausgesprochen, daß der Staat vor Wiederaufnahme des im Jahre 1889 vorgelegten, aber nicht erledigten Gesetzentwurfes, betreffend die anderweite Vertheilung der Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in die Stadtgemeinden, in Erwägung ziehen würde, ob nicht da, wo die Ortspolizeiverwaltung in den Händen des Staates geblieben ist, einzelne ihrer Zweige den Städten überlassen werden könnten. Insbesondere hatten die städtischen Behörden die Ueberlassung des Feuerlöschwesens gewünscht, um dadurch den unleidlichen Zustand zu beseitigen, daß die Gemeinde, da sie die ganzen Kosten des Feuerlöschwesens tragen muß, Beamte besoldet, die der Staat anstellt. Dieser Wunsch ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

In Folge der im Bericht für 1882/88 erwähnten Mittheilung des Polizeipräsidenten vom 5. September 1890, daß die Königliche Staatsregierung beabsichtige, die hiesige Markt-, Gesinde-, Schul-, Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei der Stadtgemeinde Berlin widerruflich zur eigenen Verwaltung zu übertragen, und auf Anregung der Stadtverordnetenversammlung, welch' letztere den Magistrat am 16. Oktober 1890 darum ersuchte, mit der Staatsregierung wegen Uebertragung der Markt-, Gesundheits- und Baupolizei, sowie der Feuerwehr an die Stadt in Verhandlung zu treten, erstattete der Magistrat einen eingehenden Bericht an den Minister des Innern mit dem Antrage, die Markt-, Schul-, Bau-, Gewerbe-, Gesundheits- und Feuerpolizei, sowie die Feuerwehr der Stadtgemeinde gemäß §. 62 der Städteordnung zur eigenen Verwaltung zu übergeben.

Die vom Staat angebotene Gesindepolizei erachtete der Magistrat als zur Sicherheitspolizei gehörig und glaubte daher, diese ebenso wie die für die Großstadt unerhebliche Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei nicht übernehmen zu sollen. Auf den Antrag des Magistrats antwortete der Oberpräsident, allerdings erst nach Erlaß des weiter unten zu besprechenden Polizeikostengesetzes, unter dem 5. August 1892, daß die zuständigen Herren Minister sich bereit erklärt hätten, die

Digitized by Google

Verwaltung der örtlichen Hochbau-, Gewerbe-, Markt- und Gesundheitspolizei dem Oberbürgermeister bezw. dem demselben nach §. 62 zu substituirenden Magistratsmitgliede auf Widerruf zu übertragen bezw. die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Maßnahme zu erwirken.

Für die Uebertragung der Hochbaupolizei sollten jedoch folgende Beschränkungen gelten.

§. 1. Die Uebertragung erfolgt auf Widerruf.

§. 2. Dem Königlichen Polizeipräsidium verbleiben:

a) die ortspolizeilichen Funktionen gemäß Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten ꝛc.;

b) die örtliche Hochbaupolizei bezüglich aller Gebäude des Reichs, des Staates und der Hofverwaltung.

§. 3. Jede Veränderung in der Bebauung der näheren Umgebung der zu 2b genannten Gebäude bedarf der vorherigen Zustimmung des Königlichen Polizeipräsidenten. Wenn in einzelnen Fällen Zweifel darüber entstehen, wie weit der Begriff „nähere Umgebung“ zu ziehen ist, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die städtische Baupolizeibehörde wird in solchen zweifelhaften Fällen von selbst die Mitwirkung des Königlichen Polizeipräsidenten rechtzeitig herbeiführen. Ferner bedarf die Erlaubniß zum Bau bezw. Neubau von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen (vergl. Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1889), von Schulen und von Gebäuden, in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (vergl. §. 38 der Baupolizeiordnung vom 15. Januar 1887), der vorherigen Zustimmung des Königlichen Polizeipräsidenten.

§. 4. Das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen auf dem Gebiete der Hochbaupolizei bezw. den in der Baupolizeiordnung vorgesehenen polizeilichen Bekanntmachungen für den gesammten Polizeibezirk ist von der städtischen Baupolizeibehörde und dem Königlichen Polizeipräsidenten gemeinschaftlich auszuüben, so daß unter allen Umständen die Zustimmung des Letzteren erforderlich ist.

§. 5. In den Fällen, in welchen bisher bestimmungsmäßig Bauprojekte an Allerhöchster Stelle zur Genehmigung vorgelegt sind, insbesondere bei Neu- oder Umbauten an der Brückenallee, den Straßen in der Nähe des Königsplatzes und an der Königgrätzerstraße (Ostseite) zwischen Voßstraße und Brandenburger Thor, sowie bei Aenderung der Fassade von Häusern, welche in früherer Zeit auf Königliche Kosten erbaut sind, ist auch fernerhin die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Die städtische Baupolizei hat daher in den einschlägigen Fällen vor Ertheilung der Bauerlaubniß den Unternehmer zur Einreichung von zur Vorlage an Allerhöchster Stelle geeigneten Zeichnungen anzuhalten und das Projekt dem Königlichen Polizeipräsidenten vorzulegen, welcher wegen Einholung der Allerhöchsten Entscheidung das Weitere veranlassen wird.

Digitized by Google

§. 6. Alle Projekte zur Bebauung von Grundstücken in der Nähe des Thiergartens sind seitens der städtischen Baupolizeibehörde vor Ertheilung der Baubaubuiß der Königlichen Thiergartenverwaltung vorzulegen, und zwar nach Maßgabe des mit der Letzteren vereinbarten Rayons.

§. 7. Die bezüglich mancher Grundstücke für das Königliche Polizeipräsidium grundbuchlich eingetragenen Baubeschränkungen gehen auf die städtische Baupolizeibehörde als Berechtigte über, welche für die Aufrechterhaltung derselben Sorge zu tragen hat. Die auf den sogenannten Schöneberger Wiesen ruhenden Baubeschränkungen, welche nicht überall grundbuchlich eingetragen sind, sind als öffentlich rechtliche zu erachten.

§. 8. Die städtische Baupolizeibehörde hat neben dem erforderlichen technischen Personal ein eigenes Exekutivpersonal behufs Wahrnehmung der Kontrole der Ausführung von Bauten, sowie überhaupt der allgemeinen Kontrole des baupolizeilichen Zustandes anzustellen.

Dieses Personal ist nicht zu uniformiren.

Daneben bleibt die Befugniß der Königlichen Polizeibeamten, die gelegentlich ihrer anderweiten Thätigkeit bemerkten Mängel und Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete der Baupolizei zur Anzeige zu bringen, bestehen.

§. 9. Entstehen Zweifel über den Umfang der Kompetenzen der staatlichen oder der städtischen Baupolizeibehörde, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Was ferner die vom Magistrat beantragte Ueberlassung der Verwaltung und Leitung der Feuerwehr anlangt, so hat sich der Herr Minister des Innern die Entscheidung auf diesen Antrag einstweilen vorbehalten.

Der Magistrat erachtete die in dem Erlaß angegebenen Beschränkungen der Hochbaupolizei jedoch für so schwerwiegend, daß er glaubte, sich nicht eher über die Annahme der ihm angebotenen Zweige der Polizeiverwaltung erklären zu dürfen, als bis die nach jenem Oberpräsidialerlasse noch vorbehaltene Ministerialentscheidung über die Uebertragung der Verwaltung der Feuerwehr ergangen sei. Diese Entscheidung erfolgte auf einen diesbezüglichen Bericht des Magistrats dahin, daß der Stadt die gewünschte Verwaltung der Feuerwehr aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht übertragen werden könne. In Folge dieser ablehnenden Entscheidung ist für die hier in Frage kommende Berichtsperiode die Zuständigkeit für die Ortspolizeiverwaltung noch die gleiche wie früher geblieben. Die Letztere ist demnach mit alleiniger Ausnahme der dem Oberbürgermeister widerruflich übertragenen Straßenbaupolizeiverwaltung vom Polizeipräsidenten geführt worden.

Auf dem Gebiete der Straßenbaupolizeiverwaltung, Abtheilung I, haben seit 1. April 1889 in der Berichtszeit, d. h. bis 1. April 1895, nennenswerthe Veränderungen weder bezüglich der Organisation der Verwaltung, noch bezüglich der Dezernatsverwaltung stattgefunden. Letztere deckt sich jedoch mit der bei der

Digitized by Google

städtischen Tiefbauverwaltung jetzt vorhandenen wegen der dort eingetretenen Veränderungen nicht mehr vollständig.

Durch das Gesetz vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist eine Aenderung hinsichtlich der genehmigenden Behörden gegen früher eingetreten. Vor Erlaß des Gesetzes wurden die polizeilichen Genehmigungen für die Anlage und den Bau von Straßenbahnen als zu der Zuständigkeit der örtlichen Wegebaupolizei gehörig behandelt; nach dem genannten Gesetz liegt dagegen jetzt dem Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — und zwar, sofern es sich ganz oder theilweise um den Betrieb mit Maschinenkraft handelt, im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde nach Anhörung der Wegepolizeibehörde die Ertheilung bezw. Versagung der Genehmigungen ob.

Sonstige Veränderungen der Zuständigkeit der Straßenbaupolizei sind nicht eingetreten. Während der sechs Jahre, welche der gegenwärtigen Berichtsperiode vorhergehen, unterlagen 17 211 Hochbauprojekte der straßenbaupolizeilichen Zustimmung, in der jetzigen Berichtszeit haben nur 15 160 derartige Projekte vorgelegen, so daß ein Rückgang um 11,9 Prozent zu verzeichnen ist.

Wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, ist dieser Rückgang mit Ausnahme der nicht erheblichen Steigerung in den Jahren 1891/92 und 1894/95 ein ständiger gewesen von 2882 bis auf 1940 bezw. 1914.

Es haben nämlich vorgelegen:

im Jahre	1889/90	2 882	Hochbauprojekte,
" "	1890/91	2 835	"
" "	1891/92	2 970	"
" "	1892/93	2 619	"
" "	1893/94	1 914	"
" "	1894/95	1 940	"
	Zusammen also . . .	15 160	Hochbauprojekte.

Der Rückgang war aber auf die Stadtbezirke des städtischen Weichbildes nicht gleichmäßig vertheilt; er war am stärksten im Bezirk der Bauinspektion III (Greifswalderstraße, Neue Königstraße, Alexanderplatz, König-, Klosterstraße ꝛc.) mit 61 Prozent, am geringsten im Bezirk der VIII. Bauinspektion mit 20 Prozent (Standesamtsbezirke VII und VIII = Stralauer- und Königsviertel); im Bezirk der IX. Bauinspektion (X. und XI. Standesamt = Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt) betrug derselbe 38 Prozent, in dem der V. Bauinspektion (umfassend das I., II., IX. und XIIa. Standesamt) 51 Prozent und in denen der VI. und X. Bauinspektion (Theil des II., III. und IV. Standesamtes bezw. Theile vom XIIa., XIIb. und XIII. Standesamt) gleichmäßig 56 Prozent.

Digitized by Google

Der Prozentsatz derjenigen Bauprojekte, welche gemäß den Bestimmungen in §. 1 Absatz 3 der Baupolizeiordnung vom 15. Januar 1887 der städtischen Baudeputation, Abtheilung II, zur Zustimmung vorzulegen waren, ist von 35 Prozent in der vorigen Berichtsperiode auf durchschnittlich 16,33 Prozent zurückgegangen.

Die Zahl der Tiefbauprojekte, also derjenigen, welche die Festsetzung und Abänderung von Fluchtlinien und Straßen- oder Platzeintheilungen, die Neu- bezw. Umpflasterung von Straßen und Plätzen, die Anlegung oder Veränderung von Straßenbahnen, die Verlegung von Röhren oder Kabeln im Straßenkörper und dergleichen betrafen, ist von 316 im vorhergehenden sechsjährigen Zeitraum auf 1560 in der jetzigen Periode gestiegen.

Diese bedeutende Zunahme erklärt sich zum Theil durch die stärkere Benutzung des Straßenlandes zur Unterbringung der Fernsprech- und Beleuchtungskabel, zum Theil durch die Ausdehnung der bebauten Stadttheile, welche eine weitere Ausdehnung des Rohr- 2c. Netzes sowie die Auswechselung zu schwacher Leitungen erforderlich machte.

Zur Androhung von Zwangsmaßregeln war die Straßenbaupolizei in unserer Berichtszeit in fast ebensoviel Fällen genöthigt, wie in den 6 Vorjahren.

Es wurden nämlich 2423 Verfügungen mit Zwangsandrohung (1882/88 2484) erlassen; im Einzelnen ergingen:

im Jahr	1889/90	434 Verfügungen,
= =	1890/91	477 =
= =	1891/92	384 =
= =	1892/93	459 =
= =	1893/94	351 =
= =	1894/95	318 =
	zusammen also . . .	2 423 Verfügungen.

Zwangsausführungen wurden in den Jahren 1889/95 in 151 Fällen erforderlich gegen 57 in den 6 Vorjahren; Kosten wurden dadurch 9881 ℳ. verursacht, von denen bis zum Schluß unserer Berichtsperiode (März 1895) 325 ℳ. uneinziehbar blieben, die zur Zeit aber bereits erstattet sind.

Gegen die diesseitigen Verfügungen, durch welche die Zustimmung zu Hochbauprojekten versagt oder an Bedingungen geknüpft wurde, sind 11 Beschwerden bei dem Herrn Oberpräsidenten und 21 Klagen beim Bezirksausschuß erhoben worden, gegen 16 bezw. 17 in den Jahren 1882/88.

Die auf die 11 Beschwerden ergangenen Bescheide des Herrn Oberpräsidenten wurden nur in 2 Fällen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angegriffen, während von den 21 Klagen 8 in die II. Instanz gelangten; eine Klage schwebt noch in I. Instanz.

Digitized by Google

Ihre Erledigung fanden die in dieser Berichtsperiode eingelegten Rechtsmittel in 6 Fällen durch Zurücknahme, in 5 Fällen durch Zurücknahme der Verfügung, in einem Fall war vom Bezirksausschuß noch nicht erkannt.

Die diesseitigen Aufforderungen wurden angegriffen durch das Rechtsmittel des Einspruchs in 39 Fällen, durch das der Beschwerde in 5 Fällen. Gegen die auf Grund der Einsprüche ergangenen Beschlüsse wurde Klage in 8 Fällen erhoben. Die darauf ergangenen Erkenntnisse des Bezirksausschusses wurden nur in einem Fall angegriffen. Die auf die eingelegten Beschwerden ergangenen Bescheide des Herrn Oberpräsidenten wurden nicht angegriffen.

Ihre Erledigung fanden die erwähnten 44 Fälle in 2 Fällen durch Zurücknahme des Rechtsmittels, in 6 Fällen durch Zurücknahme der Verfügung, in 34 Fällen durch Abweisung des Rechtsmittels, in einem Fall durch Aufhebung der Verfügung, ein Einspruch blieb noch unerledigt.

In ihrer Eigenschaft als Organe der Straßenbanpolizei haben die Aufseher der städtischen Straßenreinigung in 28 185 Fällen erstmalige Aufforderungen an die Hanseigenthümer gerichtet und in 620 Fällen von vornherein Anzeigen an die Straßenbanpolizei erstattet.

Die Aufforderungen der Aufseher waren von Erfolg in 27 547 Fällen; dies Verfahren hat sich also außerordentlich gut bewährt.

Während die Zuständigkeit für die städtische Polizeiverwaltung in der Berichtszeit dieselbe wie früher geblieben ist, hat in der Vertheilung bezw. Tragung der Kosten der Ortspolizeiverwaltung zwischen Staat und Stadt durch das (Polizeikosten-)Gesetz vom 20. April 1892 zu Ungunsten der Stadtgemeinde eine Aenderung stattgefunden. Vergeblich hatte der Magistrat versucht, durch eine Petition an das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf für die Stadt dadurch günstiger zu gestalten, daß alle Zweige der Ortspolizei, mit alleiniger Ausnahme der Sicherheitspolizei, den Gemeinden unterstellt würden, und der Kostenbeitrag auf Grund der veränderten prinzipiellen Grundlage niedriger bemessen werde. Ungeachtet aller Gegenvorstellungen, welche auch noch von der Stadtverordnetenversammlung in einer besonderen Petition vom 3. März 1892 erhoben wurden, gelangte der Regierungsentwurf im Wesentlichen unverändert zur Annahme und trat als Gesetz am 1. April 1893 in Kraft.

Durch dies Gesetz ist der Stadt Berlin ein Beitrag zu den Kosten der hiesigen Königlichen Ortspolizeiverwaltung von **2,50** *M.* pro Kopf der Civilbevölkerung auferlegt worden, während von den bevölkertsten Provinzial-Hauptstädten mit Königlicher Polizeiverwaltung nur 1,50 *M.* pro Kopf gefordert werden; die Stadtgemeinde wurde ferner verpflichtet, die ihr gehörigen Gebäude, Gebäudetheile, Grundstücke, Inventarienstücke und Einrichtungen, welche bei Erlaß des Gesetzes den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienten, auch ferner auf die Dauer des Bedürfnisses für diese Zwecke unentgeltlich herzugeben. Nur

Digitized by Google

die Kosten des Nachtwachtwesens sind auf den Staat übergegangen, die für die Feuerwehr muß, obwohl letztere auch ferner unter staatlicher Verwaltung bleibt, die Stadt noch außer jenem Beitrag bezahlen. Wie erheblich in Folge dieses Gesetzes die von der Stadt zu tragenden Polizeikosten gestiegen sind, zeigt die am Schluß dieses Abschnittes gegebene Uebersicht, bei welcher indessen zu berücksichtigen ist, daß außer den dort gegebenen Beträgen noch erhebliche Summen zur Verzinsung und Amortisation der für das Polizeipräsidialgebäude aufgewendeten Millionen seitens der Stadt aufgebracht werden müssen. Die Ausführung des neuen Gesetzes führte zu einer Reihe von Streitigkeiten zwischen Staat und Stadt, von denen einige eine große finanzielle Tragweite haben und deshalb hier Erwähnung finden; u. A. hat nach §. 1 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 der Staat die Kosten des Nachtwachtwesens zu übernehmen. Dabei ging das Gesetz davon aus, daß der bisherige Zustand des Berliner Nachtwachtwesens ein durchaus unzureichender gewesen sei, so daß diese Verwaltung einer mit erheblichen Aufwendungen verbundenen Reform bedürfe. Während früher — so heißt es in der Begründung — für das Nachtwachtwesen pro Kopf der Civilbevölkerung nur ein Betrag von 30 Pfennig (insgesammt 462 000 *M.*) aufgewendet wurde, erscheine es nunmehr nöthig 1,07 *M.* auf den Kopf (insgesammt 1 662 578 *M.*) auszugeben. Hierdurch rechtfertigte sich ein Mehraufwand von 0,77 *M.* pro Kopf der Bevölkerung. Grade mit Rücksicht auf diese dem Staat durch die Umwandlung des Nachtwachtwesens gegenüber dem von der Stadtgemeinde bisher hierfür aufgewendeten Betrage erwachsenden Mehrausgaben wurde der Pauschkostenbeitrag der Stadt Berlin auf den hohen Satz von 2,50 *M.* festgestellt. Thatsächlich hat nun in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Polizeikostengesetzes von 1892 eine Umgestaltung des Berliner Nachtwachtwesens nicht stattgefunden, da, wie der Herr Polizeipräsident mittheilte, ein Mangel an Anwärtern für die Schutzmannschaft eingetreten war, der sogar für die laufende Ergänzung Schwierigkeiten verursachte.

Unter diesen Umständen hatte die Stadtgemeinde thatsächlich dem Staate mit der vollen Zahlung der 2,50 *M.* pro Kopf Leistungen gewährt, welche bisher die im Gesetz beabsichtigte Verwendung nicht gefunden haben. Ist nun hierdurch der Staat auf Kosten der Stadtgemeinde bereichert worden, so mußte dennoch auf ein Beschreiten des Rechtsweges verzichtet werden, da der Beitragssatz von 2,50 *M.* nicht durch privatrechtliche Regelung, sondern durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fixirt worden ist, obige Bestimmungen andererseits, in welcher Art der Staat künftig für das Nachtwachtwesen Sorge tragen werde, nicht im Gesetz enthalten sind, also keine gesetzliche Verpflichtung des Fiskus darstellen, sondern nur zur Begründung des Beitragssatzes gedient hatten. Es blieb daher nur der Weg der Vorstellungen übrig; solche sind auch sowohl dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums und Minister des Innern, Grafen zu Eulen-

Digitized by Google

burg, als auch den beiden Häusern des Landtages s. Zt. unterbreitet worden, mit dem Antrage:

> „bei Gelegenheit der im Abs. 2 §. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 in Aussicht genommenen Regelung der Verwendung der qu. Beiträge durch den Staatshaushaltsetat diesen Anspruch zur Anerkennung zu bringen und der Stadtgemeinde Berlin denjenigen Theil des Pauschkostenbeitrages von 0,77 *M.* pro Kopf der auf 1 559 198 angenommenen Bevölkerung zurückerstatten zu lassen, welche für 1893/94 nach der Absicht des Gesetzes zu der in den Gründen in Aussicht genommenen Verbesserung des Nachtwachtswesens hätte verwendet werden sollen, aber thatsächlich nicht zur Verwendung gelangt ist."

Während der Bescheid des Herrn Ministers des Innern vom 8. November 1893 abschlägig lautete, beschlossen die beiden Häuser des Landtages:

> „über die betreffende Petition der Stadtgemeinde Berlin zur Tagesordnung überzugehen, aber gegen die Königliche Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß mit der in der Begründung des Gesetzes vom 20. April 1892 als nothwendig bezeichneten Verbesserung des nächtlichen Sicherheitsdienstes in Berlin baldthunlichst vorgegangen werde."

Vor Ablauf unserer Berichtszeit (31. März 1895) ist übrigens mit der Umgestaltung des Nachtwachtwesens durch das Königliche Polizeipräsidium begonnen worden.

Durch diese Reformirung des Nachtwachtwesens wurde sofort ein neuer Rechtsstreit veranlaßt. Da nämlich eine größere Zahl von Nachtwächtern vom Polizeipräsidium aus ihren Stellungen entlassen wurde, traten diese nunmehr zunächst an die Stadtgemeinde mit dem Anspruch heran, ihnen als städtischen Beamten ihr bisher vom Polizeipräsidium gezahltes Gehalt weiter zu gewähren. Vergebens wies die Stadt darauf hin, daß auf Grund eines zwischen der Stadtgemeinde und dem Fiskus geschlossenen Vertrages vom Jahr 1837 nicht die Stadtgemeinde, sondern lediglich der Polizeipräsident die Verwaltung des Nachtwachtwesens hier geführt habe, so daß sie niemals zu der Stadt in unmittelbaren rechtlichen Beziehungen gestanden hätten, insbesondere nicht städtische Beamte hätten werden können.

Sie beschritten in großer Zahl den Prozeßweg. In zwei Instanzen ist indessen der Anspruch als unbegründet erachtet worden; auf die bei dem Reichsgericht eingelegte Revision ist nunmehr die Entscheidung letzter Instanz auch zu Ungunsten der Nachtwächter ausgefallen.

Ein gleichfalls auf das Nachtwachtwesen bezüglicher Streitpunkt ergab sich aus der Frage, ob Staat oder Stadt die Pensionen der vor dem 1. April 1893 in den Ruhestand getretenen Nachtwachtbeamten zu tragen habe.

Digitized by Google

Durch Feststellungsverfügung vom 23. August 1893 bezw. Zwangsetatisirung vom 18. Oktober 1893 wies der Herr Oberpräsident die Stadtgemeinde an, eine Jahressumme von 38 553 ℳ, die sich nach Maßgabe des Abganges einzelner Pensionsempfänger ermäßigen würde, zur Deckung der seitens der Stadt Berlin zu tragenden Pensionen für die bis zum 1. April 1893 in den Ruhestand versetzten Berliner Nachtwachtmannschaften für 1893/94 als außerordentliche Ausgabe bereit zu stellen, sowie vom 1. April 1899 ab in den Stadthaushalt aufzunehmen. Nachdem der Magistrat auf seine gegen die erwähnte Feststellungsverfügung eingelegte Beschwerde vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 3. Oktober 1893 abschlägig beschieden worden war, wurde in Gemäßheit des §. 19 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei dem Königlichen Oberverwaltungsgericht Klage auf Aufhebung der Zwangsetatisirungsverfügung erhoben. Durch Urtheil vom 14. März 1894 hat denn auch das Oberverwaltungsgericht dem Klageantrag entsprechend die Etatisirungsverfügung des beklagten Oberpräsidenten außer Kraft gesetzt. Diese Entscheidung erfolgte im Anschluß an die seitens der städtischen Behörden gemachten Ausführungen auf Grund des §. 7 des betreffenden Gesetzes, wonach diese Pensionen zu den Kosten des Nachtwachtwesens zu rechnen sind, mit dem 1. April 1893 aber die im „Vertrage vom 31. Juli 1837 übernommene Verpflichtung der Stadt Berlin, die Kosten des Nachtwachtwesens zu tragen" vollständig erloschen ist. Der Werth des Streitgegenstandes dieses Prozesses wurde gerichtsseitig auf 481 912,50 ℳ. festgesetzt.

Bemerkenswerth wegen des Betrages der z. Zt. auf mehr als 100 000 ℳ jährlich ermittelten Kosten ist ferner die Streitfrage, wer nach dem Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes für die Heilung der von der Sittenpolizei geschlechtskrank befundenen und zur Kur eingelieferten Frauenzimmer (Prostituirten) zu sorgen habe. Die Kurpflege der liederlichen Dirnen erfolgte bisher auf Rechnung der Gemeinde ausschließlich im Königlichen Charitékrankenhause; seit dem Jahre 1891 mußte außerdem wegen Platzmangels eine provisorische Station beim städtischen Arbeitshause in Rummelsburg unterhalten werden. Die Heilungskosten für Prostituirte konnten in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, weil dieselben regelmäßig nicht auf Antrag der erkrankten Personen, welche vielmehr solche Fürsorge im Krankenhause fast immer sehr entschieden ablehnten, sondern im öffentlichen Interesse zum Schutz der Allgemeinheit gegen Verbreitung der Syphilis, also nicht in armenpolizeilichem, sondern sanitätspolizeilichem Interesse aufgewendet werden, nicht als solche der öffentlichen Armenpflege, sondern mußten als sächliche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung angesehen werden (ihre Verrechnung bei dem Etat der Armenverwaltung fand nur aus Zweckmäßigkeitsgründen statt). Nach Erlaß des Gesetzes sind seit dem 1. April 1893 die Charitékosten nicht mehr gezahlt worden, während die bei der zur Verhütung öffentlicher Mißstände beibehaltene Hülfsstation in Rummelsburg auflaufenden Kosten mit 2 ℳ.

Digitized by Google

pro Tag und Kopf dem Polizeipräsidium in Rechnung gestellt werden und ihre Einforderung von der Staatskasse im Rechtswege vorbehalten worden ist. Der Magistrat steht hierbei auf dem Standpunkt, daß nach §. 1 des Gesetzes, wonach „alle“ durch die örtliche Polizeiverwaltung entstehenden Kosten nunmehr vom Staat zu bestreiten sind, eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Tragung der in sanitätspolizeilichem Interesse entstandenen Heilungskosten der als Polizeigefangene zu betrachtenden Prostituirten nicht mehr zufalle. Für ihre gegentheilige Auffassung stützen sich die Staatsbehörden auf die dem Regierungsentwurf beigegebenen Motive des Gesetzes, die aber nach unserem Dafürhalten dem klaren Wortlaut des letzteren gegenüber nicht in Betracht kommen können. Dieser Auffassung des Staates, daß die fraglichen Heilungskosten von der Gemeinde weiter zu tragen seien, wurde nach fruchtlosen Verhandlungen seitens des Staates zunächst Ausdruck gegeben durch Erlaß einer Reihe von Verfügungen des Königlichen Polizeipräsidiums, in denen dem Magistrat auferlegt wurde, in sanitätspolizeilichem Interesse für die Heilung einer Anzahl der Charité bereits überwiesener Prostituirten auf städtische Kosten Sorge zu tragen. Diese Verfügungen sind auf die Klage des Magistrats vom Bezirksausschuß endgültig aufgehoben, freilich aus formellen Gründen wegen des lediglich einen Kostenpunkt regelnden, daher der Polizeiverfügung unzugänglichen Inhalts. Inzwischen hatte aber der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 23. Dezember 1893 zur Zahlung der von der Polizeihauptkasse veranlagten fraglichen Charitékosten mit 57 978 ℳ bis Ende November 1893 aufgefordert und im Falle der Nichtzahlung die Zwangsetatisirung dieser auf den Jahresbetrag von 98 490 ℳ festgesetzten Kosten angedroht. Die bald ergehende Zwangsetatisirung wurde vom Magistrat durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten. Letzteres entschied am 23. Oktober 1894 dahin, daß die Kosten für die sanitätspolizeilich angeordnete Zwangsheilung syphilitisch Erkrankter, sofern letztere weder schon vor Anordnung der Zwangsheilung Polizeigefangene waren, noch die Kurkosten selbst zu bestreiten in der Lage seien, nicht zu denjenigen Ausgaben gehörten, die in §. 1 und 2 des Polizeikostengesetzes vom Staat übernommen wären, daß vielmehr diese Kosten auch jetzt noch gemäß §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Gemeinde zur Last fielen. Das Oberverwaltungsgericht stützt sich hierbei nicht sowohl auf den Wortlaut, als auf die Motive des Gesetzes und die geschichtliche Entwickelung, auf Grund deren es die Polizeikosten in unmittelbare und mittelbare scheidet.

Es führt aus, daß das neue Polizeikostengesetz, trotzdem es in §. 1 von allen durch die Verwaltung der örtlichen Polizei entstandenen Kosten spricht, sich nur auf die unmittelbaren Polizeikosten beziehe, während es hinsichtlich der mittelbaren, zu denen auch jene Zwangsheilungskosten gehörten, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verblieben sei. Ob der Berliner Magistrat den vom Oberverwaltungsgericht ausdrücklich für zulässig erachteten ordentlichen Rechtsweg

Digitized by Google

noch beschritten wird, soll erst entschieden werden, sobald diejenigen Prozesse, welche von den Städten Stettin, Breslau und Potsdam in gleicher Sache bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht sind, erledigt sein werden.

Auf Grund derselben Erwägungen hat das Oberverwaltungsgericht durch Urtheil vom 28. Mai 1895 die Verpflichtung der Stadtgemeinde Berlin, die Kosten für die Beschaffung der Straßenbenennungsschilder zu tragen, ausgesprochen. Auch diese Kosten erachtete das Oberverwaltungsgericht als mittelbare, obwohl es vorher in einem besonderen Erkenntnisse das Polizeipräsidium zur selbstthätigen Beschaffung der Straßenschilder für verpflichtet erklärt hatte.

Auch die Auslegung des §. 4 des Polizeikostengesetzes führte zu verschiedenen Streitigkeiten. Dieser Paragraph legt nämlich den Stadtgemeinden die Verpflichtung auf, die ihnen gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gebäudetheile, Inventarienstücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig, d. h. am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, dem 1. April 1893, den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner auf die Dauer des Bedürfnisses für diese Zwecke unentgeltlich herzugeben. Unter dem 26. April 1893 theilte nun der Herr Polizeipräsident dem Magistrat mit, daß er auf Bestimmung des Herrn Ministers des Innern mit Rücksicht auf obige Vorschrift für die Räume derjenigen Polizeireviere, welche sich in Gebäuden befinden, die der Stadtgemeinde gehörten, sowie für das Depot der berittenen Schutzmannschaft, welches in dem der Stadt gehörenden Gebäude Große Frankfurterstr. 120 belegen ist, Miethe nicht mehr zahlen werde, obwohl für diese Räume aus der Polizeikasse an die Stadthauptkasse bisher Miethe gezahlt worden ist.

Aus diesem letzteren Grunde war der Magistrat der Ansicht, daß die Weigerung des Fiskus, die bisher in solchen Fällen vereinbarten Miethen für die Revierlokale ꝛc. nach dem 1. April 1893 weiter zu zahlen, sich aus §. 4 a. a. O. nicht begründen lasse, da die wesentliche Voraussetzung, an welche die fragliche Gesetzesbestimmung die unentgeltliche Hergabe knüpft, daß nämlich die in Betracht kommenden Gebäude ꝛc. bisher unentgeltlich den Zwecken der Ortspolizeiverwaltung gedient haben, vorliegenden Falls nicht zutrifft. Der in Rede stehende Miethsanspruch gegen den Fiskus ist im Wege der Klage geltend gemacht worden. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist ebenso wie die der Vorinstanzen zu Gunsten der Stadtgemeinde ausgefallen. Ferner wurden unter Berufung auf §. 4 des Polizeikostengesetzes städtischerseits reklamirt die auf Kosten der Stadtgemeinde beschafften, am 1. April 1893 vorhandenen, aber noch nicht gebrauchten Kammervorräthe, sowie diejenigen Inventarienstücke des Königlichen Polizeipräsidiums, welche bei der Einrichtung des neuen Polizeidienstgebäudes über das augenblickliche Bedürfniß hinaus beschafft waren und die thatsächlich am 1. April 1893 noch nicht in Benutzung genommen worden waren, wie Brenn- und Schreibmaterialien, Futtervorräthe, Formulare u. s. w., endlich das als dienstunbrauchbar

Digitized by Google

in Abgang gelangende, s. Zt. von der Stadt beschaffte Inventar bezw. an Schutzmannspferden, eventuell wurde aber die Erstattung des entsprechenden Geldwerthes zugestanden.

Die diesbezüglichen Verhandlungen sind zwar noch nicht beendet, im Wesentlichen hat jedoch bereits das Polizeipräsidium den Anspruch der Stadtgemeinde anerkannt und als Werth dieser Vorräthe 101 740 ℳ. an die Stadtgemeinde gezahlt.

Eine weitere Streitfrage hat sich auf Grund der Bestimmung des §. 6 des Polizeikostengesetzes erhoben. Dieser §. 6 schreibt nämlich vor, daß in denjenigen Stadtgemeinden, welchen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung übergeben sind, eine der Minderausgabe des Staates entsprechende Ermäßigung des nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung zu zahlenden Beitragssatzes einzutreten hat, daß die Höhe dieses ermäßigten Satzes von dem Oberpräsidenten festgesetzt werde und daß gegen den Festsetzungsbeschluß des Oberpräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht stattfinde.

In Berlin wird nun die Straßenbaupolizei von dem Oberbürgermeister verwaltet, und hat der Herr Oberpräsident unter Berufung auf obige Bestimmung den von der Stadt Berlin nach §. 1 des Polizeikostengesetzes auf 2,50 ℳ. pro Kopf der Civilbevölkerung zu zahlenden Beitrag auf 2,4777 ℳ. und demnächst auf 2,45567 ℳ. festgesetzt. Diese Festsetzung geht davon aus, daß die durch die Verwaltung der Straßenbaupolizei seitens des Oberbürgermeisters herbeigeführte Minderausgabe des Staates nur 69 110 ℳ. beträgt. Dies ist jedoch nach unserem Dafürhalten unrichtig. Die Minderausgabe des Fiskus ist bedeutend zu niedrig angenommen worden. Dieselbe beläuft sich vielmehr, entsprechend den Ausgaben der Stadt, für die Straßenbaupolizei auf gegen 200 000 ℳ. Es ist daher auch in diesem Falle die Klage beim Königlichen Oberverwaltungsgericht angestrengt mit dem Antrage, den Festsetzungsbeschluß des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Juni 1893 aufzuheben und den Beitragssatz der Stadtgemeinde gemäß der dem Staat erwachsenden Ersparniß von 200 000 ℳ. auf 2,371328 ℳ. pro Kopf der Bevölkerung zu bemessen.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntniß vom 25. Mai 1895 die dem Staat durch die Verwaltung der Straßenbaupolizei seitens der Stadt erwachsende Minderausgabe auf 147 110 ℳ. für 1. April 1893/94 berechnet und demgemäß den Beitragssatz auf 2,41 ℳ. für den Kopf der Civilbevölkerung ermäßigt.

Es waren demgemäß von der Stadt als Beitrag für 1. April 1893/94 und 1894/95 je 3 757 667,18 ℳ. zu zahlen und ihr auf die für jene beiden Jahre vor Erlaß jenes Erkenntnisses bereits geleisteten Beiträge zusammen 176 766,27 ℳ. zurückzuzahlen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Verwaltung der Königlichen Ortspolizei und der Feuerwehr verweisen wir auf die periodischen Berichte des Königlichen Polizeipräsidiums, deren erster die Jahre 1871/80, deren zweiter die Jahre 1881/90 behandelt,*) der dritte Bericht für 1891—1900 ist in Vorbereitung; ein Bericht der Feuerwehr findet sich im Anhang.

Nur ein Punkt muß hier noch Erwähnung finden, da derselbe nicht sowohl die Verwaltung der Polizei und Feuerwehr als die Trennung dieser Verwaltungen und damit die Vertheilung ihrer Kosten zwischen Staat und Stadtgemeinde betrifft. Im Etatsentwurf für das Nachtwächter-, Feuerlösch- und Telegraphenwesen pro 1. April 1890/91 hatte das Königliche Polizeipräsidium die Kosten für 4 neue Telegraphistenstellen der Centraltelegraphenstation des Polizeipräsidiums gefordert. Diese Forderung lehnte der Magistrat ab, weil die Verwaltungsberichte der Feuerwehr bewiesen, daß die Telegraphisten jener Station, welche die Stadtgemeinde besoldete, etwa 12 bis 17mal so viel Depeschen für die Polizei und die übrige Staatsverwaltung als für die Feuerwehr und die Gemeindeverwaltung zu befördern haben.

Die Besoldungen dieser Beamten seien somit durchaus nicht ausschließlich Kosten der Feuerwehr, sondern zum größten Theile personelle Kosten der Polizeiverwaltung. Diese personellen Kosten der Polizeiverwaltung der Ortspolizeiverwaltung fallen aber nach dem Gesetz vom 11. März 1850 bezw. dem zur Interpretation desselben ergangenen Plenarbeschlusse des Obertribunals vom 8. April 1861, der Grundsatz des preußischen Staatsrechts geworden ist, dem Staate zur Last. In Folge der Ablehnung jener Etatsforderung fanden zwischen dem Königlichen Polizeipräsidium und dem Magistrat zunächst kommissarische Verhandlungen statt.

Während derselben richteten die Beamten der Centraltelegraphenstation eine Petition wegen Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse an das Haus der Abgeordneten, in welcher sie darauf hinwiesen, daß ihre Gehaltsverhältnisse in Folge des endlosen Streites zwischen Stadt und Staat bezüglich der Kosten des Feuerlöschwesens sehr traurige seien, insbesondere ihnen ein Anspruch auf Pension und Reliktenversorgung nicht zustehe. Die Folge dieser Petition und der vorher erwähnten Verhandlungen war schließlich, daß der Minister des Innern im Einverständniß mit dem Finanzminister durch Erlaß vom 15. Juli 1891 erklärte, eine Aenderung in den Dienstverhältnissen jener Beamten derart vornehmen zu wollen, daß dieselben als Staatsbeamte angestellt werden und von der Stadtgemeinde Berlin zu den bezüglichen Besoldungen ein Beitrag geleistet wird, dessen Festsetzung alle drei Jahre unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der einerseits für Feuerwehr- und Kommunalzwecke, andererseits für landes- und ortspolizeiliche

*) Siehe II. Verwaltungs-Bericht des Königlichen Polizeipräsidiums für 1881/90. 1892. Seite 431 ff.

Digitized by Google

bezw. sonstige staatliche Zwecke beförderten Depeschen zu erfolgen hat. Demgemäß sind die Beamten der Centraltelegraphenstation vom 1. April 1892 ab auf den Staatshaushalt übernommen worden und die Stadtgemeinde hat seitdem zu den Besoldungen derselben — wenigstens bis jetzt — nur noch 7,80 Prozent beigetragen.

Da die Besoldungen jetzt 72 000 ℳ. pro Jahr betragen, so ist der finanzielle Erfolg dieser Regelung sehr bedeutungsvoll. Es erübrigt nur noch, für die Vergangenheit einen Ausgleich zu schaffen. Die diesbezüglichen Verhandlungen gelangten indessen in unserer Berichtsperiode nicht zum Abschluß.

Tabelle A.

Jahr.	Feuerlösch- und Telegraphenwesen.						
	Ausgaben			Einnahme überhaupt	mithin Netto-ausgabe	Von den Nettoausgaben	
	aus der Nachtwacht-Kasse	aus der Stadthaupt-Kasse	überhaupt			deckt die städtische Feuersozietät	bleiben noch zu decken
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1889/90	1 392 300	162 858	1 555 158	23 141	1 532 017	539 575	992 442
1890/91	1 409 677	168 636	1 578 313	22 586	1 555 727	542 338	1 013 389
1891/92	1 427 925	185 332	1 613 257	22 863	1 590 394	561 691	1 028 703
1892/93	1 447 696	208 237	1 655 933	30 021	1 625 912	576 288	1 049 624
1893/94	1 415 511	218 692	1 634 203	29 571	1 604 632	586 710	1 017 922 [1]
1894/95	1 414 051	233 235	1 647 286	32 275	1 615 011	616 404	998 607 [2]

Jahr.	Nachtwachtwesen.			Das Feuerlösch- und Nachtwachtwesen		
	Ausgabe	Einnahme	Netto-Ausgabe	erforderte Nettokosten	Staatszuschuß	somit von der Stadtgemeinde zu zahlen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1889/90	493 770	8 839	484 931	1 477 374	96 000	1 381 373
1890/91	447 481	104	447 377	1 460 766	96 000	1 364 766
1891/92	474 936	2 513	472 423	1 501 126	96 000	1 405 126
1892/93	467 514	4 327	463 187	1 512 811	96 000	1 416 811

Die Kosten des Nachtwachtwesens sind vom 1. April 1893 ab durch den Beitrag der Stadtgemeinde zu den Kosten der Königlichen Ortspolizeiverwaltung mit abgegolten.

[1]) Hierzu hat der Staat 97 000 ℳ. beigesteuert, so daß der Stadt 920 922 ℳ. zur Last fielen.

[2]) Der Staat gab 97 000 ℳ. zu, so daß von der Stadt noch 901 607 ℳ. zu tragen waren.

Digitized by Google

Mit dem 1. April 1893, dem Inkrafttreten des neuen Polizeikostengesetzes, ist die Trennung zwischen Polizei und Feuerwehr auch hinsichtlich der sächlichen Kosten des gemeinschaftlichen Polizei- und Feuerwehrtelegraphen von Wichtigkeit geworden, da die Stadtgemeinde seitdem die sächlichen Kosten der Ortspolizeiverwaltung nicht mehr zu tragen hat, letztere vielmehr dem Staat zur Last fallen, welcher von der Stadt den gesetzlichen Beitrag von 2,50 ℳ pro Kopf der Civilbevölkerung erhält.

Soweit die Telegraphenleitungen nicht ausschließlich der Staatsverwaltung oder der Feuerwehr dienen und ihre Kosten daher der einen von beiden Verwaltungen allein zur Last fallen, erfolgt die Vertheilung der Kosten nach demselben Verhältniß, wie bei der Besoldung der Telegraphisten.

Tabelle B.

Sächliche Kosten der Königl. Ortspolizeiverwaltung für 1889/93 ausschl. des Nachtwachtwesens; für 1893/94 ff. einschließlich desselben.

Jahr	Ausgabe ℳ.	Einnahme ℳ.	Städtischer Zuschuß ℳ.	Jahr	Auf Grund des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 ℳ.	Zurückerhalten auf Grund des Oberverwaltungsgerichtserkenntnisses vom 25. Mai 1895 ℳ.	Verbleibt als städtischer Zuschuß ℳ.
1889/90	1 573 037	303 113	1 269 924	1893/94	3 863 225	105 558	3 757 667
1890/91	1 301 021	263 914	1 037 107	1894/95	3 828 875	71 208	3 757 667
1891/92	1 527 012	273 271	1 253 741				
1892/93	1 533 062	260 247	1 272 815				

Digitized by Google

XVII.

Die gesetzlichen Militärlasten. Geschäfte des städtischen Militär-Kommissars; Unterstützung von Familien zur Uebung einberufener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892.

A. Die gesetzlichen Militärlasten.

Nachdem durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in verschiedener Beziehung genau festgestellt und die Vergütungsforderungen näher bestimmt waren,*) haben diese sowie die ortsstatutarischen Vorschriften wegen Tragung dieser Lasten in der jetzigen Berichtszeit eine Aenderung nicht erfahren.

Auf Ersuchen der Militärbehörden wird die Einquartierung und Verpflegung der Truppen durch die Steuerdeputation des Magistrats bewirkt.

Die hierdurch erwachsenden Kosten werden auf die Sublevationskasse (jetzt Steuerdeputation Abtheilung I) angewiesen, welche aus den Sublevationsbeiträgen der Grundbesitzer erhalten wird.

Der jährliche Normalsatz dieser Beiträge — $3^1/_8$ für je 1000 ℳ Nutzertrag der Grundstücke — wurde in den Jahren 1889/90 und 1893/94 für je ein Vierteljahr erhoben, was zur Deckung der entstandenen Kosten genügte.

Der Garnisonquartierstand in Berlin hat eine Erweiterung erfahren:

a) durch Hinzutritt der Schloßgarde-Compagnie mit 48 Mann seit dem 1. Januar 1890 (vordem wurden Quartiere von derselben nicht beansprucht);
b) durch Verlegung des 4. Garde-Regiments z. F. von Spandau nach Berlin seit dem 14. August 1893, sowie
c) durch Errichtung der vierten Bataillone am 1. Oktober 1893;

er betrug Ende 1894/95 766 Mann.

*) Siehe Bericht der Gemeinde-Verwaltung 1882/88 Theil III S. 73 ff. Berlin 1890.

Digitized by Google

Die Militärbevölkerung der Stadt Berlin ergab für den Schluß

des Jahres	1889	. . . . .	19 980
=	= 1890	. . . . .	19 984
=	= 1891	. . . . .	19 984
=	= 1892	. . . . .	19 984
=	= 1893	. . . . .	23 484
=	= 1894	. . . . .	23 038
=	= 1895	. . . . .	23 038.

Pferde der Militärverwaltung waren nur noch bis zum Jahr 1891/92 in Standquartieren vorübergehend unterzubringen; dieselben gehörten der Militär-telegraphie an.

Wir lassen nun eine spezielle Nachweisung der in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 untergebrachten Standquartiertruppen folgen, sowie der auf das Reich mit ca. 70 Prozent und auf die Sublevationskasse mit etwa 30 Prozent entfallenden Kosten.

Jahr	Einquartierte		Einquartierungskosten				
				davon			
	Mannschaften	Pferde	überhaupt	vom Reich erstattet		der Sublevationskasse verblieben	
	Quartiertage	Quartiertage	ℳ	ℳ	Prozent	ℳ	Prozent
1889/90	208 178	122	137 452	100 018	72,7	37 434	27,3
1890/91	329 995*)	24	231 254	122 554	53,0	108 700	47,0
1891/92	243 283	24	152 506	110 335	72,4	42 171	27,6
1892/93	250 259	—	153 358	113 490	74,0	39 868	26,0
1893/94	245 910	—	162 252	117 530	72,4	44 722	27,6
1894/95	279 550	—	191 559	123 416	64,4	68 143	35,6

Ueber die Einquartierung von Durchmarschtruppen in Berlin in den Berichtsjahren giebt die nächste Uebersicht Aufschluß.

Jahr	Einquartierte		Einquartierungskosten				
				davon			
	Mannschaften	Pferde	überhaupt	erstattete das Reich		deckte die Sublevationskasse	
	Quartiertage	Quartiertage	ℳ	ℳ	Prozent	ℳ	Prozent
1889/90	52 217	1121	42 029	8 767	20,8	33 262	79,1
1890/91	29 468	205	18 475	5 008	27,1	13 467	72,9
1891/92	49 452	703	37 949	7 523	19,8	30 426	80,2
1892/93	32 426	693	36 803	6 351	17,3	30 452	82,7
1893/94	30 323	109	16 096	3 784	23,5	12 312	76,5
1894/95	40 422	1298	32 251	11 508	35,7	20 743	64,3

*) Im Jahr 1890/91 fand eine außerordentliche Uebung der Gardetruppen statt, zu welcher 11 000 Reservisten eingezogen waren.

Digitized by Google

Einquartierungen von Durchmarschtruppen fanden statt:

1. für die Truppen der Potsdamer Garnison und der Küstriner Artillerie zu den Herbstübungen bezw. Paraden in jedem Jahre;
2. für die Spandauer Garnison zu denselben Zweck bis zum Jahre 1899/90 und
3. für die im Herbst jeden Jahres einberufenen Garderekruten.

Außerdem waren einquartiert:

im Jahr 1889/90 zu den Feierlichkeiten der Beisetzung Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta
vom 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta . . 700 Mann,
" 1. Garde-Regiment z. F. . . . . 200 "
" Regiment Gardes du Corps . . . . . 60 " ;

im Jahr 1890/91 nach dem Ausrücken der Gardetruppen als Berliner Besatzungstruppen von der 10. Infanteriebrigade 230 Offiziere und Ordonnanzen;

im Jahr 1891/92 zur Herbstparade das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta aus Coblenz;

im Jahr 1892/93 nach dem Ausrücken der Gardetruppen von der 12. Infanterie-Brigade 850 Offiziere und Mannschaften;

im Jahr 1894/95 nach dem Ausrücken der Gardetruppen im August von der 5. Division ca. 1000 Mann.

Von den Gesamtkosten, die zwischen 249 728 ℳ. im Jahr 1890/91 und 178 348 ℳ. im Jahr 1893/94 schwankten, hatte das Reich 20 Prozent, die Sublevationskasse 80 Prozent zu tragen; Näheres ergiebt für die einzelnen Jahre die nachfolgende Tabelle.

Jahr	Kosten für		
	Standquartiertruppen ℳ.	Durchmarschtruppen ℳ.	Zusammen ℳ.
1889/90	137 452	42 029	179 481
1890/91	231 254	18 475	249 729
1891/92	152 506	37 949	190 455
1892/93	153 358	36 803	190 161
1893/94	162 252	16 097	178 349
1894/95	191 559	32 251	223 810

Der Bestand der Vorspannkasse, welcher sich Ende 1878 in Dokumenten auf 18 600 ℳ. belief, war Ende 1894/95 erschöpft und werden die Vorspannkosten für die Folge nach Gemeindebeschluß vom 24. Januar 1895 bezw. 11. Februar 1895 auf allgemeine Gemeindemittel übernommen.

Digitized by Google

Näheres für die Jahre 1889/90 bis 1894/95 ergiebt die nachfolgende Uebersicht:

Jahr	Zahl der Pferde	Gezahlter Betrag ℳ.	davon		
			durch das Reich erstattet ℳ.	durch die Vorspannkasse ℳ.	in Prozent
1889/90	126	1 180	956	224	19,0
1890/91	133	875	715	160	18,3
1891/92	70	670	550	120	17,9
1892/93	63	555	471	84	15,1
1893/94	25	210	170	40	19,1
1894/95	153	1 335	1 081	254	19,1

B. Geschäfte des städtischen Militärkommissars.

Die Geschäfte des städtischen Militärkommissars erstreckten sich auf folgende Angelegenheiten:

1. Bei den Ersatzkommissionen:

   auf die Prüfung der Gesuche um Zurückstellung und Theilnahme an den Losungen der ausgehobenen Mannschaften;

2. innerhalb der Gemeindeverwaltung:

   a) auf die Einrichtungen und Ermittelungen für das Aushebungsgeschäft bezw. für die Pferdeaushebung im Falle einer etwaigen Mobilmachung;

   b) auf die Prüfung der Gesuche von Landwehrleuten und Reservisten betreffs Zurückstellung bezw. Befreiung von einer Einberufung im Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse des Einberufenen;

   c) Prüfung der Gesuche wegen vorzeitiger Entlassung aus dem stehenden Heere;

   d) desgleichen wegen Befreiung von bevorstehenden Reserve- und Landwehrübungen und

   e) die Vernehmung von Zeugen zur Feststellung körperlicher Uebel und Leiden, welche die zur Aushebung gelangenden Heerespflichtigen event. vom Militärdienst befreien würden.

Innerhalb der Berichtszeit 1. Januar 1889 bis Ende März 1895 sind zur Erledigung gelangt:

Digitized by Google

Art der Gesuche	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
a) Gesuche in allgemeinen Angelegenheiten	114	98	112	118	184	110
b) Gesuche um Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung	79	25	48	45	25	37
c) Gesuche wegen vorzeitiger Entlassung aus dem stehenden Heere	112	88	93	77	76	33
d) Gesuche um Befreiung von einer Friedensübung . .	1385	2071	2187	3089	2011	2234
Zusammen . .	1690	2282	2440	3329	2296	2414
Von diesen Gesuchen wurden der Militärbehörde zur Berücksichtigung empfohlen:						
in den Fällen zu b . . .	—	—	—	—	—	—
" " " " c . . .	81	58	62	43	35	15
" " " " d . . .	894	1159	1226	1986	1210	1849
Ueberhaupt . .	975	1217	1288	2029	1245	1864

C. Unterstützung von Familien einberufener Mannschaften.

Die Familien der zu den Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhielten bis zum Jahre 1892 keinerlei Unterstützung aus Staatsmitteln. Erst durch das innerhalb unserer Berichtszeit erlassene Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 661 ff.) ist bestimmt worden, daß (§. 1) die Familien der aus der Reserve-, Land- oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften auf Verlangen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten sollen. Ausgenommen von den Wohlthaten dieses Gesetzes sind die Familien derjenigen Uebungspflichtigen, welche zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamten gehören, denen zufolge §. 66 Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt bleibt.

Die Zahlung der Familienunterstützungen geschieht vorbehaltlich der Erstattung aus Reichsfonds seitens derjenigen Lieferungsverbände, innerhalb deren der Unterstützungsberechtigte (d. h. dessen Familie) seinen Wohnsitz hat. In Berlin vertritt die Stelle des Lieferungsverbandes der Magistrat (siehe auch die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (vom 2. Juni 1892).

Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften wurde am 1. Juli 1892 eine neue Bureauabtheilung im Vereinigten Bureau eingerichtet, welche zunächst

Digitized by Google

unter Mitwirkung der Landwehr-Bezirkskommissionen die Ansprüche der Unterstützungsberechtigten zu prüfen und die Anweisung der zu zahlenden Familienunterstützungen vorzunehmen hatte. Im Laufe des Sommers 1892 stellte durch die Praxis sich aber schon heraus, daß die Ueberweisung der Unterstützungsgesuche an die Landwehr-Bezirkskommissionen und die Auszahlung der Unterstützungen durch die Vorsitzenden derselben auf die Dauer nicht durchführbar sei, weil die Unterstützungsberechtigten es vorzogen, ihre Ansprüche mündlich zu Protokoll anzumelden und ferner auch die Königliche Staatsregierung es den Gemeinden zur Pflicht machte, dafür Sorge zu tragen, daß die Unterstützungsempfänger schnell und leicht in den Besitz der ihnen zustehenden Gelder gelangen.

Demgemäß wurde schon im Herbst 1892 auf die Mitwirkung der Landwehrbezirkskommissionen verzichtet und die Prüfung der Unterstützungsansprüche sowie die Auszahlung der Unterstützungen der Kasse des Vereinigten Bureaus dauernd übertragen.

Die militärischen Uebungen beginnen alljährlich im Monat März und setzen sich in verschiedenen Zeiträumen bis Ende Oktober ununterbrochen fort. Im November finden dann noch die Schifferübungen statt, ebenso erfolgen bei den Spezialwaffen (Artillerie, Pioniere, Train) auch während der Wintermonate vereinzelte Einziehungen von Uebungspflichtigen.

Die einzelnen Uebungen der Landwehr dauern meist 14 Tage, größere Uebungen der Reservisten in der Regel 20 Tage, die Uebungen der Kavallerie währen meist 6—8 Wochen, ebenso werden die ehemaligen Einjährigfreiwilligen bezw. Reserven der Luftschifferabtheilung, des Sanitätsreservepersonals oftmals zu längeren Uebungen herangezogen.

An Unterstützungen waren in den drei Jahren 1892/93 bis 1894/95 zu zahlen:

Jahr	An	
	Familien überhaupt	Betrag ℳ
1892/93	4 450	61 136
1893/94	3 292	58 648
1894/95	4 174	58 464

Die zu zahlenden Unterstützungsbeträge richten sich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 nach der Höhe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter, der zur Zeit in Berlin 2,70 ℳ täglich beträgt. Von diesem Betrage stehen der Ehefrau 30 v. H. und jeder sonst unterstützungsberechtigten Person (Kinder, Eltern ꝛc.) 10 v. H., jedoch mit der Einschränkung zu, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung 60 Prozent des Betrages des ortsüblichen

Digitized by Google

Tagelohns nicht übersteigen darf. Die Auszahlung der Unterstützungen an die Empfänger erfolgt meist in Raten, weil nach den zu oben erwähntem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 1892 nur immer bis zum Ablauf eines halben Monats, also bis 1. bezw. 15. des Monats im Voraus bezahlt werden darf; da die Uebungen nur in den allerseltensten Fällen innerhalb eines Halbmonats entfallen, so werden fast alle Unterstützungen in zwei Raten abgehoben. Alljährlich nach Beendigung der Herbstübungen gelangen die von der Gemeinde vorschußweise gezahlten Familienunterstützungen zur Liquidation und werden der städtischen Verwaltung durch Vermittelung der Königlichen Staatsbehörden aus der Reichshauptkasse erstattet.

Die nach dem letzten Bericht über die gesetzlichen Militärlasten noch bei der Stadtgemeinde bestehenden Invaliden- und Veteranen-Unterstützungsdeputation ist mit dem 1. April 1894 aufgelöst worden, nachdem nur noch die Wittwe eines im 1864er Kriege gefallenen Berliner Mitkämpfers mit monatlich 40 ℳ zu unterstützen bleibt; die betreffende Unterstützung wird fortan aus allgemeinen Mitteln der Stadthauptkasse (Spezialverwaltung 45) gezahlt.

Die Zahlung der Beihülfen an die Viktoriastiftung zur Unterstützung von Invaliden des Krieges mit Oesterreich und an die Kaiser Wilhelmstiftung für Invaliden des deutsch-französischen Krieges 1870/71 von 6000 ℳ bezw. 12 000 ℳ sind auch in jedem Jahre der diesmaligen Berichtsperiode erfolgt.

Digitized by Google

XVIII.

Die städtische Feuersozietät.

Das von König Friedrich Wilhelm II. unter dem 1. Mai 1794 bereits erlassene Feuersozietäts-Reglement, dessen leitende Grundsätze aus früheren Berichten*) bekannt sind, bildet noch heut, obschon seit seinem Erlaß über hundert Jahre verflossen sind, die Grundlage für die Verwaltung der städtischen Feuersozietät zu Berlin. Zu Ausführung des erwähnten Reglements wurden jedoch im Laufe der Zeit einige wichtige, die Verwaltung des Instituts betreffende Aenderungen nothwendig, namentlich bei den §§. 2, 5, 8, 9, 11, 18 und 20.

Wie schon im Bericht für 1861/76**) mitgetheilt, wurden nach Erlaß der Städteordnung vom 19. November 1809 gemäß §. 179 derselben die Feuersozietäts-Angelegenheiten wie andere Gemeindesachen vom Plenum des Magistrats unter Mitwirkung der Stadtverordneten verwaltet. Unter dem 3. März 1877 setzte der Magistrat indessen auf Grund des §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zur dauernden Bearbeitung der städtischen Feuersozietäts-Angelegenheiten eine besondere Deputation aus Mitgliedern des Magistrats mit der Bezeichnung „Magistratsdeputation für die städtische Feuersozietät“ ein, die durch Beschluß der städtischen Behörden vom 31. Januar (12. Februar) 1891 in eine aus drei Magistratsmitgliedern und sechs Stadtverordneten bestehende gemischte Deputation der Gemeindebehörden umgewandelt wurde. Das nach dem vorbezeichneten Bericht bestehende Amt eines Generalfeuerherrn,***) welcher die Taxen zur Aufnahme der Gebäude in die städtische Feuersozietät zu leiten hatte, ist eingegangen. Die Obliegenheiten dieses Beamten sind mit den dem Stadtbaurath nach dem Feuersozietäts-Reglement zugewiesenen Geschäften vereinigt und in die Hände staatlich geprüfter Baubeamten mit dem Range der Stadt-Bauinspektoren gelegt, von denen zur Zeit

*) Hauptverwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1861/76 Theil III S. 135 ff. Als leitende Grundsätze werden dort hervorgehoben: 1. Die Zwangspflicht der Versicherung für alle Grundbesitzer, 2. die Versicherung und der Ersatz des Schadens zum Neubauwerth, 3. die Pflicht zur Wiederherstellung des Schadens und zur Verwendung der Brandentschädigungsgelder hierzu.

**) Bericht der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin 1861/76 Theil III S. 129 ff. Berlin 1881.

***) Nach §. 6 soll die Taxe durch verpflichtete Sachverständige mit Zuziehung des Feuerherrn des Reviers stattfinden.

Digitized by Google

vier in ebenso viel radialen Abschnitten, in welche die Stadt zu dem Zweck getheilt ist, thätig sind. Es umfaßt die I. Bauinspektion die Standesamtsbezirke 1, 2, 9 und 12; die II. Bauinspektion die Standesamtsbezirke 3, 4 und 6; die III. Bauinspektion die Standesamtsbezirke 10, 11 und 13; die IV. Bauinspektion die Standesamtsbezirke 5, 7 und 8.

Die Vermehrung der Versicherungswerthe hat in der jetzigen sechsjährigen Berichtsperiode eine namhafte Wandlung erfahren im Gegensatz zu der vorigen, welche eine im Ganzen fortschreitende Steigerung der neu bebauten Grundstücke und an der Versicherungssumme zeigte. Während die Zunahme in den vier Jahren 1888/89 bis 1891/92 noch eine bedeutende, im Jahr 1889/90 sogar eine besonders hohe war, ist dieselbe in den Jahren 1892/93 und 1893/94 fortgesetzt zurückgegangen. Die Gründe hierfür dürften in dem durch das verminderte Anwachsen der Berliner Bevölkerung hervorgerufenen Rückgang der Bauthätigkeit zu suchen sein.

Die größte Zunahme an neu bebauten Grundstücken hat naturgemäß wieder in den äußeren Stadttheilen stattgefunden, von denen der Nordwesten (Moabit), der Norden (die Rosenthaler Vorstadt) und in den ersten drei Jahren der Süden (Hasenhaide und Kreuzberg) obenanstehen.

Das Innere der Stadt ist durch den weiteren Abbruch vieler alter, unansehnlicher Häuser, an deren Stelle neue, den jetzigen Ansprüchen mehr genügende Gebäude errichtet worden sind, nicht unwesentlich gehoben worden.

Im Frankfurter Viertel sind durch die Anlage beziehungsweise die Durchlegung der Marsilius- und Blankenfelderstraße eine Anzahl neuer Gebäude auf einem Theil dieses Viertels, welcher bis dahin nur mit wenig unbedeutenden Baulichkeiten besetzt war, entstanden.

Auf dem Terrain des vormaligen alten Viehhofes in der Brunnenstraße sind ebenfalls mehrere neue Straßen durchgelegt und zum Theil schon bebaut worden.

Die nach Beseitigung enger, dunkler Gassen oder größerer industrieller Etablissements neu angelegten breiten bezw. verbreiterten, diesen Stadttheilen Luft und Licht spendenden Straßen, wie die Kaiser Wilhelmstraße, Neue Friedrich-, Pfing-, Wöhlert-, Borsig- und Novalisstraße, sind zumeist voll bebaut worden.

Durch Neubebauung und durch Theilung bereits bebauter Grundstücke erfolgte in der Berichtszeit (6 Jahre) eine Zunahme von zusammen

2 848	Grundstücken mit einem Versicherungswerth von . .	534 073 400 ℳ
	4075 neue Taxen bebauter Grundstücke, deren Baulichkeiten ganz oder zum Theil umgebaut, an- oder ausgebaut oder noch nach einer älteren, den heutigen Material- und Lohnpreisen nicht mehr entsprechenden Taxe versichert waren, ergeben einen Mehrversicherungswerth von	268 351 400 „
2 848	Uebertrag . . .	802 424 800 ℳ

Digitized by Google

2 848	Uebertrag . . .	802 424 800 ℳ.
8	vom Fiskus in Privatbesitz übergegangene Grundstücke bezw. deren Gebäude waren versichert mit	740 200 „
	mithin überhaupt	
2 856	Grundstücke mit	803 165 000 ℳ.
	Hiervon ab Verminderung	
	278 Grundstücke durch Löschung,	
	223 durch Vereinigung mit anderen, sowie durch Revision der alten Taxen, zusammen	
501	Grundstücke mit einem Versicherungswerth von . .	14 522 400 „
	Es verbleibt hiernach ein Zugang von	
2 355	Grundstücken mit einem Versicherungswerth von . .	788 642 600 ℳ.
	Hierzu der Stand vom 1. Oktober 1888 mit	
20 343	Grundstücken im Werth von	2 626 827 600 „
	ergiebt am 1. Oktober 1894	
22 698	Grundstücke mit einem Versicherungswerth von . .	3 415 470 200 ℳ.

Eine Eingemeindung von Grundstücken bezw. Aufnahme von Gebäuden früher einverleibter, aber bei der städtischen Feuersozietät noch nicht versicherter Grundstücke hat in den Jahren 1888/94 nicht stattgefunden. Die Einzelzunahme in den Jahren 1888/94 geht aus der nachfolgenden Uebersicht hervor.

Jahr (Oktober bis Oktober)	Zugang von Grundstücken durch: Aufnahme alter bisher bei der städtischen Feuersozietät nicht versicherter Grundstücke		Neubebauung ꝛc.			Zugang durch Umbau bezw. höhere Taxen		Verminderung durch Löschung, Vereinigung, Revision alter Taxen		
			Neubau	Theilung	Versicherungssumme			Löschung	Vereinigung	Versicherungssumme
	Zahl	Versicherungswerth ℳ.	von Grundstücken Zahl	Zahl	ℳ.	Zahl der Taxen	Versicherungssumme ℳ.	von Grundstücken Zahl	Zahl	ℳ.
1888/89	1	165 000	508	33	92 394 300	731	49 228 700	46	33	1 225 200
1889/90	1	—	618	14	121 721 100	710	49 892 200	52	46	2 020 500
1890/91	1	21 700	522	14	100 843 000	692	45 458 100	49	46	3 257 500
1891/92	4	530 400	456	10	91 404 700	687	48 850 300	42	40	1 905 100
1892/93	—	—	353	9	69 211 800	630	38 665 000	37	29	3 282 500
1893/94	1	23 100	306	5	58 498 500	625	36 757 100	52	29	2 831 600
überhaupt	8	740 200	2763	85	534 073 100	4075	268 351 400	278	223	14 522 400

Digitized by Google

Ueberhaupt waren im Berliner Weichbilde versichert

am 1. Oktober 1889	20 806	Grundstücke mit	2 767 390 400	ℳ
„ 1. „ 1890	21 341	„	„	2 936 983 200	„
„ 1. „ 1891	21 783	„	„	3 080 048 500	„
„ 1. „ 1892	22 171	„	„	3 218 428 800	„
„ 1. „ 1893	22 476	„	„	3 323 023 100	„
„ 1. „ 1894	22 698	„	„	3 415 470 200	„.

Umfassende Löschungen von Grundstücken haben in der Berichtszeit nicht stattgefunden.

Nachfolgende Uebersicht giebt die Zahl der in den Jahren 1888/94 vergüteten Brandschäden, die dafür gewährten Brandentschädigungsgelder, die von der städtischen Feuersozietät gezahlten antheiligen Beiträge zu den Kosten des Feuerlöschwesens und die Verwaltungskosten.

Jahr (Oktober – Oktober)	Vergütete Brandschäden Zahl	Gezahlte Entschädigungen ℳ.	Feuerlösch- und Verwaltungskosten ℳ.	Ausgabe überhaupt ℳ.
1888/89	1 004	366 633	631 014	997 647
1889/90	1 117	558 576	642 619	1 201 195
1890/91	1 212	619 609	676 965	1 296 574
1891/92	1 304	621 094	697 328	1 318 422
1892/93	1 619	934 262	734 711	1 668 973
1893/94	1 521	1 088 104	764 176	1 852 280
überhaupt (6 Jahre)	7 777	4 188 278	4 146 813	8 335 091

Auffallend ist die Erscheinung, daß das Jahr 1888/89 mit einer so geringen Gesammtentschädigungssumme abgeschlossen hat, wie sie seit dem Jahr 1871/72 nicht mehr zu verzeichnen ist; anderseits weisen die Jahre 1892/93 und 1893/94 ungewöhnlich hohe Entschädigungssummen auf. Es erklärt sich dies dadurch, daß mehrere Brände mit verhältnißmäßig hohen Entschädigungssummen stattgefunden haben. Der Durchschnittsbetrag für die 6 Jahre stellt sich nunmehr auf 698 046 ℳ. und somit um ein Erhebliches höher, als der der Vorperiode, der 577 725 ℳ. ergab.

Es fanden in den 6 Berichtsjahren 6625 Brände statt, die mit bis 300 ℳ. zu entschädigen waren:

889	für die	300—	3 000	ℳ.	vergütet wurden,
249	„	„	3 000—	30 000	„	„	„
12	„	„	30 000—120 000	„	„	„
2	„	„	über	120 000	„	„	„ .

Digitized by Google

Die letzten beiden Brände betrafen am 1. September 1893 das Grundstück Burgstraße 29, für welches 138 870 ℳ. zu vergüten waren, und am 7. Oktober 1893 die Maschinenbau-Aktiengesellschaft Ackerstraße 96, welche 179 968 ℳ. erforderte. In den vorhergehenden sieben Jahren hingegen sind 15 Brände mit Beträgen zwischen 30 000—120 000 ℳ. und 5 Brände mit je über 120 000 ℳ. entschädigt worden.

Für die 10 größten Brände wurden in den letzten 10 Jahren von der städtischen Feuersozietät vergütet:

Jahr	1885/86	242 325	ℳ.
=	1886/87	316 964	=
=	1887/88	256 719	=
=	1888/89	92 966	=
=	1889/90	168 918	=
=	1890/91	277 920	=
=	1891/92	243 962	=
=	1892/93	370 913	=
=	1893/94	548 509	=
=	1894/95	614 196	= .

Der zur Deckung der Ausgaben von den Sozietätsmitgliedern zu entrichtende Beitrag konnte mit Rücksicht auf die bedeutende Zunahme der Versicherungswerthe wesentlich niedriger bemessen werden, als in den Vorjahren. Zum einfachen Beitrage wurden für das Jahr und je 100 ℳ. der Versicherungssumme ausgeschrieben:

für	1. Oktober	1888/89	3,50	Pfennig,
=	1. =	1889/90	4,00	=
=	1. =	1890/91	4,00	=
=	1. =	1891/92	4,00	=
=	1. =	1892/93	5,00	=
=	1. =	1893/94	5,30	= .

Es stellte sich der durchschnittliche Beitrag in den 5 Jahren 1888/89 bis 1892/93 auf 4,10 Pfennig, oder für 1889/90 bis 1893/94 auf 4,45 Pfennig; im Durchschnitt der sechs Berichtsjahre wurde ein Beitrag von 4,30 Pfennig gefordert.

Bei einer Vergleichung der von den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen geleisteten Beiträge zur Brandentschädigung kommen für Berlin nur die Feuersozietäten der Städte Breslau, Stettin und Thorn in Betracht, weil nur diese nach gleichen Grundsätzen aufgestellt sind und in demselben Sinne wie die Berliner verwaltet werden.

Nach den vom Verbande der vorbezeichneten Anstalten veröffentlichten Verwaltungsergebnissen derselben wurden an Beiträgen für je 1000 ℳ. der Versicherungssumme entrichtet:

Digitized by Google

Jahr (1. Oktober—31. September)	Stadt Berlin ℳ.	Stadt Breslau ℳ.	Stadt Stettin ℳ.	Stadt Thorn ℳ.
1888/89	0,35	0,56	0,67	0,50
1889/90	0,40	0,86	0,67	0,51
1890/91	0,40	0,55	0,67	0,51
1891/92	0,40	0,55	0,67	0,51
1892/93	0,50	—	—	—
1893/94	0,53	—	—	—

Demnach hat Berlin in der Berichtszeit die bei Weitem geringsten Opfer von den Sozietätsmitgliedern eingefordert. Ein Vergleich mit den Ergebnissen anderer Feuersozietäten war nicht möglich, da außer den drei genannten, bei welchen ebenfalls Zwangsversicherung besteht, alle anderen öffentlichen Anstalten in Preußen mit Ausnahme der Feuersozietäten der Städte und des platten Landes in Ostfriesland derselben entbehren. Die letzteren können aber wegen ihres anders gestalteten Versicherungsgebietes und der dort üblichen Bauart zum Vergleich nicht herangezogen werden.

Digitized by Google

XIX.

Das Berliner Pfandbrief-Amt.*)

Die Hauptergebnisse des für die Jahre 1889/95 zu erstattenden Berichtes über das Berliner Pfandbrief-Amt (Institut) können wir dahin zusammenfassen, daß an Stelle des in unserem letzten, die Jahre 1882/88 betreffenden Berichts,**) geschilderten Rückganges im Geschäftsbetrieb die diesmalige Geschäftsperiode für 1889/95 einen erfreulichen Aufschwung des Pfandbrief-Instituts zeigt.

Dieser Aufschwung ist nicht sowohl in der im V., am 26. Januar 1887 Allerhöchst genehmigten Statutennachtrage erfolgten Erweiterung der Beleihungsgrenze bis zum vollen Bauwerth (Feuerversicherungssumme) zu suchen, als vielmehr in den mannigfachen Erleichterungen, welche der VI., am 7. November 1894 Allerhöchst bestätigte Statutennachtrag den Mitgliedern des Instituts gewährte.

Dieser VI. Statutennachtrag, den wir im Anhang wiedergeben, betrifft im Wesentlichen die Erweiterung der Beleihungsgrenze durch völlige Neugestaltung der Grundsätze für Ermittelung des Werthes der zu beleihenden Grundstücke und die Bemessung der Darlehenssumme sowie ferner die Emission „Neuer Berliner Pfandbriefe", für welche die Rückzahlung der Darlehen in Baar wieder hergestellt und an die Stelle der Verpflichtung zur Zahlung von jährlichen Amortisationsbeiträgen die freiwillige Leistung baarer Zahlungen zur Tilgung der Kapitalschuld getreten ist.

Der neue Statutennachtrag gestattet die Beleihung jedes Berliner Grundstückes, welches einen statutenmäßig zu ermittelnden Ertrag bringt, nach Wahl des Grundstückseigenthümers (§. 22):

a) bis zur Hälfte des Ertragwerthes oder

*) Nach dem Statut vom 8. Mai 1868 bezw. den sechs abändernden Nachträgen vom 30. November 1870, 28. April 1876, 25. Juni 1879, 14. August 1882, 26. Januar 1887 und 7. November 1894 bestimmt §. 53: „Die Direktion besteht aus einem Direktor und drei Räthen, von denen einer (der Syndikus) die Qualifikation zum Richteramt besitzen muß. Sie vertritt unter dem Namen „Das Berliner Pfandbrief-Amt" das Berliner Pfandbrief-Institut in allen Rechtsgeschäften, auch in solchen, bei welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

**) Verwaltungs-Bericht 1882/88 Theil III S. 84.

Digitized by Google

b) bis zur Hälfte des Bauwerthes (d. i. der von zwei Bautechnikern des Pfandbrief-Amtes geprüften Feuerversicherungssumme) oder

c) bis zur Hälfte einer vom Eigenthümer beizubringenden gerichtlichen Taxe des Grundstückes.

Als Ertragswerth gilt das 20fache des nach amtlicher Auskunft der Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats ermittelten fünf- oder dreijährigen Durchschnittsertrages abzüglich der auf dem Grundstück lastenden Steuern u. s. w. Durch einstimmigen Beschluß der Direktion kann der Ertragswerth auf das 22fache des Ertrages festgestellt werden.

Grundstücke, deren Gebäude noch nicht fünf, aber mindestens drei Jahre benutzt werden, sind nur auf einstimmigen Beschluß der Direktion beleihbar bis zur Hälfte des Bauwerthes oder bis zur Hälfte einer vom Eigenthümer beizubringenden gerichtlichen Taxe.

Zur Beleihung über den Bauwerth hinaus ist stets einstimmiger Beschluß der Direktion erforderlich. Diese ist auch befugt, Anträge auf Beleihungen ganz zurückzuweisen, wenn sie dafür hält, daß nach der besonderen Natur oder Bestimmung des Grundstückes, oder der Gebäude, oder wegen sonst obwaltender Umstände für die Beleihung eine genügende und dauernde Sicherheit nicht vorhanden sein würde.

Alle diese Bestimmungen erweitern die Beleihungsgrenze ohne irgend welche Gefährdung der Sicherheit des Institutes.

Neue Berliner Pfandbriefe können zu 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ und 5 Prozent ausgefertigt werden. Den Zeitpunkt der Ausfertigung jeder Zinsklasse bestimmt das Pfandbrief-Amt. Für jede Zinsklasse wird ein besonderer Reserve- und Amortisationsfonds angelegt. Der Verwaltungsfonds ist dagegen für die alten Pfandbriefe und für die Neuen Berliner Pfandbriefe gemeinschaftlich.

Der Grundbesitzer, welcher ein Darlehen in Neuen Berliner Pfandbriefen aufnimmt, hat beim Empfang desselben $^1/_2$ Prozent als Beitrag zum Reservefonds baar zu zahlen. Er hat das Darlehen mit jährlich $^1/_2$ Prozent mehr zu verzinsen, als der Zinsfuß der entnommenen Pfandbriefe beträgt. Das den Zins der Pfandbriefe übersteigende $^1/_2$ Prozent dient zur Hälfte — also mit $^1/_4$ Prozent — zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur andern Hälfte — also ebenfalls mit $^1/_4$ Prozent zur Verstärkung des Reservefonds und, nachdem das Guthaben des Grundstücks an demselben auf 5 Prozent angewachsen ist, zur Bildung und Verstärkung des Amortisationsfonds.

Der Schuldner ist ferner berechtigt, zur Tilgung seiner Kapitalschuld nach Ablauf von zwei Jahren seit Aushändigung der Pfandbriefe jederzeit baare Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten. Er kann alsdann auch das Darlehen nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung in Pfandbriefen oder in Baar zurückzahlen.

Eine frühere Rückzahlung ist nur mit Genehmigung des Pfandbrief-Amtes zulässig. Diese darf nicht versagt werden, wenn die Rückzahlung in Neuen Ber-

Digitized by Google

liner Pfandbriefen desselben Zinsfußes angeboten wird, in denen das Darlehen gegeben ist.

Die Bedingungen, unter denen dem Schuldner das Verfügungsrecht über die Guthaben am Reserven- und am Amortisationsfonds zusteht, sind im Vergleich zu den für die alten Pfandbriefe geltenden Vorschriften wesentlich günstiger gestaltet.

Um den Grundbesitzern, deren Grundstücke mit alten Pfandbriefen beliehen sind, die Umwandlung in Neue Berliner Pfandbriefe geringeren oder gleichen Zinsfußes zu erleichtern, ist durch den VI. Statutennachtrag noch bestimmt, daß die Grundstücksbesitzer im Fall solcher Umwandlung über die Guthaben an Reserve- und Amortisationsfonds der alten Pfandbriefe im Wege der Krediterneuerung durch Löschungsquittung oder Cession verfügen können, auch wenn das Guthaben an Amortisationsfonds noch nicht 10 Prozent des Kapitals ausmacht.

Durch diese in ihren wesentlichsten Bestimmungen wiedergegebenen neuen Statutänderungen sind diejenigen älteren Vorschriften theils beseitigt, theils modifizirt, die einer umfangreicheren Entwickelung des Pfandbrief-Instituts bisher hinderlich waren, wozu insbesondere die Rückzahlung des Darlehens in Pfandbriefen und die den meisten Mitgliedern nicht genehme obligatorische Beisteuer zum Amortisationsfonds gehören.

Dem zeitigen niedrigen Zinsfuße entsprechend wurden nach Inkrafttreten des VI. Statutennachtrages zunächst $3^1/_2$ prozentige und seit 1. Juli 1895 3prozentige Neue Berliner Pfandbriefe ausgegeben.

Während nach den bisherigen Vorschriften seit dem letzten Bericht in der Konvertirung höherprozentiger Pfandbriefe in solche mit niedrigerem Zinsfuß ein Rückgang, dagegen in der Krediterneuerung und den definitiven Rückzahlungen eine erhebliche Zunahme konstatirt werden muß, wodurch sich die Gesammtsumme der Pfandbrief-Darlehen, ingleichen die Zahl der bepfandbrieften Grundstücke wesentlich verringerte, greift seit dem Inkrafttreten des VI. Statutennachtrages das umgekehrte Verhältniß Platz.

Die Wirkungen des gedachten Nachtrages traten zunächst insofern in die Erscheinung als Mitglieder, welche nach den Vorschriften, sei es des hohen Zinsfußes bezw. der Amortisationsbedingungen wegen, sei es aus dem Grunde, weil ihnen eine höhere Beleihung verschlossen war, sich zur Kündigung des Darlehens veranlaßt gesehen haben würden, theils die Konvertirung des alten Pfandbrief-Darlehens in ein solches in neuen Pfandbriefen beantragten, theils von dem Recht der Nachbeleihung Gebrauch machten.

Allerdings ließen sich trotz der Erweiterung der Beleihungsgrenze Dahrlehnsrückzahlungen nicht vermeiden, namentlich da, wo das Mitglied — vielfach infolge eines umfangreichen Neubaus, dessen sofortige Beleihung nach den bestehenden Vorschriften nicht zulässig ist — ein bei Weitem größeres Darlehn beanspruchte, als ihm nach den neuen Vorschriften zugesichert werden konnte.

Digitized by Google

So kam es, wie aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich ist, daß die Zahl der bepfandbrieften Grundstücke mit den Darlehen bis zum Inkrafttreten des VI. Statutennachtrages sich verringerte, von da ab aber die Zahl der bepfandbrieften Grundstücke stetig blieb und die Summe der Darlehen sich erheblich vermehrten.

Wenn hierbei die Vermehrung der Grundstücke und der Darlehnssummen nicht gleichen Schritt gehalten, vielmehr die letztere sich erheblich vermehrt hat, so ist dies in den erwähnten Konvertirungen und Nachbeleihungen zu suchen.

Es waren beliehen:

Ende 1889 . .	1 020	Grundstücke mit	53 134 200	ℳ.
= 1890 . .	970	=	=	50 256 600	=
= 1891 . .	929	=	=	48 777 900	=
= 1893 . .	895	=	=	47 405 400	=
= 1892 . .	858	=	=	45 389 400	=
= 1894 . .	828	=	=	44 293 800	=
= 1895 . .	859	=	=	59 443 300	= .

In den folgenden Uebersichten sind die Emissionsergebnisse der Berichtsjahre im Einzelnen übersichtlich zusammengestellt. Darnach ist der Jahresbetrag der emittirten Pfandbriefe, ausschließlich der in Folge von Konvertirungen und Krediterneuerungen ausgegebenen, zwar bis zum Jahr 1891, in welchem er sich auf 988 500 ℳ. belief, wieder gestiegen; aber dieses Steigen war wie die Summen für 1892 und 1893 beweisen, zunächst kein dauerndes; erst mit dem Jahre 1894 und namentlich seit Inkrafttreten des VI. Nachtrages vom 7. November 1894 scheint eine dauernde Steigerung eingetreten zu sein. Im Jahr 1894 betrug die Gesammtemission nämlich 534 300 ℳ., 1895 hingegen 16 732 900 ℳ.

An Berliner Pfandbriefen wurden ausgegeben:

Im Jahr	zu Prozent					Gesammtausgabe	
						incl. Konvertirung und Kredit-erneuerungen	excl. Konvertirung und Kredit-erneuerungen
	$4^1/_2$	5	4	$3^1/_2$	neue zu 3		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1889	127 200	52 200	36 900	2 487 900	—	2 704 200	471 600
1890	229 500	90 600	88 806	1 315 500	—	1 724 400	495 600
1891	224 100	38 400	609 300	684 900	—	1 556 700	988 500
1892	156 000	7 500	2 400	724 200	—	890 100	84 300
1893	94 500	300	100 500	467 700	—	663 000	83 400
1894	37 200	26 400	145 200	790 200	—	999 000	534 300
1895	25 200	600	32 400	18 300	4 989 600	21 646 000	16 732 900
	—	—	—	neue 16 579 900			

Digitized by Google

Im Jahr **1889** wurden konvertirt:

30 000 ℳ	$4^1/_2$ Prozent	in 4 Prozent		30 000 ℳ
1 192 500 ″	$4^1/_2$ Prozent	in $3^1/_2$ Prozent . .	1 991 700 ″	
104 700 ″	5 ″			
694 500 ″	4 ″			

Bei Krediterneuerung wurden emittirt:

127 200 ℳ	zu $4^1/_2$ Prozent		
52 200 ″	″ 5 ″	. . . . .	210 900 ″
6 900 ″	″ 4 ″		
24 600 ″	″ $3^1/_2$ ″		
	überhaupt im Jahr 1889 . . .		2 232 600 ℳ

Im Jahr **1890** wurden konvertirt:

48 600 ℳ	4 Prozent	in 5 Prozent		48 600 ℳ
641 100 ″	$4^1/_2$ Prozent	in $3^1/_2$ Prozent . .	794 700 ″	
103 500 ″	5 ″			
50 100 ″	4 ″			

Bei Krediterneuerung wurden emittirt:

42 000 ℳ	5 Prozent		
229 500 ″	$4^1/_2$ ″	. . . . .	385 500 ″
76 200 ″	4 ″		
37 800 ″	$3^1/_2$ ″		
	überhaupt im Jahr 1890 . . .		1 228 800 ℳ

Im Jahr **1891** wurden konvertirt:

217 800 ℳ	$4^1/_2$ Prozent			
24 600 ″	5 ″	in $3^1/_2$ Prozent . .	263 400 ℳ	
21 000 ″	4 ″			

Bei Krediterneuerung wurden emittirt:

216 600 ℳ	$4^1/_2$ Prozent		
38 400 ″	5 ″	. . . . .	304 800 ″
35 400 ″	4 ″		
14 400 ″	$3^1/_2$ ″		
	überhaupt im Jahr 1891 . . .		568 200 ℳ

Im Jahr **1892** wurden konvertirt:

278 100 ℳ	$4^1/_2$ Prozent			
337 800 ″	4 ″	in $3^1/_2$ Prozent . .	615 900 ℳ	
		Uebertrag . . .	615 900 ℳ	

Digitized by Google

Uebertrag . . . 615 900 ℳ

Bei Krediterneuerung wurden emittirt:

156 000 ℳ	$4^1/_2$ Prozent			
7 500 =	5 =			
2 400 =	4 =			
24 000 =	$3^1/_2$ =			
		zusammen im Jahr 1892 . . .		805 800 ℳ

Im Jahr **1893** wurden konvertirt:

55 500 ℳ	$3^1/_2$ Prozent	in $4^1/_2$ Prozent . . .		55 500 ℳ
29 100 =	5 =	= 4 = . . .		29 110 =
242 100 =	$4^1/_2$ Prozent	in $3^1/_2$ Prozent . .		370 200 =
128 100 =	5 =			

Bei Krediterneuerung wurden emittirt:

39 000 ℳ	$4^1/_2$ Prozent			
300 =	5 =			
62 400 =	4 =			
23 100 =	$3^1/_2$ =			
		zusammen im Jahr 1893 . . .		579 600 ℳ

Im Jahre **1894** wurden konvertirt:

177 300 ℳ aus $4^1/_2$ Prozent in $3^1/_2$ Prozent . 177 300 ℳ

Bei Krediterneuerung wurden emittirt:

37 200 ℳ	zu $4^1/_2$ Prozent			
26 400 =	= 5 =			
145 200 =	= 4 =			
78 600 =	= $3^1/_2$ =			
		zusammen im Jahr 1894 . . .		464 700 ℳ

Im Jahr **1895** wurden konvertirt:

118 500 ℳ	$4^1/_2$ Prozent			
12 900 =	4 =	in 3 Prozent . . .		948 900 ℳ
817 500 =	$3^1/_2$ =			
1 216 800 =	$4^1/_2$ =			
160 800 =	5 =			
1 194 000 =	4 =	in $3^1/_2$ Prozent (Neue)		3 887 700 =
1 245 600 =	$3^1/_2$ = (Alte)			
70 500 =	3 = (Neue)			
		Uebertrag . . .		4 836 600 ℳ

Digitized by Google

			Uebertrag . . .	4 836 600 ℳ
Bei Krediterneuerung wurden emittirt:				
25 200 ℳ	zu	$4^1/_2$	Prozent	
600 „	„	5	„	. . . . . 76 500 „
32 400 „	„	4	„	
18 300 „	„	$3^1/_2$	„	
			zusammen im Jahr 1895 . . .	4 913 100 ℳ

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß auch bei den Konvertirungen höher prozentiger Pfandbriefe in solche mit niedrigerem Zinsfuß ein Rückgang eingetreten ist, während Krediterneuerungen in nicht unbeträchtlichem Umfange stattgefunden haben.

Die Zunahme der Krediterneuerungen beruht namentlich auf dem schnellen Anwachsen des Reserve- und Amortisationsfonds, wodurch es den Mitgliedern des Instituts ermöglicht ist, schon 11—14 Jahre nach der Beleihung — je nach dem Zinsfuß der entnommenen Pfandbriefe — über ihr Guthaben an beiden Fonds, die dann zusammen etwa 20 Prozent des Kapitals ausmachen, zu verfügen. Insbesondere hatte in der gegenwärtigen Berichtsperiode eine große Zahl von Mitgliedern der Jahresgesellschaften 1875 bis 1880 das Verfügungsrecht über ihr Guthaben erlangt.

Dieser Umstand hat aber auch sehr wesentlich zur Herabminderung der Summe der Pfandbriefdarlehen beigetragen, denn viele Grundbesitzer der genannten Jahresgesellschaften haben den Eintritt des Zeitpunktes, zu welchem ihre Guthaben verfügbar wurden, benutzt, um ihre Darlehen abzüglich der Guthaben zurückzuzahlen. Meist waren ihnen von Privaten, aber auch von Hypothekeninstituten oder anderen Aktiengesellschaften, erheblich größere Kapitalien zur ersten Stelle angeboten, als das Pfandbrief-Amt gewähren konnte, und zwar ohne Amortisation.

Wir halten zwar in Uebereinstimmung mit dem Pfandbrief-Amte auch heute noch die bisher von ihm vertretene Ansicht für richtig, wonach eine Verschuldung des Grundbesitzes mit allmählicher Tilgung für die solideste Grundlage anzusehen ist, und daß daher die unkündbare Amortisationshypothek vor allen anderen Hypotheken wirthschaftlich den Vorzug verdient; andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Amortisationshypotheken immer weniger beliebt geworden sind, nicht gesucht, sondern als Last empfunden werden, welche die Veräußerung amortisirbar beliehener Grundstücke erschwert, und daß deshalb die Kündigung und Rückzahlung der Pfandbriefdarlehne seitens der Grundbesitzer in so erheblichem Umfange erfolgt ist. Die wirthschaftlichen Vortheile einer regelmäßigen, sofort beginnenden starken Amortisation sind immer mehr zurückgetreten hinter andere Bedürfnisse des Berliner Hypothekenmarktes, der seit Errichtung des Pfandbrief-Instituts enorme Veränderungen in Bezug auf Kapitalbeschaffung erfahren hat.

Digitized by Google

Der Berliner Grundbesitz, im Werth bedeutend gestiegen, verlangt jetzt erststellige Hypotheken von möglichst hohem Betrage zu billigem Zinsfuß und ohne die Verpflichtung zur Amortisation. Dem vermochte das Berliner Institut nach den geltenden Bestimmungen nicht zu entsprechen.

Berücksichtigt man weiter, daß das Privatkapital bei dem anhaltend niedrigen Zinsfuß und dem hohen Kursstand sicherer Anlagepapiere sich mit Vorliebe dem Hypothekenmarkt zugewendet hat, und zieht man ferner die seit Jahren steigende Zahl der Grundstücksverkäufe in Berlin in Betracht, bei denen Amortisationshypotheken zur ersten Stelle unbequeme Verkaufserschwerungen bildeten, so wird es um so erklärlicher, daß die Grundbesitzer es vorgezogen haben, ihre Hypothekenverhältnisse ohne Mitwirkung des Pfandbrief-Instituts zu ordnen.

Der verminderten Beliebtheit des Instituts in den Kreisen der darlehnsuchenden Grundbesitzer steht gegenüber die Bevorzugung der Berliner Pfandbriefe als Anlagepapiere; sie kommt zur Erscheinung in dem hohen Kursstande.

Kurs der Berliner Pfandbriefe.

Jahr	Zu 3½ Prozent höchster Kurs	Zu 3½ Prozent niedrigster Kurs	Zu 4 Prozent höchster Kurs	Zu 4 Prozent niedrigster Kurs	Zu 4½ Prozent höchster Kurs	Zu 4½ Prozent niedrigster Kurs	Zu 5 Prozent höchster Kurs	Zu 5 Prozent niedrigster Kurs
1889	103,20	100,20	108,80	105,70	113,00	111,30	123,50	117,75
1890	101,80	96,30	107,90	102,60	114,50	108,40	120,30	114,90
1891	98,70	94,80	105,00	101,80	112,25	108,10	117,80	112,50
1892	99,90	96,60	105,75	103,00	112,25	108,40	114,00	112,25
1893	99,90	97,75	105,75	103,60	109,40	107,10	116,10	112,60
1894	103,40	98,30	109,00	104,60	112,50	107,70	118,00	114,00
1895	106,50	102,50	116,00	107,50	120,00	112,50	124,50	117,25

Die oben angegebenen Kursschwankungen sind in der Hauptsache auf allgemeine, den Kapitalmarkt beeinflussende Ursachen zurückzuführen.

Die Erwartung, daß in absehbarer Zeit unsere Grundkreditverhältnisse wieder eine dem Pfandbriefinstitut günstigere Gestalt annehmen würden, hat sich nicht erfüllt.

Man überzeugte sich, daß das Institut den Anforderungen des Berliner Grundbesitzes auf Krediterleichterung in Zukunft nur noch genügen könnte nach einer durchgreifenden Aenderung seiner Statuten.

Unter diesem Gesichtspunkt hat in den Jahren 1890 bis 1892 eine gründliche Statutenrevision seitens der berufenen Organe des Instituts stattgefunden. Die dabei als zweckdienlich und nothwendig erachteten Aenderungen sind von den Generalversammlungen des Institutes vom 29. Juni 1892 bezw. 14. April 1894 beschlossen und nach Befürwortung durch uns unter dem 7. November 1894 als VI. Nachtrag zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut landesherrlich

Digitized by Google

genehmigt worden; der Inhalt dieses Nachtrages ist von uns bereits kurz behandelt, der Nachtrag selbst wird als Anhang ausführlich wiedergegeben.

Der Geschäftsverkehr des Pfandbrief-Amtes hat sich seit dem Inkrafttreten des VI. Nachtrages zum Statut lebhaft entwickelt. Ende Februar 1895 belief sich die Summe der in $3^1/_2$prozentigen Neuen Berliner Pfandbriefen, welche vom Pfandbrief-Amt auf Grund des neuen Statutennachtrages seit 1. Januar 1895 emittirt werden, zugesicherten Darlehen bereits auf 10 712 700 ℳ, wovon bis zu demselben Termin bereits 1 810 000 ℳ. abgehoben waren.

Die $3^1/_2$prozentigen neuen Berliner Pfandbriefe sind am 29. Januar 1895 zum ersten Mal im nichtamtlichen Theil des amtlichen Kurszettels der Berliner Börse mit 102,90 notirt worden. Der erste am 19. Februar 1895 notirte amtliche Kurs betrug 102,60. Neue 3prozentige Berliner Pfandbriefe sind erst am 1. Juli 1895, wie wir vorgreifend bemerken, ausgegeben worden. Ende 1896 wird die Zahl der bepfandbrieften Grundstücke 889 und die Gesammtdarlehnssumme 68 885 300 ℳ betragen.

Unsere Ansicht, die wir am Schluß des vorigen Berichts über das Berliner Pfandbrief-Amt aussprachen:

> daß die Zeit wiederkommen könne, wo die Hülfe des Berliner Pfandbrief-Amtes den Berliner Grundbesitzern ebenso erwünscht sein werde, wie sie es in den siebziger Jahren war,

erweist sich jetzt als zutreffend.

Digitized by Google

Anhang I und II.

Digitized by Google

Inhaltsangabe des Anhangs.

Anhang I.

Seite

Die Verwaltung der Feuerwehr und des Feuerwehr-Telegraphen von Berlin in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis 31. März 1895 259

Anhang II.

Reglements, Petitionen, Statuten u. s. w.

1. Zu Abschnitt VIII. **Städtische Sparkasse.**

Nachträge zum zweiten revidirten Statut vom 27. September / 16. Oktober 1877 284

2. Zu Abschnitt X. **Magistrat als Kirchenpatron.**

Der Magistrat von Berlin bittet den Kultusminister Dr. Bosse um gesetzliche Regelung der Kirchenbaulast im Gebiete der Mark Brandenburg unter Aufhebung der bezüglichen provinzialrechtlichen Vorschrift der Visitationsordnung vom Jahre 1573 . . . 285

3. Zu Abschnitt XII. **Gewerbeangelegenheiten.**

A. Orts-Statut, betreffend die Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten 289

B. Regulative der von der Gewerbe-Deputation verwalteten Fachschulen, sowie die Bestimmungen für den Gewerbesaal 290

4. Zu Abschnitt XVIII. **Feuersozietät.**

§§. 1—13 des Feuersozietäts-Reglements von 1794 296

5. Zu Abschnitt XIX. **Berliner Pfandbrief-Amt.**

Sechster Nachtrag vom 7. November 1894 zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868 303

Digitized by Google

Anhang I.

Die Verwaltung der Feuerwehr*) und des Feuerwehr-Telegraphen von Berlin in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis 31. März 1895.

1. Allgemeines.

Unter den vielen, in der vorliegenden Berichtszeit, d. h. in den Jahren 1889 bis 1895 stattgehabten Veränderungen im Offizierkorps ist besonders hervorzuheben der am 21. Juni 1893 erfolgte Tod des Branddirektors Stude (Branddirektor vom 11. August 1887 bis 21. Juni 1893) und die Berufung des Braudinspektors Giersberg aus Cöln an seine Stelle. Nach dem Ausscheiden des Oberbrandinspektors Bertling aus der Abtheilung blieb diese Stelle unbesetzt, dafür wurde eine 6. Braudinspektorstelle geschaffen, deren Inhaber zugleich die Erledigung der technischen Arbeiten erhielt, während einem im Wachtvorsteherdienst nicht verwendeten Braudmeister die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten übertragen wurde. Der Geschäftsbereich des Ersteren erhielt die Bezeichnung Adjutantur I, der des Letzteren wird als Adjutantur II bezeichnet.

Der älteste Braudinspektor wurde unter Gewährung einer Funktionszulage mit der Vertretung des Branddirektors betraut.

Eine Vermehrung der Feuerwachen hat trotz der erheblichen Erweiterung der Stadt bisher nicht durchgeführt werden können.

Die bereits im Jahr 1885 als nothwendig erkannte neue Wache am Urban ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen (inzwischen 1897 durch Errichtung der Zugwache in der Wilmsstraße erledigt), ebenso die Errichtung einer neuen Feuerwache im Centrum, nachdem die am Spittelmarkt befindliche eingegangen ist (die neue Wache wird an der Fischerbrücke errichtet werden, während die geplante Feuerwache im Nordosten noch ausgesetzt bleibt.

Ein umfangreicher Umbau der Kompagniewache IV, Zugwache 16 und Feuerwache Tieckstraße 18, sowie erhebliche Neu- und Umbauten auf dem Hof der Hauptwache, Lindenstraße, und im Hauptgebäude stehen in nächster Zeit in Aussicht.

Das Feuermeldewesen ist durch Vermehrung von öffentlichen und privaten automatischen Feuermeldern, sowie durch Anbringung von Feuermeldehinweisen über den Reichspost-Briefkästen, sowie an den Urania- und Aufschlagsäulen verbessert worden. Dagegen sind die unpraktisch befundenen Hinweise an den Brunnen entfernt. Die Annahme

*) Die Berliner Feuerwehr wurde am 16. Januar 1851 errichtet und trat am 22. März 1851 in Wirksamkeit. Durch das neue Polizeikostengesetz von 1892 ist der frühere Zustand nicht geändert, daß nämlich die Gemeinde die Beamten bezahlt, die der Staat anstellt.

Digitized by Google

von Hülfsarbeitern (zum Drücken an den Handspritzen) gegen Entgelt hat sich im Allgemeinen bewährt, wenn auch die Arbeitsleistung der angenommenen Hülfsmannschaften oft zu wünschen übrig ließen. *) Der Mangel an mechanischen Leitern hat sich, da die monumentalen Bauten, besonders im westlichen und südlichen Stadttheil mit ihren weit ausgeladenen Gesimsen, die Anwendung von Hakenleitern häufig unmöglich machen, in letzter Zeit sehr ungünstig fühlbar gemacht und schweben zur Zeit Verhandlungen mit mehreren bestrenommirten Fabrikanten über ein allen Anforderungen genügendes System, da die vorhandene Leiter, System Witte, nicht genügt, weil die Inbetriebsetzung zu viel Zeit erfordert. Vorgreifend sei bemerkt, daß die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 11. Februar 1897 zur Beschaffung von drei mechanischen Leitern nach dem Drehthurm-Kulissensystem 18 000 ℳ bewilligt hat und ist die erste derselben bei der Firma König in Köln bestellt.

Von Verbesserungen an Fahrzeugen und Geräthen ist besonders hervorzuheben, daß sämmtliche Fahrzeuge an Stelle der alten Achsen mit Normalachsen und Normalrädern ausgerüstet wurden.

Die Tender wurden mit Leitern, Sprungtuch und Rettungsapparat versehen, so daß auch allein auf der Brandstelle eintreffende Dampfspritzenzüge selbstständig Rettungsmanöver ausführen können. An Stelle der bisher gebrauchten Berliner Hakenleitern wurden die Züge mit Hakenleitern nach süddeutscher Art einheitlich ausgerüstet. Auch erhielten sämmtliche große Handspritzen je einen Satz König'scher Steckleitern.

Auf Kompagniewache I ist ein neuer größerer Schlauchtransportwagen eingestellt, der bei Mittel- und Großfeuer sofort mit ausrückt, um auf der Brandstelle größere Schlauchbestände zur Verfügung zu haben. Die Schläuche sind nunmehr durchweg mit den durch Brandinspektor Bahrdt verbesserten Storz'schen Kuppelungen versehen.

Eine wesentliche Erleichterung für die Mannschaft wurde auch dadurch erreicht, daß eine telephonische Verbindung aller Feuerwachen eingeführt ist; dadurch ward es möglich, daß die Ablösungen nicht mehr auf den Kompagniewachen, sondern schon auf den Zugwachen vorgenommen werden konnten; hierdurch fielen die weiten Wege für die meist an der Peripherie der Stadt wohnenden Mannschaften fort, welche sie nach ihren freien Tagen von der Wohnung über ihre Zugwache hinaus bis zu der dem Centrum nahe liegenden Kompagniewache machen mußten.

Zum Gebrauch auf der Brandstelle in geschlossenen Räumen sind Wachsfackeln beschafft, welche sich als sehr praktisch erwiesen.

Zur Entzündung der nur schwer entflammbaren Magnesiumfackeln werden neuerdings Pillenlichte angewandt, die durch eine im Kopf der Magnesiumfackel angebrachte Zündvorrichtung in Brand gesetzt werden.

Um den Abfall der Harzfackelreste auf der Fahrt einzuschränken, ein vollständigeres Verbrennen der Fackeltheile zu bewirken und die Hände der Fackelträger zu schützen, sind neuerdings Brennschirme beschafft, welche den Erwartungen völlig entsprochen haben. Die Versuche mit elektrischen Sicherheitslampen, System Pollak (tragbare Accumulatoren), haben zu keinem befriedigenden Resultat geführt, werden aber mit den Lampen der Firma Ziehn & Sehrendt fortgesetzt. Die benutzten Rauchhelme haben sich nicht für alle Fälle, namentlich, wo es sich um Ausströmung von schnell tödtlich oder betäubend

*) Die im September 1897 im Stadttheil Moabit sich geltend machende Häufung von Brandstiftungen führte wieder zu außerordentlichen Maßnahmen, u. A. wurde die Meldeprämie und die Zahlung von Löhnen an requirirte Hülfsmannschaften aufgehoben.

Digitized by Google

wirkenden Gasen handelte, bewährt und sind deshalb neben den Rauchschutzapparaten die schon früher bei der Abtheilung geführten König'schen Athmungsapparate wieder in Gebrauch genommen.

Die Samariterkasten sind durch Hinzufügung wichtiger Präparate und Instrumente verbessert und die allmähliche Einführung eines neuen von Stabsarzt Dr. Leu, einem der Aerzte der Feuerwehr, eingerichteten Kastens in Aussicht genommen. Auch in Bezug auf den Pferdepark sind vielfache Aenderungen zu verzeichnen. Der Beschlag der Pferde mit geschlossenen Eisen mit Toneinlage und Korksohle hat sich sehr gut bewährt, namentlich auf dem in immer ausgedehnterem Maße angewendeten Asphaltpflaster. Mit Kummeten verschiedener Art, die an der Deichsel angebracht sind und wesentlich zur Entlastung und Schonung der Pferde während ihres Aufenthaltes im Stalle dienen, wurden von zwei Kompagnien Versuche angestellt, die jedoch ebenso wie ein auf der Hauptwache mit Torfstreu gemachter Versuch bisher zu keinem abschließenden Ergebniß geführt haben. Die Fahrzeuge werden jetzt nur noch vom Bock gefahren, auch wenn vierspännig gefahren wird. Zur Hebung des Gesundheitszustandes der Mannschaft erhält jetzt jeder Mann seine eigene Lagerstätte, sowie Bettwäsche. Zum Feuerdienst werden nur noch Tuchsachen getragen; für den Winter werden den Mannschaften wollene Jacken geliefert. Die der Witterung am meisten ausgesetzten Fahrer erhielten auf dem Rücken verschließbare Koller. Zum Schutz der Beine wurden sämmtliche Fahrerböcke mit Schutzledern, die Vordersitze der Personenwagen mit Schutzdecken aus Segelleinwand versehen. Auch bieten die bevorstehenden Neubauten und Bauänderungen Gelegenheit, für die Mannschaften getrennte Schlaf- und Wohnräume zu schaffen, wie auch für Vermehrung der Badezellen und Kochgelegenheiten sorgen zu können.

Der Ausbildung der Mannschaft wird fortdauernd die größte Aufmerksamkeit zugewendet; die Klasse der alten Spritzenmänner verschwindet immer mehr, da nur noch Anwärter, welche die Qualifikation zum Feuermann haben, d. h. Bauhandwerker, die unter tadelloser Führung ihre Militärdienstzeit beendet haben, sowie Stangenreiter der Feldartillerie, letztere als Fahrer, eingestellt werden. Diejenigen alten Spritzenmänner, welche sich im Laufe der Zeit die nöthigen Kenntnisse angeeignet hatten und körperlich noch rüstig waren, wurden nachträglich zu Feuermännern ausgebildet. Es läßt sich daher annehmen, daß binnen Kurzem das Corps einheitlich ausgebildet sein wird, da zur Zeit (1895) nur noch 116 Mann im reinen Spritzenmannbienst verbleiben, während 248 als sogenannte Feuermanns-Anwärter in gleicher Weise wie die Feuermänner Verwendung finden.

Für die nachbarliche Hülfeleistung in fremden Gemeinden ist festgesetzt, daß dieselbe sich stets zunächst nur auf einen Löschzug beschränken soll und überhaupt nur zu gewähren ist, wenn die Ortsbehörde oder die Ortsfeuerwehr darum bittet; reicht der eine entsendete Zug nicht aus, so ordnet in jedem Fall die Abtheilung besonders an, welche Züge nachzurücken haben.

Nur nach einigen Staatsgebäuden auf fremdem Gemeindegelände und nach den unmittelbar an Berliner Gebiet angrenzenden Grundstücken wird ausgerückt, als ob das Feuer innerhalb des Berliner Weichbildes ausgebrochen wäre.

Die aus Gesundheitsrücksichten vom Turnen und den reglementarischen Leiterübungen dauernd befreiten Mannschaften wurden nochmals ärztlich untersucht und thunlichst wieder zu den Uebungen herangezogen.

Um den Nachtpostendienst, der die Kräfte der Mannschaften besonders angreift, möglichst einzuschränken, wurden mit Einführung einer neu bearbeiteten Stallordnung die Nachtposten in den Ställen eingezogen.

Digitized by Google

2. Abgeschlossene Versuche und Neueinführungen.

Die Rucklaufventile der Dampfspritzen sind sämmtlich so eingerichtet, daß die Strahlrohre auch bei den Dampfspritzen-Schlauchleitungen mit Absperrhahn versehen sein können.

Als Zündvorrichtung für die Magnesiumfackeln wurde die Giersberg'sche Zündvorrichtung für Fackeln eingeführt, wodurch nunmehr stets eine sichere Entflammung der Fackeln erreicht worden ist. Jede auf den Fahrzeugen mitgeführte Magnesiumfackel ist mit der Zündvorrichtung versehen.

Die Tender der Dampfspritzenzüge erhielten auch eine Ausrüstung mit Magnesiumfackeln.

Versuche mit dem Rauchhelm in Verbindung mit einem Scheinwerfer sind endgültig aufgegeben; hingegen haben die bereits erwähnten Versuche mit Akkumulatorenlampen nach dem System Fiehn & Schrendt als Sicherheitslaternen so gute Resultate ergeben, daß die Einführung dieser Laternen verfügt ist, auch besondere elektrische Ladestellen für dieselben auf der Hauptwache und auf der Kompagniewache 4 eingerichtet worden sind. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit elektrischen Laternen mußte sich allerdings zunächst auf die Personenwagen der ersten Züge der Kompagnie beschränken, wird aber, sobald die erforderlichen Mittel bereit gestellt sind, auch auf die übrigen Fahrzeuge ausgedehnt werden. Die guten Erfolge der Versuche sind dem unermüdlichen Eifer des mit der Durchführung der Versuche betrauten Brandmeisters Prinz zu verdanken.

Die seit November 1893 in den Stallungen der V. Kompagnie mit Torfstreu angestellten Versuche haben ergeben, daß der Stallgeruch dadurch aus den Fahrerstuben, Stallungen und Wohnungen gänzlich verschwindet, auch riechen die Kleider und Sachen der Fahrer nicht mehr nach Ammoniak; ferner können auch die Pferde sich jederzeit zum Ruhen hinlegen, ohne, wie dies bei der Matratzen-Strohstreu der Fall, schmutzig zu werden, wenngleich sich beim Liegen Staubtheile in die Haare setzen, wodurch die Pferde hin und wieder rauh aussehen; die Pferde stehen auf weicher Bettung; einige wälzen sich gern, sobald sie schweißig gewesen sind und trocknen sich so in dem Torf noch besser ab, als dieses durch das außerdem jedesmal vor dem Einziehen in den Stand vorzunehmende Entschweißen mittelst Abzieher oder Strohwisch möglich ist; der Stall sieht auch sauberer aus als bei Anwendung von Matratzen-Strohstreu.

Um zugleich die Kostenfrage besser prüfen zu können, wurde ein Parallelversuch mit Matratzen-Strohstreu auf Kompagniewache 3 vorgenommen und zwar vom 1. Januar bis 31. März 1895, wobei sich folgendes ergab: Der Bedarf an Strohstreu stellte sich pro Tag und Pferd auf $1{,}_{50}$ kg oder bei $2{,}_{65}$ ℳ für 50 kg auf $0{,}_{0795}$ ℳ für Tag und Pferd.

Der Bedarf an Torfstreu belief sich für den Tag und das Pferd auf $2{,}_{441}$ kg, was bei einem Preise von 250 ℳ für 10 000 kg für den Tag und das Pferd $0{,}_{0615}$ ℳ Kosten machte. Wenn schon dieser Preisunterschied bei einem Bedarf an Torfstreu für 18 Pferde besteht, so ist ein weiteres Herabgehen des Preises für Torfstreu zu erwarten für den Gesammtbedarf der Abtheilung; der berechnete Strohpreis entspricht dem zur Zeit für 120 Pferde schwebenden Vertrage. Ferner ist in wirthschaftlicher Hinsicht zu berücksichtigen, daß sämmtliche ständig in den Ventilationsschächten brennenden Gasflammen — allein sieben auf der Hauptwache — gespart werden können; auch werden die kostspieligen Ausbesserungen des Holzpflasters in den Ständen ganz fortfallen.

Die Versuche mit Kummetgeschirren wurden fortgesetzt und führten dazu, Parallelversuche mit besonders hergerichteten Sielgeschirren vorzunehmen. Letztere haben sich so

Digitized by Google

bewährt, daß weitere Versuche mit jenen ganz aufgegeben sind. Die neuen Zielgeschirre werden auf abhebbare, auf die Deichsel aufgesetzte Träger gelegt, haben keinen Bauchgurt und keinen Rückengurt, bestehen nur in einem Halskoppel, einem Genickstück und dem eigentlichen Geschirr- oder Umlaufgurt. Die Alarmbereitschaft hat durch diese Neuerung in keiner Weise gelitten, während dabei der Vortheil gewonnen ist, daß die Pferde im Stand nur noch das Kopfgestell (Halfter) nebst Gebiß tragen, an welch ersterem ein kurzer Leitzügel zum Herausführen beim Alarm angebracht ist.

Die neuen Geschirre werden erheblich billiger sowohl in der Anschaffung als auch bei der Unterhaltung, auch sind sie um 3 kg leichter wie die bisherigen. Die Versuche, bezüglich der Geschirre sind im Wesentlichen abgeschlossen, während die Frage des Materials noch eine offene ist.

Die Alarmirung der Wachen durch die Posten bei mündlicher Meldung geschah bisher so, daß der Telegraphist mittels eines mechanischen Klingelzuges zur Inganbringung der Alarm-Vorrichtungen durch den Posten aufgefordert wurde. Zur Beseitigung des unvermeidlichen Zeitverlustes wurden, nach Beseitigung des Klingelzuges, in der Nähe der Postenstände Umschaltvorrichtungen angelegt, mittels deren der Posten die Alarm-Vorrichtung selbst in Betrieb setzen kann.

Um auf großen Unglücksstätten und auf umfangreichen Brandstellen während der langandauernden Aufräumungsarbeiten eine bessere und billigere Beleuchtung als durch Harzfackeln in Betrieb bringen zu können, enthielten die Geräthewagen der 1. bis 4. Kompagnie je eine Kometgasfackel.

Bisher besaß die Abtheilung nur Schlauchbrücken für Pferdebahngeleise, die besonders zusammengesetzt werden müssen, und unter denen der Pferdebahnverkehr hinweggeht, es wurde eine neue Schlauchbrücke konstruirt, über welche die Wagen hinwegfahren. Dieselben sind rascher etablirt und erfordern zur Wartung während des Betriebes nur einen Mann, der dieselben zurechtschiebt. Die Gerätheswagen sollen mit solchen Brücken ausgerüstet werden, auch wird die Pferdebahn an mehreren Stellen in der Stadt solche Brücken vorhalten und gegebenen Falls selbst heranfahren.

Die Länge der Luftzuleitungen für Rauchschutz-Apparate ließ häufig zu wünschen übrig, so daß die Vorräthe vertheilt wurden und die meisten Personenwagen mit drei Schläuchen = 45 m ausgerüstet wurden. Die übrigen Personenwagen werden binnen Kurzem (1895/96) ebenfalls ihren Bestand auf drei Schläuche erhöhen. Die Luftschlauchkuppelungen bedurften einer Vorrichtung, welche gegen selbstthätiges Oeffnen sicherte; zu diesem Zweck konstruirte Brandinspektor Bahrdt eine besondere Kuppelsicherung.

Mehrere Fälle, bei welchen es galt, mit stark giftigen Gasen erfüllte Räume zu betreten, haben gezeigt, daß die Stude-Rungeschen Rauchhelme dem Träger den erforderlichen Schutz nicht gewährten.

Deshalb sind die dritten und vierten Züge der Kompagnien, welche Feuertaucher nicht mitführen, mit Athmungsapparaten nach dem System Hönig ausgerüstet worden.

In derselben Weise wie die Personenwagen haben auch die Vordersitze der übrigen Fahrzeuge Knie-Schutzdecken aus Segelleinwand mit Multonfutter erhalten, da die Vorderpferde ebenfalls vom Bock aus gefahren werden, wozu ein zweiter Fahrer auf dem Vordersitz Platz nimmt. Die Kreuzleinen sind dazu so geändert, daß die eigentliche Fahrleine mittels Schnallen mit den Kreuzstücken in Verbindung sind, man also beliebig kurze (für die Stangenpferde) oder lange Fahrleinen (für die Vorspannpferde) einschnallen kann.

Um das Schleudern der Fahrzeuge bei Glätte und schlüpfrigem Pflaster einzuschränken, sind bei einigen Fahrzeugen bewegliche Braken angebracht: wenn das

Digitized by Google

Schlendern auch dadurch nicht ganz aufgehoben wird, ist doch eine bedeutende Einschränkung nicht zu verkennen, so daß beabsichtigt ist, mit Ausnahme der Spritzen sämmtliche Fahrzeuge mit beweglichen Braken zu versehen. Dadurch wird zugleich erreicht, daß die Pferde gleichmäßiger anziehen.

Eine besondere Erleichterung des Dienstbetriebes ist durch die telephonische Verbindung sämmtlicher Feuerwachen untereinander bewirkt. Auch die Mannschaften haben dadurch eine wesentliche Erleichterung bekommen, weil dieselben zu den Früh-Appells nicht mehr auf den Kompagniewachen, sondern auf ihren eigenen Wachen antreten können.

Behufs gründlicherer Ausbildung der Feuerwehr-Telegraphisten wurde in den Räumen der Hauptwache eine Feuerwehr-Telegraphenschule eingerichtet, in welcher nicht nur die Neuvorbildung von Schülern mit praktischen Unterweisungen in allen Zweigen des Feuerwehr-Telegraphenwesens vorgenommen, sondern auch Fortbildungsunterricht für solche Telegraphisten ertheilt wird, welche sich entweder im Telegraphiren vernachlässigen oder auf andere Weise das Erlernte sich nicht dauernd erhalten können.

Der Lehrer der Feuerwehr-Telegraphenschule, der aus der Mannschaft kommandirt wird, erhält eine jährliche Entschädigung von 300 *M.*

Da das Aussehen der über den Briefkästen der Reichspost angebrachten Hinweise auf den nächsten Feuermelder durch die Witterung sehr litt, werden um die dauernde Auffrischung, die mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden war, zu vermeiden, nur noch emaillirte Schilder angeschafft, bezw. die alten nachemaillirt. Versuche mit veritellbaren Buchstaben in Einlegerahmen sind als nicht praktisch wieder aufgegeben.

Für die Kompagnie- und Zugwachen sind Turngeräthe, bestehend aus Querbaum, Sprunggestell mit Matratze, Eskaladirwand und Schwebebaum angeschafft, um so ein häufigeres und regelmäßiges Turnen sämmtlicher Mannschaften zu ermöglichen.

Die Aufsicht und Leitung bei dem Turnen auf den einzelnen Wachen liegt den Wachvorstehern ob, während das Abtheilungsturnen in der bisherigen Weise ein besonders dazu angestellter Turnlehrer leitet.

Für das Amtszimmer des Branddirektors, in welches auch die Dienstbibliothek übernommen ist, sind durch die Wachvorsteher Grundstückspläne nebst Grundrissen, Quer- und Längsschnitten von allen der Abtheilung gehörenden Grundstücken angefertigt worden, wie auch eine Sammlung von Plänen sämmtlicher Theater und Cirkusgebäude in dem Amtszimmer des Branddirektors untergebracht ist.

Ein vom Direktor Dorn in Anerkennung für die bei einem Brande der Rixdorfer Linoleum-Fabrik geleistete Hülfe überreichter Geldbetrag der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bildete den Grundstock zu einer Mannschafts-Unterhaltungsbibliothek, die z. Zt. 270 Bücher enthält. Eine Lehrbibliothek für Volontäre ist im Entstehen begriffen.

Die Mittel dazu stammen aus einer im Volontär-Zimmer aufgestellten Sammelbüchse.

3. Schwebende Versuche und noch nicht durchgeführte Vorhaben.

Im Juli 1894 wurde seitens der Abtheilung ein Antrag auf Ausrüstung sämmtlicher Feuerwachen mit mechanischen Leitern gestellt, z. Zt. (1898) sind drei solcher Leitern in Auftrag gegeben.

Die für den Bereich der vierten Kompagnie vorgeschlagenen Neubauten der Kompagniewache 4, der Wache in der Dieckstraße und der Zugwache 16 sind noch nicht in Angriff genommen, ebenso fehlt noch die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerwache im Centrum (z. Zt., 1898, ist eine Feuerwache an der Fischerbrücke im Bau). Der

Digitized by Google

Erweiterungsbau auf der Feuerwehrhauptwache wurde genehmigt und im Juli 1895 begonnen.

Für das bis jetzt freie Terrain im Nordosten der Stadt, welches von Jahr zu Jahr immer mehr bebaut wird, soll schon jetzt für die dort später nöthig werdende Feuerwache ein Grundstück erworben bezw. bestimmt werden.

Die Versuche, mit zwei durch ein Doppel-Ventilgehäuse gekoppelten Handdruckspritzen eine bessere Wirkung des Strahles bei Kirchthurmbränden zu erzielen, sind bisher noch nicht abgeschlossen.

Versuche mit verstellbaren Mundstücken, wie solche durch die Firma Ludwig Oehl in Karlsruhe vertrieben werden, schweben noch.

Nach Angaben der Abtheilung baut die Firma Alisch & Co., Berlin, jetzt eine für Berliner Verhältnisse besonders geeignete Kohlensäurespritze. Die Firma Schaeffer & Budenberg in Buckau-Magdeburg hat ebenfalls nach Angaben der Abtheilung ein Rücklaufventil für Handdruckspritzen hergestellt, welches vor Erreichung von sechs Atmosphären Druck in der Schlauchleitung in Betrieb kommen soll, so daß der Hahn am Strahlrohr beliebig geöffnet oder geschlossen werden kann und vor dem Wiederöffnen ein Zeichen nicht gegeben zu werden braucht.

Es ist diese Einrichtung besonders wichtig bei den weiten Entfernungen zwischen Strahlrohr und Spritze, namentlich wenn leicht aufflammbare Stoffe umgeleitet werden müssen.

Die Abtheilung hat auch ihr besonderes Augenmerk auf die Fortschritte in der Konstruktion und Herstellung der Motorfahrzeuge gerichtet und beabsichtigt, sobald die Technik einen praktischen Erfolg sicher in Aussicht nehmen kann, sogleich Versuche einzuleiten. In dieser Angelegenheit ist sie mit Firmen, welche Motoren mit elektrischem bezw. mechanischem Antrieb fertigen, in Verbindung getreten.

Eine Firma hat der Abtheilung Rettungsleitern und Gurte aus Asbest zu Versuchen übergeben, die letzteren haben ein günstiges Ergebniß noch nicht geliefert. Bei den zur Prüfung gestellten Mustern wurden hauptsächlich als Uebelstände empfunden das schwere Gewicht, die damit verbundene Unhandlichkeit und das große Volumen, auch die Festigkeit ließ zu wünschen übrig; doch ist zu hoffen, daß die Technik die noch vorhandenen Uebelstände bald beseitigen wird.

Um die Lagerstellen für die Mannschaften bequemer herzurichten, ist versuchsweise eine derselben mit eingespannter Segelleinwand statt mit Einlagebrettern versehen worden.

Die Abtheilung war weiter bestrebt, den die Kräfte der Mannschaften besonders in Anspruch nehmenden Nachtpostendienst auf ein Minimum zu beschränken, und hat deshalb auf der Kompagniewache 3 versuchsweise ein Portierfenster von dem Telegraphenzimmer nach der Durchfahrt herstellen lassen, durch welches der Posten am Apparat die Eingangsthür der Durchfahrt beobachten kann; außen am Hause ist eine Zugvorrichtung angebracht mit der Aufschrift: „Haus- und Feuerglocke", auf deren Anschlag der Apparatposten die Thüre, welche unter Federdruck steht, öffnet. Diese Einrichtung ermöglicht das Fortfallen der Posten im Wagenhause. Die Abtheilung beabsichtigt, nach kurzer Versuchszeit die Einrichtung auf allen denjenigen Wachen zu treffen, auf denen die Telegraphenzimmer im Erdgeschoß liegen.

Die versuchsweise eingestellte Wiener (Müller'sche) Rauchkappe hat sich bisher bewährt; vor ihrer endgültigen Einführung bedarf sie indessen noch einiger durch die besonderen Bedürfnisse der Berliner Feuerwehr bedingten Aenderungen.

An den Spritzen werden Versuche angestellt, um auch den Mannschaften auf der Fahrt gegen Schmutz und Zug größeren Schutz zu gewähren.

Digitized by Google

Die Wasserversorgung der Stadt Berlin für Feuerlöschzwecke hat dem Anwachsen derselben entsprechend Fortschritte gemacht. Die Zahl der Hydranten ist von 1503 auf 5064 *) Stück (1897 bereits auf 5210) vermehrt worden: der Ersatz der Rohrstränge von 75 mm durch weitere Rohre wurde thunlichst gefördert. Die Zahl der Rohrtiefbrunnen mit Saugevorrichtung für Dampf- und Handspritzen hat ebenfalls bedeutend zugenommen, nur in den hochgelegenen Stadttheilen des Nordens und Nordostens (zwischen Hussiten- und Greifswalderstraße) sind, da es die Beschaffenheit der Bodenschichten dort nicht gestattet, fast keine Brunnen vorhanden. Dieser Umstand würde für den Fall eines Feuers bei Versagen der Wasserleitung, zumal keine offenen Wasserläufe in jener Gegend vorhanden sind, eine wirksame Löschhülfe nur unter Aufbietung großer Kräfte möglich machen. Um aber auch für solche besonderen Fälle Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, ist eine diesbezügliche Instruktion bereits in Arbeit.

Das Verzeichniß der Straßen, Hydranten und Brunnen wurde durch Eintragung der eingetretenen Veränderungen und durch Aufnahme von Skizzen wichtiger Königlicher und industrieller Anlagen auf dem Laufenden erhalten, auch in einzelne der über besondere Grundstücke (Schlösser, Theater, Circus) geführte Skizzen eine Vertheilung der Wasserentnahmestellen für die Dampfspritzen eingezeichnet und den betreffenden Zügen zugewiesen.

A. Wasserleitung.

Nachdem die Wasserwerke vor dem Stralauer Thor am 3. Dezember 1893 geschlossen wurden, hat sich die Wasserversorgung Berlins in der Weise gestaltet, daß das erforderliche Wasser nur noch dem Tegeler See und dem Müggelsee entnommen wird. Von den Tegeler Werken wird das durch Sandfilter gereinigte Wasser mittels zweier 7 km langer, 910 mm weiter Druckrohrleitungen unter dem Schiffahrtskanal und der Spree hinweg nach dem Charlottenburger Reinwasserbehälter und von dort in das Rohrnetz der Stadt gefördert.

Von den Werken am Müggelsee wird das Wasser, nachdem es demselben Reinigungsprozeß wie in den Tegeler Werken unterzogen, durch zwei 1200 mm weite Rohrstränge nach dem 16,2 km entfernten Lichtenberg geleitet. Von hier wird das Wasser für die untere Zone des städtischen Rohrnetzes durch zwei je 1200 mm weite, sich nach Kreuzung der Ringbahn im Zuge der Berlin-Alt-Landsberger Chaussee in mehrere Stränge von 910 mm und 760 mm Weite theilende Rohre weiter geführt. Außerdem geht ein 5,9 km langes, 760 mm weites Rohr von Lichtenberg aus nach dem Wasserwerk in der Belforterstraße (Windmühlenberg), von wo aus die nördliche Hochstadt durch ein besonderes Rohrnetz mit Wasser versorgt wird. Die in der Fidicinstraße gelegene Wasserhebestation hat den Zweck, dem Leitungswasser in der südlichen Hochstadt den nöthigen Druck zu verleihen.

Die Rohrstränge und Hydranten wurden, wie bemerkt, in der Berichtszeit bedeutend vermehrt.

Bemerkenswerth ist, daß am 9. November 1894 das Hauptwasserrohr in Charlottenburg brach, wodurch das ganze Wasserrohrnetz auf mehrere Stunden außer Betrieb kam, sowohl hinsichtlich des unmittelbaren Spritzens aus den Hydranten als auch als Wasserversorgungsquelle im allgemeinen. Wäre zu dieser Zeit ein Feuer in der nördlichen Hochstadt aufgegangen, würde die Wasserzufuhr bedeutenden Schwierigkeiten begegnet sein, weil in dem Bereich der Hochstadt Saugebrunnen nicht existiren.

*) Davon 65 auf Treptower Gebiet.

Digitized by Google

Bei weiterem Ausbau der Hochstadt wird man sich daher genöthigt sehen, durch Cisternen-Anlagen bezw. Wasserreservoire für einen Nothfall genügend vorzusorgen. Ein derartiges Projekt ist in der Bearbeitung begriffen.

B. Brunnen.

Angaben über die Zahl der öffentlichen Brunnen, sowie über die verschiedenen Konstruktionen und Wasserreichthum derselben mit Rücksicht auf die Zwecke der Feuerwehr bezw. Feuersicherheit der Stadt enthält die nachfolgende Uebersicht.

Weitere Mittheilungen über die der Stadtgemeinde entstehenden Kosten ꝛc. der Brunnen finden sich im Bericht der Bauverwaltung.

Jahr 1894/1895	Rohrbrunnen mit genügendem Wasser für			ungenügendem Wasser	Kesselbrunnen überhaupt	Brunnen überhaupt
	Dampfspritze	2 große Handspritzen	1 große Handspritze			
Bestand am 1. April 1894 .	353	3	73	147	521	1097
Abgang 1894/95	— 2	—	— 13	— 3	— 10	— 28
Zugang 1894/95	+ 20	—	—	+ 21	—	+ 41
Bestand am 31. März 1895 .	371	3	60	165	511	1110

Von den am 1. April 1894 vorhandenen Rohrbrunnen hatten 514 eiserne, 57 hölzerne, 5 keine Gehäuse, während am 31. März 1895 vorhanden waren 541 Rohrbrunnen mit eisernen, 54 mit hölzernen und 4 ohne Gehäuse.

4. Maßnahmen zur Erhöhung und Aufrechterhaltung der Feuersicherheit.

Die Revision der öffentlichen und Privat-Krankenhäuser sowie die Besichtigung von Mineralöllagern und Brennmaterialplätzen ergab mehrfach Mängel in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung, deren Abstellung auf Grund der Berichte der Feuerwehr durch Polizeiverfügung angeordnet wurde.

In Folge Ministerialerlasses vom 14. Februar 1894 wurden Revisionen von Spinnereien angeordnet und Vorschläge betreffs Sicherung der in diesen Gewerben beschäftigten Arbeiter gegen Feuersgefahr eingereicht. Im Ministerialblatt 11 Jahrg. 55 S. 219/223 wurden die seitens der Abtheilung gemachten Vorschläge als besonders beachtenswerth gekennzeichnet.

Die wegen Erlaß einer neuen Polizeiverordnung für Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen gemachten Vorschläge haben bisher zu keiner Neugestaltung der Bestimmungen geführt, so daß die alte Polizeiverordnung vom 25. Juli 1883 noch gültig ist. Für den Fall, daß die Wasserleitung in einem Theater oder öffentlichem Gebäude, in welchem eine Sicherheitswache gestellt wird, während der Anwesenheit der Wache nicht betriebsfähig beziehungsweise aus zwingenden Gründen abgesperrt ist, z. B. wegen eines Rohrbruches, einer Rohrverlegung u. s. w., so hat auf eine diesbezügliche telegraphische Benachrichtigung an alle Wachen der große Schlauchtransportwagen mit genügendem Schlauchmaterial nach dem betreffenden Gebäude auszurücken und wird alsdann von den nächsten gangharen Hydranten eine Schlauchleitung bis an die Gebäude gelegt. Von hier aus werden unter Verwendung eines Gabelstückes 2 Leitungen in das Haus geführt. Zur Etablirung und Ueberwachung der Leitung wird die Sicherheitswache von der nächstgelegenen Wache aus um 2 Mann verstärkt.

Digitized by Google

5. Das Personal.

1. Stärke der Abtheilung.

Bei Beginn der Berichtszeit (April 1889) zählte die Feuerwehr 800 Mann, und zwar:

1 Branddirektor,
1 Oberbrandinspektor,
5 Brandinspektoren,
7 Brandmeister,
1 Feldwebel, Verwalter der Geräthekammer,
1 Feldwebel, Verwalter der Bekleidungskammer,
5 Kompagniefeldwebel,
71 Obermaschinisten und Oberfeuermänner,
249 Feuermänner,
439 Spritzenmänner,
20 Fahrer.

Am 31. März 1895 bestand die Feuerwehr aus 772 Mann:

1 Branddirektor,
6 Brandinspektoren,
8 Brandmeistern (seit 1897/98 10 Brandmeister),
1 Feldwebel, Verwalter der Geräthekammer,
1 Feldwebel, Verwalter der Bekleidungskammer,
5 Kompagniefeldwebeln,
71 Obermaschinisten und Oberfeuermännern,
323 Feuermännern,
356 Spritzenmännern.

2. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand des Feuerwehrpersonals war in den Jahren 1889 bis 1895 weniger günstig als in den Vorjahren 1882/88 und ist dies hauptsächlich auf Rechnung der verschiedentlich epidemisch auftretenden Influenza zu setzen. Im Uebrigen kamen, der Eigenart des Dienstes entsprechend, am häufigsten rheumatische Affektionen, dann Erkrankungen der Athmungsorgane zur Behandlung. Auch die vielfachen Erkrankungen an akuten Magen- und Darmkatarrhen sind auf nachtheilige Einflüsse des Dienstes zurückzuführen.

Im Dienst selbst kamen zahlreiche innerliche und äußerliche Verletzungen vor, darunter viele schwererer Natur. Näheres ergeben für die einzelnen Jahre die jährlichen Krankenrapporte der Feuerwehr.

3. Aeußerer Dienst.

Zur Erhaltung und Förderung der körperlichen Gewandtheit und Diensttauglichkeit finden täglich Uebungen an den Fahrzeugen und Geräthen, sowie Fußexerzieren auf den einzelnen Wachen, ferner Uebungen größerer Abtheilungen auf dem Exerzierhof der Hauptwache, Lindenstraße, statt. Die Turnübungen wurden unter Aufsicht eines geprüften Turnlehrers im Sommer auf dem Turnplatz der Hauptwache, im Winter in der städtischen Turnhalle in der Prinzenstraße abgehalten. Um auch den mit Rücksicht auf ihr Alter und körperlichen Mängeln vom Turnunterricht befreiten Mannschaften die zur Ausübung ihres Dienstes unentbehrliche Gewandtheit durch einfache, ihren Kräften angemessene Uebungen zu erhalten, sind für alle Wachen geeignete Turngeräthe beschafft worden. Die Dampfspritzen waren vielfach an Hydranten, Brunnen und öffentlichen Wasserläufen in

Digitized by Google

Thätigkeit, um einmal die Maschinen bezüglich ihrer Gangbarkeit, sodann auch die Wasserentnahmestellen auf ihre Ergiebigkeit zu prüfen und die Mannschaften zu üben.

4. Innerer Dienst.

Die von je einem Feldwebel verwalteten Bekleidungs- und Gerätheкammern sind speziell der Oberaufsicht des ersten Adjutanten unterstellt. Die kleineren Flickarbeiten werden zur Entlastung der Kammerverwaltung auf den Wachen durch Mannschaften der Abtheilung ausgeführt.

Außer den auf den Kompagniewachen befindlichen Maschinenwerkstätten und Tischlereien sind auf zwei Kompagniewachen noch Stellmachereien eingerichtet, die es ermöglichten, daß nicht nur umfangreiche Reparaturen und Umbauten ausgeführt werden konnten, sondern auch deren raschelte und zweckdienlichste Ausführung gewährleistet blieb, was auf die Schlagfertigkeit besonders günstigen Einfluß ausübte. Die Mannschaften der Abtheilung, welche die Arbeiten ausführen, erhalten hierfür pro Stunde 5 Pf., wenn dienstfrei 40 Pf. Vergütung. Auf fast sämmtlichen Zugwachen sind jetzt Tischlerwerkstätten eingerichtet worden.

Die Kammer- und Gerätheбestände sowie die Ausrüstung der Wachen werden von den vorgesetzten Offizieren hin und wieder geprüft, außerdem findet alljährlich eine Inspektion durch eine aus einem Brandinspektor und einem Bureaubeamten bestehende Kommission statt.

6. Feuerlöschgeräthe.

1. Fahrzeuge.

Am Schluß unserer Berichtszeit, Ende März 1895, waren vorhanden:

a) zum Frontdienst:

16 Personenwagen (1898: 14 und 2 Wagen für den Stab),	14 Wasserwagen (1898: 15),
	2 mechanische Leitern (1898: 3),
18 Handdruckspritzen,	4 Geräthewagen,
16 Schlauchwagen (1898: 19),	9 Tender m. je 2 Schlauchhaspeln (1898: 10),
3 Schlauchtransportwagen (1898: 1),	8 Dampfspritzen: (1898 9).

b) zu Uebungszwecken:

3 Handdruckspritzen, 3 Schlauchwagen.

c) zu Arbeits- und Wirthschaftszwecken:

2 Arbeitswagen,	11 zweiräderige Handwagen,
1 vierräderiger Handwagen,	1 Pontifex zum Auspumpen von Gruben.

2. Schlauchbestand.

Am Schluß der Berichtszeit, Ende März 1895, war an Schlauchmaterial vorhanden:

a) für die großen Handspritzen:

Druckschläuche 925 zu je 15 m = 13 875 m,
Saugeschläuche 80 zu je 3 m = 240 m;

b) für die Dampfspritzen:

Druckschläuche 330 zu je 15 m = 4 950 m,
Saugeschläuche 36 zu je 3 m = 108 m.

Digitized by Google

7. Bespannung.

Die Zahl der Gespanne (59) wurde innerhalb der Berichtsjahre 1889/95 nur durch Einstellung eines Gespannes für den Schlauchtransportwagen vermehrt, so daß jetzt 60 Gespanne jedes zu 2 Pferden, also mit 120 Pferden, im Dienst stehen. Das Anwachsen der Stadt und die dementsprechende Vermehrung der Feuer ohne Zunahme der Wachen stellte an das Pferdematerial immer größere Anforderungen, so daß die Abnutzung desselben, obwohl es nach wie vor in gleicher Güte geliefert wird, trotz aller Sorgfalt weit schneller vor sich gegangen ist, wie in der früheren Berichtsperiode, während bei der Auswahl des Ersatzes die peinlichste Sorgfalt beobachtet wird. Nach dem Ankauf hat jedes Pferd erst in einer vierwöchentlichen Probe-Dienstzeit seine Brauchbarkeit für den Feuerwehrdienst darzuthun. Da nur ganz ruhige, nicht zur Nervosität neigende Pferde für den Dienst geeignet sind, ist es häufig vorgekommen, daß sonst tadellose Pferde vor Ablauf der Probezeit zurückgegeben wurden; ein entsprechender sofortiger Ersatz wurde von dem Pferdehändler stets gestellt; der Preis für jedes Pferd ist wie früher 1200 *M.* Der Gesundheitszustand war im Verlauf der Berichtsperiode ein guter; ansteckende Krankheiten kamen nicht vor.

8. Baulichkeiten.

Neue Wachen sind in der Berichtszeit nicht errichtet worden, dagegen stehen in nächster Zeit zwei neue Wachen, in der Wilmsstraße bezw. an der Fischerbrücke, in Aussicht. Soweit möglich, wurde versucht, die Telegraphenräume von den Wach- und Schlafräumen, die Schlafräume der Fahrer von den Pferdeställen zu trennen.

Da die Badestuben auf den einzelnen Wachen, besonders den Kompagniewachen, in Folge der häufigen Benutzung sich als unzureichend erwiesen, wurden auf den Wachen, wo der nöthige Raum sich fand, für die Offiziere besondere Badestuben eingerichtet.

9. Thätigkeit der Feuerwehr.

A. Brände.

Allgemeiner Nachweis der Art der Brände.

Jahr	Feuer überhaupt	Umfang des Feuers: groß	mittel	klein: mit Alarmirung der Feuerwehr	klein: ohne Alarmirung der Feuerwehr	Von den kleinen Bränden waren: Schornsteinbrände	Gartenbrände	Außerdem blinder Lärm	Feuer überhaupt: alarmirt	Feuer überhaupt: einschl. blinden Lärms
1889	3 762	47	120	753	2 842	65	862	118	1 038	3 880
1890	3 968	51	123	897	2 897	54	812	143	1 214	4 111
1891	4 441	43	145	1 095	3 248	64	820	224	1 417	4 665
1892	5 273	66	162	1 122	3 923	72	966	220	1 570	5 493
1893	5 850	92	163	1 217	4 378	49	1 033	258	1 730	6 108
1894	1 845	15	39	371	1 420	25	305	58	483	1 903
1. 1. bis 31. 3. 1894/95	6 272	69	136	1131	4 936	86	1 184	234	1 570	6 506
1889 bis 1894/95 (6¼ Jahr)	31 411	383	888	6 496	23 644	415	5 982	1 255	9 022	32 666

Digitized by Google

Vertheilung der Brände auf die Monate 1889 bis 1893, 1. Quartal 1894 und das Etatsjahr 1894/95.

Monate	Kalenderjahr					1. Quartal 1894	Etatsjahr 1894/95		Zusammen
	1889	1890	1891	1892	1893		1894	1895	
Januar	478	450	661	600	996	830	—	833	4 848
Februar	314	384	399	433	491	526	—	783	3 330
März	367	357	375	454	435	489	—	599	3 076
April	238	236	299	398	478	—	418	—	2 067
Mai	277	265	326	338	388	—	382	—	1 976
Juni	268	196	266	300	349	—	310	—	1 689
Juli	215	229	220	292	338	—	374	—	1 668
August	200	272	259	365	369	—	365	—	1 830
September	248	293	310	365	379	—	418	—	2 013
Oktober	289	319	358	456	413	—	477	—	2 312
November	370	346	403	566	526	—	547	—	2 758
Dezember	498	621	565	706	688	—	766	—	3 844
Ueberhaupt	3 762	3 968	4 441	5 273	5 850	1 845	4 057	2 215	31 411

Brände nach ihren Ursachen.

Brandursachen	Einschließlich der Brände, zu denen die Wehr nicht alarmirt wurde					Ausschließlich			
	1889	1890	1891	1892	Zusammen 1889/92	1893	1. Quart. 1894	1894/95	Zusammen 1893—94/95
Vorsätzliche Brandstiftung	1	9	15	11	36	6	3	12	21
Muthmaßliche "	7	11	—	—	18	—	—	—	—
Fahrlässige "	—	—	7	28	35	12	2	6	20
Fehlerhafte Bauanlage	27	27	123	68	245	34	12	29	75
Fehlerhafte Heizanlage	58	81	27	60	226	71	30	60	161
Fehlerhafte Beleuchtungsanlage:									
a) Petroleum, Oel, Kerzenlicht	—	—	4	112	116	87	11	39	87
b) Gasleitung	1	7	7	9	24	8	3	13	24
c) elektrische Leitung	—	—	5	5	10	5	—	3	8
Unvorsichtigkeit mit Feuer u. Licht	410	439	2 138	2 404	5 391	219	98	337	654
Unvorsichtigkeit beim Kochen, Heizen ꝛc.:									
a) im Haushalt	103	119	437	501	1 160	79	19	65	163
b) im Gewerbe	50	65	70	91	276	111	9	42	162
c) beim Umgehen mit feuergefährlichen ꝛc. Stoffen	46	16	—	9	71	52	1	26	79
Fahrlässigkeit mit Feuer u. Licht	1 745	1 979	3	—	3 727	14	13	14	41
Fahrlässigkeit b. Kochen, Heizen ꝛc.	151	181	—	—	332	14	2	1	17
Fahrlässigkeit beim Hantiren mit feuergefährlichen Stoffen	12	49	52	52	165	13	6	7	26
Uebertrag	2 611	2 983	2 888	3 350	11 832	675	209	654	1 538

Digitized by Google

Brandursachen	Einschließlich der Brände, zu denen die Wehr nicht alarmirt wurde					Ausschließlich		
	1889	1890	1891	1892	Zusammen 1889/92	1893	1. Quart. 1894	1894/95	Zusammen 1893—94/95
Uebertrag . . .	2 611	2 983	2 888	3 350	11 832	575	209	654	1 538
Spielen von Kindern mit Streichhölzern	46	72	69	105	292	23	27	28	78
Aufbewahren brennbarer Stoffe an Oefen ꝛc.	267	254	572	862	1 955	129	22	99	250
Explosionen	16	18	193	204	431	35	6	28	69
Selbstentzündung	24	31	19	44	118	30	8	28	66
Flugfeuer	—	—	13	4	17	5	—	3	8
Blitzschlag	3	7	19	8	37	—	—	—	—
Außenzündung	73	60	64	72	269	53	22	60	135
Nicht ermittelt	722	543	604	624	2 493	522	131	436	1 089
Ueberhaupt . . .	3 762	3 968	4 441	5 273	17 444	1 472	425	1 336	3 233

Nachweisung der Brände nach Art der Brandstätte.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Brandstätte	Anzahl der Feuer pro							überhaupt
		1889	1890	1891	1892	1893	1894 1.1-31.3.	1894/95	
	A. Wohnhäuser mit Zubehör:								
1	Wohnhäuser								
	a) Wohnräume	2527	2662	2695	2896	3412	1130	3557	18879
	b) Küchen und Waschküchen . .	352	363	497	763	798	236	1013	4022
	c) Keller	80	103	147	187	175	53	123	868
	d) Treppenräume und Flure .	23	30	63	126	59	34	49	384
	e) Bodenräume und Dachstühle .	67	71	62	88	85	36	84	493
	f) Zwischengebälk	8	73	33	30	13	9	26	192
	g) Hängeboden	.	.	19	29	21	8	28	105
	h) Kloseträume	.	.	27	29	61	18	46	181
	i) Badestuben	.	.	86	144	145	50	200	625
	k) Rumpelkammern	.	.	.	7	8	7	16	38
	l) Vorrathskammern, Verschläge ꝛc.	.	.	.	5	18	7	12	42
2	Amts- und Geschäftszimmer . .	15	1	5	5	3	4	15	48
3	Bauabbruch	.	.	1	.	.	.	1	2
4	Beschädigung an Gebäuden durch kalten Blitzschlag	.	.	5	3	4	.	1	13
5	Neubauten	8	14	3	16	4	.	2	47
6	Remisen, Schuppen, Scheunen, Ställe	37	28	29	28	30	11	26	189
7	Klosetgebäude	.	.	.	5	4	.	4	13
8	Schornsteine	65	59	71	75	61	25	89	445
	Uebertrag . . .	3182	3404	3743	4436	4901	1628	5292	26586

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Brandstätte	Anzahl der Feuer pro 1889	1890	1891	1892	1893	1894 1.1.–31.3.	1894/95	überhaupt
	Uebertrag . .	3182	3404	3743	4436	4901	1628	5292	26686
	B. Gebäude und Räume, welche zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt einer größeren Anzahl Menschen dienen.								
9	Badeanstalten	.	.	.	.	.	.	1	1
10	Hotels	11	3	10	6	10	4	15	59
11	Kasernen	1	1	4	.	4	1	4	15
12	Kirchen	.	.	.	.	3	.	2	5
13	Krankenhäuser	1	.	3	.	1	2	14	21
14	Kunsthallen, Museen	3	.	1	.	.	.	1	5
15	Markthallen	.	.	3	3	4	.	5	15
16	Restaurationen und Vergnügungs-Etablissements	69	60	82	135	147	32	166	691
17	Schulen, Waisenhäuser . . .	3	5	2	3	1	.	4	18
18	Theater	6	1	10	8	9	.	10	44
19	Turnhallen	.	.	.	.	2	.	.	2
	C. Bahnhöfe.								
20	Verwaltungsgebäude . . .	.	.	.	1	.	.	3	4
21	Eisenbahnwagen	.	.	2	8	2	.	1	13
22	Werkstätten	.	.	.	3	1	.	.	4
23	Lokomotivschuppen	.	.	1	1	.	.	.	2
24	Güterschuppen	.	.	.	2	1	.	.	3
	D. Dem Gewerbebetriebe dienende Räume, Fabriken ꝛc.								
25	Anilinfabriken	.	.	1	1	1	.	.	3
26	Apotheken	2	.	1	6	2	.	2	13
27	Ateliers	1	.	2	1	3	2	2	14
28	Albuminfabriken	2	2	2	.	.	.	.	6
29	Appretur-Anstalten	1	1	.	.	.	.	2	4
30	Bäckereien	13	14	5	18	13	7	17	82
31	Brauereien	1	2	2	3	3	.	1	15
32	Brennereien	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Bronzewaarenfabriken . . .	.	1	1	1	3	1	3	10
34	Böttcherwerkstätten	1	.	.	.	.	1	2	4
35	Buchbinderwerkstätten . . .	7	4	9	3	1	1	4	29
36	Buchdruckereien	6	5	4	1	14	2	5	37
37	Blumenfabriken	2	5	1	1	1	1	6	17
38	Bürstenfabriken	4	4	4	2	3	1	5	23
39	Büstenfabriken	.	.	.	.	.	.	.	.
	Uebertrag . .	3322	3512	3893	4638	5130	1683	5567	27745

Digitized by Google

Nbr. Nr.	Bezeichnung der Brandstätte	Anzahl der Feuer pro							überhaupt
		1889	1890	1891	1892	1893	1894 1.1.-31.3.	1894/95	
	Uebertrag . . .	3322	3512	3893	4638	5130	1683	5567	27745
40	Chemische Fabriken	.	2	1	5	2	1	.	11
41	Chemische Waschanstalten . . .	.	.	1	1	1	.	1	4
42	Cigarren- und Tabaksfabriken . .	6	.	.	1	3	.	3	13
43	Ciselierwerkstätten	.	.	.	1	1	.	1	3
44	Conditoreien	4	3	6	2	10	4	2	31
45	Cichorienfabriken	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Dachpappenfabriken	.	.	1	.	.	.	.	1
47	Dintenfabriken	.	.	.	.	.	.	.	.
48	Drahtspinnereien	.	.	1	.	.	1	.	2
49	Drechslerwerkstätten	3	2	.	4	3	2	4	18
50	Eisenwaarenfabriken	3	2	3	5	3	.	3	19
51	Filzschuhfabriken	.	.	.	.	.	.	1	1
52	Firniß- bezw. Oelfabriken . . .	1	2	2	1	1	.	1	8
53	Fournierschneide-Anstalten . . .	.	.	3	1	.	.	.	4
54	Färbereien	3	3	4	3	2	.	1	16
55	Galvanisiranstalten	1	1	2	.	2	.	3	9
56	Gasanstalten	.	.	.	.	.	.	.	.
57	Gas- und Wasseranlage-Fabriken .	.	.	.	.	.	.	1	1
58	Gelbgießereien	1	.	.	.	.	.	.	1
59	Gerbereien	.	.	.	1	.	.	.	1
60	Gewehrfabriken	1	.	.	.	.	.	.	1
61	Goldleistenfabriken	.	3	1	2	1	.	.	7
62	Goldschmiedewerkstätten	1	1	1	2	1	1	1	8
63	Gummiwaarenfabriken	1	1	1	2	1	.	7	13
64	Gürtlerwerkstätten	2	4	1	3	.	1	1	12
65	Handschuhfabriken	1	2	6	.	3	.	5	17
66	Holzbildhauerwerkstätten . . .	.	.	.	4	.	.	1	5
67	Holzfraiserein und Sägereien . .	.	2	.	2	2	.	2	8
68	Hutfabriken	3	5	1	1	2	1	7	20
69	Kaffeebrennereien	5	1	1	.	1	.	.	8
70	Kaffeesurrogatenfabriken . . .	.	.	.	.	1	.	.	1
71	Kammmacherwerkstätten	.	.	.	1	1	1	.	3
72	Kattunfabriken	.	.	.	.	.	.	.	.
73	Kessel- und Maschinenhäuser . .	9	5	14	5	5	2	12	52
74	Klempnerwerkstätten	8	2	1	.	7	1	5	24
74a	Kohlenanzünderfabriken	.	.	.	.	.	.	2	2
75	Kohlenstaubfabriken	.	1	.	.	.	.	.	1
76	Korbmacherwerkstätten	2	2	5	2	8	.	.	19
77	Kürschnerwerkstätten	2	4	2	.	14	1	4	27
78	Laboratorien	4	2	3	2	4	.	6	21
79	Lackirwerkstätten	3	4	1	4	2	.	2	16
80	Lampenfabriken	1	2	3	2	5	.	6	19
81	Lederwaarenfabriken	2	2	4	1	2	2	2	15
	Uebertrag . . .	3389	3570	3962	4696	5218	1701	5651	28187

Digitized by Google

Gde. Nr.	Bezeichnung der Brandstätte	Anzahl der Feuer pro							überhaupt
		1889	1890	1891	1892	1893	1894 1.1.–31.3.	1894/95	
	Uebertrag . .	3389	3570	3962	4696	5218	1701	5651	28187
82	Malerwerkstätten	2	3	.	2	.	1	2	10
83	Maschinenbau-Anstalten	3	1	.	5	4	.	9	22
84	Mechanikerwerkstätten	.	6	1	3	2	1	4	17
85	Metallbuchstabenfabriken . . .	.	.	.	.	1	.	.	1
86	Metalldrehereien	1	1	2	2	2	.	1	9
87	Metallgiessereien	3	2	2	2	6	1	2	18
88	Metallschleifereien	.	.	.	.	.	.	2	2
89	Musikinstrumentenfabriken . . .	.	.	.	2	.	.	1	3
90	Nähmaschinenfabriken	.	.	1	.	.	1	2	4
91	Ofen- bezw. Topffabriken . . .	.	.	.	.	.	.	1	1
92	Paulosseifabriken	2	.	.	.	.	.	.	2
93	Papierfabriken	2	2	3	.	4	1	2	14
94	Pappen- u. Pappwaarenfabriken .	2	.	.	2	.	.	1	5
95	Photographierahmenfabriken . .	.	.	1	.	1	.	1	3
96	Pianofortefabriken	.	3	1	.	3	2	1	10
97	Plätterein	1	.	.	2	2	.	2	7
97a	Polierwerkstätten	.	.	.	.	.	.	1	1
98	Porzellanfabriken	4	3	.	1	1	.	1	10
99	Puppenfabriken	.	.	.	1	.	.	.	1
100	Putzfederfabriken	.	.	.	.	.	.	4	4
101	Räucherkammern	7	8	10	13	11	3	6	58
102	Sammetfabriken	.	.	1	.	2	.	.	3
103	Sattlerwerkstätten	2	1	3	3	1	2	.	12
104	Sensfabriken	.	.	.	.	1	.	.	1
105	Silberwaarenfabriken	1	.	2	.	1	.	.	4
106	Seifensiedereien	.	.	.	.	2	.	.	2
107	Schirmfabriken	3	4	4	.	2	.	1	14
108	Schlächterküchen	.	.	.	2	2	1	6	11
109	Schlosserwerkstätten	4	1	1	1	7	3	4	21
110	Schmieden	4	1	5	1	5	.	2	18
111	Schneidemühlen	.	.	.	4	3	1	.	8
112	Schneiderwerkstätten	9	23	22	34	33	5	25	151
113	Schuhmacherwerkstätten	14	15	11	4	4	4	7	59
114	Schleiferei für lithographische Steine	.	.	.	1	1	.	.	2
115	Spiegelfabriken	.	.	.	1	.	.	.	1
116	Spritfabriken	.	.	.	2	.	1	.	3
117	Stellmacherwerkstätten	.	.	2	.	1	.	1	4
117a	Stahlfederfabriken	.	.	.	.	.	.	1	1
118	Steppdeckenfabriken	.	.	.	2	2	.	.	4
119	Steindruckereien	.	.	.	.	1	.	.	1
119a	Stuckateurwerkstätten	.	.	.	.	.	.	1	1
120	Tapeziererwerkstätten	10	12	14	6	11	2	16	71
121	Teppichfabriken	5	1	2	6	.	.	1	15
	Uebertrag . .	3468	3657	4050	4798	5334	1730	5759	28796

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Brandstätte	Anzahl der Feuer pro 1889	1890	1891	1892	1893	1894 1.1.-31.3.	1894/95	überhaupt
	Uebertrag . . .	8468	3657	4050	4798	5334	1730	5759	28796
122	Tischlerwerkstätten	35	38	31	27	41	8	34	214
123	Uhrmacherwerkstätten	.	.	.	.	2	.	4	6
124	Verbandstofffabriken	.	.	.	1	.	.	2	3
125	Vergolderwerkstätten	.	.	.	.	1	.	.	1
126	Vogelbauerfabriken	1	1	1	.	.	.	.	3
126a	Fabrik für wasserdichte Stoffe .	.	.	.	.	.	.	1	1
127	Wattenfabriken	1	.	1	.	1	1	2	6
128	Wäschefabriken	4	1	3	.	6	.	.	14
129	Wellblechfabriken	.	.	1	.	.	.	.	1
130	Weberwerkstätten	4	3	2	7	2	.	5	23
131	Wollwaarenfabriken	2	3	6	2	5	.	.	18
132	Zinngießereien	.	1	1	1	1	1	1	6
	E. Dem Detailhandel dienende Räume. (Läden, Schaufenster, kleinere Lagerräume in Verbindung mit ersteren.)								
133	Alfenidwaarenläden	1	.	.	.	.	.	.	1
134	Blumenläden	.	.	5	4	.	2	1	12
135	Buchhandlungen	1	1	2	1	.	.	2	7
136	Butterhandlungen	.	.	.	3	2	.	1	6
137	Cigarrenläden	4	9	10	10	13	4	12	62
138	Kolonialwaaren-Handlungen . .	2	.	5	8	10	4	9	38
139	Konfektionsgeschäfte	14	9	12	9	7	4	17	72
140	Korsetgeschäfte	3	.	7	2	2	.	.	14
141	Delikatessengeschäfte	.	1	1	.	1	.	.	3
142	Destillationen	2	5	12	3	5	.	4	31
143	Droguengeschäfte	5	7	14	7	13	1	7	54
144	Eierhandlungen	.	.	.	3	2	.	5	10
145	Federhandlungen	1	.	1	1	1	.	.	4
146	Fleischwaaren-Handlungen . .	3	5	2	.	2	1	7	20
147	Friseurgeschäfte	8	2	5	.	9	4	15	43
148	Galanteriewaaren-Handlungen .	3	5	6	7	7	3	1	32
149	Glaswaaren-Handlungen . . .	3	7	1	2	.	1	4	18
150	Holzbildhauerwaaren-Handlungen	.	.	2	2	.	.	.	4
151	Holz-, Torf- und Kohlenhandlungen	3	13	3	.	14	1	14	48
152	Kistenhandlungen	2	1	1	.	1	.	1	6
153	Kleiderhandlungen	14	9	11	8	12	3	12	69
154	Kurzwaarenhandlungen	.	.	4	4	3	.	.	11
155	Leinenwaaren-Handlungen . .	1	2	1	1	2	.	3	10
156	Manufakturwaaren-Läden . . .	4	6	2	3	2	.	2	19
157	Maskengarderobe-Geschäfte . .	.	.	.	2	1	2	1	6
158	Materialwaaren-Handlungen . .	14	11	15	11	20	.	6	77
	Uebertrag . . .	2603	3797	4218	4927	5522	1770	5932	29769

Digitized by Google

Ufde. Nr.	Bezeichnung der Brandstätte	Anzahl der Feuer pro							überhaupt
		1889	1890	1891	1892	1893	1894 1.1.–31.3.	1894/95	
	Uebertrag	3603	3797	4218	4927	5522	1770	5932	29769
159	Mehl- und Vorkosthandlungen	3	2	3	1	5	3	3	20
160	Milchgeschäfte	.	.	.	.	5	.	3	8
161	Militäreffekten-Handlungen	2	.	.	.	.	.	2	4
162	Möbelhandlungen	6	3	3	3	7	.	3	25
163	Musikalienhandlungen	1	.	.	.	2	.	.	3
164	Obsthandlungen	2	.	1	1	1	1	.	6
165	Optikergeschäfte	1	.	.	.	2	.	.	3
166	Papierhandlungen	.	.	.	1	3	.	.	4
167	Pfandleihegeschäfte	.	.	.	.	1	1	2	4
168	Polstermaterialien-Lager	.	.	.	1	.	.	.	1
169	Pelzwaarenhandlungen	.	.	.	5	1	.	.	6
170	Porzellanwaaren-Geschäfte	.	.	2	2	1	.	.	5
171	Posamentierwaaren-Geschäfte	20	14	14	36	35	6	15	140
172	Produktengeschäfte	.	.	3	1	2	.	3	9
173	Putzwaarengeschäfte	10	13	16	.	.	.	.	39
174	Rückkaufsgeschäfte	1	.	.	1	.	.	1	3
175	Seifenhandlungen	.	3	2	5	1	.	.	11
176	Seilergeschäfte	1	.	.	1	.	.	1	3
177	Schaufenster	11	17	16	69	45	10	105	273
178	Schnittwaarenhandlungen	1	5	3	4	.	.	1	14
179	Schuhwaarenhandlungen	.	.	.	5	8	3	7	23
180	Spielwaarenhandlungen	5	7	4	1	4	2	2	25
181	Tuchhandlungen	3	1	8	1	3	.	2	18
182	Uhrmacherläden	3	.	4	5	4	.	4	20
183	Viktualiengeschäfte	2	3	5	19	5	1	3	38
184	Vogelhandlungen	.	.	.	.	1	.	.	1
185	Weinhandlungen	2	4	3	.	1	2	5	17
186	Weißwaarenhandlungen	10	9	12	15	21	10	2	79
	F. Dem Großhandel dienende Räume.								
187	Lagerräume	29	26	39	28	40	11	61	234
188	Getreidespeicher	.	.	.	2	1	1	.	4
189	Comtoire	11	2	25	19	14	3	16	90
	G. Im Freien.								
190	Bäume	.	.	3	3	3	.	2	11
191	Baugerüste	3	.	1	1	3	.	2	10
192	Bauplätze	.	.	1	13	3	.	2	19
193	Brücken	1	3	1	1	5	.	3	14
194	Buden jeder Art	.	.	13	10	11	3	4	41
195	Exerzirplätze	.	.	.	2	.	.	.	2
196	Garten- und Bauzäune	4	6	4	8	7	1	4	34
	Uebertrag	3735	3915	4404	5191	5767	1828	6190	31030

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Brandstätte	Anzahl der Feuer pro 1889	1890	1891	1892	1893	1894 I.I.-III.	1894/95	überhaupt
	Uebertrag . . .	3735	3915	4404	5191	5767	1828	6190	31030
197	Gasrohrleitungen	.	.	.	4	2	.	.	6
198	Gras-, Getreide- und Strohmieten	1	8	2	2	6	.	1	20
199	Holz- und Kohlenplätze	5	6	11	19	7	.	10	58
200	Höfe	.	.	.	8	14	4	10	36
201	Kähne	.	4	1	2	4	.	2	13
201a	Lagerhöfe für Petroleum, Spiritus 2c.	.	.	.	.	.	.	1	1
202	Lauben, Gärten	.	.	.	12	4	.	1	17
203	Leuchtgas aus Straßenleitungen .	2	2	2	.	.	1	.	7
204	MistHaufen, Düngergruben . . .	6	10	3	3	.	.	1	23
205	Mühlen	.	.	1	.	.	.	.	1
206	Müll- und Aschbehältnisse . . .	.	.	5	8	5	2	2	22
207	Prähme	.	.	.	.	.	.	.	.
208	Schuttabladeplätze	.	.	.	4	11	.	.	15
209	Straße	.	.	.	.	14	7	36	57
210	Telephonleitungen vom Blitz zerrissen	.	.	1	.	.	.	.	1
211	Theer, Pech	10	11	11	6	7	1	6	52
212	Treibhäuser	.	.	.	1	1	.	.	2
213	Urania-Säulen	.	.	.	2	.	.	.	2
214	Vertheilungskasten für elektrische Leitungen	.	.	.	2	.	.	.	2
215	Wagen	2	10	.	8	6	2	12	40
216	Zimmer- und Bauplätze	1	2	.	1	2	.	.	6
	Summa . . .	3762	3968	4441	5273	5850	1845	6272	31 411

Wasserverbrauch auf der Brandstelle.

Das zum Löschen von Schadenfeuern erforderliche Wasser wurde aus der städtischen Wasserleitung, den natürlichen Wasserläufen, öffentlichen Straßen und Privatbrunnen entnommen.

Wasserabgabe(-Fälle), Wasserverbrauch.	1889	1890	1891	1892	1893 und I. Quartal 1894	1894/95	überhaupt 1889—94/95
Anzahl aller Brände	3 780	3 978	4 475	5 304	7 695	6 315	31 547
Wasser wurde gegeben in Fällen	187	200	211	254	305	233	1 390
und zwar durch							
gr. Handspritzen	79	90	77	61	39	42	388
Dampfspritzen	8	3	1	12	1	2	27
direkt aus Hydranten . . .	63	65	87	103	152	81	551
gr. Hand- und Dampfspritzen .	16	8	5	2	2	6	39
gr. Handspritzen und Hydranten	9	20	31	76	86	80	302

Digitized by Google

Wasserabgabe(-Fälle), Wasserverbrauch.		1889	1890	1891	1892	1893 und I. Quartal 1894	1894/95	überhaupt 1889–94/95
Dampfspritzen und Hydranten		6	6	1	—	2	1	16
gr. Handspritzen, Dampfspritzen und Hydranten		6	8	9	—	23	21	67
Wasserverbrauch in Litern: aus der Wasserleitung durch	gr. Handspritzen	658 270	721 260	742 795	685 540	836 360	505 335	4 149 560
	Dampfspritzen	453 470	590 661	944 955	903 177	7 753 899	902 717	11 548 879
	direkt aus Hydranten	271 840	1 062 170	794 900	1 825 810	2 211 550	875 105	6 541 375
aus offenen Gewässern durch	gr. Handspritzen	142 560	27 680	68 040	20 640	72 000	51 000	381 920
	Dampfspritzen	1 228 605	—	561 488	138 720	1 164 195	296 382	3 389 890
aus öffentl. Brunnen durch	Dampfspritzen	—	20 150	36 562	3 120	11 440	—	71 272
aus Privatbrunnen durch	gr. Handspritzen	240	5 000	11 010	—	—	—	16 250
Gesammt-Wasserverbrauch, Liter		2 754 985	2 426 921	3 159 750	3 077 007	12 049 444	2 630 539	260 986 646

In dem Wasserverbrauch für 1889—92 und 1894/95 ist der für Brände außerhalb des Weichbildes, soweit die Berliner Wehr dabei betheiligt war, mitgerechnet.

Uebersicht der Unglücksfälle bei Bränden.

Feuer, bei denen Privatpersonen gefährdet waren:

Zahl der Feuer. Verletzte Personen.		1889	1890	1891	1892	1893	1894 I. Quart.	1894/95	überhaupt
Feuer überhaupt		79	105	116	135	66	24	66	591
Privatpersonen	getödtet	6	5	6	7	2	1	4	31
	verletzt	67	119	100	119	82	25	82	594
	unverletzt gerettet	9	25	38	61	—	—	—	133
Mannschaften wurden verletzt		34	27	42	58	68	12	51	* 292

Bis 1892 sind auch diejenigen Feuer mitgerechnet, zu denen die Wehr nicht alarmirt wurde.

B. Thätigkeit der Feuerwehr im Wachtdienst und bei Hülfeleistungen ohne Feuersgefahr.

1. Feuersicherheitswachen.

Für die Berliner Theater, größere Ausstellungen, sowie bei größeren Versammlungen wurden von der Wehr Feuersicherheitswachen gestellt. Da die Entnahme der hierfür erforderlichen Mannschaften aus der Wachbereitschaft eine zu große Schwächung derselben bewirkt hätte, wurden die nöthigen Kräfte aus der Zahl der Dienstfreien kommandirt.

Digitized by Google

2. Einschreiten der Feuerwehr ohne vorhandene Feuersgefahr.

Auch ohne direktes Vorliegen einer Feuersgefahr leistete die Wehr stets Hülfe, wo es galt, durch schnelles, sachverständiges Eingreifen Gefahren für Leben und Eigenthum abzuwenden. Meist handelte es sich um Unglücksfälle, welche Menschen und Thieren in Folge unvorhergesehener Umstände zugestoßen waren, zum Theil auch waren Schäden zu beseitigen, welche durch Sturmwind, Blitzschlag, Gewitterregen oder andere elementare Ereignisse hervorgerufen waren. In fast allen Fällen, häufig indessen nur mit Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, gelang es der Wehr, die drohenden Gefahren abzuwenden.

In folgenden besonders hervorzuhebenden Fällen wurde die Hülfe der Wehr requirirt:

im Jahr 1889

dreimal um Menschenleben aus Gefahr zu retten,

im Jahr 1890

einmal um verschüttete Menschen zu befreien,

im Jahr 1891

siebenmal um verschüttete und abgestürzte Menschen zu retten,

im Jahr 1892

achtmal zur Befreiung von verschütteten Menschen, Herausholung eines in einen Brunnen gefallenen, durch giftige Gase betäubten Arbeiters, eines ins Wasser gesprungenen Mädchens, einer auf das Dach geklettertn Geisteskranken und um mit einem Hängegerüst abgestürzten Arbeitern die erste Hülfe zu bringen,

im Jahr 1893

fünfmal um einen verunglückten Photographengehülfen, dem die linke Hand durch explodirtes Magnesiumpulver abgerissen war, den ersten Verband anzulegen, um ein Dienstmädchen aus einem brennenden Hängeboden zu retten, um verunglückte Kanalarbeiter herauszuschaffen, um einen auf der Dachkante sitzend eingeschlafenen Klempner zu retten und um Rettung von Menschenleben aus einem mit Ammoniakgasen angefüllten Keller,

im ersten Quartal 1894

zweimal um Ertrinkende zu retten, einmal wurde bei Löschung eines Brandes der Miether, welcher sich an die Thürklinke aufgehängt hatte, noch rechtzeitig abgeschnitten,

im Jahr 1894/95

viermal zur Befreiung der beim Einsturz eines im Umbau befindlichen Hauses und eines Baugerüstes verletzten Menschen, zur Herausschaffung eines durch Gase betäubten in einen Brunnenschacht gestürzten Arbeiters und eines mit einem Stück Erdreich in einen 10 Meter tiefen Kesselbrunnen gestürzten Mädchens.

10. Besondere Ereignisse.

Am 7. Januar 1890 starb die Allerhöchste Gönnerin der Berliner Feuerwehr, Kaiserin Augusta; im Jahr 1892 übernahm die Kaiserin und Königin Augusta Viktoria das Protektorat über die Berliner Feuerwehr. Ebenso wie in der früheren Zeit werden alljährlich im Königlichen Schloß diejenigen Offiziere, Chargirten und Mannschaften vorgestellt, welche sich bei Ausübung des Feuerdienstes besonders hervorgethan, bezw. schwere

Digitized by Google

Verletzungen erlitten haben. Besondere Auszeichnungen erhielten: Brandinspektor Reinhardt (Kronenorden II. Klasse), ein Oberfeuermann und zwei Feuermänner (Rettungsmedaille am Bande), der pensionirte Telegraphen-Ingenieur Rintel (Kronenorden III. Klasse). Diejenigen Chargirten und Mannschaften, welche eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit bei der Feuerwehr vollendet hatten, erhielten das Allgemeine Ehrenzeichen bezw. eine namhafte Geldzuwendung seitens der Stadt.

Ueber die Einrichtung der Berliner Wehr, ihre Uebungen und Ausbildung haben sich Fachmänner des In- und Auslandes, Deputirte von Städten und Andere fortdauernd eingehend unterrichtet; als besondere Auszeichnung ist der Besuch des Prinzen Heinrich von Preußen und des Großherzogs von Hessen im Februar 1893 hervorzuheben.

11. Telegraphen-Verwaltung.

1. Personal.

Am Schluß unserer Berichtsperiode, Ende März 1895, waren auf der Centralstation im Dienstgebäude des Königlichen Polizeipräsidiums thätig:

1 Telegraphen-Ingenieur,
4 Obertelegraphisten,
16 Telegraphisten,
8 Hülfstelegraphisten,
3 Leitungsrevisoren,
1 Büreaudiener,

zusammen 33 Personen.

Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Telegraphen-Ingenieurs Rintel wurde der 1. Obertelegraphist Eulenburg, der am 1. Februar 1895 vom Minister des Innern zum Kgl. Telegraphen-Ingenieur ernannt wurde.

2. Stationen.

a) Sprechstationen.

Am 31. Dezember 1888 waren vorhanden:

112 Sprechstationen und 1 Centralstation,

am 31. März 1895:

126 Sprechstationen und 1 Centralstation.

b) Feuermelder.

Am 31. Dezember 1888 waren vorhanden:

281 Stationen mit 306 Apparaten, davon 70 öffentliche,

am 31. März 1895:

376 Stationen mit 411 Apparaten, davon 109 öffentliche.

3. Leitungen.

Die Länge der Strecken, auf welchen sich in Berlin Telegraphenleitungen befinden, sowie die Länge der Leitungen selbst ergiebt sich aus der folgenden kleinen Uebersicht für den Beginn und das Ende unserer Berichtszeit.

Digitized by Google

Am	Länge der			
	Strecke	Leitungen		
		Kabel	Oberirdisch	überhaupt Leitung
	km	km	km	km
31. Dezember 1888 . . .	189,76	498,93	16,05	514,98
31. März 1895	222,63	585,68	4,50	590,18

4. Leistungen.

Die Zahl der Depeschen ist von

297 962 am Beginn der Berichtszeit

auf 584 309 am Schluß derselben

gestiegen; von letzteren betrafen

41 282 oder 7,1 Prozent Feuerwehr-,

14 634 „ 2,5 „ städtische Angelegenheiten.

Es hatte sich inzwischen herausgestellt, daß die Beamten in der Central-Telegraphenstation der Feuerwehr, welche als Beamte der Feuerwehr angesehen und deren Bezüge stets der Stadtgemeinde voll in Rechnung gestellt wurden, keineswegs ihre ganze oder auch nur ihre überwiegende Thätigkeit dem Feuerwehrdienst widmeten, sondern hauptsächlich im eigentlichen Polizeidienst thätig waren, denn fast 90 vom Hundert der von ihnen bearbeiteten Depeschen waren im orts- oder landespolizeilichen Interesse und nicht für die Feuerwehr abgelassen.

Als daher eine Vermehrung des Personals der Telegraphenstation vom Polizeipräsidium beantragt wurde und die Telegraphisten, die weder vom Staat als Staatsbeamte noch von der Stadt als Gemeindebeamte anerkannt wurden, auf eine Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse drangen, beantragte die Stadtgemeinde im Jahr 1891 beim Königlichen Polizeipräsidium, die Telegraphisten als Staatsbeamte auf den Staatshaushalt zu übernehmen und von der Stadt nur einen der Thätigkeit der Telegraphisten für den Feuerwehr- und Gemeindedienst entsprechenden Beitrag zu erheben. Der Fiskus ging auf diesen Antrag ein und wurden vom 1. April 1892 ab die Besoldungen der Telegraphisten vom Staat getragen; die Stadt zahlt dagegen einen zwischen 8 bis 10 vom Hundert ausmachenden Jahresbeitrag.

Einen Antrag des Magistrats, für die zurückliegenden Jahre vor dem 1. April 1892 einen billigen Abschlag zu gewähren, lehnte der Staat ab und klagte der Magistrat daher auf Rückgewähr zunächst der für die Jahre 1890/91 und 1891/92 irrthümlich, jedoch stets mit Vorbehalt gezahlten Gehälter der Telegraphisten. Eine definitive Entscheidung war Ende der Berichtszeit noch nicht erfolgt, die Klage schwebt noch beim Reichsgericht.

5. Geldverwaltung.

Jahr	Sollausgabe	Istausgabe	Mehrausgabe	Ersparniß
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889/90	1 401 688	1 391 105	—	10 283
1890/91	1 395 641	1 392 299	—	3 342
1891/92	1 407 251	1 409 677	2 426	—
1892/93	1 447 587	1 427 925	—	19 662
1893/94	1 407 941	1 404 355	—	3 586
1894/95	1 400 720	1 414 051	13 331	—

Digitized by Google

Die Etatsüberschreitungen 1891/92 und 1891/95 sind durch Mehrbedarf der Telegraphenverwaltung an Morsepapier, Batteriematerial in Folge gesteigerten Depeschenwechsels und durch Einstellung eines Hülfsmechanikers veranlaßt; für 1891/95 veranlaßten mehrere größere Brände eine besonders starke Abnutzung des Betriebsmaterials.

12. Versicherungswesen.

Die beiden nachfolgenden Uebersichten betreffen bei der Immobiliar-Versicherung das Jahr vom 1. Oktober bis einschl. 30. September, bei der Mobiliar-Versicherung dagegen das Kalenderjahr, da die städtische Feuersozietät, in deren Verwaltung sich die Zwangs-Immobiliarversicherung befindet, mit dem 1. Oktober stets schließt, während die Privatgesellschaften bei der Mobiliar-Versicherung sich an das Kalenderjahr anlehnen.

1. Immobiliar-Versicherung.

Jahr	Versicherungssumme M.	Gezahlte Brandschadensumme M.	Prozent
1889	2 767 390 400	366 633	0,013
1890	2 936 983 200	558 576	0,019
1891	3 080 048 500	619 609	0,020
1892	3 218 428 800	621 094	0,019
1893	3 323 023 100	934 000	0,028
1894	3 415 470 200	1 088 104	0,032

2. Mobiliar-Versicherung.

Jahr	Versicherungssumme M.	Gezahlte Brandschadensumme M.	Prozent
1889	2 356 160 886	712 747	0,030
1890	2 465 653 987	1 230 882	0,050
1891	2 616 154 825	878 316	0,034
1892	2 179 067 486	1 082 233	0,044
1893	2 689 497 728	2 116 799	0,079
1894	2 915 712 662	1 177 735	0,040

Digitized by Google

Anhang II.

Reglements, Petitionen, Statuten u. s. w.

1. Zu Abschnitt VIII.

Städtische Sparkasse.

Nachträge zum zweiten revidirten Statut vom $\frac{27. \text{ September}}{16. \text{ Oktober}}$ 1877.

I.

Der Zinsfuß der Einlagen der städtischen Sparkasse ist auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Behörden vom $\frac{16. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1889 vom 1. Oktober 1889 ab von $3^1/_2$ % auf 3 % herabgesetzt worden.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Duncker.

II.

Mit dem 31. März 1883 tritt folgende Aenderung des Statuts in Kraft:

§. 2. Die Sparkasse ist mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage eines jeden Monats täglich von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet: sie nimmt Einlagen entgegen und leistet die Rückzahlungen.

§. 6. Die nach Inhalt dieser Bestimmungen den Einzahlern zu vergütenden Zinsen werden am Schlusse jedes Verwaltungsjahres, welches mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt, und bei der gänzlichen Abhebung des Guthabens berechnet. Der am 31. März jeden Jahres sich ergebende Zinsenbetrag wird dem betreffenden Sparkonto gutgeschrieben und wird das so vermehrte Kapital vom 1. April ab weiter verzinst.

Wenn ein Interessent, von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an gerechnet, sich binnen 30 Jahren nicht bei der Sparkasse meldet, so hört von dieser Zeit an die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 19. Alljährlich und zwar unmittelbar nach dem Jahresabschlusse ist ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, welcher das Guthaben der sämmtlichen Interessenten

Digitized by Google

am 31. März nachweist. Der Auszug ist im Lokale der Sparkasse zur Einsicht für die Interessenten öffentlich auszulegen.

Außerdem ist jedem Interessenten gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparkassenbuches mit dem entsprechenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht desselben persönlich zu überzeugen.

Berlin, den 13. Oktober 1892.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

---

2. Zu Abschnitt X.

Magistrat als Kirchenpatron.

Der Magistrat von Berlin bittet den Kultusminister Dr. Bosse um gesetzliche Regelung der Kirchenbaulast im Gebiete der Mark Brandenburg unter Aufhebung der bezüglichen provinzialrechtlichen Vorschrift der Visitationsordnung vom Jahre 1573.

Euer Excellenz gestattet sich der ehrerbietigst unterfertigte Magistrat in Sachen der Kirchenbaulast ganz gehorsamst Nachstehendes vorzutragen.

Die Konsistorial- und Visitationsordnung vom Jahre 1573 enthält in dem Artikel „von den Kirchen, ihrem Einkommen und Gebäuden“ (Mylius I. Abth. I S. 291) die Bestimmung:

> „Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wohlgezieret und dergestalt in bawlichen Würden gehalten und zugericht werden, daß man Gottes Wort füglich darinne predigen könne, und nicht dermaßen dach- und bawlos liegen, daß beide, Kirchendiener und Zuhörer, darein zu gehen Schew tragen. Und wo im Gotteshaus oder Kasten, soviel davon es geschehen köndte, an Vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath und Obrigkeit sampt der Gemeine, in Stedten und Dörfern dazu Hülfe zu thun, und die Kirche bawen zu lassen, schuldig sein.“

Bezüglich der Frage, ob diese Vorschrift als märkisches Provinzialrecht bis jetzt in Geltung geblieben sei, hat seit geraumer Zeit und besonders seit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassungsgesetze verschiedene Meinung geherrscht.

In Berlin, wo in neuerer Zeit eine größere Zahl Kirchen erbaut worden, war die politische Gemeinde — von einem mißlungenen Versuche der Zwölf-Apostel-Gemeinde (Ober-Tribunals-Erkenntniß vom 14. Oktober 1871, Entscheidungen Band 66 S. 179 ff.) abgesehen — bis vor Kurzem in keinem Falle, es sei denn bittweise, in Anspruch genommen worden.

Es scheint also insbesondere bei den Kirchengemeinde-Behörden und wohl auch bei den kirchlichen Aufsichtsbehörden die Meinung vorgewaltet zu haben, daß jene Vorschrift nicht mehr in Geltung sei. Die Bestrebungen des unter dem Protektorat Ihrer Majestät

Digitized by Google

der Kaiserin und Königin stehenden „Evangelischen Kirchenbau-Vereins für Berlin", dem die höchsten staatlichen und kirchlichen Beamten — darunter solche, die an der neuen kirchlichen Gesetzgebung mitbetheiligt gewesen sind — angehören, dürfen kaum aus einer anderen als eben dieser Auffassung hervorgegangen sein.

Auch in dem Verfahren der Staatsbehörden bei der Begründung neuer Parochieen dürfte eine Bestätigung dieser Auffassung zu finden sein. Die Visitationsordnung enthält keinerlei Bestimmung über das dabei zu beobachtende Verfahren, sie kann solche auch nicht enthalten, da sie die Kirche lediglich als „Stiftung" im Auge hat. In Bezug auf jenen Punkt greifen also auch in der Mark die landrechtlichen Bestimmungen Platz. Wenn nun die Begründung einer neuen Parochie im Gebiete der Mark für die politische Gemeinde die Folge haben sollte, daß diese — gemäß der Vorschrift der Visitationsordnung — von der Verpflichtung betroffen wurde, zur Errichtung eines neuen Kirchengebäudes beizusteuern, so hatte die politische Gemeinde an der Begründung ohne Zweifel ein „Interesse", hätte gemäß § 239 II, 11 Allgemeinen Landrechts dabei also wohl auch „gehört" werden müssen. Dies ist aber — abgesehen von denjenigen Fällen, wo die politische Gemeinde, beziehungsweise deren Vorstand, als Patron in Betracht gekommen — niemals geschehen.

Neuerdings nun ist jene Frage in Folge eines seitens der St. Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde in Berlin gegen die Stadtgemeinde erhobenen Anspruchs wieder zu gerichtlicher Entscheidung gelangt. Nachdem die Organe dieser Kirchengemeinde beschlossen hatten, an Stelle ihrer jetzigen, durch Anwachsen der Zahl der Eingepfarrten räumlich unzulänglich gewordenen Kirche eine neue größere Kirche zu erbauen, wurde auf ihren Antrag vom Königlichen Polizei-Präsidium unterm 3. September 1890 resolutorisch festgesetzt:

> „Von den vorläufig auf rund 200 000 ℳ veranschlagten Kosten, von welchen der Abbruchswerth der vorhandenen Baulichkeiten in Abzug zu bringen, hat die Stadtgemeinde Berlin die nach Abzug des in Gestalt der Hauptbaumaterialen zu leistenden Patronatsbeitrages verbleibende Summe, welche vorläufig auf 110 000 ℳ berechnet ist, zu tragen."

Gegen diese auf dem Grundsatz der Konsistorial- und Visitationsordnung vom Jahre 1573 beruhende Festsetzung hat die Stadtgemeinde Berlin, nachdem Euer Excellenz Herr Amtsvorgänger auf unseren Antrag die Vollstreckbarkeit des Resoluts durch Reskript vom 5. November 1890 bis zur gerichtlichen Entscheidung der Frage ausgesetzt hatte, Klage erhoben. Diese Klage wider die St. Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde ist in der Berufungsinstanz (Kammergerichtserkenntniß vom 11./25. März 1892, II U 2734—91) zu Ungunsten der Stadtgemeinde entschieden worden, indem bei dem Prozeßgericht die Auffassung Anerkennung gefunden hat, daß die provinzialrechtliche Vorschrift der Visitationsordnung bis jetzt rechtsgiltig geblieben sei, daß also in der Mark Brandenburg die Kirchenbaulast subsidiarisch als Kommunallast zu betrachten sei. Das Reichsgericht hat die hiergegen eingelegte Revision im Publikationstermin vom 16. d. Mts. zurückgewiesen.

In dieser Entscheidung des obersten Gerichtshofes erblickt der gehorsamst unterfertigte Magistrat ein nicht weiter in Zweifel zu ziehendes Zeugniß dafür, daß das märkische Provinzialrecht bezüglich der Kirchenbaulast mit hervorragenden Grundsätzen des geltenden Staatsrechts und mit dem Geiste der neuen Kirchengesetze im Widerspruch steht, daß es also einer Abänderung im Wege der Gesetzgebung dringend bedarf.

Digitized by Google

Zur Begründung dieser Ansicht gestatten wir uns, in Kürze ganz gehorsamst Folgendes zu bemerken:

Die Vorschriften der Visitationsordnung über die „Bawung und Besserung der Kirchengebäude“ durch „Rath, Obrigkeit sampt der Gemeine in Stedten und Dörfern“ sind offenbar ein Ausfluß der damals zwischen dem Staat und seinen Organen einerseits und der Kirche andererseits vorhandenen Gemeinschaft.

In Heinrich von Mühlers „Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark“ heißt es in Bezug auf die damalige Zeit:

> „Mit der Beendigung der auf Grund der Kirchenordnung Kurfürst Joachims II. von 1540 in den Jahren 1541 und 1542 vorgenommenen Visitation war die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg vollendet. Es war überall — mit Ausnahme der havelbergischen und lebusischen Stiftsorte, welche später nachfolgten — der evangelische Gottesdienst aufgerichtet und der katholische Kultus abgethan (S. 59).“
>
> „Die mittelalterliche Idee einer Einheit der gesammten Christenheit in Kirche und Staat war durch die thatsächliche Entwicklung der Reformation gebrochen worden. Sie zog sich aber jetzt in die einzelnen Landesgebiete und Territorien zurück, und die einzelnen Landesherren vermochten sich ein anderes Verhältniß als die Alleinherrschaft eines Glaubens in ihren Territorien nicht zu denken.“ (S. 115.)

Diese Auffassung von der „Alleinherrschaft eines Glaubens“ war in dem Herrscherhause der Mark noch völlig ungebrochen, als der Nachfolger Joachims II., Johann Georg, im Jahre 1573 die Konsistorial- und Visitationsordnung erließ. Diesem konnten, da die neue Kirchenordnung Niemanden im Lande dulden wollte, der sich ihr nicht fügte, mit vollem Recht alle Mitglieder einer bürgerlichen Gemeinde auch als Glieder eines und desselben Religionsbekenntnisses gelten.

Kirchengemeinden im heutigen Sinne gab es nicht. Die vorhandenen Kirchen waren, wie oben bereits erwähnt, lediglich Stiftungen. Pfarrer und Kirchenväter vertraten daher die Kirche als Stiftung, nicht die Gesammtheit der Eingepfarrten oder die Gemeinde. Rath und Obrigkeit waren die einzigen verfassungsmäßigen Organe der letzteren.

Ganz anders jetzt!

Die heutigen politischen Gemeinden der Mark Brandenburg umfassen nicht mehr wie jene zur Zeit Johann Georgs bloß evangelische Einwohner. Vielmehr finden in ihnen die Glieder aller Religionsbekenntnisse ohne Unterschied Wohnsitz und Bürgerrecht.

Zu den obersten Verfassungsgrundsätzen des Preußischen Staates gehört die Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse, insbesondere die Gleichberechtigung der evangelischen und der katholischen Kirche. — In welchem Lichte aber erscheint diese Gleichberechtigung, wenn die politische Gemeinde verpflichtet sein soll, aus den Steuereinkünften der Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit die Angelegenheiten einer einzelnen, wenn auch der zahlreichsten Religionsgesellschaft zu fördern!

Von Evangelischen, die sich an einem Orte mit überwiegend katholischer Bevölkerung niederlassen, dürfen Opfer zum Besten der katholischen Kirche nicht gefordert werden. Der allgemeinen Auffassung von staatsrechtlicher Gleichstellung entspricht es also sicherlich nicht, wenn Katholiken in Form von Kommunalsteuern zu Leistungen für die evangelische Kirche herangezogen werden können

Digitized by Google

Die in Rede stehende Vorschrift der Visitationsordnung, die auf ganz andere thatsächliche und rechtliche Zustände als diejenigen des heutigen Preußischen Staates berechnet ist, dürfte andererseits aber auch schwerlich mit dem Geiste der neueren Kirchenverfassungsgesetze in Einklang zu bringen sein.

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und die Gesetze vom 25. Mai 1874, 3. Juni 1876, 6. März 1882, 19. Mai 1891 haben in ihrem Zusammenhange den Zweck, die Rechts- und Verfassungsverhältnisse der evangelischen Landeskirche und der evangelischen Kirchengemeinden Preußens nach außen und innen vollständig zu regeln, die Kirche, vom Staate getrennt, als Korporation selbstständig hinzustellen. Sie enthalten eine vollständige Kirchenverfassung im Sinne des durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehobenen Artikels 15 der Verfassungsurkunde und gewähren der Kirche die Organe und die Mittel, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Vermöge der den Kirchengemeinden durch diese Gesetze gewährten Autonomie haben ihre Organe die Befugniß, zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse, zu denen nach der übereinstimmenden Ansicht von Hinschius und Hegel und dem Erkenntniß des preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Januar 1881 auch die Kirchenbaukosten zu rechnen sind, Umlagen auf die Gemeinden zu beschließen.

Für Berlin ist überdies noch durch die Gesetze vom 3. Juni 1876, 6. März 1882 und 19. Mai 1891 den vereinigten Kreissynoden das Besteuerungs- und Anleiherecht, letzteres sogar lediglich zum Zwecke der Errichtung kirchlicher Gebäude, gewährt worden. Dies Anleiherecht der vereinigten Kreissynoden (in seiner Zweckbeschränkung) dürfte beim Fortbestehen der Baupflicht der politischen Gemeinde, die sich ja auch auf Neubauten erstrecken soll, geradezu überflüssig erscheinen, insofern als die politische Gemeinde die kirchliche in sich schließt, mindestens ebenso leistungsfähig ist wie diese und auch das Anleiherecht längst besitzt. Und es liegt unter diesem Gesichtspunkt die Vermuthung wohl nahe, daß eine Baupflicht der politischen Gemeinde bei der Gewährung jenes Anleiherechts nicht angenommen, bezw. daß damals eine solche überhaupt nicht in Betracht gezogen worden ist.

Selbst der verstorbene Konsistorialpräsident Hegel, ebenso bekannt als scharfsinniger Jurist wie als eifriger Vertheidiger kirchlicher Interessen, hat in einem Aufsatz vom 30. April 1881, betitelt: „Streitfragen und entgegengesetzte Entscheidungen über Kirchenbaulast im Geltungsbereich der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, Bedürfniß neuer gesetzlicher Regelung der Kirchenbaulast im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts“ (abgedruckt in der Zeitschrift für Kirchengeschichte — Herausgeber Dove und Friedberg — S. 128) erklärt:

> „Man darf nicht verkennen, daß die Provinzialgesetze früherer Jahrhunderte und die im Laufe der Zeit gebildeten Observanzen in vieler Beziehung den gegenwärtigen sozialen Zuständen, Besitzverhältnissen und Gemeindeverfassungen nicht mehr entsprechen und aus diesen Gründen, sowie wegen mannichfacher Unklarheit zu zahlreichen Streitigkeiten und Prozessen Veranlassung geben. Auch kann man sich nicht der Erwägung verschließen, daß alle allgemeinen Parochiallasten und auch die zu kirchlichen Bauten in der Gemeinde als Korporation ihren Grund haben und mit der Verfassung derselben im organischen Zusammenhang stehen müssen. Die Verfassung der Kirchengemeinden ist aber jetzt eine andere als in früheren Zeiten, und wenn die Gemeinde nunmehr durch ständige Organe vertreten wird, welche die Mit-

Digitized by Google

glieder gewählt haben, so werden die Mitglieder im Genusse ihrer Rechte auch alle Pflichten der Gemeinschaft zu tragen haben.

Es dürfte daher mit den Grundsätzen, weder der neuen Kirchenordnung, noch des modernen Staatsrechts vereinbar erscheinen, wenn in der Mark Brandenburg jetzt noch Altlutheraner, Katholiken und Juden ohne privatrechtlichen Titel, insbesondere nicht als dingliche Last, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie am Ort ihren Wohnsitz haben, zu den Bauten der evangelischen Kirchengemeinden beitragen müssen."

An Euer Excellenz richtet der unterfertigte Magistrat hiernach die Bitte:

„Euer Excellenz wollen hochgeneigtest mit möglichster Beschleunigung den Erlaß eines Gesetzes herbeiführen, durch welches die kirchliche Baulast im Gebiet der Mark Brandenburg unter Aufhebung der, die politische Gemeinde subsidiär verpflichtenden Vorschrift der Konsistorial- und Visitationsordnung vom Jahre 1573 eine der neueren evangelisch-kirchlichen Gesetzgebung entsprechende gesetzliche Regelung erfährt."

Berlin, den 20. Dezember 1892.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

3. Zu Abschnitt XII.

Gewerbeangelegenheiten.

A.

Orts-Statut, betreffend die Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Auf Grund des §. 11 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261), des §. 112 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1883 S. 177; 1891 S. 261), des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ (R.G.Bl. S. 73 bezw. S. 117) und der §§. 133–142 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) wird an Stelle des Orts-Statuts vom $\frac{22. \text{ Dezember } 1887}{23. \text{ Januar } 1888}$ nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nachstehendes Orts-Statut für den Gemeindebezirk von Berlin erlassen:

Artikel 1. Die Anwendung der im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 117) enthaltenen Vorschriften wird für den Gemeindebezirk von Berlin

Digitized by Google

mit den aus den §§. 134 bis 142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 sich ergebenden Aenderungen erstreckt auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten mit Einschluß

a) der in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten, insoweit dieselben nicht bereits nach §. 1 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ der Versicherungspflicht unterliegen,

b) derjenigen, welche in außerhalb des Gemeindebezirks von Berlin liegenden Theilen solcher Betriebe beschäftigt sind, deren Sitz innerhalb des Gemeindebezirks von Berlin belegen ist.

Artikel 2. Dieses Statut tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1892.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. Zelle.

Das vorstehende Orts-Statut wird hiermit auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ mit der Maßgabe genehmigt, daß dasselbe vom 1. April 1893 in Kraft tritt.

Potsdam, den 10. Februar 1893.

Der Ober-Präsident von Berlin, Staatsminister.
gez. von Achenbach.

B.

Regulative der von der Gewerbe-Deputation verwalteten Fachschulen, sowie die Bestimmungen für den Gewerbesaal.

I. Die Fachschule für Maurer, Zimmerer und Steinmetze.

1. Zweck. Junge Leute, welche schon einige Zeit im Handwerk gearbeitet haben, sollen in denjenigen Fachkenntnissen und Handgriffen unterrichtet werden, in welchen sie auf der Baustelle nicht ausreichende Unterweisung finden (Verbände, Baukonstruktion, Materialienkunde).

Vorträge und Besprechungen, Demonstrationen und Uebungen im Skizziren, auch praktische Uebungen, die auf einem geeigneten Platze vorgenommen werden, sowie Besichtigungen von Bauausführungen wechseln mit einander ab.

2. Unterrichtszeit. Es wird im Sommer vom April bis Ende Oktober während 24 Wochen am Sonntag Vormittag, eventuell auch zu anderen Zeiten unterrichtet.

3. Schulgeld. Das Schulgeld beträgt für den Sommer 6 ℳ.

Freistellen vergiebt das Kuratorium an Bedürftige. Die Zahl der Freistellen soll nicht höher sein, als ein Zehntel der zahlenden Zöglinge.

Digitized by Google

II. Die Fachschule für Sattler.

1. Zweck. Die Fachschule der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen ihres Gewerbes durch Zeichnen, sowie Fachvorträge ꝛc. zu unterrichten.

Der Unterricht umfaßt: Freihandzeichnen, Fachzeichnen nach Maaß und Modell, sowie Fachvorträge, Materialienkunde, Demonstrationen und praktische Uebungen.

2. Unterhaltung der Schule. Zunächst bleibt die Fachschule ein Unternehmen der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung, welches unterhalten wird durch einen jährlichen Beitrag derselben von 300 ℳ, sowie durch Zuschüsse des Königlichen Ministers für Handel und Gewerbe und der Stadt. Aenderungen des Lehrplanes und der Einrichtungen können nur unter Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe und der Gewerbe-Deputation erfolgen.

6. Aufnahme der Zöglinge. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen, so lange Plätze frei sind. Aufgenommen werden junge Leute, welche nachweisen, daß sie sich dem Sattler-, Riemer- oder Täschner-Handwerk widmen und ausreichende Schulkenntnisse besitzen. Die Lehrlinge der Innungsmeister zahlen kein Schulgeld, für die übrigen Schüler beträgt das Schulgeld halbjährlich 2 ℳ.

III. Die Fachschule für Maler.

1. Zweck. Lehrlinge und andere Angehörige des Malergewerbes im Zeichnen und Malen zu unterrichten und ihnen die technische Einsicht und Uebung zu gewähren, die sie bei der Ausübung ihres Berufes nöthig haben, ist der Zweck der Schule.

2. Unterhaltung der Schule. Die Schule ist ein Unternehmen der Maler-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge des Staates, der Stadt und der Innung, sowie durch das etwa aufkommende Schulgeld; und zwar verpflichtet sich die Innung, jährlich 1200 ℳ zu zahlen, der Herr Minister für Handel und Gewerbe wird 3000 ℳ Zuschuß bewilligen, und die städtischen Behörden werden einen Zuschuß von 1500 ℳ, sowie Lokal, Heizung und Beleuchtung gewähren.

IV. Die Fachschule für Schornsteinfeger.

1. Zweck. Die Fachschule soll jungen Leuten, welche das Schornsteinfeger-Handwerk erlernen, oder als Geselle arbeiten, die erforderliche theoretische Ausbildung gewähren.

2. Unterhaltung der Schule. Zunächst bleibt die Schule ein Unternehmen der Schornsteinfeger-Innung zu Berlin, welches unterhalten wird durch Beiträge derselben in Höhe von jährlich 400 ℳ und durch Zuschüsse des Staats und der Stadt Berlin.

V. Die Fachschule für Barbiere und Friseure.

1. Zweck. Die Fachschule für Barbiere und Friseure hat den Zweck, Lehrlinge, Gehülfen und Meister im Haarschneiden, Frisiren einschließlich des Damenfrisirens, in Anfertigung künstlicher Haararbeiten und in der kleinen Chirurgie zu unterrichten. An dem Unterricht im Damenfrisiren können auch Frauen und Töchter aus unbescholtenen Familien theilnehmen, soweit der Platz reicht. Die Fachschule soll den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule seitens der Lehrlinge weder ersetzen noch hemmen.

2. Unterhaltung der Schule. Die Fachschule ist ein Unternehmen der Barbier- und Friseur-Innung, welches unterhalten wird durch Beihülfe des Staats, der Stadt und der Innung, sowie das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld.

Digitized by Google

Die Innung muß mindestens einen jährlichen Beitrag von 500 ℳ leisten. Die Stadt gewährt Lokal, Heizung und Beleuchtung.

5. Schulgeld. Für jeden Winter haben die Lehrlinge zu zahlen:

a) für den Unterricht im Haarschneiden und Frisiren 3 ℳ;

b) für den Unterricht in künstlerischen Haarabeiten 3 ℳ.

Die Gehülfen zahlen für jedes dieser beiden Unterrichtsfächer 6 ℳ.

Für den Unterricht im Damenfrisiren zahlt jeder Theilnehmer 15 ℳ und für den Unterricht in der kleinen Chirurgie 10 ℳ.

VI. Die Fachschule der Berliner Stell- und Rademacher-Innung.

§. 1. Zweck. Die Fachschule der Stell- und Rademacher-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen des Stell- und Rademacher-Handwerks durch Fachzeichnen, Fachvorträge u. s. w. zu unterrichten.

Der Unterricht umfaßt: Freihandzeichnen, Fachzeichnen nach Maaß und Modell, sowie Fachvorträge, Materialienkunde, Demonstrationen und dergleichen.

§. 2. Unterhaltung der Schule. Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Stell- und Rademacher-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse des Staats und der Stadt.

§. 5. Rektor. Dem Rektor der Gemeindeschule wird die Aufrechterhaltung der Schulordnung gemäß den Anweisungen des Kuratoriums (§. 3) und die Führung der Frequenzliste übertragen.

§. 6. Aufnahme der Zöglinge. Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Stell- und Rademacher-Innung befinden. Für diese Zöglinge ist der Unterricht unentgeltlich. Außerdem werden junge Leute, welche nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr dem Stell- und Rademacher-Handwerk angehören und ausreichende Schulkenntnisse besitzen, gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2 ℳ pro Halbjahr aufgenommen; die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen, so lange Plätze frei sind; mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt.

VII. Die Fachschule der Berliner Glaser-Innung.

§. 1. Zweck. Die Fachschule der Glaser-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen des Glaser-Handwerks durch Fachzeichnen, Fachvorträge u. s. w. zu unterrichten. Der Unterricht umfaßt: Fachzeichnen, Bleiverglasung, Bildereinrahmung und dergleichen.

§. 2. Unterhaltung der Schule. Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Glaser-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse des Staates und der Stadt.

§. 5. Aufnahme der Zöglinge. Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Glaser-Innung befinden.

Für diese Zöglinge ist der Unterricht unentgeltlich. Außerdem werden Gesellen gegen Zahlung eines Schulgeldes von 10 ℳ pro Halbjahr und diejenigen jungen Leute, welche nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr dem Glaser-Handwerk angehören und ausreichende Schulkenntnisse besitzen, gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2 ℳ pro Halbjahr aufgenommen; die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen, so lange Plätze frei sind; mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt.

Digitized by Google

VIII. Die Fach- und Fortbildungsschule der Schuhmacher-Innung.

§. 1. Zweck. Die Schule soll den Lehrlingen und Gesellen des Schuhmachergewerbes Gelegenheit geben, die für ihren Beruf unentbehrlichen, allgemeinen und Fachkenntnisse zu erwerben.

Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, einfache Buchführung, Freihandzeichnen, Fachzeichnen, Anatomie des menschlichen Fußes, Abformen desselben und Materialienkunde.

§. 2. Unterhaltung der Schule. Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Schuhmacher-Innung, welches durch Beiträge der Innung, der Stadt Berlin, des Vereins für Sonntags-Freischulen und des Staates unterhalten wird.

§. 6. Aufnahme. Die Lehrlinge der Innungsmeister sind verpflichtet, die Fachschule zu besuchen. Insbesondere muß jeder Innungslehrling den technischen Unterricht der Schule durchmachen. Von dem Besuch der sonstigen Klassen können diejenigen Lehrlinge durch den Dirigenten — nach Anhörung des Rektors — befreit werden, welche nachweisen, daß sie in einer anderen Lehranstalt an einem ihrem Bildungsgrade entsprechenden Unterricht regelmäßig theilnehmen. Lehrlinge der Meister, welche nicht zur Innung gehören, können aufgenommen werden, soweit der Platz reicht. Der Unterricht ist für alle Lehrlinge unentgeltlich. Gesellen haben vierteljährlich 1 *M* im Voraus zu zahlen. Die Aufnahme bewirkt der Rektor, derselbe erhebt auch das Schulgeld von den Gesellen und führt es an die Haupt-Stiftungskasse ab.

IX. Die Fachschule für Schmiede.

1. Die Fachschule der Schmiede-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen des Schmiedegewerbes im Deutschen, Rechnen und Zeichnen, sowie in besonderen Fachkenntnissen (Hufbeschlag, Materialien- und Werkzeugkunde u. s. w.) zu unterrichten.

2. Die Schule wird unterhalten durch einen jährlichen Beitrag der Innung, sowie durch Zuschüsse der Stadt.

6. Die Aufnahme der Zöglinge kann jederzeit erfolgen, so lange Plätze frei sind. Aufgenommen werden junge Leute, welche nachweisen, daß sie sich dem Schmiede-Gewerbe widmen und ausreichende Vorkenntnisse besitzen. Mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt. Lehrlinge der Innungsmeister zahlen kein Schulgeld; die übrigen Schüler halbjährlich 2 *M*.

X. Die Fachschule der Berliner Tapezierer-Innung.

§. 1. Zweck. Die Fachschule der Tapezierer-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gehülfen des Tapezierer-Handwerks durch Fachzeichnen, Fachvorträge u. s. w. zu unterrichten.

Der Unterricht umfaßt: Fachzeichnen, geometrische Zuschnittslehre, Vorträge und Besprechungen, praktische Uebung im freihändigen Dekoriren und dergleichen.

§. 2. Unterhaltung der Schule. Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Tapezierer-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse des Staats und der Stadt.

§. 5. Aufnahme der Zöglinge. Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Tapezierer-Innung befinden. Für diese Zöglinge ist der Unterricht unentgeltlich. Außerdem werden Gehülfen gegen Zahlung eines Schulgeldes von 10 *M*. pro Halbjahr und diejenigen jungen Leute, welche nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr dem Tapezierer-

Digitized by Google

Handwerk angehören und ausreichende Schulkenntnisse besitzen, gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2 M. pro Halbjahr aufgenommen; die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen, so lange Plätze frei sind; mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt.

XI. Die Fachschule für Korbmacher.

§. 1. Zweck. Die Fachschule für Korbmacher hat den Zweck, Lehrlinge und Gesellen des Korbmacherhandwerks im Zeichnen und in der praktischen Korbflechterei zu unterweisen.

§. 2. Unterhaltung der Schule. Die Schule wird unterhalten durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse der Stadt und des Staats.

§. 5. Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Korbmacher-Innung befunden. Lehrlinge anderer Berliner Korbmachermeister werden aufgenommen, soweit Platz vorhanden ist.

Die Aufnahme bewirkt der Dirigent.

Für sämmtliche Lehrlinge ist der Unterricht unentgeltlich.

Gesellen können gegen Zahlung eines Schulgeldes von 4 M. für das Halbjahr eintreten.

XII. Die Fachschule für Buchbinder.

1. Zweck. Die Fachschule für Buchbinder hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen durch theoretischen und praktischen Unterricht weiter auszubilden.

Derselbe umfaßt: Zeichnen, Farbenlehre, sowie Vorträge in den Fachwissenschaften, Materialienkunde, Demonstrationen und praktische Uebungen in der Lehrwerkstatt.

2. Unterhaltung der Schule. Die Schule ist ein Unternehmen der Buchbinder-Innung, welches unterhalten wird durch einen jährlichen Beitrag derselben von mindestens 400 bis 500 M, sowie durch Zuschüsse der Stadt und eventuell des Staates. Das Handwerkszeug und die Maschinen der bereits bestehenden Lehrwerkstatt stellt die Buchbinder-Innung der Fachschule zur Verfügung.

5. Aufnahme der Zöglinge. Für die Lehrlinge der Innungsmeister ist der Unterricht unentgeltlich. Andere Lehrlinge, sowie Gehülfen können, soweit Plätze frei sind, gegen ein Schulgeld von 5 M. für die Lehrlinge und 9 M. für die Gesellen halbjährlich aufgenommen werden.

XIII. Die Fachschule für Gärtner.

1. Zweck. Die Fachschule für Gärtner hat den Zweck, jüngere Gärtner in den Hülfswissenschaften und im Zeichnen sowie in den eigentlichen Fachwissenschaften zu unterrichten.

2. Umfang des Unterrichts. Der Unterricht erstreckt sich auf: Deutsch, Rechnen, Botanik, Boden- und Düngerkunde, Pflanzenkultur, Baumschulbetrieb, Betriebslehre nebst Buchführung und Zeichnen. Andere Lehrgegenstände können nach Bedürfniß eingeführt werden.

XIV. Die Fachschule für Berliner Buchdrucker.

1. Zweck. Die Fachschule für Berliner Buchdrucker soll ihre Zöglinge mit denjenigen Kenntnissen ausrüsten, welche sie zur Ausübung ihres Berufes als Gehülfen nöthig haben und in der Lehrstelle nicht erwerben können.

Der Eintritt steht jedem Buchdrucker-Lehrling und Gehülfen frei.

Digitized by Google

2. Unterhaltung der Schule. Die Fachschule wird unterhalten:
a) durch das von den Schülern zu zahlende Schulgeld,
b) durch Beiträge der Stadt,
c) durch einen Beitrag des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer.

5. Schulgeld. Das Schulgeld beträgt für die Lehrlinge der Mitglieder des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer vierteljährlich 3 *M*, für die übrigen Zöglinge vierteljährlich 4,50 *M*.

Für bedürftige Schüler kann das Kuratorium Freistellen gewähren, deren Anzahl doch nicht mehr als ein Zehntel der zahlenden Schüler betragen soll.

XV. Fachschule für Schneider.

1. Zweck. Die Schule soll die Befliſſenen des Schneidergewerbes in denjenigen für den Beruf unentbehrlichen allgemeinen und Fachkenntniſſen unterweiſen, zu deren Aneignung die Werkſtatt nicht ausreichende Gelegenheit bietet.

Der Unterricht umfaßt Deutſch, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen, Fachzeichnen, ſowie die Lehre von den Materialien und deren Verarbeitung, und — für die Geſellen — Zuſchneiden.

2. Unterhaltung. Die Schule iſt ein Unternehmen der Schneider-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, ſowie durch Zuſchüſſe des Staates und der Stadt.

Die Stadt gewährt außerdem Lokal, Heizung und Beleuchtung.

5. Schüler. Alle Lehrlinge des Schneidergewerbes können in die Fachſchule unentgeltlich aufgenommen werden. Auch die Geſellen können, ſoweit der Platz reicht, die Fachſchule unentgeltlich beſuchen, jedoch muß für den Unterricht im Zuſchneiden halbjährlich ein Schulgeld von 10 *M* gezahlt werden.

XVI. Beſtimmungen für die Berliner Tiſchlerſchule.

1. Zweck. Die Tiſchlerſchule ſoll die Angehörigen des Tiſchlergewerbes im Zeichnen und Entwerfen ausbilden; im Holzbildhauen, ſowie in der Lehre von den Holzverbänden, den Werkzeugen und den Stilarten, auch über die chemiſche Behandlung der Hölzer unterweiſen. Hierzu tritt je nach Bedürfniß der Unterricht im gewerblichen Rechnen und in anderen Hülfswiſſenſchaften.

2. Abtheilungen. Die Schule zerfällt in eine Hauptabtheilung und eine Anzahl Nebenabtheilungen.

Die Hauptabtheilung enthält die Klaſſen für elementares Zeichnen, die Projektionslehre und die Hülfswiſſenſchaften. (Lehre von den Holzverbänden, Werkzeugen, Stilarten, Rechnen.) Der Beſuch dieſer Kurſe iſt unentgeltlich. Die Hauptabtheilung benutzt ein Gemeindeſchulhaus.

Die Nebenabtheilungen enthalten die Kurſe für Fachzeichnen, Entwerfen, Holzbildhauen.

Die Theilnehmer an den Nebenabtheilungen haben alljährlich 4 *M* zu zahlen.

Die Nebenabtheilungen werden in verſchiedenen Gemeindehäuſern abgehalten; eine derſelben ſoll ſich mit der Hauptabtheilung in demſelben Hauſe befinden.

XVII. Beſtimmungen für den Gewerbeſaal.

(Siehe S. 184.)

Digitized by Google

4. Zu Abschnitt XVIII.

Feuer-Societät.

§§. 1—13 des Feuer-Societäts-Reglements von 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Die allgemeine Feuer-Societät der hiesigen Residenzien und deren Vorstädte, wie selbige durch das Reglement vom 29. Dezember 1718 eingerichtet ist, erreicht nach allen Erfahrungen nicht völlig ihren Zweck, indem die darin enthaltenen Vorschriften bei den veränderten Zeitumständen nicht mehr durchgehends anwendbar, besonders aber in Ansehung des Katasters, der Abschätzung und der Ausschreibung der Beiträge mangelhaft sind.

Damit dieser Unvollkommenheit abgeholfen und der Zweck dieser Anstalt nicht nur den Hauseigenthümern, welche Feuerschäden leiden, durch die von sämmtlichen Societäts-Gliedern zu leistenden Beiträge zu helfen, sondern auch den Wiederaufbau der abbrennenden Gebäude sicher zu stellen, und die hypothekarischen Gläubiger im Fall einer Feuersbrunst zu sichern, so vollständig als möglich erreicht werde, haben wir aus landesväterlicher Vorsorge nachstehendes Reglement, nach welchem vom 1. Januar 1795 an verfahren werden soll, abfassen lassen.

§. 1. Die Feuer-Societät hiesiger Residenzien bleibt so, wie es schon durch das Reglement vom 29. Dezember 1718 verordnet ist, allgemein. Jeder Eigenthümer eines innerhalb den Ringmauern oder außerhalb denselben auf dem zu der Stadt gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß derselben beitreten und es darf sich Niemand davon ausschließen. Damit aber sowohl alle neue Gebäude, als auch die Veränderungen der alten, wodurch deren Werth merklich erhöht wird, in das Kataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als auch der Stadt-Wachtmeister davon sogleich und spätestens binnen sechs Wochen, nach Vollendung des Baues, den Direktoren der Feuer-Societät Anzeige thun und sollen, im Fall dieses in Ansehung eines an der Straße stehenden Gebäudes, oder eines auf ein solches aufgesetzten Stockwerks unterbleibt, beide in eine Strafe von 5 Thlr. für jedes Jahr, da die Anzeige unterblieben ist, genommen werden.

§. 2. In Ansehung unserer und anderer öffentlichen Gebäude, besonders der Kirchen, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landes-Kollegien, unter deren Aufsicht sie stehen, überlassen, ob und wie hoch sie solche versichern lassen wollen, jedoch darf die Versicherungssumme den wahren Werth nicht übersteigen. Unsere Schlösser und die Paläste der Prinzen Unseres Hauses werden aber gänzlich von dem Beitritt ausgeschlossen, weil es der Gesellschaft zu schwer fallen würde, im Fall eines Brandes die zu deren Wiederaufbau erforderlichen Kosten zusammen zu bringen.

§. 3. Die Besitzer der bei der Stadt, auf deren Grund und Boden belegenen Windmühlen, sind nicht schuldig, solche versichern zu lassen: es steht ihnen aber frei, solches bis auf den wahren Werth zu thun; jedoch müssen alsdann, wegen der größern bei Gebäuden dieser Art obwaltenden Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beiträge sechsfach, und wegen anderer Mühlen doppelt geleistet werden.

Digitized by Google

Andere der Feuersgefahr noch mehr ausgesetzte Gebäude als Pulvermühlen und dergleichen, werden von der Aufnahme in die Feuer-Societät gänzlich ausgeschlossen.

Alle diese Vorschriften in Ansehung der einer vorzüglichen Gefahr ausgesetzten Gebäude können jedoch erst nach dem Ablauf des jetzigen fünfjährigen Zeitraumes der Societät, mithin vom 1. Januar 1796 an, in Ausübung gebracht werden.

§. 4. Es soll ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Eigenthümers künftig keine Eintragung eines Gebäudes anders, als auf den Grund einer durch verpflichtete Sachverständige vorgenommenen Abschätzung geschehen, so daß die Versicherungssumme dem durch dieselbe ausgemittelten Werth gleich sein muß. Da jedoch bis jetzt die Gebäude der Eximirten nach dem bloß von ihnen angegebenen Werth versichert sind, so kann es hierbei, so lange in der Person des Eigenthümers oder der Versicherungssumme keine Veränderung vorgeht, sein Bewenden behalten. Dagegen aber sobald die Gebäude auf andere Eigenthümer, es seien solche eximirte oder nicht, durch Erbschaft oder auf andere Art übergehen, oder die jetzigen eximirten Eigenthümer solche höher oder niedriger versichern lassen wollen, muß jedesmal eine Abschätzung vorgenommen werden. Zu welchem Ende wir den Gerichten, welche Hypothekenbücher über die in und bei den hiesigen Residenzien belegenen Häuser führen, hierdurch aufgeben, bei einer in der Person des Besitzers eines ohne vorgängige Abschätzung oder gar nicht versicherten Hauses vorgehenden Veränderung, den Titel des Besitzers nicht eher einzutragen, als bis durch ein Zeugniß der Direktion der Feuer-Societät nachgewiesen worden ist, daß es der neue Besitzer zum Behuf der Versicherung habe abschätzen lassen.

§. 5. Als ein Grundsatz, nach welchem alle zur Ausmittelung der Versicherungssummen vorzunehmende Abschätzungen geschehen sollen, wird festgesetzt, daß dadurch die Summe ausgemittelt werden müsse, wofür ein Gebäude von der Beschaffenheit des jetzt vorhandenen zur Zeit der Abschätzung würde wieder aufgeführt werden können, wenn es abbrennen sollte, daß folglich nichts zur Taxe komme, als was abbrennen kann, daß aber auch alles, was dem Brande unterworfen ist, taxirt werden müsse, ohne Unterschied, ob es über oder unter der Erde befindlich ist.

Es werden jedoch davon alle Mobilien und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundene Stücke ausgeschlossen.

Ungeachtet bei Aufnehmung der Taxen, wonach jetzt die Häuser versichert sind, nicht durchgehends nach diesen Grundsätzen verfahren ist, so kann es jedoch dabei so lange gelassen werden, als nicht aus anderen Ursachen eine neue Abschätzung erfordert wird.

Hierzu: 1. Nach dem Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 20. August 1823 soll bei Gebäuden, welche im Bau begriffen sind, die alte Taxe so lange gelten, bis bis eine neue Abschätzung erfolgt ist.

2. Um denjenigen Eigenthümern, welche an Stelle abgebrochener Gebäude auf versicherten Grundstücken Neu- oder Umbauten ausführen, die Möglichkeit zu gewähren, sobald beim Fortschreiten des Baues der Werth desselben die in das Kataster der städtischen Feuer-Societät eingetragene alte Versicherungssumme übersteigt, sich vor dem im Falle eines Brandes entstehenden Schaden zu schützen, ist denselben mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten gestattet, daß sie den die Versicherungssumme übersteigenden Werth der im Bau begriffenen Baulichkeiten bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichern und zwar mit folgender Maßgabe:

a) Wenn auf einem Grundstücke sämmtliche Gebäude abgebrochen sind und an deren Stelle Neubauten errichtet werden, so bleibt die Gesammtheit derselben auf Höhe der alten Versicherungssumme bei der städtischen Feuer-Societät versichert und demgemäß ist auch — ohne Rücksicht auf die Einzelwerthe — der überschießende

Digitized by Google

Werth, welcher bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichert werden soll, nicht etwa nach den einzelnen Bauwerken getrennt, sondern in einer einzigen Summe anzugeben.

b) Wenn auf einem Grundstücke mit mehreren Gebäuden nur eins oder einige derselben ganz oder theilweise abgebrochen sind und an deren Stelle Neu- oder Umbauten aufgeführt werden, so bleibt die Versicherung der stehen bleibenden Gebäude unverändert in Kraft; bei den im Neu- resp. Umbau begriffenen Baulichkeiten gilt nur die bezügliche Versicherungssumme der abgebrochenen Gebäude, während der über dieselbe überschießende Werth bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichert werden kann. Bei mehreren abgebrochenen Gebäuden werden die bezüglichen einzelnen Versicherungssummen zusammen gerechnet und als Eine Summe behandelt.

Im Falle eines Brandes solcher im Neu- resp. Umbau begriffenen Baulichkeiten hat dann die städtische Feuer-Societät in Gemäßheit des §. 13 alinea 2 des Feuer-Societäts-Reglements von der in üblicher Weise durch unsere Abschätzungs-Commission zu ermittelnden Entschädigung nur denjenigen Bruchtheil zu tragen, der sich aus dem Verhältniß der alten Versicherungssumme zu dem durch die vorbezeichnete Commission festzustellenden Werthe sämmtlicher in ungeminderter Höhe versicherten Baulichkeiten zur Zeit des Brandes ergiebt, während für den Rest die Privat-Versicherungs-Gesellschaft in Anspruch zu nehmen ist.

Wenn also beispielsweise die alte Versicherungssumme 100 000 Mark beträgt und der Bauwerth zur Zeit des Brandes auf 150 000 Mark festgestellt ist, so fallen von der ermittelten Entschädigungssumme der städtischen Feuer-Societät $^{100}/_{150}$ und der betreffenden Privat-Versicherungs-Gesellschaft $^{50}/_{150}$ zur Last.

Diese Vertheilung der beiderseitigen Antheile wird sich selbstverständlich mit dem Fortschreiten des Neu- oder Umbaues und mit dem steigenden Werthe desselben stetig ändern und jedesmaliger spezieller Festsetzung vorbehalten bleiben.

Wir bemerken schließlich noch, daß Neubauten, welche auf nicht bei der städtischen Feuer-Societät versicherten Grundstücken errichtet werden, bis zu ihrer gänzlichen Vollendung selbstverständlich bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften versichert werden können.

§. 6. Die Taxe geschieht durch verpflichtete Sachverständige mit Zuziehung des Feuerherrn des Reviers, dergestalt, daß die Vorgebäude von den Seiten- und Quer-Gebäuden abgesondert, auch die Lage dieser Seiten- und Neben-Gebäude, so wie die Länge und Breite eines jeden nach rheinländischem Maaß bestimmt angegeben werden.

Hierbei wird verordnet, daß die Assecurations-Summe eines jeden Gebäudes entweder gerade in hunderten oder mit 25, 50, 75 Thlrn. zur Vermeidung der Brüche bei dem Ausschreiben abschließen muß.

Unter der Taxe wird von dem Feuerherrn des Reviers attestiret, daß solche in seiner Gegenwart aufgenommen worden sei.

§. 7. Ueber jedes Viertel der Stadt wird ein besonderes Kataster gehalten, in welchem jedes Grundstück eine besondere Nummer und Seite enthält. Die Gebäude müssen auf solcher mit Bemerkung ihrer Lage, Länge und Breite eingetragen, die besonderen Taxen eines jeden aber vor der Linie aufgeführt werden und ist sodann die Totalsumme in der dazu bestimmten Kolonne auszuwerfen.

§. 8. Da es zu Verwirrung Anlaß giebt, wenn gegen die Vorschrift des Reglements vom 19. Dezember 1718 zu jeder Zeit Eintragungen oder Abänderungen der Versicherungssummen vorgenommen werden, so soll keine neue Eintragung oder Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme anders als mit dem 1. Januar jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende darauf gerichtete Anträge, welche

Digitized by Google

jedoch spätestens, wenn darauf bei der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem 1. Dezember jeden Jahres eingegangen sein müssen, bloß die Abschätzung veranlaßt werden. Nach Eingang der Taxen müssen solche gesammelt und die danach nothwendig werdenden Veränderungen gleich nach dem 1. Januar mit einemmal eingetragen werden, damit alsdann sogleich das Kataster für das ganze Jahr abgeschlossen werde.

Hierzu: Nach dem Magistrats-Beschluß vom 12. November 1822 sollen die Eintragungen auch im Laufe des Jahres geschehen; die Ausfertigung der Feuer-Versicherungs-Atteste solle nicht über 8 Tage nach Eingang der Taxen ausgesetzt werden. Siehe den Vermerk ad §§. 15 und 16a wegen des Termins zum jährlichen Ausschreiben und zur Löschung versicherter Gebäude.

§. 9. Ueber die geschehene Eintragung ist jedem Eigenthümer ein schriftliches Attest zu ertheilen und darin zu bemerken, daß die Assecuration nach der vorgenommenen Abschätzung geschehen sei.

Hierzu: 1. Der Bericht des Magistrats ad Camoram vom 17. August 1799 wegen der dem Stadtsekretair gehörenden Gebühren für die Ausfertigung der Feuerkassen-Scheine.

2. Reskript der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer vom 6. Oktober 1799, daß es wegen der Eintragungsgebühren in das Kataster sein Bewenden habe, bis die neue Sporteltaxe emanirt sei.

3. Reskript des Königlichen General-Direktorii vom 13. Mai 1803, daß die Eintragung von Taxen bei Königlichen Gebäuden ex officio geschehen muß, die Assecuration unentgeltlich und stempelfrei verrichtet werden soll, und die Ausfertigungsgebühren nicht ferner erhoben werden dürfen.

4. Extrakt aus der Verfügung der Königlichen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer vom 26. August 1803, daß der Stadtbaurath die Gebühren für Abschätzung der öffentlichen Gebäude zwar liquidiren, die eigentlichen Abschätzungsgebühren aber nicht verlangen kann, da er dieselben nicht regelmäßig abschätzen darf.

5. Reskript des Königlichen General-Direktorii vom 29. Dezember 1803, daß nur die Eintragung der Königlichen Gebäude stempel- und gebührenfrei geschehen soll, bei Privatgebäuden aber für die Ausfertigung der Feuerkassen-Scheine die gewöhnlich gewesenen Gebühren ferner genommen werden können.

§. 10. Von der Versicherungssumme muß jeder Eigenthümer den Beitrag, wenn ein Ausschreiben geschieht, nach dem jedesmal genehmigten Satz erlegen.

§. 11. Aus der Feuer-Societät wird vergütet:

a) Aller Schaden, der durch Feuer, es sei durch Anlegen, durch Verwahrlosung oder durch einen Zufall an den versicherten Gebäuden verursacht ist. Desgleichen der Schaden, welcher durch einen Blitzstrahl entstanden ist, der auch nicht einmal gezündet hat.

In Ansehung der Verbindlichkeit desjenigen, welcher vorsätzlich oder durch Verwahrlosung ein Feuer veranlaßt, der Societät die bezahlte Vergütung zu erstatten, bleibt es bei den Vorschriften des gemeinen Rechtes, so wie es in Ansehung seiner Bestrafung und der bei jeder Feuersbrunst zu veranlassenden Untersuchung, wie sie entstanden sei, bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält.

Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb an den Beschädigten zu machenden Anspruchs nicht vorenthalten werden.

Hierzu: 1. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern und der Königlichen Regierung vom 4. April 1819 (s. Amtsblatt der Potsdamer Regierung

Digitized by Google

do 1819 Stück 17 Seite 102, Nr. 69 Seite 125 und Intelligenzblatt vom 29. April und 19. Mai Nr. 102 Seite 2267 und Nr. 117 Seite 2603), daß nur der durch Feuer an einem Gebäude verursachte Schaden (auch durch die Löschung), nicht aber Beschädigungen durch Explosionen in Destillir-Anstalten, Laboratorien und dergl. Anstalten ersetzt werden sollen.

2. Magistrats-Beschluß vom 25. Juli 1854. Bei einem Brande beschädigte oder ganz zerstörte Doppel-, Vor- oder Winterfenster, Thüren oder dergleichen Gegenstände, die nur einstweilen aus der Hand gesetzt sind, um sie später wieder einzusetzen, werden, behufs deren Vergütigung in die Brandschaden-Taxe mit aufgenommen, wenn sie zur Zeit des Brandes in einer anderen Räumlichkeit des beschädigten Gebäudes, als an dem Orte sich befanden, wo sie versichert worden sind.

3. Die durch Explosion von Leuchtgas verursachten Schäden werden, auch wenn dadurch ein Brandschaden nicht entstanden ist, in Bezug auf die Entschädigung wie Brandschäden behandelt. — Beschluß der städtischen Behörden vom 8./24. Mai 1876. Bekanntmachung vom 13. Juli 1876 —.

4. Die durch Explosion von Ofengasen und von Benzingasen an den Gebäuden verursachten Schäden werden wie Feuerschäden angesehen und vergütet, auch wenn durch die Explosion ein Brandschaden nicht entstanden ist. — Beschluß der städtischen Behörden vom $\frac{31. \text{ Januar}}{12. \text{ Februar}}$ 1891. Bekanntmachung vom 23. März 1891 —.

b) Alles dasjenige, was behufs der zu treffenden Löschungsanstalten an den benachbarten Gebäuden, Gärten und sonst beschädigt wird.

c) Der an den öffentlichen Feuergeräthen geschehene Schaden, welcher durch Reparatur-Anschläge, die von dem Polizei-Direktorium zu attestiren sind, nachgewiesen werden muß.

Hierzu: 1. Reskript der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer vom 24. August 1801 über das von dem Feuerherrn des Reviers und dem Stadtbaurath auszustellende Attest, daß der Schaden an den Feuergeräthschaften wirklich beim Brande entstanden ist.

2. Reskript derselben vom 16. Januar 1804, daß jede Ausbesserung an den Feuerlösch-Instrumenten ohne Anstand und Anschlag von dem Polizei-Direktorio verfügt und vorgenommen werden könne; desgleichen, daß die erste Spritze 8 Thlr., die zweite 5 Thlr., die dritte 3 Thlr.; der erste Nachtwächter und der erste Tambour 1 Thlr. und der erste Kübel, welcher Wasser fährt, 16 Gr. erhalten soll.

3. Reskript des Königlichen General-Direktorii vom 27. Februar 1804 wegen Festsetzung der Prämien der bei den Feuersbrünsten durch ihre Hülfsleistung sich auszeichnenden Personen.

d) Der Lohn der Maurer und Zimmerleute, welche zur Löschung beigetragen, wobei festgesetzt wird, daß jeder Geselle, der einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht arbeitet, zwölf Groschen, wenn er aber nur einen halben Tag oder eine halbe Nacht arbeitet, die Hälfte erhalten soll; jedoch wird von diesem Lohn der sogenannte Meistergroschen nicht bezahlt.

Hierzu. 1. Reskript der Königlichen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer vom 13. Juli 1801 wegen Zuhülfenahme von 30 Maurer- und Zimmergesellen beim Löschen des Feuers und zur Aufräumung der Brandstelle gegen ein zu bezahlendes beständiges Wartegeld von 3 Thlr.

2. Kabinets-Ordre vom 29. August 1818 (s. Gesetzsammlung von 1818, 10. Stück), die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei betreffend.

e) Die Belohnung der Taxanten des Brandschadens, welche jedem für ein beschädigtes Haus auf acht Groschen festgesetzt wird.

Digitized by Google

Es soll indessen in Fällen, wo die Maurer und Zimmerleute außerordentliche Mühwaltung haben, auf den Vorschlag des Magistrats und Polizei-Direktorii, nach der Billigkeit eine größere Vergütung festgesetzt werden.

Auch sollen:

f) Denjenigen, welche bei Löschung der Feuers verunglücken, oder zu Schaden gekommen sind, sowohl die Heilungskosten als die Versäumniß vergütet, desgleichen

g) Denjenigen, welche sich bei den Löschungsanstalten hervorthun, eine Belohnung bewilligt werden.

Hierzu: Reskript der Königlichen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer vom 13. Februar 1803 wegen eines Vorschusses von 100 Thlr. zur Zahlung der Prämien bei Feuersbrünsten, woraus das Polizei-Direktorium nur Belohnungen von 5 Thlr. bewilligen kann.

h) Was die Löschenden erweislich an ihren Kleidungsstücken, Handwerkszeug ꝛc. eingebüßt.

Die Bestimmungen ad c, d, f, g und h sind außer Kraft gesetzt durch die Einführung der Feuerwehr, zu deren Kosten die städtische Feuer-Societät nach den Vereinbarungen der städtischen Behörden einen antheiligen, allerdings nach Maßgabe der vorbezeichneten Bestimmungen zu berechnenden Beitrag zu leisten hat.

i) Die zum Druck des Katasters, der Anlage der Bücher, der Ausschreibezettel ꝛc., ingleichen die zu Umschreibung des Feuer-Katasters und zu Anfertigung neuer Anlage-Bücher erforderlichen Kosten.

k) Die Hälfte der auf Unterhaltung der jetzigen und auf Anschaffung neuer Feuergeräthschaften zu verwendenden Kosten.

Für die bei den Angelegenheiten der Feuer-Societät vorfallenden Verrichtungen werden aus den Feuerkassengeldern nur folgende Belohnungen gezahlt:

1. Dem Stadt-Sekretair Ein und ein halb vom Hundert der zu Ersetzung wirklicher Brandschäden erforderlichen Summe, insofern solche nicht 10000 Thlr. übersteigt. Wird eine größere Summe ausgeschrieben, so erhält er nur 150 Thlr.
2. Dem Rendanten eben so viel und in eben dem Maaße, wie auch
3. Denjenigen, die die Feuer-Kassengelder einsammeln.

Hierzu: Reskript des Königlichen Kur- und Neumärkischen, auch Pommerschen Departements des General-Direktorii vom 6. September 1802, welches die Zahlung von 1½ pCt. Tantième an die Stadtwachtmeister für Einhebung der Feuer-Societäts-Kassen-Beiträge, auch wenn die Summe über 10000 Thlr. beträgt, genehmigt.

4. Dem Kalkulator, der die Anlagebücher durchlegt, bei jedem Ausschreiben 10 Thlr.

Hierzu: Reskript des General-Direktorii vom 5. März 1806 kommunicirt durch die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer unterm 30. April 1806, wonach diese Gebühr des damaligen Kalkulators Hofraths Hübner auf 60 Thlr erhöht worden ist.

Außerdem müssen von den bei dem Magistrat angestellten Officianten die Sachen der Feuer-Societät, als solche, die zu dem Dienst, wofür sie von der Stadt besoldet werden, gehören, unentgeltlich bearbeitet werden.

§. 12. Wenn durch Feuer ein Schaden an den Gebäuden verursacht worden, so soll solcher, sobald nur einigermaßen der Schutt weggeräumt ist, taxirt werden.

Die Taxe geschieht, wenn der Schaden beträchtlich ist, durch drei Zimmer- und drei Maurermeister, sonst können auch den Umständen nach die Taxen durch zwei, und

Digitized by Google

wenn der Schaden sehr geringe ist, durch einen Maurermeister aufgenommen werden. Damit aber bei der Taxe ordentlich verfahren werde, so soll solche im Beisein zweier Direktoren der Feuer-Societät mit Zuziehung des Feuerherrn des Reviers, des bauverständigen Stadtraths, auch des Stadtverordneten des Reviers geschehen, und von dem Stadt-Sekretair das Protokoll geführt werden.

Hierzu: Circular-Verfügung des Magistrats vom 30. Januar 1833. Die Rathsmaurer- und Rathszimmermeister sollen sich bei der Abschätzung derjenigen Brandschäden, deren Wiederherstellung ihnen übertragen wird, nicht betheiligen.

§. 13. Wenn ein versichertes Gebäude dergestalt abbrennt, oder zum Behuf der Löschungsanstalten beschädigt ist, daß es ganz von Grunde auf neu gebauet werden muß, so werden bloß die geretteten Materialien gewürdigt, und der Beschädigte erhält die ganze Versicherungssumme nach Abzug des taxirten Werthes derselben, indem alle im §. 11 verzeichnete Nebenkosten von der Societät außer derselben aufgebracht werden.

Brennt nur ein Theil eines Gebäudes ab, oder wird dasselbe nur zum Theil unbrauchbar, so ist ein Unterschied zu machen, ob es ohne Taxe, oder nach einer solchen eingetragen ist. In dem ersten Fall muß ausgemittelt werden, wie viel der Wiederaufbau des ganzen Gebäudes, wenn solches abgebrannt wäre, gekostet haben würde, desgleichen wie viel zur Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben erfordert wird und nach dem Verhältniß der letzteren Summe zur ersteren muß bestimmt werden, welchen Theil der Versicherungssumme der Beschädigte erhält, worauf ihm jedoch alsdann noch der Werth der geretteten Materialien in Abzug zu bringen ist, so, daß wenn z. B. ein Gebäude auf die bloße Angabe des Eigenthümers zu 12 000 Thlr. versichert wäre, und sich bei Abschätzung des Brandschadens fände, daß solches, wenn es ganz neu wieder aufgebaut werden müßte, 15 000 Thlr. kosten würde, die Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben aber für 5000 Thlr. und nach Abzug der auf 1000 Thlr. gewürdigten, noch brauchbaren geretteten Materialen für 4000 Thlr. bewirkt werden könnte, die zu leistende Entschädigung nach dem Verhältniß von 15 zu 5 auf 1/3 der Versicherungssumme mit 4000 Thlr. festgesetzt, darauf der Werth der geretteten Materialien mit 1000 Thlr. angerechnet und dem Eigenthümer noch baare 3000 Thlr. gezahlt werden müssen.

Ist dagegen ein Theil eines auf den Grund einer Taxe versicherten Gebäudes abgebrannt, so wird der versicherte Werth des abgebrannten Theiles nach ebendenselben Grundsätzen, wonach die Taxe angefertigt ist, ausgemittelt, wenn eine genaue Vergleichung gegen selbige möglich ist. Ist solches nicht, so wird eben so verfahren, wie vorhin wegen nicht taxirter Gebäude gedacht ist, nur muß in diesem Falle der Werth der Materialien und des Arbeitslohnes, wenn solcher bei der Abschätzung zu dem Wiederaufbau theurer, als er zu der Zeit der Eintragung war, befunden werden sollte, nur nach den Sätzen und Preisen berechnet werden, die zu der Zeit der Eintragung stattgefunden, und in der zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe angesetzt worden sind.

Hierzu: Kollegial-Beschluß vom 14. Mai 1844. Bei der Abschätzung eines Brandschadens soll nur das wirklich Beschädigte in Ansatz kommen — in dem vorgelegenen Falle mithin nur der angebrannte Theil des Fußbodens und nicht der ganze Fußboden.

Gegeben zu Berlin, am 1. Mai 1791.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Blumenthal. v. Voß.

Digitized by Google

5. Zu Abſchnitt XIX.

Das Berliner Pfandbrief-Amt.

Sechſter Nachtrag vom 7. November 1894 zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Inſtitut vom 8. Mai 1868.

A.

Das Statut für das Berliner Pfandbrief-Inſtitut wird in nachſtehender Weiſe abgeändert.

I. §. 4 Abſatz 2 und 3 erhalten folgende Faſſung: Jeder Grundbeſitzer, der dem Berliner Pfandbrief-Inſtitut beitreten will, hat ſich deshalb bei der unter dem Namen „Berliner Pfandbrief-Amt“ die Geſchäfte des Inſtitutes leitenden Direktion (§. 53) unter Vorlegung des amtlich beglaubigten Situationsplanes, des neueſten Hypothekenſcheines und des Atteſtes der ſtädtiſchen Feuer-Societät zu melden und gleichzeitig zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten 20 ℳ einzuzahlen.

Eine Rückzahlung dieſer Gebühr findet nicht ſtatt.

II. Im §. 5 Nr. 7 iſt hinter dem Worte „zurückzuzahlen“ einzuſchalten: „(§. 48)“.

III. In das Statut wird aufgenommen:

§. 11a. Verwandelt ein Mitglied des Pfandbrief-Inſtitutes das auf ſeinem Grundſtück eingetragene Pfandbrief-Darlehn in ein ſolches geringeren Zinsfußes oder gleichen Zinsfußes, jedoch in neuen Berliner Pfandbriefen, ſo kann es bei dieſer Gelegenheit über die Guthaben am Reſerve- und Amortiſations-Fonds in gleicher Weiſe verfügen, wie im Falle der §§. 49ff. vorgeſchrieben iſt, auch wenn die anderen Bedingungen der Kredit-erneuerung noch nicht eingetreten ſind.

Doch muß ſich der Darlehnsnehmer in dieſem Falle der grundbuchlich einzutragenden Bedingung unterwerfen, binnen zwei Jahren nach Aushändigung der neuen Pfandbriefe nicht zu kündigen.

IV. Die §§. 17, 19 und 20 erhalten folgende Faſſung:

§. 17. Für die Beleihung der Grundſtücke iſt deren Bauwerth und Ertrag maßgebend nach folgenden näheren Beſtimmungen:*)

*) Der §. 18 iſt unverändert geblieben. Er lautet (cfr. S. 11):

Als Bauwerth iſt die Feuerverſicherungsſumme anzunehmen, wenn zwei Bautechniker des Pfandbrief-Amtes beſcheinigen, daß die Gebäude ſich in baulichen Würden befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth der Feuerverſicherungsſumme noch entſpricht.

Glaubt auch nur einer der beiden Bautechniker dieſe Beſcheinigung verſagen zu müſſen, ſo muß, falls der Darlehnsſucher bei ſeinem Antrage beharrt, auf ſeine Koſten durch die von dem Pfandbrief-Amt zu beſtimmenden Sachverſtändigen eine vollſtändige neue Taxe aufgenommen werden. Dieſe Taxe unterliegt der Prüfung und Feſtſtellung zweier von dem Vorſitzenden der Direktion beſtimmter Techniker des Pfandbrief-Amtes, von denen ein jeder, ohne daß er von dem Gutachten des anderen Kenntniß erhält, ſich motivirt darüber zu äußern hat:

1. ob er die Taxe für richtig hält, und, wenn nicht,
2. darüber, auf welchen geringeren Bauwerth er das Gebäude ſchätzt.

Digitized by Google

§. 19. Als Ertrag gilt der durchschnittliche Jahresertrag der letzten fünf Jahre vor dem Antrage auf Beleihung, welcher durch amtliche Auskunft der Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats nachzuweisen ist.

Von diesem Durchschnittsertrage werden abgezogen:

1. die auf dem Grundstück lastenden Abgaben, Gebäude- und Haussteuer, Realsublevation und Feuerkassengeld und zwar, sofern diese Abgaben dem Betrage nach nicht feststehen, nach dem fünfjährigen Durchschnitt;
2. die Abtheilung II seines Grundbuchblattes, etwa haftenden beständigen Lasten an Kanon u. s. w.;
3. für Unterhaltung und Miethsausfälle u. s. w. 4 %.

§. 20. Sind auf dem Grundstück Gebäude vorhanden, welche zur Zeit der Beleihung noch nicht fünf, aber mindestens drei Jahre benutzt sind, so tritt an die Stelle des fünfjährigen Durchschnitts der Jahresdurchschnitt des Ertrages während der Dauer der Benutzung nach Angabe der Steuer- und Einquartierungs-Deputation, jedoch mit einem von der Direktion festzusetzenden Abzug, der bis zu 10 % des Ertrages bemessen werden darf.

V. An Stelle der §§. 21 bis 24a treten unter Fortfall der bisherigen §§. 21a, 23a und 24a — welche Schlußsätze werden bei §§. 24 resp. 22 und 23 — und unter anderweiter Numerirung der §§. 21 bis 24 folgende Bestimmungen:

§. 21. (Bisher §. 22, bleibt übrigens unverändert.) Wenn der auf einem Grundstücke vorhandene Gebäude-Complex durch die Errichtung neuer Gebäude vermehrt wird, so dürfen diese neuen Gebäude bei der Feststellung des Grundstückswerthes sofort berücksichtigt werden, sobald durch Auskunft der Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats nachgewiesen wird, daß der neue Anbau einen Ertrag liefert.

Doch bleibt der Direktion das Recht vorbehalten, in einem solchen Fall bei Feststellung des Ertragswerthes dieser neuen Anbauten einen Abzug bis zu 10 % zu machen.

§. 22. (Bisher §§. 23 und 23a). Jedes Grundstück, welches einen nach §§. 19 und 20 zu ermittelnden Ertrag bringt, ist beleihbar nach Wahl des Grundstückseigenthümers

a) bis zur Hälfte des Ertragswerthes, oder
b) bis zur Hälfte des Bauwerthes (§. 18), oder
c) bis zur Hälfte einer vom Eigenthümer beizubringenden gerichtlichen Taxe des Grundstücks.

Als Ertragswerth gilt das Zwanzigfache des in Gemäßheit der §§. 19 und 20 ermittelten Ertrages.

Durch einstimmigen Beschluß der Direktion kann der Ertragswerth auf das 22fache des Ertrages festgestellt werden.

Wird die Frage ad 1 von beiden Technikern bejaht, und übersteigt die Taxe den Betrag der Feuerversicherungssumme, so bewendet es für die Feststellung des Bauwerths bei dieser letzteren.

Wird die Frage ad 1 auch nur von einem Techniker verneint und bleibt der von ihm bei Beantwortung der Frage ad 2 festgestellte Bauwerth hinter der Feuertaxe zurück, so ist der von dem Techniker festgestellte Bauwerth zu Grunde zu legen.

Wenn die Frage ad 1 von beiden Technikern verneint wird und die Schätzung beider hinter der Feuertaxe zurückbleibt, die beiden Gutachten aber in ihrem positiven Resultat differiren, so wird dasjenige bei Feststellung des Bauwerthes zu Grunde gelegt, welches die geringere Schätzung enthält.

Digitized by Google

Grundstücke, bei welchen ein nach §§. 19 und 20 zu ermittelnder Ertrag nicht vorhanden ist, können nur auf einstimmigen Beschluß der Direktion bis zur Hälfte des Bauwerthes oder bis zur Hälfte einer vom Eigenthümer beizubringenden gerichtlichen Taxe beliehen werden.

Zur Beleihung über den Bauwerth (§. 18) hinaus ist stets einstimmiger Beschluß der Direktion erforderlich.

§. 23. (Bisher §§. 24 und 24a.) Uebrigens ist die Direktion befugt, Anträge auf Beleihungen ganz zurückzuweisen, wenn sie dafür hält, daß nach der besonderen Natur oder Bestimmung des Grundstücks oder der Gebäude oder wegen sonst obwaltender Umstände für die Beleihung eine genügende und dauernde Sicherheit nicht vorhanden sein würde.

Gegen die desfallsige Entscheidung der Direktion steht dem betheiligten Grundbesitzer der Rekurs an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin und gegen dessen Entscheidung an den Minister des Innern zu.

Gegen die Versagung der Beleihung gemäß §. 22, letzter Absatz, findet der Rekurs nicht statt.

§. 24. (Bisher §. 21 Abs. 2 und §. 21a.) Werden Gebäude auf einem mit Pfandbriefen beliehenen Grundstück abgebrochen, und wird dadurch der Ertrag unter den der Beleihung zu Grunde gelegten Betrag oder der Bauwerth unter die Höhe des Pfandbrief-Darlehns vermindert, so hat der Eigenthümer vor Beginn des Abbruchs eine nach Verhältniß der Ertrags- beziehungsweise Bauwerths-Verminderung zu bemessende und von der Direktion der Höhe nach festzustellende Kaution in Berliner Pfandbriefen zu bestellen, widrigenfalls die Rückzahlung des Pfandbrief-Darlehns sofort von der Direktion gefordert werden kann. Die Kaution wird zurückgegeben in dem Umfange, in welchem die statutenmäßige Sicherheit als wiederhergestellt nachgewiesen wird.

Die Direktion ist befugt, durch einstimmigen Beschluß in geeigneten Fällen die Bestellung der Kaution in anderen Effekten oder in baarem Gelde zu genehmigen oder auch vom Erfordern einer Kaution überhaupt abzusehen.

VI. In das Statut wird aufgenommen:

§. 35a. Zu den personellen Kosten gehört die Ansammlung eines Pensions-Fonds. Zu diesem Zwecke wird ein dem Betrage von 5 % der pensionsfähigen Gehälter entsprechender Betrag alljährlich verwendet und gemäß §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar angelegt. Die Zinsen sind zunächst zur Auszahlung der Pensionen zu verwenden. Soweit es derselben hierzu nicht bedarf, wachsen dieselben dem Kapital des Pensions-Fonds zu.

Hat der Pensions-Fonds den vierfachen Betrag der pensionsfähigen Gehälter erreicht, so wächst er hinfort nur noch durch seine eigenen, bei der Pensionszahlung nicht absorbirten Zinsen.

VII. Im §. 37 ist hinter den Worten: „in Berliner Pfandbriefen“ einzuschalten:
„oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren“.

VIII. Absatz 2 und 4 des §. 43 sind geändert.

Es lautet jetzt der

§. 43. Der am Schlusse eines halben Jahres nach §. 42 sich ergebende Bestand des Amortisations-Fonds, soweit derselbe nicht in Pfandbriefen besteht, und soweit er durch 100 theilbar, ist zur Einlösung von Pfandbriefen bestimmt.

Die mit diesem Bestande durch baare Zahlung zu tilgenden einzelnen Apoints werden angekauft oder durch das Loos bestimmt und den Inhabern zum 2. Januar respektive 1. Juli gekündigt.

Digitized by Google

Die Kündigung muß drei Monate vor dem Einlösungstermin erfolgen.

Sie geschieht durch einmalige Insertion in die für die Bekanntmachungen des Pfandbrief-Amtes bestimmten öffentlichen Blätter. Dieselbe muß mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermin erfolgen.

IX. Im §. 44 treten Absatz 2 an Stelle der Worte:

„bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Pfandbriefe zu veranlassen hat",

folgende Worte:

„bei der Hinterlegungsstelle zu Berlin eingezahlt und gleichzeitig das Aufgebot der nicht eingegangenen Pfandbriefe beantragt".

X. In Zeile 2 des §. 50 sind die Worte „in Pfandbriefen" zu streichen.

XI. Folgende Fassung erhält

§. 58. Auf sämmtliche Beamte, mit Einschluß der Direktions-Mitglieder, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465) und die dasselbe ergänzenden beziehungsweise abändernden Bestimmungen, insbesondere auch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff. und 237 ff.), Anwendung.

Bei den nicht pensionsberechtigten Beamten tritt an die Stelle der zwangsweisen Pensionirung die einfache Entlassung.

XII. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 des §. 63 erhalten folgende Fassung:

Die Wahl der Deputirten und deren Stellvertreter sowohl für den Ausschuß als für die Generalversammlung geschieht durch Stimmzettel in mindestens vier getrennten Wahlgängen. Zuerst sind die Deputirten zu wählen. Nachdem deren Wahl verkündet, werden die Stellvertreter gewählt.

B.

Für die neu zu emittirenden „Neuen Berliner Pfandbriefe" gelten folgende Bestimmungen:

I. Das Berliner Pfandbrief-Institut ist berechtigt, 3 %ige, 3½, 4, 4½ und 5 %ige Pfandbriefe auszufertigen, auf welche das Statut vom 8. Mai 1868 und seine Nachträge einschließlich der unter A vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Aenderungen enthalten. Diese Pfandbriefe werden als „Neue Berliner Pfandbriefe" bezeichnet.

Ob und von welchem Zeitpunkt ab jede der verschiedenen Zinsklassen dieser Pfandbriefe auszufertigen ist, wird durch das Berliner Pfandbrief-Amt festgestellt.

II. Die Neuen Berliner Pfandbriefe werden in Stücken von 5000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ ausgegeben. Ueberall, wo im Statut von Abrundung in „Hunderten" oder „Hunderten von Thalern" die Rede ist, tritt für die Neuen Berliner Pfandbriefe die Abrundung in Hunderten von Mark ein.

III. Für jede Zinsklasse der Neuen Berliner Pfandbriefe wird ein besonderer Reserve- und Amortisations-Fonds angelegt. Der Verwaltungs-Fonds ist dagegen für die alten Pfandbriefe und für die Neuen Berliner Pfandbriefe gemeinschaftlich, seine Ueberschüsse werden pro rata der Hypothekenkapitalien auf die verschiedenen Reserve- beziehungsweise Amortisations-Fonds des Pfandbrief-Institutes alljährlich vertheilt.

Digitized by Google

IV. Das Pfandbrief-Amt gewährt in den von demselben auszufertigenden Neuen Berliner Pfandbriefen die Darlehen, die stets in Hunderten von Mark abgerundet sein müssen, unter folgenden Bedingungen:

1. der Schuldner hat beim Empfang des Darlehns $\frac{1}{2}$ % desselben als Beitrag zum Reserve-Fonds baar zu zahlen;
2. er hat das Darlehn mit jährlich $\frac{1}{2}$ % mehr zu verzinsen, als der Zinsfuß der Pfandbriefe beträgt, in denen er das Darlehn erhalten hat;
3. er ist berechtigt, zur Tilgung seiner Kapitalschuld nach Ablauf von zwei Jahren seit Aushändigung der Pfandbriefe jederzeit baare Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten (§. 42b);
4. die Zinsen sind vierteljährlich pränumerando in der Zeit vom 3. bis 10. Januar, 3. bis 10. April, 3. bis 10. Juli, 3. bis 10. Oktober an die Kasse des Pfandbrief-Amtes baar oder in nicht verjährten bereits fälligen Kupons von Berliner Pfandbriefen abzuführen;
5. für Kapital, Zinsen (Nr. 2), Kündigungs-, Einklagungs- und Beitreibungskosten muß Hypothek in der Art bestellt werden, daß die Eintragung innerhalb der in den §§. 17 bis 23*) angegebenen Werthsgrenzen und zur ersten Stelle erfolgt;
6. die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage muß von jedem Besitzer des Grundstücks sofort beim Erwerbe desselben in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde übernommen, die letztere auch spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkte der Direktion des Institutes eingesendet werden.

   Das Pfandbrief-Institut ist befugt, nach seiner Wahl wegen seiner Forderungen an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Schuldners sich zu halten. Auf gerichtliche Zahlungsstundungen kann sich der Schuldner nicht berufen.
7. Der Schuldner resp. der Besitzer ist befugt, das Darlehn nach Ablauf von zwei Jahren seit Aushändigung der Pfandbriefe ganz oder theilweise zurückzuzahlen, er ist aber verpflichtet, sechs Monate vorher zu kündigen, und zwar so, daß die Zeit der Rückzahlung auf den 1. Juli oder 2. Januar fällt. Umfaßt die Kündigung nur einen Theil der Schuld, so muß die Summe durch Hundert theilbar sein.

   Bei der Kündigung ist gleichzeitig zu erklären, ob die Rückzahlung baar oder in Pfandbriefen erfolgen soll.

   Vor Ablauf von zwei Jahren ist Rückzahlung nur mit Genehmigung des Pfandbrief-Amtes zulässig. Diese darf nicht versagt werden, wenn die Rückzahlung in Pfandbriefen derselben Ausgabe und desselben Zinsfußes angeboten wird, in welchem das Darlehn gegeben ist.
8. Das Pfandbrief-Amt ist außer den Fällen der §§. 27 bis 29 nur befugt, die Tilgung der Schuld durch die Amortisation in Gemäßheit dieser Statuten zu fordern.
9. Die durch die Bestellung der Hypothek erwachsenden Kosten, sowie die zu den auszufertigenden Pfandbriefen gesetzlich erforderlichen Stempel trägt der Schuldner.

*) Jetzt §. 22.

Digitized by Google

V. Die von dem Pfandbrief-Institut nach dem beigefügten Formular D mit dem Datum vom 1. Januar des jedesmal laufenden Jahres auszustellenden Neuen Berliner Pfandbriefe sind verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Sie werden vom Pfandbrief-Amt ausgefertigt und für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Kupons, welche nach dem Schema E auszufertigen sind, und außerdem zur Empfangnahme der neuen Kupons-Serie mit Talons nach dem Schema F versehen.

VI. Die Neuen Berliner Pfandbriefe, deren Eigenthum durch bloße Uebergabe übertragen wird, können seitens des Inhabers nicht, von dem Verein nur Behufs der statutenmäßig zu bewirkenden Amortisation und Behufs Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds (XI) gekündigt werden.

VII. Das den Zins der Pfandbriefe übersteigende halbe Prozent Zinsen, welches der Schuldner zahlt (IV Nr. 2), ist zur Hälfte — mit $^1/_4$ % — zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur anderen Hälfte — also ebenfalls mit $^1/_4$ — zur Verstärkung des Reserve- und, nachdem das Guthaben des Grundstücks an demselben auf 5 % angewachsen ist, zur Bildung und Verstärkung des Amortisations-Fonds bestimmt.

VIII. Die Inhaber der Neuen Berliner Pfandbriefe haben sich vorbehaltlich ihrer Rechte aus §. 15 des Statutes für alle aus diesen Schuldverschreibungen des Pfandbrief-Amtes entspringenden Forderungen in erster Linie an den Reserve-Fonds ihrer Zinsgattung und die an demselben theilnehmenden Hypotheken zu halten. Letzteres geschieht in der Art, daß der Pfandbrief-Inhaber, soweit die Befriedigung seiner fälligen Forderungen nicht sofort aus der Kasse des Pfandbrief-Amtes erfolgt, befugt ist, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus diesen Hypotheken sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt. Alle Rechte, welche dem Institut gegen das Grundstück oder den Besitzer zugestanden haben, gehen hierdurch auf ihn über.

IX. Der Reserve-Fonds jeder Zinsgattung der Neuen Berliner Pfandbriefe hat für die an ihm theilnehmenden Pfandbrief-Darlehen die etwa ausbleibenden Zinszahlungen der Grundbesitzer vorzuschießen und diese sind verpflichtet, von dergleichen Vorschüssen 5 % Zinsen zu entrichten.

Außerdem ist die Direktion ermächtigt, gegen säumige Zinszahler von ihrem Kündigungsrecht (vergl. §. 29) Gebrauch zu machen.

Aus dem Reserve-Fonds sind außerdem zu bestreiten die etwaigen Kapital-Ausfälle sowie, wenn der Verwaltungs-Fonds dazu nicht ausreicht, die Vorschüsse zur Beitreibung der dem Institute zustehenden Forderungen.

X. Die Reserve-Fonds für die verschiedenen Zinsgattungen der Neuen Berliner Pfandbriefe werden gebildet:

a) aus dem mit $^1/_2$ % des dargeliehenen Kapitals zu zahlenden Beitrag (Nr. IV 1),
b) aus dem $^1/_4$ % des Darlehns, welches von der Pfandbriefkasse sofort nach dem Eingang zum Reserve-Fonds abzuführen ist (VII).
c) aus den etwaigen Ueberschüssen des Verwaltungs-Fonds (§. 35 Alinea 2),
d) aus den Zinsen der geleisteten Vorschüsse (cfr. Nr. IX),
e) aus den Zinsen seiner eigenen Bestände.

XI. Die Einnahmen des Reserve-Fonds (X), welcher nach Maßgabe des §. 3 auch zur Erwerbung von Grundstücken verwendet werden darf, sind in Berliner Pfandbriefen oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren zinsbar anzulegen.

Digitized by Google

Die Pfandbriefe sind durch Ankauf oder durch Auslooſung nach Maßgabe des §. 43 Abſatz 2 bis 4 zu erwerben.

XII. Sobald der jährliche Abſchluß ergiebt, daß das Guthaben eines Grundſtücks am Reſerve-Fonds 5% des auf ihm eingetragenen Darlehns erreicht hat, fließen die Zinſen von dem fortan nicht mehr wachſenden Guthaben ſowie alle übrigen für den Reſerve-Fonds beſtimmten Einnahmen in den Amortiſations-Fonds.

XIII. Der Amortiſations-Fonds wird gebildet:

a) aus dem 1/4% des Darlehns derjenigen Grundſtücke, deren Guthaben am Reſerve-Fonds 5% erreicht hat (cfr. Nr. XII),
b) aus den freiwilligen oder nothwendigen baaren Kapitalzahlungen der Grundbeſitzer,
c) aus den Ueberſchüſſen des Verwaltungs-Fonds, welche nicht mehr dem Reſerve-Fonds zufließen, und aus den dazu beſtimmten Ueberſchüſſen des Reſerve-Fonds,
d) aus den Zinſen der getilgten Pfandbriefe.

Außerdem ſind dem Amortiſations-Fonds zu überweiſen diejenigen Pfandbriefe, welche von den Grundbeſitzern bei Kapitalzahlungen an Zahlungsſtatt gegeben werden (§. 11, §. 48), und diejenigen, welche im Falle des §. 47 Alinea 2 aus dem Reſerve-Fonds entnommen werden.

XIV. Der Antheil eines beypfandbrieften Grundſtücks an dem der betreffenden Jahres-Geſellſchaft am Reſerve-Fonds zuſtehenden Guthaben (§. 38) fällt, wenn der Schuldner angehalten wird, das Darlehn ganz oder theilweiſe zurückzuzahlen, ſtets ganz oder verhältnißmäßig an ſämmtliche Jahres-Geſellſchaften dergeſtalt zurück, daß dieſer Antheil der nächſten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefmaſſe zuwächſt.

Ein Gleiches tritt ein, jedoch nur in Höhe von 2% des Darlehns, bei freiwilliger gänzlicher oder theilweiſer Rückzahlung des Darlehns, falls dieſe erſolgt vor Ablauf von 5 Jahren ſeit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Beleihung des Grundſtücks oder die letzte Erneuerung des Darlehns oder die letzte Umwandlung des Darlehns unter Anrechnung des Guthabens am Reſerve-Fonds (§. 11a) ſtattgefunden hat. Erreicht das Guthaben am Reſerve-Fonds in dieſem Falle noch nicht 2%, ſo hat der Grundſtücks-Eigenthümer ſein Guthaben auf dieſe Höhe zu ergänzen.

Nach Ablauf von 5 Jahren wird bei freiwilliger Rückzahlung dem Ablöſenden ſein Antheil am Reſerve-Fonds ganz oder bei Partialablöſungen verhältnißmäßig angerechnet, jedoch nur in ſoweit, als der in Betracht kommende Antheil durch 100 theilbar iſt. Dieſer Betrag deſſelben wird in Pfandbriefen aus dem Reſerve-Fonds entnommen und zur Tilgung verwendet.

XV. Außer dem Falle des §. 11 iſt bei freiwilligen wie nothwendigen Rückzahlungen nach der Wahl des Schuldners Baarzahlung oder Angabe von nicht ausgelooſten Pfandbriefen an Zahlungsſtatt zuläſſig.

Wird Baarzahlung gewählt, ſo muß dies bei der Kündigung erklärt ſein (IV 7), und es wächſt die zu zahlende Ablöſungsſumme dem der nächſten Auslooſung zu Grunde zu legenden Amortiſations-Fonds zu. Der baar abzulöſende Betrag der Pfandbriefſchuld muß bis zum Einlöſungs-Termine der gekündigten Pfandbriefe verzinſt werden.

Erfolgt die Baarzahlung am Fälligkeitstage nicht, ſo ſind bis zur Zahlung 6% Zögerungszinſen zu entrichten.

Digitized by Google

XVI. Auf Höhe der Summe, welche sich ergiebt, wenn

a) das Guthaben des Grundstücks am Amortisations-Fonds, soweit dasselbe durch 100 theilbar ist, und

b) das Guthaben des Grundstücks am Reserve-Fonds, soweit dasselbe bei freiwilliger Rückzahlung nach Nr. XIV angerechnet werden kann,

zusammengerechnet wird, kann von dem Besitzer des beppfandbrieften Grundstücks entweder Löschungsquittung oder Cession, vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbrief-Darlehns, oder ein neues Pfandbrief-Darlehn verlangt werden, dies letztere jedoch immer nur nach vorangegangener Revision und abermaliger Festsetzung des Werthes des Grundstücks.

XVII. In beiden Fällen — es mag Löschungsquittung resp. Cession über den getilgten Pfandbriefbetrag oder Krediterneuerung verlangt werden (§. 49 und XVI) — beginnt bezüglich des Ueberrestes der Pfandbriefschuld vom 1. Januar des laufenden Jahres ab die Amortisation und die Beisteuer zum Reserve-Fonds (IV Nr. 1) von Neuem. Der Besitzer des beppfandbrieften Grundstücks scheidet also auch mit diesem Ueberreste seiner Pfandbriefschuld aus der früheren Jahresgesellschaft aus und tritt mit demselben in diejenige ein, welche eben in der Bildung begriffen ist.

Demnach hat derselbe:

a) wenn er Löschungsquittung verlangt, bezüglich des nicht zu quittirenden Betrages,

b) wenn er dagegen Krediterneuerung verlangt, bezüglich des ganzen eingetragenen Pfandbrief-Darlehns

eine neue Verbindlichkeits-Erklärung in urkundlicher Form abzugeben und nöthigenfalls deren Inhalt ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

89035375518

b89035375518a

Digitized by Google

89035375518
b89035375518a

Digitized by Google